This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.12.4.6
H
81
.B47

Digitized by Google

Digitized by Google

10457

Versuch
eines systematischen Grundrisses
der
PARSONS LIBRARY
University of
reinen und angewandten
Staatslehre
für Kameralisten

von

D. Heinrich Benser

ordentl. öffentl. Lehrer der Philosophie und der Kameralwissenschaften, wie auch ausserordentl. Lehrer der Rechte zu Erlangen.

Erste Abtheilung.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1798.

Digitized by Google

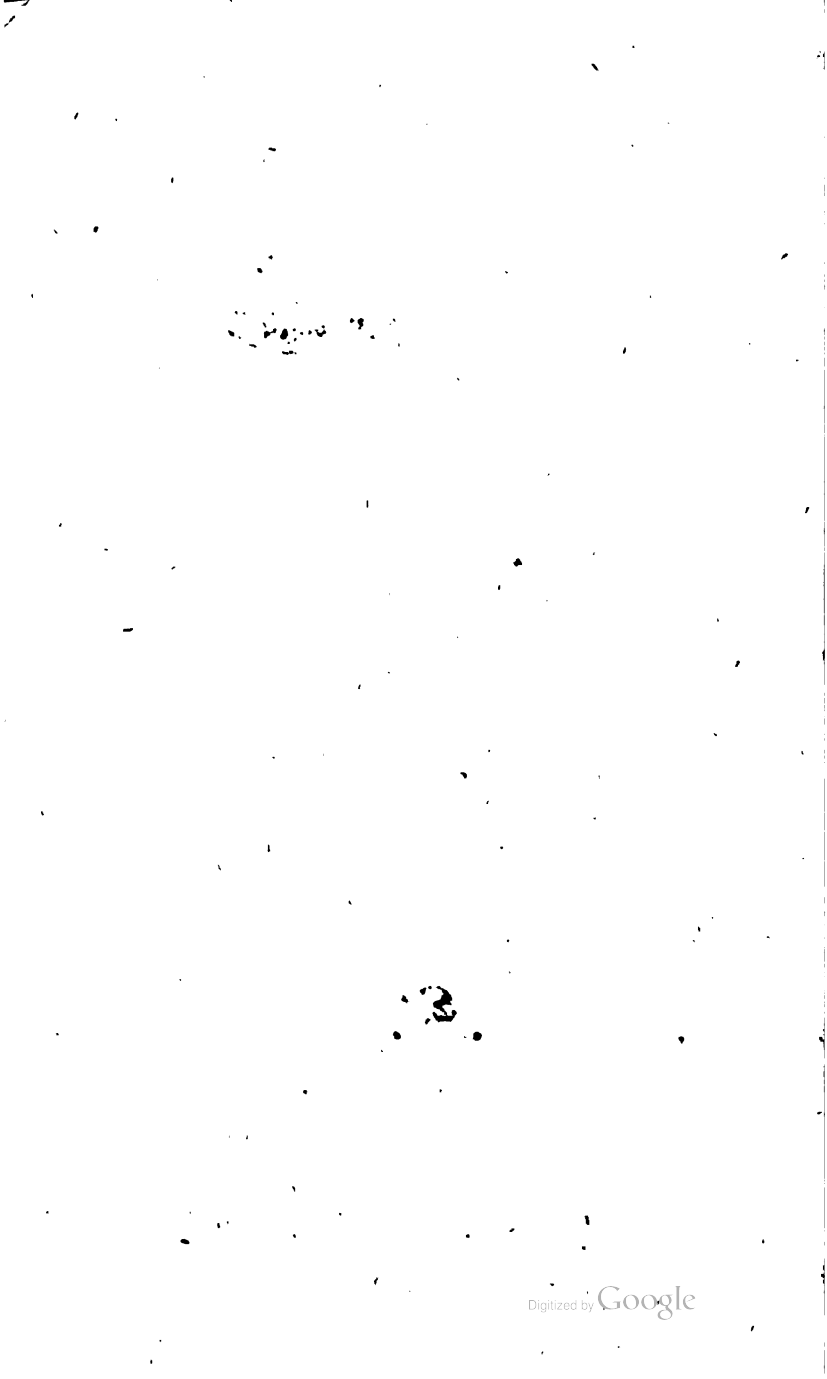
Digitized by Google

Vorrede.

Nicht ohne alle Furcht übergebe ich hiemit dem Publikum den gegenwärtigen Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Seit mehrern Jahren habe ich daran gearbeitet, Materialien gesammlet, entworfen und wieder verworfen. Und noch jezt würde ich mich nicht haben entschliessen können, ihn öffentlich bekannt zu machen: weil ich seine großen Fehler kenne, und weiß, wie sehr viel ihm noch an Vollendung fehlt, und wie weit er selbst hinter dem Ideale zurücksteht, was ich mir gedacht habe, und noch denke, wie ein solcher Grundriß beschaffen seyn muß. Allein das Bedürfniß: ein Lehrbuch für meine Zuhörer zu haben, nach welchem ich die sogenannten Kameralwissenschaften im Zusammenhange und zugleich mit Rücksicht auf ihre ersten Gründe vorzutragen im Stande bin, hat endlich meine

Digitized by Google

Zweifel überwunden. Man mache mir nicht die Einwendung: ich hätte dies auch nach jedem andern Lehrbuche gekonnt. — Recht gut! Eine große Wahl haben wir bekanntlich unter diesen Lehrbüchern nicht. Und diejenigen, welche wir noch haben, sind, ihres größern und geringern Werths und Inhalts unbeschadet, nicht von der Art, daß sie für mich passen. Wer mit mir in einer ähnlichen Lage sich befindet, der wird wissen, wie äusserst schwer und unangenehm es ist, sich ganz in die Vorstellungsarten eines Fremden, der sich so ganz verschieden von uns äussert, hineinzudenken; ihm auf der einen Seite sein Eigenthümliches zu lassen, und wenn es brauchbar und gut ist, mit Dankbarkeit anzunehmen und laut zu bekennen; und auf der andern Seite, da, wo er nicht mit uns übereinstimmt, (welches in vielen Fällen nur dem Scheine nach seyn mag, weil die behauptete Meinung zu kurz und ohne Gründe aufgestellt worden ist;) mit Gründen zu widerlegen. Bei diesem Geschäfte geht sehr viel Zeit verlohren, und Zeit ist dem akademischen Lehrer, nach unsern immer noch geltenden Einrichtungen, so spärlich zugemessen, daß er wahrlich! keinen

Augen-

Digitized by Google

Augenblick übrig hat, wenn er mit dem Ende des halben Jahrs, ohne zu verdoppeln, oder wohl gar zu verdreifachen, (welches ich nach meiner Ueberzeugung durchaus für pflichtwidrig halte,) seinen Gegenstand vollständig abgehandelt haben will. — Noch mehr; ich hasse alle gelehrte Zänkereien vom Katheder herab, wo der arme Verfasser, der sich nicht vertheidigen kann, alle Augenblick ad absurdum geführt wird; und kann mich platterdings nicht überzeugen, daß etwas durch dieses — Unart möchte ich es nennen, die noch unartiger wird, wenn obendrein ärgerliche Anekdoten u. dgl. zum Besten gegeben werden, — wirklich gewonnen werden kann. Vielmehr glaube ich, (mag es seyn, daß ich mich irre!) das ganze Verfahren, so wie es gewöhnlich zu seyn pflegt, sey unrechtlich, und habe überdies noch den offenbaren Schaden, daß dadurch dem Eigendünkel auf eine unerlaubte Art Nahrung gegeben wird, gegen den man in unsern Zeiten allgemein zu Felde ziehen sollte, weil er allgemein schädlich zu werden anfängt, oder vielmehr schon längst geworden ist. Alles dieses Unangenehme vermeide ich, wenn ich nach einem

Digitized by Google

eigenen Entwurfe meine Gedanken vortragen kann.

Ein anderer Grund, der mich zur öffentlichen Bekanntmachung meines Grundrisses, und zwar gerade zu der Form bestimmt hat, welche ich ihm nach vielfältigen darüber angestellten Ueberlegungen gegeben habe, liegt ebenfalls in meiner besondern Lage. Ich brauche auf einmal mehrere Lehrbücher, um den hiesigen studierenden Kameralisten die Wissenschaften, welche sie erlernen sollen, nicht bloß encyklopädisch und im Zusammenhange, sondern auch einzeln vorzutragen. Um jenen die Kosten des Ankaufs, und mir das lästige und undankbare Kompendienschreiben, wenigstens auf eine Zeitlang zu ersparen, und doch für beide Fälle die nöthigen Leitfaden zu haben; dies hat mich bewogen, meinem Grundriß seine jezige Form zu geben.

Ich habe nämlich das Ganze in drei ziemlich gleiche Theile getheilt. Die erste Abtheilung umfaßt die reine Staatslehre, und von der angewandten die Staatsverfassungs- und

den

Digitized by Google

den ersten Theil der Staatsverwaltungslehre, oder die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung. Die zweite Abtheilung wird die Polizeiwissenschaft und die Lehre von der öffentlichen Erziehung enthalten. Die dritte endlich, enthält die eigentlichen Kameralwissenschaften, oder die Staatswirthschaftslehre, nach allen ihren Haupttheilen. Alle drei zusammen werden ungefähr einige 30 Bogen betragen, und gewiß auf Michaelis fertig seyn, da das Manuskript zum Drucke bereit liegt.

Manche werden mich freilich tadeln, und mir vorwerfen, daß ich wieder wissenschaftliche Gegenstände mit einander verbunden hätte, die sich ihrer Natur nach auf keine Weise verbinden liessen. Ich kenne den Unterschied, den man zwischen der sogenannten Politik und den Kameralwissenschaften finden will, recht gut. Ich kenne die Gründe, welche man für diese Behauptung aufstellt, muß aber aufrichtig bekennen, daß sie mich bis jezt noch nicht überzeugt haben. Ob ich hieran unrecht thue, muß ich Andern zur Beurtheilung überlassen, so wie auch, ob es mir durch meine Behandlung zu

zeigen

Digitized by Google

zeigen geglückt ist, daß sie wenigstens auf die Art, wie ich es gethan habe, verbunden werden können; wenn man auch nicht ganz überzeugt ist, daß sie verbunden werden müssen.

Uebrigens zwingen mich die Umstände, daß ich mich bald weitläuftiger über diesen Gegenstand öffentlich erklären muß (*). Ich werde alsdenn meine Gründe mit aller Offenheit dem Publikum vorlegen, und es geduldig abwarten, ob man sie für gültig anerkennen wird oder nicht.

Jezt noch einige Worte über den Grundriß selbst. Ich habe mich bemüht, die Vorbegriffe, Wesen, Inhalt, Umfang ꝛc. der in denselben aufgeführten Wissenschaften so kurz und deutlich, als mir möglich war, zu entwickeln. Der mit dem Gegenstande vertraute Leser wird dabei auf mehrere Lücken und Unvollkommenheiten stoßen, die vielleicht seiner Meinung nach hätten vermieden werden können. Ich gebe das gerne zu; rechne aber sehr viel darauf, daß

(*) In meiner Schrift: de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia, Sect. II.

Digitized by Google

daß durch den mündlichen Vortrag die ersten ausgefüllt und die leztern sehr leicht verbessert werden können. — So wird man ebenfalls das mir Eigenthümliche von dem Geborgten leicht auffinden und unterscheiden können. Daß mir dieses Borgen nicht zur Last gerechnet werden kann, wenn auch jenes Selbstgedachten verhältnißmäßig weniger seyn sollte, darüber brauche ich mich wohl bei denjenigen, die den ganzen großen Umfang der mannigfaltigsten hier aufgestellten Erkenntnisse zu überschauen und zu beurtheilen im Stande sind, nicht zu rechtfertigen. Ich habe endlich im Verhältnisse der Menge von Büchern, welche ich hätte anführen können, nur sehr wenige und zwar nur solche angeführt, die der angehende Staatswirth wegen ihres Inhalts und ihrer Brauchbarkeit, frühzeitig kennen lernen muß. Vielen werden auch diese schon zu viel seyn. Dafür halte ich es eigentlich auch; allein man kann nicht alles, was man will.

Wird es den Recensenten bei der Beurtheilung meines Buchs gefallen, auf diese hier kurz angedeuteten Punkte zu achten, so werden sie

Digitized by Google

sie mich verstehen, und gewiß gerecht beurtheilen. Ich kann dies verlangen, und werde den Mann ehren, der mir mit Ernst und Würde sagt, wo ich gefehlt habe. Ich werde seinen Rath mit herzlichem Danke annehmen und befolgen. — Für hämische Urtheile habe ich aber weder Sinn noch Worte. Ich werde sie lesen, nie etwas darüber öffentlich sagen, und sie vergessen.

Geschrieben zu Erlangen, am 23. April 1798.

Bensen.

Digitized by Google

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Kameralwissenschaften nennt man jezt überhaupt: alle diejenigen Wissenschaften, deren Grundsäze der Staatswirth eigentlich und zunächst erlernen, und zum Besten irgend eines Staats anwenden soll. Sie lassen sich in Vorbereitungs- Hülfs- und Hauptwissenschaften eintheilen.

*) Nähere Bestimmung der Wörter Staatswirthschaft und Kameralwissenschaft, besonders in historischer Rücksicht.

§. 2.

Die Vorbereitungswissenschaften sind diejenigen, welche vor der Hauptwissenschaft erlernt werden müssen. Nach ihrem Einfluß, welchen sie entweder auf das ganze Kameralstudium, oder nur auf einzelne Theile desselben haben, kann man sie in allgemeine und besondere eintheilen. Das nämliche gilt auch von den Hülfswissenschaften. Mit ihren Grundsäzen muß sich der Staatswirth vorzüglich in der Absicht bekannt machen, um desto mehr in der Hauptwissenschaft leisten zu können.

Digitized by Google

§. 3.

Die Hauptwissenschaften, oder Kameralwissenschaften in engerer Bedeutung, (wozu nicht durchgängig einerlei Wissenschaften gezählt werden) stehen nicht nur unter sich, sondern auch mit allen übrigen Staatswissenschaften in der genauesten Verbindung. Das Princip, wodurch sie mit einander verbunden werden können, ist der Zweck des Staats, und sein Wohl das Ziel, wohin die Anwendung ihrer Grundsäze führen soll.

§. 4.

Der angehende Staatswirth kann sie nicht alle gründlich erlernen; aber er muß den Umfang, die Grenzen und Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile einer jeden Hauptwissenschaft kennen; und so eine Uebersicht des ganzen Lehrgebäudes sich zu verschaffen suchen, wenn seine Theorie nicht mangelhaft bleiben soll. Diesen Zweck erreicht er, wenn er mit dem Grundriß der Staatslehre: worunter man jezt im Allgemeinen den Inbegriff aller derjenigen systematisch geordneten Erkenntnisse versteht, welche auf den Staat Bezug haben, den Anfang seines Studiums auf Universitäten macht. Alsdenn kann er erst glücklich, d. h. seiner Neigung und seinen künftigen Aussichten gemäß, aus der ganzen Reihe diejenige Wissenschaft wählen, welcher er sich ganz

Digitized by Google

ganz widmet. Diese wird denn für ihn Hauptwissenschaft im eigentlichen Sinn.

*) Ueber den Begriff einer Encyklopädie und die verschiedenen oft schwankenden Vorstellungen, die man sich davon macht; S. W. T. Krug Abhandlung über den Begriff einer Encyklopädie (als Anhang zu dessen Abhandlung: über den Zusammenhang der Wissenschaften unter sich ꝛc. Jena und Leipzig 1795. 8.)

§. 5.

Der Staat, als eine Verbindung moralisch freier Wesen zur bessern und sicherern Erreichung des Zwecks, welchen die Natur einem Jeden als den lezten und höchsten aufgestellt hat, läßt sich auf eine doppelte Art betrachten: 1) mit Hülfe der Erfahrung (a posteriori), 2) ohne diese; nach der Natur und dem Zweck der Verbundenen, ohne Rücksicht auf eine geltend gemachte Staatsform (absolute, a priori). Beide Arten von Erkenntnisse sind dem Staatswirth im gleichen Grade unentbehrlich, theils um das Ziel zu kennen, wonach er streben soll; theils um zu wissen, was unter gegebenen Umständen möglich zu machen ist.

§. 6.

Betrachtet man den Staat, als Gegenstand einer Wissenschaft genommen, nach seiner schon bestehenden Form, so können zwar alle dahin gehörigen Begriffe geordnet, und nach einem richtigen

Digitized by Google

Verhältnisse unter einander in Verbindung gesezt werden. Allein diese so, mit Hülfe der Erfahrung aufgestellten Säze, können auf Allgemeinheit und auf apodiktische Gewißheit keinen Anspruch machen; folglich verdient der Inbegriff derselben auch nicht den Namen einer Wissenschaft im strengen Sinn, sondern wird am besten mit dem Ausdrucke, Staatskunde bezeichnet. Staatsgeschichte und Statistik, als Haupttheile derselben, müssen aber desungeachtet als wichtige Hülfsmittel für das Studium des Staatswirths angesehen werden.

§. 7.

Entwickelt man die Begriffe, welche sich auf den Staat beziehen, aus seinem Zwecke; und besonders in Rücksicht auf die sittliche Natur des Menschen, und was in Absicht dieser in demselben erreicht werden soll; welche Mittel ferner dazu angewandt werden können und müssen; so erhält man eine Reihe von Erkenntnissen, Re theils rein vernünftig, theils empirisch sind. Die ersten kündigen sich durch Nothwendigkeit und Allgemeinheit an; die zweiten besizen diese nur in einer gewissen Beziehung, in sofern sie nämlich durch jene begründet und erwiesen werden können. Das so nach rein vernünftigen und rein empirischen Principien geordnete Ganze der Erkenntnisse, von der zweckmäßigsten

Digitized by Google

sten Begründung, Errichtung und Regierung eines Staats, heißt Staatslehre in engerer Bedeutung.

§. 8.

Diese Wissenschaft zerfällt also in zwei Haupttheile; I. in die reine, II. in die angewandte Staatslehre. Das Geschäft der ersten besteht vorzüglich darin: daß der Begriff vom Staate, wo möglich, vollständig erörtert werde. Vor einer solchen Zergliederung muß aber die Grundbestimmung desselben gegeben werden. Diese ist keine andere als folgende: der Staat gründet sich auf einen Vertrag. Jedem Vertrage liegt ein Zweck zum Grunde. Die Untersuchung, über den von der Vernunft anerkannten und gebilligten Zweck des Staats, geht also allen übrigen vor. Dann kann erst die Frage aufgeworfen werden: wie soll diesem Zwecke und seinen Bedingungen gemäß ein Staat errichtet und regiert werden? — Die reine Staatslehre, als die Lehre vom Staate nach rein vernünftigen Grundsäzen, besteht deshalb aus folgenden Theilen: A. aus der Staatsgrundlehre, B. aus der Staatseinrichtungslehre.

*) Vom Namen Politik, und was man bis itzt darunter verstand.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn die reine Staatslehre das Ideal aufstellt, nach welchem die bestehenden Staaten der wirklichen Welt beurtheilt und allmählich abgeändert und verbessert werden müssen; so beantwortet die angewandte Staatslehre von ihrer Seite die Frage: wie ist das alles möglich zu machen? — was kann, bei den so höchst verschiedenen und beständig mit einander im Streite liegenden Neigungen der Staatsmitglieder, und unter gegebenen Umständen, für den als wahr anerkannten Staatszweck geschehen? — Sie kann diese Frage aber nicht beantworten, ohne auf Erfahrungen sich zu stützen, und die vielfältigen Versuche, welche man in dieser Hinsicht gemacht hat, zu nützen. Doch kann sie dies nicht so geradezu, sondern ihre abgezogenen Regeln müssen von der Vernunft geprüft und gebilliget werden, wenn sie auf den Namen einer Wissenschaft Anspruch machen will. Als solche läßt sie sich aber bequem in folgende Hauptabschnitte theilen: A. in die Staatsverfassungslehre; oder die Wissenschaft von der Begründung und Errichtung eines Staats, in Absicht der möglichsten Zweckmäßigkeit; B. in die Staatsverwaltungslehre, oder der Inbegriff aller systematisch geordneten Hülfsmittel für die möglichst zweckmäßige Regierung und Verwaltung eines Staats.*

*) Staatskunst; Staatsklugheit; Regierungskunst.

Digitized by Google

§. 10.

Der Staat kann ferner nach seinen innern und äussern Verhältnissen betrachtet werden, und eben so auch die Verwaltung desselben. Die Staatsverwaltungslehre theilt sich also wieder AA. in die der innern, und BB. der äussern Verhältnisse *). Die erste beschäftiget sich mit dem Staate an sich, und bestimmt die ganze Summe der Mittel, welche gewählt werden müssen, um die Mitglieder desselben unter sich, ihrem höchsten Zwecke gemäß, zu leiten. Die zweite hat das Verhältniß des Staats gegen andere Staaten, vorzüglich in Frieden und Krieg, zum Gegenstande, und besteht aus folgenden Wissenschaften *A.* Verhandlungs- und Vertragswissenschaft, B. Militärökonomie und Vertheidigungskunst.

*) Auswärtige Politik?

§. 11.

Was die Staatsverwaltungslehre der innern Verhältnisse betrifft, so lassen sich ihre Objekte dadurch bestimmen, wenn man den Umfang der rechtmäßig constituirten Staatsgewalt und ihre Rechte angiebt. Diese sind nun überhaupt folgende. Die oberste Staatsmacht hat 1) das Recht und die Pflicht, das öffentliche Recht zu bestimmen, oder Gesetze zu geben; diese gehörig bekannt zu machen, und all-

Digitized by Google

mählich dem Staatszwecke gemäß zu verbessern. Welche Grundsäze hiebei zu befolgen, und auf welche Weise dies am besten geschehen könne, dies wird

A. in der Lehre von der Gesezgebung, (sowohl der bürgerlichen als peinlichen) oder in dem ersten Haupttheile der Staatsverwaltungslehre vorgetragen. Da von der gesezgebenden Macht, die ausübende und richterliche Macht abhängig ist; so kann die Lehre: wie die gegebenen Gesezе gleichförmig angewendet und vollstreckt werden müssen, ebenfalls hier mit abgehandelt werden, ohne daß man noch einen besondern Hauptabschnitt zu machen nöthig hat.

*) Justiz und Kriminalpolitik.

§. 12.

Die höchste Staatsgewalt soll und muß nicht blos für die äussere, sondern auch für die innere Sicherheit der Staatsmitglieder sorgen, und deshalb die nöthigen Anstalten treffen. Besonders ist sie aber in Absicht der innern Sicherheit überhaupt verpflichtet: alle die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, welche die Staatsbürger hindern könnten, sich dem ihnen von der Natur vorgesteckten Ziele zu nähern. Sie ist also a. verpflichtet, den Staatsbürgern Schuz gegen alle möglichen Arten von Verlezungen zu verschaffen, und alle möglichen

Uebel,

Digitized by Google

Uebel, so viel als es geschehen kann, zu entfernen; sie mögen entweder absichtlich oder unabsichtlich durch Menschen, oder nur zufällig von Seiten der willenlosen Natur verursacht werden. Hierin liegt nun b. ebenfalls die Verbindlichkeit: alle Hindernisse hinwegzuräumen, welche den Staatsbürgern, in den verschiedenen Arten sich Mittel für ihre dem Staatszwecke untergeordneten speciellen Zwecke zu erwerben, im Wege stehen. — Mit allen diesen, zum Theil höchst wichtigen, oft auch sehr geringfügigen, doch immer sehr lästigen Geschäften, aber auch nicht mit mehrern, beschäftiget sich diejenige Wissenschaft, welche unter dem Namen

B. Polizeiwissenschaft bekannt ist, als der zweite Haupttheil der Staatsverwaltungslehre.

§. 13.

So soll 3) die höchste Gewalt, dem Staatszwecke gemäß, für die Kultur der Staatsbürger, also für ihre Aufklärung und Sittlichkeit die nöthige Sorge tragen. Sie soll es ihnen, wenigstens durch Anstalten, möglich machen, in der Kultur weiter fortzurücken. Von den Grundsätzen, welche hier zu befolgen sind, und den mannigfaltigen Einrichtungen, welche in dieser Hinsicht getroffen werden müssen, handelt der dritte Haupttheil der Staatsverwaltungslehre, unter der Rubrik:

Digitized by Google

C. Lehre von der öffentlichen Erziehung.

*) Erziehungspolitik.

§. 14.

Alle diese Anstalten und Vorkehrungen, welche der Staatszweck nothwendig macht, kosten beträchtliche Summen. Diese können nur von denjenigen gefordert und erhoben werden, welche alle die grossen Vortheile geniessen, die aus der Staatsgesellschaft entspringen. Das Recht dazu hat 4) einzig und allein die höchste Staatsgewalt. Auf welche Art das Vermögen, was der Staat für seinen Zweck braucht, herbeigeschafft wird, und wie es aus dem Nationalvermögen genommen werden muß; wie ferner dieses zu erwerben und zu vermehren ist, damit jenes für die grosse Menge nothwendiger Ausgaben hinreicht; welche Gesetze zu geben, und welche Einrichtungen zu treffen sind, damit es zweckmäßig verwandt werde; mit allen diesen höchstwichtigen Gegenständen beschäftiget sich

D. die Staatswirthschaftslehre,

als der lezte Hauptheil der Staatsverwaltungslehre.

§. 15.

Ein großer Theil der Polizeigeschäfte, steht mit den Geschäften, welche das Staatsvermögen noth-

Digitized by Google

nothwendig macht, in der genauesten Verbindung. Dieses ist der Grund, warum sie in den meisten Ländern den Kammerkollegien übertragen worden sind, und warum man den Inbegriff aller hierauf Bezug habenden Kenntnisse (Polizeiwissenschaft und Staatswirthschaft) unter den Namen Kameralwissenschaften begreift. In welchem Verhältnisse sie zu den übrigen Theilen der angewandten Staatslehre stehen, ergiebt sich aus der gegebenen Darstellung. Sie ruhen auf gleichen Gründen, und haben mit den übrigen den nämlichen Zweck. Der Staatswirth mag also immerhin einzelne Theile von den sogenannten Kameralwissenschaften zu seiner Hauptwissenschaft machen; ohne Kenntniß der höhern Grundsätze, worauf sie sich eigentlich stützen, und welche in den mit ihnen genau verwandten andern Theilen der Staatslehre, aufgestellt und erwiesen werden müssen, wird er, und der Staat, dem er dient, verliehren.

*) Manche Schriftsteller nennen selbst nur einige Theile derjenigen Wissenschaft, welche hier unter dem Namen der Staatswirthschaftslehre aufgeführt worden ist, Kameralwissenschaften; z. E. die Lehre von Domainen und Regalien, die Finanz. — So ungewiß ist man noch in dem, was man eigentlich unter Kameralwissenschaften verstehen soll! — Und doch ist es gewiß nicht gleichgültig; es hat theoretische und praktische Folgen. Man darf nur manche Instructionen für die Kammern, und manche Ressortreglements nachlesen, um sogleich einzusehen, wie sehr eine grössere Bestimmtheit in diesem Stücke nothwendig ist.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Die Mittel, welche die höchste Staatsgewalt, für die mannigfaltigen, und zur Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Anstalten bedarf, befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Einzelnen, in sofern sie durch eigene Handlungen (arbeiten) erworben sind. So lange die Staatsbürger dies Vermögen allein besitzen (Nationalvermögen), so lange ist es möglich, daß sie es für sich und ihren Zweck vermehren und verwenden (wirthschaften); allein für den Staat und seinen Zweck geschieht alsdenn noch nichts. Soll dieses seyn, so muß ein Jeder aus seinem Eigenthume gleichmäßig dazu hergeben. Dies so zusammengebrachte Staatsvermögen hängt also ganz von jenem Nationalvermögen ab. Auf welche Weise, sowohl das Eine als das Andere, am leichtesten erworben, vermehrt und zweckmäßig verwendet wird, über alles dieses verbreitet sich die Staatswirthschaftslehre, indem sie die nöthigen aus der Erfahrung hergenommenen und von der Vernunft gebilligten Grundsäze dazu aufstellt.

*) S. mein Progr. de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia. Sect. prima. Erlangae 1797.

§. 17.

Um den angegebenen Begrif und den Umfang der Staatswirthschaftslehre im Allgemeinen noch näher

Digitized by Google

näher festzusezen, so muß sie, dem Hauptgegenstande, womit sie sich beschäftiget, gemäß, in folgende Haupttheile zerfallen:

I. in die Lehre von der zweckmäßigen Erwerbung des Nationalvermögens (Gewerbskunde;)

II. in die Lehre von der zweckmäßigen Vermehrung desselben (Industriekunde);

Beide kann man als die Grundwissenschaft der Staatswirthschaftslehre ansehen, worauf die übrigen Theile derselben gebauet werden müssen. In beiden wird ferner sowohl der Geschäftskreis der Erwerbenden, als derjenigen, die pflichtmäßig zur Vermehrung des Nationalvermögens wirken sollen, zugleich aber auch die mancherlei Arten des Erwerbes angegeben; und nach diesen Erwerbsarten die Unterabtheilungen auf eine gleichförmige Weise weiter bestimmt.

§. 18.

Das Staatsvermögen muß aber auch zweckmäßig verwendet werden. In dieser Absicht muß man sowohl die allgemeinen, als die besondern Staatsbedürfnisse, zugleich aber auch die Art, wie sie befriediget werden müssen, kennen; weil ohne diese

Digitized by Google

diese Kenntniß keine vernünftige Staatswirthschaft gedacht werden kann. Man muß also a) das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalreichthum richtig zu bestimmen wissen, um die Anzahl der Beitragenden desto genauer angeben zu können (Bevölkerungskunde). Man muß b) die Staatsausgaben, sowohl für die ordentlichen und absolut nothwendigen, als für die ausserordentlichen und zufälligen Bedürfnisse kennen; und c) mit den Staatseinnahmen bekannt seyn; und zwar aa) sowohl mit denjenigen, die von den Grundstücken und Rechten erhoben werden, welche dem Staat zur ewigen Benuzung eingeräumt worden sind; (Domainen und nuzbare Regalien) als bb) mit denen, welche als Beiträge der Staatsmitglieder zusammengebracht (Steuern und Abgaben); und endlich cc) mit solchen, die bei Nothfällen, durch ausserordentliche Mittel herbeigeschafft werden (Finanzoperationen). Mit allen diesen Gegenständen beschäftiget sich der dritte Theil der Staatswirthschaftslehre:

III. Die Finanzwissenschaft.

§. 19.

Die Staatsbedienten, welche sich mit den eben genannten Gegenständen zu beschäftigen haben, sind nicht Eigenthümer, sondern bloße Verwalter des Staats-

Digitized by Google

Staatsvermögens. Damit nun die Staatsbürger entweder selbst, oder diejenigen, welchen die höchste Gewalt übertragen worden ist, überzeugt werden mögen, daß dasjenige, was die Nation zur Erreichung und Sicherung des Staatszwecks hergegeben hat, auf eine gesezmäßige Art verwaltet werde; so müssen die Staatsbedienten alle die Veränderungen, welche sich bei dem Staatsvermögen ereignen, aufzeichnen und pflichtmäßig belegen. Alle hieher gehörigen Grundsäze werden in dem lezten Theile der Staatswirthschaftslehre, oder

IV. in der Kameralrechnungswissenschaft (Rentwissenschaft) vorgetragen.

§. 20.

Auf diese Art hängen die oft heterogenen Theile der ganzen angewandten Staatslehre zusammen. Sie kann als eine für sich bestehende Wissenschaft angesehen werden, weil es bei ihr möglich ist, die aus der Natur der Sache abgezogenen Säze, auf allgemeinere und höhere Begriffe zurückzuführen, und zulezt in einem einzigen zu vereinigen. Die gründliche Erlernung derselben hängt einzig und allein von der guten Ordnung ab, in welcher die einzelnen Haupt- und Untergattungen auf einander folgen. Ist diese Bedingung erfüllt, so kann die Theorie als vollendet betrachtet werden. Der angehende Staatswirth hat alsdenn nichts weiter zu thun, als seinen

Digitized by Google

seinen ganzen Fleiß darauf zu verwenden, und dieselbe nach allen ihren Haupttheilen mit den darin aufgestellten Hauptgrundsäzen sich bekannt zu machen. Hat er dieses gethan, so kann er mit desto glücklicherm Erfolge die Theorie seiner gewählten Hauptwissenschaft studieren.

*) Rüdiger über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1778. Ebendersf. die akademische Laufbahn der Kameralisten, Halle 1783.

§. 21.

Die weitern Forderungen, welche man an den angehenden Staatswirth macht, sind nun: daß er, nachdem er die ganze Uebersicht, aller auf den Staat Bezug habenden Wissenschaften erlernt hat, nun wirklich zu seiner erwählten Hauptwissenschaft übergehe, und von dieser nicht bloß theoretische, sondern auch practische Kenntnisse sich zu verschaffen suche; vorher aber erst die besondern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften studiere. Uebrigens zeichne er sich schon früh durch Liebe zur Ordnung, Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit und andere sittliche Eigenschaften aus, weil er sie mehr als jeder Andere bedarf, wegen seiner zukünftigen Lage, und wegen der großen und gerechten Ansprüche, die das Publikum an ihn macht.

*) Mosers patriotische Phantasien III. 130. Patriotische Phantasien eines Kameralisten, S. 19.

Digitized by Google

I.

Reine Staatslehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Hauptabschnitt.

Staatsgrundlehre.

Erstes Hauptstück.

Ueber die Grundbestimmung des Staats.

I. Kapitel.

Von der Litteratur der Staatslehre überhaupt.

§. 22.

In der Staatslehre überhaupt, vorzüglich aber in Absicht des reinen Theils derselben, sind bis jetzt bloße Versuche gemacht worden. Wir haben noch kein vollendetes System, das in allen seinen Theilen haltbar genannt werden könnte. Man ist weder mit der Sache selbst, noch mit der Terminologie im Reinen. Beinahe jeder Schriftsteller geht seinen eigenen Weg, und betrachtet den nämlichen Gegenstand immer aus einem andern Gesichtspunkte. Die Wissenschaft selbst, da sie noch im Werden ist, muß dabei gewinnen. Allein um so schwerer, oder fast unmöglich ist es, eine vollständige oder doch

Digitized by Google

zweckmäßig gewählte Litteratur von der Staatslehre zu geben. Es müssen daher manche unvollkommene, selbst völlig verunglückte Versuche mit aufgenommen werden, theils um die Wissenschaft, so wie sie sich allmählich ausbildet, desto besser beobachten zu können; theils aber auch, um desto sicherer die Klippen zu vermeiden, woran der Unternehmer scheitern mußte, weil er sie nicht kannte. Wir haben also bis jezt weiter nichts, als eine Menge von Materialien, brauchbare und unbrauchbare, welche eine allmählige Sichtung verlangen. Dann wird erst eine vollkommene Litteratur der reinen und angewandten Staatslehre nach allen Forderungen, die man mit Recht an eine Sammlung dieser Art macht, möglich seyn (*).

*) Sehr treffliche Winke über diesen Gegenstand findet man in der Litteratur der Staatslehre. Ein Versuch von Joh. Wilhelm Placidus. Erste Abtheilung. Strasburg 1792. — wovon nächstens die zweite und lezte Abtheilung zu erwarten ist.

§. 23.

(*) Für den angehenden Staatswirth, der am meisten das mit zu thun hat, daß er erst nach und nach eine Uebersicht von dem ganzen Lehrgebäude erhält, und die Hauptgesichtspunkte festsezt, von denen er bei seinen künftigen Untersuchungen auszugehen hat, ist überdies ein Verzeichniß alles Merkwürdigen in der Staatslitteratur nicht brauchbar. Er muß anfangs nur mit wenigen, und will er seinen Zweck nicht verfehlen, oft gerade mit denjenigen Büchern zuerst bekannt werden, die beinahe in Jedermanns Händen sind; damit er an diesen sein Urtheil übe.

Digitized by Google

§. 23.

von Justi Grundriß einer guten Regierung. Frankf. und Leipzig 1759.

Ebendersf. Natur und Wesen der Staaten, als die Quelle aller Regierungswissenschaften und Gesetze; mit Anmerk. von J. G. Scheidemantel, Mietau, 1771.

*) Beide können als ein älterer, zwar gewagter, aber immer doch lobenswürdiger Versuch angesehen werden. Es war wohl unmöglich, daß der Verf., damals wie er schrieb, etwas anders als Glückseligkeit zum letzten Zweck des Staats annehmen konnte. Nur ist zu bedauern, daß sein System bei den meisten und vorzüglich praktischen Kameralisten so viel Eingang gefunden hat, daß es noch jezt als das möglich Vollendetste angesehen und befolgt wird.

Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz, 5te Aufl. Wien 1787. 3 B. —

*) Kein System! — Vielleicht erhalten wir dieses nach dem Versprechen des scharfsinnigen Verf. bald. — Staatswissenschaft und Staatsklugheit sind bei ihm einerlei; und der Hauptgrundsaz ist Vergrösserung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung; weil der Staat keinen andern Zweck hat: als Handhabung der äussern Sicherheit.

Aug. Ludw. Schlözers Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (der Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen, erster Theil) Göttingen 1793. — (Der erste Entwurf: Systema Politices, erschien 1772.)

Digitized by Google

*) Eigentlich der erste vollständige Versuch eines Systems der Staatslehre. — (aber gedruckt noch nicht vollendet,) — Enthält sehr viel Sinnreiches, und für den Staatsmann Brauchbares. Allein es ist dabei zu viel auf schon bestehende Staaten Rücksicht genommen worden.

Theod. Schmalz in den Annalen der Rechte des Menschen, des Bürgers und der Völker, Königsberg 1794. 1. Heft.

*) Tadelt Schlözern und giebt einen andern systematischen Grundriß der Politik oder Staatskunst; — zum Theil ausgeführt in seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften (Königsberg 1797).

Eben so Christ. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß, Leipzig, I. Th. 1796. II. Th. 1797. (der dritte ist noch zu erwarten.)

*) Ein ermüdender Kommentar, in einem höchst weitschweifigen Stile, wodurch das viele Gute zu sehr versteckt ist!

J. C. C. Rüdiger's Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle 1795.

*) Sehr brauchbar, vorzüglich wegen der ziemlich vollständigen Litteratur der Staatslehre nach allen ihren Theilen.

Heinr. Stephani Grundlinien des Gesellschaftsrechts; oder 2ter Theil seiner Rechtswissenschaft, (Frankfurt und Leipzig) 1797.

*) Ein kurzer gedrängter systematischer, aber doch sehr verständlicher Grundriß der reinen und angewandten Staatslehre.

Eine

Digitized by Google

Eine kurze, aber vortrefliche Uebersicht der allgemeinen Politik (reinen Staatslehre) findet man in Kretschmanns und v. Wölderndorfs staatswissensch. und jurist. Litteratur, 1794. S. I — XLV. von T. H. T.

II. Kapitel.

Entwickelung des Begriffs und die allgemeinsten Grundsäze der reinen Staatslehre.

§. 24.

Die reine Staatslehre ist ein blosses Abstract. Als Wissenschaft betrachtet, enthält sie einen Inbegriff aller von der Vernunft aufgestellten allgemeingültigen Grundsäze, von der Gründung, Einrichtung und Regierung einer Staatsgesellschaft, zur Sicherung und Beförderung des höchsten dem Menschen von der Natur aufgegebenen Zwecks.

§. 25.

Sie betrachtet den Menschen nicht, wie er war und jezt ist, sondern an sich; was aus ihm nach seinen natürlichen Anlagen werden kann und soll. Der Mensch wird also zuerst isolirt, ohne irgend

Digitized by Google

ein Verhältniß gedacht, als ein Vernunftwesen, nach seiner ganzen Selbstthätigkeit. Als ein solches steht er zwar unter den Gesezen der Sinnlichkeit, er hat aber auch zugleich das Vermögen zu denken. Beides ist in einem und eben demselben Subjekte auf die unbegreiflichste Art vereinigt. Die Vernunft ist das Erste und Unbedingte seiner Existenz; doch würde sie ohne Sinnlichkeit nicht existiren.

§. 26.

Sie nimmt bloß Rücksicht auf die sittliche Natur des Menschen, d. i. auf Pflicht und Recht. Entwickelt aus derselben den höchsten Zweck der Menschheit. Sezt den Menschen als ein freies, den Gesezen der Vernunft unterworfenes Wesen in ein Verhältniß mit andern seines Gleichen. Bestimmt danach seine Rechte und Pflichten; und was durch eine solche gesellschaftliche Verbindung (Staat) für den Zweck geschehen soll. Die Grundsäze, von denen in der reinen Staatslehre ausgegangen wird, haben folglich alle Allgemeinheit und Nothwendigkeit. Es darf also kein Erfahrungssaz in derselben aufgestellt werden; vielmehr sind ihre Grundsäze, von den Grundsäzen der empirischen Staatslehre immer mehr abzusondern, damit man einsehe, in wie weit die Vernunft die Fragen beantworten kann: was soll der Staat seyn? und wo ist es durchaus nöthig, die Erfahrung zu Hülfe zu nehmen?

damit

damit das Ganze endlich als Wissenschaft in und durch sich selbst bestehe.

*) Also keine Metapolitik, und keine philosophische Urgeschichte des Staats!

*) Ueber das Verhältniß der einzelnen Theile der Staatslehre zu andern Wissenschaften. S. Kant über die Mißhelligkeiten zwischen der Moral und Politik. (Als Anhang zum Entwurf zum ewigen Frieden) 1795. 8.

§. 27.

Der Mensch ist vermöge seiner Vernunft ein unbedingt selbstthätiges Wesen. Er ist der Sinnlichkeit nicht durchaus unterworfen, sondern diese ist seiner Vernunft untergeordnet. Als ein solches Wesen ist er also der alleinige und einzige Grund seines Handelns; — er ist frei, und fühlt auch den beständigen Drang, sich in dieser Eigenschaft zu erweisen. Das Objekt dieses Selbsttriebes ist etwas Unendliches; dem er sich nur nähern kann.

§. 28.

Durch Freiheit handelt und erkennt er, und die Vernunft giebt das Gesez oder die Form dazu. Das Gesez, was die Vernunft in Erkenntnissen giebt, heißt Wahrheit; dasselbe in Handlungen heißt Sittlichkeit. Der ursprüngliche Selbsttrieb, der auf die Wirklichmachung dieses Vernunftgesetzes gerichtet ist, zerfällt also in den Trieb, zu erkennen und zu han-

Digitized by Google

handeln. Daher findet sich bei allen unverdorbenen Menschen Wißbegierde und Geschäftigkeit; — und so auch Liebe zur Wahrheit und Sittlichkeit, d. i. ein innerer Drang, sowohl in Erkenntnisse als Handlungen Vernunftmäßigkeit zu bringen.

§. 29.

Die Pflicht, Wahrheit und Tugend zu befördern, wird Jedermann anerkennen, sollte auch die Liebe zu derselben noch so selten seyn. Beide sind in dem Wesen der Menschheit unauslöschlich gegründet, und werden nur mit demselben erst aufhören. Der Werth, der für das erkennende und handelnde Subjekt daraus hervorgeht, ist ein selbst erworbener und persönlicher Werth. Mit der Wirklichmachung dieses Werths ist ein Wohlbefinden verknüpft, das, weil es eine Folge der Selbstthätigkeit ist, durch Selbstzufriedenheit sich ankündigt. — So ist die Einrichtung unserer Natur! —

§. 30.

Freiheit und Vernunft machen die Bestandtheile unseres höheren Daseins aus, und der Zweck, welcher durch sie festgestellt wird, besteht in einer vollendeten Vernunftthätigkeit. — Unter dieser steht unser ganzes Verhalten, es mag sich im Erkennen oder im Handeln wirksam beweisen. — Ein Ideal, dem

Digitized by Google

dem wir uns nur nähern können, was wir aber beständig vor Augen haben müssen! Eben diese unendliche Annäherung unserer Erkenntnisse und Handlungen zur Vernunftmäßigkeit, oder Beförderung unserer Kultur, d. i. Aufklärung und Sittlichkeit, ist der höchste durch das Wesen der Menschheit bestimmte Zweck aller Menschen.

§. 31.

Aus diesem Zwecke lassen sich nun die unbedingt nothwendigen Gesetze des Erkennens und Handelns der Menschen folgern. Sie sind eben so unabänderlich fest, als der Zweck selbst. Der Mensch kann ihn durch sich selbst erreichen, aber leichter und sicherer nur in Verbindung mit andern seines Gleichen. Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen unter einander ist deshalb kein blosses Werk des Zufalls, sondern sie beruht auf einem höhern Grunde, wodurch ihr Ursprung und ihre Zulässigkeit, ihre Form und Zweckmäßigkeit angegeben werden kann. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist aber auch eben darum kein künstlicher, sondern ein natürlicher Zustand, den er durchaus nicht verlassen kann, so lange seine Existenz dauert. Denn gerade dadurch, wodurch er zur Sittlichkeit verpflichtet ist, ist er berufen, in die Gesellschaft zu treten.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Die Menschen sind in ihrem gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchem sie als wirksame Kräfte stehen, vollkommen gleich, oder die Freiheit des Einen darf nicht mehr eingeschränkt werden, als die Freiheit des Andern. Wenn sie also überhaupt befugt sind, ihre Kräfte zu vereinigen, um irgend eine Wirkung hervorzubringen, (und ihre Natur und Vernunft will das!) so kann Keiner vor dem Andern Vorrechte verlangen, weil kein Grund aufzufinden möglich ist, wodurch dieses Vorrecht gültig gemacht werden könnte.

III. Kapitel.

Ueber den höchsten Zweck und den Begriff des Staats.

§. 33.

Wenn Menschen mit Menschen in eine Gesellschaft treten, so macht diese Verbindung noch keinen Zweck an sich aus. Auch hören darum die gerechten Forderungen der Natur an sie noch nicht auf; sondern diese bleiben die nämlichen, und werden um so mehr begründet: da durch die Vereinigung Manches leichter realisirt werden kann, als ohne dieselbe.

Men-

Digitized by Google

Menschen, als freie der Vernunft und zugleich auch der Sinnlichkeit untergeordnete Wesen, können und dürfen also auch in einer gesellschaftlichen Verbindung auf ihrem Fortschreitungswege durch nichts aufgehalten werden. Sie müssen den Gesezen ihrer Natur folgen, aber nur unter der Form des Freiheitgesezes: d. i. nicht bloß nach ihren subjektiven Trieben, sondern so, daß sie von Jedem auf gleiche Weise befolgt werden können.

*) Schlimm, unerweisbar und mißverstanden ist es also, wenn man sagt: der Mensch opfere bei seinem Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft, einen grossen Theil seiner natürlichen Freiheit auf; erlange aber dagegen grössere Vortheile.

§. 34.

Jede rechtliche gesellschaftliche Verbindung sezt voraus: daß sie durch den sich wirksam äussernden freien Willen, der Verbundenen hervorgebracht sey. Jede gründet sich also auf einen Vertrag zu einem gleichen Beitrage und Empfange; und geht auf einen bestimmten Gegenstand hinaus. Dieses Etwas, welches die Verbundenen zu erreichen sich vorgesezt haben, kann ein Gut für sie allein seyn, was noch auf irgend eine andere Art zu erreichen möglich ist. Eine solche Gesellschaft nennt man zufällig. Oder der Gegenstand, den man wirklich machen will, ist ein Gut an sich, was nur durch diese Art von Ver-

Digitized by Google

Verbindung so vollkommen hervorgebracht werden kann. Dann ist die Gesellschaft eine absolut nothwendige.

§. 35.

Wenn Menschen als freie Vernunftwesen in der Absicht sich mit einander vereinigen: um sich wechselseitig den ganzen Umfang ihrer Rechte zu sichern; und auf diese Weise ein Bürgerverein im allgemeinsten Sinne entsteht; so ist dasjenige, was wirklich gemacht werden soll, zwar ein Gut an sich, und die Vereinigung eine absolut nothwendige (§. 34). Allein diese gemeinschaftlich übernommene Sicherung der Rechte, sezt doch noch einen höheren Zweck, oder eine Vorstellung voraus, welche die Vereinigten bestimmt, das Vorgestellte wirklich zu machen. Bloße Sicherung der Rechte kann also nicht der lezte Zweck des Bürgervereins seyn.

§. 36.

Wird der Mensch, bei seinem Eintritte in eine gesellschaftliche Verbindung, in Absicht der gerechten Forderungen, welche seine Natur an ihn macht, nicht verändert. Bleiben diese auch dann noch vollgültig (§. 33.), so folgt von selbst: daß jede Gesellschaft, die es sich zum Zweck vorgesezt hätte, ihm hierin solche Einschränkungen zu machen, bei welchen er jene gerechten Forderungen nicht befriedigen könnte,

Digitized by Google

ke, als unerlaubt und unrechtlich angesehen werden müßte. Es ergiebt sich also daraus: daß es ihm, in jeder Gesellschaft möglich bleiben muß, den Zweck, welchen ihm seine Natur als den höchsten aufstellt (§. 30.), durch sich, und mit Hülfe Anderer zu erreichen.

§. 37.

Der höchste Zweck, den Jeder als den seinigen erkennen muß, ist aber eben darum nicht nur ein Gut an sich, sondern kann auch auf keine Weise leichter und sicherer erreicht werden, als gerade durch eine Vereinigung mit Andern für diesen Zweck. (§. 31.) Eine solche Gesellschaft von Menschen, ist also absolut nothwendig, und muß geschlossen werden, weil es ihnen die Natur zum unbedingten Gesetze macht, unaufhaltbar in der Kultur (§. 30.) fortzuschreiten, und dem Ziele sich zu nähern, welches sie einem Jeden vorgesteckt hat.

§. 38.

Der Mensch wird aber so nicht allein von seiner Vernunft genöthiget, eine solche Verbindung mit Andern seines Gleichen einzugehen, sondern die Noth, wegen seiner bösartigen und selbstsüchtigen Triebe, die er eben so bey Andern findet, verbunden mit dem Wunsche, von der daraus entstehenden beständigen Furcht befreit zu seyn, zwingt ihn auch dazu.

Digitized by Google

dazu. Weil nun der Menschheitszweck durch eine gesellschaftliche Verbindung nicht erreicht werden kann, ohne gegenseitige Garantie der Rechte; diese aber nicht möglich ist, ohne daß alle eine öffentliche Macht anerkennen, welche dem möglichen Unrecht entgegen gesezt, und wodurch der innern Heiligkeit des Rechts, auch noch eine äussere Sanktion ertheilt wird; so kann man sagen: der Mensch wird durch innere und äussere Gründe bestimmt, um seines von der Natur ihm gegebenen höchsten Zwecks willen, in eine solche Gesellschaft zu treten, oder in eine Staatsverbindung sich einzulassen, worin dieses alles erreicht werden kann.

*) Kants kleine Schriften, S. 4. oder Berliner Monatsschrift IV. B. 5. St.

**) Daß Staaten nicht auf diese Art entstanden sind, beweist nichts gegen die hier aufgestellten Vernunftsätze, da man erwiesen hat, daß sie doch auf diese Art hätten entstehen sollen. Oder man müßte umgekehrt eben so apodiktisch gewiß erweisen können, daß unsere Staaten, so wie wir sie jezt finden, mit allen ihren Gebrechen und Mängeln, durchaus so entstehen mußten, wie sie wirklich entstanden sind. — Die Geschichte lehrt uns nichts weiter, als die vielen Versuche, welche die Menschen in dieser Hinsicht unternahmen, um das zu erhalten, wozu sie Vernunft und Noth antrieb.

***) *A. Fergusons* History of civil society. London, 3te Ausgabe 1768. Teutsch, Leipzig 1768.

†) Jes.

Digitized by Google

Jos. Iselins Geschichte der Menschheit, Basel, 4te Aufl. 1779. 2 Th. 8. 1786.

(J. C. Adelungs) Versuch einer Geschichte der Kultur des menschlichen Geschlechts, Leipz. 1782.

Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschen, 4. Th. 8.

Hölix, sind wir berechtigt, eine grössere künftige Aufklärung und höhere Reife unsers Geschlechts zu erwarten? u. s. w. Leipzig 1795. 8.

§. 39.

Der höchste Zweck des Staats, dem alle andere Zwecke untergeordnet seyn müssen, ist also kein anderer, als der angegebene Menschheitszweck (§. 90.). Die Verbundenen vereinigen *a*) ihre Kräfte: um alles zu entfernen, was demselben entgegen seyn könnte. (Sicherung der Rechte Aller, durch eine öffentliche Macht.) *b*) Wollen sie, daß gemeinschaftlich solche Vorkehrungen und Anstalten getroffen werden, wodurch sowohl ihr innerer, als ihr äusserer Zustand vervollkommnet, und sie einer vollendeten Vernunftthätigkeit immer näher gebracht werden. (Beförderung des höchsten Guts.)

*) Keine Glückseligkeit! — Sie ist keines Princips und also keiner Gesetzgebung fähig, indem es nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff von ihr giebt. G. Joh. Heinrich Tiefstrunk über Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin 1791. G. A. Wilhelm commentatio de fine societatis civilis praes. Köhlenschütter Wittenb. 1793. Joh. Wilh. Placidus u. a. O. S. 8.

Digitized by Google

§. 40.

Vom Staate läßt sich nun folgender Begriff aufstellen. Er ist diejenige freie, durch die Vernunft gebotene, und durch die ganz eigenen Naturanlagen des Menschen nothwendige und mit einer öffentlichen Macht ausgerüstete Gesellschaft, zur Sicherung und Beförderung des Menschheitszwecks. — Er unterscheidet sich von allen übrigen, durch den besondern Willen der Menschen hervorgebrachten Gesellschaften dadurch: daß diese keinen Zweck aufstellen dürfen, der dem Staatszweck entgegen oder hinderlich ist.

§. 41.

Aus den angegebenen Begriffen, ergiebt sich nun von selbst: daß sowohl die physischen, als moralischen Kräfte der Vereinigten zur Sicherung und Beförderung ihres höchsten Zwecks, als ein Ganzes gedacht werden müssen, was gemeinschaftlich auf einen Punkt wirkt. Zu den ersten gehören nicht nur die Staatsbürger, mit ihren körperlichen Kräften und Fertigkeiten, sondern auch mit allen den Gütern, welche sie eigenthümlich besitzen. (Physischer Staatsfond.) Das Eigenthum derselben bleibt den Bürgern; nur die Vereinigung geschieht um des Staats willen. Der vernünftige Wille Aller zu einem gleichen Interesse, macht das Wesen der andern Art aus. (Moralischer Staatsfond.)

*) Nach

Digitized by Google

*) Nach dem wirklichen Gehalt, und dem glücklichen Verhältniße dieser beiden Grundkräfte muß die wahre Macht eines Staats beurtheilt werden. Keine Trennung unter beiden! — die ersten sind ohne die andern nichts. Der Statistiker rechnet falsch, der bloß die physischen Kräfte eines Staats, zum Gegenstande seiner Untersuchungen macht.

Zweites Hauptstück.

Grundverfassung des Staats.

I. Kapitel.

Vom allgemeinen Willen einer Staatsgesellschaft überhaupt.

§. 42.

Es kann keine wahre Verbindung unter Menschen zu einer rechtlichen Staatsgesellschaft gedacht werden, ohne daß man zugleich annimmt, die Mitglieder haben sich deutlich und bestimmt erklärt: auf welche Art sie sich vereinigen wollen. (ursprüngkicher Kontrakt (*). Durch diese Vereinigung, da es bloß eine Aeusserung physischer Wirksamkeit ist, wird aber weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit

Digitized by Google

hervorgebracht. Es ist nur die Grundlage, worauf man erst das Recht gründen will.

*) Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 168. Vergl. Heint. Stephani Anmerkungen dazu, Erlangen 1797. S. 111.

§. 43.

Der Vereinigungsvertrag sezt den **vereinigten Willen Aller** voraus. Er ist also nur durch eine vollständige Einhelligkeit aller Mitglieder möglich. Denn es kann Niemand, ohne eine Ungerechtigkeit, durch äussere Mittel gezwungen werden, einer Verbindung beizutreten, und wirksam für den Zweck zu werden, welchen sich die Gesellschaft zu erreichen vorgesezt hat, ohne daß ihn sein eigener Wille dazu bestimmt.

*) Joh. Gebh. Ehrenr. Maas Ueber Rechte und Verbindlichkeiten. Halle 1794.

§. 44.

Jede Vereinigung zu einer Staatsgesellschaft kann also, ungeachtet ihrer absoluten Nothwendigkeit, (§. 38.) immer noch als freiwillig eingegangen, angesehen werden; und muß es, wenn nicht jede geltend gemachte Staatsform, auch als gültig angenommen werden soll. Nur der vernünftige Wille Aller kann etwas für rechtlich erklären, und darin übereinkommen, was einem Jeden für Rechte zugestan-

den

Digitized by Google

den werden sollen. Kein Mensch kann aber seinen Willen rechtlich veräussern, mithin auch kein Volk.

*) Bei unsern jezigen Staaten ist es nicht nöthig, die Existenz eines solchen Vereinigungsvertrages nachzuweisen, um ihr rechtliches Bestehen darzuthun. Man kann von jedem Staatsbürger annehmen, er habe den Vereinigungsvertrag mit eingegangen, denn Jeder soll es. Das rechtliche Bestehen der Staaten kann also auf die bloße Gesezgebung der Vernunft begründet werden, welcher die freien Wesen als unbedingt unterworfen betrachtet werden müssen. Siehe Kant in der Berliner Monatsschr. Sept. 1793. S. 269.

§. 45.

Von dem Willen der einzelnen sich verbindenden Mitglieder muß man den vereinigten allgemeinen Willen unterscheiden. Der leztere ist in rechtlicher Bedeutung dasjenige, was jeder einzelne Staatsbürger für den Willen der ganzen Staatsgesellschaft anzuerkennen verbunden ist. Der Wille Aller ist zur absoluten Einheit geworden. Er bestimmt, was zur Beförderung des lezten Zwecks der Gesellschaft unternommen werden soll. Jeder ist, als Mitglied, demselben unbedingt unterworfen. In diesem Sinne sind also Alle Unterthanen.

*) Der allgemeine Wille kann den Mitgliedern der Gesellschaft kein Unrecht thun, sonst hört er auf, ein solcher zu seyn. — Er muß wenigstens solche Gesezе vorschreiben, worin die einzelnen Mitglieder, als Vernunftwesen betrachtet, einwilligen können. — von Moser und Schlözer über die oberste Macht im Staate.

Digitized by Google

Meissen 1794. 8. — Etwas vom Staatsvertrage Ein Nachtrag zu Moser und Schlözer, Mietau 1795. Ueber das Sittengesez in Bezug auf den Staat, Meissen 1795.

**) Die Vernunft vereinigt den Willen Aller zu einem allgemeinen Willen. Die Identität ist also der Materie nach nicht denkbar, sondern nur der Form nach.

§. 46.

Der allgemeine Wille muß als die höchste Gewalt (reelle Majestät, Oberherrschaft) im Staate angesehen werden; weil keine andere, als solche denkbar ist, und er allein das gegenseitige Verhalten der Staatsbürger rechtlich bestimmen kann. Jeder bleibt sein eigener Gesezgeber; da das Recht unter den Staatsgenossen gelten, und die Aeusserung des allgemeinen Willens (Gesez) nur entscheiden soll. Die Unterthänigkeit besteht also mit der bürgerlichen Selbstständigkeit; weil die Willkühr nicht weiter eingeschränkt werden darf, als worüber eine allgemeine Einstimmung möglich ist.

*) Der allgemeine Wille mit gesezlicher Kraft und mit unwiderstehlicher Macht verbunden, ist der Souverain.

§. 47.

Die gesezliche Kraft des allgemeinen Willens äussert sich für einen Jeden; weil Alle die Ausübung des Rechts unter sich wollen. Keiner kann also über die Gesezе der Gesellschaft, oder Herr derselben seyn,

Digitized by Google

seyn, sondern Alle müssen sie denselben gehorchen; weil die Mehrheit die Macht hat, dem, was ihr der Vernunft gemäß oder Recht zu seyn scheint, Gehorsam zu verschaffen, und jeder Einzelne zu dieser Macht seine Einwilligung gegeben hat.

II. Kapitel.

Von den besondern Aeusserungen des allgemeinen Willens, oder Staatsgrundverträgen.

§. 48.

Die besondere Aeusserung des allgemeinen Willens über die Form, welche dem rechtlichen Zustande gegeben werden soll, dessen die Staatsbürger bedürfen, um dasjenige, was Rechtens ist, zu erhalten, heißt der Verfassungsvertrag. Er ist nach dem Vereinigungsvertrage, der erste Staatsgrundvertrag, und besteht in der allgemeinen Uebereinkunft der Bürger über die dem Staate zu gebende zweckgemäße äussere und innere Form. Die Einrichtung selbst, welche gegeben wird, nennt man Verfassung. (Konstitution).

§. 49.

Die gesezgebende Macht im Staate ist der vereinte Wille aller Mitbürger (§. 46.). Sie muß

Digitized by Google

sich thätig erweisen können, wenn sie von Wirkung seyn soll. Jeder Bürger muß also sowohl bei der Errichtung der Staatsgrundverträge, als auch bei den nachmaligen Abänderungen und Verbesserungen derselben seinen Willen zu äussern befugt seyn; weil sonst etwas geschehen könnte, wozu er rechtlich seine Einwilligung zu geben nicht im Stande wäre.

§. 50.

Nicht Jeder von den Mitgliedern der Staatsgesellschaft ist aber geschickt, die mannigfaltigen Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche zur Erreichung des Staatszwecks nothwendig festgesezt werden müssen. Folglich ist auch nicht Jeder im Stande, den gleichen Antheil an der Oberherrschaft zu behalten (§. 46.). Sie müssen sich also dahin vereinigen, und erklären einem Theil unter ihnen, und zwar den tauglichsten Personen, ihre Macht übertragen zu wollen; und machen sich zu gleicher Zeit verbindlich, dem in allen Stücken unbedingt zu gehorchen, was von jenen dem höchsten Zwecke gemäß verfügt werden wird. Der Vertrag, der auf diese Art abgeschlossen wird, heißt der Unterwerfungsvertrag.

§. 51.

Das Geben der Form selbst hängt also nicht mehr von dem Willen der Einzelnen ab, und darf auch

Digitized by Google

sich nicht davon abhängig gemacht werden, wenn sie anders zweckmäßig seyn soll. Auf der andern Seite sind aber die Erwählten bloße Organe des allgemeinen und gesezgebenden Willens (Repräsentanten), und ohne alle Macht. Sie müssen nach ihrer besten Einsicht, und nicht nach Willkühr, die Form entwerfen, welche nachmals erst ein gesezliches Ansehen und eine vollgültige Kraft erhält, wenn sie der allgemeine Wille sanktionirt.

§. 52.

Alle weitern besondern Gesetze und Anordnungen, welche die Staatsverfassung nothwendig macht, hängen eben so von der Sanktion der gesammten Nation ab. Ihre Natur und Beschaffenheit erfordert aber oft, daß sie noch vor derselben in Ausübung gebracht werden. Die Stellvertreter haben alsdenn eine Interimsmacht, und zwar indem sie der Nation dabei verantwortlich bleiben, und nie etwas wirklich machen dürfen, was dem als wahr anerkannten Staatszweck entgegen ist.

§. 53.

Die Nation ist auch verpflichtet, vorher genau und bestimmt auszumachen, unter welcher Bedingung, Etwas als Gesez bei ihr gelten soll, und wie sie über die entworfene Konstitution entscheiden

Digitized by Google

will. Die Vernunft entscheidet hier für die Stimmenmehrheit; weil der Schwächere unmöglich verlangen kann, daß der Stärkere ihm darin nachgebe, wovon er nicht überzeugt ist, also wider seinen Willen. Der Vertrag über diesen Gegenstand muß als Staatsgrundvertrag angesehen werden, und das Gesez bleibt desungeachtet der Ausdruck des allgemeinen Willens; weil die anders Denkenden wenigstens darin einig sind, daß die Mehrheit der Stimmen eine gesezliche Kraft haben soll.

Digitized by Google

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatseinrichtungslehre.

Erstes Hauptstück.

Von der zweckmäßigsten Form des Staats überhaupt.

I. Kapitel.

Begriff und Umfang der Staatseinrichtungslehre.

§. 54.

Der Staat ist im Allgemeinen gegründet; der Zweck, den die vereinigten Staatsbürger in und durch denselben befördern und sichern sollen, ist genau angegeben; die Staatsgrundverträge sind abgeschlossen worden, und die so verbundenen Mitglieder können nunmehr als ein Ganzes angesehen werden, was gemeinschaftlich auf einen bestimmten Punkt hinwirken soll, um ein Etwas hervorzubringen, was die Natur von einem Jeden unabläßlich fordert. Dies ist nicht möglich, ohne daß ebenfalls die Art und Weise bestimmt wird: wie das Alles wirklich gemacht werden soll? Oder ohne daß dem Staat eine gewisse Form, und der ganzen Maschine eine solche

Digitized by Google

solche Einrichtung gegeben wird, daß alle ihre Theile nur eine Hauptwirkung hervorbringen.

§. 55.

Mit der Beantwortung aller der hieher gehörigen Fragen beschäftiget sich die Staatseinrichtungslehre; als ein Inbegriff der von der Vernunft aufgestellten, und systematisch geordneten Grundsäze, über die zweckmäßigste Staatsform. — Sie ist ein Produkt der Vernunft, und stellt wieder eine bloße Idee auf, welche von keinem wirklichen Staate entlehnt ist. Sie sucht das einzig und allein auszumitteln, was seyn soll; und wenn es auch nirgends ist. Geht aber von solchen allgemeinen Grundsäzen aus, die eine durchaus haltbare Festigkeit und Gewißheit haben, und denen sich eine jede existirende Staatsform allmählich nähern muß, wenn sie auf Vernunftmäßigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen will.

§. 56.

Die Vernunft bestimmt 1) überhaupt die Mittel, welche zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks gewählt werden sollen, und giebt die Eigenschaften derselben an, die sie durchaus haben müssen. Sie geht so 2) noch weiter, prüft und erfindet nach den unbedingten Forderungen, welche die Natur an den Menschen macht, und nach den im Allge-

Digitized by Google

Allgemeinen angegebenen die besonderen Mittel für die speciellen, dem Staatszweck untergeordneten, Bedürfnisse der Mitglieder. Hier ist die Grenze der Staatseinrichtungslehre. Ihr Gebiet würde überschritten werden, sobald zugleich auf das Mögliche und Erreichbare Rücksicht genommen werden sollte. Dies ist schon Sache der Erfahrung; — die Vernunft entscheidet allein nur über das, was in Absicht der Staatsform gültig seyn soll.

*) Tieftrunk a. a. O. S. 97. Beiträge zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution, (Fichte) 1794. 2 B. Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution, nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber erschienen sind. Hannov. 1794. (Gift und Gegengift!)

II. Kapitel.

Allgemeine aus dem Staatszweck entwickelte Grundsätze über die beste Staatsform.

§. 57.

Aus dem Zweck, welchen sich die vereinigten Staatsbürger zu sichern und zu befördern vorgesetzt haben, müssen die Grundsätze für die beste Staatsform hergeleitet und festgestellt werden. Der Staat ist ein

Digitized by Google

ein Mittel zur Beförderung der höchstmöglichsten Kultur. Diejenige Verfassung wird also die zweckmäßigste seyn, durch welche Aufklärung und Sittlichkeit bei allen Mitgliedern am leichtesten verbreitet werden kann.

§. 58.

Dies ist nicht möglich ohne gesezliche Freiheit, d. i. ein Vermögen, nach solchen Gesezen leben zu können, welche von der Vernunft aufgestellt und geboten werden, und wodurch die Willkühr des Einen nicht mehr, wie die des Andern eingeschränkt wird. Was die Vernunft an sich als wahr und recht gebietet, muß vor eines Jeden eigenen Vernunft ebenfalls gerechtfertiget werden können. Ein jeder einzelne vernünftige Wille muß also solchen Gesezen, wie von ihm selbst gegeben, unterworfen seyn. Die Staatsform, welche die gesezliche Freiheit zur Grundlage hat, wird folglich um so zweckmäßiger seyn, je höher der Grad und je mehr die Ausübung derselben möglich ist.

§. 59.

Das Hauptobjekt bei einer Staatsverfassung sind Gesezе, oder Normen, wonach die Staatsbürger ihre Handlungen einrichten sollen. Als Ausdrücke des Gesamtwillens fordert die Vernunft, daß sie keinem Naturgesezе widersprechen, und zugleich den

Zweck

Digitized by Google

Zweck Aller (das allgemeine Beste) umfassen. Die gute Form eines Staats nimmt also bei der Gesetzgebung auf keinen einzelnen Willen, und dessen besonderes Interesse Rücksicht, sondern verhütet, daß Freiheit nicht regellos, und die Gesetze nicht willkührlich oder partheiisch werden.

§. 60.

Die gesetzgebende Macht ist der vereinte Wille aller Staatsbürger. Soll sie sich aber wirksam beweisen, so fordert der Staatszweck, daß diejenigen Personen, welchen diese Macht anvertrauet wird, so dabei zu Werke gehen, daß die Verbindlichkeiten und Rechte, welche sie für alle Mitglieder zu bestimmen haben, am sichersten in Erfüllung gebracht, und einem Jeden unverletzt erhalten werden. Bei einer zweckmäßigen Staatsverfassung müssen also die von der gesetzgebenden Macht abhängigen Staatsgewalten so vertheilt werden, daß durch sie sowohl die Ausübung der vertheilten Pflichten, als die Unverletztheit der Rechte, welche die Pflichten geben, sicher erreicht wird.

§. 61.

Beides kann nicht geschehen, ohne daß die dazu nothwendigen Mittel, sie mögen in dinglichen Gütern oder in Dienstleistungen bestehen, aufgebracht werden. Alle Staatsbürger sind nur zu einem

Digitized by Google

nem gleichen Beitrage verpflichtet (§. 34.). Die höchste Staatsgewalt hat den Theil, der gegeben werden muß, zu bestimmen. Daß diese aber hiebei nicht willkührlich, sondern auf eine gerechte Art verfahre; dafür muß durch die Staatsverfassung gesorgt werden. Diese kann also um so vollkommner genannt werden, je mehr durch dieselbe für eine gerechte Vertheilung der Staatslasten gesorgt ist.

III. Kapitel.

Nähere Bestimmung einer zweckmäßigen Staatsform; besonders in Hinsicht der Vertheilung und Wahl der Staatsgewalten.

§. 62.

Ein jeder Staat enthält eine Hauptgewalt, nemlich die gesezgebende. Von dieser leiten alle übrigen ihren Ursprung her. Eine Hauptunterart derselben ist die gesezvollstreckende (exekutive) Gewalt; von welcher die richterliche Gewalt nur einen Theil ausmacht. Von keiner kann man sagen: es sey unbedingt nothwendig, daß die vereinigten Staatsbürger ihre Stellvertreter wählen müßten, um diese Gewalten für ihren lezten Zweck in Thätigkeit zu sezen; sondern diese repräsentirende Form ist dann

Digitized by Google

dann nur nothwendig, wenn die Nation zu allgemeinen und besondern Verhandlungen zu zahlreich wird.

*) H. Stephani Anmerkungen zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, Erlangen 1797. S. 108.

§. 63.

In diesem Falle gehört aber zu einer zweckmäßigen Staatsverfassung, daß sowohl der gesezgebende, als der vollziehende Körper aus Männern von höherer Kultur des Geistes und der Sittlichkeit bestehen, von denen man mit Sicherheit erwarten darf, daß sie das ihnen anvertraute Geschäft so ausführen werden, als es das allgemeine Beste verlangt. Beide, als die höchsten Gewalten im Staate betrachtet, müssen aber einander untergeordnet bleiben, und nie entgegengesezt werden; weil das Entgegensezen auf Entgegenstreben zur Folge hat.

§. 64.

Ein Theil der gesezgebenden und vollziehenden Macht, welchem die Sanktion, Bekanntmachung, Aufsicht und Vollziehung der Gesetze ꝛc. zustehen soll, kann entweder mit einer physischen oder moralischen Person verbunden werden. (Oberherr in eigentlicher Bedeutung.) Welches das Beste zur Sicherung und Erreichung des Staatszwecks ist: darüber entscheidet die bloße Vernunft nicht. Soll sie das, so

Digitized by Google

muß sie die Erfahrung zu Hülfe rufen, wegen der Menge der Nebenumstände, auf welche bei diesem Gegenstande durchaus Rücksicht genommen werden muß. Sie bestimmt allein als unbedingt nothwendig: daß eine oder diejenigen Personen, welchen diese Gewalt anvertrauet worden ist, als die höchsten Vorsteher der Nation, hinreichende und unwiderstehliche Gewalt in Händen haben müssen, um das wirklich machen zu können, was der gemeinschaftliche Zweck fordert. Dabei müssen sie aber so organisirt seyn, daß sie weder dasjenige, was in ihrer Macht steht, noch das bloß Nüzliche thun dürfen, sondern einzig und allein dasjenige, was der Bürger als Recht verlangen kann.

§. 65.

Wenn auf diese Art die Willkühr der höchsten Gewaltinhaber eingeschränkt ist, so kann auf der andern Seite auch nichts mehr von dem eigenen Belieben und den Meinungen derjenigen abhängen, welche die allgemeine Verbindlichkeit auf sich genommen haben, den zweckmäßigen Verfügungen ihrer Obrigkeit zu gehorchen. (Unterthanen in engerer Bedeutung des Worts.) — Auch hier soll und muß das Recht entscheiden; denn Jeder hat seinen Willen unter das Gesez gebeugt. Bei einer vernunftmäßigen Staatseinrichtung muß also auch hier-

auf

Digitized by Google

auf Rücksicht genommen werden: damit die Befolgung der Gesetze durchaus gesichert ist.

§. 66.

Die ganze Summe der Rechte und Pflichten, welche dem Oberherrn als solchen von der Vernunft zuerkannt werden, kann weder ein Einziger, noch Mehrere, als unmittelbare Organe des sich äussernden gesetzgebenden Willens, in Ausübung bringen, sondern sie müssen unter mehrere Personen vertheilt, (obrigkeitliche Aemter) und zwar mit ihnen so verbunden werden, daß derjenige, welcher den gesetzlichen Willen des Andern empfängt, diesem beständig untergeordnet, doch nicht unbedingt unterworfen ist. An eine Vereinigung zu irgend einem schädlichen Zweck ist alsdann um so weniger zu denken, je mehr der Eine von des Andern Aufsicht abhängt.

§. 67.

Auf welche Art der oder die Oberherrn ihre Macht aus den Händen der Nation erhalten, ob sie noch einmahl am zweckmäßigsten durch Urversammlungen, oder aus der Mitte derjenigen, welche die Konstitution entworfen haben, und zwar durch sie selbst nach der Mehrheit der Stimmen erwählt werden sollen? Dies alles ist meistens Sache der Erfahrung. Auf alle Fälle, sagt die Vernunft, hängt diese Uebertragung der höchsten Staatsge-

Digitized by Google

walt von dem vereinigten Willen der Staatsbürger ab, und ihre Ernennung muß diesem Grundgesetze gemäß geschehen. Sie können übrigens weder nach eigener Willkühr ihre Stellen niederlegen, noch nach bloßen Meinungen abgesezt werden. Auch sie muß das Recht schüzen, was ihnen zugleich auch für ihre Dienste einen gerechten Lohn bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Von der zweckmäßigsten Staatsform ins Besondere.

I. Kapitel.

Von Regierungsrechten überhaupt.

§. 68.

Die Unterthanen sollen regiert, d. h. ihrem Zwecke gemäß geleitet werden; denn die Oberherrn, denen dieses zu thun obliegt, sind nichts weiter, als Diener des gesellschaftlichen Zwecks. Derjenige Theil der exekutiven Macht, welcher für die Ausübung der allen Staatsmitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten zu sorgen, und über die Unverlezтheit der Rechte Aller zu wachen hat, wird die Regierung genannt, und begreift alle diejenigen Theile der

Digitized by Google

der Staatsverwaltung unter sich, welche zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks anzuordnen sind.

§. 69.

In der Regierung überhaupt ist also das Recht enthalten: öffentliche Dienstämter anzuordnen, ihren Zusammenhang und Abhängigkeit von einander zu bestimmen, sie mit tauglichen Personen zu besezen, und denselben den Kreiß ihrer Geschäfte und ihrer Rechte und Pflichten vorzuschreiben.

*) Instruktionen (Ressortreglements).

§. 70.

Die richterliche Gewalt, oder das Recht, die Streitigkeiten der Staatsmitglieder zu untersuchen, nach den Gesezen zu entscheiden, und die Aussprüche zu vollziehen, (Recht der Justiz) ist ebenfalls nur ein Theil der gesezvollstreckenden Staatsmacht. (§. 62.) Die Staatsoberen sind wegen wichtigerer Geschäfte nicht im Stande, hierin ihre Pflichten zu erfüllen. Sie müssen daher dafür sorgen, daß es auf eine andere Weise geschieht: indem sie eine hinlängliche Anzahl von Gerichtshöfen (Ober- und Untergerichte) anordnen, diese mit gebildeten und geprüften Männern besezen, und denselben eine zweckmäßige Verfahrungsart (Prozeß- und Gerichtsordnung) vorschreiben.

Digitized by Google

§. 71.

Vermöge des einem Jeden zustehenden Rechts, sich gegen jede ungerechte Gewaltthätigkeit zu schüzen, hat auch der Staat das Recht, alles zu thun, um den Staatsbürgern Sicherheit und Schuz gegen alle möglichen Arten von Verlezungen zu gewähren. Die Regierung hat also aus diesem Grunde 1) das Recht, gegen absichtliche Gewaltthätigkeiten Strafen zu verhängen; (Strafrecht) aber nicht zu begnadigen, wenn es so viel heißt, als gerechte Richtersprüche zu verändern. Sie hat 2) das Recht, solche Anstalten zu treffen, um jede mögliche Verlezung von den Staatsmitgliedern zu entfernen, es mögen solche entweder von Menschen, oder nur zufällig von Seiten der leblosen Natur zu befürchten seyn. (Polizeirecht.)

§. 72.

Mit dem Rechte, die Staatsbürger vor allen unbefugten Beleidigungen und Verlezungen zu schüzen, hängt das Bewaffnungsrecht des Staats auf das genaueste zusammen. Keiner kann Schuz verlangen, wenn er nicht das Seinige zur allgemeinen Beschüzung beiträgt. Die Regierung hat deshalb das Recht: von jedem Staatsbürger Uebung in den Waffen und Ergreifung derselben, sowohl gegen innere als äussere Gefahr, zu fordern. Niemand darf

sich

Digitized by Google

sich weigern, dem gesetzmäßig geäusserten Willen der Staatsobern Folge zu leisten, als nur der, dem die Natur es unmöglich macht, oder der andere gleiche, oder noch grössere Verbindlichkeiten zum Besten des Ganzen zu erfüllen hat.

§. 73.

In dem Rechte, zum Schuze der Staatsbürger wirksam zu seyn, liegt auch das Recht des Staats, mit auswärtigen Staatsgesellschaften Hülfsbündnisse zu schliessen, im Fall er selbst nicht Kräfte genug hat, sich zu vertheidigen. Ferner hat der Staat das Recht, durch eine gemeinschaftliche Uebereinkunft mit andern Staaten, den Streit, worin er mit ihnen verwickelt ist, in Güte beilegen zu lassen. Im Nothfall äussere Zwangsmittel (Krieg) gegen Rechtsverletzungen zu gebrauchen, wenn der beleidigende Staat der Vernunft kein Gehör geben will. Gesandte zu schicken und aufzunehmen. Alles dieses faßt man unter dem Rechte: Krieg und Frieden zu schliessen, zusammen, was der regierenden Staatsgewalt ebenfalls zusteht.

§. 74.

So hat die Regierung das Recht und die Pflicht, für die Vermehrung und Veredlung des Nationalvermögens, als des ausser dem Menschen befindlichen Mittels für seinen höchsten Zweck, zu

Digitized by Google

sorgen, hauptsächlich um desto leichter die Staatsaufwandssumme (*) zu erheben, die für die mannigfaltigen grossen Bedürfnisse des Staats von den Bürgern nach einer gerechten Gleichheit nothwendig (§. 61.) aufgebracht werden muß. Sie kann folglich Handelsverträge im Namen des Staats, mit andern Nationen abschliessen, und ist befugt, alles das zu unternehmen, was das allgemeine Beste in dieser Hinsicht verlangt.

(*) Aber auch nicht mehr. Der Satz: die Nation zu bereichern, um desto mehr von ihr für die Staatskasse erheben zu können, läßt sich vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht rechtfertigen.

II. Kapitel.

Von Regierungsanstalten.

§. 73.

Die Staatsmitglieder sind als Menschen, ihres höchsten Zwecks wegen, verpflichtet, in Aufklärung und Sittlichkeit immer weiter fortzuschreiten, und sich dem Ziele: einer vollendeten Vernunftthätigkeit zu nähern (§. 30. 39.). Dies zu bewirken, ist eigentlich Sache eines jeden Einzelnen. Der Staat kann und soll nur den Weg zum Ziele ebenen, und eine grössere Menge von Mitteln verschaffen

Digitized by Google

sen, um es leichter und sicherer zu erreichen. Die Staatsobern können und dürfen also nicht unmittelbar für Aufklärung und Sittlichkeit wirksam seyn, und durch Gebote und Verbote sie beschleunigen wollen. Dies liegt ganz ausser dem Wirkungskreise ihrer Macht. Sondern sie sind nur verpflichtet: Anstalten zu errichten, um durch diese es den Bürgern möglich zu machen, das höchste Gut zu erreichen.

§. 76.

Zu diesen Regierungsanstalten gehören zuerst die Lehranstalten aller Art; wodurch sowohl für die Ausbildung des Verstandes, als des sittlichen Gefühls gesorgt wird. Besonders sind hieher zu rechnen 1) Anstalten zur Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation, (Schulen) welche in der Folge ganz in die Rechte der übrigen Bürger tritt. 2) Anstalten zur Beförderung der sittlichen religiösen Kultur der ganzen Nation (Kirchen).

*) Diese Anstalten ganz der Willkühr der Staatsbürger überlassen zu wollen, hieße so viel, als ihnen ein wohlthätiges Mittel rauben, was sie für ihren Menschheitszweck durchaus nöthig haben. Eben so gut könnte man jeden andern Zweig der Staatsverwaltung Preiß geben, und was würde daraus entstehen? — S. Kants Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 188.

Digitized by Google

§. 77.

Der Unterricht wird aber nicht bloß mündlich ertheilt, sondern auch durch Schriften kann der Geist und das Herz der Staatsmitglieder gebildet und zum wahren Guten gebracht werden. Auch über diese öffentlichen Schriften hat die Regierung die Aufsicht, und das Recht, in Absicht derselben mancherlei Anstalten (Censuranstalten) zu treffen. Dem menschlichen Geiste aber Fesseln anlegen (Preßzwang), oder durch Inquisitionsgerichte die Freiheit im Denken hemmen, und den Staatsbürger in seinen Fortschritten in der Kultur aufhalten zu wollen; das kann die Vernunft nicht billigen. Alle Anstalten in diesem Stücke lassen sich also nur dann rechtfertigen, wenn sie das wirklich Schädliche und ausgemacht Unsittliche verhindern.

*) S. van Völderndorf und Kretschmanns Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur. Baireuth 1794. II. B. S. 161. ff.

§. 78.

Die Regierung kann ihre Verbindlichkeit in Absicht der Vermehrung und Veredlung des Nationalvermögens (§. 74.) nicht anders erfüllen, als wenn sie den Kunstfleiß der Staatsbürger zweckmäßig zu erwecken und zu erhalten sucht, und zugleich dafür sorgt, daß alle Arten von Gewerben im Staate blühen. Die mannigfaltigen Anstalten, welche sie

in

Digitized by Google

in dieser Hinsicht zu treffen und einzurichten hat, müssen so beschaffen seyn: daß der specielle Zweck wirklich durch sie erreicht wird, und daß die Sittlichkeit dabei nicht leidet. Dies leztere ist die Hauptbedingung, welche die Vernunft bei dergleichen Anstalten macht.

§. 79.

So müssen endlich in jedem Staate von Seiten der Regierung Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen werden: zur Erhaltung der Gesundheit der Staatsbürger (Medicinalanstalten); zur Erweckung und Bildung des Kunstgefühls (Kunstanstalten); für richtige Werthschäzung der Staatsbürger (Ehrenanstalten); zur Unterstüzung der Dürftigen und Unbemittelten aus der Staatskasse (Armenanstalten) u. dgl. Je zweckmäßiger alle diese Anstalten sind, desto vollkommener wird die Staatsverfassung seyn.

III. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 80.

Die höchste und alle ihr untergeordneten Staatsgewalten, haben dagegen das Recht, von allen Unterthanen ohne Unterschied, bürgerliche Unterwürfig-

Digitized by Google

würfigkeit und möglichste Beförderung aller Maßregeln derselben, zur Erreichung der großen Absicht, des allgemeinen Besten, zu verlangen. Die Unterthanen sind also verpflichtet, 1) allen ausdrücklichen Gesezen und einzelnen Befehlen Folge zu leisten. (Ausübender Gehorsam (*) 2) Den Nuzen des Staats auf alle Art und Weise befördern zu helfen, und durch Treue und Anhänglichkeit gegen ihre rechtmäßigen Beherrscher sich auszuzeichnen. (Patriotismus)

(*) Kein lebender Gehorsam, wie er gewöhnlich gepredigt wird!

§. 81.

Die Unterthanen tragen mittelbar zum Wohl des Staats bei, wenn sie die ihnen obliegenden gesellschaftlichen Pflichten als Bürger gegen Bürger, und als Hausväter gegen ihre Familien treu und gewissenhaft erfüllen. Unmittelbar aber durch wirkliche Dienstleistungen, oder statt deren durch Abgaben von ihrem Vermögen. Dieser Patriotismus darf nie in Nationalstolz ausarten, wenn er von der Vernunft gebilliget werden soll.

§. 82.

Die Freiheit, welche mit dem Staatszwecke verträglich ist, und aus der vernünftigen Natur des Menschen folgt, darf dem Unterthan nicht genommen

werden

Digitized by Google

werden (Bürgerliche Freiheit im allgemeinen Sinne). Dahin gehört die freie Ausübung aller derjenigen Rechte, welche mit seiner Menschheit unzertrennlich verknüpft sind. (z. E. das Recht der Selbstvertheidigung; zu denken; auf Eigenthum u. dgl.); und welche unveräusserlich genannt werden. Jede Einschränkung hierin aus bloßer Willkühr, wäre Despotismus. Nach dem Gebote der Vernunft soll der Staatsbürger auch über alle Gesetze und Anordnungen seine Meinung äussern dürfen, und selbst befugt seyn, Vorschläge zu thun (Politische Freiheit); allein die Erfahrung räth oft das Gegentheil an, doch nur unter der Bedingung: je geringer diese Freiheit ist, desto grösser muß die bürgerliche seyn.

§. 83.

Die Staatsbeamten haben ihre Aemter nur durch die gesetzliche Kraft des allgemeinen Willens. Als Organe desselben, sind sie also auch, wegen der Erfüllung ihrer Amtspflichten und wegen des Gebrauchs der ihnen deshalb übertragenen Rechte, der ganzen Nation verantwortlich. Doch näher bestimmt nur so. Die untergeordneten Staatsbeamten müssen zunächst von den Obern zur Rechenschaft gezogen werden, weil sie mit Einwilligung der Nation unmittelbar von ihnen erwählt worden sind. Die Obern hingegen sind, wegen ihrer Amtsführung, Keinem verantwortlich, als nur denjenigen,

von

Digitized by Google

von welchen sie ihre Aemter gesezmäßig erhalten haben.

§. 84.

Die Nation kann aber in solchen Fällen, wo sie mit Recht über Nichterfüllung oder Mißbrauch, der ihren Staatsbeamten zugestandenen Rechte und Pflichten Beschwerde führt, niemals selbst untersuchen, entscheiden, oder wohl gar ihr Urtheil vollziehen wollen. Sondern sie kann nur auf Untersuchung, Prüfung, auf ein gerechtes Urtheil und Vollstreckung desselben bei denjenigen dringen, denen sie dieses Geschäft aufgetragen hat.

*) Der eigene Vortheil der Unterthanen, die Erhaltung der guten Ordnung im ganzen Staate fordert dieses. So wie auch in ihren eigenen Sachen kleine Beleidigungen, welche ihnen durch ungerechte Richterausſprüche ꝛc. zugefügt werden, wenn alle möglichen Gegenvorstellungen ohne Erfolg bleiben, aus dem nämlichen Grunde geduldig zu ertragen, und dagegen zu rechnen, daß sie in ähnlichen Fällen von Andern auch nichts zu besorgen haben.

§. 85.

Nur gänzliche und erwiesene Unsicherheit für die großen und heiligen Rechte, welche sein Menschheitszweck ihm giebt, nicht Willkühr, kann den Unterthan berechtigen, aus der Staatsgesellschaft wieder herauszutreten, und mit Andern auf eine gleiche Art sich wieder zu vereinigen. Nimmt die oberste Staats-

Digitized by Google

Staatsmacht darauf keine Rücksicht, und sucht diese gerechten Beschwerden auf keine gründliche Art zu heben; werden die Beleidigungen und Bedrückungen überwiegend; schwebt das Ganze in augenscheinlicher Gefahr, und ist das Verderben unausbleiblich gewiß, dann fordert Recht, Pflicht und Klugheit die Unterthanen auf, dem Uebel mit verhältnißmäßig härtern Mitteln zu steuern.

*) Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät?

**) J. C. C. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, §. 163,

K. H. Heidenreichs Versuch über die Heiligkeit des Staats und der Moralität der Revolutionen, Leipz. 1794.

Kant scheint diesem allen sehr entgegen zu seyn, siehe Berliner Monatschr. Sept. 1793. Allein man lese:

Maaß über Rechte und Verbindlichkeiten, S. 192.

§. 86.

Gewaltsam darf der Unterthan niemals aus dem Staate gestoßen werden, als nur unter der Bedingung, wenn gründlich und unbezweifelt gewiß erwiesen werden kann, daß seine Kräfte, weder zu seinem eigenen, noch zu des Staats Besten von ihm gebraucht werden, und daß er eben dadurch völlig unnüz und selbst gefährlich wird. — Wenn endlich die Sicherheit der übrigen Staatsbürger nicht anders erhalten werden kann, als durch den Tod

eines

Digitized by Google

eines solchen gefährlichen Menschen, so hat die oberste Staatsmacht das Recht, ihn tödten, aber nie martern zu lassen.

*) Meine beiden Disputat. de fundamento poenarum capitalium tam historice quam philosophice spectato. Erlangae 1794.

J. H. Abicht die Lehre von Belohnung und Strafen, (II. B. Erlangen 1797.) II. B. S. 261. ff.

IV. Kapitel.

Von der zweckmäßigsten Staatsform in Absicht der Regierung oder Staatsverwaltung.

§. 87.

Die höchsten Staatsgewalten erhalten ihr Ansehen und ihre Vorrechte nicht durch sich selbst, und durch die Verwaltung derselben, sondern einzig und allein durch diejenigen, um derentwillen sie da sind. Ihre Wirksamkeit muß also allein auf diese gerichtet seyn, und für diese verwendet werden. — Die zweckmäßigste Staatsform kann also wohl nur diejenige genannt werden, welche es den Regenten unmöglich macht, bei der Ausübung der ihnen übertragenen großen Rechte, persönliche Zwecke geltend zu machen und durchzusetzen.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

Die vollkommenste Staatsverwaltung wird diejenige seyn, in welcher die Staatsbürger bei allen ihren Handlungen wahrnehmen, daß sie die größte Freiheit und Sicherheit für ihr persönliches und sächliches Eigenthum, innerhalb der Schranken des Rechts genieſſen. Bei welcher die strengste Gleichheit in Absicht der Gerechtigkeitspflege beobachtet, und kein Stand vor dem andern begünstiget wird ꝛc. Die Vernunft fordert, daß durch die Form, welche man dem Staate giebt, dies schon möglich gemacht werde, wenn sie anders als vollendet angesehen werden soll.

§. 89.

Je offener und redlicher die Verfahrungsart ist, welche die Staatsverwalter bei der Ausübung ihrer Pflichten beobachten, deſto mehr hat sich die Staatsverwaltung schon der Vollkommenheit genähert. Die Geseze werden alsdenn durch sich selbst Ansehen und Werth haben, und auch die Staatsbeamten werden dadurch gewinnen. — Die Vernunft fordert diese Offenheit bei der Staatsverwaltung unbedingt, und zwar, sowohl in den innern als äussern Verhältnissen des Staats: weil sie durchaus keine Gründe zur Verhelung kennt; und sie muß ihr durch die erste Staatseinrichtung verschafft werden.

Digitized by Google

§. 90.

Die Uebel, welche dem unvernünftigen und muthwilligen Uebertreter der Gesetze unter höchster Auktorität zugefügt werden; (Strafen) und die Wohlthaten, welche derjenige erhält, der zum Besten des Staats eine Leistung unternommen hat, oder unternehmen soll, (Belohnungen) müssen gerecht seyn, wenn sie zweckmäßig seyn sollen: Je mehr die Staatseinrichtung so beschaffen ist, daß die Staatsverwalter nur gerechte Strafen und Belohnungen verfügen können, desto mehr hat sich der Staat der Vollendung genähert.

Digitized by Google

II.

Angewandte Staatslehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Hauptabschnitt.

Staatsverfassungslehre

oder

höchste Bestimmung der Form eines Staats in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

Erstes Hauptstück.

Von der Gründung des Staats.

I. Kapitel.

Begriff, Zweck, Umfang der angewandten Staatslehre überhaupt und der Staatsverfassungslehre ins Besondere.

§. 91.

Die angewandte Staatslehre ist der systematisch geordnete Inbegriff aller aus der Erfahrung hergenommenen, und durch die Vernunft geprüften und bewährten allgemeinen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Begründung, Verfassung und Verwaltung eines Staats. Sie zerfällt in die zwei großen Haupt-

Digitized by Google

abschnitte: in die *A)* Staatsverfassungs- und *B)* Staatsverwaltungslehre; wovon die erste wieder als die Grundbestimmungslehre, oder diejenige Wissenschaft angesehen werden muß, wodurch die andere begründet wird.

§. 92.

Wenn in der angewandten Staatslehre auch Erfahrungssäze aufgestellt werden, indem man die aus mehrern ähnlichen Erfahrungen abgezogenen Regeln, durch ein fortgesextes Bestreben des Verstandes zu Grundsäzen erhebt, so dürfen diese doch nie von der Art seyn, daß sie mit den Grundsäzen der reinen Staatslehre im Widerspruche stehen. Oder es müßte bewiesen werden können, daß eine existirende Staatsverfassung mit dem Ideal, welches die Vernunft aufstellt, im Widerspruche sich befinden, und erstere doch als eine solche gedacht werden könne, durch welche der durch den Menschheitszweck begründete Staatszweck zu erreichen möglich sey.

§. 93.

Ohne eine reine Staatslehre läßt sich keine angewandte denken. Jene stellt Grundsäze auf, welche unmittelbar durch die Vernunft selbst eine unbezweifelte Gewißheit erhalten. Diese stüzt sich auf die bloße Erfahrung. Ihre Säze haben also an

sich

Digitized by Google

sich keine Allgemeinheit und Nothwendigkeit, sondern erhalten diese erst in einem gewissen Grade, wenn sie durch jene Vernunftsäze begründet und erwiesen werden können.

§. 94.

Die angewandte Staatslehre, als ein Abstrakt der Erfahrung, beschäftiget sich folglich mit rein empirischen Grundsäzen. Um diese zu erhalten, betrachtet sie 1) wieder den Menschen überhaupt, nach seinen Trieben und Neigungen. Besonders nimmt sie aber 2) auf seinen Kulturzustand und auf seine Handlungsarten im bürgerlichen Leben Rücksicht. Prüft 3) die mannigfaltigen Versuche, welche von jeher in Absicht der Staatsverfassungen gemacht worden sind, und noch gemacht werden. Sucht endlich 4) die Frage zu beantworten: was kann mit solchen Menschen, und unter diesen gegebenen Umständen in einem Staate, für den von der Vernunft als wahr anerkannten höchsten Zweck desselben geschehen?

*) Sie enthält also keine unnüze Spekulationen, welche der Geschäftsmann zu verachten berechtiget wäre; sondern sie ist eine praktische Wissenschaft, mit der gerade Er, wegen ihrer Wichtigkeit und wegen ihres wohlthätigen Einflusses auf seine Amtsgeschäfte, zunächst und am meisten sich beschäftigen sollte.

Digitized by Google

§. 95.

Beide, die reine und angewandte Staatslehre erkennen nur einen Zweck, auf welchen ihre Grundsäze hinausgehen (§. 39.). Die leztere soll Mittel erfinden, um dasjenige, was die erstere fordert oder erlaubt, in Ausübung zu bringen. Diese Mittel dürfen deshalb nur innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit aufgesucht werden, wenn sie nicht pflichtwidrig seyn sollen.

*) Der Streit, welcher über die Grenzen der Moral und der Politik geführt worden ist, verdient hier wenigstens wegen seiner Ungereimtheit eine Erwähnung. Wie mag man denn überhaupt die Gebote der Sittlichkeit vertheidigen wollen, wenn das, was für ein Individuum pflichtwidrig ist, für eine moralische Person erlaubt seyn soll? s. Ch. D. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft II. Th. S. 2.

§. 96.

So ist denn die reine und angewandte Staatslehre auf das innigste mit einander verbunden. Auch die lezte bleibt immer noch ein Ideal, wonach die Wahrheit und Rechtmäßigkeit der schon bestehenden Staatssysteme geprüft werden kann. Sie darf durchaus nichts Positives enthalten; sondern sie beleuchtet vielmehr dasselbe mit der Fackel der Vernunft, und sucht herauszubringen: wie viel noch fehlt, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen? und wie es möglich ist, sich demselben zu nähern? —

Ihre

Digitized by Google

Ihre Grenzen werden dadurch bestimmt: sie soll die möglichst innere Wahrheit und zugleich äußere Anwendbarkeit und Wirksamkeit haben.

*) Freilich enthalten diese nothwendigen Bedingungen des Ideals, in sich selbst auch die Schwierigkeiten, welche die gänzliche Vollendung desselben wohl noch auf eine lange Zeit verschieben möchten.

§. 97.

Die Litteratur-Geschichte der angewandten Staatslehre findet man ziemlich vollständig in:

J. C. C. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, Halle 1795. und

C. U. D. *Eggers* Institutiones iuris civitatis publici et gentium universalis. Hafniae 1796. §. 6. seq. In diesem leztern Werke nach ihren verschiedenen Epochen.

*) Einige dem angehenden Staatswirth zu empfehlende vorzüglichere Werke sind folgende: (*Charles de Secondat Baron de Montesquieu*) de l'esprit des Loix ou du rapport, que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat etc. à Geneve Tom. III. 1749. 750. 761. Neue Auflage, London 1768. III. Tom. Teutsch von Kästner: Werk von den Gesezen, Frkf. u. Leipz. 1753. III. Th. 8. von H. Altenburg 1772. IV. Th. 8. Englisch London 1750. Vol. II.

(*J. J. Burlamaqui*) Principes du droit politique, Amstel. 1751. Tom. II. 8. Lausanne 1784. 8.

De Real Science du Gouvernement. Ouvrage de Morale de Droit et de Politique, qui contient les principes du Commandement et de l'obeissance etc. Paris 1764. 1765. Tom. VIII. 4. Teutsch Frkf. und Leipz. 1762—1767. Th. VI. 8. Th. VII. Bamberg 1795.

Digitized by Google

David Hume political Discourses, 2te Aufl. Edinburg 1753. 8. Teutsch 1754. 8. Französisch: Haag 1755. 8.

C. F. von Moser; Grundsätze einer vernünftigen Regierungskunst Stuttgard 1753. — Ebendersf. der Herr und der Diener mit patriotischer Freimüthigkeit geschildert, Frkf. 1759. 8.

J. J. Rousseau Discours sur l'origine et les fondemens de l'inegalité parmi les hommes, Amstel. 1775. 8. Teutsch, Berlin 1756. — Ebend. du Contract social ou principes du droit politique, Amstel. 1763. 8. Englisch die neueste Aufl. London 1791. — verbunden mit *P. Ph. Gudin* supplement au contract social à Paris 1791. 8. Teutsch von Hübner 1793. 8.

Heinrich Gottfr. Scheidemantel das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Th. III. Jena 1770. 75. 8. Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt, und nach den Regierungsformen betrachtet, Jena 1775.

L'Evesque l'homme moral, ou l'homme considerè tant dans l'etat de pure nature que dans la societé, Amstel. 1775. 12. 4. Aufl. Paris 1786. 8. Teutsch, Nürnberg 1776. 8.

Ludwig Marquis von Yves freimüthige Betrachtungen über die wahren Vortheile eines Staats, Leipzig 1779. 8.

Will. Paley principles of moral and political Philosophy, Lond. 1785. 4. Teutsch mit Anmerkungen von Chr. Garve, 2 Th. Leipzig 1787.

Mably les droits et les devoirs du citoyen à Geneve 1789. 12. — Sur les droits et les devoirs du citoyen ou Examen du livre de Mr. Mably, Paris 1789. 8.

E. H. E. Paulus Versuch einer Abhandlung über die Beschaffenheit eines wohl eingerichteten Staats. Tübingen 1791. 8.

Ferd. Arndt Ueber die Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaften, und den daraus entstehenden Verhältnissen zwi-

Digitized by Google

zwischen Fürsten und Unterthanen; herausgegeben von Fr. Wilh. Cosmann, Lemgo 1792. 8.

Clermont-Tonnerre, Prüfung der französischen Konstitution, aus dem Französischen übersetzt mit einer histor. Einleitung, Anmerk. und Zusätzen von Gottl. Hufeland, 2 Th. Jena 1792. 8.

Anti-Machiavel, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams, Halle 1794.

II. Kapitel.

Ueber den Menschen und seine gesellschaftlichen Verbindungen.

§. 98.

Der Mensch, so wie ihn die Erfahrung uns aufstellt, ist von dem, wie er seyn soll, unendlich verschieden. Er ist von dem Ziele, was er seinen Anlagen, seiner Vernunft und Freiheit nach, erreichen soll, so weit noch entfernt, daß es beinahe unerreichbar und ein bloßes Ideal zu seyn scheint. Die Hindernisse, welche ihm den Weg erschweren, liegen theils in seiner natürlichen Einrichtung, und in den Dingen, welche ihn umgeben; (natürliche Uebel) theils sind sie Folgen seiner gesellschaftlichen Verfassung. (gesellschaftliche Uebel.)

Digitized by Google

§. 99.

Die natürlichen Uebel, wozu auch die sittlichen gehören, weil sie ebenfalls ihren Grund in unserer obgleich verdorbenen Natur haben, sind durch die Wirkungen der äusseren und innern Umstände, welche das Menschengeschlecht seit Jahrtausenden hindurch, wider seinen Willen, hat erfahren müssen, so unendlich vermehrt worden, daß es beinahe unmöglich zu seyn scheint: der Mensch werde je den verlassenen Weg wieder betreten, welchen ihm seine Natur vorgezeichnet hat. Das Heer seiner erkünstelten Bedürfnisse ist unzählbar; dabei die Unmöglichkeit, sie alle zu befriedigen. — Halbe Aufklärung des Verstandes, und Verfeinerung bis zum Uebermaaß, Verwöhnung zu tausenderlei, und unnatürlichen Empfindungen. Uebertriebene Reizbarkeit und Schwäche der Nerven, zusamt dem daraus entspringenden Schwarm von Leibes- und Seelenkrankheiten ꝛc. — So sind wir den jezigen Menschen!

§. 100.

Seine erkünstelten Bedürfnisse, welche eins nach dem andern unabläßig befriediget seyn wollen, und das dabei unvermeidliche Zusammenstoßen seiner Absichten und Wünsche mit den Absichten und Wünschen anderer Menschen, haben auch den Stand der Gesellschaft für ihn zu einem Kriege Aller gegen

Alle

Digitized by Google

Ale gemacht. Alle wollen haben, und Keiner will geben; und so sieht man überall und selbst in der gesitteten Welt ein beständiges Drängen, Stoßen, Treten und Zubodenwerfen, nur daß es unter feinen Leuten mit Beobachtung gewisser Formalitäten geschieht, Wohlanständigkeit genannt, welche die Stelle der Gerechtigkeit und Billigkeit vertreten soll. — Es giebt es denn auch der gesellschaftlichen Uebel eine unzählige Menge!

§. 101.

Die übereinstimmenden persönlichen Eigenheiten, wodurch sich eine Nation von der andern unterscheidet, und welche zum Theil durch Abstammung, Klima, Temperament, mehr aber noch durch Religion, Verfassung, Gesetze und Gewohnheiten hervorgebracht werden, machen zusammen den Nationalcharakter aus, der nur im Ganzen zu beurtheilen und vorzüglich bei den niedern Ständen sichtbar ist.

*) L'Esprit des Nations à la Haye, 1752. 8. Teutsch: Das Eigene der Völkerschaften, Altona 1754. 8.

§. 102.

Vom Leibeigenen bis zum Edelmanne hinauf finden wir die Menschen in verschiedene Klassen und Stände eingetheilt, und meistens so stark von einander abgesondert, daß sie sich nicht als zu einem gleichen Zweck Verbundene, sondern vielmehr als solche zu betrach-

Digitized by Google

betrachten scheinen, die dazu berechtiget sind, ihre persönlichen oft unlautern Absichten, und ihre vermeintlichen Rechte gegen einander geltend zu machen und durchzusezen.

*) Leibeigene, Bauern, Bürger, Edelleute; — Eingebohrne; Fremdlinge — Juden.

*) *John Millar's* the origin of the Distinction of Ranks in Society, London 1771. 4. 1773. 8. Basel 1793. 8. Teutsch: Leipzig 1772. 8.

Geschichte der Ungleichheit der Stände unter den vornehmsten Europäischen Völkern, von C. Meiners, Hannover 1792. 2 Th. 8.

§. 103.

Den nämlichen Geist des beständigen Widerstrebens und des alles Gute zerstörenden Egoismus, bemerkt man auch bei denjenigen Ständen, welche von den Uebrigen besoldet werden, und mit mancherlei Vorrechten ausgezeichnet sind, um für sie und den Allen gemeinschaftlichen Zweck wirksam und thätig zu seyn. Die bessere Ueberzeugung und die aufgeopferte Kraft des Einzelnen kann nichts hervorbringen, sie verliert sich unter der Menge der Eigennüzigen, weil nur Einheit in dem unendlich Mannigfaltigen etwas Großes zu bewirken im Stande ist.

*) Geistlichkeit, Civil- und Militairstand.

Digitized by Google

§. 104.

Sehr interessant ist also schon die Beantwortung der Frage: wie ist der Mensch das geworden, was er, seiner Natur und seiner Bestimmung nach, nicht seyn soll? Allein sie ist auch sehr wichtig, und für die angewandte Staatslehre, ihrem angegebenen Umfange nach, unentbehrlich. Die Geschichte, das Studium des Menschen selbst, die angestellten Betrachtungen über seine Handlungsweise und das Aufspüren der Ursachen derselben, geben einen hinlänglichen Stoff dazu an die Hand. Und nur mit diesem ausgerüstet, ist es möglich, zu bestimmen, wie und durch welche Mittel kann der Mensch auf den Weg der Natur zurückgeführt werden, den er zu seinem großen Schaden verlassen hat?

III. Kapitel.

Ursprung und Endzweck der Staaten.

§. 105.

Unter allen bis jezt bekannt gewordenen Völkern ist kein einziges, was nicht in irgend einer Art von bürgerlicher Verbindung lebte. Selbst die meisten leben in Staatsgesellschaften, worin entweder Einer oder Mehrere das Recht zu befehlen haben, und

Digitized by Google

und wo die Uebrigen gehorchen. Diese nämliche Erscheinung finden wir durch die Geschichte bestätigt, und man kann, auch nach der Erfahrung, als ausgemacht gewiß annehmen: einen völlig isolirten Zustand des Menschen hat es nie gegeben; — er lebte von jeher in Gesellschaft (wenn gleich nicht anfangs in bürgerlicher) und mußte es, vermöge der ihm eigenen Natur. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist also ein natürlicher; (§. 31.) wozu ihn seine Natur, wenn es nöthig wäre, selbst wider seinen Willen zwingen würde.

§. 106.

Der Mensch gieng nur um seines eigenen Vortheils willen eine gesellschaftliche und selbst bürgerliche Verbindung mit Andern ein. Auch von dieser Thatsache überzeugt uns die Erfahrung alter, mittler und neuer Zeiten. Ihn zwang anfangs die Noth und das Bewußtseyn dazu, daß er sich allein nicht helfen und schüzen konnte. Nachmals kam ihm die Vernunft zu Hülfe, und er gab selbst die Bedingungen an, unter welchen er in dem gemeinschaftlichen Verbande leben, und den gemeinschaftlich entworfenen Gesezen gehorchen wollte.

*) Dies ist der Fall bei allen unverdorbenen Völkerschaften von jeher gewesen. Sie haben ihre Nacken nie gutwillig unter das Joch eines Despoten gebeugt.

*) *A. G. Goguet* de l'origine des loix des arts et des sciences et de leur progrès chés les anciens peuples, à Paris

Digitized by Google

Paris 1758. III. Tom. 4. Teutsch von G. L. Hamberger, Lemgo 1760. 62. 3 Th. 4.

§. 107.

Unsere Staaten und ihre Bewohner haben nur allmählich ihre jezige Form erhalten. Von der häuslichen Gesellschaft rückte nämlich das Menschengeschlecht zur bürgerlichen und von dieser zur Staatsgesellschaft fort. Es ist dabei, seiner Bestimmung nach, mancherlei Stuffen der Kultur in mancherlei oft den gewaltsamsten Veränderungen durchgegangen. Durch alle Arten und Formen menschlicher Existenz; — durch Fehler und Verirrungen, durch Erziehung, Noth und Uebung haben die anfangs stark einander entgegen wirkende Kräfte eine Art von Gleichgewicht und Harmonie der Bewegung bekommen, die zu großen Hoffnungen berechtigen und wenigstens eine sichere und schnellere Annäherung zum Ziele erwarten lassen.

§. 108.

Der Gang, welchen die Nationen, wie uns die Geschichte lehrt, von jeher genommen haben, zeigt, wie verschieden nach Art, Zeit und Umständen das Ziel war, auf welches sie ihr Streben richteten. Doch merkt man bei allen, daß nur ein einziges Princip, die nämliche Vernunft wirkte, die aus dem Mannigfaltigen Einheit, aus Unordnung

Digitized by Google

Ordnung, aus dem Vielfachen ein dauerndes Ganzes hervorzubringen sich bemüht.

§. 109.

So verschieden, wie von jeher, ist also auch noch jezt dasjenige, was durch die vereinigten Bürgerkräfte hervorgebracht werden soll. Die Frage läßt sich folglich, wenigstens nicht im Allgemeinen beantworten: welches ist der lezte Zweck, den unsere aufgeklärten Zeitgenossen durch ihre Staatsverbindungen wirklich machen wollen? Im Ganzen nennt man das Ziel: Allgemeine Wohlfahrt, allgemeines Beste, ohne genau zu bestimmen, was man darunter versteht, und ohne daß das Bestimmte ausführbar gemacht, noch weniger ausgeführt wird. Jeder geht meistens seinen eigenen Weg, und das Ganze wird nur mühsam durch äussere Gewalt zusammen gehalten.

*) Die allgemeine Wohlfahrt, wollen Einige, bestehe darin: daß jeder Staatsbürger sich weder vor auswärtigen, noch vor innern Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten in Absicht seines Lebens, Freiheit und Eigenthums ꝛc. zu fürchten habe; zugleich ihm aber auch die Gelegenheit verschafft würde, sich durch seinen Fleiß nicht nur seinen nöthigen Unterhalt zu verschaffen, sondern auch das Leben bequem zu machen. s. Sonnenfels in seinen Grundsäzen der Polizei, Handlung und Finanz, 1 B. S. 13. ff. — Andere sagen: jeder Einzelne soll seine eigene und zugleich auch die Glückseligkeit der übrigen Staatsbürger so viel als möglich befördern, darin bestünde das allgemeine Beste ꝛc. Doch wer

Digitized by Google

wer mag das alles aufzählen, was man sich von jeher hierunter gedacht hat und noch denkt! So viel ist aber wohl ausgemacht gewiß: je länger man hiemit nicht im Reinen ist, desto länger wird man, auf gut Glück, nach Mitteln haschen, um das zu erreichen, was man noch nicht kennt.

§. 110.

Dadurch, daß man fast in allen bestehenden Staaten: Sicherung der äussern Rechte, als den letzten und möglichst zu erreichenden Zweck angenommen hat, sind manche Sachen wirklich geworden, von denen man nur eine bedingte Nothwendigkeit erweisen kann; die aber gewiß ganz anders ausfallen würden, wenn man auf das, was die Menschennatur als absolut nothwendig verlangt, mehr Rücksicht nehmen wollte.

§. 111.

Man darf sich also nicht wundern, daß man das Glück der Staaten in der Macht derselben sucht, und eben deshalb auf uneingeschränkte Volksvermehrung dringt: theils um die Nation gegen Auswärtige respektabel zu machen, theils um die Staatseinkünfte zu erhöhen. Eben so folgerecht ist es auch, daß man die höchstmöglichste Vergrößerung des Nationalvermögens, welches Viele im baaren Gelde suchen, als durchaus nothwendig annimmt, und daher geradezu für rechtlich erklärt: die vor-

Digitized by Google

handenen Erwerbungsarten im Flor zu erhalten und noch neue zu erfinden, gleichviel, ob die Sittlichkeit dabei gewinnt oder verliert.

§. 112.

Aus dem nämlichen Grunde muß jezt selbst der friedliche Staat ein seine Kräfte übersteigendes stehendes Heer (*) erhalten, wenn er nicht will, daß ihn der benachbarte stärkere Staat, als ein bloßes Mittel oder Maschine gebrauchen soll. Dies ist aber ohne eine stets gefüllte Staatskasse, oder wenn man die nicht haben kann, ohne drückende Finanzoperationen, Staatsstreiche ꝛc. nicht möglich.

(*) Die Römer hatten zu den Zeiten der Antonine ein stehendes Heer von 450,000 Mann (Land- und Seetruppen). Gallien, keine ihrer größten Provinzen, hat in unsern Tagen beinahe dreimal mehr gehalten! Man darf die Fakta nur neben einander sezen, um Erstaunen zu erregen. s. *Gibbon's* History of the decline and Fall of the Roman Empire, Basil. 1787. Vol. I. Chap. I. p. 24.

§. 113.

Um dem Staate Haltbarkeit von aussen und von innen zu verschaffen, ist man gezwungen, darauf zu denken: ihn so viel, als es nur immer mit Manier geschehen kann, nicht blos zu erweitern, sondern vielmehr noch zu arrondiren, oder die verschiedenen Theile desselben in Verbindung und Zusammenhang zu bringen, damit die gegenseitige Hülfe

der

Digitized by Google

der Staatsbürger im Nothfall desto leichter und schneller möglich ist.

§. 114.

So hat der Hauptgrundsaz, von dem man ausgeht, mit allen seinen, zum Theil nur angegebenen, Folgesäzen ein eigenes System zu handeln, Politik genannt, hervorgebracht, welches in den meisten Stücken von der Moral der übrigen Bürger sehr verschieden ist, und verschieden seyn muß, so lange man nicht andere Wege einschlägt, um sich dem Ziele zu nähern, welches die Vernunft als das einzige Wahre aufstellt. Welches freilich nur nach und nach und mit Vorsicht geschehen kann und muß, wenn man nicht die Absicht hat: der Sache der Wahrheit den schlechtesten Dienst zu leisten.

IV. Kapitel.

Von der allmählichen Veränderung des geltenden Staatszwecks in den von der Vernunft als wahr anerkannten.

§. 115.

Unsere jezt bestehenden Staaten werden und müssen sich ändern (*). Dies liegt weder in dem Wollen und dem Wirken des Einen und des Andern,

Digitized by Google

dern, sondern es ist das unabänderliche Werk der Zeit. Was mit Macht ausgerüstete Menschen vermögen, und wodurch sie dem Zufall gebieten können, besteht darin: daß sie auf das stuffenweise Fortrücken in der Kultur, und zwar der Nation überhaupt, besonders aber der verschiedenen Stände gegen einander, und auf die jedesmal daraus entstehenden veränderten Verhältnisse derselben achten, dann jeden sich zeigenden Anlaß zum allgemeinen Besten nüzen. Die zufälligen Ereignisse müssen also geleitet und möglichst zur steten Verbesserung des Einzelnen und des Ganzen angewendet werden.

(*) Aber nicht vergehen, wie gewöhnlich geglaubt wird, weil uns die Geschichte mehr als ein Beispiel davon aufstellt. Wenigstens kenne ich keinen überzeugenden Grund, der dieses so absolut gewiß machte.

§. 116.

Die Form unserer Staaten ist das Werk vieler Jahrhunderte. Ihre Gründe, worauf sie ruhen, haben zwar nicht durchgängig absolute Gewißheit und Festigkeit; allein darum sie gewaltsam und auf einmal abändern wollen, hieße sogleich einen Rückschritt thun, und das vielleicht auf immer zerstören, was durch Vernunft und Zeit nur erreicht werden kann. Sie sind also als gültig anzuerkennen, wenn auch der Zufall sie bildete, und die Vernunft gegen ihre Begründung mehreres zu erinnern findet, so lange

Digitized by Google

lange nämlich durch sie selbst dem vernunftmäßigen Staatszweck (§. 30. u. 39.) nicht entgegen gearbeitet, und seine Erreichung dadurch unmöglich gemacht wird.

§. 117.

Die Erkenntniß des Werths der Menschheit (§. 27.) führt auf die Erkenntniß des Zwecks derselben, diese auf die Rechte und die ihnen gegenüber stehenden Verbindlichkeiten und auf die Pflicht, jene Rechte zu ehren und sie für alle unverlezt zu erhalten. Man suche das Erstere kennen zu lernen, so wird das Zweite, auch bei jezt noch unvollkommnen Staaten nach und nach möglich werden.

§. 118.

Nach dem richtigen Erkennen und Würdigen desjenigen, was der Mensch als ein freies Vernunftwesen unbedingt fordern kann, ist es sehr leicht möglich, auch seine besondern Bedürfnisse zu erforschen, und Mittel zu erfinden, um sie zweckmäßig zu befriedigen. Unter diese gehört nun vorzüglich Erziehung zur Sittlichkeit. Sie ist die unversiegbare Quelle alles möglichen Guten. Die Nation eilt schneller zum Ziele, wenn in ihr der rege Geist erweckt wird und die Kultur Land gewinnt. Sobald also die Staatsobern selbst nicht zurückbleiben, und auf diese grosse Sache der Mensch-

Digitized by Google

heit ihr ganzes Augenmerk richten, sobald sind die wichtigsten Schritte geschehen, um den Staat und ihr eigenes Ansehen unerschütterlich fest zu gründen. Jeder andere Schritt ist nun leichter und sicherer; denn die Nation sieht alsdenn den Weg zum wahren Ziele vor sich.

§. 119.

Zu diesen besondern Bedürfnissen gehört ferner eine allmählich verbesserte Gesezgebung. Plözliches Aufheben der alten Gesezе, würde sichern Schaden bringen; denn ihr Inhalt ist, durch die Länge der Zeit und der Ausübung, mit dem Wesen und der Denkweise der Staatsbürger aufs genaueste verwebt worden. Allein ohne Gesezе, die sich durch die Vernunft rechtfertigen lassen, ist ebenfalls kein Fortrücken in der Kultur, folglich keine wirkliche Annäherung zum Ziele denkbar.

§. 120.

Je weniger der Staatsbürger Maschine ist, je mehr er durch die Gesezе selbst zur wahren Freiheit erzogen und gebildet wird, desto bereitwilliger wird er die Hände zur Beförderung seiner eigenen und des Ganzen Wohlfahrt bieten. Ohne durch absichtliche Vorkehrungen und Anstalten die Staatsbürger dahin zu leiten, daß sie immer fähiger werden, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen, darf

man

Digitized by Google

man nicht hoffen, daß der Staat seinen eigentlich wahren Zweck erreichen werde.

§. 121.

Auf diese allgemeinen Säze und die richtig daraus hergeleiteten Folgen muß sich der Staat gründen, wenn man die Absicht hat, den geltenden Staatszweck allmählich in den von der Vernunft als wahr anerkannten zu verwandeln. Ihre Ausführung ist möglich; und übersteigt die menschlichen Kräfte nicht. Allein sie fordern Klugheit und eine richtige Wahl der Mittel. Es gehören lange Vorbereitungen dazu, um aus dem Menschen das wieder zu machen, was er eigentlich seyn soll.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von der Staats- oder Regierungsverfassung in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

I. Kapitel.

Historische Uebersicht der verschiedenen geltenden Staatsverfassungen.

§. 122.

Weder wie die verschiedenen geltenden Staatsverfassungen entstanden sind, noch wie sich die Begriffe von denselben gebildet haben, läßt sich bestimmt aus der Erfahrung beweisen. Der Zufall hat auch hierin das Meiste gethan. Nebenideen haben oft eine Wichtigkeit erhalten und zu Benennungen Gelegenheit gegeben, wodurch die bezeichneten Gegenstände nicht hinlänglich und bestimmt von andern ähnlichen unterschieden sind (*). An eine systematische Aufzählung und Ordnung der von jeher gegoltenen Staatsverfassungen ist also nicht zu denken. Sie ist aber auch nicht nöthig.

*) Z. E. Geistliche und weltliche Staaten, Erbreiche und Wahlreiche ꝛc. s. Chr. Dan. Voß Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, II. Th. S. 26.

§. 123.

Digitized by Google

§. 123.

Die Staatsverfassung oder Regierungsform (§. 68.) bestimmt man gewöhnlich danach: ob Einer oder Mehrere die höchste Staatsgewalt in Händen haben. Man theilt sie ein in einfache und zusammengesezte (*). Zu den ersten rechnet man alle diejenigen, wo die höchste Staatsgewalt von Einem oder Mehrern ungetheilt besessen und ausgeübt wird, und nimmt von ihnen drei Arten an: nachdem nämlich alle Staatsmitglieder an der Oberherrschaft Theil nehmen; (Demokratie) oder nur Einige als ein Korpus; (Aristokratie) oder nur ein Einziger sie besizt. (Monarchie.)

*) Auch reine und gemischte. Die Eintheilung selbst ist sehr willkührlich.

§. 124.

Man sieht diese angegebenen Regierungsformen auch als solche an, durch welche die Zwecke, die man zu erreichen sich vorgesezt hat, noch erreicht werden können, im Gegensaze derjenigen, wo dieses nicht möglich ist, welche man deshalb auch verdorbene Staatsverfassungen nennt. Zu diesen rechnet man die Ochlokratie, oder die verdorbene Demokratie, in welcher der Pöbel (plebs) die Uebrigen nach Willkühr ohne Beobachtung der gesezlichen Ordnung beherrscht. Ferner die Oligarchie, oder

Digitized by Google

die verdorbene Aristokratie, wo nur einige vornehmere Familien sich so furchtbar gemacht haben, daß sie die übrigen Stände verfassungswidrig beherrschen.

§. 125.

In allen diesen Fällen liegt der Fehler in der widerrechtlichen Eigenherrschaft, (Despotismus) welche von der Ueberherrschaft (Tyrannei) in der Rücksicht verschieden ist; daß die leztere so wohl die unrechtmäßige Art, auf welche die Regierung erlangt ist, als auch die fehlerhafte Ausübung derselben bezeichnet.

§. 126.

Zum Wesen der Monarchie gehört nicht, daß eine untergeordnete Zwischenmacht da sey, die auch selbst gegen den Monarchen wirksam werden könne; man mag den Adel, die Landstände oder dazu besonders festgesezte Gerichtshöfe darunter verstehen. So gehört auch nicht dazu, daß der Monarch die ganze Staatsgewalt uneingeschränkt besizt, sondern es ist genug, wenn er Oberherrschaft (§. 64.) im eigentlichen Sinn hat.

§. 127.

In der Aristokratie tritt ein Korpus oder ein mit der Oberherrschaft ausgerüsteter Rath an die Stelle

Digitized by Google

Stelle des **Monarchen**. Eben so wie dieser handelt es unabhängig. Aber auch nicht mehr, und die einzelnen **Mitglieder** desselben, müssen dem allgemeinen Willen **unterworfen** bleiben, oder es ist keine Aristokratie **mehr**.

§. 128.

Eine durchaus einfache Demokratie kann nur in der Idee existiren, und ist in der Wirklichkeit unmöglich. Man nennt aber die Staatsverfassungen schon Demokratieen, wo die Staatsbürger sich ihre eigenen Herrscher wählen, und selbst von der Wahl nicht ausgeschloßen sind.

*) Staatengesellschaften, Theokratien ꝛc. gehören nicht hieher, sondern in die Staatsverfassungsgeschichte.

§. 129.

Alle diese Staatsverfassungen haben ihre Vortheile und ihre Nachtheile. So sagt die Erfahrung und die Vernunft. Sie sind also immer noch unvollkommen, und das Problem einer ganz vollkommenen Staatsverfassung, bei welcher die Nation durchaus sicher geht, ist noch nicht gelößt, sondern muß noch von der Zukunft erwartet werden.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Prüfung der verschiedenen einfachen Staatsverfassungen in Hinsicht ihrer möglichsten Zweckmäßigkeit.

§. 130.

Die Frage: welches ist unter den geltenden Staatsverfassungen die zweckmäßigste? läßt sich nur aus der Erfahrung mit Hülfe der Vernunft, nie aber durch diese allein richtig beantworten (*). Um das zu können, löse man sie in folgende bestimmtere Fragen auf: 1) Ist es zur Beförderung und Sicherung des von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszwecks räthlich, die höchste Staatsgewalt (die gesezgebende und ausübende) einer oder mehrern Personen zu übertragen? 2) Auf welche Art soll sie von dem Einzelnen oder den Mehrern besessen werden, eingeschränkt durch Staatsgrundgeseze und unter einer strengen Verantwortlichkeit, oder uneingeschränkt, ohne diese?

(*) Im teutschen Merkur 12 St. 1793. behauptet ein gewisser D. E. die aufgeworfene Frage lasse sich allgemein und zwar aus reinen Vernunftprincipien beantworten Aber man sehe Maaß Ueber Recht und Verbindlichkeiten ꝛc. S. 222. ff.

§. 131.

Im Allgemeinen läßt sich die Frage wohl beantworten. Es lassen sich selbst die Bedingungen ange-

Digitized by Google

angeben, unter welchen die eine oder die andere Staatsverfassung mehr oder weniger zweckmäßig genannt werden kann; weil dies einzig und allein von dem Kulturzustande der Staatsbürger abhängt, denen eine Verfassung gegeben werden soll. Man nimmt nämlich zuerst dasjenige, was die Geschichte über diesen Gegenstand sagt, und erwartet denn wie die Vernunft, nach einer Analyse der Staatsverfassungen, sich für die eine oder die andere unter gegebenen Umständen erklären kann und wird.

§. 132.

Ein Einziger war uneingeschränkter Herr. So war es im Anfange, und ist es noch da, wo Menschen noch ganz den Thieren ähnlich sind. Manche Völkerschaften, welche die Natur mit stärkerer Kraft ausgerüstet und unter einen reinern Himmel versetzt hatte, wurden durch den Druck des Despoten aufgereizt, entrissen ihm die höchste Staatsgewalt und übergaben sie mehrern Personen. Es gab also uneingeschränkte Monarchien und Aristokratien, denn noch immer war die höchste Gewalt ungetheilt und unzertrennt. Der Mißbrauch war unvermeidlich. Verbesserungen wollte man, sollten sie auch erzwungen werden. Man bestimmte also die Staatsgewalten durch Grundgesetze. Die Gesellschaft nimmt, durch die Erfahrung belehrt, wahr, daß auch auf diesem Wege keine Sicherheit gegen Mißbrauch er-

Digitized by Google

halten werden kann, und man trennt die gesetzgebende von der ausübenden Staatsmacht. Alle Modifikationen, welche hieraus entstanden sind und noch entstehen können, bilden zusammengesezte Regierungsformen, wofür sich bis jezt die Erfahrung erklärt, wenn die Staatsbürger eine gewisse Kultureife durch Zeit und Umstände erreicht haben.

*) Josias tor Straten's systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg 1760. gr. 8.

Des Corps politiques et de leur gouvernemens à Lyon 1767. 3 Tom. 12.

Meidingers Gedanken über die gewöhnlichen Regierungsformen 1777. 8.

§. 133.

Um die Natur und das Wesen der einfachen Staatsverfassungen noch näher kennen zu lernen, und daraus die aufgeworfene Frage beantworten zu können, müssen sie einzeln untersucht werden. Die Demokratie als eine einfache Staatsverfassung gedacht, deren Grundbestimmung in der unmittelbaren Theilnahme aller Staatsmitglieder an der Regierung besteht, verdient in sofern den Namen der natürlichsten, als sie der Natur des Menschen am meisten angemessen ist. Nur ist diese unmittelbare Theilnahme nicht möglich, und sie nähert sich entweder mehr oder weniger der Monarchie oder der Aristokratie.

§. 134.

Digitized by Google

§. 134.

Ob sie eine grössere Sicherheit gegen willkührliche Gewalt gewähre, und eben deßhalb den Vorzug vor allen übrigen verdiene, ist noch eine Frage, welche die Vernunft nicht geradezu bejahet. So viel ist aber wohl ausgemacht gewiß, daß sie höchstens, wenn man die unmittelbare Theilnahme wegrechnet, und die repräsentative Form als mit ihrem Wesen noch verträglich annimmt, nur für solche Nationen paßt, welche entweder nur, bei andern glücklichen Verhältnissen, aus einer geringen Volksmenge bestehen, oder die schon zu einem sehr hohen Grade der Sittlichkeit und Aufklärung sich empor gearbeitet haben.

*) Ueber Nordamerika und Demokratie, (von Schmohl) Kopenhagen 1782. 8.

Gust Sjöbery diss. hist. polit. de despotismo populi, Gryphisw. 1792. 4. Teutsch von Hahn, Leipzig 1793. 8.

Ueber die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, Frankf. a. M. 1794.

De la liberté et de l'egalité des hommes et des citoyens par *le Comte d'Ayala* à Vienne 1794. 8. Teutsch Ebend.

§. 135.

So lange das Volk nicht Herr seiner Sinnlichkeit ist, und noch auf den untern Stuffen der Kultur steht; so lange kann es unmöglich sich selbst regieren. Es bedarf also der Vormundschaft, und diese muß

Digitized by Google

muß gewissen Personen und Familien übertragen werden, welche sich durch wirkliche wesentliche oder nur durch zufällige Vorzüge (*) auszeichnen. Hierin besteht das Eigenthümliche einer Aristokratie, und so ist sie unter den gegebenen Umständen eine beinahe unvermeidliche Folge einer ursprünglich demokratischen Regierungsform.

*) Alter, Reichthum und Macht, Kasten (Adel und Klerus.)

§. 136.

Das Volk ist auf diese Art von allen Regierungsgeschäften völlig ausgeschlossen. Allein nicht nur dieses, sondern auch das Willkührliche in dem, was man als wirklich wahre Vorzüge gelten lassen will und soll, steht dieser Staatsverfassung sehr im Wege, daß sie nicht als die zweckmäßigste sogleich anerkannt werden kann. Nimmt man dazu, wie die einzelnen Personen und Familien ihre vermeinten Vorzüge geltend gemacht und auf sich und ihre Nachkommen fixirt haben, und dies ohne allen Zweifel immer der Fall seyn würde, denn möchte gegen ihre Tauglichkeit gewiß noch mehr zu erinnern seyn.

§. 137.

Die Aristokratien waren und mußten von jeher sowohl in der Macht, welche die Herrscher besaßen, als

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

als in der Art, wie man ihnen eine ewige Haltbarkeit zu verschaffen glaubte, ausserordentlich verschieden seyn. Unter allen waren und sind aber die Erbaristokratien noch die verhaßtesten, weil sie ihrer Natur nach, wegen des unaufhörlichen Kampfes zwischen dem ausgeschlossenen Volke und den herrschenden Familien, und der Uneinigkeit dieser unter sich und mit Andern, die ihre ähnlichen Ansprüche beständig geltend machen wollen, die Nation unglücklich machen oder gar aufreiben müssen.

§. 138.

Demokratien und Aristokratien ausschließlich Freistaaten nennen zu wollen, ist unschicklich, weil in ihnen wahre Freiheit weniger angetroffen wird, als in jeder andern Staatsverfassung. Vielmehr sind Uneinigkeit, Langsamkeit, Unthätigkeit, übertriebene Sorge für Familieninteresse die gewöhnlichen Gebrechen, wodurch sie sich vor andern auszeichnen.

*) Auch der Name: Republiken, paßt nicht.

§. 139.

Eine einfache und vollkommene Monarchie besteht darin: daß die höchste Staatsgewalt den Händen eines Einzigen anvertraut worden ist. Alle übrigen Staatsgenossen sind von dem unmittelbaren Antheil an derselben ausgeschlossen, selbst bis auf das Recht: Vorschläge in Regierungssachen zu thun.

Der

Digitized by Google

Der Monarch hingegen, als Selbstherrscher, übt die höchste Staatsgewalt so aus, daß alle Regierungsgeschäfte von ihm und durch ihn selbst herzurühren scheinen, ob sie gleich nur in seinem Namen und mit Auftrag besorgt werden.

*) K. von Grossingers Souverain, oder die ersten Grundsätze einer monarchischen Regierung. Wien 1780. 8.

Essai de Theorie sur le gouvernement monarchique à Londres et Paris 1789. gr. 8.

Ueber die monarchische Regierungsform, von Holsche. Königsberg 1794. gr. 8.

§. 140.

Alle Staatsbedienten, die ersten selbst nicht ausgenommen, sind also nicht Theilnehmer, sondern nur Diener der höchsten Staatsgewalt. Der Monarch soll sie allein ausüben, wenn auch nicht unmittelbar, weil das unmöglich ist, doch mittelbar durch Andere. Er repräsentirt den allgemeinen Willen. Keiner kann das mit ihm zugleich, oder sein Staat bleibt zwar monarchisch; er hört aber auf Monarch zu seyn.

§. 141.

In einer einfachen Monarchie kann es also auch nur ein Verhältniß zu dem Monarchen geben. Einer besitzt nur die höchste Gewalt; — alle übrigen sind Unterthanen. Eine Stuffenfolge der Unterwür-

Digitized by Google

terwürfigkeit ist folglich dem Wesen der Monarchie völlig zuwider. Und mit Vorrechten versehene Stände; zufällige Vorzüge der Geburt, des Vermögens und des persönlichen Ansehen ꝛc., sobald sie geltend gemacht werden können, verwandeln die Monarchie in eine Aristokratie.

*) Solche Monarchien giebt es freilich nicht. Allein das beweist noch nicht, daß es keine geben kann, wohl aber, daß unsere meisten Monarchien aus Aristokratien entstanden sind, weil noch so viele Ueberbleibsel davon vorgefunden werden.

§. 142.

Man hat auch bei Monarchien von jeher sich Mühe gegeben, denselben eine unvergängliche Fortdauer durch die Erbfolge zu verschaffen; indem man entweder bei Lebzeiten des regierenden Monarchen seinen Nachfolger schon erwählte, (Wahlreiche) um das Zwischenreich zu vermeiden; oder einmal für allemal eine Successionsordnung festsezte, (eigentliche Erbreiche) oder dem Monarchen es ohne alle Einschränkung frei ließ, wen er zu seinem Nachfolger ernennen wollte. (Patrimonialreiche.)

§. 143.

Es mag der künftige Monarch bei Lebzeiten des regierenden oder nach seinem Tode erwählt werden, so ist das Wahlgeschäft von jeher mit so vielen Unregelmäßigkeiten verknüpft gewesen, daß nie-

Digitized by Google

niemals vernünftige Freiheit und Ueberzeugung, des Besseren gewählt zu haben scheinen, sondern einzig und allein das leidenschaftliche Interesse irgend einer Faktion. So viel sich also auch für Wahlreiche sagen läßt, so müssen sie doch so lange als unzweckmäßig verworfen werden, bis vielleicht einmahl der reine vernünftige Wille der Nation im Stande ist, eine Wahl, wie sie seyn soll, zu unternehmen.

§. 144.

Auch Erbreiche können auf keine vollgültige Zweckmäßigkeit Anspruch machen. Sie sind das Werk der Noth und bei den vielfachen Uebeln, unter welchen die mürbe gemachte Nation seufzete, sicher das kleinste; — wozu man sich gutwillig verstand, weil man noch hofte. Der Wahlherrscher nüzt seine Macht für sich und seine Familie, so lange er kann. Der Erbherrscher säet aus eigenem Interesse auch für seine Enkel, und wird, wenn er sein Interesse kennt, sich solche Subjekte zu Nachfolgern erziehen, die für ihre künftige große Bestimmung taugen.

§. 145.

Die Vernunft wird immer für Erbreiche, und zwar für solche entscheiden, wo die Erbfolge voraus auf das genaueste bestimmt ist, weil bei dieser die Ruhe und Sicherheit der Staaten am wenigsten gefähr-

Digitized by Google

gefährdet wird; sollten auch offenbare Nachtheile mit derselben verknüpft seyn. Sie muß so entscheiden, wenn sie bloß unter Wahl- und Patrimonialreichen zu wählen hat, weil beide weniger Werth haben, und überdies bei den leztern die uneingeschränkteste Willkühr herrscht, und das Wohl einer Nation dem bloßen Belieben, vielleicht eines Schwachkopfes oder Ungeheuers, anvertrauet worden ist.

*) Schlözers histor. Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1777.

§. 146.

Zieht man die Parallele zwischen der monarchischen und den andern Staatsverfassungen, und vergleicht den absoluten und relativen Werth von beiden mit einander, so muß schon in der Hinsicht für die größere Zweckmäßigkeit der erstern gesprochen werden, weil bei ihr ein größerer Verein der Staatskräfte möglich ist, folglich eine stärkere und schnellere Wirkung erwartet werden kann, indem nun eine einfache Kraft für einen Zweck sich thätig beweisen soll, in jenen aber mehrere Kräfte, sehr leicht für eben so viele Zwecke wirken, was bei Menschen, die nicht weiter in der Kultur vorgerückt sind, wohl nicht leicht vermieden werden kann.

Digitized by Google

§. 147.

Es sind aber auch bei einer monarchischen Staatsverfassung nicht bloß große Mißbräuche möglich, sondern auch beinahe unvermeidlich. Den Monarchen durch strenge Grundgesetze einschränken wollen, würde entweder nichts helfen, oder die Monarchie hörte auf, das zu seyn, was sie seyn soll. Man kann also die Monarchie, an sich betrachtet, wenn die Oberherrschaft ohne alle Einschränkung und Gegenmacht einer physischen Person überlassen wird, noch nicht als die möglichst zweckmäßige Staatsverfassung anerkennen.

§. 148.

Der Natur der Sache ist es einmal gemäß, daß die Staatsmaschine aus mehrern und zwar ungleichartigen Theilen zusammengesezt seyn muß. Geschieht diese Zusammensezung für gegebene Umstände so, daß alle Theile der großen Maschine auf das genaueste in einander passen, und daß jede Friktion möglichst vermieden, und selbst dadurch eine größere Kraft hervorgebracht wird; — wirken alle Theile endlich nur auf einen Hauptpunkt, (§. 57.) so, daß wenigstens nicht Rückgang, sondern Fortschreitung in dem, was die Menschheit mit Recht verlangt, ꝛc. mit Gewißheit erwartet werden kann; dann ist das große Problem von der möglichst zweckmäßigen Staatsverfassung gelößt.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Prüfung der zusammengesezten Staatsverfassungen in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

§. 149.

Was durch die einfachen Regierungsformen zu erreichen nicht möglich ist, das hat man von jeher durch die zusammengesezten zu bewirken gesucht. Eine völlig einfache Regierungsform giebt es daher auch nirgends, und konnte es nicht geben, weil man bei allen von neuem gewagten Staatseinrichtungen, den einzig wahren Zweck zwar wünschte, aber nicht deutlich erkannte. Man findet also fast durchgängig solche Staatsverfassungen, wo die verschiedenen Gewalten auf die eine oder die andere Art getheilt und von einander getrennt sind.

§. 150.

Durch diese Trennung bezweckt man eine größere Festigkeit der höchsten Gewalt, Sicherung gegen alle eigensüchtige Willkühr; und als eine nothwendige Folge davon auch dasjenige, was die Staatsbürger gewisser und schneller zu ihrem Ziele führt. Je vernunftmäßiger man dabei zu Werke gegangen ist, und je richtiger man das Ver-

Digitized by Google

hältniß unter den Staatsgewalten selbst bestimmt hat, desto mehr muß der Erfolg den Absichten entsprechen. — Der zusammengesezten Staatsverfassungen kann es so viele geben, als Zusammensezungen aus den einfachen Formen möglich sind.

*) Die Geschichte stellt uns aristokratisch-demokratische, — monarchisch-aristokratische, — monarchisch-aristokratisch-demokratische und mehrere andere zusammengesezte Regierungsformen als Versuche auf, von denen noch kein einziger vollkommen geglückt ist.

§. 151.

Die höchste Staatsgewalt kann 1) so vertheilt seyn, daß die gesezgebende sowohl als die ausübende Gewalt, einer physischen Person oder einem Korpus und zwar dergestalt übertragen wird: daß beide völlig unabhängig von einander sie auszuüben berechtiget sind. Alle Zweige derselben werden alsdenn als untergeordnete Gewalten angesehen. Oder es kann 2) diese Vertheilung zwar auf diese Art vorgenommen worden, aber auch zugleich als Bedingung hinzugefügt seyn: daß beide übereinstimmen müssen, um die höchste Gewalt auszuüben. Oder es kann auch 3) der Fall existiren, daß die höchste Gewalt an sich als Einheit angenommen, die Ausübung derselben aber unter mehrere Korporationen so vertheilt wird, daß sie nur gemeinschaftlich etwas beschliessen und ausführen können.

§. 152.

Digitized by Google

§. 152.

Keine von diesen so bestimmten Staatsverfassungen kann Anspruch auf Zweckmäßigkeit machen, wenn nicht das durch dieselben erreicht wird, daß jede Vergrösserung des übertragenen Antheils der höchsten Staatsgewalt und jeder zweckwidrige Gebrauch derselben durch die Macht, welche der Andere besizt, unmöglich gemacht wird; jede zweckmäßige Anwendung aber nicht nur nothwendig ist, sondern auch gewissermassen dadurch erzwungen wird, daß man gerade auf die Art, die Gewalten von einander getrennt und vertheilt hat.

§. 153.

In der Vertheilung der Staatsgewalten liegt auch zugleich die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbindung derselben; damit nicht aus dem beständigen Gegenwirken der Kräfte, zulezt ein Gegenstreben entstehe. Diese Wiedervereinigung des Getheilten wird von selbst Statt haben, so schwierig es anfangs auch scheinen mag, sobald die Theilung nach einem richtigen Verhältnisse geschehen ist, indem in dem Streben, daß der Andere sich nicht vergrößert oder seine Macht mißbraucht, zugleich auch das Ueben der eigenen Thätigkeit und das Wirken zum Zwecke liegt.

Digitized by Google

§. 154.

So lassen sich die Grundsäze, wie die Staatsgewalten vertheilt und wieder verbunden werden können und sollen, im Allgemeinen zwar angeben. Allein die wirkliche Ausführung in den jezt geltenden Staatsverfassungen hat bisher sehr viel Schwierigkeiten gefunden, und muß auch für die Zukunft solche finden; weil bei denjenigen Personen, welche dies realisiren könnten, der Grad der Kultur fehlt, welcher dazu durchaus erfordert wird. Dann nur durch gemeinschaftliche und auf einen gleichen Zweck hinwirkende Kräfte, nie aber durch die einzelne Kraft des richtig Ausgebildeten kann etwas hervorgebracht werden.

§. 155.

Doch dies kann noch am ersten in derjenigen bestehenden Staatsverfassung erreicht werden; in welcher der Mißbrauch der höchsten Gewalt keinesweges in der Natur derselben, sondern vielmehr nur in den positiven Einrichtungen liegt, bei denen eine allmähliche Verbesserung möglich ist, und nur von dem thätigen Wollen der Gewaltinhaber abhängt. Eine solche Staatsverfassung scheint immer noch diejenige zu seyn, in welcher die gesezgebende Gewalt ohne alle Mitwirkung des oder derjenigen Personen, welchen die ausübende Gewalt übertragen worden ist, aus-

Digitized by Google

ausgeübt wird. Hingegen diese in solchen Sachen, welche unmittelbar das Ganze betreffen, nichts ohne die Konkurenz jener vermögen. (§. 63.) Ueberhaupt aber die Willkühr von beiden so eingeschränkt ist, daß sie nie sich wirksam äussern kann; sondern der richtig ausgebildete Wille nur für das allgemeine Beste thätig seyn muß.

§. 156.

Diesem aus der Erfahrung gebildeten Grundsatze entspricht noch keine einzige von unsern jezt existirenden Staatsverfassungen. Untersucht und prüft man zuerst nach ihm die sich vorfindenden Mängel derselben, und welche Verbesserungen vorgenommen werden müssen, um sie dem Zwecke gemäßer einzurichten, dann läßt sich auch die Frage beantworten: wie ist es möglich, diese Verbesserungen am sichersten und leichtesten wirklich zu machen?

§. 157.

Ein Hauptmangel, auf dessen Verbesserung man vorzüglich bei unsern positiven und zusammengesezten Staatsverfassungen zu sehen hat, ist der: daß noch immer nicht genau bestimmt worden ist, wer von den Staatsbürgern, und unter welchen Bedingungen sie das Recht haben sollen, sich ihre Stellvertreter zu erwählen? und welche Personen nur gewählt werden können? welche Eigenschaften

Digitized by Google

dazu nothwendig erfordert werden? und welche positive Vorkehrungen zu treffen sind, um dem Ideale, welches die Vernunft aufstellt, (§. 63.) wenigstens so nahe als möglich zu kommen?

§. 158.

Eben so wichtig sind auch die Mängel, welche bei unsern zusammengesezten Staatsverfassungen in Absicht der zweckmäßigen Vertheilung der höchsten Gewalt, oder der Bildung des gesezgebenden und vollziehenden Körpers, wie auch der Besezung der Staatsämter aufgefunden werden können. Auch diese muß man erst kennen lernen, ehe von wirklichen Verbesserungen die Rede seyn kann.

*) S. Chr. Dan. Voß a. a. O. S. 276. ff.

**) Discours sur la forme des Gouvernemens, et qui'l y a eu est la meilleure par *le C. de Herzberg*, Berlin 1784. gr. 8. Teutsch: ebendas.

§. 159.

Was endlich die Wirklichmachung dieser Verbesserungen betrifft, so ist die Frage: wann und unter welchen Bedingungen dieselben am zweckmäßigsten unternommen werden können und müssen? im Allgemeinen dahin zu beantworten: daß jede Gewaltthätigkeit, um der guten Sache selbst willen, durchaus vermieden werden muß, so sehr auch die Sache selbst dagegen zu sprechen scheint, daß ohne dieselbe

Digitized by Google

selbe die wirklich bestehenden Hindernisse nicht hinweggeräumt werden können?

*) J. H. Tiefstrunk a. a. O. S. 139.

Ueber Aufruhr und aufrührische Schriften, von Stuve. Braunschweig 1793.

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland und andern Staaten ꝛc. Resultate der besten eingegangenen Aufsätze, Erfurt 1794. 4.

Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? von C. A. Wichmann. Leipzig 1793. 8.

Digitized by Google

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatsverwaltungslehre,

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse.

Erster Theil.

Die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit.

Erstes Hauptstück.

Von der Staatsverwaltung und Gesezgebung überhaupt.

I. Kapitel.

Begriff, Zweck und Umfang der Staatsverwaltungslehre.

§. 160.

Einen Staat regieren oder verwalten, heißt überhaupt: diejenigen Mittel erfinden und anwenden, welche nothwendig sind, um die Mitglieder desselben dahin zu bringen, daß ihre Handlungen soviel

Digitized by Google

viel als möglich dem Zweck des Staats gemäß eingerichtet, ihre selbstsüchtigen Triebe und Neigungen aber, welche sie meistens zum Handeln bestimmen, wenigstens in Betracht seiner, völlig unwirksam gemacht werden. (§. 68.)

§. 161.

Die Staatsverwaltungslehre ist der Inbegriff aller systematisch geordneten, rein empirischen Grundsäze und Regeln von der möglichst zweckmäßigen Regierung oder Verwaltung eines Staats. Ihre Grundsäze werden aus den mannigfaltigen Versuchen und Erfahrungen, die man von jeher in dieser Rücksicht gemacht hat, abgezogen. Als solche würden sie aber selbst die Gewisheit und Nothwendigkeit nicht haben, die man von ihnen verlangen kann, da sie als Normen für diejenigen Personen aufgestellt werden, welche das Staatsruder in Händen haben, und jede Willkühr nicht bloß schädlich ist, sondern auch gefährlich werden kann. Sie müssen also nach den allgemeinen Grundsäzen der Vernunft geprüft, und von derselben als wahr befunden werden.

§. 162.

Sie beschäftiget sich überhaupt damit: daß sie 1. den ganzen Umfang der Geschäfte vorzeichnet, welche die zur Regierung bestimmten und mit hinläng-

Digitized by Google

länglicher Macht ausgerüsteten Personen zu besorgen das Recht und die Pflicht haben. Sie bestimmt 2. zugleich die Grenzen dieser Rechte, oder wie weit die genannten Personen zu gehen befugt sind. Und giebt 3. die Mittel an, wie die Regierungsgeschäfte auf die möglichst zweckmäßige Art vollzogen werden können.

§. 163.

Die Staatsbürger stehen aber nicht bloß unter sich, sondern auch mit Auswärtigen in mannigfaltigen Verhältnissen. Die Staatsverwaltung muß sich also auch auf diese leztern erstrecken. Denn auch die Ausbürger können in Masse als Staat betrachtet, oder Einzeln zur Förderung so wie zur Störung des Gesamtzwecks sehr vieles beitragen. Auf beide Verhältnisse muß also die regierende Gewalt ihr Augenmerk richten uad die nöthigen Vorkehrungen zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks treffen. Die Staatsverwaltungslehre zerfällt folglich in zwei Haupttheile: *A*) in die der innern, und *B*) der auswärtigen Verhältnisse. Die Grundsäze der erstern müssen vorher abgehandelt werden, ehe man zu den zweiten übergehen kann, wenn man keine Verwirrung anrichten und die Wiederholungen vermeiden will.

Digitized by Google

§. 164.

Die Haupttheile der Staatsverwaltungslehre in Absicht der Verhältnisse der Staatsbürger unter einander sind: (S. Allgem. Einleit. §. 11 — 14.)

I. Die Lehre von der Gesezgebung und Rechtspflege;

II. Die Polizeiwissenschaft;

III. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung, und

IV. Die Staatswirthschaftslehre.

In diesen vier Haupttheilen, welche als besondere für sich bestehende, aber auch zugleich als solche Wissenschaften angesehen werden müssen, welche im genauesten Zusammenhange mit einander stehen, wird der ganze Umfang der Regierungsgeschäfte (§. 162.) oder der Staatsverwaltung bestimmt.

§. 165.

Da ihre Grundsäze aus den positiven Anordnungen, also aus den wirklich in den verschiedenen Staaten bestehenden Thatsachen abgezogen sind, (§. 161.) so sind sie freilich von denen, welche die Vernunft an sich über diese Gegenstände aufstellt, wesentlich verschieden. Der Zusammenhang, worin beide Arten von Erkenntnissen mit einander stehen, kann also bloß dadurch eingesehen und erhalten werden, daß man die eine

auf

Digitized by Google

auf die andern anzuwenden und mit einander zu vergleichen sucht. Aus dieser Vergleichung muß sich aber nothwendig ergeben: wie weit beide von einander abweichen, und in wiefern die Grundsäze der ganzen Staatsverwaltungslehre nach den gegebenen örtlichen Bedingungen, möglich und anwendbar sind oder nicht.

§. 166.

Der Zusammenhang der an sich verschiedenen Grundsäze bestimmt auch, in wiefern die Staatsverwaltungslehre Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft machen kann. Ihr Zweck liegt in dem Gegenstande, den sie bearbeitet. Die Lehrsäze von einer möglichst zweckmäßigen Staatsverwaltung sollen in derselben vorgetragen und entwickelt werden. Dadurch wird nicht bloß die Menge der Materialien vermehrt, allmählich verbessert, sondern auch mittelbar zur Vervollkommnung des Staats beigetragen: indem zugleich Anweisungen gegeben werden müssen, wie jene Materialien zweckmäßig zu bearbeiten sind, und die Kenntnisse derjenigen, welche zur Erreichung des Staatszwecks auf irgend eine Art wirksam seyn sollen, dadurch berichtiget und erweitert werden kann.

*) Daß alles dieses auf die Urtheile des Publikums wohlthätig wirken muß, darf wohl kaum erinnert werden. Je mehr man hiemit im Reinen ist, desto mehr werden die

Digitized by Google

die unvernünftigen Urtheile, die unbilligen Forderungen und Anmaßungen aufhören.

§. 167.

Was die Litteratur betrifft, so ist vorzüglich in den neuern Zeiten über diesen Gegenstand ausserordentlich viel geschrieben worden. Als Materialien zur künftigen Vollendung des ganzen Lehrgebäudes und dieses besondern Theils desselben betrachtet, ist manches Gute und Brauchbare darunter. Allein sie müssen mit Vorsicht gebraucht und genüzt werden. Auf der einen Seite darf man den übertriebenen Forderungen und den frommen Wünschen mancher Schriftsteller kein Gehör geben, und auf der andern durch Uebertreibungen anderer Art, durch das Anhäufen von Schwierigkeiten, welche entweder nicht da sind, oder doch gehoben werden können, sich nicht zu ängstlich machen lassen. Die Zeit wird das sichten, was die Leidenschaft jezt noch verwirrt. Man erhalte sich selbst nur die reine Ansicht seines Gegenstandes und man wird den sichern Mittelweg treffen.

*) *Thomas Northcote* observations on the natural and civil Rights of Mankind, the praerogatives of Princes and the Powers of Government Lond. 1782. 8.

Joach. Friedr. Weissenborn über Staatsverfassung und Gesezgebung, Berlin 1782.

Essai sur l'administration, Tom. II. 1786. 8.

Principes de l'administration politique, ou de l'administration de toutes les sociétés civiles, de tous les etats, quelques

Digitized by Google

quelques differences politiques, morales et physiques, qu'il y ait entre eux. Vol. III. 1787. 8.

Joseph Comte Gorani Recherches sur la science du Gouvernement; traduit de l'Italien d'après l'exemplaire et les corrections de l'auteur Vol. II. à Paris 1792. 8.

William Goodwin, Inquiry concerning political Iustice and its influence on general Virtue and Happiness. Vol. II. Lond. 1793. 4.

J. J. Rousseau Abhandlung über die politische Oeconomie. Aus dem Französischen übersezt von H. mit freimüthigen Anmerkungen und Zusäzen von M. Berlin 1793. 8.

Von dem Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt, Göttingen 1794. 8.

Adam Smith, Inquiry in to the nature and causes of the Wealth of Nations. 2te Auflage, London 1784. 4. 3te Aufl. 3 B. London 1784. 8. Teutsch: nach der ersten Ausgabe von J. F. Schiller, Leipz. 1776 — 1778. 8. Nach der neuesten Ausgabe von Chr. Garve, mit Anmerkungen, 3 B. Breslau 1793 — 1795. gr. 8.

Joh. Mauvillon Sammlung von Aufsäzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswissenschaft und neuesten Staatsgeschichte, 2 B. Leipz. 1776. 8.

Ueber Religion, Staatsverfassung, Gesezgebung und Bildungsfach, Halle 1788.

J. A. Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserungen, 2 B. Berlin 1793. 8.

Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung Kaiser Leopolds, aus dem Ital. mit Anmerk. von A. W. Crome, 2 B. gr. 8. Leipzig 1795.

Ueber politische Staatskunst, 2 Th. 8. Halle 1795.

Chr. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, 3r Th. (enthält den praktischen Theil der Staatsverwaltungslehre) Leipz. 1798. gr. 8.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Allgemeine Grundsäze der Regierung und Gesetzgebung; besonders über die Natur und Beschaffenheit der positiven Gesetze.

§. 168.

Die höchste Gewalt im Staate ist dazu erfunden und eingesezt, um das wirklich zu machen, was vermöge des eigenen Willens der Staatsbürger, aus Mangel an zweckmäßiger Ausbildung, nicht geschehen kann und wird. Vorurtheile und Leidenschaften drohen der äussern und innern Sicherheit. Sie erschweren die Entwickelung und Anwendung der Vernunft und der Sittlichkeit. Gegen jene, sowohl allgemeinen als unter gewissen Ständen herrschenden, Irrthümer und bösartigen Neigungen muß also die Hauptkraft der Regierung gerichtet, und darauf in allen ihren Theilen berechnet seyn.

§. 169.

Ohne Kenntniß der menschlichen Natur überhaupt und der Eigenthümlichkeiten der Nation, die zweckmäßig regiert werden soll, ist dies nicht möglich. So wichtig aber auch diese Rücksichten für die Bestimmung und Wirksamkeit der höchsten Gewalt sind, so kann doch niemals daraus gefolgert

Digitized by Google

werden: daß sie sich der Nationalvorurtheile und Irrthümer bedienen, oder dieselben wohl gar befördern darf, um ihre speciellen, vielleicht nur persönlichen Zwecke zu erreichen.

*) Ueber gute allgemeine Aufklärung und Geistesfreiheit. Ein Wort für die jetzige Zeit. Altona 1794. 8.

Betrachtungen über die Quellen und Folgen der merkwürdigsten Revolutionen unsers Jahrhunderts ꝛc. nebst einer gelegentlichen Untersuchung, welchen Einfluß die Aufklärung auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft habe. Von A. J. Pfötor, Wien 1794. gr. 8.

Nils von Rosenstein Versuch einer Abhandlung über die Aufklärung nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Nutzen und ihrer Nothwendigkeit für den Staat. Aus dem Schwedischen übersetzt von Gröning, Leipzig 1794. 8.

§. 170.

Je mehr Einsicht, Vernunft und Sittlichkeit befördert wird, desto mehr werden Vorurtheile und Irrthümer von selbst verschwinden; und desto geringer braucht auch die Kraft zu seyn, welche von Seiten der Regierung gegen sie angewendet werden soll. Wenn also auch der gebildetere Theil der Staatsbürger keiner andern Leitung bedarf, als der ihrer eigenen Vernunft, so sind es immer doch nur Wenige, bei denen dies der Fall ist, im Verhältniß derjenigen, welche hiezu nicht fähig sind. Bei der größern Menge sind folglich andere Mittel nöthig, wodurch ihr Wille in Rücksicht auf ihre Handlungen

Digitized by Google

lungen als Bürger, zu dem bestimmt wird, wozu ihre eigene Vernunft sie schon bestimmen sollte. Diese Mittel sind positive Vorschriften und Gesetze, welche die regierende Gewalt aus dem angeführten Grunde zu geben befugt und verpflichtet ist.

§. 171.

Die positiven Gesetze müssen Resultate des Nachdenkens und der Vernunft seyn, weil sie als Normen für die Handlungen derjenigen dienen sollen, welche aus Mangel an Bildung nicht im Stande sind, ihre eigene Vernunft zu gebrauchen, oder welche nicht guten Willen genug haben, sie gebrauchen zu wollen. Das positive Recht hat also keineswegs den Willen der höchsten Staatsgewalt zur Quelle, sondern einzig und allein den vernünftigen Willen. Alle Verordnungen müssen durchaus zur allgemeinen Vernunft der Menschheit harmoniren, wenn sie eine Gültigkeit haben sollen.

J. Iselins Versuch über die Gesetzgebung, Basel 1759. 8.

Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung, Bern 1777. 8.

Mably de la legislation ou Principes des Loix. à Lausanne 2 Tom. 12. Teutsch Nürnberg 1779. 8.

*) *Gaetano Filangieri* Scienza della Legislazione. Nap. et Venet. Tom. I — VII. 1783 — 1785. VIII. 1791. 8. Firenze Tom. I — IX. 1783. 8. Teutsch Ansbach 1784. VI. u. VII. B. 1791. (Viel Geschwätz!)

Digitized by Google

Platons Unterredungen über die Gesetze, aus dem Griechischen übersetzt, mit P. Grou's und eigenen Anmerkungen von J. G. Schulthes 2 B. Zürch 1785 8.

Joh. Georg Schlossers Briefe über die Gesetzgebung 2 Bdch. Frankfurt 1789. u. 1790.

R. Ward Enquiry into the Foundation and history of the law of Nations in Europa Vol. II. Lond. 1795. 8.

§. 172.

Eine möglichst zweckmäßige Gesetzgebung, welche für alle Zeiten und Nationen paßte, ist ungereimt, weil sie unmöglich ist. Soll sie also vernunftmäßig seyn, so muß bei derselben beständig auf die örtlichen und zeitigen **Umstände**, auf den **Grad der Kultur**, worauf die Nation steht, also zugleich mit auf die gangbaren **Irrthümer** und **Vorurtheile** ꝛc. Rücksicht genommen, und die Gesetze danach abgeändert werden. Diese Modifikationen der Gesetze nach Zeit und Umständen geschieht am besten durch eine **Gesetzkommission**.

§. 173.

Soll die positive Gesetzgebung den möglichsten Grad der Zweckmäßigkeit erhalten, so muß bei ihr niemals von dem Gedanken ausgegangen werden: alle denkbaren Fälle umfassen zu wollen. Je mehr der positive Gesetzgeber auf einzelne Fälle Rücksicht nimmt, desto schwieriger wird die Anwendung der Gesetze, und desto leichter das Unrecht. Die positiven

Digitized by Google

ven Vorschriften müssen also den allgemeinen Fall und zwar so bestimmt als möglich enthalten, so daß alle übrigen ähnlichen speciellen Fälle nicht nur darin liegen, sondern auch mit einiger Anstrengung des Verstandes in demselben aufgefunden, und angewendet werden können.

*) Man denke nicht, daß um jede Willkühr des Richters einzuschränken, gerade das Entgegengesezte nothwendig wäre und als Regel aufgestellt werden müßte. Durch das Vereinzeln der Fälle, und folglich durch die ungeheure Menge von Gesezen, hat man dem Richter sein Amt unendlich schwerer gemacht. Die wahren und scheinbaren Widersprüche, das Schwankende, Ungewisse und Unbestimmte in unsern Gesezen sind unvermeidliche Folgen davon. Man wollte der Dummheit zu Hülfe kommen, und ohne dieses zu können, öffnete man der Chikane Thür und Thore.

§. 174.

Eben so wird zu einer möglichst zweckmäßigen positiven Gesezgebung erfordert, daß in ihr Einheit und Konsequenz herrsche (*). Es muß also überall nur ein und ebenderselbe Zweck sichtbar seyn, und durchaus gleiche, der Vernunft entsprechende, Grundsäze in derselben nur aufgefunden werden können; weil durch die Zusammensezung verschiedenartiger Theile nie eine große und überall harmonische Wirkung hervorgebracht werden kann. Dies ist aber nicht das Werk eines Augenblicks, sondern kann nur allmählich und mit gehöriger Vorsicht geschehen,

Digitized by Google

wenn man eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn will.

(*) Wie sehr es hieran noch fehlt, davon kann ein Beispiel Statt vieler dienen. Man löse doch den Widerspruch: einzelne Bürgerklassen durch Belästigung oder Einschränkung der übrigen zu begünstigen! u. dgl.

§. 175.

Die positiven Gesetze müssen ferner deutlich, bestimmt in einer so faßlichen Sprache und lichtvollen Ordnung abgefaßt seyn, daß sie auch dem weniger gebildeten Staatsbürger verständlich sind, weil sie eines Jeden Willen ohne Unterschied die Bestimmung für seine bürgerlichen Handlungen geben sollen, wozu er sich selbst zu bestimmen nicht fähig ist; und im entgegengesetzten Falle die Kenntniß der Gesetze ein Werk der Rechtsgelehrten, mithin die Anwendung von ihrer Willkühr mehr abhängig gemacht wird. Doch darf die Sprache derselben niemals unter der Würde des Gegenstandes seyn.

*) Es ist wirklich eine auffallende Erscheinung, daß gerade in diesem Stücke, wo man allgemein verständlich seyn sollte, noch immer eine veraltete räthselhafte und undeutliche Sprache gebraucht wird; da wo doch die Nothwendigkeit zum Gegentheil so augenscheinlich vorliegt.

§. 176.

Sollen die positiven Gesetze diejenige Wirkung haben, welche man mit Recht von ihnen verlangen kann,

Digitized by Google

kann, so müssen sie den Zeitbedürfnissen und den gegenwärtigen Verhältnissen der Nation angemessen seyn, und darin ihren Grund haben. Aus einer Sammlung von zweckmäßigen Gesezen muß also alles dasjenige wegbleiben, was sich auf verjährte und verlachte Volksmeinungen, Irrthümer und Vorurtheile stüzt, damit nicht, was so leicht zu geschehen pflegt, das wirklich Gute und Brauchbare mit dem Schlechten verwechselt und beides als unnüz geachtet werde, wobei die Wirksamkeit der Gesezе unausbleiblich leiden muß.

§. 177.

Sind die Gesezе Aeusserungen des vernünftigen Willens des Gesezgebers und entsprechen sie zugleich der allgemeinen Menschenvernunft, so kann der Geist und nicht der Buchstabe derselben nur von Wirkung seyn. Jener muß also studiert werden, und wo es ihn zu erkennen unmöglich ist, da kann nur die authentische Erklärung der höchsten Staatsgewalt entscheiden, niemals die Privatwillkühr des Richters, weil der nie der Erklärer des allgemeinen Willens seyn darf.

*) Auch Ausnahmen vom Gesez (z. E. Privilegien) muß es bei der beinahe nothwendigen Unvollkommenheit menschlicher Gesezе geben können, so lange es Individuen giebt und Fälle eintreten, in welchen aus Mangel an Deutlichkeit und Bestimmtheit des Gesezes, oder aus Mangel an Begreifungs- und Anwendungsvermögen, solche Handlungen geschehen, die mit den Gesezen unverein-

Digitized by Google

vereinbar sind, wo also das Gesez seinen Zweck nicht erreichen könnte, oder aus dem vermeinten Rechte das gröste Unrecht werden würde, wenn nicht die höchste Gewalt befugt wäre, in einzelnen Fällen dem Gesetze einen bessern vernünftigern Sinn unterzulegen, oder dem Irrthume, dem schwachen Verstande oder Willen nachzuhelfen und durch einen gerechten Richterspruch die streitige Sache zu entscheiden.

§. 178.

Doch darf in keinem Staate, wo man die Absicht hat, soviel als immer möglich, den von der Vernunft als wahr anerkannten Gesammtzweck zu erreichen, das eingeführte und wirkliche Recht, eher als Recht gelten und angewendet werden, als bis ihm das Siegel der Form aufgedrückt worden ist. Sonst könnten die Gewaltinhaber die ungereimtesten Grillen als Rechtssäze aufstellen, und Willkühr und Eigendünkel würden in ihrer ganzen Unerträglichkeit herrschen. Die Willkühr der höchsten Gesezgebersgewalt muß also durch die Form eingeschränkt werden, wenn sie nicht dem allgemeinen Besten schädlich werden soll.

*) S. Pörschke's Vorbereitung zu einem populären Naturrechte S. 27. "Willkühr im Bürgerleben ist das Verhasteste unter der Sonne. Sie darf sich keine Gesetzgebung anmaßen, denn so gut als Jemand für sein Bedürfniß uns ein Haar wider unsern Willen nehmen dürfte, eben so gut dürfte er uns wider unsern Willen zwey Haare ausrauffen, endlich uns gar scalpiren.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Ueber Sanktion, Ansehen und Bekanntmachung der Gesetze.

§. 179.

Die höchste Staatsgewalt hat nicht nur die Pflicht und das Recht, Gesetze zu geben, oder dasjenige zu bestimmen, was für den erprüften und als wahr anerkannten Staatszweck geschehen soll, sondern sie ist auch befugt, ihren Verordnungen Gehorsam zu verschaffen oder denselben ein verpflichtendes Ansehen zu geben, vermöge dessen sie unverletzlich (heilig) sind, (äussere Sanktion der Gesetze) welches aber von der natürlichen Kraft, die in den Gesetzen selbst liegt, und aus ihnen freiwillig hervorgeht (innere Sanktion der Gesetze) wohl zu unterscheiden ist.

*) Christ. Dan. Erhards Versuch über das Ansehen der Gesetze, Dresden 1791. 8.

§. 180.

Sind die Gesetze gerecht, d. h. irgend einem gültigen Zwecke angemessen, so erhalten sie eine nothwendige und unabänderliche Gültigkeit, denn der Grund, worauf sie sich stützen, ist die Vernunft, welche einem Jeden als unnachläßliche Pflicht auflegt, dem Gesetze, als hätte Jeder es sich selbst ge-

Digitized by Google

geben, zu gehorchen. Je grösser also diese innere Sanktion der Gesetze ist, desto stärker wird auch die äussere seyn.

§. 181.

Die eigene Ueberzeugung von der Vernunftmäßigkeit eines Gesetzes ist nicht immer, und nicht bei allen Staatsbürgern möglich. Bei den Meisten muß also der Glaube: daß die Beobachtung des Gesetzes zu dem gewünschten guten Zwecke führen werde, an die Stelle der Ueberzeugung treten. Er ist hinlänglich, wenn er sich auf wirkliche Gründe der Weisheit, Gerechtigkeit und Klugheit der höchsten Gewalt stüzt. Er wird aber verwerflich, wenn er sich auf Vorurtheile und Irrthümer gründet; weil diese ihrer Natur nach unbeständig sind, und das Ansehen der Gesetze auf keine Weise dadurch gesichert werden kann.

§. 182.

Unzweckmäßigen und harten Gesetzen durch Drohungen und Strafen Ansehen verschaffen und allgemein geltend machen zu wollen, ist der Natur der Sache zuwider. Furcht vor dem Gesetze kann man erzwingen, aber keine wahre Achtung. Die äussere Sanktion kann also auch unmöglich in der Befugniß bestehen: jedem Gesetze ohne Unterschied eine bestimmte Strafe anhängen zu dürfen, sondern nur darin,

Digitized by Google

darin, dem an sich rechtmäßigen Gesetze eine allgemeine Drohung beizufügen, welche an dem Uebertreter desselben alsdann erst vollzogen wird, wenn sie, bei einem eintretenden Falle, durch die Untersuchung der Umstände selbst erst eine nähere Bestimmung erhalten hat.

§. 183.

Je mehr die Vernunft und Denkkraft der Nation sich entwickelt und Selbstständigkeit erhält, desto mehr wird es für die Staatsverwaltung Bedürfniß, nur durch sie den Willen der Unterthanen zur Befolgung der Gesetze zu bestimmen. Das beste und erste Mittel, welches also die höchste Gewalt in Händen hat, um ihren gegebenen Vorschriften Ansehen und Achtung zu verschaffen, ist dafür zu sorgen: daß der Inhalt und die Vorzüge derselben, durch einen zweckmäßigen Unterricht in Schulen, der Jugend bekannt und verständlich gemacht werden.

*) Hieran fehlt es fast noch durchgängig. Man erzieht für besondere Stände und für den Himmel, und glaubt alles gethan zu haben. Ohne genaue Kenntnisse und Einsicht der Gesetze erhalten wir aber niemals gute und taugliche Staatsbürger. Sie sollen ihre Handlungen nach den Gesetzen einrichten, und sie sind ihnen unbekannt und unverständlich, welch ein Widerspruch!

§. 184.

Allein auch bei den Erwachsenen müssen die Gesetze durch zweckmäßige Erinnerungen im Andenken

Digitized by Google

ken erhalten werden. Die gewöhnlichen und bekannten-Promulgationen derselben (*) sind nicht hinreichend für den gewünschten Zweck, wenn sie auch von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Man muß sie anders abfassen, andere Arten der Bekanntmachung erfinden; vorzüglich aber die peinlichen Gesetze zum Gegenstande des Volksunterrichts machen, damit auch durch sie das sittliche Gefühl der Nation geweckt werde; welches dann möglich wird, so bald der Geist der Humanität sie mehr belebt.

(*) Joseph Herr über die Bekanntmachung der Gesetze, Freiburg 1782.

Magazin, gemeininteressant. Lectüre, 36. Quartal 1785. S. 415.

G. Fr. *Schott* Diss. de ignorantia populi circa poenas, earum vim impediente, Lipsiae 1788.

§. 185.

Eben so nothwendig ist es aber auch, daß das persönliche Verhalten der Verweser der höchsten Staatsgewalt, dem Zwecke und Inhalte der Gesetze entspreche. Jede eigenmächtige Abweichung von denselben ist nicht allein ungerecht (**), sondern auch für das Ganze schädlich, und läßt sich durchaus nicht mit einer zweckmäßigen Staatsverwaltung vereinigen.

*) Man sieht jezt mehr als je auf die höchsten Staatsbeamten. Die Zeit durch äussern Glanz, Titel ꝛc. sich allein geltend machen zu wollen, ist vorbei. Keiner glaubt mehr daran, und die Urtheilskraft läßt sich nicht fesseln.

Digitized by Google

fesseln. Das Publikum schäzt nur Männer von Werth; und seine unbestechbare Stimme sagt es dem Nichtswürdigen aus einer jedem Klasse laut, wie tief er in der öffentlichen Meinung gefallen ist. Mehr als jemals ist es also nöthig, daß die Staatsadministratoren sich als wirklich schäzbare und Achtung verdienende Männer zeigen, um so allgemein beliebt und schon dadurch desto nüzlicher zu werden, als sie es mit sehr leichter Mühe werden können, wenn sie nur wollen.

(**) *Schnaubert* Diss. de principe legibus suis obligato. Jenae 1793. 4. Teutsch von Hagemeister. Rostock und Leipzig 1795. gr. 8.

§. 186.

Bei der Anwendung und Vollziehung der Gesetze muß eine durchaus gleichförmige Strenge Statt finden. Nur dadurch, verbunden mit der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Aufsicht über dieselben, und durch eine offene und redliche Verfahrungsart ist es möglich das Ansehen der Gesetze zu erhalten und es so zu unterstüzen, daß auch selbst derjenige, welcher bei ihrer Anwendung auf seine Person mit Unrecht zu leiden glaubt, unbedingt und ohne Murren gehorcht. Er achtet den Inhaber der höchsten Gewalt, der sein eigenes Urtheil ehrt; und schäzt das Gesez, welches ihn zu überzeugen sucht, sollte es auch seinem Privatinteresse ganz entgegen seyn.

§. 187.

Es ist also schon der Klugheit gemäß alles offen vor den Augen des Publikums zu verhan-

Digitized by Google

verhandeln, wenn man auch die Nothwendigkeit und das Rechtliche davon nicht einsehen will. Das Ansehen der Gesetze wird dadurch gewinnen. Der Mensch kann auch bei einem ziemlichen Grade der Kultur der äusseren Motive nicht entbehren; die Gesetze mögen auch noch so viel innern Gehalt haben.

*) Denunciationen, Angebereien ohne Namen, oder Annahme von dergleichen Anzeigen mit Verschweigung des Namens, müssen dem Bürger das Gefühl der Sicherheit rauben. Ein reines Vertrauen und eine wahre Zuneigung gegen die höchste Gewalt ist bei dergleichen nicht möglich.

§. 188.

Die Aufsicht über die Gesetze und die Beobachtung derselben darf nur in den Händen derjenigen Personen seyn, welchen die übrigen Theile der ausübenden Staatsgewalt anvertrauet worden sind; (obrigkeitliche Personen) weil beides, ohne einen nachtheiligen Einfluß auf das Ansehen und die Wirksamkeit der Gesetze fürchten zu müssen, nicht von einander getrennt werden kann. Besondere Personen also zu Aufsehern der Gesetze (Fiskäle) bestellen zu wollen, erlaubt eine Staatsverwaltung nicht, welche auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen will. Ungerechnet, daß diese Personen selbst in einer äusserst unangenehmen Lage sich befinden; so kann ihr Amt auch in mehr als einer Rücksicht der Ruhe und der Sicherheit der Staatsbürger gefährlich

Digitized by Google

lich werden. Damit aber in jenem ersten Falle die obrigkeitliche Person nicht zugleich als Kläger und Richter erscheint, so darf sie sich nur in dem Fall, wenn sie vermöge ihrer Pflicht etwas anzugeben genöthiget ist, so lange die Verhandlung dauert, entfernen, und jedes Urtheils enthalten.

§. 189.

Ernst und Strenge kann nie als Zwang, sondern nur als der Ausdruck eines unwandelbaren und durchaus nothwendigen Willens angesehen werden. Wenn also das Gesez auf alle Staatsbürger ohne Unterschied und ohne Nachsicht angewendet wird, so geschieht nur das, was Vernunft und Gerechtigkeit verlangt. Die Strenge aber, welche bei der Anwendung der Gesetze in Absicht der Personen nothwendig ist, muß auch bei den Gesetzen selbst beobachtet werden: indem man sie den vorkommenden Fällen auf das genaueste anpaßt.

§. 190.

Die nämliche Pünktlichkeit und Genauigkeit ist auch bei der Vollziehung der Gesetze nothwendig, weil jede nicht zu entschuldigende Verzögerung des Richterausspruchs nicht allein den wohlthätigen Einfluß der Gesetze selbst hindert, sondern auch dem nothwendigen Ansehen der Machthaber schadet. So lange also ein Gesez nicht aufgehoben ist, muß

nach

Digitized by Google

nach demselben gesprochen werden, sonst handelt man gegen das erste Princip einer zweckmäßigen Staatsverwaltung.

*) Mit Recht werden also alle *optiniones fori*, alle die *praejudicia* der Dikasterien verbannt, in sofern sie den Gesezen widersprechen, und eine vernünftige Gesezgebung schon vorhanden ist.

§. 191.

Zu den reellen Zwangsmitteln (Strafen) kann die höchste Staatsgewalt nur alsdann erst ihre Zuflucht nehmen, wenn schlechterdings keine andere Gründe, auch noch so sorgfältig und geschickt angewendet, diejenige Wirksamkeit der Gesezе hervorbringen können, welche zur Erreichung des Staatszwecks unentbehrlich ist. Doch müssen sie auch in diesen Fällen so gebraucht werden, daß dadurch das allmählige Einschieben und Anwenden edlerer Motive nicht gehindert wird.

*) S. Rüdigers Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre, S. 266. in der Note.

§. 192.

Auch ist die Wahl der Zwangsmittel nicht gleichgültig; denn nicht jedes ist gleich zweckmäßig. Und wäre dieses auch, so müßte dennoch weiter untersucht und geprüft werden: in welchem Grade und auf welche Weise es am besten anzuwenden sey; weil so ausserordentlich viel davon abhängt.

§. 193.

Digitized by Google

§. 193.

Jeder Staatsbürger soll aber auch zur Erhaltung und Vermehrung des Ansehens der Gesetze das Seinige beitragen. Er kann dieses 1) durch Liebe und Gewöhnung zur Ordnung, die zuerst in seinem eigenen Hauswesen sichtbar werden wird; 2) durch Enthaltung aller spöttischen Aeusserungen über seine Vorgesezten, über Gesetze und öffentliche Anstalten; 3) durch Verehrung und öffentliche Achtung seiner gesezmäßig lebenden Mitbürger.

Zweites Hauptstück.

Von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege ins Besondere.

I. Kapitel.

Von bürgerlichen Gesezen.

§. 194.

Die höchste Staatsgewalt ist berechtiget und verpflichtet, den Staatszweck durch alle denkbaren und rechtmäßigen Mittel zu sichern und zu befördern. Vermöge dieser ihr zustehenden Hoheitsrechte

Digitized by Google

hat sie auch die Befugniß, die Privatrechte oder die rechtlichen Verhältnisse der Bürger unter einander zu bestimmen. Die Gesetze, welche in dieser Hinsicht gegeben werden müssen, nennt man bürgerliche Gesetze.

*) *Essais historiques* sur les loix; traduits de l'Anglois par Mr. *Boucheud* avec des notes et une dissertation du Traducteur à Paris 1766. 8.

Des loix civiles relativement à la proprieté des biens, traduit de l'Italien avec des remarques de Mr. *de Felice* à Paris 1766. 8. Yverd. 1768. 8.

(*Linguet*) Theorie des loix civiles ou principes fondamentaux de la societé Vol. II. Lond. 1767. 8.

Instruktion für die zur Verfertigung des Entwurfs eines neuen Russischen Gesetzbuches verordnete Commission. Riga und Mietau 1768. 8.

Olivier de la reforme des loix civiles, à Paris 1786. 8.

Philippeaux Projet de la legislation civile, à Paris 1789.

Joh. Georg Schlosser Briefe über die Gesetzgebung, 2. Bdch. Frkf. a. M. 1789. u. 90.

Gerstäcker Diss. de notione legum civilium, Lipf. 1795. 4.

§. 195.

In dem Rechte, welches der höchsten Macht um des Staatszwecks willen zukommen muß: die Streitigkeiten unter den Unterthanen zu verhüten, zu beendigen und Jeden, in der Ausübung des ihm zustehenden aber bestrittenen Rechts, zu schüzen, sind auch folgende Befugnisse enthalten: 1. Durch allgemein bekannt gemachte Gesetze, die Unterthanen über ihre

Digitized by Google

ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten zu belehren (Civilgesezgebung). 2. Entweder selbst oder durch bevollmächtigte aber untergeordnete obrigkeitliche Personen über bürgerliche Streitsachen, nach vorhergegangener Untersuchung und nach den Gesezen zu entscheiden. (Civilgerichtsbarkeit.) 3. Streitigkeiten durch andere Mittel als gesezliche Vorschriften vorzubeugen. (Confirmationen ꝛc.) 4. Die Competenz des Richters und Prozeßordnungen vorzuschreiben. 5. Die Richterausſprüche durch Gewalt geltend zu machen.

§. 196.

Bei Civilgesezen kommt es im Grunde auf Gesinnungen nicht an, denn sie haben blos zum Zweck über Fakta und Ansprüche zu entscheiden, und diejenige für ungültig zu erklären, gegen welche entschieden werden muß. Sie sind auch von Befehlen, Vorschriften und Anstalten, welche das Ganze betreffen, sehr verschieden. Doch können diese auf jene einen sehr mächtigen Einfluß haben, und sind im Stande ihnen alle Zuverlässigkeit und Festigkeit zu rauben.

§. 197.

Unsere geltenden Civilgesezbücher enthalten in Absicht ihrer Entstehung eine Menge heterogener Satzungen in sich (*). Sobald das blos Willkührliche

Digitized by Google

und Veraltete, sobald alle nicht erweisbaren Meinungen davon weggerechnet werden und die übrigen Gesetze nur zuverlässig sind, so kann ihnen nicht geradezu alle Nuzbarkeit und Zweckmäßigkeit abgesprochen werden: weil durch die Festigkeit und durchgängige Gleichheit das Mangelhafte derselben ersezt wird.

*) Geschriebene Gesetze, Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten, Vorschriften der natürlichen Billigkeit ꝛc.

§. 198.

Das positive bürgerliche Recht ist also nichts weiter: als Bestimmung der Meinung einer Nation von Recht und Unrecht, und zwar zwischen den Gliedern, aus welchen die Nation besteht. Sollten die Grundsäze desselben auch nicht mit dem Naturrecht durchgängig übereinstimmen, oder demselben wohl gar in einigen Stücken geradezu widersprechen, so kann die höchste Staatsgewalt, selbst mit besserer Einsicht, dies nicht gleich ändern wollen, ohne unweise und ungerecht zu handeln.

§. 199.

Gewohnheiten, oder diejenigen Gesetze, welche eine gewisse Klasse von Staatsbürgern als verbindliche Normen für ihre bürgerlichen Handlungen anerkennen, weil es die gemeine Meinung so will, lassen sich aus den natürlichen Grundsäzen von Verträgen

Digitized by Google

trägen nicht erklären, aber auch so lange nicht gründlich verbessern, so lange die Mangelhaftigkeit, Dunkelheit und Verwirrung bei unsern geschriebenen Rechten dauert.

*) Die Noth zwingt die Unterthanen oft, ihren eigenen Meinungen zu folgen. Und man muß aufrichtig gestehen: sie treffen oft auf diesem Wege die Wahrheit eher, handeln eher nach Vernunft, als wenn ihnen solche Gesetze vorgeschrieben werden, die auf ihre Verhältnisse und auf das Lokale nicht passen. Doch kann man auf der andern Seite nicht läugnen, daß dadurch unendlich viel Willkührliches und Schwankendes in unsere bürgerliche Gesetzgebung gekommen ist.

§. 200.

Das Nämliche läßt sich von der Privatgesetzgebung oder dem Rechte der Unterthanen sagen: sich selbst und Andern, entweder einseitig oder vertragsmäßig, aber unabhängig von dem gesetzgebenden Willen der höchsten Staatsgewalt Gesetze zu geben. (Statuten, Hausverträge, Testamentarische Verfügungen.) Die höchste Staatsmacht kann weiter nichts thun, um sie so zweckmäßig als möglich zu machen, als durch Gesetze die Willkühr einschränken und ihnen durch eine vorgeschriebene Form Zuverlässigkeit und Festigkeit zu verschaffen, indem sie auf Gleichförmigkeit dringt.

§. 201.

Die ausländischen Rechtsgrundsätze, welche wir fast durchgängig angenommen haben, vertragen sich

Digitized by Google

nicht überall mit unsern Begriffen, Sitten und unserer Verfassung. Sie bedürfen deshalb mannigfaltiger Bestimmungen: in welchen Fällen sie anwendbar sind, und unter welchen Umständen sie als ungültig und unkräftig angesehen werden müssen? — Unsere eigenen hingegen sind in der Regel nur Bruchstücke, Zusäze, Verbesserungen (oft auch Verschlimmerungen) nach jenen ausländischen modificirt. So lange die hieraus entstehende Disharmonie fortdauert, muß unsere bürgerliche Gesezgebung mangelhaft und unzweckmäßig genannt werden, weil sie zu mannigfaltigen Uebeln und Ungerechtigkeiten Gelegenheit giebt, die sehr oft nicht wieder gut gemacht werden können.

§. 202.

Eine Hauptverbesserung ist hier also nothwendig, aber sie ist unendlich schwer und fast mit unübersteiglichen Hindernissen verknüpft. Die ausländischen Rechtsgrundsäze müßten auf ihre ersten Gründe zurückgeführt, das mangelhafte Landrecht durchgesehen, vom Willkührlichen ꝛc. gereiniget, und so mit jenem verbunden und zu einem Ganzen geschaffen werden, was für sich bestände und Haltung hätte, und wodurch das ausländische Recht entbehrlich gemacht würde.

§. 203.

Digitized by Google

§. 203.

Allein weder die Gerechtigkeitsliebe, noch der Patriotismus der Staatsobern ist zu dieser Umschaffung hinlänglich. Die Masse des Volks, der Stoff, auf welchem gearbeitet werden soll, muß auch fähig seyn, die Form des Bessern annehmen zu können. Man darf also nur langsam und mit Vorsicht dabei zu Werke gehen. Verläugnungen sind einmahl nothwendig und bis dahin, daß der Weg zu gröſsern Fortschritten mehr gebahnt ist, räth selbst die Klugheit, sich mit dem Mittelmäßigen zu behelfen; die Nation mit steter Aufmerksamkeit zu beobachten, wie sie weiter in der Kultur fortrückt, und jeden günstigen Augenblick zu nützen.

§. 204.

Ein Hauptstück der bürgerlichen Gesetzgebung ist folgendes noch. **Die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Stände, die es nothwendig in jeder Staatsgesellschaft geben muß, müssen auf das genaueste und zwar so gegen einander bestimmt werden, daß keiner im Stande ist, den Andern im geringsten zu beeinträchtigen.** Jeder muß in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise alles dasjenige als Mittel erwerben und besitzen können, was er für seinen Lebenszweck nöthig hat. So wahr dieses ist, so ausserordentlich schwer ist es auszuführen. Man darf sich deshalb

Digitized by Google

auch nicht darüber wundern, daß bis jezt so wenig in diesem Stücke geschehen ist. Die gesezgebende Macht hat alle Klugheit und Vorsicht nöthig, um allmählich die sogenannten wohlerworbenen Rechte in wahre Rechte zu verwandeln, und jeden Stand in seine gehörigen Schranken zu weisen, damit er zweckmäßig wirksam werde.

§. 205.

Eben so bedürfen auch unser gerichtliches Verfahren und unsere Prozeßordnungen: worin bestimmt wird, wie ein Jeder bei seinen Rechten geschüzt und zu seinen Verbindlichkeiten angehalten werden soll, ꝛc. noch großer Verbesserungen. So nöthig die Form hier ist, so darf sie doch niemals von der Art seyn, daß sie die Materie zu sehr verhüllt, und man das Wesen derselben nicht mehr genau erkennen kann. Doch sind auch hier nur allmähliche Abänderungen anzurathen, weil alles Gewaltsame mit Ungerechtigkeiten verbunden zu seyn pflegt.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Von peinlichen Gesezen.

§. 206.

In dem Rechte, welches der höchsten Staatsgewalt zusteht, den Bürgern Sicherheit und Schuz gegen alle Arten von Beleidigungen zu verschaffen und ungerechte Handlungen mit einer Strafe zu belegen, ist auch das Recht enthalten: durch allgemein bekannt gemachte Gesezе die Bürger vor solchen ungerechten Handlungen zu warnen, und ihnen schon vorher und überhaupt mit Uebeln zu drohen, (peinliche oder Strafgesezе,) die vorkommenden Fälle zu untersuchen, nach den Gesezen zu entscheiden, und die nach Befinden der Umstände bestimmte Strafe an dem Beleidiger zu vollziehen.

§. 207.

Die Zwangsmittel, welche die höchste Staatsgewalt im Nothfall anzuwenden für zweckmäßig finden kann, sind Uebel, die nur unter höchster Auctorität denjenigen Staatsbürgern zugefügt werden dürfen, in welchen die Vernunft, die edleren Gefühle ꝛc. als solche Motive nicht haben wirksam werden können, um die Gesezе zu befolgen. Man nennt sie schlechthin Strafen. Allein um sie noch näher zu bestimmen, und nicht mit dem Gefühl des

Digitized by Google

Unwerths zu verwechseln. was durch die eigene Ueberzeugung von der Schändlichkeit einer begangenen unsittlichen Handlung hervorgebracht wird, und auch Strafe heißt *), sollte man sie beständig durch das Beiwort bürgerlich oder peinlich noch näher bezeichnen, um alle unrichtigen Folgerungen zu vermeiden.

*) S. Abichts Lehre von Belohnung und Strafe, II. B. S. 14. ff.

§. 208.

Unsere Kriminalgesezgebung hat von jeher eine Menge derselben aufgestellt. Die meisten sind aber unzweckmäßig zu nennen, weil sie auf Genugthuung *), Vergeltung und Rache hinausgehen, wozu weder der Privatmann noch der Staat ein Recht haben. Sollen sie allmählich in zweckmäßigere verwandelt werden, so kann das nicht eher geschehen, als bis man die Natur der menschlichen Seele (vorzüglich des Willens und Herzens) mehr studiert hat. Hieraus können und dürfen nur die Grundsäze für eine zweckmäßige peinliche Gesezgebung genommen werden, wenn sie sowohl der Sache selbst und unsern jezigen Bedürfnissen angemessen seyn sollen.

*) Nicht Entschädigung!

§. 209.

Bei der Strafverfügung darf durchaus keine Willkühr Statt finden, sondern sie muß dem Ver-

Digitized by Google

Vernunftzweck entsprechen und möglichst beförderlich seyn. Auf alle mögliche Umstände ist also bei der Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen, vorzüglich aber darauf: wie weit ist durch die begangene ungerechte Handlung des Beleidigers die öffentliche und Privatsicherheit verlezt worden? Was hat man von einem solchen Menschen für die Zukunft zu fürchten? und in wiefern ist er im Stande, Ersaz oder Entschädigung dem Beleidigten zu leisten?

§. 210.

Eine nach richtigen Grundsäzen verwaltete gesezgebende Macht wird also immer zuerst untersuchen, ob die gewählte Strafe vernunftmäßig und rechtlich sey? Dies kann man von der Todesstrafe, ausser in dem oben (§. 86.) angegebenen Falle, niemals aber von gänzlichen Verstümmelungen des Körpers und den grausamen quälenden Behandlungen sagen. Sie müssen also als völlig unzweckmäßige und selbst barbarische Mittel aus jeder Staatsverwaltung, wenn sie auch nur auf möglichste Zweckmäßigkeit Anspruch macht, verbannt werden. Es kann ohne alle Furcht vor nachtheiligen Folgen geschehen, sobald man die Staatsbürger von ihren wahren Rechten und Pflichten besser unterrichtet, und andere Anstalten für die öffentliche und Pri-

vat-

Digitized by Google

Thatsächlichkeit trift, die nicht unmöglich sind, wenn man nur ernstlich will.

*) In neuern Zeiten ist vorzüglich viel, sowohl für als wider die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafen geschrieben worden. Man findet die Schriftsteller größtentheils verzeichnet in:

Christ. Gottl. Gmelin's Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. S. 76.

Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze. Aus dem Französ. von Chr. Dan. Ehrhard, III. Th. Leipzig 1792—1797. I. Th. S. 136. ff.

Gallus Al. Kleinschrod's Entwickelung d. Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts. Erlangen 1795. 96. III. Th. §. 4. S. 7. in der Note.

§. 211.

Unter den bürgerlichen Strafen wird die Betaubung der Freiheit immer die meiste Wirkung haben. Beraubung der bürgerlichen Ehre wirkt schon weit weniger, weil schon ein hoher Grad der Bildung dazu gehört, auf die öffentliche Achtung einen solchen Werth zu legen. So genannte Geldstrafen können, ihrer Natur nach, von keiner allgemeinen Wirkung seyn. Das nämliche läßt sich auch von allen bürgerlichen Strafen und Züchtigungen sagen. Von der gehörigen Zusammensezung dieser Strafarten hängt es ab, ob sie mehr oder weniger zweckmäßig seyn sollen.

§. 212.

So wohl bei der Bestimmung als Ausübung der bürgerlichen Strafen muß nach dem Grundsaze der

Digitized by Google

der Gleichheit verfahren werden, wenn sie gerecht seyn sollen. Dies heißt aber nicht: daß auf gleiche Verbrechen, durch alle Klassen der Staatsbürger gleiche Strafen gesezt werden müssen; dies würde den Grundsäzen der Vernunft und der Gerechtigkeit widerstreiten. Sondern es soll ohne Rücksicht auf Stand, Verhältnisse und Einfluß u. s. w. nach gleicher Strenge dabei verfahren werden, wo alsdenn die Strafen selbst sehr verschieden ausfallen können und müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse,

Zweiter Theil.

Polizeiwissenschaft

oder

Die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Polizeiwissenschaft.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks.

I. Kapitel.

Namen, Begriff und Zweck der Polizei überhaupt.

§. 213.

Je näher die Menschen zusammenrücken, und sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck mit einander vereinigen, desto stärker äussert sich bei ihnen der Allen natürliche Hang zur **Ungebundenheit** und **Habsucht.** Dieser Widerspruch, worin sich Menschen beständig mit sich selbst befinden, ist die Quelle von tausend Unannehmlichkeiten. In jeder, auch der kleinsten Gesellschaft, und um wie viel mehr in der grössten unter allen: in der Staatsgesellschaft, entstehen aus diesen widersprechenden Neigungen mannichfaltige unangenehme und lästige Verhältnisse,

Digitized by Google

nisse, welche, besonders bei der leztern, in jedem Augenblicke das wieder zu trennen drohen, was das Bedürfniß der Vernunft und der Sinnlichkeit, oder der allen gemeinschaftliche Zweck so mühsam vereiniget hat.

§. 214.

Wollen die Staatsgenossen ernstlich den als wahr anerkannten Zweck (§. 30. u. 39.) sichern und befördern, und soll das sie vereinigende Band immer enger und fester geknüpft werden; so muß es Mittel geben, wodurch jene Naturanlagen und ihre schädlichen Wirkungen und Aeusserungen von allen Seiten, in die Schranken des Rechts gewiesen und darin endlich gehalten werden können, ohne daß dabei der freien Selbstthätigkeit eines jeden Einzelnen über die Ungebühr zu nahe getreten wird. Bürgerliche und peinliche Gesetze und Strafen, welche die oberste Macht im Staate zu geben und zu verhängen das Recht hat, sind dazu nicht hinlänglich: weil die erstern nur zu denjenigen allgemeinen Mitteln gehören, wodurch die beabsichtigte Sicherheit im Staate überhaupt befördert werden soll, und welche selbst bei denjenigen, für welche sie hauptsächlich gegeben sind, keine genugthuende Wirkung äussern; von den leztern aber alsdenn erst Gebrauch gemacht wird, wenn diese wirklich schon verlezt ist. Es müssen also noch andere Mittel erfunden

Digitized by Google

den werden, welche besonders darauf hinaus gehen: die aus den widerrechtlichen Neigungen der Menschen entstehenden Uibel zu verhüten und denselben vorzubeugen; zugleich aber auch die so unendlich verschiedenartige Masse der Staatsbürger, allmählich zu einem moralischen Ganzen, was eine innere unzerstörbare Dauer und Festigkeit hat, zu verbinden. Dies ist der allgemeine Zweck der Polizei.

*) Aus der bei einer Staatsgesellschaft sichtbar werdenden Dauer und aus dem Zusammenhalten, dem Gemeinsinn ihrer Mitglieder, läßt sich auf den Gang der Kultur, welchen die Nation genommen hat, und auf die Stelle, welche sie in Absicht derselben einnimmt, mit Sicherheit schliessen.

§. 213.

So lange es einzelnen Staatsgenossen noch erlaubt ist, die Vortheile, welche die Staatsgesellschaft gewährt, sich allein zuzueignen, und Andern den Theil derselben, welchen sie, vermöge ihres gleichen Beitrags, zu fordern berechtigt sind, vorzuenthalten, oder gar zu entziehen; so lange ist die Staatsverbindung noch nicht so fest und dauerhaft, als sie es eigentlich um des beabsichtigten Zwecks seyn soll. Will man also dahin gelangen, so muß von dem Grundsaze ausgegangen, und derselbe als Hauptgesez angesehen werden; daß man jede (auch

Digitized by Google

die kleinste mögliche) Kränkung der Rechte eines Einzelnen, sie möge absichtlich oder unabsichtlich geschehen, durch rügenswürdige Menschennachlässigkeiten, oder vom willenlosen Zufall verursacht werden, als eine solche Verlezung und Beleidigung betrachten will, die der ganzen Verbindung zu schaden im Stande sey; und gegen welche eben darum, noch vorher ehe sie eintreten kann, Mittel und Vorkehrungen erfunden und getroffen werden müssen; weil ohne diese der vorgesezte Zweck immer unerreichbar bleiben wird.

§. 216.

Um den Hang zur Ungebundenheit gehörig einzuschränken, zugleich aber auch die Neigung der Menschen sich Vortheile zu verschaffen, (§. 213.) und alle, wenn auch nur vermeinte Mittel zu ergreifen, um ihr äusseres und inneres Wohlseyn zu befördern, auf keine unnöthige, folglich ungerechte, Weise zu beengen; überdies auch allen möglichen Arten von Kränkungen bei Zeiten vorzubeugen, Hindernisse aus dem Wege zu räumen; mit einem Worte, die Summe der Uebel, so viel als irgend möglich, zu vermindern, so muß sowohl dasjenige, was ein jeder Staatsbürger in diesem Stücke zu thun verpflichtet ist, als auch dasjenige, was hierin von Seiten der höchsten Gewalt geschehen soll, auf das genaueste bestimmt werden; damit eine gleiche Kraft zum

gleichen

Digitized by Google

gleichen Zweck von allen Seiten gleich sich äussere, indem nur dadurch das Verlangte (§. 214.) erhalten werden kann.

§. 217.

Die Vernunft stellt in dieser Absicht, dem Wesen einer ihr angemessenen Staatsverbindung gemäß, folgende Gesetze als gültig auf:

I. So weit die eigenen Kräfte des Staatsbürgers reichen, müssen sie von diesem angewendet werden, um die mannichfaltigen Hindernisse zu entfernen, welche aus den angegebenen eigenthümlichen Anlagen der Menschen entstehen, und die in der Staatsgesellschaft sich stärker äussern, aber auch gerade durch sie in Absicht ihrer Wirkungen weniger schädlich gemacht werden können und sollen; weil jeder Staatsbürger allein und ganz zu bestimmen im Stande ist, was ihm wohl oder wehe thut (*), und eben diese Uebung der Selbstthätigkeit, so lange sie in den

(*) Wollte man dies von dem Urtheile Anderer abhängig machen; so hieße das soviel: man wolle dasjenige bestimmen, was doch durchaus unbestimmbar ist. Denn, wo ist der Erkenntnißgrund des angeblich Guten? wo die Grenzen zwischen dem, wo das Unentbehrliche aufhört und das Ueberflüssige unter dem Namen des Annehmlichen und Bequemen eintritt? welche Grundsätze will und kann man also in dieser Absicht aufstellen und befolgen?

Digitized by Google

Schranken des Rechts bleibt (erlaubte Selbsthülfe), ein sicheres Mittel zur schnellern Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks ist.

§. 218.

II. Sind diese Kräfte aber nicht mehr zulänglich; so ist der Staatsbürger berechtiget, von derjenigen Macht die nöthige Unterstüzung zu verlangen, welche die Pflicht, und eben daher auch das Recht hat, (§. 71.) zugleich aber auch mit hinlänglicher Kraft ausgerüstet ist, da zu helfen, wo die Anstrengung der Einzelnen nicht zureichend seyn würde. Die Unterstüzung selbst kann aber auf eine doppelte Art rechtlich gefordert, und gewährt werden: a) noch früher, ehe das Uibel, was der Sicherheit gefährlich werden kann, eintritt, so bald es aus sichern, oder wahrscheinlichen Gründen zu befürchten ist; (Vorbeugungs- und Verhütungsmittel); b) und denn, wenn das Uibel wirklich Statt findet; damit es nur den möglichst kleinsten Schaden anrichtet (Vertheidigungsmittel). Auf beides geht der eigenthümliche und besondere Zweck der Polizei hinaus.

*) Verfolgung der wirklich verlezten Rechte auf Ersaz oder Entschädigung, ist Sache der Justiz, die sich dadurch hauptsächlich von der Polizei unterscheidet.

§. 219.

Digitized by Google

§. 219.

Alle Anordnungen und Einrichtungen also, welche von Seiten der höchsten Gewalt in angegebener Hinsicht, gemacht und getroffen werden müssen, um den Staatsbürgern **öffentliche Sicherheit im Innern** zu verschaffen, welche sie, gegen die aus den widersprechenden Neigungen ihrer Mitbürger und aus den willenlosen Kräften der Natur wirklich entstehenden oder auch nur möglichen Störungen ihrer äusseren und inneren **Gemächlichkeit**, und **zur Erleichterung des Genusses ihrer Rechte** sich selbst zu geben nicht im Stande sind; begreift man unter dem Namen **der Polizei.**

*) Πολιτεια, πολιτευμα, πολιτευειν? — Mannichfaltige Bedeutung des Worts Polizei. Kritik derselben. Besonders Justi, die Natur und das Wesen der Staaten (Leipzig 1760.) §. 272, und in seinen Grundsätzen der Polizeiwissenschaft (Göttingen 1782.) §. 2. u. 3.; Beckmann, in den Anmerkungen zu Justi's Grundf. d. Pol. S. 6; Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen (Leipzig 1773.) von Hohenthal, *de ambitu politiae* (Lipsiae 1774.) p. 5. §. 2. Rüdiger, über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften (Halle 1777.) S. 32, und Anfangsgr. d. allgem. Staatslehre (Halle 1795.) Th. II. Lamprechts, Entwurf einer Encyklop. d. oekon. polit. u. Kameralwissensch. (Halle 1785.) S. 255. Fischer,

Lehr-

Digitized by Google

Lehrbegrif sämtlicher Kameral- und Polizeirechte (Frankfurt a. d. O. 1785.) I. B. §. 1. u. f. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft (Jena 1786.) S. 4. §. 1. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft (Leipzig 1788.) S. 4. §. 8. und in desselben Grundlehre der Staatswirthschaft (Marburg 1792.) §. 612. u. f. Schmalz, in der Encyklop. d. Kameralwissenschaften (Königsberg 1797.) S. 28. §. 82. u. m. a. haben den Begriff von Polizei entweder zu weit genommen, oder zu wenig diesen Theil der Staatsverwaltungslehre von allen übrigen, insbesondere von der Staatswirthschaftslehre und namentlich von der Industriekunde unterschieden. — Manche glauben, es sey gar kein fester Begriff möglich. Vergl. SCHREIBER (eigentlich *Reinhard*) *diff. de causarum politiae et earum, quae justitiae dicuntur, conflictu et differentia* (Goetting. 1739.) §. 2. DE LA MARE *Traité de la Police* (à Paris 1705. T. V. à Amsterd. 1729 — 38. T. IV.) T. I. Liv. I. Tit. I. u. a. Rechtfertigung des aufgestellten Begriffs. Vergl. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung, und Finanz (Wien 1787. 3 Th. 8.) I. Th. §. 19. Schlözer, allgem. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (Göttingen 1793.) S. 25. Abicht, N. System des Naturrechts (Bayreuth 1792.) S. 487. Kant, Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsberg 1797.) S. 185. — Ob es nicht nothwendig und möglich sey, einen andern Namen für Polizei zu erfinden, der weniger vieldeutig ist, und der die Sache besser und ganz ausdrückt? — Leibniz

nannte

Digitized by Google

nannte sie gute Zucht und Ordnung; Campe nennt sie Ordnungsaufsicht.

§. 220.

Die höchste Gewalt, in so fern sie die überhaupt angegebenen Schuz- und Sicherheitsmittel und Anstalten erfindet und (§. 218.) anordnet, und durch diese sowohl, als durch allgemeine und besondere Vorschriften (**Polizeigeseze** und **Verordnungen**) die Handlungen der Staatsbürger dem Zwecke des Staats gemäß bestimmt, und zwar so: daß ein Jeder auf seine Weise, und so viel nach seinen besondern Kräften möglich ist, seinen äussern und innern Wohlstand befördern kann, ohne ein solches Hinderniß bei seinem Handeln befürchten zu müssen, welches er selbst abzuwenden nicht im Stande ist, heißt **Polizeihoheit.** In dieser ist folglich die **gesezgebende** und **ausübende Polizeigewalt** enthalten.

*) Es ist Bestimmung der höchsten Gewalt überhaupt, in allen ihren Zweigen und Modificationen; die Handlungen der Staatsbürger dem Zweck des Staats gemäß zu leiten. Man kann dieses also nicht, als das Eigenthümliche der Polizeihoheit annehmen, wie Schmalz in s. Encyklop. d. Kameralwiss. S. 28. §. 84. gethan hat; sondern man muß noch genauer bezeichnen, wenn man anders mit der Sache einmal ins Reine kommen will. Eben so wenig kann aber auch die Behauptung

Digitized by Google

hauptung richtig seyn, welche Voß im Handbuch der allgem. Staatswissenschaft I. Th. §. 27. S. 119. aufstellt: "weder Justiz noch Polizeiwesen hat sich um Gegenstände zu bekümmern, welche auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums, oder den ungestörten Besitz und Genuß beider, keinen unmittelbaren Einfluß haben." Wenn dies, in Absicht der Justiz, auch richtig ist; so möchte doch in Ansehung der Polizei, das dagegen erinnert werden können: daß auch jenem mittelbaren schädlichen Einfluß, wenn er berechnet werden kann, und derselbe aus wahrscheinlichen Gründen gewiß ist, von Seiten der regierenden Staatsgewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, vorgebeugt werden muß.

§. 221.

Da sich nicht genau angeben läßt, worin der Wohlstand eines jeden einzelnen Staatsbürgers besteht; Keinem also auch vorgeschrieben werden kann, was er sein Glück nennen, und wobei er sich wohlbefinden soll; (§. 217.) so können die Anstalten und Verordnungen der Polizei in angegebener Hinsicht auch nur darauf hinausgehen, das wirklich zu machen, was im Allgemeinen nach vernünftigen Grundsätzen als ein Gut angenommen, und was als nothwendige Bedingung zum Bestehen einer Staatsgesellschaft angesehen werden muß.

§. 222.

Digitized by Google

§. 222.

Die Nation soll sich nach und nach als eine einzige Familie erkennen, und alle Individualität, mit jeder nur denkbaren Rücksicht, verschwinden. (§. 212.). Dies läßt sich nicht mit Gewalt erzwingen, wenn **Liebe für die Verfassung und das Gesez**, wodurch oft mehr für die Sicherheit der Staatsbürger ausgerichtet wird, als durch das Gesez selbst, dabei nicht verloren gehen soll. Die Polizei hat also auch noch das Eigene: daß viele ihrer Verordnungen, zur Beförderung irgend einen nüzlichen, sittlichen und durch den als wahr anerkannten Staatszweck durchaus begründeten Absicht, bei denen auch der kleinste Zwang unrechtlich seyn würde, nichts als bloße **Vorschläge zu freiwilligen Vereinigungen** der Staatsbürger seyn dürfen.

*) Lesegesellschaften; Volksfeiertungen; Prachtgesetze; Trauergesellschaften ꝛc.

**) Man glaube nicht, daß dieses mit dem angegebenen Hauptzweck der Polizei (§. 218. u. 219.) im Widerspruche sich befände. Der Zusammenhang und die Wahrheit des Gesagten leuchtet sogleich ein, wenn man sich nur folgende Erfahrung vorhält: daß der Mensch dann weniger seiner Neigung zur Ungebundenheit und Habsucht Gehör giebt, wenn man Zutrauen zu ihm äussert und von ihm mehr Gutes erwartet, als er wirklich zu leisten gesonnen ist. Er übertrift

sich

Digitized by Google

sich alsdann gewöhnlich selbst. Folglich sind diese Vorschläge zu freiwilligen Verabredungen treffliche Mittel in den Händen der höchsten Gewalt, um mancher schon im Entstehen begriffenen öffentlichen oder heimlichen Störung bei Zeiten vorzubeugen. Sie gehören also ganz eigentlich für den Kreiß der Polizei und müssen in den Begriff derselben mit aufgenommen werden.

§. 223.

Hieraus ergiebt sich: daß, wenn auch der eigenthümliche Zweck und Begriff der Polizei, einfach und von allem fremdartigen gereiniget, gedacht und aufgestellt werden kann, die Gegenstände derselben doch äusserst verschiedenartig seyn müssen; und daß es eben darum beinahe unmöglich scheint, ihre Grenzen genau zu bestimmen, was doch unumgänglich nothwendig ist, wenn die wissenschaftliche Behandlung, welcher sie fähig ist, zugleich ihre Vervollkommnung mit bewirken soll. Ein anders ist die Anwendung ihrer Allgemeinsäze. Diese wird immer noch von temporellen und lokalen Bedingungen abhängig bleiben; gewiß aber weit leichter werden, so bald jene richtig geordnet und gehörig gefaßt worden sind.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der Polizei.

§. 224.

Die Sache verdient noch eine genauere Untersuchung. — Der Umfang der Polizei läßt sich alsdenn richtig bestimmen, sobald der Begriff und Zweck derselben genau angegeben und gehörig gefaßt worden ist. Um ihr Gebiet, so bestimmt als möglich, zu bezeichnen, und alle fremdartigen Gegenstände von ihr zu trennen, müssen folgende Sätze gemerkt und hinlänglich erwiesen werden.

I. Negativer Wirkungskreis der Polizei.

A) Die öffentliche Erziehung und Bildung der Nation, oder die unmittelbare und mittelbare Beförderung der Aufklärung und Sittlichkeit durch Lehre und Anstalten, kann kein Gegenstand der Polizei seyn; weil diese mit den Mitteln für die öffentliche Sicherheit im Innern, und mit dem Schutze gegen Uibel aller Art, welchen einzelne Staatsbürger durch eigene Kräfte sich selbst zu verschaffen nicht im Stande sind, sich ausschließlich nur beschäftigen soll. Die Polizei hat bei den, die öffentliche Erziehung betreffenden, Gegenständen, nur darüber zu wachen: daß weder die höchste

Digitized by Google

Gewalt dabei in ihren wohlthätigen Anstalten gehindert, noch irgend Jemand in dem freien Gebrauche derselben (z. E. in der Ausübung religiöser Meinungen) gestört werde; weil dieses nicht nur an sich mit dem Bestehen einer Staatsgesellschaft als unvereinbar gedacht werden muß; sondern sie auch überhaupt alles zu verhindern hat, wodurch der moralische Sinn abgestumpft werden kann.

*) S. Kant's metaphysische Anfangsgr. der Rechtslehre S. 185.

**) Wie weit die höchste Gewalt in der Beförderung der National-Kultur durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu gehen befugt ist, davon unten in der Lehre von der öffentlichen Erziehung. — Hier nur etwas, um einem Einwurfe zu begegnen. Man sagt gewöhnlich: durch die Erziehung und besonders durch die Religion können Vorurtheile genährt werden, und diese Vorurtheile können verkehrte Handlungen bewirken u. s. w. Alle Erziehungs- und übrigen kirchlichen Korporationen ꝛc., sind also, ohne allen Streit, der Justiz und Polizeipflege zu unterwerfen. S. Chr. Dan. Voß a. a. O. S. 120. Dies heißt aber offenbar zu weit gehen. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß die höchste Gewalt die Oberaufsicht (Summa inspectio) und zweckmäßige Leitung, auch bei diesen Anstalten hat; so ist sie doch auf keine Weise, am wenigsten aber, vermöge ihrer Polizeihoheit befugt: Sittengerichte anzuordnen, Keuschheitswächter, Prüf-

Digitized by Google

Preßzwangsverwalter ꝛc. aufzustellen. Dies läst sich aus dem Begriff des Staats nicht ableiten; folglich auch unter keinen Zweig der Staatsverwaltung bringen. Wird der Polizei aber dergleichen übergeben; so wird ihr Gebiet dadurch nicht allein auf eine unrechtmäßige Art erweitert; sondern auch, wie die Erfahrung lehrt, ohne alle Widerrede, Uibel ärger gemacht.

§. 225.

B) Eben so wenig kann **die Vermehrung der Volksmenge** ein Gegenstand der Polizei seyn. Man schließt zu viel, wenn man sagt: je grösser die Volksmenge, desto stärker die Anzahl der streitbaren Männer, und desto grösser ist die Sicherheit gegen die Angriffe von aussen. (*) Uiberdies hat die Polizei mit dieser Art von Sicherheit nichts zu schaffen; sondern dies ist Sache der höchsten Gewalt überhaupt, und besonders desjenigen Zweiges derselben, welcher sich ausschließlich mit den äussern Staatsverhältnissen zu beschäfftigen hat. Auch läßt sich endlich aus dem Staatszweck nicht erweisen, daß die Volksmenge unbedingt vermehrt werden müßte, welches doch unmittelbar aus dem aufgestellten Saze folgen würde. Was die Polizei hier zu thun hat, besteht darin: daß sie alle Uibel

(*) Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. B. I. §. 26. S. 27. u. folg.

Digitized by Google

bei (*), welche eine zweckmäßige Volksvermehrung verhindern, besonders in sofern sie den moralischen Sinn der Bürger schwächen, oder zugleich auch der Sicherheit ihrer Personen oder ihres Eigenthums gefährlich werden können, wegzuschaffen sich bemüht; so weit dieses nämlich, ohne der freien Selbstthätigkeit zu nahe zu treten, oder ohne Verletzung irgend eines Rechts der Staatsbürger, geschehen kann.

§. 126.

(*) Oeffentliche Wollust; (venus volgivaga) Bettelei, besonders die nomadische ꝛc. Dagegen hat die Polizei kein Recht Ehen zu befördern ꝛc. Ihre Wirksamkeit ist hier wieder bloß negativ.

(**) Daß die Sicherheit gegen die Angriffe von aussen, nicht durch eine stärkere Volksmenge verschafft wird, sollte doch, besonders in unsern jetzigen Zeiten, nicht mehr bezweifelt werden; da es bekanntlich noch nicht zur Mode geworden ist, und hoffentlich auch nicht werden wird, in Masse aufzutreten und Krieg zu führen; sondern alles durch stehende Heere, mehr aber noch durch Geld, ausgerichtet werden muß. (*He that fights with golden arms, is sure to overcome!*) Betrachtet man aber die Vermehrung der Volksmenge aus dem Gesichtspunkte, als eine Vermehrung der Summe der Beitragenden zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, so gehört sie auch als solche nicht in die Polizeiwissenschaft; sondern weit richtiger in die Finanzwissenschaft, in welcher auch das Nöthige von ihr gesagt werden wird.

Digitized by Google

§. 226.

So gehört auch C. die **Beförderung des Nahrungsstandes**, in sofern nämlich die höchste Gewalt nicht nur für die Vervollkommnung der im Staate schon befindlichen Gewerbe, sondern auch für die Anlage und Erfindung neuer Erwerbszweige auf eine zweckmäßige Art sorgen soll, nicht geradezu in das Gebiet der Polizei. Denn dadurch, daß sie dieses bewirkt, wird der eigentliche Zweck der Polizei: Beförderung der öffentlichen Sicherheit im Innern, und Hinwegräumung aller Hindernisse, damit jeder Staatsbürger ohne irgend eine Störung befürchten zu müssen, und auf seine Weise, sich dem vorgesteckten Ziele nähern kann, nicht erreicht. Auf dieses leztere hat die Polizei, und zwar nur bei den schon bestehenden Gewerben zu achten. Alles übrige gehört für einen andern Zweig der Staatsverwaltungswissenschaft, für die Industriekunde.

*) Man könnte eher behaupten: je mehr der Kunstfleiß bei einer Nation erweckt und ausgebreitet wird, desto unkriegerischer und nachgiebiger wird sie; weil sie etwas zu verlieren hat, und überdies auch glaubt, durch ihr Geld alles ausrichten zu können. Auf der andern Seite ist eine industriöse Nation zu innern Unruhen geneigter als irgend eine andere. Ein Beispiel für alle geben die jezt freien Holländer, welche man mit Gewalt zu Spartanern bilden will; — ob die Kur anschlagen wird?

Digitized by Google

§. 227.

D. Endlich kann auch die sogenannte **Landesanmuth**, oder Schönheit ꝛc. in Absicht der öffentlichen und Privatgebäude ꝛc. nicht geradezu zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, womit sich die Polizei beschäfftigen soll; als nur in sofern, wenn alles der Willkühr eines Jeden überlassen wird, durch unzweckmäßiges Bauen, die Sicherheit und Bequemlichkeit, folglich auch das Wohlbefinden eines jeden andern Staatsbürgers gestört, und die im Staate nothwendige gute Ordnung unter diesen Umständen nicht erhalten werden könnte. Alle diese genannten Gegenstände machen also keine Hauptrubriken der Polizei aus; sondern nehmen als untergeordnete da ihre Stellen ein, wohin sie eigentlich gehören; doch immer nur unter der Bedingung, daß sie unter den angegebenen Hauptbegriff passen.

*) Beobachtet man diese Regel: so werden unsere Lehrbücher der Polizei ganz andere Rubriken erhalten, als man bisher gemacht hat. Doch wäre dies immer nur der geringste Nutzen. Weit gröſſere Vortheile müſſen nothwendig daraus hervorgehen, wenn man die Sache ohne Vorurtheile, mit Hinsicht auf die gegenwärtige Beschaffenheit unserer Polizeianstalten, untersuchen und würdigen will.

Digitized by Google

§. 228.

II. Positiver Wirkungskreiß der Polizei.

Wenn sich die Polizei ganz ausschließlich mit der öffentlichen Sicherheit, und eben daher auch, um dieselbe zu erhalten, mit allen denjenigen Dingen, zu beschäftigen hat, welche mit ihr auf das genaueste zusammen hängen, und wodurch vorzüglich gute Zucht und Ordnung im Innern des Staats bewirkt wird; so müssen um ihren höchst verschiedenartigen Gegenständen, allgemeine, aber doch immer genau angegebene, Grenzen anzuweisen, diese Begriffe selbst erst näher bestimmt werden. Die aus denselben gezogenen Resultate, richtig geordnet und vertheilt, bezeichnen alsdann den Umfang des Ganzen; so daß die Polizei von allen übrigen Staatsverwaltungszweigen, ohne weitere Verwirrung, gehörig unterschieden werden kann.

§. 229.

Unter öffentlicher Sicherheit im Innern des Staats, welche die Polizei bezweckt, versteht man: denjenigen Zustand, worin kein Staatsbürger, so wenig a. von den gewaltsamen als heimlichen beabsichtigten Angriffen seiner Mitbürger, noch b. von den unbeabsichtigten aber immer gefährlichen Unternehmungen derselben, oder c. von zufälligen und unabwendbaren Naturereignissen, etwas zu befürchten hat. Zucht und Ordnung im Staate als

Digitized by Google

ein Ganzes und mit jener beschriebenen Sicherheit verbunden gedacht, ist derjenige Zustand: in welchem jeder Staatsbürger seine Handlungen so einzurichten verpflichtet ist, daß keine derselben mit den Gesezen der Staatsgesellschaft im Widerspruche sich befindet, und Jeder die Freiheit Anderer ehrt, indem er seine eigene zu erhalten strebt.

§. 239.

Beides giebt im Allgemeinen den positiven Wirkungskreiß der Polizei an. Aus der genaueren Entwickelung dieser Begriffe folgen aber alle diejenigen Geschäffte, welche die Polizeihoheit entweder unmittelbar oder mittelbar zu besorgen die Pflicht und das Recht hat. Sie muß also, in so weit dasselbe durch die Kraft der Einzelnen nicht erreicht werden kann;

A. zweckmäßig für die **Erhaltung der physischen und moralischen Kräfte** der Staatsbürger, (**Personalsicherheit**) sorgen; folglich a. alles entfernen, wodurch der gesunde und unverdorbene Zustand des Körpers und der Seele auf irgend eine Weise verschlimmert, oder wohl gar zerstört werden kann; so aber auch b. alles mögliche versuchen, die, mit oder ohne Schuld verlohrne, Gesundheit in beider Hinsicht wieder herstellen zu lassen; weil alle diese Kräfte unentbehrliche Mittel zur Erreichung des Staatszwecks sind, und ohne Erhaltung derselben keine

Digitized by Google

keine Staatsgesellschaft die nöthige Festigkeit und Dauer hat.

§. 231.

Aus dem nämlichen Grunde, muß aber die Polizeihoheit auch

B. auf Mittel sinnen und wirklich zu machen suchen: a, daß ein jeder sein rechtlich erworbenes Eigenthum ohne irgend eine Störung ruhig besitzen und b, genieſſen könne; wie auch c, daß einem Jeden, ohne Ausnahme, es möglich gemacht werde, durch angewandten gesezmäßigen Fleiß noch mehr zu erwerben. (Realsicherheit)

§. 232.

Diese Vorsorge zur Erhaltung sowohl der persönlichen als dinglichen Güter der Staatsbürger, kann ferner theils eine **allgemeine**, theils eine **besondere** seyn. Die erste erstreckt sich über den ganzen Staat, ohne Rücksicht auf ein besonderes Individuum zu nehmen. Die zweite hat aber die besondern Klassen und Gewerbe der Staatsbürger zum Vorwurfe. Bei allen beiden müssen aber die angegebenen Gesichtspunkte (§. 229) beobachtet, und nach diesen die Anstalten, und Mittel, welche die regierende Staatsgewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um die beabsichtigte Sicherheit zu verschaffen, aufgezählt und geordnet werden.

Digitized by Google

§. 233

Nach der Summe der persönlichen und dinglichen Güter, welche zu erhalten und zu sichern sind, werden alsdann die Unterabtheilungen im Gebiete der Polizei bestimmt, und zwar so: daß die verwandten und von einem Gattungsbegriff abhängenden Objecte gehörig zusammengestellt, und mit einander verbunden werden. Auf diese Art ist es möglich den Forderungen der systematischen Methode eine Genüge zu leisten, und Einheit und Harmonie in das Ganze zu bringen, und die Uibersicht zu erleichtern.

§. 234

Die Mittel welche die regierende Staatsgewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit gebrauchen darf, um den angegebenen Zweck zu erreichen, sind theils **Zwangsmittel**, wodurch sie die Widerspenstigen nöthiget, ihren mit allgemeinen oder besonderen Ordnungen versehenen Gesezen Folge zu leisten, theils aber auch, und noch weit mehr, bloße **Verordnungen, Anweisungen** und **Belehrungen**, die durch keine bürgerliche Strafen unterstüzt und geltend gemacht werden. (§ 222.) Auch hierin liegt das Eigenthümliche der Polizei, was man nicht übersehen darf, und wodurch sie sich vorzüglich von der Justiz unterscheidet.

*) Der

Digitized by Google

*) Der Unterschied zwischen Justiz und Polizei ist am schwersten aufzufinden und festzusezen. Chr. Dan. Voß. a. a. O. S. 121 will die bisher gebräuchliche Distinction nicht gelten lassen, und er hat auch nicht ganz Unrecht. Die Sache verhält sich wohl eigentlich so. Unter Justiz und Polizei war von jeher die gröste Harmonie. Beide haben zur Absicht, künftig zu befürchtenden Verletzungen und Störungen der Sicherheit, durch zweckmäßig gewählte Mittel vorzubauen. Allein desungeachtet ist zwischen beiden doch noch ein Unterschied. Die Anstalten der Justiz bestehen bloß in der Wahl allgemeiner Mittel zur Beförderung der Sicherheit. Diese werden alsdann erst gebraucht, wenn die Sicherheit schon wirklich verletzt ist. Hingegen die Polizei fängt mit speciellen Verhütungsanstalten an; straft den Versuch, urtheilt aber nicht mehr über die wirklich vollzogene Beleidigung, sondern überliefert den Übertreter des Gesezes der Justiz.

§. 235.

So wie die Polizei als Gehülfin der Justiz angesehen werden kann, so greift sie auch in mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung; indem sie allenthalben diejenigen Hindernisse hinwegräumen soll, welche sich der Erreichung ihres bestimmten und erweisbaren Zwecks entgegen stellen; und sie folglich hiedurch auch da mittelbar hilft, wohin sich ihr Gebiet eigentlich nicht mehr erstreckt. Dies ist der Grund, warum man dasselbe bis jezt so ausserordentlich

Digitized by Google

lich erweitert und ihr solche Dinge aufgebürdet hat, die offenbar mit dem gegebenen und erwiesenen Begriffe im Widerspruche stehen.

§. 236.

Sie wirkt also mittelbar, um das Ansehen der Gesetze zu unterstützen; indem sie beständig den Sinn der Ordnung, das Gefühl für Anständigkeit und Liebe zur Verfassung erweckt und lebendig zu erhalten sucht. Hiedurch erleichtert sie der Regierung ihre Geschäfte, die Nation durch Gesetze zu lenken; belebt den Kunst- und Gewerbe-Fleiß der Staatsbürger, hilft zur Vermehrung der Volksmenge und eben dadurch zur Vermehrung des Staatsvermögens und zur leichtern Befriedigung der gemeinschaftlichen und besondern Bedürfnisse ꝛc. Alles dieses aber, ohne dergleichen absichtlich zu Gegenständen ihrer Thätigkeit zu machen, oder unmittelbar darauf wirken zu wollen.

*) Dieser Gesichtspunkt darf nicht verrückt werden, wenn man wirklich die Absicht hat, bestimmt anzugeben: was die Polizei soll und nicht soll? Auf keine andere Weise ist es aber auch möglich, den bisher herrschenden Verwirrungen abzuhelfen, und die Menge der Materialien so zu ordnen und zu sichten, daß nicht nur eine leichtere Uibersicht sondern auch die nöthige schärfere Prüfung bei denselben veranstaltet werden kann.

Digitized by Google

III. Kapitel.

Von der Polizeiwissenschaft und ihren Haupttheilen.

§. 237.

Alle diejenigen Mittel und Anstalten, welche von Seiten der höchsten Gewalt angewendet und gemacht werden müssen, um den aufgestellten und im Allgemeinen erwiesenen Zweck der Polizei zu erreichen, können nur mit Hülfe der Erfahrung erfunden und mit hinreichenden und aus derselben hergenommenen Gründen als wahr erwiesen werden. Ueber ihre Zweckmäßigkeit kann aber nur die Vernunft vollgültig urtheilen und entscheiden. Dieser ihr Geschäft besteht alsdenn hauptsächlich darin: daß sie nicht nur die Rechtmäßigkeit der Mittel überhaupt, sondern auch besonders untersucht und prüft: ob von denselben, unter den gegebenen lokalen und temporellen Bedingungen, ein zweckmäßiger Gebrauch gemacht werden kann. Alle auf diese Art abstrahirten Grundsätze der Polizei sind also, ihrer Natur nach, rein empirisch.

§. 238.

Die Polizeiwissenschaft, ist der systematisch geordnete Inbegriff, aller aus der Erfahrung her-

Digitized by Google

hergenommenen und durch die Vernunft geprüften und bewährten allgemeinen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate. Ihre Grundsäze können auf keine apodictische Gewißheit Anspruch machen; weil diese auf dem Wege der Induction und der Analogie nicht erhalten werden kann. Deshalb dürfen sie aber doch nie mit den Grundsäzen der reinen und angewandten Staatslehre im Widerspruche stehen; weil sonst daraus folgen würde: daß Mittel für den speciellen Polizeizweck erfunden und angewendet werden dürften, die mit dem allgemeinen Staatszweck im Widerspruche sich befänden, welches ungereimt und den Forderungen der Vernunft entgegen seyn würde.

§. 239.

Da die Mittel, welche die höchste Gewalt, um des beabsichtigten Polizeizwecks zu erwählen hat, theils allgemeine, theils besondere seyn müssen; so läßt sich die Polizeiwissenschaft auch bequem in folgende zwei Hauptabschnitte eintheilen, nämlich in die I. allgemeine und II. besondere. Die erste handelt in systematischer Ordnung von denjenigen Polizeimitteln und Anstalten, welche den ganzen Staat betreffen und zwar zur Sicherung derjenigen Güter, die allen Staatsbürgern ohne Unterschied

zur

Digitized by Google

zur Beförderung ihres höchsten Zwecks unentbehrlich sind. Die zweite beschäftiget sich, in eben der Hinsicht, nur mit den besondern Klassen und Gewerben, welche sich im Staate befinden.

*) Der Name Staatspolizei ist unbequem. Er drückt entweder zu viel oder zu wenig aus. Eben so wenig läßt sich die Eintheilung: in unmittelbare und mittelbare Polizei vertheidigen, wenn man nämlich unter der letzten: alle Mittel und Anstalten versteht, wodurch die Kräfte des Staats vermehrt werden sollen.

§. 240.

Die allgemeine Polizeiwissenschaft zerfällt, der Natur der Sache nach, wieder in folgende zwei Unterabschnitte, nämlich: A. in die **allgemeine Personal** und B. **Realpolizeiwissenschaft**, je nachdem die Grundsätze derselben, entweder die Sicherung der physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger als Personen zum Gegenstande haben; oder diese bloß in Ansehung ihrer dinglichen Güter, als Mittel zum Zweck, beabsichtiget wird.

§. 241.

Die Sicherung sowohl der physischen und moralischen Kräfte der Personen, als auch ihrer dinglichen Güter, läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten. Sie geht entweder auf die

Digitized by Google

die **Erhaltung** und **Schüzung** dieser Kräfte, gegen jede mögliche Verlezung; oder auf **Wiederherstellung** derselben, wenn sie (verschuldet oder unverschuldet) auf irgend eine Art verlohren worden sind; in so fern sie nämlich als absolut, oder auch nur als bedingt nothwendige Mittel zur Beförderung des Socialzwecks angesehen werden können.

§. 242.

Was die allgemeine Personalpolizeiwissenschaft betrift; so können ihre Regeln und Grundsäze unter folgende Rubriken gebracht, und dadurch ihr Umfang und ihre Grenzen genau bestimmt werden. Sie beschäftiget sich a. entweder mit der Erhaltung der physischen Kräfte; (**Persönliche Sicherheitspolizei**;) oder stellt b. in nämlicher Hinsicht Grundsäze zur Schäzung der moralischen Kräfte der Staatsbürger als Personen betrachtet, auf. (**Kulturpolizei** *).

Diese

*) Zur Kultur oder zum Fortrücken in der Aufklärung und Sittlichkeit sollen die Staatsbürger nur geleitet, aber auf keine Weise genöthiget werden. In so fern scheint der Name: Kulturpolizei unbequem und widersprechend zu seyn. Er soll aber nicht mehr bezeichnen: als den Inbegriff derjenigen Polizeimittel und Anstalten, welche nothwendig sind, um den Staatsbürgern die höchst mögliche Freiheit bei der Übung ihrer Thätigkeit zur zweckmäßigen Vermehrung ihrer moralischen Kräfte zu sichern. Dies um Mißverständnissen vorzubeugen.

Digitized by Google

Diese leztere schließt zugleich alles das in sich, was von Seiten der höchsten Gewalt geschehen muß, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche sowohl der moralischen, als der, aus dieser zu bestimmenden, bürgerlichen und politischen Freiheit gefährlich werden können.

§. 243.

Die **Medicinalpolizei** beschäftigt sich mit der Sorge für die Wiederherstellung der verlohrnen physischen Kräfte. Ein gleiches sucht die **Sanitätspolizei** in Hinsicht der verlohrnen moralischen Kräfte zu thun, sowohl die Staatsbürger nämlich dieses durch sich selbst nicht wirklich zu machen im Stande sind. Beide hier getrennt erscheinende Theile, stehen in dem genauesten Zusammenhange mit einander; so daß sie als ein Ganzes angesehen werden müssen. Die in denselben aufzustellenden Erfahrungssäze gehen nicht **unmittelbar** auf die Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Gesundheit der Staatsbürger, sondern enthalten nur diejenigen Mittel, welche von Seiten der Polizei angewendet werden müssen, um die Kräfte derjenigen Personen im Staate zweckmäßig in Thätigkeit zu sezen, welche sich ausschließlich mit diesem Geschäfte abgegeben haben, und durch ein vieljähriges Studium in den Stand gesezt worden sind, den angegebenen Zweck zu erreichen.

Digitized by Google

*) Wegen des genauen und beinahe unzertrennbaren Zusammenhangs der Gesundheit des Körpers mit der Gesundheit der Seele, entsteht hier, in Absicht der Gränzbestimmung beider Wissenschaften, eine unauflösbare Schwierigkeit, die nur dadurch einigermassen gehoben werden kann, daß man, nach dem an sich verschiedenen Hauptzweck, der erreicht werden soll, der Wissenschaft selbst den Namen giebt und ihre Grundsätze ordnet. Der Name Sanitätspolizei ist also, nicht in der gewöhnlichen und angenommenen Bedeutung zu nehmen, sondern in einer andern, die sich so gut vertheidigen läßt, wie die gewöhnliche.

§. 244.

Die allgemeine Realpolizeiwissenschaft begreift alle Mittel und Anstalten in sich, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der dinglichen Güter, als Mittel zur Beförderung des Staatszwecks, nothwendig sind. Auf Alles, was den ungestörten Erwerb, Besitz, Gebrauch und die Vertheidigung des Eigenthums betrift, muß in derselben Rücksicht genommen werden; zugleich aber auch, auf die Wiederherstellung desselben: in so fern es nämlich durch unvorherzusehende und unabwendbare Zufälle und Naturereignisse verlohren gegangen ist.

*) Ersaz und Entschädigungsklagen, in so fern sie durch widerrechtliche Handlungen der Menschen nothwendig gemacht werden, gehören in das Gebiet der Justiz.

§. 245.

Es läßt sich also die allgemeine Realpolizeiwissenschaft wieder in folgende zwei Abschnitte theilen, nämlich a) an die dingliche Sicherheitspolizei, und

Digitized by Google

und b) in die dingliche Restitutionspolizei. Die erste enthält alle Grundsäze, welche die höchste Gewalt, zur Erhaltung des Eigenthums der Staatsbürger anzuwenden hat; so wie die zweite sich mit der Wiederherstellung desselben beschäfftiget: in so fern es durch Zufall oder von der willenlosen Natur verlezt worden ist.

§. 246.

Ausser diesen allgemeinen, den ganzen Staat betreffenden, Polizeianstalten, sind aber auch noch mehrere andere nothwendig, deren Zweck Sicherung, sowohl der persönlichen, als der dinglichen Güter einzelner oder auch durch Gesellschaft verbundener Staatsbürger ist. Alle diese Mittel und Anstalten müssen in der besondern Polizeiwissenschaft gelehrt, und zugleich auch, in Absicht ihrer relativen Zweckmäßigkeit, bewiesen werden. Theilt man diese Wissenschaft nach ihren Hauptgegenständen ein; so erhält man wieder zwei Unterabschnitte, nämlich: a) eine Polizei für die im Staate befindlichen verschiedenen Klassen der Staatsbürger, (Polizei der Stände;) und b) für die schon bestehenden mannichfaltigen Gewerbe. (Gewerbe-Polizei.)

§. 247.

Die Polizei der Stände beschäftiget sich mit Hinwegräumung aller derjenigen Hindernisse, und

Digitized by Google

Beeinträchtigungen, welche aus dem Gebrauche der theils rechtmäßig erworbenen, theils angemaßten Rechte und Freiheiten, der sich selbst gebildeten oder förmlich bestimmten Klassen der Staatsbürger entstehen. Ausser diesem eigenthümlichen Zweck, den möglichen Störungen, welche durch diese Absonderungen eintreten können, vorzubeugen und dieselben auf alle Weise zu verhüten, hat sie auch noch den allgemeinen: die verschiedenen Stände der Staatsbürger durch zweckmäßige Mittel einander näher zu bringen, und dadurch nicht nur den für den Staat so wohlthätigen Familiengeist immer mehr zu erwecken; sondern auch selbst den Genuß der Standesrechte zu erleichtern.

§. 248.

Die Gewerbepolizei handelt von den Mitteln und Vorkehrungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt erfunden und angewendet werden müssen, um die Hindernisse zu entfernen, welche dem Emporkommen der mannichfaltigen, im Staate schon befindlichen, Gewerbe entgegen stehen *). So wie die

*) Eigentliche Leitung der Gewerbe, oder auch sogenannte Staatsoperationen, um den Kunstfleiß der Staatsbürger zu erwecken, und die Nahrungszweige zu vervielfältigen, sind also keine Gegenstände der Polizei. Das erste, im gewöhnlichen Sinne genommen, läßt sich nicht

Digitized by Google

die Polizei der Stände sich mehr mit der Sicherung der persönlichen Güter abgiebt; so beschäftiget sich diese einzig und allein mit den dinglichen. Die Haupteintheilung ist also auch hier angewendet worden. Die Gewerbe selbst kann man aber in ländliche und städtische eintheilen *).

§. 249.

Die logische Richtigkeit aller dieser Eintheilungen, läßt sich aus der leichten Vertheilung aller polizeilichen Gegenstände unter ihre Rubriken, und aus der daraus entstehenden schnellen Uibersicht und Harmonie des Ganzen beurtheilen und beweisen.

IV. Kapitel.

Litteratur.

§. 250.

Für die Polizeiwissenschaft sind eine Menge Materialien vorhanden, die aber durchaus eine

 stren-

nicht rechtfertigen; und das zweite gehört in die Industriekunde.

*) Man erhält auf diese Art auch eine Dorf- und Stadtpolizei, welche mit grösserm Rechte diesen Namen verdient, als die bisher gewöhnliche. —

Digitized by Google

strengere, kritischere Behandlung und Prüfung bedürfen, als sie bisher erfahren haben. Die aus denselben gezogenen Grundsäze bleiben sonst entweder unanwendbar, oder ihre Rechtmäßigkeit kann nicht erwiesen werden. Eigentliche Systeme haben wir deshalb noch nicht, wohl aber mehrere schäzenswerthe Versuche, die mit Nuzen gebraucht werden können.

§. 251.

An der Spize der ersten Unternehmer solcher Versuche steht:

J. H. G. v. Justi Grundveste der gesammten Polizeiwissenschaft, 2 B. gr. 4. Königsberg 1760.

*) Ein Werk, was wegen seiner mannichfaltigen praktischen und anwendbaren Erfahrungen immer noch Empfehlung verdient; obgleich manches Uiberflüssige aus demselben heraus gewünscht wird.

Ebendersf. Grundsäze der Polizeiwissenschaft. gr. 8. Göttingen 1759. Neueste Ausgabe mit Verbesserungen u. Anmerk. von J. Beckmann, ebendas. 1782.

*) Ein Auszug aus dem grössern Werke, und ein bloßes Kompendium, was zweckmäßiger eingerichtet werden müßte, wenn es als solches noch weiter gebraucht werden soll.

Ebendersf. Göttingische Polizei-Amts-Nachrichten auf 1755. 56. 57. 3. Th. 4. Göttingen.

J.

Digitized by Google

J. H. G. v. Justi deutsche Memoires oder Samml. vermischter Anmerkungen der Staatsklugheit, Oekonomie, Polizei ꝛc. betreffend, 3. Th. 8. Wien, 1761.

v. Sonnenfels Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz. 5te Auflage 3 Th. Wien 1787.

v. Pfeiffers natürliche Polizeiwissenschaft. 2 Th. 8. Frankfurt a. M. 1779 — 80.

C. G. Rößigs Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. 8.

*) Enthält nichts Neues, und ist höchstens wegen der darin befindlichen Litteratur brauchbar.

J. H. Jungs Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Leipzig 1788. 8.

*) Abgerechnet, daß Politik und Polizei in dem Buche durchaus verwechselt, und beider Grundsäze mit einander vermengt worden sind; so kann dasselbe wegen seiner guten und oft auch ganz neuen Ideen doch empfohlen werden. Das unausführbare in demselben, und alles das, was sich aus dem Staatszweck nicht erweisen läßt, wird der mit der Sache Vertraute ebenfalls leicht finden, und richtig zu würdigen wissen.

§. 252.

In praktischer Rükficht, besonders wegen der Menge brauchbarer Materialien, sind dem angehenden Staatswirth zu empfehlen:

J. H. L. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, 9 Theile, gr. 4. Frankf. a. M. 1767 — 74.

Ebendersf. Neues Polizei- und Kameralmagazin, 6 Bände, 4. Leipzig 1775 — 80.

Digitized by Google

Ehenderf. Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameralwesen zum Gegenstande haben; 4 Alphab. 4. Frankf. a. M. 1781. Fortgesetzt von J. Beckmann, 10 Theile, 4. von 1783—1790. zusammen 14 Alphab.

Gottf. Schmieders des Churfürstenthum Sachsens allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Polizeiverfassung, 3 Th. gr. 8. Dresden von 1774—1791.

Apg. Fr. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preussischen Polizei- und Kameralwesens, 3 B. gr. 8. Magdeburg 1794—1797.

G. H. Borowsky Preussische Kameral- und Finanz-Praxis, Berlin 1795.

Ausser den schon angeführten *de la Mare* ist noch merkwürdig das Dictionaire universel de Police par *Des Essarts* VIII. Tom. 4. à Paris von 1786—1790.

§. 253.

Zur Kenntniß, besonders der älteren Litteratur der Polizei, können als Hülfsmittel gebraucht werden:

J. H. Zinkens Kameralisten-Bibliothek, 4 Theile, 8. Leipz. 51—53.

J. J. Mosers Bibliothek von ökonomischen- Kameral- Polizei- Handlungs- Manufakturen- mechanischen und Bergwerksgesetzen, Schriften und kleinern Abhandlungen, gr. 8. Ulm 1757.

J. H. L. Bergius Kameralisten-Bibliothek, gr. 8. Nürnberg 1762.

Digitized by Google

P. Pfeiffer Berichtigungen berühmter Staats- Finanz- und Polizeischriften dieses Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1781. u. 1782. 3 Bände, 8.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten überhaupt.

I. Kapitel.

Natur und Beschaffenheit derselben.

§. 254.

Die allgemeinen, den ganzen Staat betreffenden, Mittel und Anstalten, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit zu erfinden und anzuordnen hat, müssen zuerst das Eigenthümliche haben: daß sie direkte auf die Sicherung aller derjenigen nothwendigen Güter gehen, welche den Staatsbürgern zur Beförderung ihres lezten Zwecks (§. 39) unentbehrlich sind, und welche als solche, von Allen dafür erkannt werden müssen.

Digitized by Google

§. 255.

Alle diese Mittel, in so fern sie durch den als wahr anerkannten Staatszweck begründet sind, und darin bestehen: daß die höchste Gewalt ihren Willen den Staatsbürgern zu erkennen giebt, und denselben gewisse Normen vorschreibt, woruach sie ihre Handlungen einzurichten verpflichtet sind, heissen: **Polizeigeseze.** Sie unterscheiden sich von allen übrigen Staatsgesezen nur durch ihren speciellen Zweck, und können übrigens wie diese, so lange man das Beabsichtigte durch sie zu erreichen im Stande ist, als **fest und unveränderlich** angesehen werden.

*) Hieraus beantwortet sich die Frage von selbst: ob der Gesezgeber bei Polizeigesezen das Recht hat, der unerlaubten Sinnlichkeit das Wort zu reden? oder ob solches wenigstens bei Polizeiverordnungen geschehen dürfe?

§. 256.

Polizeianstalten sind alle diejenigen Vorrichtungen, welche von der höchsten Gewalt, entweder im Namen und auf Kosten des Staats, oder durch ihre Vermittelung auf Kosten einzelner freiwillig verbundener Staatsbürger gemacht werden, um die beabsichtigte Sicherung (§. 241.) zu erhalten. Beide, als **direkte Polizeimittel**, hängen von keinen andern Bedingungen ab, als von solchen, welche der als wahr anerkannte Socialzweck nothwendig macht.

§. 257.

Digitized by Google

§. 257.

Alle diejenigen Mittel, welche ganz von lokalen und temporellen Bedingungen abhängen, und besonders darum angewendet werden, um die **nüzlichen** und **weniger bedürflichen Güter** der Staatsbürger zu sicheren, heissen **Polizeiverordnungen.** In die nämliche Klasse gehören auch die **Polizeivorschläge**: zu freiwilligen Verbindungen der Staatsbürger, um irgend eine nüzliche oder sittliche Absicht zu befördern. Beide müssen als Mittel und Wirkungen der bürgerlichen Klugheit angesehen werden, wodurch man allmählich den beabsichtigten Hauptzweck zu erhalten sucht, den direkte zu erhalten, unmöglich wäre. Sie sind also, in dieser Hinsicht, **indirekte Polizeimittel**, die eben so oft verändert werden müssen, als die Umstände, von denen sie gbhängen, nicht mehr die nämlichen bleiben.

§. 258.

Da bei der Abfassung der Polizeiverordnungen und Vorschläge ganz auf den gegenwärtigen Zustand der Kultur, und auf den Geist der Nation Rücksicht genommen werden muß; so kann man sich niemals eine sichere und allgemeine Wirkung von denselben versprechen, wenn sie nicht **mit Gründen, und zwar durch solche Gründe unterstüzt werden**, aus welchen sogleich ihre Gemeinnüzlichkeit hervorgeht.

§. 259.

Digitized by Google

§. 259.

Eben so nothwendig ist es, daß sie in **einem genauen Zusammenhange** mit einander stehen, und alle auf das gemeinschaftliche Ziel hinwirken; folglich in ihrem Inhalte sich **nie widersprechen.** Eine schwer zu erfüllende, aber auch eben so unnachläßliche Bedingung; weil der kleinste Fehler, der hierin gemacht wird, ein ganzes Heer von bösen Folgen nach sich zieht.

§. 260.

Dies sezt eine genaue Kenntniß des gemeinen Wesens, oder des Interesse Aller voraus, und enthält zugleich die Bedingung: daß keine Polizeiverordnung gegeben werden darf, ohne daß vorher **alle Schwierigkeiten berechnet worden sind**, welche dieselben entweder ganz unkräftig oder doch weniger wirksam machen können.

§. 261.

Ernst und Strenge muß auch bei der Anwendung der Polizeigeseze und Verordnungen Statt finden, wenn sie anders gerecht und zweckmäßig sind. Denselben aber durch **bestimmte Drohungen und Strafen Ansehen und Wirksamkeit** verschaffen zu wollen, wird in den meisten Fällen weniger helfen, als eine **bündige Darstellung der guten Folgen,**

Digitized by Google

Folgen, welche aus der Beobachtung des Gesezes entstehen, und die gewisse Uiberzeugung, daß Keiner dasselbe ungestraft übertreten darf.

§. 262.

Förmliche und öffentliche Aufhebung einer gleich anfangs untauglichen, oder durch die erreichte Absicht unzweckmäßig gewordenen Polizeiverordnung, ist, wenn sie mit Gründen geschieht, weniger schädlich, als durch Nichtbeobachtung die Unzweckmäßigkeit und Ungültigkeit derselben stillschweigend eingestehen.

§. 263.

Diese angegebenen Bedingungen bestimmen auch die Natur und Beschaffenheit sowohl der allgemeinen als besonderen Polizeiordnungen, als Sammlungen von Polizeigesezen und Verordnungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt veranstaltet werden, bei denen aber eine strenge Auswahl durchaus nothwendig ist.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung der Polizeihoheit, in Hinsicht der allgemeinen Polizeimittel und Anstalten.

§. 264

Die Polizeihoheit, als ein Inbegriff von Rechten und Befugnissen, welche der höchsten Gewalt in so fern zustehen, als sie verpflichtet ist, so viel als möglich, den, aus der Natur der Sache entwickelten und von der Vernunft bewährten Polizeizweck, wirklich zu machen, kann die ihr obliegenden grossen Pflichten, ohne eine Menge ihr untergeordneter Gehülfen nicht zweckmäßig und in allen Fällen erfüllen. Sie hat also im Allgemeinen das **Recht der Oberaufsicht**, und die freie Wahl **tauglicher Mittelspersonen**, (**Obere und Untere Polizeiinstanzen**) verbunden mit der Befugniß, da **unmittelbar** zu wirken, wo sie aus hinreichenden Gründen weiß, daß sie im Stande ist, durch selbst angewandte Mittel, den beabsichtigten Zweck zu realisiren. (**Recht der Gesezgebung.**)

*) Uiber die zweckmäßige Einrichtung der Polizeikollegien.

§. 265.

Da die höchste Gewalt vermöge ihrer Polizeihoheit nur dann zu helfen verpflichtet ist, wenn die Kräfte

Digitized by Google

Kräfte und Anstrengung der Einzelnen nicht zureichend seyn würden; (§ 218) so folgt daraus, daß sie sich nicht in alle Kleinigkeiten mischen, noch weniger aber durch Nöthigungsmitel erzwingen darf. Wo sie aber ihre Wirksamkeit zu äussern befugt ist; da muß sie mit Kraft und unwiderstehbarer Gewalt, ihren gerechten Befehlen Gehorsam zu verschaffen wissen.

§. 266.

In das Gebiet der Oberaufsicht und unmittelbaren Wirksamkeit gehört auch das Recht allgemeine Vorschriften zu geben: auf welche Art man am sichersten zu einer genauen Kenntniß der mannichfaltigen Bedürfnisse in polizeilicher Rücksicht gelangen kann; besonders aber zu bestimmen: wie die Polizeigesetze und Verordnungen am zweckmäßigsten bekannt gemacht werden sollen, damit sie alle diejenigen vollständig kennen lernen, denen die unnachläßliche Pflicht obliegt, ihre Handlungen denselben gemäß einzurichten.

*) Die bisherigen Methoden, die Polizeigesetze und Verordnungen zu publiciren, sind, aus mehr als einem Grunde, unzweckmäßig zu nennen. Weit mehr würde ausgerichtet werden, wenn man sie zu Gegenständen des Volksunterrichts, sowohl in den Kirchen als Schulen machte.

Digitized by Google

§. 267.

Eben so folgt daraus das Recht: Mittel und Anstalten zu treffen, wodurch die Unterobrigkeiten und andere Polizei-Bediente genöthiget werden, so für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen, daß nur eine aber durchaus **gerechte, gleichförmige Regel** als geltend erscheint, und ohne **unnöthige Weitläuftigkeiten** dabei verfahren wird.

*) Vorschläge, um dieses schwere Problem zu lösen. — Fiskäle schaden mehr, als sie nützen. — Das Nämliche läßt sich von Spionen und Denuncianten sagen.

§. 268.

Die unmittelbare Wirksamkeit der höchsten Gewalt in Polizeisachen, kann sich nur hauptsächlich durch Gesetze über solche Gegenstände äussern, bei welchen ein allgemeines Interesse vorhanden ist. Das Recht specielle Verordnungen zu machen, und ohne Anfrage schnell ein zweckmäßiges Mittel zu ergreifen, muß also den Unterobrigkeiten verbleiben. Doch sind sie, wegen der Rechtmäßigkeit derselben allemahl verantwortlich.

§. 269.

So muß auch die höchste Gewalt, zur sichern Erreichung des Polizeizwecks ihre wohlthätige Wirksamkeit **durch eigene Beispiele** äussern, und dadurch zur Nachahmung reizen. In solchen Fällen aber,

Digitized by Google

aber, wo jede Strenge unanwendbar seyn würde, und doch eine nüzliche und sittliche Absicht erreicht werden soll, welche Anstrengung und selbst Opfer von demjenigen Staatsbürger verlangen, der sie unternimmt; da können nur **gerechte Belohnungen** etwas fruchten.

*) Worin können diese Belohnungen bestehen?

§. 270.

Polizeistrafen können dann auf möglichste Zweckmäßigkeit Anspruch machen, wenn sie nach dem **Grade der verlezten Sicherheit** und nach **strenger Gleichheit** verhängt werden. Man muß aber doch nicht zu viel von ihnen erwarten, sondern weit mehr davon, wenn die Ursachen des verderblichen Uibels aufgesucht und diese noch früher gehoben werden, ehe die Uibertretung Statt finden kann. Eine, aller in Händen habenden Strafmittel ungeachtet, unnachläßliche Polizeipflicht der höchsten Gewalt!

*) Uiber Geld, Gefängnißstrafen ꝛc.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten ins Besondere.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Personalpolizeiwissenschaft.

I. Kapitel.

Von der Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 271.

Die allgemeine Personalpolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen **Erhaltung** und **Wiederherstellung** der physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger, in so fern nämlich die höchste Gewalt dafür zu sorgen verpflichtet ist, (§. 240, 242, 243.) handelt zuerst von allen denjenigen Mitteln und Anstalten, welche diese anzuwenden und zu treffen hat, um die **Gesundheit** und das **Leben** aller im Staate sich aufhaltenden Personen zu **erhalten.** (**Persönliche Sicherheitspolizei.**)

§. 272.

Digitized by Google

§. 272.

Die Sorge für Gesundheit und Leben begreift alles das in sich, wodurch wir unsere körperlichen Kräfte vollkommener, d. i. als Werkzeuge unseres Geistes tauglicher und geschickter machen. Sollen diese Kräfte erhalten werden; so kann das nicht anders geschehen, als wenn die ungestörte Fortdauer derselben gesichert wird. So weit wir dieses aus eigner Kraft zu erreichen im Stande sind, so weit sind wir von der Natur selbst dazu verpflichtet. Die Polizei tritt nur dann erst ins Mittel, wenn diese Kraft vergeblich angewendet werden würde, und zwar, indem sie auf schon beschriebene Art (§. 218.) die widerrechtlichen Verlezungen des Körpers, direkte und indirekte, entweder zu verhüten, oder weniger schädlich zu machen sucht. Beides liegt in dem Begriffe **Erhalten.**

§. 273.

Jede Verlezung ist eine widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, welche eine Entbehrung desjenigen Gutes zur Folge hat, wozu der Beleidigte gültig berechtiget war. Sie kann entweder durch das handelnde Subjekt an der eigenen Person desselben vorgenommen, (**Selbstbeleidigung**) oder von demselben einem Andern zugefügt werden. (**Fremde Beleidigung.**)

Digitized by Google

§. 274.

Die Selbstbeleidigung einer im Staate lebenden Person, wird jedesmahl zu einer fremden Beleidigung; weil sie auch verderbliche Folgen für andere Staatsmitglieder hat. Daraus ergiebt sich im Allgemeinen das Recht der Polizei, auf Selbstbeleidigungen zu achten, und denselben da, wo sie sich wirksam und thätig beweisen darf, durch zweckmässige Gegenanstalten so entgegen zu arbeiten, daß der von ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§. 275.

Bei dem Urtheil über Verlezungen oder Beleidigungen, muß die Polizei, um möglichst zweckmäßig und mit der Hofnung eines sichern Erfolgs denselben entgegen wirken zu können, nicht bloß auf ihre Verschiedenheit an sich, sondern auch auf die darüber herrschenden und gangbaren Meinungen Rücksicht nehmen. Doch dürfen diese nicht erwiesen, ungereimt und vernunftwidrig seyn. (§. 257. 259.)

*) Meinungen des Publikum, welche sich vor der Vernunft nicht rechtfertigen lassen, allmählich auszurotten, ist mehr das Geschäft der öffentlichen Erziehung, als der Polizei.

§. 276.

Alle sowohl vorsäzlich als unvorsäzlich unternommenen Selbstbeleidigungen, welche zunächst den Körper

Digitized by Google

Körper treffen, haben ihren Grund in der fehlerhaften Richtung unsers Begehrungsvermögens. Unsere Neigungen fallen entweder auf **Gegenstände, nach denen sie gar nicht streben sollten**; oder sie wählen **Arten der Befriedigung**, welche den Gesezen der Sittlichkeit **zuwider** sind; oder sie beobachten endlich beim Streben nach guten und erlaubten Objekten nicht das **rechte Maaß**, und wirken bald zu heftig und gewaltsam, bald zu schwach und zu träge.

§. 277.

Was die Polizei bei denselben thun kann, besteht darin. Sie muß 1. **unausgesezt** den Ursachen derselben nachspüren, und diese wegzuschaffen suchen; dann aber 2. erst durch öffentliche Gegengenanstalten thätig und wirksam erscheinen, wenn das Uibel **allgemein schädlich** zu werden droht, und sich allenthalben schon grobe Ausbrüche, besonders der ungebändigten Sinnlichkeit, zu zeigen anfangen.

§. 278.

Soll die Polizei die Ursachen aus dem Wege räumen, woraus so vielfache Arten von Beleidigungen entstehen; so muß sie erst die Natur der Verirrungen selbst genau kennen lernen. In Ansehung der Selbstbeleidigungen, wodurch zunächst

Digitized by Google

die Kräfte des Körpers zerrüttet und zerstört werden; so gehören hieher *a.* alle diejenigen, welche beim Genusse der Nahrungsmittel vorzukommen pflegen, und die man unter dem Namen der **Unmäßigkeit** oder der **Schwelgerei** zusammenfaßt.

*) Arten derselben sind: die Gefräßigkeit, Trunkenheit, Leckerhaftigkeit. Alle drei zusammen: Schlemmerei. Sie können eine Nation zur thierischen Barbarei zurück führen, und endlich ganz zu Grunde richten, wenn sie allgemein zur Mode werden; wie die Römer hinlänglich durch ihr Beispiel bewiesen haben. Man vergl. Cicero ad Attic. I. XIII. ep. 52. Seneka Epist. LXXXVIII. laiuni vomitores, auch ep. CXXII. Suetonius in Vitell. c. 13. Lampridius in Heliogab. c. 19. Götting. histor. Magazin Th. I. S. 185. B. VI. St. II. S. 238—271. ff. Grund genug, daß die Polizei auf Hinwegräumung der Ursachen denken muß!

§. 279.

Eben so wichtig und schädlich sind *b.* die thierischen Neigungen, welche Wohlsein und Behaglichkeit des Körpers beabsichtigen, wodurch er aber, wenn nicht zerstört, doch weniger brauchbar wird; als **die Neigung zur Trägheit und Ruhe**, mit allen den Fehlern, welche daraus entspringen.

*) Faulheit; Gemächlichkeit; Müssiggang mit seinen Modifikationen; Langsamkeit beim Arbeiten; Verschwendung der Zeit.

§. 280.

Digitized by Google

§. 280.

Weit schädlicher und zerstörender sind aber c. diejenigen Selbstbeleidigungen, welche durch den **Misbrauch** der **Zeugungskräfte** dem Körper zugefügt werden. Nicht bloß der eigene Körper des Selbstbeleidigers geht dabei zu Grunde, sondern auch ganze Generationen werden dadurch vergiftet; der ausschweifende Luxus und andere schreckliche Uibel ungerechnet, die fast immer damit in der genauesten Verbindung stehen.

*) Unzucht. S. Henslers Geschichte der Lustseuche im I. Th. Peschecks Versuch über die Ausartung des Begattungstriebes unter den Menschen, Breslau 1790. Zimmermann über die Einsamkeit im I. u. II. Th. — Hurerei. Soll die Polizei durch Bordelle helfen? — "Die gepriesene Sicherheit, welche dadurch beabsichtiget wird, ist eine sonderbare Begünstigung der Brutalität." S. Jahrbücher der preußischen Monarchie, Jul. 1798. S. 278. Und wie tief muß nicht ein Staat verdorben seyn, wo man in einem öffentlichen Proklama die Sprache führen muß: nostre bene merite meretrici! S. Mayers Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 188. 89. Polygamie. S. Meiners Geschichte des weibl. Geschlechts, Th. I. Abschn. IV. S. 103. 142 — 156. Montesquieu Geist der Gesetze, B. XVI. Kap. 2 — 6. S. 122 ff. Süßmilch Göttliche Ordnung, Th. I. S. 486. ff. Th. II. Kap. XXI. Home in den Versuchen über die Geschichte des Menschen.

Digitized by Google

schen, Th. I. B. I. Vers. VI. S. 206. ff. Göttingisches histor. Magazin, B. II. S. 417. ff. *Premontval*, Monogamie, ou l'unité dans le mariage, Haag 1751—1753. 3 Th. Polyandrie S. Montesquieu a. a. O. Forster in den Bemerkungen auf seiner Reise um die Welt, S. 370. f. Ehebruch S. (Hippel) Über die Ehe, Kap. IV. S. 140. ff. Selbstschwächung S. Tissot von der Onanie; übersetzt von Karstens, Hamburg 1777. Börners praktisches Werk von der Onanie, Leipz. 1776. 2 Th. Hermes für Töchter edler Herkunft, Leipzig 1787. 3 Th. Villaume Über die Unzuchtssünden in der Jugend. Eine gekrönte Preisschrift; in Campe allgem. Revis. des Schul- und Erziehungsw. Th. VII. Päderastie S. Synäologie II. Th. S. 393. ff. S. 454. ꝛc.

§. 281.

Die **natürliche Liebe zum Leben** kann *d.* ebenfalls, wenn sie zu heftig oder zu schwach wirkt, zu Selbstbeleidigungen Gelegenheit geben, welche den Körper zerrütten oder auch zerstören. So schadet sowohl die allzuängstliche Sorge für die Gesundheit, und unvernünftige Furcht vor dem Tode, als die vorsätzliche Unterlassung des Gebrauchs der Heilmittel und Ueberdruß des Lebens, woraus sehr oft der **Selbstmord** entspringt.

*) Bei den angegebenen Selbstbeleidigungen, welche alle auf Zerrüttung und gänzliche Zerstörung der körperlichen Kräfte hinausgehen, muß die Polizei die meiste Hülfe

von

Digitized by Google

von der eigenem Rückkehr des handelnden Subjekts zur Vernunft, und von der privat und öffentlichem Erziehung erwarten. Sie muß sie nur kennen und beständig im Auge behalten, um die gelegenheitlichen Ursachen, welche in der Verfassung selbst ihren Grund haben, allmählich aus dem Wege räumen zu können. Dann muß sie aber durch Gegenmittel sich kräftig wirksam zeigen, sobald die genannten Uibel anfangen allgemeiner zu werden. Dies ist vorzüglich der Fall beim Selbstmorde, der durch eine Menge von Ursachen veranlaßt werden kann. S. Für alte Litteratur und neue Lektüre; auch ein Heft, Götting. 1787. Knüppeln über den Selbstmord, Gera 1790. 8. Uiber die Mittel gegen die Uiberhandnehmung des Selbstmords, Leipz. 1792.

§. 282.

Mit weit mehr Kraft kann die Polizei bei allen Arten von **fremden Beleidigungen** zu Werke gehen. Sie rühren entweder 1. **von Menschen her**, und haben, in sofern sie der Gesundheit und dem Leben dieses oder jenes Mitgliedes in der Staatsgesellschaft schädlich werden können, grösstenteils wieder ihren Grund in der fehlerhaften Beschaffenheit des Begehrungsvermögens. Oder sie werden 2. von der **willenlosen Natur** verursacht, und sind ganz ein Werk des Zufalls. Die erstern können entweder aus **vermeidlicher Unwissenheit**, oder aus **Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit**,

Digitized by Google

oder endlich mit **Vorsaz** und **Willen** geschehen. Bei den zweiten fällt dieses weg; allein sie verdienen, wegen des Schadens, den sie anrichten können, eben so gut die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Polizei, als jene.

§. 283.

Was die Verlezungen der persönlichen Sicherheit Anderer betrift, die *a.* aus vermeidlicher Unwissenheit entspringen; so schadet man Andern entweder **zufälliger Weise**, oder **nicht zufälliger Weise.** Der erste Fall ist vorhanden, wenn man Andere ungesucht und aus Unwissenheit durch verderbliche Rathschläge und schädliche Handlungen in Gefahr stürzt. Der zweite ist da, wenn man Geschäfte übernimmt und Gewerbe treibt, von welchen das Wohlseyn und die Erhaltung Anderer abhängt, ohne sich der erforderlichen Fähigkeit und Kenntnisse, wie auch der nöthigen Uibung bewußt zu seyn.

*) Polizeiverordnungen gegen das unbefugte Rathgeben in Krankheitsfällen; gegen unberufene Aerzte und Quacksalber, schlechte Apotheker und ungeübte Wundärzte. Hebammenordnungen. S. Kurzgefaßte Gedanken vom verderbten Zustande der Hebammen, Lübeck 1752. Müllers Abhandlung von Verbesserung der Hebammen auf dem Lande, Rostock 1756. Gedanken über Hebammen und Hebammenanstalten auf dem Lande, Frankf. a. M. 1784. Versuch eines allgem. Heb-

Digitized by Google

Hebammen-Katechismus, von Hagen 1786. G. Fr. Hoffmann d. J. Wie können Frauenzimmer frohe Mütter gesunder Kinder werden? Frankf. und Leipz. 1791 u. 1794. 2 Th. C. A. Struve Hebammentafel, Görlitz 1797. Lese and Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter. Erlangen 1798. — Unreine Ammen. S. Busch von dem Nachtheile der Ammen, in s. vermischten Abhandl. Frank medicinische Polizei II. 279—497. — Strenge Aufsicht über Wein- Essig- und Tabaksfabrikanten ꝛc. ꝛc. über unerfahrne und unsichre Wohnungen errichtende Baumeister ꝛc.

§. 284.

Der Verletzungen des Körpers, welche *b.* aus **strafbarer Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit** Anderer verursacht werden, giebt es eine ausserordentliche Menge, welche ebendaher um so mehr die Aufmerksamkeit der Polizei erfordern, da oft nur kleine und kaum bemerkbare Ursachen bei denselben wirken und dennoch die verderblichsten Folgen hervorbringen. Sie lassen sich *aa.* in eigentliche **Vernachlässigungen** und *bb.* **Verwahrlosungen** eintheilen.

§. 285.

Eigentliche Vernachlässigungen bestehen in der Unterlassung oder Übertretung gewisser bestimmter Pflich-

Digitized by Google

Pflichten, und zwar aus Mangel an Aufmerksamkeit, oder aus einem mäßigen oder geringen Versehen. Die Verbindlichkeit, für die Sicherheit und Erhaltung des Andern zu sorgen, kann aber entweder eine allgemeine, folglich allen Staatsbürgern obliegende, oder eine besondere, d. h. ein Geschäft seyn, was diesem oder jenem ausdrücklich anvertrauet worden ist.

*) Sichere Gefängnisse, damit liederliches und gefährliches Gesindel nicht entwischt. Unachtsame Wärterinnen; träge Wächter; zu bequeme Aerzte bei öffentlichen Krankenhäusern ꝛc. — leichtsinnige Fuhrleute, Kutscher ꝛc. Hieher gehört die Vorsorge der Polizei: das frühe Beerdigen zu verhüten, Leichenhäuser zu errichten, Scheintodte wieder zu beleben ꝛc. S. *I. C. Cramer*, de signis mortis diagnosticis, Argent. 1785. 8. Hufeland, die Ungewißheit des Todes und das einzige Mittel sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, m. 1 K. Weimar 1791. Hänßler Anzeigen der vornehmsten Rettungsmittel, derer die durch plötzliche Unglücksfälle leblos geworden, oder in naher Lebensgefahr schweben. Altona 1770. 8. Sammlung der neuesten Versuche und Erfahrungen über die Lebensrettung todscheinender Menschen, Flensburg 1779. 8. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein 1786. C. A. Struve Noth- und Hülfstafel für Ertrunkene, Erfrorne, Erheukte ꝛc. Görlitz 1797.

§. 286.

Digitized by Google

§. 286.

Durch Verwahrlosungen wird man schädlich, ohne gerade Pflichten gegen bestimmte Personen zu verlezen, indem man mit **gefährlichen Gegenständen leichtsinnig umgeht**, und dadurch Veränderungen veranlaßt, die mehreren Menschen zugleich verderblich und tödlich werden können. Hieher gehören auch diejenigen Fälle, wo man einen **Scherz** mit Andern treibt, der ihren Körper verlezt; der sie durch **Schrecken** oder irgend eine andere heftige **Leidenschaft** in Krankheit stürzt oder gar tödtet.

*) Unvorsichtige Behandlung schädlicher Körper, als Feuer, Gift, Pulver, Gewehr ꝛc. das Halten gefährlicher und wilder Thiere; schnelles Jagen in den Straßen; Unsinniges Tanzen der Schwangern; pöbelhafte Fastnachtspossen ꝛc. Hieher gehört ferner, alles das zu entfernen, was dem Fußgänger, vorzüglich des Nachts, schaden kann. Keine Wagen, Balken, Mist ꝛc. dürfen des Nachts auf gangbaren Straßen bleiben. Brücken müssen in baurechtem Stande erhalten werden. Abschüsse an öffentlichen Straßen sind mit Geländern zu versehen; keine offenen Brunnen ꝛc. — Warnungszeichen beim Bauen, Dachdecken, bei überschwemmten oder durch Schnee verschütteten Wegen — Keine Blumentöpfe vor den Fenstern — Kein Glatteis auf den Straßen u. s. w.

Digitized by Google

§. 287.

Diejenigen Verlezungen, welche c. mit **Vorsaz** und **Willen** zum Schaden der Gesundheit und des Lebens der Mitverbundenen in der Staatsgesellschaft begangen werden können, sind von dreifacher Art, nämlich *aa.* **Kränkungen**, *bb.* **Verwundungen** und **Verstümmeluugen des Körpers**, und *cc.* **wirklicher Todschlag.** Das meiste, was die Polizei bei diesen Arten der Verlezungen zu thun hat, besteht wieder darin: daß sie denselben durch zweckmäßige Gegenanstalten zuvorzukommen, und besonders die Ursachen davon aus dem Wege zu räumen sucht.

§. 288.

Boshafte Kränkungen, durch absichtlich verursachten, und gefliſſentlich unterhaltenen Aerger, sind nicht bloß der Gesundheit desjenigen, gegen den sie unternommen worden, äuſſerst gefährlich, sondern können auch noch andere nachtheilige Folgen hervorbringen. Sobald sie also **öffentlich** geschehen; so gehören sie vor den Richterstuhl der Polizei. Diese muß den Gekränkten, der sich selbst nicht mehr helfen kann, in Schuz nehmen, und durch schnell wirkende Mittel alle übrigen bösen Folgen zu verhüten suchen.

*) Pasquille. Pöbelhafter öffentlicher Muthwille gegen schwache, blödsinnige und andere unschuldige

Digitized by Google

dige Personen. Nachtschwärmereien. Neujahrschießen. Katzenmusiken; Polterabende; Heckerlingstreuen; maskirte Schlittenfahrten ꝛc.

§. 289.

Die **vorsätzlichen Verwundungen** und **Verstümmelungen des Körpers**, sie mögen bestehen, worin sie wollen, und mögen aus Haß und Grausamkeit, oder aus Eigennuz und Ehrsucht ꝛc. entspringen, sind allzeit empörende Ungerechtigkeiten gegen Andere. Der Gemishandelte wird dadurch mehr oder weniger brauchbar und untauglich gemacht, seinen eigenen Zwecken und den Absichten der Gesellschaft ein Genüge zu leisten. Solchen Mishandlungen muß bei Zeiten vorgebeugt werden; weil nicht in allen Fällen der Ausgang glücklich, oder die geschehene Verlezung völlig wieder gut zu machen ist.

*) Das Entmannen der männlichen Geschöpfe, die Mißhandlungen der Kinder bei Seiltänzern und Equilibristen. Die Prügeleien in den Wirthshäusern, auf Hochzeiten ꝛc. — Duelle u. s. w.

§. 290.

Der **Todschlag** kann durch eine vorsätzliche **Unterlassung** oder durch eine wirkliche **Handlung** geschehen. Er kann ferner ein **mittelbarer** oder **unmittelbarer**, **qualificirt** oder **einfach** seyn. War

der

Digitized by Google

der Todschlag mit Grausamkeit verbunden, so nennt man ihn **Mord**; und wurde er mit hinterlistiger Bosheit verübt, **Meuchelmord**. Gegen alle diese Arten von Lebensberaubungen muß die Polizei schnell und sicher wirkende Gegenanstalten treffen; und sie ist auch wegen einer hierin begangenen kleinen Vernachlässigung schon verantwortlich und in Anspruch zu nehmen.

*) Polizeianstalten gegen Bettler, Landstreicher und Straßenräuber; Giftmischer ꝛc. Gegen das Abtreiben der Leibesfrucht, Kindermord. S. Von der besten, ausführbaren Verhütung des Kindermords — drei zu Mannheim gekrönte Preisschriften. Unvorgreifliche Gedanken über diese drei Preisschriften. Dresden und Leipzig 1785. Cella von den Strafen unehlicher Schwängerungen. 1783. J. Völkersamen Politischer Versuch, dem Kindermorde ohne alle Strafen vorzubeugen 1779. 8. — Ob Findelhäuser? — Hieher gehören auch alle Polizeianstalten gegen die schädlichen und tödlichen Ausdünstungen, Verunreinigungen der Luft u. dgl.

§. 291.

Gegen die Gefahren, welche der Gesundheit und dem Leben der Staatsbürger von Seiten der willenlosen Natur drohen, schützt die Polizei durch zweckmäßige **Belehrungen** und **Unterricht**, wie auch durch **zeitige Warnungen**; indem sie die Gefahr nicht nur kennen lehrt, sondern auch zugleich

Digitized by Google

gleich die Mittel angiebt, wie derselben entweder vorzubeugen ist; oder, wenn dies zu spät seyn sollte, auf welche Weise geholfen werden kann. Doch müssen auch strengere Mittel gewählt, und mit Kraft durchgesezt werden, wenn man auch der Eigenliebe und der thörichten Willkühr des Einen odes des Andern dabei zu nahe treten sollte.

*) Belehrungen, wie man sich beim Gewitter verhalten soll. Warnungstafeln an einzeln stehende Bäume: Hier wird man vom Blitz erschlagen. — S. Anzeige der nothwendigsten Verhaltungsregeln bei nahen Gewittern, und der zweckmäßigsten Mittel, sich selbst gegen die schädl. Wirkung d. Blizes zu sichern, Görlitz 1798. 8. Was bei plözlichen Stromüberschwemmungen, Deichdurchbrüchen ꝛc. des Nachts zu thun? Unterricht in den Trivialschulen über die giftigen Kräuter, welche auf den Wiesen wachsen, und welche die Leute zum Frühlingskohl sammeln ꝛc. S. C. A. Struve Noth- und Hülfstafel vom tollen Hundsbiß, von Giften ꝛc. Beckers Noth- und Hülfsbüchlein u. s. w. Belehrungen über das unreine u. unreife Getreide u. s. w.

**) Polizeianstalten gegen die tollen Hunde. — Ob das sogenannte Tollwurmnehmen etwas hilft? Ob Maulkörbe? S. Methode de traiter les morsures des animaux enragés par Mr. *Enaux* et *Chaussier* à Paris 1785. Andrys Untersuchung über die Wuth nach dem Bisse toller Thiere. Aus dem Französ. 1785. J. Fr. Sand Vorschläge zur Verbesserung der allgem.

Digitized by Google

Polizeigesetze, der Wuth der Hunde am sichersten vorzubeugen, Erlang 1797. 8. Anstalten, daß kein unreifes Obst, keine Hasen ohne Nieren auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden. Gegen Blatterepidemien ꝛc. S. Junkers Archiv für Aerzte ꝛc. wider die Pockennoth 1 — 6. St. Leipz. 96 — 99. gr. 8.

§. 292.

Mit allen und selbst den möglichst zweckmäßigen Mitteln und Anstalten, gegen die unendliche Reihe von Uibeln, welche unserer persönlichen Sicherheit Gefahr drohen, kann diese doch nicht vollkommen erreicht werden. Die Polizei hat schon das Ihrige gethan, wenn sie weder absichtlich ihre Pflichten unterläßt, noch durch ein verkehrtes Benehmen dieselben unvollständig erfüllt; und wenn sie, mit dem besten Willen ausgerüstet und mit zweckmäßiger Kraftanwendung, das Mögliche zu erreichen, bemüht gewesen ist.

II. Kapitel.

Von der Erhaltung der moralischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 293.

Der zweite Theil der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft enthält alle diejenigen Mittel und Anstal-

Digitized by Google

Anstalten, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, zu wählen und anzuordnen verpflichtet ist, um die moralischen Kräfte der Staatsbürger zu erhalten. Sie bestehen überhaupt in der Hinwegräumung aller der mannichfaltigen Hindernisse, welche dem gerechten Bemühen der Staatsmitglieder, in der Aufklärung und Sittlichkeit täglich weiter fortzurücken, im Wege stehen. (Kulturpolizei §. 242.)

§. 294.

Alle diese Hindernisse werden allein durch widerrechtliche Handlungen der Menschen, oder durch solche **Kraftäußerungen verursacht, welche mit dem Sittengesetze streiten.** Gegen diese kann sich also die Polizei nur wirksam beweisen. Und zwar ist sie dazu berechtiget, sobald sich eine solche Störung öffentlich äußert, und aus den Umständen mit einiger Sicherheit und Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann: daß das handelnde Subjekt nicht im Stande ist, sich selbst zu helfen; oder die Folgen der unternommenen Handlung **allgemein schädlich** zu werden drohen.

§. 295.

Die Handlungen selbst mögen übrigens aus verschuldeter oder unverschuldeter **Unwissenheit**, oder aus einer strafbaren **Vernachlässigung**, oder

Digitized by Google

endlich mit **Vorsaz** und **Willen** zum Verderben unserer moralischen Kräfte unternommen werden; sie mögen ferner **eigene** oder **fremde Beleidigungen** seyn. Das Recht der Polizei, sich thätig und bei Zeiten in angegebener Rücksicht der Verlezung entgegen zu sezen, bleibt dasselbe; und nur seine Wirksamkeit wird durch die Umstände modificirt.

§. 296.

Doch ist sie weder verpflichtet noch berechtiget, den Ursachen dieser Uibel nachzuspüren und denselben noch früher entgegen zu arbeiten, ehe sie sich wirksam zeigen können; weil dieses das Geschäft der öffentlichen Erziehung ist. Ihr Gebiet würde offenbar zu weit wieder ausgedehnt werden, wenn sie sich auch mit diesen Dingen abzugeben hätte, die nicht nur, in Verhältniß aller übrigen pflichtmäßigen Beschäftigungen, heterogen genannt werden können, sondern deren Besorgung auch in ihren Händen gefährlich werden müßten. Dies schließt aber eine allgemeine Kenntniß der Uibel nicht aus.

§. 297.

Um zu dieser zu gelangen, muß man die Natur der menschlichen Geisteskräfte zu untersuchen, und die möglichen Verirrungen unseres Triebes nach Vollkommenheit richtig zu würdigen verstehen. Diese sowohl, als die mannichfaltigen Arten der Beleidigun-

Digitized by Google

digungen, welche aus denselben entstehen, haben zunächst ihren Grund in der fehlerhaften Beschaffenheit unseres **Vorstellungs- Gefühls- und Begehrungsvermögens.**

§. 298.

In Ansehung des ersten; so können **Unwissenheit** und **Irrthümer** unserm Fortrücken in der Kultur, auf mehr als eine Weise, gefährlich werden. Sie sind um so wirksamer und bedeutender, je mehr sie von dem unterlassenen oder verkehrten Gebrauche der Vernunft herrühren, oder je praktischer sie sind; weil sie bald mehr oder weniger die Würde und Brauchbarkeit eines Menschen vermindern. Ein Inbegriff der schädlichsten Irrthümer ist aber 1) der **Aberglaube.** Er mag **natürliche Wirkungen** von **unbekannten, unsichtbaren Kräften** herleiten; oder zwischen Erscheinungen, die **zufälliger Weise** auf einander gefolgt sind, bloß dieser Erfahrung wegen, eine **ursachliche Verknüpfung** annehmen; oder es unterlassen, sich die Natur und die Wirkungsart der **höchsten Ursache** nach den Gesezen der Vernunft vorzustellen, und sich auch hier bloß **nach Phantasie** und **sinnlichen Erfahrungen** richten.

§. 299.

Sein Gebiet ist unermeßlich. Er tödtet nicht allein **allen Untersuchungsgeist** bei dem, welcher

Digitized by Google

ihm ergeben ist; sondern bringt auch die Neigung hervor, **Andern alles Prüfen zu verwehren.** Die Gegenstände, bei deren Beurtheilung sich der Aberglaube ungeprüften Thatsachen und Erscheinungen unterwirft: sind theils **moralisch**, theils **physisch.** (**Religiöser** und **physischer Aberglaube.**)

*) Kometenfurcht ꝛc.

§. 300.

Der religiöse Aberglaube äußert sich besonders durch **unvernünftige Gottesverehrungen**, d. h. auf die Art, daß man der Gottheit, durch ein Verhalten gefallen will, welches mit der wahren Sittlichkeit in keiner Verbindung steht. Sobald solche widersinnige Anstalten, von einer Gesellschaft unternommen, lautbar werden, und aus wahrscheinlichen Gründen zu befürchten ist, daß mehrere Staatsbürger sich zum Beitritt derselben verleiten lassen, sobald ist die Polizei verpflichtet zwar strenge, aber doch immer solche Maasregeln dagegen zu ergreifen, welche das Uibel aus der Wurzel heilen.

*) Die Religionsgeschichte alter und neuer Zeiten beweißt, daß sich nicht leicht etwas denken läßt, was nicht einmahl der Gottheit zu Ehren unternommen und gethan worden wäre. Wallfahrten, Kasteiungen, Büßungen, freiwilliges Hingeben aller äußerlichen Güter und Vortheile; Selbstpeinigungen, die bis zur Zerstümmelung und Zerstörung des Körpers

Digitized by Google

Körpers giengen; Schwelgereien, Hurerei, Menschenopfer u. dgl. Die Polizei muß also auf solche Ausbrüche des schändlichsten Unsinns beständig aufmerksam seyn, um sie sogleich bei ihrem Entstehen wieder zu zernichten. S. Meiners Geschichte aller Religionen, Lemgo 1787. 8.

§. 301.

Eben so mannichfaltig äußert sich auch der physische Aberglaube, oder der Fehler, nach welchem man gewisse **Veränderungen von solchen Ursachen** erwartet, von denen sie, nach der erweislichen Ordnung der Dinge, nicht erwartet werden können. Die gewöhnlichen Erscheinungen desselben sind *a.* die **Wundersucht**, oder die fehlerhafte Begierde nach ausserordentlichen und unbegreiflichen Erfolgen.

*) S. Becker's bezauberte Welt; übersezt von Schwager, mit Zusäzen von Semler, 3. B. Leipzig 1781—82. Semler's Versuch einiger moralischen Betrachtungen über die vielen Wunderkuren und Mirakel in den ältern Zeiten, Halle 1767. 8. — Schlaue Betrüger und Gaukler haben hier ein weites Feld, wenn ihnen nicht bei Zeiten das Handwerk gelegt wird.

§. 302.

b. **Das vorwizige Erforschen der Zukunft**, oder die Bemühung, durch Mittel, welche die Vernunft für untauglich erklären muß, sich von der

Digitized by Google

Beschaffenheit der bevorstehenden Veränderungen und der menschlichen Schicksale Kenntniß zu verschaffen. Und *c.* das Streben nach einer **Verbindung mit der Geisterwelt.**

*) Orakel, Träumedeutungen, Loos, Chiromantie, Nekromantie, Kartenschlagen, Kaffeegiessen, Punktiren u. dgl. Theurgie, Magie und Hexerei, Bündnisse mit dem Teufel, geheime Gesellschaften, die auf Geisterseherein u. dgl. hinausgehen. S. Auswahl vorgeblicher Weissagungen älterer und neuerer Zeiten, nebst einer Anleitung richtig darüber zu denken; Naumburg und Zeitz, 1793. 8. Abels Untersuchungen über die Verbindung der Menschen mit höhern Geistern, Stuttgard 1791. 8. Meiners Beitrag zur Geschichte der Denkart der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt, Leipz. 1782. vergl. die Schriften der Frau von der Recke über Cagliostro, und über Starks Vertheidigungsschrift.

§. 303.

Dahin gehört auch *d.* die abergläubische **Verwahrungssucht**, *e.* das **Bestreben**, durch geheime Kräfte **Krankheiten zu heilen** oder sich *f.* durch dieselben in den **Besitz irdischer Güter** zu sezen.

*) Der Handel mit Amuleten, Reliquien und anderer Mönchswaaren — Gaukeleien beim Gespensterbannen, Beschwören der Teufel u. dgl. Sympathetische Kuren, Universalmittel, Ma-

gne-

Digitized by Google

gnetismus, Alchemie, Schatzgraben, Wünschelruthe u. dgl. S. Meiers Gedanken von den Gespenstern; über die Gespensterfurcht, Gespräche und Briefe von Kläden, mit einer Vorr. und Nachschr. von Eberhard, Halle 1784. Ueber Gaßners Exorcismen, S. Walchs neueste Religionsgesch. Th. VI. S. 371. ff. S. 539. ff. Der Magnetist von Hoffmann, Frankf. u. Mainz 1787. Meiners über den thierischen Magnetismus, 1788. Wieglebs historisch kritische Untersuchung der Alchemie, Weimar 1777. Uiber die Unternehmungen, Betrügereien und Schicksale vieler Alchemisten stehen sehr lehrreiche historische Erläuterungen in der Geschichte der menschlichen Narrheit. 7 Th. gr. 8. Leipz. 1786 — 89.

§. 304.

Sehr nahe verwandt mit dem Aberglauben, sind 2) alle groben Ausschweifungen der Phantasie. Besonders sind hier zu merken, die **sectirische Schwärmerei** und der **Fanaticismus**. Die Hauptarten der erstern, sind **politischer Parteigeist, Nationalstolz** und **übelverstandener Patriotismus**. Alle können dem Staate sehr gefährlich werden. Die Polizei hat also die große Verbindlichkeit auf sich, den schädlichen Wirkungen derselben vorzubeugen, oder ihre Folgen zu hindern.

*) Man erinnere sich an den blutgierigen Dominicus, an den aufrührischen Münzer, an den herrschsüchtigen

Digitized by Google

Cromwell, an die Greuel der Kreuzzüge, der Pariser Bluthochzeit, der Pulververschwörung u.

§. 305.

Eben so schädlich kann aber auch 3) der **Unglaube** für den Staat werden, zumahl wenn er sich öffentlich äussert, und in förmliche **Religionsspötterei** ausartet. Es mögen ein übelgeleiteter Untersuchungsgeist, Eitelkeit und Stolz, oder Neigung zur Lasterhaftigkeit, Stupidität und Roheit die Ursachen desselben seyn; die Wirkungen bleiben immer die nämlichen. Der öffentliche Religionsspötter macht Gegenstände lächerlich, die Andern ehrwürdig sind, und raubt diesen dadurch Motive für iede Tugend, ohne auch nur den geringsten Ersaz dagegen zu geben. Daß die Polizei auch auf solche gefährliche Menschen zu achten hat, und ihr Unwesen zu steuern verpflichtet ist, bedarf wohl keines Beweises.

*) Man kann zu diesen auch die Idealisten rechnen, welche ihre Ideale beständig mit der Wirklichkeit verwechseln. Sie werden eben so schädlich als jene, so wohl für die Bildung unseres Geistes, als für unsere geselligen Verhältnisse. Zur Erläuterung dienen die Stifter unzähliger Orden, vom Pythagoras an, bis auf den Urheber des Illuminatenordens.

Digitized by Google

§. 306.

Die Verirrungen, welche aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Gefühlsvermögens entspringen, können sowohl für das Subjekt, bei dem sie angetroffen werden, als durch dieses auch für Andere nachtheilig werden. Mag der Schade für diese leztern auch verhältnißmäßig gering seyn; so verdienen sie doch die Aufmerksamkeit und das Entgegenwirken der Polizei, indem die Fehler dieses Vermögens mit allen andern so zusammenhängen, daß aus dieser Verbindung die schlimmsten Folgen entstehen können, die nicht immer vorher genau zu berechnen sind.

§. 307.

Das unregelmäßige Wirken der Gefühle äußert sich durch *a.* **Fühllosigkeit** und *b.* **Leichtsinn**, *c.* **Frivolität**, *d.* **Ausgelassenheit**, *e.* **thierische Unempfindlichkeit** und *f.* **thierische Sinnlichkeit**, *g.* **Geschmacklosigkeit** u. dgl. deren Einfluß auf das Ganze um so schädlicher wird, je mehr die unvernünftige Willkühr der Einzelnen freien Spielraum bei denselben hat.

*) Um es begreiflich zu finden, daß die Polizei sich auch um diese Dinge zu bekümmern hat; so mögen folgende Beispiele zur Erläuterung dienen. Die Fühllosigkeit der Bauern bei einem Brande, übersteigt allen Glauben, wenn man sie nicht mit eigenen Augen gesehen hat.

Digitized by Google

hat. Der Leichtsinn und die muthwillige Ausgelassenheit eines einzelnen Menschen, kann eine ganze Stadt in Bewegung setzen, und eben daher in mannichfaltige Gefahr stürzen. Man denke nur an Alcibiades mit der Krähe, und an die frivolen Pariser bei mehrern Gelegenheiten. Um sich aber zu überzeugen, daß Geschmacklosigkeit nicht bloß einen nachtheiligen Einfluß auf die ganze sittliche Bildung hat, sondern auch zu mancherlei Störungen Anlaß giebt, und das Zusammenleben äusserst widerlich macht, darf man nur in manchen Reichsstädten das Bauen und Anstreichen der Häuser betrachten ꝛc. Wer soll hier und in andern ähnlichen Fällen, deren noch eine Menge aufgestellt werden können, helfen, wenn es die Polizei nicht kann?

§. 308.

Bei dem genauen Zusammenhange, worin das Gefühlsvermögen mit dem Begehrungsvermögen steht, müssen die Verirrungen des erstern, auch bei den Thätigkeiten des leztern merklich werden, und nachtheilig auf dasselbe wirken. Ausser den schon angegebenen Fehlern des Begehrungsvermögens, (S. I. Kap. §. 278. ff.) gehen folgende noch besonders auf die Zerrüttung und Zerstörung der moralischen Kräfte, als: *a.* **ausschweifender Luxus**, oder der unmäßige Aufwand zum Wohlleben und zur Pracht.

*) Uppigkeit im Essen und Trinken, in der Kleidung, im Hausrathe, im Bauen ꝛc. S. Versuch

Digitized by Google

ſuch über den Luxus, oder Gedanken von der Anwendung der Reichthümer, Königsberg 1767. Büſch von dem Wohlleben und deſſen Folgen in den verſchiedenen Ständen der bürgerl. Geſellſchaft, im II. Th. der verm. Abhandl. S. 271. ff. Plouquets philoſophiſch politiſcher Verſuch über den Luxus, aus dem Franz. Leipz. 1789. 2 Th. 8. J. Lor. Dorn Bemerkungen über Luxus, Luxusauflage und deren Gegenſtände. Nürnberg 1797. Auch das berüchtigte Werk von Mandeville la fable des abeilles avec Commentaire, London 4 Th. 12. Garve's Aufſaz über die Moden, in den Verſuchen aus der Moral und Litterat. Th. I. S. 119. f.

§. 309.

Der Trieb zur Thätigkeit zeigt ſich, wenn er zu heftig wirkt, *b.* in einer **ſchädlichen Ueberſpannung**, welche bald bei den Kräften des Leibes, bald bei den Fähigkeiten der Seele, bald bei beiden zugleich vorkommen kann. Der Trieb zur Veränderung artet *c.* in **Flatterhaftigkeit** aus *); und der mit ihm verwandte Trieb zur *d.* **Nachahmung** äuſſert ſich beſonders in allen Dingen, welche zur Mode

*) Das Gegentheil der Flatterhaftigkeit iſt die übertriebene Anhänglichkeit an das Gewohnte. Wie mannichfaltig ſich dieſer Fehler äuſſert, und wie ſchädlich er für den Staat werden kann, iſt bekannt. S. Steeb über die Menſchen, Th. III. S. 1. ff. Auch liefert die Geſchichte hievon Beiſpiele in Menge.

Digitized by Google

Mode geworden sind, durch eine **sclavische Unterwerfung** *).

§. 310.

Aus der fehlerhaften Richtung der Wißbegierde entsteht *e.* die **Neubegierde**, welche sich beim Pöbel durch unverschämte **Zudringlichkeit** äussert. Ein Fehler, der den damit behafteten nicht nur in der Gesellschaft lächerlich und verächtlich macht, sondern der auch zu schädlichen Zerstreuungen Gelegenheit giebt, und besonders die Besorgung und den glücklichen Fortgang der häuslichen Geschäfte hindert; weshalb ihn die Polizei nicht zur Mode werden lassen darf.

§. 311.

f. Der Trieb nach Ehre artet gleichfalls auf mancherlei Weise aus. Einige besonders merkwürdige Ausschweifungen, welche sehr leicht zur Nachahmung reizen, und eben daher schädlich werden können, sind: die **Eitelkeit**, wo man bloß die Zeichen der Ehre sucht, und nach dem strebt, was Aufmerksamkeit erregt, ohne wahre Verdienste zu haben, oder sich dieselben erwerben zu wollen. **Aufgeblasenheit**, welche sich durch **Pralerei**, **Ruhm-**

*) Der Name der schädlichen Modenarrheiten heißt Legion.

Digitized by Google

Ruhmredigkeit und Großthun äussert; das Duell oder der Ehrenkampf; die Sucht, Aufsehen zu machen.

*) Was die Geschichte der Duelle betrift, S. *Basnage* dissertation historique sur les duels, par *Pierre Roques*, à Basle 1748. 8. Götting. Magaz. B. III. St. 4. S. 591. ff. vergl. Zusäze im Neuen Gött. histor. Mag. B. III. S. 360. ff. und Genius der Zeit, May 1794. S. 13. ff. — Vorschläge dagegen, S. Mosers patriotische Phantasien, Th. IV. S. 135. ff. Büsch verm. Abhandl. Th. I. S. 215. ff. — Hieher gehören auch die Anstalten, welche die Polizei zu treffen hat, um den mancherlei Arten von Injurien zuvorzukommen.

§. 312.

g. Barbarische Härte gegen Menschen und Thiere, b. Neid, i. Rachsucht und k. absichtliche Verführung sind ebenfalls noch solche Verirrungen, die ausserordentlich viel Unglück in der Staatsgesellschaft anrichten können, sobald sie in wirkliche Handlungen übergehen, und diese bey Mehreren zur Sitte werden. Die Polizei hat also die Verbindlichkeit auf sich, sowohl alles zu entfernen, was zu denselben Anlaß geben kann, als auch den öffentlichen Aeusserungen kräftig entgegen zu wirken.

*) Aus der Rachsucht entspringt gemeiniglich die Schadenfreude, welche, wenn sie nach und nach bleibende

Digitized by Google

bende Gesinnung wird, endlich in Grausamkeit ausartet. Ungeachtet unserer gerühmten Aufklärung, finden wir doch auch unter uns noch Spuren genug von der alten Barbarei, welche sich besonders in Mißhandlung der niedrigen Stände, in der Einrichtung der öffentlichen Gefängnisse, Beschaffenheit der peinlichen Strafen, und auch in solchen Anstalten zeigen, die eigentlich wohlthätig seyn sollen, als Waisenhäuser, Hospitäler, Schulanstalten ꝛc. Man ist jezt um so erfinderischer den Geist zu kränken, und ihn auf diese Art oft empfindlicher und länger zu quälen, als durch Schmerzen des Leibes. — Die absichtliche Verführung wird dann besonders ein Gegenstand der Polizei, wenn sie sich durch Ketzermacherei und Proselytenmacherei ꝛc. äussert.

§. 313.

Alle diese Verirrungen und Ausschweifungen, mit ihren höchst verschiedenartigen Modificationen, zeigen schon eine große Verdorbenheit unserer sittlichen Natur an; allein sie werden auch, bei einer ungestörten Wirksamkeit, diese noch immer mehr verderben, und zulezt unser Streben nach Vollkommenheit unmöglich machen. Sie nach und nach in ihren Wirkungen einzuschränken, und endlich gar auszurotten, dies ist das Werk und das Ziel der öffentlichen und privat Erziehung. Die Polizei kann und muß als Gehülfin derselben angesehen werden,

Digitized by Google

den, welche nur dann erst thätig zu helfen verbunden ist, wenn, dem festgestellten Grundsaze gemäß (§. 217.), weder die eigene Kraft des Handelnden, noch die Kraft derjenigen, deren Rechte jener verlezt, mehr zureicht, um das Uibel zu hindern; oder die schädlichen Folgen desselben für das Ganze aus wahrscheinlichen Gründen gewiß sind. (§. 294.)

*) Ausser den angegebenen menschlichen Verirrungen, giebt es noch eine weit grössere Menge, welche alle mehr oder weniger auf die Zerstörung der physischen und moralischen Kräfte hinausgehen. Sie gehören aber, ungeachtet ihrer schädlichen Wirkungen, nicht in das Gebiet der Polizei; weil sie nur einzig und allein durch eigentliche Erziehung und Unterricht weniger nachtheilig gemacht werden können.

III. Kapitel.

Von der Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger.

§. 314.

Wenn die Staatsbürger auf irgend eine Weise, die zur Beförderung ihres eigenen und des Socialzwecks absolut nothwendigen, oder auch nur nüzlichen Kräfte ihres Körpers und ihres Geistes

Digitized by Google

verlohren haben, und sie durch den Gebrauch selbst erfundener, oder in ihrer Macht stehender Mittel, dieselben nicht wieder herzustellen im Stande sind; dann ist der Staat, besonders aber die Polizei verpflichtet, den nöthigen Beistand zu leisten, und zu versuchen, ob durch ihre weit stärkere Kraft der Verlust ersezt werden kann. (§. 241.) Die **Medicinal-** und **Sanitäts-Polizei**, als die noch übrigen Theile der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft, lehren die allgemeinen Regeln und Grundsäze von denjenigen Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt in den angegebenen Fällen zu wählen und anzuordnen verbunden ist.

§. 315.

Ein solcher Mangel an Kräften, sezt immer einen verdorbenen **Zustand** voraus, d. h. einen Inbegriff von Bestimmungen, mit denen sowohl die körperliche als moralische Natur des Staatsmitgliedes vorhanden ist. Diese Zustände können **an sich unendlich mannichfaltig**, und zwar entweder **vorübergehend**, oder **fortdauernd** seyn.

§. 316.

Um sie als solche richtig zu beurtheilen, und durch Anwendung zweckmäßiger Mittel zu heben, dazu werden mannichfaltige und ausgebreitete Kenntnisse erfordert, die nur diejenigen Personen haben können,

Digitized by Google

können, deren Hauptgeschäft es war und beständig bleibt, dieselben zu erlernen. (Aerzte, Wundärzte, Apotheker ꝛc. — Volkslehrer ꝛc.) Diese Personen müssen also als unmittelbare Gehülfen der Polizei angesehen werden, welche unter der Aufsicht derselben, zur gemeinschaftlichen Mitwirkung stehen.

§. 317.

Alle Medicinal- und Sanitätsanstalten, als solche Vorrichtungen, welche auf Kosten oder durch Vermittelung des Staats gemacht werden, (§. 216.) mit Einschluß aller übrigen Mittel, die für den angegebenen Zweck (§. 314.) anzuwenden sind, müssen also durch die genannten Personen veranlaßt und vorbereitet, durch die Polizei aber nach Vorschrift jener Personen eingerichtet, bekannt gemacht, und mit Kraft durchgesezt werden.

*) Von der zweckmäßigsten Einrichtung der Medicinal- und Sanitätsanstalten in einem Staate. S. Brückmanns patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medicinalanstalten, Münster 1778. Franks System einer vollständigen medicinischen Polizei. Mannheim 3 B. 1784. Von der Hagen Nachricht von den Medicin. Anstalten in den Preuß. Staaten, Berlin 1786. A. Fr. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens, II. Bd. (Magdeburg 1795.) S. 72. ff.

Digitized by Google

§. 318.

Sollen die physischen und moralischen Krankheiten, welche im Staate sich äussern, auf eine zweckmäßige Art gehoben werden; so müssen diejenigen Personen, welche sich zunächst mit diesem Geschäfte abzugeben haben, die nöthigen Kenntnisse dazu besitzen. Die Polizei hat also 1) darauf zu sehen, und solche Einrichtungen zu treffen, daß nur **taugliche Personen** in dieser Hinsicht öffentlich **angestellt** werden.

*) Vorkehrungen von Seiten der Polizei, für den öffentlichen Unterricht und die Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen ꝛc. — Volkslehrer ꝛc.

§. 319.

Die Polizei ist 2) verpflichtet, die **Rechte** und **Verbindlichkeiten dieser Personen** genau zu **bestimmen**, und unnachläßlich darüber zu wachen, daß sie erfüllt, oder die Uibertreter ihrer Verordnungen in Anspruch genommen werden.

*) Medicinal- und Sanitätsordnungen, Unvermuthete Visitationen der Apotheken; — Apotheker und Wundärzte sollen nicht innerlich kuriren. — Keine Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter sollen aus innern oder äussern Kuren, ohne Erlaubniß der Polizei, oder ohne

Zuzie

Digitized by Google

Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen u. s. w. — Aerzte und Landprediger sollen vom Ausbruche epidemischer Krankheiten sogleich der obern Polizeibehörde Anzeige thun, und alsdann ohne Anstand die nöthigen Anstalten zur Rettung der Kranken treffen. — Die Lehrer sollen das Volk unterrichten, wie sie sich bei ansteckenden Seuchen zu verhalten haben u. s. w.

§. 320.

So ist 3) die **Verpflegung** und **Hülfe**, welche den **armen Kranken**, und namentlich denjenigen geleistet werden muß, die unterweges erkrankt, oder mit häßlichen und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ein wichtiger Gegenstand der Medicinalpolizei; indem sie theils die deshalb nöthigen Verordnungen giebt, theils aber auch wirklich die zweckmäßigsten Anstalten trift.

*) Man kann hieher auch die Anstalten rechnen, welche bei verunglückten Personen, die noch nicht ausgemacht gewiß tod sind, von Seiten der Polizei getroffen werden müssen. Die im §. 285. in der Note aufgestellten Beispiele können denn, zum Beweise der allgemeinen Verbindlichkeit, welche die Polizei in diesem Stücke hat, dienen. Die Anstalten selbst werden aber erst hier aufgeführt und nach ihrer Zweckmäßigkeit beurtheilt. — Unentgeldliche Kur und Verpflegung der Armen aus den Staatskassen, und von den Aerzten und Wundärzten ꝛc.

Digitized by Google

§. 321.

Allen ansteckenden gefährlichen Krankheiten soll aber nicht nur bei Zeiten vorgebeugt werden; (§. 271.) sondern die Polizei hat auch 4) die Verpflichtung auf sich, **die weitere Verbreitung derselben zu verhüten**, und besonders den schon damit **behafteten Personen**, durch die zweckdienlichsten Mittel, so schleunig als möglich, die **nöthige Hülfe** zu leisten. Sie giebt diese durch **Unterricht** und **wirkliche Anwendung** derjenigen Mittel, welche in ihrer Gewalt stehen.

*) Pest, Blatterepidemien, Fleck- und Faulfieber, Ruhr u. dgl. venerische Krankheiten, bösartiger Scorbut ꝛc. S. J. H. L. Bergius Polizei- und Kameralmagazin. VII. B. Art. Pestanstalten. Junkers gemeinnützige Vorschläge und Nachrichten über das beste Verhalten der Menschen in Rücksicht der Pockennoth, in drei Versuchen, Halle 1792 — 96. gr. 8. Krünitz Verzeichniß der vornehmsten Schriften von den Kinderpocken und deren Einimpfung (Berlin) 1768. 8. Tückert von den wahren Mitteln, die Entvölkerung eines Landes in epidemischen Zeiten zu verhüten, Berlin 1773. 8. — Die unter besonderen Ständen herrschenden Krankheiten, erfährt die Polizei durch zweckmäßig eingerichtete Mortalitätstabellen. S. Bernh. Ramazini Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker von Dr. Ackermann. Stendal 1780.

Digitized by Google

§. 322.

Zu den eigentlichen Anstalten, wodurch die physische Gesundheit der Staatsbürger wieder hergestellt werden soll, und worüber die Polizei nicht nur eine beständige Aufsicht zu führen hat, sondern deren zweckmäßige Einrichtung sie auch, mit Hülfe, der ihr in diesem Stücke untergeordneten Medicinalpersonen, zu besorgen hat, gehören *) alle öffentlichen und privat Krankenhäuser.

*) Lazarethe; Charitéen; Hospitäler; größere und kleinere klinische Institute; u. dgl. S. J. P. K. Fauke Entwurf zu einem allgemeinen Krankenhause. Wien 1784. *Io. Chr. Hechtel* Disp. nonnulla officium medici duplex clin. et forense spectantia, Erlang 1788. 4. A. Fr. Marcus von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamb. u. Würzb. 1790. 8. John Howards Nachricht von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa. 1790. 8. M. Malaspina Di Sanvazaro Bemerkungen über Hospitäler, deren Einrichtung zur Verpflegung der Kranken, nach dem Ital. von S. C. Titius mit Zus. Leipz. 1798. gr. 8. A. Fr. Marcus Beschreibung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg, m. K. Weimar 1797. gr. 8. J. M. Thomann über die klinischen Anstalten in dem Julius Hospitale zu Würzburg, Würzb. 1797. gr. 8. W. Prahmer einige Worte über die Berl. Charitee, Berlin 1798. Ist das Beisammenwohnen der Kranken in einem Hause,

Digitized by Google

oder die Vertheilung derselben bei Bürgern und Bauern räthlicher?

§. 323.

Hieher sind auch 6) alle öffentlichen Gesundbrunnen und Bäder zu rechnen, die in mehr als einer Rücksicht die Aufmerksamkeit und Mitwirkung der Polizei erfordern; damit sie dem Staate nicht schädlich werden, sondern alle die Vortheile gewähren, welche sie, bei einer zweckmäßigen Einrichtung, verschaffen können.

*) Bad- und Brunnenordnungen. — Jückert's systemat. Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands; neue Auflage, Königsberg 1776. gr. 8. Zwierleins allgem. Brunnenschrift für Brunnengäste und Aerzte. Weissenfels u. Leipz. 1793. 8. Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekanntesten Länder, vorzüglich Deutschl., sowohl nach ihrer Beschaffenheit und nach deren Gebrauch, Jena 1797. 8. Eine vollständigere Litteratur findet man in G. Rud. Boehmer Handbuch der Naturgeschichte, Oekonomie ꝛc. 5 Th. (Leipz. 1789.) Art. Bäder, Brunnen ꝛc.

§. 324.

Da die Medicinalpersonen in einer beständigen Verbindung, vorzüglich mit den höhern Polizeibehörden stehen sollen, um den Zweck so viel als möglich ganz zu erreichen, den man in Ansehung der Gesundheit der Staatsbürger beabsichtigt; so kann

Digitized by Google

kann ihnen von diesen, ausser der allgemeinen Verbindlichkeit: auf alle Veränderungen, welche schädliche Wirkungen hervorbringen können, zu achten und darüber Bericht zu erstatten, 7) noch die besondere auferlegt werden: von jeder neuen, vortheilhaften Erfindung und Anstalt, in angegebener Hinsicht, sogleich die nöthige Anzeige und zugleich auch Vorschläge zu thun, wie sie dem Locale angepaßt werden können.

§. 325.

Mit den Mitteln und Anstalten, welche gewählt und angeordnet werden müssen, um den Staatsbürgern ihre, auf irgend eine Art, verlohrnen, moralischen Kräfte wieder zu verschaffen, beschäftiget sich besonders die Sanitätspolizei. Der Versuch dazu muß immer vom Staate gemacht werden, wenn ihn die Leidenden selbst nicht machen können, und zwar so: daß man sowohl die physischen als moralischen Ursachen des Uibels hinwegzuräumen sucht. Aerzte und Volkslehrer sind also verpflichtet, hierin gemeinschaftlich die Bemühungen der Polizei zu unterstützen, und alle ihre Kräfte aufzubieten, um die Menschen zu ihrer verlohrnen gesunden Vernunft wieder zurückzubringen.

§. 326.

Die heilbaren und unschädlichen Wahnsinnigen, stehen, so lange sie sich noch bei ihren Aeltern

Digitized by Google

trn und Verwandten aufhalten, unter der allgemeinen Vormundschaft der Polizei. Sie hat nämlich nur dafür zu sorgen, daß die Kranken auf keine Weise vernachläßiget, und ohne Verzug die zweckmäßigsten Mittel angewendet werden.

§. 327.

Alle hülfslosen Vernunftkranken, sie mögen durch ihren Wahnsinn den übrigen Mitbürgern gefährlich werden oder nicht, stehen aber unter der besondern Aufsicht der Polizei. Diese müssen bei den nächsten Verwandten untergebracht werden. Für jene sorgt man in besondern und zweckmäßig eingerichteten Anstalten. (Toll- und Irrenhäuser.)

*) S. A. Fr. Pockels Denkwürdigkeiten zur Bereicherung der Erfahrungsseelenlehre. Erste Sammlung (Halle 1794.) im 10. St. Vergl. Schaumanns Psyche oder Unterhaltung über die Seele, I. Th. S. 208. ff. H. C. Magnitz historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Nebst einem Anhange, über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten, II. B. 2te Hälfte (Halle 1794.) J. H. L. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, VIII. B. Art. Tollhaus.

Zwei-

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Realpolizeiwissenschaft.

I. Kapitel.

Von der Erhaltung der dinglichen Güter der Staatsbürger.

§. 328.

Die allgemeine Realpolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen **Erhaltung** und **Wiederherstellung** aller derjenigen dinglichen Güter, welche sich entweder in dem **rechtlich erworbenen Eigenthume oder Besiz** der Staatsbürger befinden, insofern nämlich die höchste Staatsgewalt dafür zu sorgen verbunden ist, (§. 244. und 245.) beschäftiget sich zuerst mit denjenigen Mitteln und Anstalten, welche zur Erhaltung dieser Güter nothwendig sind. (**Dingliche Sicherheitspolizei.**)

§. 329.

Das Eigenthum, als entweder ein oder mehrere äusserliche dingliche Güter, deren ausschließlicher Besiz und Gebrauch denjenigen zusteht, der beides rechtlich

Digitized by Google

lich erworben hat, dessen widerrechtliche Verletzung aber von der Polizei verhütet oder weniger schädlich gemacht werden muß, kann 1) entweder **dem Staate**, oder 2) **einer Gemeinheit**, oder 3) einer **Privatperson** zugehören.

§. 330.

Jede Verletzung des Eigenthums ist diejenige Handlung oder Unterlassung, wodurch der **Werth des Guts**, entweder auf eine Zeit lang, oder auf immer **verringert** oder **sogar vernichtet wird.** Es giebt eine **Selbstverletzung**, die das Subjekt an seinem Eigenthum begehen kann, und eine **fremde Verletzung.** Uiber beide Arten hat die höchste Gewalt das Recht, vermöge ihrer Polizeihoheit zu wachen, und denselben durch zweckmäßige Mittel entgegen zu wirken. Bei den erstern soll sie dieses (§. 274.): weil die Selbstverletzung jedesmahl, mehr oder weniger, in eine fremde Verletzung ausartet.

§. 331.

Alle Verletzungen des Eigenthums, soweit sie von Menschen herrühren und nicht durch die willenlose Natur verursacht werden, haben zunächst wieder ihren Grund in der fehlerhaften Richtung des Begehrungsvermögens (§. 276.); indem der an sich untadelhafte Trieb nach Eigenthum entweder allein, bald zu heftig bald zu schwach wirkt, oder sich mit an-

Digitized by Google

andern **schädlichen Neigungen verbindet**, und dann desto gefährlichere Folgen hervorbringt. Die Polizei hat auch hier die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, 1) die **Ursachen** dieser Uibel **aufzusuchen** und **wegzuschaffen**; und dann 2) durch **öffentliche Gegenanstalten** sich wirksam zu beweisen, wenn dieselben **allgemein schädlich** zu werden anfangen.

§. 332.

Als Selbstverlezungen der den Staat oder einer Gemeinheit zugehörigen Güter, können alle diejenigen widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen angesehen werden, welche von **Staatsbeamten** oder **Vorstehern** in Absicht derselben vorsäzlich oder unvorsäzlich geschehen (§. 330.). Die dem Staate eigenthümlich zugehörigen Güter sind: *a*) entweder solche, die ihrer Natur nach, in keinem Privateigenthum sich befinden können, und worauf Alle ein gleiches Recht haben; oder *b*. diejenigen, deren Besiz und Genuß dem Staate, zur Befriedigung seiner allgemeinen und besondern Bedürfnisse, auf immer übergeben worden ist (**Domainen** und **Regalien.**). Die Gemeindegüter haben in lezterer Rücksicht mit den Staatsgütern Aehnlichkeit: daß ihr Zweck ebenfalls Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse ist.

§. 333

Digitized by Google

§. 333.

Die höchste Gewalt hat, vermöge ihrer Polizeihoheit, das **Recht der Oberaufsicht** über die **Verwaltung** dieser Güter, und eben daher auch das Recht, in Ansehung derselben, die nöthigen **Gesetze** und **Verordnungen** zu geben und **Anstalten** zu treffen, sowohl um die Ursachen wegzuschaffen, als auch dem wirklichen Misbrauche, der dabei vorgehen kann, so viel als möglich, vorzubeugen.

*) Die Polizei wird hierdurch wieder die Gehülfin der Justiz und der Finanz; oder vielmehr, alle drei wirken zu einem gemeinschaftlichen Zweck, aber verschieden. Die Polizei erfindet Mittel und Anstalten, welche auf die Erhaltung des ganzen Staatseigenthums, und aller der den Gemeinheiten zugehörigen Güter gehen. Die Finanz bekümmert sich nur um die specielle Bewirthschaftung der Staatsgüter, und hat mit den Gemeindegütern nichts zu thun. Die Justiz endlich straft den öffentlichen und privat Verschwender oder Betrüger, und dringt auf Ersaz oder Entschädigung.

§. 334.

Soll die Polizei ihre großen Verbindlichkeiten erfüllen; so muß sie sowohl die mannichfaltigen dinglichen Güter, als auch die Arten und Ursachen der Verlezungen derselben kennen. Was zuerst diejenigen Güter betrift, welche zum gemeinschaftlichen Eigen-

Digitized by Google

Eigenthum aller Staatsbürger gehören; so sind hieher *aa.* alle öffentlichen Gewässer, Ströme, Flüsse ꝛc. und die in und an denselben befindlichen Bette, Inseln, Werder, Schleusen, Ufer-Mühlen u. s. w. zu rechnen. Beide Arten von Verlezungen (§. 330.) sind bei denselben möglich, und können sowohl von Menschen als von der willenlosen Natur verursacht werden. Sie bestehen aber überhaupt: in der absichtlichen oder unabsichtlichen Nichterfüllung und dem Misbrauche derjenigen Pflichten und Rechte, welche der Staat seinen Beamten, über die genannten Gegenstände, anvertrauet hat. Auf beide muß also die Aufmerksamkeit der Polizei, in Absicht der Wahl und Anwendung der zweckdienlichsten Mittel und Anstalten gerichtet seyn.

*) Polizeianstalten 1) zur Verhütung der Wassersnoth: durch Aufsicht auf den Uferbau, Kanäle, Schleusen, Noth- und Hülfsteiche, Dämme und Deiche, Reinigung der Flüsse von den Sandhorsten, Beförderung des Eisganges u. dgl. Hieher gehören auch die öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Brücken, Fähren u. s. w. — 2) Rettungsanstalten bei eingetretener Gefahr: Signale, Wasserhöhmesser ꝛc. Alb. Brahms Anfangsgr. der Teich- und Wasserbaukunst. 2 Th. m. K. Aurich 1794—97. 4. J. B. Eberenz erste Gründe der Wasserbaukunst an reissenden Flüssen. 2 Th. m. K. Freyb. 1768. gr. 8. Jobst

Bösen

Bösen Anleitung zum Wasserbau für Landleute, so an Flüssen wohnen, m. K. Göttingen 1769 — 75. gr. 8. Ebenders. fernere Anleitung zum Wasserbau für Schlachtmeister, haltbare Packwerke anzulegen, m. K. Göttingen 1775. gr. 8. J. W. A. Hunrichs prakt. Anleit. zum Deich- Siel- und Schlengenbau, 2 Th. nebst Zusäzen, m. K. Bremen 1770 — 82. gr. 8. Löscher Angabe einer besondern Hängewerksbrücke, welche mit wenig schwachen Holz ohne Bogen sehr weit über einen Fluß kann gespannt werden, m. K. Leipzig 1784. gr. 4. Corn. Rzdelykheit neu erfundene Vertiefungsmaschiene, um versandete und verschlammte Flüsse zu räumen, m. K. Wien 1776. gr. Fol. Jos. Schemerl's beste Art an Flüssen zu bauen, Wien 1782. gr. 8. A. A. Kirchmann Anleit. zur Deich- Schleusen- und Stackbaukunst, m. K. Hannov. 1786. gr. 4. C. G. Rössigs unvorgreifliche Vorschläge zu schnellen Polizeianstalten bei der zu befürchtenden Gefahr des Eisganges ꝛc. Leipz. 1785. Rob und Mosbach entdecktes Mittel gegen Feuer und Wassersgefahren, Wien 1795. 8. J. Fr. Riemann praktische Anweisung zum Teichbau für Förster, Oekonomen ꝛc. mit 4 K. Leipz. 1798. 8. Abhandlung von den in Flüssen schädlichen Hegern und Inseln, ihre Entstehung u. d. Mitteln, sie wegzuschaffen, Dresden 1798. 8.

§. 335.

Zum Staatseigenthume im strengsten Sinne gehören *bb.* auch alle Heer- und Landstraßen und alle

Digitized by Google

alle an und auf denselben befindlichen **Abzugsgräben, Brücken, Ruhebänke, Meilenzeiger, Alleen** u. dergl. Der Staatsbürger hat ein Recht, Sicherheit und Bequemlichkeit bei denselben zu verlangen; (**gebohlte** und **mit Faschinen ausgefüllte, gepflasterte** und **geschlagene Straßendämme**, Chaussees;) dagegen auf der andern Seite die Verbindlichkeit, dem Staate seine großen Kosten für diese Anlagen, durch seine Beiträge zu ersetzen. (**Wegegeld** ꝛc.) Die Polizei aber hat die Verpflichtung auf sich, jene Bequemlichkeit und Sicherheit zu verschaffen, und sowohl durch Verordnungen als Anstalten dafür zu sorgen: daß nicht nur die über die öffentlichen Straßen gesezten Beamten ihre Pflichten erfüllen, sondern auch jeder beabsichtigten und unbeabsichtigten Verlezung von Seiten der Staatsbürger vorgebeugt wird; die Uibertreter aber scharf gestraft werden.

*) **Polizeiverordnungen**: daß die Landstraßen durch Wagengleise von verschiedener Weite nicht verdorben werden; wegen des Fahrens in einem Gleise, der Fracht ꝛc. — wegen der muthwilligen Verwahrlosungen der Meilenzeiger, Ruhebänke, Bäume ꝛc. S. Uiber die Mittel gegen die Verletzung öffentl. Anlagen und Zierrathen, Berlin 1791. 8. **Anstalten**: mehrere Erhebungsörter, Legitimationen bei denselben, Schläge bei den Dorfwegen u. dergl. **Straßen- und Brückenbau.** S. A. Chr. Langsdorfs Entwurf zu Vorlesungen

Digitized by Google

über mehrere den Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, Altenburg 1798. 8. wo §. 134. S. 99. die hieher gehörige Litteratur zu finden ist. — Les moyens les moins onereux à l'Etat et aux Peuples de construire et d'entretenir les grands chemins, tirés des Memoires qui ont concourru pour le Prix accordé en 1779 par l'Academie des sciences à Chalons sur Marne 1789.

§. 336.

Eben so müssen auch cc. alle im Privateigenthume noch nicht befindlichen **wüsten** und **unangebauten Gegenden**: als Haiden, Moräste, Moorfelder, Brücher, Leeden und dergl. zum Staatseigenthum gerechnet werden. Sie schaden in diesem Zustande nicht nur der Gesundheit und oft dem Leben der Staatsbürger, sondern sind auch von geringerm Werthe. Es ist also Pflicht der Polizei, Anstalten zu treffen, daß durch ihren Anbau das **Nationalvermögen vermehrt**, und eben dadurch die Befriedigung der Staatsbedürfnisse erleichtert werde. Jede Vernachläßigung dieser Pflicht ist eine Selbstverletzung am Staatseigenthume.

*) S. Memoires sur les defrichemens par M. le Marq. *de Turbilly*, Paris 1759. 12. auch 1760. 12. à Amsterd. 1761. 12. teutsch Altona 1762. 8. Lehrbegriff sämmtl. ökon. Wissensch. Th. I. B. I. S. 91. Bercks Versuch, wie morastige Gegenden zum Ackerbau zu nützen. Hannövr. nützl. Sammlungen 1755. S. 62.

oder

Digitized by Google

über Bener Samml. auserlesener Schriften I. v. Justi ökonomische Schriften I. S. 354. II. S. 246. u. Polizeiwissenschaft I. §. 64 — 79. Neues Verfahren kalte, nasse und unfruchtbare Länder zu verbessern. Aus d. Engl. Münster u. Leipz. 1775. 8. D. G. Schrebers Anweisung, wie der Flugsand stehend, und dürre Felder zu Wiesen zu machen, Leipz. 1764. 8. Oekon. Nachrichten VIII. B. S. 629. 638.

§. 337.

Alle Güter, *dd.* worauf keinem Staatsbürger irgend ein Recht mehr zusteht, sondern die **wirklich herrenlos** geworden sind, müssen ebenfalls dem Staate heimfallen. Die Polizei hat darauf zu sehen, daß diese Güter dem Staate erhalten, und seinem Zwecke gemäß genüzt werden.

*) Das Recht des Staats Fremdlinge, Wildfänge, Hurenkinder, Hagestolzen ꝛc. zu beerben, läßt sich nicht vertheidigen. S. G. *Henr. Ayrer* Diss. de jure occupandi bona vacantia, Goett. 1740. 4. *J. A. L. Seidensticker* Com. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota etc. Goett. 1789. 4 maj.

§. 338.

Zum Staatseigenthum gehören ferner alle diejenigen Sachen und Rechte, welche dem Staate zur immerwährenden Benuzung eingeräumt worden sind (§. 332.), um von ihrem Ertrage seine allgemeinen und besondern Bedürfnisse zu bestreiten.

Digitized by Google

Von diesen sind *aa.* die **Domainen** oder diejenigen Grundstücke, welche die höchste Gewalt als solche, und in dieser Hinsicht besizt, zu merken. Die Polizei hat die Verbindlichkeit und das Recht, auf die Erhaltung dieser Güter zu achten, und deshalb die zweckdienlichsten Mittel zu ergreifen, um die Beamten und Verwalter derselben von allen möglichen Arten von Verlezungen abzuhalten.

*) In diesem Sinne finden sich freilich in Europa sehr wenige Domainen, ausgenommen diejenigen Grundstücke, welche durch Confiscation zur Strafe, oder durch Erbfolge des Fiskus erworben worden sind. Bei einem Staate, wie er seyn soll, läßt sich aber der angegebene Begriff nicht nur vertheidigen, sondern er ist auch sicher der einzig richtige. Übrigens wird dasjenige, was die Polizei bei den Domänen zu thun hat, am besten in der Gewerbepolizei vorgetragen; weil sie nach den Grundsätzen jedes andern landwirthschaftlichen Gewerbes behandelt werden müssen, wenn dies zweckmäßig geschehen soll. Die specielle Verwaltung derselben, gehört aber in die Finanzwissenschaft.

§. 339.

Unter **Regalien** im eigentlichen Sinn, versteht man *bb.* alle diejenigen **nuzbaren Rechte**, die sich wegen ihres **Zwecks**, und wegen der, zur Erreichung desselben, **nothwendigen** und **kostbaren Anlagen**, am besten in den Händen der höchsten Gewalt befinden. Ihr Hauptzweck ist das äussere

Digitized by Google

äussere **Wohl** der Unterthanen. Für die **Verwaltung** derselben, kann der Staat eine **hinlängliche Entschädigung** verlangen, die aber nie so weit ausgedehnt werden darf, daß die eigentliche Absicht verfehlt, und die Abgabe dadurch in eine wirkliche Last verwandelt wird.

*) Die nähere Beurtheilung der Regalien vorzüglich in der Hinsicht, in wiefern der Staat Einkünfte von denselben zu ziehen berechtiget ist, und wie dann ihre Bewirthschaftung beschaffen seyn muß, gehört in die Finanzwissenschaft. Hier werden nur die Pflichten und Anstalten der Polizei in Absicht der Erhaltung oder der zweckmäßigen Behandlung derselben auseinandergesetzt. S. Jac Fr. Döhler Abhandlung von Regalien oder Rechten der obersten Gewalt, Nürnberg 1785. 4. zweite Auflage.

§. 340.

Die Einrichtungen, welche die Polizei in Ansehung der Regalien zu treffen hat, müssen nach der Natur und Beschaffenheit, besonders aber nach dem beabsichtigten Zweck derselben, verschieden seyn. Alles dieses muß also vorher auf das genaueste untersucht werden, ehe sich jene bestimmt angeben lassen. Bei einigen Regalien läßt es sich rechtfertigen, wenn der Staat von denjenigen Personen mehr, als bloßen Ersaz nimmt, welche durch die getroffenen Anstalten, vor allen übrigen Mitgliedern be-

Digitized by Google

trächtliche Vortheile ziehen, und er zugleich dadurch gewisse wohlthätige Absichten für Alle erreichen kann. Dies ist der Fall α) beim **Zollregal**, was um den Landeshandel, auf Kosten des fremden zu vergrössern, in den Händen der höchsten Gewalt ein sehr zweckmäßiges Mittel werden kann. β) Das **Geleitsregal**, welches Anstalten nothwendig macht, die auf Vermehrung der öffentlichen Sicherheit, besonders für Reisende, hinausgehen.

*) Von der Einrichtung der Zölle zur Aufnahme des Handels. S. v. Justi Finanzschriften Th. I. 48. Oswald vom Mauth und Zollwesen, Wien 1764. gr. 8. Wissel Abhandlung von Zöllen, insonderheit auf schiffbaren Strömen in Deutschland, Zelle 1772. 8. D. G. Schrebers Sammlung (Halle 1755.) I. 1. Anmerkungen vom Zolle und Geleite.

§. 341.

Andere Regalien kann die höchste Gewalt nur darum besitzen, um die öffentliche Ordnung zu erhalten, besonders aber um das Verkehr und die Geschäffte der Staatsmitglieder unter einander zu erleichtern, die Sicherheit des Eigenthums, und wechselseitig Treu und Glauben zu befördern. Gewinn ist bei denselben nur Nebenzweck. Aus diesem Gesichtspunkte müssen γ) das **Postregal**, und δ) das **Münzregal** betrachtet werden. Zweckmäßige Polizei-

Digitized by Google

lizeianstalten sind bei beiden diejenigen, durch welche die angegebene Absicht erreicht werden kann.

*) *Lud. ab Hornik* de regali postarum jure. Francof. ad Moen. 1663. Emeran Ackold gründl. Unterr. v. d. landsfürstl. Postregal der Kur und Fürsten d. h. R. R. des Hrn. Lud. v. Hornick irrigen Meinungen entgegengesezt, Halle 1685. J. E. v. Benst Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals ꝛc. Jena 1747. 3 Th. 4. A. Ren. Hausen Staatsmaterialien 1784. St. 5. S. 560. Postordnung für die preussischen Provinzen, Berlin 1782. Fol. — (v. Praun) Nachricht vom Münzwesen überhaupt, insbesondere aber vom teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten m. e. Vorr. v. J. D. Köhler, Helmst. 1741. G. H. *Ayrer* Progr, de emendatione legali rei monetariae in Germania perturbatissimae. Goett. 1761. Fr. Ch. Jon. Fischer Lehrbegrif sämtl. Kameral- und Polizeirechte (Frankf. a. d. O. 1785.) im III. B. S. 372. und 380. *Ferd. Galiani* della Moneta libr. V. Napoli 1750. 4. 1780. Graumanns gesammlete Briefe vom Gelde, Wechsel und Münzwesen, Berlin 1762. 4. J. G. Büsch Grundsäze der Münzpolitik ꝛc. Hamb. 1789. 8.

§. 342.

Alle übrigen Regalien gehören entweder unter die großen Staatsgewerbe und sind nur in den Händen der höchsten Gewalt, damit sie dieselben durch ihre größere Kraft, auf das zweckmäßigste betreibe, als *e*) das Berg- und Salzregal; oder

Digitized by Google

lassen sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: als ein dem Staat allein zustehendes, oder auch den übrigen Mitgliedern rechtlich zukommendes Gewerbe, worüber die oberste Macht nur die polizeiliche Oberaufsicht hat. Dies gilt von dem Forst- und Jagdregal.

*) Die Forsten, insofern sie zum Staatseigenthume gehören, können den Domainen zugezählt werden; denn Domainengüter sind mit Kammergütern nicht zu verwechseln. (§. 338.) Insofern sie aber in dem Privateigenthume der Staatsbürger sich befinden, müssen sie wie jedes andere Gewerbe betrachtet werden, worüber der Staat die Oberaufsicht hat. (S. Gewerbepolizei.) Für die Jagd, Salpeter ꝛc. lassen sich keine Gründe auffinden. Wohl aber übt die Polizei bei diesen Privatgewerben ihre Gewalt aus, um jedem Misbrauche, der bei denselben möglich ist, und für das Ganze schädlich werden kann, vorzubeugen.

§. 343.

Die Güter, wovon das Eigenthum ganzen bürgerlichen Gesellschaften, als Städten, Dörfern, Stiftern, Klöstern ꝛc. zugehört, sollen eben wie die angeführten Staatsgüter auf das zweckmäßigste verwaltet werden. Alle Vorsteher und Verwalter derselben stehen also unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei, welche darauf zu sehen, besonders aber die nöthigen Anstalten zu verfügen hat, daß diese

Güter

Digitized by Google

Güter durch Misbrauch in ihrem Werthe nicht verringert werden.

*) S. Fischers Lehrbegrif B. I. §. 954. 1099.

§. 344.

Eben so thätig soll aber auch die Polizei durch Gesetze, Verordnungen und Anstalten, die Güter aller übrigen Privatbürger zu erhalten und jede mögliche Verletzung, sie möge nun von dem Eigenthümer selbst, oder von fremden Personen geschehen, verhüten, oder in ihren Wirkungen weniger schädlich zu machen suchen (§. 331.). Der Trieb nach Eigenthum wirkt zu heftig und verleitet zum Misbrauche, sobald *a*) der Staatsbürger **dasselbe als seinen lezten Zweck zu suchen anfängt. Kargheit, Geiz, Habsucht** sind die gewöhnlichen Fehler, die daraus entspringen. So lange sich diese nicht öffentlich zeigen und ihre Folgen nicht allgemein schädlich zu werden anfangen, so lange können sie nicht als Gegenstände der Polizei betrachtet werden. Das handelnde Subjekt hat bis dahin einzig und allein darüber zu urtheilen; die Polizei verliehrt nur dasselbe nicht aus den Augen, und sorgt dafür, daß dergleichen Gesinnungen nicht herrschend werden.

*) *Sallustius* in *Catil.* c. 10. §. 4. Avaritia fidem, probitatem, ceterasque artes bonas subvertit; pro his superbiam, crudelitatem, deos negligere, omnia venalia

habere

Digitized by Google

habere edocuit — *Cicero* de offic. I. II. c. 21. 22. — Vorzüglich muß die Polizei hierin auf die Staatsbeamten achten; zumahl wenn sie öffentliche Güter zu verwalten haben.

§. 345.

Das Eigenthum der Staatsbürger kann ferner auch dadurch verlezt werden, wenn der zu heftig wirkende Trieb nach demselben *b*) **unrechtmäßige Erwerbmittel** ergreift. Der Trieb muß alsdann um so gefährlicher werden, je mehr er mit Müssiggang, oder einem andern schädlichen Hange in Verbindung steht. — Zu den Selbstverlezungen des Eigenthums, die daraus entstehen können, gehören hierher besonders diejenigen, *aa*) wo der Eigenthümer durch **abergläubische** und andere **unvernünftige Mittel** **) sein Vermögen zu vergrössern sucht. (§. 303.) *bb*) die leidenschaftliche **Spielsucht**, namentlich **Hazardspiele**, **Lotto** und **Lotteriesucht** ꝛc. *cc*) **leichtsinniges Schuldenmachen**, um nämlich dadurch das schon zerrüttete Vermögen zu retten, welches auch andern meistens nachtheilig wird. (Manche **Banqueroute der Kaufleute** ꝛc.)

*) Die Polizeianstalten gegen diese Uibel müssen mit vieler Einsicht gemacht, und mit Kraft durchgesezt werden,

**) Alle unnüzen Projektmacher, die mit Anstrengung aller ihrer Kräfte, gewöhnlich doch zu Grunde gehen.

Digitized by Google

werden, wenn sie nicht unsäglich viel Schaden im Staate anrichten sollen. S. J. C. May Lottologie oder krit. Beiträge zur Lotterielehre, 2 Th. Altona 1779. gr. 8. Büsch Fragment über das Lotto, in s. verm. Schrift. Th. II. S. 487. ff. C. F. Roscher über den verderblichen Einfluß des Lotteriewesens auf den Staat ꝛc. Leipz. 1795. 8. Beispiele einer herrschenden Spielsucht findet man in Bartels Briefen über Calabrien und Sicilien, Th. I. S. 190. ff. Mayer in der Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 325. ff. und besonders beim Verfasser der Schrift: de la passion du Jeu depuis les temps anciens, jusqu' à nos jours à Paris 1779. II. Tom. Borowsky a. a. O. S. 303. ff. S. 184. ff.

§. 346.

Ist der Trieb nach Eigenthum in seinem Bestreben zu schwach; so entspringt daraus c) die Neigung zum **Betteln**, mit allen den davon unzertrennlichen schlimmen Folgen (§. 279.), d) **schlechte Wirthschaft**, e) **Verschwendung**. Der Staatsbürger, der sich denselben überläßt, muß sein Vermögen zu Grunde richten, und endlich dem Staate selbst zur Last fallen. Die Polizei hat also die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, diesen Selbstverletzungen des Eigenthums mit allen ihren Modificationen, durch kräftig und sicher wirkende Anstalten entgegen zu arbeiten, und den daraus entstehenden

Schaden,

Digitized by Google

Schaden, für alle übrigen Mitglieder möglichst gering zu machen.

*) Polizeianstalten gegen das Bettelwesen. S. Morizens Reisen eines Deutschen in Italien, Th. III. S. 8. Maiers Beschreibung von Venedig, Th. II. S. 185. ff. Grellmanns histor. Versuch über die Zigeuner, Göttingen 1787. 8. Macferlans Untersuchungen über die Armuth, Ursachen und Mittel, ihr abzuhelfen, übersezt von Garve, Leipz. 1785. Büsch verm. Abhandl. Th. II. S. 471. Casparsons Abh. von Verhütung des Bettelns in Haupt- und Residenzstädten, Cassel 1783. Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weise, die umlaufenden Bettler abzuhalten, Wien 1770. Armenanstalten und Arbeitshäuser: S. H. P. Drümann Betrachtungen über öffentliche Armenanstalten, Quedlinburg 1781. gr. 8. A. F. Kulfs Vorschläge z. Errichtung u. Einrichtung e. Arbeitshauses, Götting. 1785. G. Fr. Wehrs Oekonom. Hefte S. 397. Schwerin 1794. J. L. Hiltebrands irrländische Preißschrift, auf welche Weise alle Armen, Wittwen und Waisen versorgt werden können, Frankf. a. M. 1766. G. L. C. Preuschens politische Armenökonomie ꝛc. Leipzig 1783. 8. v. Rochow Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, m. K. Berlin 1790. Uiber Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen; Nördlingen 1792. C. G. Wagemann Gött. Mag. für Industrie und Armenpflege, 1 Heft 1794. bis 1798. Borowsky a. a. O. S. 309. A. Fr. Hase

a.

Digitized by Google

a. a. O. B. II. S. 11. u. 41. B. Gr. v. Rumford kleine Schriften, polit. ökon. und philosoph. Inhalts, a. d. Engl. I. B. m. K. Weimar 1797. gr. 8. — Wie kann der Verschwendung und der übeln Wirthschaft, besonders der Bauern ꝛc. vorgebeugt werden? G. A. Fr. Hase a. a. O. B. II. S. 21. ff.

§. 347.

Die Verlezungen unseres Eigenthums durch Andere, geschehen theils unbeabsichtigt aus **Nachlässigkeit** und **Unvorsichtigkeit**, theils absichtlich mit **Vorsaz** und **Willen**; und zwar sind diese leztern entweder **heimliche** oder **offenbare** Eingriffe in die Rechte desselben. Sie können aber auch ganz ein Werk des Zufalls, oder der Natur seyn. Das einzige, was die Polizei bei diesen höchst verschiedenartigen Verlezungen zu thun hat, besteht darin: daß sie dieselben durch alle möglichen und in Händen habenden Mittel, zu verhüten sucht. Die Uibertreter ihrer, in dieser Hinsicht gegebenen, Gesezе ist sie zu strafen befugt; auch hat sie das Recht, alle ihre übrigen Verfügungen mit Nachdruck durchzusezen; allein da, wo es bei den Verlezungen auf Ersaz und Entschädigung ankommt, kann und darf die Justiz nur untersuchen, entscheiden und ihr Urtheil vollziehen.

Digitized by Google

§. 348.

Unter die besonders schädlichen und verheerenden Uibel, welche meistens durch Menschen aus Nachläßigkeit oder Vorsaz veranlaßt werden, seltener aber von Naturereignissen herrühren, gehören *a*) die **Feuersbrünste.** Alle Mittel, welche gegen dieselben von Seiten der höchsten Gewalt angewendet werden können, in sofern sie nämlich die Erhaltung des Vermögens betreffen, sind theils allgemeine und besondere Gesezе und Verordnungen, theils wirkliche Anstalten, *aa*) um das Uibel zu verhüten; (**Feuerschau**) *bb*) oder den Schaden, der durch dasselbe verursacht werden kann, so gering als möglich zu machen. (**Löschungs- und Rettungs-Anstalten.**)

*) Feuerordnungen: S. Sammlung der Hamburg. Feueranstalt und Ordnung, m. K. Hamburg 1769. gr. 8. A. F. Hase a. a. O. B. II. S. 160. wo mehrere Preussische Feuerordnungen angeführt stehen. Uiberdies können auch noch die Feuerordnungen zu Leipzig, Nürnberg und Frankfurt a. M. empfohlen werden.

§. 349.

Das Feuerschauamt ist der Inbegriff aller derjenigen sachkundigen Personen, welche vom Staat den besondern Auftrag erhalten haben, gemeinschaftlich die zweckdienlichsten Mittel zu erfinden und anzuwen-

Digitized by Google

zuwenden, um den Feuersgefahren vorzubeugen. Es können diese Geschäfte, wegen ihrer Wichtigkeit und Mannichfaltigkeit, einem zwar abhängigen, aber sonst selbstständigen Kollegium übertragen worden seyn; oder es kann auch dasselbe mit jeder schon bestehenden Polizeibehörde verbunden werden. Die Verbindlichkeiten, welche jene Personen im Allgemeinen übernommen haben, bestehen sowohl in der Sorge **für durchgängig feuerfeste Wohnungen**, als in der **beständigen Aufsicht** über die Handlungen ihrer Mitbürger, damit nicht durch die Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Einen oder des Andern eine Feuersbrunst verursacht wird.

*) Abschaffung der Rohr- Stroh- und Schindeldächer. Bau und Reinigung der Schornsteine, Kamine, gewölbte Malzdarren u. Drathheerden; feuerfester Stand der Schmieden, Backöfen, Brau- und Brandweinbrennereien, Einrichtung der Wetterableiter — Aufsicht über Heu- Stroh- Holz- und Pulverräthe, und andere brennbare Materialien u. s. w. Tabakrauchen, geladene Gewehre; Licht beim Dreschen und Heckselschneiden u. s. w. S. Feuersicherer und dauerhafter Häuserbau von wohlfeilen Leimenpazen ꝛc. von K. Syl. von Goldfus, Dresden 1794. D. Gilly über die schnelle Verbreitung des Feuers in den Dörfern, und die Mittel, dieses Unglück zu verhüten, m. 1 K. Berlin 1798. 8. J. E. Glaser Abhandlung u. Vorschläge, wie die meisten Feuersbrünste in den Gebäuden ver-

Digitized by Google

verhütet und besser gelöscht werden können, Leipz. 1788. Mann. Uiber verschiedene Erfindungen, die Gebäude gegen Feuersbrünste zu sichern, a. d. Fr. Frankf. a. M. 1790. gr. 8. H. F. K. Steiners Abhandlung, die Gebäude der Landleute vor Feuersgefahr in Sicherheit zu stellen, Weimar 1782. Feuerbüchlein, oder wie man sich vor, während und nach der Feuersbrunst zu verhalten hat, Leipzig 1798. 8. J. P. Hofmanns Feuerkatechismus fürs Landvolk, oder Anweisung, sie zum behutsamen Gebrauch des Feuers anzuleiten, Prag 1798. 8. A. Fr. Hase a. a. O. B. II. S. 134. f. — J. A. H. Reimarus Ursache des Einschlagens v. Blize, nebst dessen natürlicher Abwendung von Gebäuden, Langensalze 1772. Ebend. Vorschriften zur Anlegung einer Gewitterableitung an Gebäuden, Hamburg 1778. Anweisung Wetterableiter mit geringen Kosten anzulegen, Dresden 1783. J. L. Böckmann über die Blizableiter, Carlsruh 1783. J. A. Webers Unterricht von Verwahrungsmitteln gegen die Gewitter, für den Landmann, Salzburg 1784. J. J. Hammers Wetterableiter an alle Gebäude anzulegen, m. K. Mannheim 1788. gr. 8.

§. 350.

Die Löschungs- und Rettungsanstalten, als der Inbegriff aller derjenigen Mittel, welche zur Verminderung der Feuersgefahr und zur Rettung der Personen und Sachen wirklich angewendet werden, können nicht nur mit der Direktion der bei dem

Digitized by Google

dem Feuerschauamte angesezten Beamten stehen, sondern man kann diese auch dahin verpflichten, daß sie alle neuen und zweckmäßig befundenen Vorschläge zur Verbesserung derselben benützen. Freiwillige patriotische Gesellschaften, die es sich zum eigenen Geschäfte machen, dergleichen Verbesserungen zu erfinden, und öffentlich bekannt zu machen, sind in jedem Staate von der Polizei zu veranlassen.

*) Eine hinlängliche Menge von Wasser, Kufen, Eimer ꝛc. Handsprizen, Leitern, Haken ꝛc. Vertheilung der Bürger in Klassen; — frühere Anweisung zu den verschiedenen Geschäften — Rettung der Menschen und Möbeln. Wachen bei den Brandstätten — Belohnungen ꝛc. J. F. Glaser Preisschrift wie die Feuerlöschanstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zu verbessern sind, Leipzig 1775. 8. J. W. Heinemanns Preisschrift über die Feuerlöschungsanstalten in kleinen Städten und auf den Dörfern, Lemgo 1777. 8. W. G. Hesse prakt. Abhandlung zur Verbesserung der Feuersprizen; eine Preisschrift, Gotha 1778. 79. 2 Th. 8. Schriften der Berlinischen Gesellschaft naturforsch. Freunde im III. B. (Berlin 1782) wo eine Abhandlung von Silberschlag von Prüfung und richtiger Angabe der Feuersprizen, zu finden ist. C. Im. Löscher Erfindung einer Feuersprize, welche ganz ohne Röhrwerk, ohne Kolben und Ventile durch die Kraft zweier Menschen eine überausgroße Menge Wasser zu einer beträchtlichen Höhe in die Luft treibt ꝛc. Leipz. 1792. 4. J. P. Kersting Ge-

Digitized by Google

meinnüziger Unterricht über den geschwinden Gebrauch der Brandspritzen, nebst den hiezu gehörigen Löschgeräthschaften und Rettungsmitteln, m. K. Münster 1793. A. Niemann Uebersicht der Sicherungsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste, nebst einigen Gedanken über die Beförderung ihrer Kunde, ihrer Anwendung und Vervollkommnung, Hamburg u. Kiel 1796. (wo man eine Menge hieher gehöriger Schriften verzeichnet finden wird). J. A. Günther über Rettung des beweglichen Eigenthums bei entstehenden Feuersbrünsten ꝛc. Hamburg 1797. gr. 8. F. J. von Aken kurze Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung mit dazu eingerichteten Feuergeräthen und nöthigen Feuerordnung, a. d. Schwed. übersezt von E. Weigel, Berlin u. Stralsund 1798. 8. — J. C. Möllers Beiträge zu Feuerassekuranzgesellschaften und Feuerlöschungsanstalten, Dortmund 1798. 8. Weit wichtiger sind aber die Vorschläge des Haarlemschen Physikers D. van Marum, S. Genius der Zeit, August 1797. Gren's neues Journal der Physik, IV. B. S. 152 u. 158. Ueber den lezten sehr glücklich ausgefallenen Versuch desselben im Sommer 1798 S. Reichsanzeiger Nro. 179. E. A. Ch. Straßer von den zweckmäßigsten Brand-, Lösch- und Rettungsanstalten in kleinen und großen Städten, Hamburg 1798. gr. 8.

§. 351.

b) Gegen die mannichfaltigen Arten der heimlichen Eingriffe in unsere Eigenthumsrechte, die man unter dem gemeinschaftlichen Namen Betrug zusammenfaßt, müssen

Digitized by Google

müssen von der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, manche Vorkehrungen getroffen werden, die theils darauf hinausgehen: das Eigenthum der Staatsbürger dagegen zu schüzen, theils den aus der Verlezung entstehenden Schaden so gering als möglich zu machen. Uiber wirklich vollendete und erweisliche Betrügereien urtheilt die Justiz, und vollzieht die auf dieselben gesezten Strafen.

§. 352.

Der Betrüger kann das Vermögen des Andern überhaupt auf eine doppelte Art an sich bringen; er versteht entweder *aa)* die Kunst, den Andern durch falsche Vorspiegelungen zu blenden, und ihm dadurch gewissermaassen unter dem Schein des Wahren seine Einwilligung abzunöthigen; oder er täuscht ihn *bb)* ohne sein Vorwissen, und bemächtiget sich durch allerhand unerlaubte Mittel eines Theils seines Eigenthums, den er als eine gerechte Belohnung seines Fleisses für sich selbst verlangen könnte. Auf beide Arten des feinen und groben Betrugs, mit den mannichfaltigsten Modificationen desselben, muß die Polizei ihr beständiges Augenmerk richten, und seine Wirkungen, besonders im gemeinen Leben, so unschädlich als möglich zu machen suchen. Sie muß diese Aufmerksamkeit verdoppeln, je nothwendiger und bedürflicher das Gut ist, was durch den Betrug dem Andern entzogen werden kann, und je gröſser und feiner die List ist, die von dem Betrüger angewendet wird.

Digitized by Google

§. 353.

Will die Polizei ihre Verbindlichkeiten (§. 350) in diesem Stücke erfüllen; so muß sie nicht nur die zweckmäßigsten Maasregeln wählen, sondern diese auch mit der größten Vorsicht ausführen: weil jede Unvorsichtigkeit beim Gebrauche gut ausgedachter Mittel, sie mögen in Gesezen und Verordnungen, oder in wirklichen Anstalten, oder in öffentlichen Belehrungen gegen den Betrug bestehen, dem Publikum auf mehr als eine Weise für die Zukunft nachtheilig werden kann.

*) Polizeigeseze und Verordnungen gegen den Geld- und Kornwucher, gegen Betrug im Handel und Wandel, vorzüglich beim Verkauf der unentbehrlichen Nahrungsmittel, der Trödler, Hausirer und aller andern Personen, die sich mit dem Kleinhandel beschäftigen, als Auf- und Verkäufer; — gegen Münzverfälscher, Einwechsler und Beschneider; ꝛc. — gegen Marktschreier, Nachdrucker, Waarenverfälscher, Beutelschneider u. dgl. Polizeianstalten: gleiches Maaß und Gewicht, Korn- und Holzmagazine, Wochenmärkte, Schaugerichte; — Becker-, Fleischer-, Brauxaxen, (helfen nicht viel) Gastwirthe u. dgl. Oeffentliche Belehrungen über den entlarvten Betrüger, und über die Art, dem Betruge auszuweichen, z. E. Masius Ducatengesellschaft; Martini in N.. leiht Geld auf zu 50 p. C. — der Schnallenorden in B. — der thierische Magnetismus ꝛc. — E. J. F. Unger von der Ode-

Digitized by Google

Ordnung der Fruchtpreise ꝛc. Göttingen 1751. 4. *Herbert* Essai sur la police generale des Grains, à Paris 1755. Teutsch Berlin 1756. 8. J. A. Philippi vertheidigter Kornjude, m. K. Berlin 1765. gr. 8. Necker Versuch über den Kornhandel und über die Gesetze, Dresden 1777. gr. 8. Sachsens Wohlfahrt durch einen billigen und festen Getreidepreis versichert 1781. 8. — Beyträge zur Beantwortung der Frage: wie ist Wucher ohne Strafgesetze zu verbannen? Dresden 1791. 8. — J. C. Beuther's Vergleichungstabellen des Getreidemaasses der vornehmsten Städte in Europa, Augsburg 1790. Böttcher's Uebersichtstabellen aller Europ. Staaten, nebst deren Münzen, Maassen und Gewichten, neue Aufl. Königsberg 1790. gr. Fol. D. G. Schrebers Vorschlag zu Anlegung eines öffentlichen Getreidemagazins, Leipzig 1772. 4. J. L. F. Scharnwebers freie Urtheile und Betrachtungen, die Anlegung der obrigkeitlichen Kornmagazine zur Versorgung der Landeseinwohner betr. Göttingen 1772. 4. H. L. W. Barkhausen's Briefe über die Polizei des Kornhandels, Lemgo 1773. 8. *Rapport* fait à l'Academie Royale des sciences — au sujet de la Taxe du Pain, à Paris 1786. 4. *Bases* pour taxer le Pain, par M. 1787. C. F. W. v. Völderndorf's Geschichte der 1790 u. 1791 zu — einer Brodtaxirung in Bayreuth vorgenommenen Probewägen, Mahlen und Backen, nebst Grundsätzen über den Viertar, Bayreuth 1792. 8. Preißschrift (von Weisser) nebst zwei — Accessit — (von Reimarus und Weis) über die Fragen: wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt

Digitized by Google

stimmt werden, oder durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden? Göttingen 1788.

§. 354.

Unter die offenbaren und gewaltsamen Eingriffe in unsere Eigenthumsrechte, gehören c) alle Arten des **Diebstals und der Räuberei.** Die Gewaltthätigkeiten, welche bei diesen Verbrechen vorzukommen pflegen, geschehen zuweilen auch unter dem Scheine des Rechts, oder sie scheinen gar die Absicht nicht zu haben, Andern zu schaden, ungeachtet es doch auf den Ruin derselben hinausgeht. In allen diesen Fällen, mit den unendlich vielen Veränderungen, die dabei Statt finden, kann die Polizei nichts weiter thun, als alle diejenigen in Händen habenden Mittel zu gebrauchen, wodurch das Uebel an der Wurzel angegriffen, und so unschädlich als möglich gemacht wird. Was aber die Maasregeln betrift, welche sie zu ergreifen hat; so kommen sie im Ganzen mit denen überein, welche in der persönlichen Sicherheitspolizei aufgestellt worden sind (§. 290).

*) Polizeigesetze und Verordnungen: gegen Vagabunden, Landstreicher ꝛc. gegen die Bedrückungen privilegirter Pächter, Monopolisten, gegen die Kunstgriffe gewissenloser Advokaten; ꝛc. (Besser, wenn man dergleichen Gesetze gar nicht nöthig hat!) gegen die Vereinigungen der Bürger, um durch überwiegendes Ansehen und Vermögen Andere zu unterdrücken ꝛc.

Hoche

Digitized by Google

Hochzeit- und Sterbekassen u. dgl. — Polizeianstalten: wohleingerichtete Nachtwachen und Straßenpatrouillen; Streifen; Besetzung der Grenzen; Untersuchung der Pässe an den Thoren ꝛc. S. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, B. VIII. Art. Strassenräuber und Diebesgesindel. — J. H. Jungs Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft §. 116. ff. §. 748. ff. E. Laurence Pflichten eines Verwalters, und Regeln für einen Landpachter, Leipzig 1751. D. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipz. 1754. 4. Oekonomische Briefe, oder entdeckte Betrügereien der Verwalter. 2 B. Leipzig 1787. 88. 8. C. G. Gründler von dem großen Nachtheile der Monopolien 1786. 8. J. A. Kritters ökonom. polit. Auflösung der wichtigsten Fragen, wegen der Einrichtung der Wittwenkassen, Göttingen 1768. Ebend. Erläuterung über die Anstalten der Wittwen- und Sterbefälle, Altenb. 1785. Wie auch dessen übrige Schriften über diesen Gegenstand.

§. 355.

Auch die wohlthätige Natur kann auf mehr als eine Weise die Zerstörerin des oft mühsam erworbenen Eigenthums der Staatsbürger werden. So weit dergleichen Naturbegebenheiten vorauszusehen sind, und es von Menschen abhängt, ihren schädlichen Wirkungen zuvorzukommen, oder dieselben weniger nachtheilig zu machen, so weit sind diejenigen, welche der Schade

Digitized by Google

zunächst trift, oder nach Wahrscheinlichkeit treffen kann, verpflichtet, ihre Kräfte zu vereinigen, um den nachtheiligen Folgen des Uibels vorzubeugen. Die Polizei hat aber theils die Verbindlichkeit, dergleichen freiwillige Vereinigungen zu veranlassen; theils die Verbundenen, wenn sie selbst zu schwach seyn sollten, mit ihrer stärker wirkenden Kraft zu unterstützen, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde. Sie thut dieses durch Gesetze und Belehrungen, wie auch durch wirkliche Anstalten.

*) Polizeigesetze und Verordnungen bei Erdbeben, Hagelschlag, Viehseuchen, gegen schädliche als Thiere, Heuschrecken, Maikäfer, Mäuse, Schnecken, Raupen u. dgl. Aber nicht gegen Krähen, Sperlinge ꝛc. Die besondern Anstalten, vorzüglich in so fern die genannten Gegenstände als Hindernisse des landwirthschaftlichen Gewerbes anzusehen sind, welche dadurch gehoben werden sollen, und diese Anstalten von den untern Polizeibehörden für diesen oder jenen Ort veranlaßt werden, gehören in die Gewerbepolizeiwissenschaft. Hier kommen nur die Gesetze und Anstalten, welche in gegebener Hinsicht für den ganzen Staat nothwendig sind, in Betrachtung. — S. Wiedeburgs Polizeivorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bei zu befürchtenden Erdbeben, Jena 1784. gr. 8. G. Fr. Gleditsch Abhandlung von Vertilgung der Heuschrecken, Berlin 1754. Ign. Asso del Rio Abhandlung von den Heuschrecken und ihren Vertilgungsmitteln, a. d. Span. Rostock 1787. 8. J. W. C. A. v.

Digitized by Google

A. v. Hübsch Vorschläge, die schädlichen Ackermäuse zu vertilgen, Cöln 1767. 8. Fränkischer Haushaltungskalender vom Jahr 1770. D. G. Schrebers Nachricht von den Raupen, welche im Jahr 1751 in Thüringen große Verwüstungen angerichtet, Halle 1752. 4. Ueber die vorzüglich den Waldungen schädlichen Insekten G. Fr. L. Walthers Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. (Giessen 1795.) Th. II. S. 539 ff. wo man auch die nöthige Litteratur finden wird. C. B. Bretschneider Beitrag zur Kenntniß der verderblichen Fichtenraupe und ihren Wirkungen auf Wald und Huthungen, Weimar 1798. J. B. Franz Versuch über die Rettungsmittel des in den Voigtl. Waldungen durch den Raupenfraß betroffenen Holzes ꝛc. Leipzig 1798. 8. J. H. Jägers Waldraupen- und Borkenkäfer-Geschichte — nebst den Ursachen, welche deren Vermehrung befördern, Jena 1798. 8. J. H. Jördens Geschichte der kleinen Fichtenraupe ꝛc. nebst den Ausrottungsmitteln dieser Waldverheererin, m. einem K. Hof 1798. 4. Verordnung in Absicht des Verfahrens und der Vorbauungsmittel gegen die Verheerungen durch Insekten Schaden in den sämtl. Nadelholzungen, Bayreuth 1798. Fol. Zinke Naturgeschichte der schädlichen Nadelholzinsekten, nebst Anweisung zu ihrer Vertilgung, m. K. Weimar 1798. Bar. v. Lamotte Prakt. Beitr. IV. Th. S. 265. Patent von der Hornviehseuche ꝛc.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Von der Restitution der durch Zufall und Naturereignisse verlezten dinglichen Güter der Staatsbürger.

§. 356.

Jede Vereinigung der Bürgerkräfte ist nothwendig, sobald die einfach wirkende Kraft nicht zureichend ist, um die Folgen des unglücklichen Zufalls, welcher Einen oder auch Mehrere trift, entweder gänzlich aufzuheben, oder weniger schädlich zu machen. So kann das allgemeine Mitleid zwar leicht erregt werden, es wird aber unthätig bleiben, so lange der Vereinigungspunkt desselben nicht durch eine solche äussere Macht gegeben wird, welche nicht nur das gehörige Ansehen und Zutrauen, sondern auch den Willen und die Kraft hat, jenes Mitgefühl so zu leiten, daß es hinlänglich und so wirkt, wie es der beabsichtigte Zweck erfordert.

§. 357.

Hieraus ergiebt sich die allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit nämlich solche Anstalten zu treffen: daß der durch unglückliche und unabwendbare Zufälle verursachte Verlust am Vermögen, den Staatsbürgern durch die Beiträge derjenigen ersezt werde, bei deren Eigenthum ein ähnlicher

Digitized by Google

licher Zufall möglich ist, und die eben deshalb auf eine gleiche Hülfe Anspruch machen können. Die dingliche Restitutionspolizeiwissenschaft, als ein systematisch geordneter Inbegriff rein empirischer Grundsäze und Regeln, von der möglichst zweckmäßigsten Entschädigung derjenigen Staatsbürger, welche durch unglückliche Zufälle ihr ganzes oder nur einen Theil ihres Vermögens verlohren haben, handelt von diesem Gegenstande vorzüglich in doppelter Hinsicht: 1) von der Art, wie diese Entschädigung von Seiten der höchsten Gewalt zu veranlassen ist, und die Beiträge abgegeben werden müssen, 2) von der Direktion, besonders in Ansehung der gleichen und gerechten Vertheilung der gesammelten Entschädigungssumme.

§. 358.

Aus dem bereits vorhandenen, oder für die Bedürfnisse des Staats bestimmten und durch Abgaben zusammengebrachten Vermögen kann keine solche Entschädigung gegeben werden; weil nicht nur die Sache mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, die einen großen und unnüzen Kosten- und Zeitaufwand verursachen, sondern auch eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Staatsmitglieder damit begangen werden würde, deren Eigenthum keinen ähnlichen Zufällen unterworfen ist. So darf aber auch die Entschädigungssumme nicht eher zu einer gemeinschaftlichen Kasse herbeigeschafft werden, als bis der Unglücksfall sich ereig-

Digitized by Google

ereignet hat; weil jede Hemmung des Geldumlaufs, (die hieraus entstehen müßte,) für alle gleich schädlich wird, ohne den Entschädigten weiter zu nüzen. Soll die Polizei also so zweckmäßig als möglich verfahren; so muß sie diese Grundsäze beobachten, und danach die Entschädigungsart bestimmen.

§. 359.

Eben so wenig hängt aber auch weder die Bestimmung der Beitragssumme, noch die Vertheilung derselben von der Willkühr der Beitragenden ab; weil ebenfalls eine schädliche Ungleichheit die Folge davon seyn würde. Soll also dieser vorgebeugt werden; so muß die Polizei 1) noch eher als der Unglücksfall eintritt, und zwar 2) nach dem schäzbaren Werth derjenigen Theile des Vermögens, welche durch den Zufall verlohren gehen können, den Beitrag festsetzen; der aber 3) niemals gröſſer seyn darf, als daß die Summe allergleich dem Verluste ist, welchen der zu Entschädigende erlitten hat. Zu einer gerechten Vertheilung gehört: daß das Entschädigungsquantum ohne Abzug gegeben wird, sobald keine Verschuldung des Eigenthümers bei dem Unglücksfall erwiesen werden kann. — Hierin besteht das Wesen der im Staate zu errichtenden Versicherungsgesellschaften, worüber die höchste Gewalt nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch die Direktion hat, sobald von keiner Privatunternehmung einer besondern Klasse von Bürgern die Rede ist, welche die

Ab-

Digitized by Google

Absicht haben, ihrem Gewerbe die nöthige Sicherheit zu verschaffen.

*) Die Beantwortung der Frage: ob alle im Staate, die solche einem ähnlichen Zufall unterworfenen Güter besitzen, oder nur Einige (z. E. die Bürger einer gewissen Provinz, Gegend ꝛc.) verpflichtet sind, Beiträge zur Entschädigung zu geben, hängt von der Natur des Zufalls ab, in so fern nämlich derselbe Allen oder nur einer Klasse, oder einer Menge von Bürgern in einer gewissen Gegend gefährlich werden kann.

§. 360.

Unter die besonders wohlthätigen Anstalten dieser Art gehören 1) die **Brandversicherungsanstalten**, wodurch nicht nur das Unglück vermindert, sondern der Staatskredit auch vermehrt wird. Das Wesen derselben besteht darin: daß eine hinlängliche Menge von zusammenwohnenden Staatsbürgern, welche nach wahrscheinlichen Gründen einer gleichen Summe vom Feuer verursachten Unglücksfällen unterworfen sind, unter öffentlicher Auctorität sich verbindet, ihre Gebäude aufschreiben, (Feuerkataſtrum) den Werth derselben schätzen zu lassen, und nach diesem Quantum dieselben einander versichern zu wollen. Die Beiträge werden so niedrig als möglich angesezt, und nach dem erlittenen, besichtigten und gewissenhaft geschätzten Verlust, entweder auf einmal oder in gewissen Terminen abgegeben.

*) Poli

Digitized by Google

*) Polizeiverordnungen und Anstalten gegen Personen, welche auf Brandbriefe betteln, gegen absichtliches Feueranlegen, um ein neues Haus zu erhalten u. dergl. — Wie kann eine zweckmäßige Meubeln-Assecuranz eingerichtet werden? S. J. M. Müller über die Rettung der Meubeln und des Hausgeräths bei entstandener Feuersbrunst; eine Preisschrift. Erfurt 1796. 8. vergl. J. Beckmanns Physik. ökon. Biblioth. Th. XIX. S. 395. Bar. v. Lamotte Praktische Beiträge zur Cameralwissenschaft ꝛc. im III. Th. (Halle 1785.) S. 97 ff. Finanz-Materialien (Berlin 1786.) I. B. I. St. S. 53—58. Brückner Ueber Errichtung einer Brandassekuranzkasse in Bern, Zürch 1790. 8. P. J. N. Etwas über Brandassekurationen, Nürnberg 1784. J. Wesketts Theorie und Praxis der Assekuranzen, a. d. Engl. v. Engelbrecht, Lübeck 1782. 3. B. gr. 4. Borowsky a. a. O. S. 306. u. f.

§. 361.

Gleichen Nuzen können auch 2) die Versicherungsanstalten für Feldfrüchte stiften, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden. Jene verschaffen zwar Sicherheit des Kapitals, wenn diese bloß Sicherheit des Ertrags zum Zweck haben, und mit manchen andern Schwierigkeiten verbunden sind, die nur mit Vorsicht und Anstrengung gehoben werden können. Allein der Staat gewinnt offenbar dabei, der Kredit steigt, die öffentlichen Abgaben werden leichter ꝛc. Es müssen also in jedem Staate auch in dieser Hinsicht Versiche-

rungs-

Digitized by Google

rungsanstalten gegen solche Unglücksfälle errichtet werden, die nicht allgemein sind, und wo alle Theilnehmer der Gefahr in gleichem Grade ausgesezt sind, welches am meisten bei dem Hagelschlag der Fall ist.

*) Belehrungen von Seiten der Polizei, wie der Landwirth nach solchen Unglücksfällen sich zu verhalten habe, um die schädlichen Folgen derselben zu vermindern. S. v. Justi Polizeiwissenschaft B. I. §. 887. u. f. Bergius Polizei- und Cameral-Magazin, Art. Assecuranzanstalten. Krünitz Encyklopädie, Art. Assecuranzanstalten. Frank systematisch ausführliche Anleitung zur Polizei der gesammten Landwirthschaft. (Leipzig 1789.) Th. I. B. 2. Absch. 2. Cap. 5. Oekonomische Nachrichten B. I. Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte, Kiel ꝛc. (seit 1787) Jahrg. 1790. S. 597. Vorschläge zu einer Assecuranz des Getreides wider Hagelschäden, auch Brand. J. Riem's neue Sammlung vermischter ökonom. Schriften, im III. Th. (Dresden 1793.) N. Magens Versuch über Assecuranz, Havereien ꝛc. S. 1131. G. H. v. Berg Staatswissenschaftliche Versuche, (Lübeck und Leipzig 1795.) S. 59. ff. Ueber Erndte- und Herbstassecuranzen.

§. 362.

So lassen sich ebenfalls 3) Versicherungsanstalten wider die Hornviehseuche, ungeachtet aller Schwierigkeiten, errichten. Die Polizei hat also auch hier die unnachläßliche Verbindlichkeit, solche zu veranlassen. Nur muß nicht der ganze und wahre Werth des Viehs, son-

Digitized by Google

sondern eine Mittelsumme angenommen, zugleich müssen aber auch solche ernsthafte Vorkehrungen getroffen werden: wodurch es den Landwirthen, welche ohne Unterschied an dieser Anstalt Theil zu nehmen verpflichtet sind, schwer gemacht wird, durch Sorglosigkeit bei der Behandlung der Viehseuche, oder in der Zuzucht, den Schaden zu vergrössern. Kann übrigens Statt der Entschädigungssumme in Gelde, das verlohrne Vieh restituirt werden; dann wird der Unglücksfall in allen seinen schädlichen Folgen gemildert.

*) Polizeiverordnungen nach der Viehseuche gegen das Schlachten der Kälber helfen nichts, sondern sind vielmehr schädlich. S. (Chr. L. v. Griesheim) Vier Schriften für den Sächsischen Landwirth, die Viehseuche betreffend, nebst Vorschlägen zur Viehassecuranz, Leipzig 1765. C. L. Oesfeld Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg, Berlin 1780. Bergius Sammlung von Polizei- und Cameralgesetzen III. S. 21. Pfeiffer Ueber die Versicherungsanstalten zum Vortheil der Landwirthschaft, Stuttgard 1781.

§. 363.

Zu den allgemeinen, von Seiten der höchsten Gewalt zu veranlassenden Anstalten, um überhaupt den Kredit zu befördern, besonders aber, um den durch Selbstverschuldung oder Unglücksfälle verarmten Staatsbürgern Mittel zu verschaffen, dem gänzlichen Ruin ihres

Digitized by Google

ihres Vermögens vorzubeugen, gehören hieher noch: 1) die Kredit-Systeme, oder solche Anstalten, wo sich die sämtlichen Gutsbesitzer verbinden, theils einem jeden Einzelnen von ihnen eine Summe, welche die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des wahren Werths eines Guts nicht übersteigt, zu verschaffen; theils gemeinschaftlich den Gläubigern Kapital und Zinsen zurückzuzahlen; theils bei Unglücksfällen Vorschüsse aus dem Fond der Kreditskasse zu geben. 2) Oeffentliche Pfand- und Leihhäuser (Lombards, Addreßhäuser) in welchen auf bewegliche Güter, die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des Werths geliehen wird.

*) S. P. J. Marpergers Montes pietatis oder Leih-Assiken- und Hülfshäuser ꝛc. mit Justi's Anmerkungen, Ulm 1760. 8. Borowsky a. a. O. S. 205. f. vergl. S. 184. f.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Besondere Polizeiwissenschaft.

Erster Abschnitt.

Polizei der Stände.

I. Kapitel.

Eintheilung und allgemeine Bestimmung der Verhältnisse der Stände gegen einander.

§. 364.

Die verschiedenen in jeder Staatsgesellschaft sich bildenden Stände oder Staatsbürgerklassen, mit ihren theils rechtmäßig erworbenen, theils angemaßten Rechten und Freiheiten, geben durch die unregelmäßige Ausübung derselben zu mannichfaltigen Störungen und Irrungen unter einander Anlaß (§. 102). Je genauer aber von Seiten der höchsten Gewalt die Verhältnisse dieser Stände bestimmt sind, und je strenger auf die Beobachtung derselben geachtet, und jeder möglichen Beeinträchtigung vorgebeugt wird, desto mehr werden die an sich nothwendig getrennten Mitglieder dennoch harmonisch zum Besten des Staats wirken. Für das Leztere sorgt vorzüglich die Polizei.

§. 365.

Digitized by Google

§. 365.

Alle aus der Erfahrung abstrahirten und von der Vernunft geprüften und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigsten Art, die mannichfaltigen Beeinträchtigungen, welche aus der ungesezlichen Ausübung, der den verschiedenen Staatsbürgerklassen zugestandenen Rechte und Freiheiten, entstehen, mit Vorsicht und Nachdruck zu verhindern, und zum Besten des Ganzen zu lenken, lehrt die Polizei der Stände. (§. 246. u. 247.)

§. 366.

Man theilt die Staatsbürger auf verschiedene Art ein. Die natürlichste Eintheilung scheint immer noch die zu seyn, welche von ihrer Hauptbeschäftigung hergenommen wird. Diese besteht 1) in der Hervorbringung roher Erzeugnisse zur Befriedigung der ersten und nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens, und zwar *a*) durch Anwendung der Regeln der Landwirthschaft; (Stand der Landwirthe) wozu auch *b*) alle diejenigen gerechnet werden können, die entweder als Eigenthümer, oder als Staatsbediente die Aufsicht und Bewirthschaftung der Waldungen ꝛc. zu besorgen haben; (Stand der Forstwirthe) von denen aber *c*) diejenigen zu unterscheiden sind, welche sich mit der Gewinnung und zu Tage Förderung unterirdischer brauchbarer Naturprodukte beschäftigen. (Stand der Bergleute).

Digitized by Google

*) Man kann diese drei besondern Klassen von Staatsbürgern auch den ersten Stand nennen, sowohl wegen der Wichtigkeit ihrer Beschäftigungen, als darum, weil sie die erste Veredlung bei den Naturprodukten vornehmen.

§. 367.

Die Hauptbeschäftigung der Staatsbürger kann 2) in der weitern und veredelnden Bearbeitung der rohen oder schon einmal verarbeiteten Naturprodukte bestehen; (Stand der Handwerker, Fabrikanten ꝛc.) oder 3) den Tausch, Handel und Verfahrung dieser gefertigten Waaren zur Absicht haben (Stand der Kauf- und Handelsleute). Beide Stände stehen mit den vorigen in einer solchen genauen Verbindung, daß keiner ohne den andern weder zur Förderung seines eigenen Zwecks, noch zur Wohlfahrt des Ganzen das erreichen kann, was sonst durch ihre Vereinigung möglich ist. Sie können übrigens als der zweite Stand der Staatsgesellschaft angesehen werden.

*) Man bezeichnet auch diese verarbeitenden und handelnden Stände mit dem Namen Bürgerstand, zum Unterschied und Gegensaz vom Adelstand. Allein in der Natur der Sache liegt kein Grund zu dieser Eintheilung. Der Adel gehört entweder zu einem der genannten oder noch zu bezeichnenden Stände, so gut wie die Bürger, und soll für sich keinen besondern Körper ausmachen. Die wirkliche Welt zeigt hier aber etwas, was nicht seyn sollte, und macht der Polizei, ihr an sich schon beschwerliches Geschäft, noch

Digitized by Google

noch beschwerlicher und weniger nützlich. S. Histoire critique de la Noblesse par *I. A. de Lavo*, á Paris 1790. 8. Ueber den Adel von P. von Arnim, Berlin 1792. 93. Was sollte der Adel jezt thun? von Ewald, Leipzig 1793.

§. 368.

So kann 4) die Sorge für die öffentliche Sicherheit sowohl im Innern des Staats, als gegen offenbare Angriffe von Aussen einem besondern Stande übertragen werden; (Stand der Soldaten) und 5) die öffentliche Erziehung und Bildung der Nation oder auch die Verwaltung der Staatsämter von einer Gesellschaft von Personen abhängen, die sich diesem Geschäfte ganz ausschließlich widmen (Stand der Gelehrten).

*) Die Staatsbeamten pflegt man, um sie vom Militairpersonale zu unterscheiden, gewöhnlich Civilpersonen zu nennen. Ausser den angegebenen Unterschied, giebt es keinen andern, wenn es nicht der seyn soll, der einem Mißverstande seinen Ursprung zu verdanken hat. Sie dienen beide einem Staate. Der geltende Unterschied ist aber nicht ohne Bedeutung und Folgen, sobald ein gewisser Zunftgeist unerweisbare Ansprüche durchsezen will.

§. 369.

6) Die dienenden Staatsbürger machen zwar keinen besondern Stand aus, den man als ein zusammenhängendes Ganze betrachten könnte; allein sie sind zu wichtig für den Staat, und haben zu viel

Digitized by Google

Einfluß auf alle übrigen Stände, als daß sie ganz ihrer eigenen Willkühr überlassen werden könnten. In einer andern Rücksicht gilt das auch 7) von den im Staate sich aufhaltenden Fremdlingen; sie mögen entweder ohne allen Zusammenhang seyn, oder durch ihren Glauben, Gewerbe, Gewohnheiten u. dgl. in einer abgesonderten gesellschaftlichen Verbindung leben.

*) Dies letztere ist vorzüglich der Fall bei den Juden, bei welchen es immer noch Problem ist, auf welche Art sie am sichersten brauchbar für den Staat gemacht werden können. S. Manasse Ben Israels Rettung der Juden, a. d. Engl. m. einer Vorr. v. Mendelsohn, Berlin 1782. 8. C. W. Dohm Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Th. Berlin 1783. 8. neue Aufl. J. T. Hartmann Untersuchung, ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu gestatten sey? Berlin 1783. 8. Essai sur la Regeneration physique, morale et politique des Iuifs, par *Mr. Gregoire*, Strasb. 1789. Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den Preuss. Staaten betreff. v. Dav. Friedländer, Berlin 1793. gr. 8.

§. 370.

Ausser diesen Ständen entstehen in jedem Staate noch besondere Gesellschaften und Korporationen. Der Zweck derselben mag bekannt seyn, oder heimlich gehalten werden; so muß er dem Staatszweck untergeordnet seyn und in keinem Widerspruche mit demselben stehen,

Digitized by Google

stehen, welches bei den letztern ganz sicher aus den äusserlichen Handlungen geschlossen werden kann, wonach alsdenn von Seiten der höchsten Gewalt die nöthigen Maasregeln genommen werden müssen.

*) S. I. A. O. Gebler de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda, com. politica, resp. Grenz, Dresd. 1786. 4. Objections aux societés secretes, par le Comte de Windisch-Grätz; Londres 1787. 8. Ad. Weißhaupt Pythagoras oder Betrachtungen über die geheime Welt- und Regierkunst, Frankf. u. Leipzig 1790. 8. wo dieser Gegenstand sehr gründlich untersucht worden ist. J. L. C. Rüdiger's allgemeine Staatslehre S. 153 ff.

§. 371.

Die Grundsäze, wonach die höchste Gewalt diese angegebenen Stände und Gesellschaften zu beurtheilen und zu behandeln hat, sind folgende. 1) Alle haben ein gleiches Recht auf ihre Werthschäzung und geniessen durchaus keine andern äusserlichen Vorzüge vor den übrigen, als die sie sich durch ihre pflichtmäßige Thätigkeit zum Besten des Staats erwerben, und die als natürliche Folgen davon angesehen werden müssen. Jedem Stande muß es 2) daher erleichtert werden, in seinem Wirkungskreise alles dasjenige Gute erwerben, besizen und geniessen zu können, was ihm seiner Natur und Beschaffenheit nach, rechtlich, folglich ohne Beeinträchtigung irgend eines andern Standes, möglich ist.

Digitized by Google

*) Jede Vorliebe der höchsten Gewalt für diesen oder jenen Stand, und jede äusserliche Auszeichnung desselben, ist nicht nur eine offenbare Ungerechtigkeit, sondern beständig auch mit bösen Folgen begleitet, die oft durch nichts wieder gut gemacht werden können, wenn man zu spät den Irrthum zu erkennen gezwungen wird.

II. Kapitel.

Wirkungskreiß der Polizei in Absicht der verschiedenen im Staate befindlichen Stände.

§. 372.

Ein sehr respektabler Theil unter den Landwirthen, nämlich der **Bauernstand**, hat so gut wie jeder andere Stand im Staate ein Recht auf **persönliche Freiheit** und **Eigenthum**. Wo ihn aber beides fehlt, (Leibeigenschaft, Gutsgehörigkeit) oder die Unterwürfigkeit gegen den Erbgrundherrn zu stark ist, oder Abgaben und Frohndienste zu niederdrückend sind; da ist weder eine Veredlung dieser Personen, noch ihres Gewerbes denkbar. Die Polizei ist also verpflichtet, Mittel und Anstalten zu treffen, diese Lasten entweder gänzlich abzuschaffen, oder durch Gesetze so stark einzuschränken, daß keine Verlezung der angegebenen Rechte mehr möglich oder wenigstens äusserst schwer ist.

*) S.

Digitized by Google

*) S. Gedanken über die Frage: wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihnen beides fehlt, verschaft werden könne? Frankfurt 1759. Hauschild von Bauern und deren Frondiensten, Dresden 1771. 4. (Westfeld) Ueber die Abschaffung des Herrndienstes; eine Preisschrift, Lemgo 1773. Abhandlung von Naturalfrondiensten, Frankf. 1775. 8. J. J. Runde vom Surrogat der Hand- und Spanndienste, 2 Preisschriften, Cassel 1775. 8. Oekonom. Betrachtungen über die Leibeigenschaft, Wien 1776. 8. Gedanken von Abstellung der Natural-Herrn- oder Frondienste, Göttingen 1777. Uiber die eigenthümlichen Besitzungen der Bauern, Kopenhagen 1787. Uiber das Eigenthumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn- oder Rabotschuldigkeit, Halle 1790. Beschreibung der Einrichtung in den Aemtern Friedrichsburg und Kronenburg, Altona 1792. F. A. H. Wekherlin's Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste, und insbesondere Landfrohnen auszutheilen und auszugleichen sind. Frankf. 1798. 8. Gemälde der Sclaverei und Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Anmerk. 2te verm. Aufl. Altona 1798. 8.

§. 373.

Zu große Begünstigungen, welche den Forst- Jagd- und Bergbedienten von Seiten der höchsten Gewalt zugestanden werden, haben gewöhnlich auch den Erfolg, daß dieselben nicht nur die ihnen über-

Digitized by Google

tragenen Geschäfte vernachlässigen, sondern sich auch manche Bedrückungen gegen die übrigen Stände erlauben, welche die Polizei zu verhindern suchen muß, wenn sie anders ihre großen Pflichten gewissenhaft erfüllen will.

*) Polizeiverordnungen und Anstalten: genaue Forst-, Jagd- und Bergordnungen und Instruktionen für Forst-, Jagd- und Bergbediente — namentlich gegen die mannichfaltigen Unterschleife und Bedrückungen, welche von diesen Personen begangen werden können u. s. w. — S. Bergius Polizei- und Cameralmagazin, II. B. Art. Forstbediente. v. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 1—8. v. Moser Forstarchiv I. 200. VI. 312. 319. 333. vergl. Wenz prakt. Bemerk. über das Forstwesen S. 65. M. C. Räplers Anleitung zur Verbesserung des Forstwesens S. 372. (Eisenach 1776.) Bergius Polizei- und Cameralmagazin V. Art. Jagdbediente. Ebendersl. Neues Polizei- und Cameralmagazin I. Art. Berg- Polizei- und Cameralwesen. Ueber die Churfächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. 8.

§. 374.

Den Handwerkern, Fabrikanten, Kaufleuten räumt man zu viel ein, wenn man denselben aus einer übelverstandenen Meinung, dem Staate Vortheile zu verschaffen, ausschließliche Privilegien ertheilt, geschlossene Zünfte u. dgl. gestattet, oder auf irgend eine andere Art auf Kosten der übrigen Stände begünstiget.

Digitized by Google

stiget. Man handelt aber ungerecht gegen sie, wenn es erlaubt ist, auf Dörfern, ausser den höchstnothwendigen, alle übrigen Arten von städtischen Gewerben zu treiben, oder auch die Landwirthe zum Nachtheil aller andern Stände, besonders des Bürgerstandes, begünstiget werden. Alles dieses muß die Polizei zu verhüten, und jede ungerechte Willkühr einzuschränken suchen; weil sonst beinahe unabänderliche und allgemein schädliche Mißbräuche die Folge davon sind.

*) Auffallend warnende Beispiele geben aber mehrere Handelsgesellschaften mit ihren Actienspielen, gewinnsüchtigen Preiserhöhungen, absichtlichen Hindernissen des Anbaus und Fortschritts in Gewerben und grausamen Bedrückungen ganzer Völker. S. Ephemeriden der Menschheit 1776. 4. u. 10. St. wo Schlossers Abhandlung von Zünften, Widerlegung von Müller, ebendas. S. 256. Zwei Abhandlungen vom Nuzen und Schaden der Monopolien von Quiel und Klipstein, herausgeg. von J. F. Runde, Cassel 1778. 8. Uiber die Monopolien, Hannover 1779. 8. J. H. F. (irnhaber) historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung, Hannover 1782. gr. 8. Hausens Staatsmaterialien 1783. 3. St. Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre, Halle und Leipzig 1790. Krünitz Encyklop. Art. Hausirer. Bar. v. Lamotte a. a. O. III. B. S. 443. Uiber Mißbräuche und Unordnungen, so unter den Handwerksgesellen, besonders unter Hutmachersgesellen in Preuß. Staaten noch üblich sind, Potsdam 1796. gr. 8.

Uiber

Digitized by Google

über Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte. Leipzig 1792. 8.

§. 375.

Bei dem Soldaten- und Gelehrtenstande hat die Polizei theils auf das richtige Verhältniß gegen die übrigen Stände zu sehen, theils muß sie aber auch das gehörige Gleichgewicht bei diesen Ständen selbst zu erhalten suchen. Übertriebene Werthschäzung bringt eben so viele schädliche Folgen hervor, als zu große Herabwürdigung derselben. Beide werden gefährlich, wenn ihnen auf Kosten der übrigen Stände zuviel Freiheiten eingeräumt werden. Der lezte geht aber zu Grunde, und mit ihm die ganze Kultur der Nation, wenn er durch Despotismus mancherlei Art niedergedrückt, oder durch Titelsucht verdorben und abhängig gemacht wird.

*) Polizeigesetze und Verordnungen gegen die Bedrückungen der Kollegien und einzelner Beamten ꝛc. Über das Verhältniß des Militairs zu dem Civilpersonale u. s. w. — C. A. F. Hase a. a. O. I. B. J. M. Seuffert über das Verhältniß des Staats und seiner Diener gegen einander, Würzburg 1794. gr. 8. — J. C. E. Ferber über die akademische Freiheit, Helmst. 1779. Über die Universitäten in Deutschland, besonders in den Königl. Preuß. Staaten ꝛc. Berlin 1798.

§. 376.

Den Fremdlingen darf man die Aufnahme in den Staat durch übertriebene Indigenatsrechte nicht erschwe-

Digitized by Google

schweren, aber eben so wenig auch zuviel Vorzüge vor den Eingebohrnen einräumen. Auf beides muß bei gerechten Polizeigesezen und Anstalten Rücksicht genommen werden.

*) Man denke, was das leztere betrift, an die französischen Kolonien in mehreren Ländern. S. Gründe und Gegengründe über das Annehmen neuer Bürger in einer freien Republik, 1761. 8. J. J. Dusch Rede von dem Geiß des Indigenatsrechts, Altona 1777. 8. (v. Schirachs) Betrachtungen über das dänische Indigenatrecht, Hamburg 1769. 4.

§. 377.

Die Abhängigkeit der dienenden Personen darf nicht grösser seyn, als es zur Erreichung der rechtlichen Absichten nothwendig ist, warum man sie als Gehülfen angenommen hat. Ohne also die Rechte dieser Achtung und Schonung verdienenden Menschen zu kränken, muß die Polizei ihre vorzügliche Aufmerksamkeit darauf richten: 1) daß eine hinlängliche Menge von denselben im Staate vorhanden sind; 2) weder sie, noch die Herrschaften den Lohn willkührlich in die Höhe treiben können; 3) große und kleine Betrügereien derselben nicht ungestraft bleiben; 4) keine eigenmächtige Dienstaufkündigungen gestattet werden. Alles dieses, so wie auch zweckmäßige Vorschriften zur weitern Ausbildung dieser dem Staate unentbehrlichen Personen, machen den Inhalt einer Gesindeordnung aus, welche in den Händen jedes Hausvaters sich befinden muß.

*) Po-

Digitized by Google

*) Polizeianstalten: Dienstbotengericht; wider den Bedientengeist; Gesindeherberge; Mäckler, besser: Gesindekommissionen und Komtoire ꝛc. S. Bergius Polizei- und Kameralmagazin, Art. Gesindewesen. Bar. v. Lamotte Praktische Beiträge zur Kameralwissenschaft, 1. B. S. 255. Hof über Gesinde, Gesindeordnungen und deren Verbesserung, Berlin 1789. Ueber Gesinde und Gesindeordnung und deren Verbesserung, Berlin 1790. H. G. Wittichs Beantwortung der Frage: wie dem Gesinde, wenn sie treu gedient haben, und Alters wegen nicht mehr dienstfähig sind, ohne Belästigung des Publikums Unterhalt verschaft werden könne? Göttingen 1797. 8. J. T. Schmidt einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten, eine Preisschrift, 2te Aufl. Neustreliz 1798. 8. Winke für Herrschaften, ihnen die Wahl, Behandlung, Bildung und Versorgung des Gesindes zu erleichtern, Leipz. 1798. 8.

§. 378.

So wie die Polizei alle möglichen Vorkehrungen treffen muß, um den gegenseitigen Bedrückungen und Beeinträchtigungen der Stände gegen einander vorzubeugen, und die Ausübung vermeinter Rechte weniger schädlich in Absicht der Folgen zu machen; so darf sie auf der andern Seite auch nicht zu weit gehen, und wirkliche Eingriffe in die wahren Rechte der bürgerlichen Freiheit thun wollen. Der Mittelweg ist hier der beste, aber auch der schwerere. Das Hauptsächliche, was sie also thun kann, besteht darin: daß sie sowohl

Digitized by Google

sowohl den Veranlassungen als auch den offenbaren Störungen selbst mit Ernst entgegen wirkt; hingegen da, wo diese nicht sogleich erwiesen werden können, mit Güte zu leiten, und die Staatsbürger, welche oft aneinander die lächerlichsten Forderungen machen, dahin zu bringen sucht, daß sie sich gegenseitig auf ihrem Wege zum Ziele nicht hinderlich sind. Rangordnungen, und alle andere Arten von willkührlichen Auszeichnungen, können deshalb in keinem Staate eingeführt werden; vielmehr muß die Polizei da, wo sie von selbst entstehen wollen, denselben entgegen arbeiten.

*) Keine Uniformen, vielmehr Verbote dagegen von Polizeiwegen, wenn sie nicht eine gewisse Würde oder Amt bezeichnen sollen, und aus diesem Grunde zu tragen erlaubt werden müssen. Keine ausschließlichen Aemter für einen Stand, ausser da, wo keine Verdienste gerade nöthig sind. Uiberhaupt keine zu starken Abschnitte unter den Ständen. Wo der Bauer elend ist, da ist er vom Bürger zu sehr verschieden. Wo der Handwerker arm und verachtet, der Bauer hingegen wohlhabend ist, da tritt der nämliche Fall ein. Wo der Handel blüht, da gilt der Kaufmann alles, der Gelehrte wenig, der Adliche mit bloßen Vorrechten und ohne klingende Münze, gar nichts. So reiht sich alles aneinander, und äussert oft da den schädlichsten Einfluß, wo man ihn am wenigsten vermuthen sollte, als z. E. bei Heirathen, Bevölkerung u. dergl. — Unverheirathete Mädchen sollten deshalb gar keinen Rang haben, sondern so erzogen werden, daß sie wenigstens

Digitized by Google

stens mit Personen unter ihrem sogenannten Stande glücklich verheirathet werden könnten. Dies ist aber alles noch Problem, welches vielleicht eine bessere Zukunft erst einmal lösen wird. Dadurch aber die Ungleichheit der Stände heben zu wollen, daß man dem Stärkern seine bürgerliche Freiheit einschränkt, heißt ein durchaus untaugliches und zugleich auch unrechtliches Mittel wählen, folglich Uibel ärger machen.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbepolizei.

I. Kapitel.

Von den im Staate befindlichen Gewerben, insofern sie Gegenstände der Polizei sind, überhaupt.

§. 379.

Die Gewerbe können im Allgemeinen in folgende drei Klassen getheilt werden. Die Staatsbürger beschäftigen sich nämlich 1) mit der Gewinnung und ersten Verarbeitung roher nuzbarer Produkte; oder sezen 2) diese Bearbeitung und Veredlung weiter fort, um einem verfeinerten Bedürfnisse abzuhelfen; oder tauschen und handeln 3) mit beiden Arten so verfertigter Waaren. Diese drei Hauptarten mit ihren vielfältigen Modificationen machen die Gewerbskunde aus, welche

Digitized by Google

welche aber wohl von der Gewerbepolizei zu unterscheiden ist. Die leztere ist der Inbegriff aller aus der Erfahrung hergenommenen und vernunftmäßigen Regeln und Grundsäze, von den möglichst zweckmäßigen Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um die mannichfaltigen Hindernisse, die bei den im Staate schon bestehenden Gewerben sich vorfinden, aus dem Wege zu räumen (§. 226).

§. 380.

Das Eigenthümliche der Gewerbepolizei besteht also darin: daß in ihr weder von absichtlichen, noch unabsichtlichen Verlezungen die Rede seyn darf, sondern einzig und allein von allen den Hindernissen, welche dem Emporkommen der verschiedenen im Staate schon befindlichen Gewerben entgegenstehen, und die theils 1) in der Natur und Beschaffenheit der Gewerbe, und zwar entweder *a*) in der fehlerhaften Anlage, oder *b*) verkehrten Behandlung derselben liegen; theils 2) von äussern Umständen verursacht werden, welche *a*) in der Verfassung, oder *b*) in andern Dingen ihren Grund haben, und die nicht durch das Bemühen der Einzelnen, sondern bloß durch diejenige Staatskraft gehoben werden können, welche unter dem Namen der Polizeigewalt (§. 220. und 264.) aufgestellt worden ist.

Digitized by Google

§. 381.

Nach den Hauptklassen der Gewerbe mit ihren mannichfaltigen Modificationen, wird auch die Gewerbepolizei in Abschnitte getheilt, und in diesen die Gegenstände bestimmt, worauf die oberste Staatsmacht, der gegebenen Hinsicht gemäß, ihre Aufmerksamkeit und meistens mittelbare Thätigkeit zu richten hat. Die Gewerbe selbst mögen Staats- oder Privatgewerbe seyn, die Grundsäze der Bewirthschaftung sind bei beiden die nämlichen; so wie auch die bei beiden sich vorfindenden Hinderniße einander so ähnlich zu seyn pflegen, daß größtentheils gleiche Mittel gegen dieselben angewendet werden können.

§. 382.

Mit der Gewinnung und ersten Verarbeitung der rohen nuzbaren Produkte beschäftiget sich 1) der Landwirth; indem er *a*) seine Aecker, *b*) Wiesen, Weiden und Haiden, *c*) Gärten, *d*) seinen Viehstand auf das zweckmäßigste zu bewirthschaften sucht. 2) Der Forstwirth, welcher ebenfalls, wie jener, die dem Staat oder ihm selbst eigenthümlich zugehörigen *a*) Waldungen, und zwar sowohl *aa*) in Absicht des Holzbestandes, als *bb*) des Bodens, wie auch *b*) die in denselben befindlichen wilden nuzbaren Thiere und Insekten auf das Beste benüzt. 3) Der Bergwirth, welcher ein gleiches thut, sowohl in Absicht derjenigen Mine-

Digitized by Google

Mineralien, die a) bergmännisch, als b) einfach gewonnen werden.

§. 383.

Die weitere Verarbeitung der durch jene Personen erzielten nuzbaren Produkte zu eben dem Zweck geschieht durch Handwerker, Künstler, Manufakturisten und Fabrikanten. Ihre Gewerbe bezeichnet man gewöhnlich mit einem Namen, Stadtgewerbe und unterscheidet 1) eigentliche Handwerke, die mechanisch erlernt werden, 2) von Kunstarbeiten, welche zugleich sowohl körperliche als geistige Anlagen und Fertigkeiten erfordern. Eben so werden 3) Gewerke, die darin bestehen, daß durch sie die rohen Produkte mechanisch oder chemisch zersezt werden, 4) von Manufakturen und 5) Fabriken unterschieden, wo bei den ersten die Absicht ist, Produkte aus dem Thier- und Pflanzenreiche mit und ohne Maschinen, und bei den lezten, Produkte aus dem Mineralreiche besonders durch Feuer und Hammer zum Gebrauche geschickt zu machen.

*) Der Name Fabrik und Manufaktur wird oft aus Unwissenheit und einem albernen Eigendünkel mit einander verwechselt, was aber nicht seyn sollte, da beide sich recht gut von einander unterscheiden lassen.

§. 384.

Der Handel mit den durch jene Gewerbe hervorgebrachten und verfertigten Waaren kann zuerst aus

Digitized by Google

einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden. Er wird entweder 1) im Innern des Staats, (inländischer Handel), oder 2) mit auswärtigen Staaten (ausländischer Handel) getrieben. Der erste gehört in der angegebenen Hinsicht nur in das Gebiet der Polizei; der zweite aber für einen andern Zweig der Staatsverwaltung. Beider Gegenstände sind so verschieden, als es die Waaren, die vertauscht und verhandelt werden, und die Personen sind, deren Bedürfniß dadurch befriedigt werden soll. Der hieher gehörige inländische Handel kann mit rohen Produkten oder Manufaktur- und Fabrikwaaren geschehen, oder ein bloßer Zwischenhandel seyn.

§. 385.

Bei allen im Staate befindlichen Gewerben darf die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, nicht eher sich wirksam zeigen, als bis es ausgemacht gewiß ist, daß der Erwerber durch seine eigene Kraft sich nicht mehr zu helfen im Stande ist. Denn ohne Freiheit gedeiht kein Gewerbe. Diese muß also einem Jeden gelassen werden, so weit es ohne ungerechte Beschränkung der Freiheit eines Andern geschehen kann.

§. 386.

Die wirksamste allgemeine Triebfeder, welche die Polizei bei den Gewerben in Bewegung zu sezen hat, um die mannichfaltigen bei denselben befindlichen Hin-

derniſſe

Digitized by Google

derniſſe aus dem Wege zu räumen, iſt das Intereſſe der Erwerbenden. Doch darf dieſes nie ſo ſtark gereizt werden, daß das Intereſſe des Ganzen darunter leidet, oder das Streben nach edleren und nothwendigeren Bedürfniſſen dadurch ſeltener gemacht wird; weil Rückgang in der Kultur, und beſonders Verdorbenheit der Sitten unzertrennliche Folgen davon ſind. Gewinnen ſollen alſo Alle; allein das nöthige Gleichgewicht muß nothwendig dabei erhalten werden, wenn der Staat ſeinem einmal als wahr anerkannten Zwecke nicht geradezu entgegen arbeiten will.

II. Kapitel.

Von den Hinderniſſen bei den Gewerben, und den Mitteln, welche die Polizei zu wählen hat, um dieſelben aus dem Wege zu räumen.

§. 387.

Ein Haupthinderniß, welches nicht nur der allmähligen Verbeſſerung der Gewerbe überhaupt im Wege ſteht, ſondern was auch zugleich als eine offenbare Ungerechtigkeit gegen einen Theil der erwerbenden Klaſſe betrachtet werden muß, iſt die unrichtige Vertheilung und Vermiſchung der Stadt- und Landgewerbe. Das Uibel hat gewöhnlich ſeinen Grund in der Verfaſſung und muß von der Polizei nach folgen-

Digitized by Google

den Grundsätzen gehoben werden. 1) Auf den Dörfern dürfen nur diejenigen Gewerbe sich befinden, welche durchaus zum Bestehen der Landwirthschaft nothwendig sind. In den Städten hingegen werden 2) vorzüglich diejenigen zusammengebracht, welche sich gegenseitig unterstützen, und eben daher ihre Arbeiten wohlfeiler, schöner und vollkommner liefern können. Die Vortheile, welche hieraus entstehen, sind nicht zu verkennen.

*) S. J. C. H. Börners Land- und Stadtwirthschaft. Halle 1772. 8. 2 B. P. P. Guden von den Gränzen der Städtischen und Landhaushaltung, Göttingen 1772. 8. Uiber den Dorfhandel, Leipzig 1773. 8. Krygers Gedanken vom Stadt- Land- und Nahrungszustande, Wezlar 1777. 8. D. G. Schrebers Sammlung ꝛc. (Halle 1760.) V. Th. S. 219. ff.

§. 388.

Bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe überhaupt hat die Polizei auf verschiedene Hinderniſſe zu achten und dieselben allmählig abzuschaffen, da nämlich, wo wirkliche Vortheile davon zu erwarten sind, und es ohne gewaltsame Eingriffe in die Rechte der Eigenthümer geschehen kann. Die vorzüglichsten darunter, welche ihren Grund in der Verfassung haben, sind: 1) zu große Bauernhöfe; 2) die zerstreut liegenden Ländereien bei den Dörfern; 3) die Gemeinheiten; 4) Brache; 5) Hut- und Triftgerechtigkeit; 6) Zehntgerechtigkeit.

*) S.

Digitized by Google

*) E. J. F. Mayers Beschreibung der Landwirthschaft im Amte Kupferzell S. 33. H. A. Lange Abhandlung von Zerschlagung der Domainen und Bauerngüter, Bayreuth 1778. 4. Uiber die Unzertrennlichkeit der teutschen Bauerngüter, Gießen 1783. 8. Bergius Sammlung von Polizei- und Kameralgesetzen, 1. Th. S. 20. 3. Th. S. 30. P. P. Guden Abhandlung über die Nothwendigkeit grosser Bauerhöfe; in den Schriften der Hannövr. ökonom. Gesellsch. II. 235. Cella von Zerschlagung der Bauerngüter, Ansbach 1783. Verwandlung der Domainen in Bauergüter, von A. S. v. Z. (Aug. Schmidt von Zerbst). Strasburg, 8. vergl. Leipzig. Sammlung, XV. B. S. 375. — Kalm von dem Nuzen der zusammen liegenden Güter, in Schrebers Kameralschriften, Th. VIII. Nicol. Oest ökonom. Abhandl. vom Ackerumsaz, Flensburg 1765. 8. Schloezers Staatsanzeigen, Heft X. S. 129. (1783.) Uiber die Verkoppelung ꝛc. von Ziegler, in den Braunschweig. Annalen, Jahrg. 1791. 4. St. G. J. Führers über die zweckmäßige vortheihafte Benuzung der Domainen und anderer Landgüter, mit Rücksicht auf deren Vertheilung, Hannover 1797. 8. J. R. Gavard staatswirthschaftl. Betracht. über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter, Nürnberg 1797. 8. — Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenb. (J. C. Wöllner) Berlin 1766. 8. Gemeinnüzige Anmerk. zu diesem Traktat, Berlin 1766. Sendschreiben an den Verf. der gemeinnüzigen Anmerk. über Aufhebung der Gemeinheiten, Berlin 1767. 8. Sendschreiben eines

Digitized by Google

Landwirths, an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten (auch vom Kleebau und der Stallfütterung), Berlin 1770. 8. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten, 1—4. Samml. Brandenb. 1775—78. 4. G. L. Graßmanns Plan zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten, Berlin 1774. 8. C. B. Reinhold mathem. ökonom. Gründe für und gegen die Theilung der Gemeinheiten, Osnabrück 1780. 4. Ebend. Antwort auf die Frage, welches sind die besten Grundsätze bey Theilung der Gemeinheiten, Münster 1780. 8. Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in dem Braunschweig-Lüneburg. Göttingen 1784. 8. H. S. Brauns Vorschläge zur Verbesserung der Gemeind-Huthen, Hof 1785. 4. — J. C. O. Leo Nützlichkeit und Möglichkeit der Abschaffung der Brache, Frankf. 1777. 8. Schles. ökonom. Samml. I. S. 435. und III. S. 22. Leipz. Samml. III. S. 327. Oekon. Nachrichten IX. S. 117. Schriften der Berner ökon. Gesellschaft 1763, 65, 68, 69. Wilke die Abschaffung der Koppelhut, Leipzig 1767. Schreiben über die Frage: gereicht es zum Aufnehmen des Bauernstandes, wenn einer zehentpflichtigen Dorfschaft der Zehnte aus ihrer Feldflur zu Gelde gesetzt, oder in Pacht überlassen wird? Frankfurt 1767. 8.

§. 389.

Eine Menge anderer Hindernisse, die bei den besondern Theilen des landwirthschaftlichen Gewerbes vorzukommen pflegen, und die theils von der Natur und dem Zufalle, theils von der unrichtigen Anlage

und

Digitized by Google

und zweckwidrigen Behandlung des Gewerbes ꝛc. verursacht werden, lassen sich nicht anders, als durch die vereinigten und gemeinschaftlich wirkenden Kräfte der Landwirthe selbst heben. Die Polizei kann dabei weiter nichts thun, als 1) diese Vereinigung veranlassen; 2) vorschreiben, auf welche Weise und nach welcher Ordnung die durch sie vereinigten Kräfte angewendet werden sollen, um den beabsichtigten nützlichen Zweck zu erreichen; und 3) da nur auf Kosten des Staats für besondere Anstalten sorgen, wo solche durchaus nothwendig sind, und jene Vereinigung nichts helfen würde. (§. 355.) Dies ist der Fall *a*) bei der **Befriedigung und Reinigung der Aecker, Wiesen und Gärten**; *b*) der Vertilgung der schädlichen Thiere und Insekten; *c*) wie auch bei den gefährlichen Krankheiten, welchen die Hausthiere unterworfen sind u. s. w. Um die leztern zu verhüten, oder eine zweckmäßigere Behandlung bei denselben einzuführen, sind Thierarzneischulen unumgänglich nothwendig.

*) Dorfordnungen müssen zweckmäßiger eingerichtet werden. S. Joh. Ph. Frank's System der landwirthschaftl. Polizei ꝛc. Leipzig 1789—92. 3. Th. gr. 8. Christ. Wilh. Gatterer vom Nuzen und Schaden der Thiere, nebst den vornehmsten Arten, dieselben zu fangen und zu mindern, Leipzig 1781. 8. Der Schriften über die Hornviehseuche giebt es eine ausserordentliche Menge. Die ältere Litteratur S. in J. J. Palm's Versuch einer Handbibliothek der ökonom. Litteratur, Erlangen 1790. 8. Art.

Digitized by Google

Vieharzneikunst. Deho über die wirkl. herrschende Hornviehseuche, und der Auswahl der bessern Heilarten und den Grundsätzen der Brownschen Arzneilehre; a. d. Ital. von M. A. Weikard, Frankf. 1796. 8. J. F. Ackermanns nähere Aufschlüsse über die Natur der Rindviehseuche, die Ursachen ihrer Unheilbarkeit, und die nothwendigen Polizeianstalten gegen dieselben, Frankfurt 1797. 8. J. C. Gotthard das Ganze der Rindviehzucht, oder vollständiger Unterricht in der Wartung, Pflege und Behandlung des Rindviehs, seiner Benutzung, Kenntniß und Heilung seiner Krankheiten, m. K. Erfurt 1797. 8. G. L. Gräter medicin. Gutachten über die Rindviehseuche ꝛc. Nürnberg 1797. 8. F. B. Osianders Erinnerungen an Polizeien, Aerzte und Hausväter, Viehseuchen betr. Göttingen 1797. 8. G. G. Plouquet Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute, Tübingen 1797. 8. G. F. Reich richtige und gewissenhafte Belehrung für den Landmann über die Rindviehseuche und der Inoculation derselben, Nürnberg 1797. 8. F. Fuß Versuch eines Unterrichts von der Rindviehzucht, ihre Behandlung und ihre Krankheiten, Prag 1798. 8. — J. H. Fink's Beschreibung der Pokkenkrankheit der Schafe, und der Wirkung einer angewandten Inoculation der Pokken, Halle 1798. 8. — J. F. Gotthard d. J. Versuch eines vollständigen systemat. Lehrplans für Thierarzneischulen, Erlangen 1796. 8. B. N. G. Schregers Lehrbuch der populären Thierheilkunde für aufgeklärte Oekonomen, I. Th. Nürnberg 1797. 8. J. C. P. Erxleben Unterricht in der Viehar-

Digitized by Google

arzneikunst, I. Th. 3te Ausg. von K. A. Zwierlein, Göttingen 1798. 8.

§. 390.

Bei der Bewirthschaftung der Waldungen ꝛc. (§. 382.) hat die Polizei auf diejenigen herrschenden Uibel zu achten, wodurch ein zu starker Holzverbrauch verursacht wird. Dies geschieht, indem sie 1) überhaupt alles das entfernt, was den Forsten Schaden verursacht, und besonders die eingeführten bösen Gewohnheiten (Borkenreissen, Laubstreifen, Streurechen ꝛc.) allmählich abzuschaffen sucht; 2) in den Gegenden nur holzverzehrende Anstalten (Theeröfen, Pechsiedereien, Kohlenbrennereien ꝛc.) verstattet, wo Holz im Uiberflusse ist; 3) diejenigen Einrichtungen bekannt macht, wodurch der Holzaufwand vermindert wird (Holzsparkünste).

*) Die gewöhnlichen Forst- und Jagdordnungen helfen wenig, wenn nicht zugleich die gewissenhafteste und strengste Aufsicht möglich zu machen ist. S. F. A. L. v. Burgsdorfs Forsthandbuch, m. K. Berlin 1788. gr. 8. F. L. Walther Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, im II. Th. (Giessen 1795.) wo man die hieher gehörige Litteratur finden wird.

§. 391.

Die besondere Aufsicht, welche die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, über die großen Staats-

Digitized by Google

Staatsgewerbe (§. 342.) den Bergbau und die Salinen hat, äussert sich im Allgemeinen dadurch: daß sie 1) die zweckmäßigsten Anlagen bei diesen Gewerben besorgt; 2) jedem eigentlichen Mißbrauche, der bei denselben Statt finden kann, sowohl durch Gesetze als durch wirkliche Anstalten vorzubauen sucht; 3) Gemeinheiten und Privatpersonen nicht nur zur Theilnahme ermuntert, (Gewerkschaften) (Bergfreiheit) sondern diese auch gegen alle Arten von Betrügereien schützt. (Erzdiebstal, Unterschleif, Kucksbetrug ꝛc.)

*) Berg- und Hüttenordnungen. — Verbindung der Berg- und Hüttenämter ꝛc. mit der Kammer und den Forstämtern; wie auch die gehörige Vertheilung der erstern. S. Bergius Neues Polizei- und Cameralmagazin, B. I. Art. Berg-Polizei und Cameralwesen. C. W. J. Gatterer Verzeichniß der vornehmsten Schriften über alle Theile des Bergwesens, Göttingen 1785. 86. 87. 8. K. Chr. Langsdorf Entwurf zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten wichtige Gegenstände, Altenburg 1798. 8. wo S. 121 ff. und S. 169 ff. die nöthigen Schriften zu finden sind.

§. 392.

Soll die Polizei ihre wohlthätige Wirksamkeit in Ansehung derjenigen Gewerbe äussern, welche schon im Staate vorhanden sind, und hauptsächlich die weitere Verarbeitung und Veredlung der gewonnenen rohen Produkte zur Absicht haben; so muß sie sich 1) eine genaue

Digitized by Google

naue und vollständige Kenntniß von denselben zu verschaffen wissen; (Tabellen nach den Arten der Arbeiten, Personen, Materialien, Werkzeugen, Waaren ꝛc.) 2) dafür sorgen, daß die rohen Materialien im Lande selbst gewonnen, oder durch den Handel möglichst wohlfeil, ganz roh, und nur zur Ergänzung eingeführt werden; 3) den innern Handel völlig frei lassen, und zur Unterstützung der ärmern Klassen der Handwerker ꝛc. Niederlagen auf öffentliche Kosten veranstalten; 4) dem Zunftwesen, welches dem Aufkommen der Gewerbe Hindernisse in den Weg legt, mächtig entgegen wirken; 5) den Arbeitern Lohn und Unterstützung im Alter sichern; 6) für durchaus gute und wohlfeile Waaren Sorge tragen; (Schauämter) 7) den Absaz durch nichts erschweren, (Zölle, Accise ꝛc.) sondern soviel als möglich befördern.

*) S. v. Justi vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken, mit Anmerkungen von J. Beckmann, 3te Aufl. 2. Th. Berlin 1788. gr. 8. v. Pfeiffer die Manufakturen und Fabriken Deutschlands, 2. B. Frankfurt 1779—80. gr. 8. v. Steck Versuch über politische und rechtliche Materien, Berlin 1783. 8. J. F. Cartheuser Wahrnehmungen zum Nuzen verschiedener Künste und Fabriken, Giessen 1785. 8. C. W. F. L. v. Pöllnitz politische Bemerkungen über Gewerbe und Fabriken ꝛc. Bayreuth 1786. J. C. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, Hamburg 1783. Uiber die ausschließenden Privilegien, Zünfte

Digitized by Google

Zünfte und Innungen. Schedels Ephem. der Handl. 2. Heft, 1784. Nr. 8.

§. 393.

Diese allgemeinen Regeln, welche die Polizei in Ansehung der Handwerke, Manufakturen und Fabriken zu beobachten hat, gelten auch, so weit sie anwendbar sind, von den Gewerken. (Alle Arten von Mühlen, Bierbrauereien, Brandtweinbrennereien, Salpeter-, Pottasche-, Zucker-, Tabacks- und Farbe-Bereitungen ꝛc.) Doch erfordern diese überdies noch eine besondere und strengere Aufsicht, wie auch verschiedene Anstalten von Seiten der Polizei, um das Publikum gegen die mannichfaltigen Betrügereien und Unterschleife, die bei denselben so leicht möglich sind, zu sichern.

*) S. Bergius Polizei- und Cameralmagazin, VI. B. Art. Mühlenwesen. Description des arts et metiers par *Mr. Malouin*; übersetzt im 8ten Band des Schauplazes der Künste und Handwerker. Entdecktes Geheimniß der Müller, Bäcker ꝛc. Ansbach 1754. Erfahrungen über das thüringische Oelschlagen; in Hilds Handl. Zeit. 1795. 13. St. C. J. Laurentii Nachricht von Verbesserung des Brauwesens, Hamb. Mag. 9. Th. S. 198. J. F. Unger von dem Verfall der Braunahrung in den Städten, und in wiefern solche möglichst wieder empor zu bringen, Hannöv. Anzeigen 1752. St. 92. 97. 100. u. 101. R. G. Prätorius Beantwortung der Preisfrage: ob es besser, das

Bier

Digitized by Google

Bier unter obrigkeitlicher Aufsicht oder in Privathäusern brauen zu lassen? Berlin 1791. 8. Von den Fehlern der Biere, die aus Vernachlässigung beim Brauen entstehen; siehe Fr. Aug. Weigers Churſächs. Landphysik. 3. Jahr, Leipzig 1773. gr. 8. St. 5. S. 84—79 Von der Sorgfalt beim Gebrauch der Bierwage, Leipz. Intellig. Blatt 1784. S. 60. H. H. N. Kersting freimüthige Gedanken und Vorschläge in wie weit Brandtweinbrennereien nöthig und nüzlich oder schädlich, und wie solche einzurichten sind ꝛc. Cassel 1790. 8. W. G. Plouquet Warnung an das Publikum für einem in manchen Brandtwein enthaltenen Gifte, sammt den Mitteln es zu entdecken und auszuscheiden, Tübingen 1780. 8. Gedanken über die Schädlichkeit der Brandtweinbrennereien in einem Lande, Leipzig und Zittau 1790. 8. Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen über des Salpeters vortheilhaftesten Verfertigungsarten an jedem Orte mit den wohlfeilsten Materialien; Tübingen 1783—85. 3. Th. 8. J. A. Schlettwein von Salpetersiedereien, in dessen Archiv für den Menschen und Bürger, 1. B. 1780. Von Verfälschung der Pottasche; in Wasserbergs Samml. 1. B. Nr. 2. Uiber die Pottaschsiedereien und deren Verbesserung. Allgem. Handelszeit. Leipzig 1789. St. 10. Uiber die Hamb. Zuckerfabriken. Büsch Handl. Bibl. 1790. 3. B. 1. St. Bergius Neues Polizei- und Cam. Mag. VI. B. Art. Tabacksfabrik. Hilds Handl. Zeit. 1784. S. 10. 1787. S. 411.

§. 394.

Digitized by Google

§. 394.

In Ansehung des inländischen Handels (§. 384.) muß die höchste Staatsmacht, wenn sie ihre Polizeihoheit innerhalb den Grenzen des Rechts ausüben will, 1) überhaupt alle Hindernisse aus dem Wege räumen, welche der freien und gerechten Ausübung dieses Gewerbes entgegenstehen; weil jede unnöthige Einschränkung desselben schon die schädlichsten Wirkungen bei allen übrigen Nahrungszweigen hervorbringt. Besonders muß sie aber ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit darauf richten, daß es 2) nie an Scheidemünze fehle, und diese in Verhältniß der groben Münzsorten nicht zu schlecht sey; 3) die Waaren nicht zu stark im Preise gesteigert, 4) das Fuhrlohn, Gasthöfe ꝛc. durch billige und nach den Umständen sich richtende Taxen eingeschränkt, 5) öffentliche Auctionen aber nur unter ihrer Aufsicht gehalten werden u. s. w. Die Wirksamkeit der Polizei geht also im Ganzen darauf hinaus: die freie Thätigkeit der Erwerbenden nur in sofern zu hemmen, als sie dem Gewerbe selbst und allen übrigen Staatsbürgern in der Ausübung ihrer Rechte schädlich werden kann.

*) Aus diesen Sätzen ergiebt sich, daß Monopolien, Verkäuferei, Hausiren, Zwischenzölle, Handelssteuern, Sperrung, harte und unbillige Taxen, drückende Abgaben von öffentlichen Auctionen u. dgl. von der Polizei nicht eingeführt werden dürfen, da aber, wo sie sich schon befinden, abgeschafft oder zum

Digitized by Google

zum wenigsten so eingeschränkt werden müssen, daß sie dem Handel nicht zum Schaden gereichen können. Alle andern öffentlichen Anstalten, um auch dieses Gewerbe so viel als möglich in die Höhe zu bringen, als Messen, Jahr- und Wochenmärkte, Börsen, das Intelligenzwesen, Einrichtungen, um die Fracht zu Wasser und zu Lande zu erleichtern u. dgl. gehören nicht in das Gebiet der Polizei, sondern in die Industriekunde. Doch kann man ihr die allgemeine und besondere Aufsicht über diese Anstalten, wenn sie schon im Staate vorhanden sind, nicht absprechen, weil auch, ungeachtet der zweckmäßigsten Einrichtung derselben, die persönlichen und dinglichen Rechte der Staatsbürger durch sie gekränkt werden können, und die Polizei verpflichtet ist, diese in allen Stücken zu sichern. In dieser Hinsicht müssen also die genannten Anstalten auch in der Polizeiwissenschaft aufgeführt und erklärt werden. Aus einem andern Gesichtspunkte dieselben aber betrachten, hieße das Gebiet der Polizei wieder zu sehr erweitern, und Dinge mit einander vermischen, die durchaus nicht vermischt werden dürfen.

S. J. A. H. Reimarus Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder ꝛc. 1768. Hamburg 1775. 8. Ebend. Beitrag zur Berathschlagung über die Handelsgrundsätze, Rostock 1771. 8. Ebend. Beantwortung des Beitrags ꝛc. Hamburg 1772. 8. J. G. Büsch'ens kleine Schriften von der Handlung, Hamburg 1780. 3. Th. 8. (R. A. v. Gersdorf) allgemeine und besondere Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, von Abgaben an verschiedenen Orten, Leipzig 1776. gr. 4.

Jac. Fr. Döhlers Bemerkungen über das Commercienwesen, Nürnberg 1775. J. C. Schedel der Geist der Handlung, Flensburg 1789. 8. Zöga Versuch zur Entwickelung fester Begriffe von Arbeit und Handel, Kopenhagen 1787. 8. Uiber Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte, Leipzig 1792. 8.

§. 395.

Die allgemeinen und besondern Vorschriften, welche von Seiten der höchsten Gewalt für den Handel gegeben werden, (Handels- Kramer- Meßordnungen ꝛc.) um auch dadurch das Publikum zu sichern und die möglichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, werden wenig helfen, wenn nicht zugleich für eine Behörde gesorgt wird, welche streng auf die genaueste Befolgung derselben achtet, und alle bei diesem Geschäfte entstehenden Streitigkeiten so schleunig als möglich schlichtet (Handels- und Wechselgerichte). Doch muß die Justiz in Handelsangelegenheiten der Polizei immer untergeordnet bleiben; oder das Personale, welches über dergleichen Rechtssachen die Untersuchung, Entscheidung und Vollziehung hat, muß wenigstens die gehörigen Kenntnisse vom Handel besizen, um nicht durch ungerechte Urtheilssprüche demselben nachtheilig zu werden.

Digitized by Google

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Dritter Theil.

Die Lehre von der öffentlichen Erziehung

oder

von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für Aufklärung und Sittlichkeit.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von der öffentlichen Erziehung, und den, in Rücksicht derselben, zu treffenden Anstalten überhaupt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der öffentlichen Erziehung.

Einleitung.

Begriff, Umfang und Theile dieses Hauptstücks.

§. 396.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Hinsicht derjenigen Anstalten, wodurch sie sowohl für die Ausbildung des Verstandes, als des sittlichen Gefühls der Staatsbürger sorgen soll, lassen sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten: 1) insofern solche absolut nothwendig sind, und aus dem Begriff und dem Wesen einer Staatsgesellschaft unbedingt folgen und geleitet werden können; (§. 76.)

Digitized by Google

2) indem man die Erfahrung zur Hülfe nimmt, und gegebene Umstände mit in Betrachtung zieht. Dies leztere muß hier geschehen. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung ist also der Inbegriff rein empirischer und systematischgeordneter Grundsäze, von den möglichst zweckmäßigen Einrichtungen und Anstalten, welche die höchste Gewalt zur Beförderung der Nationalkultur theils auf Kosten des Staats zu errichten, theils so zu veranlassen hat, daß sie beständig unter ihrer Oberaufsicht und Leitung bleiben.

§. 397.

Die Kultur, welche sowohl Aufklärung als Sittlichkeit, oder Unterricht und eigentliche Erziehung in sich begreift (§. 30.), läßt sich nur 1) allmählich befördern, indem sie ohne eigene Ueberzeugung nicht möglich ist, und jede Beschleunigung derselben bei dem Menschen überhaupt, und besonders bei dem, wie ihn die Erfahrung aufstellt, nicht nur nichts hilft, sondern auch sowohl dem Subjekt, als Andern, mit denen es in Gesellschaft lebt, gefährlich werden kann.

§. 398.

Aus gleichen Gründen muß aber auch 2) die Ausbildung des Verstandes und der sittlichen Gefühle gleichförmig geschehen, und zwar *a*) sowohl in Absicht des Subjekts an sich, als *b*) in Ansehung der Verhältnisse, worin es mit Andern steht. Denn jede Ungleich-

Digitized by Google

gleichförmigkeit der Ausbildung, insofern sie bei dem Einzelnen geschieht, muß demselben nothwendig nachtheilig werden; so wie dieselbe, wenn sie bei den verschiedenen im Staate befindlichen Ständen Statt findet, in Absicht des Ganzen solche Wirkungen hervorbringen wird, welche die Erreichung des Socialzwecks geradezu unmöglich machen.

*) Jede Ausbildung des Erkenntnißvermögens, auf Kosten des Gefühlsvermögens, und umgekehrt, muß dem Individuum aus leicht begreiflichen Gründen schädlich werden; so wie die zu starke Ausbildung der sogenannten höhern Stände, in Verhältniß der niedern, den Staat irgend einmal in seinen Grundfesten, und zwar so erschüttern wird, daß eine Umwälzung aller Dinge daraus entsteht.

§. 399.

Nach diesen Säzen, welche als die Grundlage der ganzen Lehre von der öffentlichen Erziehung angesehen werden können, läßt sich nun bestimmen, worauf in derselben weiter Rücksicht genommen werden muß. Die höchste Gewalt ist also überhaupt verpflichtet, bei den im Staate zu errichtenden Lehr- und Bildungsanstalten ihre Zuflucht zur Erfahrung zu nehmen, und die ihr untergeordneten Staatsbürger mehr aus dem Gesichtspunkte zu betrachten, wie sie sind, als aus dem, wie sie seyn sollen. Sie muß deshalb ohne 1) die menschliche Natur und die Forderungen

Digitized by Google

derselben im Allgemeinen aus dem Auge zu lassen, 2) besonders darauf ihre Aufmerksamkeit richten, daß sie den gegenwärtigen Geist der Nation und die hervorstechenden Handlungsarten derselben kennen zu lernen sucht; sie muß aber auch 3) die mannichfaltigen Versuche, die von jeher in dieser Hinsicht gemacht worden sind, nüzen, und nach vernunftmäßigen Abänderungen auf ihr Lokale anzuwenden sich bemühen. Die richtig aus diesen aufgestellten Grundsäzen gezogenen Resultate, bestimmen den Inhalt und Umfang der Lehre von der öffentlichen Erziehung, welche alsdenn, sowohl in theoretischer als praktischer Rücksicht, den höchstmöglichsten Nuzen gewähren kann.

§. 400.

Zur genauern Bezeichnung des Inhalts und Umfangs dieser Wissenschaft dient auch noch folgende Regel. Es dürfen in derselben weder Grundsäze aus der Glaubens- und Sittenlehre, noch aus der eigentlichen Erziehungskunde aufgestellt werden; denn in jener kann nur von solchen Gegenständen die Rede seyn, die unter äussern Gesezen stehen, bei diesen ist aber kein anderer als der Selbstzwang (durch die Vorstellung des Gesezes allein) denkbar. Doch muß die höchste Gewalt mit diesen Grundsäzen im Allgemeinen bekannt seyn, um desto zweckmäßiger die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten einrichten zu können.

§. 401.

Digitized by Google

§. 401.

So muß auch die Lehre von der öffentlichen Erziehung von der Polizeiwissenschaft unterschieden werden (§. 224). Wenn die erstere die Regeln und Grundsäze von den Mitteln aufstellt, welche von Seiten der höchsten Gewalt gewählt werden müssen, um den Staatsbürgern das Fortrücken in der Kultur möglich zu machen; so beschäftiget sich die leztere bloß mit der Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche theils in dem Menschen selbst liegen, theils in äussern Umständen ihren Grund haben, und diesem rechtlichen Bemühen nachtheilig werden können. Beide unterstüzen sich also gegenseitig, so verschieden auch ihr specieller Zweck ist. Sie dürfen aber, eben um dieses Zwecks willen, nicht mit einander vermengt werden.

§. 402.

Die Lehre von der öffentlichen Erziehung zerfällt überhaupt in folgende drei Haupttheile. Sie handelt nämlich 1) von der möglichst zweckmäßigen Einrichtung aller derjenigen direkten Anstalten, welche in einem jeden Staate sowohl zur Fortbildung der heranwachsenden Generation, als besonders 2) zur Beförderung der religiösen Kultur des ganzen Volks nothwendig sind. Beide stehen mit einander im genauesten Zusammenhange, wie Anfang und Fortgang in der Bildung, und können als ein Ganzes angesehen werden. Diejenigen Anstalten, 3) welche indirekte sowohl zur

Digitized by Google

physischen als moralischen Bildung der Nation beitragen, und die ebenfalls wie jene unter der besondern Aufsicht und Leitung der höchsten Gewalt stehen, machen den lezten Theil der genannten Wissenschaft aus.

§. 403.

Was die Litteratur der öffentlichen Erziehung überhaupt betrift; so fehlt es uns selbst noch an einem hinlänglichen Vorrathe brauchbarer Materialien. Doch fängt man in neuern Zeiten an, mehr auf diesen höchstwichtigen Gegenstand zu achten, und besonders in Hinsicht der eigentlichen Erziehung gegen tief eingewurzelte Vorurtheile zu arbeiten, und vernünftigere Grundsäze aufzustellen. Folgende Schriften können dem angehenden Staatswirth empfohlen werden, und zwar:

1) in Absicht des gesammten Erziehungswesens,

J. G. Feders neuer Emil, oder von der Erziehung nach bewährten Grundsäzen, Erlangen 1768—72. 2 Theile. 8. — Frankf. und Leipzig 1790.

H. M. G. Rösters Gedanken von niedern und hohen Schulen, Frankf. neue Aufl. 1774. 8.

F. G. Resewiz Gedanken, Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung, 5 Bände, Berlin 1778—84. Ebend. die Erziehung des Bürgers zum Gebrauch des gesunden Verstandes und zur gemeinnüzigen Geschäftigkeit, Kopenhagen 1773. 8.

Digitized by Google

Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen, 11 Bände, Nördlingen 1773—86. gr. 8.

(F. L. v. Rochow) Stoff zum Denken über wichtige Angelegenheiten des Menschen, Braunschweig 1775. 8.

Ebendersf. Von Verbesserung des Nationalcharakters durch Volksschulen, Dessau und Leipzig 1783. 8.

B. F. Walther über die Erziehung, insofern sie ein Gegenstand der Politik ist, 1786. 8.

Allgemeine Revision des gesammten Schul- und Erziehungswesens, herausg. von J. H. Campe, 16 Bände, Braunschweig 1785—92. 8.

F. E. Ruhkopfs Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, 1. Th. Bremen 1794. 8.

J. Gedike Luthers Pädagogik oder Gedanken über Erziehung und Schulwesen, Berlin 1792. 8.

G. D. Burkhardt über die Nothwendigkeit einer allgem. Staatssorge für die gute Erziehung der Jugend, Würzburg 1793. 8.

Von der sittlichen Erziehung der Jugend, 5 Preisabhandlungen, a. d. Holländ. übersetzt von A. F. E. Jacobi, Jena 1793. 8.

K. W. Röring Bemerkungen über den Begriff von der Erziehung in Rücksicht auf die Beurtheilung des Werths der öffentl. und Privaterziehung, Hannover 1795. 8.

F. E. v. Rochow Geschichte meiner Schulen, Schleswig 1795. 8.

A. H. Niemeyers Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts ꝛc. neue Aufl. Halle 1796. gr. 8.

Ebend.

Digitized by Google

Abend. vollständige Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung und Einrichtung des Königl. Pädagogiums, Halle 1796. gr. 8.

H. Stephani Grundriß der Staatserziehungswissenschaft, Weissenfels und Leipzig 1797. 8.

2) In Ansehung der religiösen Kultur überhaupt:

Freie Gedanken über Religion, Kirche, Wohlstand des Volks, a. d. Engl. 2 B. 1765. 8.

Gedanken über die Frage: sind fremde Religionsparteien in einem Lande aufzunehmen? Leipzig 1775. 8.

(Rudolphi) Grundsätze der Religionspolitik, Jena 1781. 8.

J. J. Moser Rechte der Menschheit in Religionssachen, Stuttgard 1782. 8.

Uiber die Duldung und andere Staatsgegenstände, im deutschen Mus. 1783. April.

Beiträge zur Verbesserung des Gottesdienstes, herausgeg. von Hermes, Salzmann und Fischer, 4 St. Leipzig 1784—86.

G. F. Seiler's liturgisches Magazin, 2 B. Erlangen 1784—86. 8.

Liturgisches Archiv von J. H. Pratje, Stade 1785. 8.

D. Bastholm über Verbesserung des äusserl. Gottesdienstes, a. d. Dän. mit einer Vorr. v. J. G. Rosenmüller, 1786.

De l'importance des opinions religieuses, par *Mr. Necker*, à Paris 1787. 8. Teutsch von Strehlin, 1788. 8.

Alb

Digitized by Google

Allgemeine Ideen über die Ausbildung und Aufklärung einer jeden Menschenklasse, Leipzig 1790. 8.

W. F. Hufnagel liturgische Blätter, I. B. in 6 St. und II. B. 1 St. Erlangen 1791—97.

Gedanken über die Religionsduldung überhaupt, besonders über Duldung der Deisten, Leipzig 1792. 8.

A. Weishaupt über Wahrheit und sittliche Vollkommenheit, Regensburg 1793. 8.

P. Burdorf Winke zur Beförderung der Feierlichkeit des öffentl. Gottesdienstes, 2 Th. Schleswig 1795. 8.

G. B. Eisenschmidt Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten, Leipzig 1795. gr. 8.

D. Boysen und J. Boysen Beiträge zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in protestant. Ländern, Altona seit 1796— gr. 8.

Ueber die Verbesserung der Liturgie und die Schulen auf dem Lande ꝛc. von D. Th. Knyrim, Cassel 1798. 8.

3) Die Litteratur in Hinsicht der indirekten Lehr- und Bildungsanstalten, siehe unten bei den einzelnen §§.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Entwickelung des Begriffs der öffentlichen Erziehung, und allgemeine daraus hergeleitete Grundsäze.

§. 404.

Der Mensch soll den Gebrauch seiner Kräfte nicht bloß dem natürlichen Instinkte zu verdanken haben, sondern vielmehr seiner Freiheit, mit welcher er, in Hinsicht der möglichsten Ausbildung, sowohl das Maaß als die Art derselben, nach Verschiedenheit der zu erreichenden Zwecke zu bestimmen hat. Er ist sich dieses als ein Vernunftwesen schuldig, um durchaus als ein dem Zweck seines Daseins angemessener Mensch zu erscheinen und handeln zu können. Was ihn also hier bestimmt ist nicht geradezu sein eigener Vortheil, sondern das Gebot der moralischpraktischen Vernunft, die Pflicht gegen sich selbst.

*) S. Im. Kant's metaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797. 8. S. 110 ff.

§. 405.

Alle Naturanlagen des Menschen, oder der Inbegriff seiner geistigen und körperlichen Kräfte, welche sein Wesen ausmachen, müssen zweckmäßig ausgebildet und geleitet werden, um die mannichfaltigen, sowohl

Digitized by Google

wohl eigenthümlichen, als durch seine Verhältnisse gegen Andere hervorgebrachten Bedürfnisse so zu befriedigen, daß er dadurch in der Förderung seines lezten Zwecks oder in dem allmählichen Fortschreiten von einer Vollkommenheit zur andern nicht gehindert wird. Ohne eine genaue Kenntniß des Menschen ist dies nicht möglich.

§. 406.

In dieser Ausbildung und Leitung der Naturanlagen des Menschen, besteht das Wesen der Erziehung überhaupt. Insofern der Staat dafür zu sorgen verpflichtet ist, erhält man den allgemeinen Begriff von öffentlicher Erziehung, die von jener sich darin unterscheidet, daß bei dieser nothwendig auf Klima, Lebensart, Sitten und Gebräuche, Religion und Staatsverfassung Rücksicht genommen werden muß, und zwar, indem man direkte durch eigentliche Lehr- und Bildungsanstalten, oder indirekte durch solche Einrichtungen die Nationalkultur zu befördern sucht, die zugleich noch auf die Erreichung anderer wohlthätiger Zwecke gehen; so weit dies alles nämlich geschehen kann, ohne mit den absoluten Geboten der Vernunft im Widerspruche sich zu befinden.

§. 407.

Wenn der Endzweck der Erziehung überhaupt und besonders der öffentlichen ist, jeden Menschen nach seinen eigenthümlichen Anlagen, und nach seinem Standpunkte

Digitized by Google

punkte in der Gesellschaft für sich selbst so vollkommen, und für Andere so nüzlich als möglich zu machen; so ist durchaus nothwendig: 1) daß die Entwickelung der Kräfte durch den Menschen selbst, vollkommen frei unternommen werde; weil er in der Folge, nach einer vernünftigen Uiberlegung und zugleich richtigen Schäzung seiner Kräfte, den Wirkungskreiß seiner Thätigkeit als Gesellschaftsmitglied allein zu bestimmen das Recht hat. Durch die Erziehung muß aber 2) verhütet werden, daß die natürlichen Fähigkeiten während dieser Entwickelung nicht eine ihm selbst und Andern schädliche Richtung annehmen.

§. 408.

Vielmehr muß 3) die Thätigkeit des Menschen von der frühsten Kindheit an so gewöhnt werden, daß sie sich nur auf eine für ihn selbst und Andere nüzliche Art äussert. Zugleich ist es aber auch 4) Pflicht, alles anzuwenden, um ihn in jeder guten Gewohnheit durch eigene Verstandesaufklärung zu befestigen, indem man ihn belehrt, unterrichtet, und besonders vor allen den Sinn für Wahrheit und Recht in ihm erweckt und lebendig erhält. Das Geschäft der Erziehung überhaupt besteht also nicht in der Entwickelung oder Beschleunigung, sondern vielmehr ganz allein in einer vernünftigen Richtung und Leitung der natürlichen Anlagen. Dies muß folglich auch von der öffentlichen Erziehung gelten.

§. 409.

Digitized by Google

§. 409.

Bei dieser Leitung ist ferner die möglichste Überlegung und Sorgfalt nöthig, um die Erkenntnißkraft von allen Seiten zu vervollkommnen, und jedes Vermögen gehörig und verhältnißmäßig auszubilden und zu üben (§. 399.), so daß die freie Selbstthätigkeit des Menschen in allen den verschiedenen Epochen seines Lebens erhalten, erweckt und belebt werde. Denn gerade in dieser Harmonie der Begierden und Triebe unter und gegen einander besteht die menschliche Vollkommenheit, und das, was im eigentlichen Sinn Wohlseyn genannt werden kann.

§. 410.

Alles dieses wird aber für den Menschen noch nicht hinreichend seyn, der in einer staatsgesellschaftlichen Verbindung mit seines Gleichen leben soll, wenn nicht bei seiner frühern Erziehung schon darauf Rücksicht genommen wird: seine Bedürfnisse zu vereinfachen und zu vermindern, und ihn gegen die sowohl nothwendigen als zufälligen gesellschaftlichen Uibel abzuhärten, oder vor gar zu großer Reizbarkeit zu verwahren.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Absicht der Erziehung überhaupt.

§. 411.

Soll im Staate alles das geschehen, was in demselben für die allmählichen Fortschritte in der Kultur möglich ist; so muß die höchste Gewalt, vermöge der ihr übertragenen Rechte, alle aus dem Socialzweck erweisbaren Mittel gebrauchen, und die Staatsbürger in ihrem gerechten Bestreben unterstüzen, damit sie sich dem vorgesteckten Ziele nähern können, ohne auf unübersteigliche Hinderniſſe zu stoßen. Jede Erleichterung, welche hierdurch verschaft wird, muß aber um so kräftiger wirken, je mehr die Gewaltinhaber alle die in dem Menschen selbst vorhandenen Mittel so anzuwenden verstehen, daß auch selbst der Schein von Eigenmächtigkeit dabei verschwindet.

§. 412.

Die Staatsbürger sind zunächst verpflichtet, ihre Kräfte zu vereinigen und gerechte Verträge zu schlieſſen, um sowohl durch eigentliche Erziehung und Unterricht im allgemeinen Sinn, zur Förderung ihres lezten Zwecks überhaupt wirksam zu seyn, als um besonders ihre zum Besten der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten desto zweckmäßiger erfüllen zu können. Doch sind

Digitized by Google

sind ihre in dieser Absicht getroffenen Anstalten nur als Privatinstitute anzusehen, welche die höchste Gewalt zu veranlassen und worüber sie zu wachen hat, damit in denselben nichts vorgenommen werde, was dem allgemeinen Besten entgegen ist.

*) Hieraus folgt: daß auch die Lehrer bei Privaterziehungsinstituten öffentlich geprüft und auctorisirt werden müssen, ehe sie ihre Aemter antreten können. So lassen sich auch die öffentlichen Prüfungen der Lernenden, die unvermutheten Visitationen dieser Privatanstalten ꝛc. daraus herleiten und erweisen.

§. 413.

Alle diese von dem Willen der Staatsbürger abhängigen Anstalten sind aber noch nicht hinlänglich, sobald auf die wirkliche Erreichung des angegebenen Zwecks (§. 407) hingearbeitet werden soll; weil sowohl durch die Privaterziehung, (ungeachtet mancher Vortheile, die sie gewährt) als durch alle übrigen Privatanstalten, doch das nicht erhalten werden kann, was nicht nur überhaupt zum sichern Fortschreiten in der Aufklärung und Sittlichkeit, sondern auch besonders zum Bestehen der Staatsgesellschaft nothwendig ist: nämlich Gemeinsinn, ohne welchen jede andere Bürgertugend keinen vollen Werth hat.

§. 414.

Es werden also ausser jenen noch andere Kulturanstalten im Staate absolut erfordert, die, in sofern

Digitized by Google

sie ausschließlich auf die Erreichung der angegebenen Absichten hinausgehen, nicht nur unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Gewalt stehen, sondern von dieser auch auf öffentliche Kosten errichtet werden müssen; weil allen Staatsbürgern durch sie es möglich und leicht gemacht werden soll, ihre natürlichen Anlagen zu entwickeln und zu vervollkommnen. Zu diesen öffentlichen Anstalten gehören namentlich **Schulen** und **Kirchen**. Unter den erstern werden solche Anstalten verstanden, in denen nicht nur Unterricht, sondern auch zugleich eigentliche Erziehung der Zweck ist. Die leztern haben die Beförderung der sittlich religiösen Kultur der Nation, vorzüglich durch Unterricht, zur Absicht.

§. 415.

Die öffentlichen Schulen haben ferner entweder den **bloßen Unterricht** oder auch mit diesem die **Erziehung** zur Absicht. Je mehr beides mit einander verbunden, und in ihnen das Gute der häuslichen Erziehung nachgeahmt, und das Mangelhafte derselben vermieden wird, desto vollkommner müssen dergleichen Anstalten seyn. — Sie unterscheiden sich auch ebenfalls durch die **Gegenstände des Unterrichts**, der sowohl nach den Fähigkeiten, als nach den zukünftigen staatsbürgerlichen Verhältnissen der Lehrlinge eingerichtet werden muß, wenn der aufgestellte Zweck (§. 413) erreicht werden soll.

§. 416.

Digitized by Google

§. 416.

Ohne unmittelbare Mitwirkung der höchsten Gewalt kann keine öffentliche Schule entstehen; weil sowohl das Materiale als Formale der Einrichtung bei allen diesen Anstalten im Staate gleich seyn muß, wenn der zum Besten des Ganzen nothwendige Gemeinsinn durch die öffentliche Erziehung (§. 413) erhalten werden soll, dieser aber nur durch die in der Staatsgewalt vereinten Bürgerkräfte zu erreichen möglich ist. Sie hat folglich das Recht und die Pflicht: 1) von selbst, oder durch andere verbundene Staatsbürger dazu veranlaßt, solche öffentliche Institute zu errichten; 2) mit tauglichen, geprüften und von ihr bestätigten Beamten zu besezen; 3) die äussere und innere Einrichtung zweckmäßig zu treffen; 4) die nöthigen Fonds aus der Staatskasse dazu herzugeben, und die gerechte Verwaltung derselben anzuordnen; und 5) über die ganze Anstalt und besonders die pflichtmäßige Ausübung ihrer gemachten Verordnungen streng zu wachen, und die Uibertreter zur Verantwortung zu ziehen.

§. 417.

Die höchste Gewalt kann aber diese ihr zugestandenen Rechte nicht unbedingt besizen und ausüben; sondern muß, 1) wenn sie pflichtmäßig zu Werke gehen will, die Vorschläge von sachkundigen Männern über die zweckmäßige Einrichtung und Verbesserung der öffentlichen Schulen zu Rathe ziehen, und davon Ge-

Digitized by Google

brauch machen, sobald es das Lokale erlaubt. Sie kann 2) den Staatsbürgern die Verpflichtung auflegen, ihre Kinder an den Wohlthaten dieser Anstalten Theil nehmen zu lassen, doch nur unter der Bedingung: daß keine gegründeten Einwürfe von denselben gegen die Einrichtung und den Unterricht in der Schule gemacht werden; oder sie selbst im Stande sind, ihren Kindern den nämlichen Unterricht zu geben, den der Staat verlangt. Alles dieses aber und noch mehr, was aus demselben vernünftig hergeleitet werden kann, aus dem Grunde: weil die höchste Gewalt, in Hinsicht der öffentlichen Erziehung, nur das Recht hat, durch die genannten Anstalten es möglich zu machen, daß die Staatsbürger in Aufklärung und Sittlichkeit die gehörigen Fortschritte thun; durch Zwang aber hierin nichts ausgerichtet wird.

§. 418.

Auf die nämliche Art sind die Staatsbürger wieder zuerst verpflichtet, sich unter einander zu verbinden, und durch gerechte Verträge solche Gesellschaften zu stiften, deren Endzweck Beförderung der sittlich religiösen Kultur ist. Die weitern Hauptbedingungen bei diesen Gesellschaften (Kirchen) können, der Natur der Sache nach, keine andern seyn, als 1) ein zweckmäßiger Unterricht über religiöse Gegenstände; 2) Uibungen, die darauf abzwecken, den Sinn für Wahrheit und Recht in aller Herzen zu erwecken, lebendig

zu

Digitized by Google

zu erhalten, und in jeder Tugend sich gemeinschaftlich zu stärken. Die Mittel zur Erreichung dieser Absichten müssen aber äusserst verschieden seyn; da sowohl die Gegenstände der Religion, als die angegebenen Uibungen größtentheils vom Glauben abhängig sind, der unter keinen äussern Gesezen steht.

§. 419.

Solche Anstalten, insofern nicht alle Staatsbürger von der Wahrheit der in denselben vorgetragenen Lehren, und von der Zweckmäßigkeit der gemeinschaftlichen Uibungen überzeugt sind, so daß sie sich Alle verbinden, das als wahr anerkannte auch öffentlich zu bekennen, und als wahre Mittel zur Beförderung der sittlichen Kultur zu betrachten, können nicht anders als Privatinstitute angesehen werden, in welchen die Mitglieder nach ihrer subjektiven gewissenhaften Uiberzeugung das Mögliche thun, um den angegebenen Zweck zu erreichen.

§. 420.

Die höchste Gewalt hat, vermöge der ihr zugestandenen Rechte, über diese Privatanstalten, sie mögen von einer grössern oder kleinern Gesellschaft errichtet worden seyn, das Recht der Oberaufsicht. In diesem sind folgende specielle Rechte enthalten, nämlich: 1) darauf zu sehen, daß in den Anstalten nichts vorgenommen werde, was dem Staatszweck offenbar ent-

Digitized by Google

gegen ist; 2) die Lehrnorm der Gesellschaft sich vorzeigen zu lassen, und dieselbe zu prüfen; Vorschläge zu solchen Veränderungen zu thun, welche von den Mitgliedern, bei einiger Prüfung, als wesentliche Verbesserungen des Symbols angesehen werden müssen; aber nicht zu befehlen, was geglaubt werden soll; 3) Anstalten zu treffen, daß die Lehrer hinlänglich geprüft und dann auctorisirt werden; 4) das Recht Visitationen anstellen zu lassen, und 5) darauf zu achten, daß der gemeinschaftlich zusammengebrachte Fond gehörig verwaltet; endlich 6) die Uibertreter ihrer gerechten Verordnungen zur Verantwortung gezogen werden.

§. 421.

So lange diese Privatgesellschaften nichts unternehmen, was dem Staatszweck entgegen ist, müssen sie geduldet werden. Sie handeln aber dagegen, wenn sie andern ihre unerwiesenen Meinungen in religiösen Sachen als Wahrheiten aufdringen wollen, oder selbst verlangen, daß man ihre schädlichen Irrthümer unangetastet, und sie nach solchen ungestört fortleben und handeln lassen soll. Ein solches Benehmen kann nicht Toleranz heissen, oder der Staat muß sein wahres Interesse verkennen, und macht etwas rechtlich, was mit seinem Zwecke unvereinbar ist.

*) Döderleins Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreiheit, 1776. 8. Nachtrag 1777. Becher über Toleranz und Gewissensfreiheit, 1781. 8.

§. 422.

Digitized by Google

§. 422.

Dagegen hat aber auch die höchste Gewalt die unnachläßliche Verpflichtung auf sich, die öffentliche Erziehung, so viel in ihren Kräften steht, zu befördern, um die Staatsbürger allmählich auf den Stand der Kultur zu bringen, wo es möglich wird im Staate öffentliche Kirchenanstalten, woran Alle ohne Unterschied Theil nehmen können, zu errichten. Zu diesen ist der Staat alsdenn verbunden 1) die Kosten herzugeben; 2) eine gleiche Lehrnorm, doch nicht für alle Zeiten, vorzuschreiben; 3) für öffentliche Prüfungs- und Bildungsanstalten der Lehrer zu sorgen, und 4) diejenigen Gesetze zu geben, deren Beobachtung nothwendig ist, wenn die Bürger auch in religiöser Hinsicht zum Gemeinsinn erzogen und Alle nach und nach in eine Familie vereiniget werden sollen.

§. 423.

Alle indirekten Bildungsanstalten im Staate, sie mögen, nebst ihrem Hauptzweck, zugleich die Bildung des Körpers oder des Geistes, oder beides beabsichtigen, insofern sie ihrer Natur nach auf keine Allgemeinheit Anspruch machen können, dürfen nicht anders als Privatinstitute angesehen werden. Die innere und äussere Einrichtung derselben hängt ganz von der freien Willkühr derjenigen ab, welche sie stiften, und die höchste Gewalt hat das Recht dere Oberaufsicht, oder die demselben gegenüberstehende Verbindlichkeit dar-

Digitized by Google

über zu wachen, daß in solchen Privatinstituten nichts unternommen werde, was im geringsten die Förderung des Staatszwecks hindern könnte; zugleich aber auch dafür zu sorgen, daß solche Institute, bei denen es möglich ist, in öffentliche verwandelt werden, um der ganzen Nation die Vortheile zu verschaffen, welche einige wenige bis dahin nur genießen.

Zweiter Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Erziehung im Staate, besonders in Rücksicht des Stoffs derselben.

I. Kapitel.

Uiber die allgemeine Erziehung des Menschen zum Menschen.

§. 424.

Jeder Staatsbürger muß, nach dem Maaße seiner natürlichen Anlagen, eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten sich erwerben, die ihm als Menschen unmittelbar, zur allmählichen Annäherung seines lezten Zwecks, nothwendig sind. Man kann diesen Theil der Erziehungswissenschaft, wegen der in demselben aufzustellenden, und für alle Staatsmitglieder gültigen Grund-

Digitized by Google

Grundsäze, die allgemeine Erziehung nennen, und zugleich als die Grundlage aller derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten ansehen, die einem Jeden, wegen seiner künftigen Bürgerverhältnisse, in angegebener Hinsicht, durch Unterricht und Erziehung im strengen Verstande, verschaft werden müssen.

§. 425.

Die allgemeine Erziehung beschäftiget sich: 1) mit der Vervollkommnung des menschlichen Körpers und der möglichst zweckmäßigen Leitung und Richtung seiner Anlagen (körperliche Erziehung), vorzüglich in Rücksicht der Gesundheit, Stärke, Geschicklichkeit, Gewandheit und Schönheit desselben. Sie zieht dabei Vernunft und Erfahrung zu Rathe, und sezt, mit Hülfe beider, gewisse allgemeine Grundsäze fest, die für jedes Alter des Menschen, als Normen zur Bestimmung seiner Lebensweise, angesehen werden müssen.

*) S. Stuve allgemeine Grundsäze der körperlichen Erziehung, und Villaume von der Bildung des Körpers, oder über die physische Erziehung, in d. allgem. Rev. d. gesammt. Schul- und Erziehungsw. I. Th. (1785.) S. 383. ff. und ebendas. VIII. Th. (1787.) S. 210. ff. Discours sur l'education physique des enfans, 1762. Teutsch von Ballexerd, Strasburg 1776. J. L. F. Gutsmuths Spiele zur Uibung und Erholung des Körpers und Geistes für die Jugend, ihre Erzieher ꝛc. m. K. Schnepfenthal 1796. 8.

§. 426.

Digitized by Google

§. 426.

So werden auch 2) in der allgemeinen Erziehungswissenschaft Grundsäze in Hinsicht der möglichst zweckmäßigsten Ausbildung und Veredlung des menschlichen Geistes aufgestellt (geistige Erziehung); indem man nämlich die Arten der Wirksamkeit, oder die gewöhnlich angenommenen drei Hauptkräfte desselben, das Vorstellungs-, Gefühls- und Begehrungsvermögen, nach ihren unläugbaren Aeusserungen in der Erfahrung, betrachtet, und Resultate für ihre Bildung zur Vollkommenheit daraus herzuleiten sucht. Der Zweck der geistigen Erziehung überhaupt ist, *a*) den Menschen zum reinen vernünftigen Denken, Urtheilen und Schließen zu gewöhnen; *b*) seine Gefühle durch vernunftmäßige Einsicht leiten und berichtigen, und ihn *c*) dadurch zu einer möglichst beständigen klugen und sittlichen Handlungsweise zu bestimmen.

§. 427.

Das Denkensvermögen, oder die Fähigkeit, deutliche Vorstellungen zu erlangen, ist ein wesentlicher Vorzug des Menschen. Es macht ihn zu einem vernünftigen, folglich freien und selbstthätigen Wesen. Dasselbe aber mit Vernachläßigung der Ausbildung der Gefühle und Lebhaftigkeit der Begriffe befördern zu wollen, hieße das gemeinschaftliche Band, was Wissen und Handeln mit einander verknüpft, auflösen, und den Menschen zum kalten und unthätigen Vernünft-

Digitized by Google

künftler erziehen. Jedes Seelenvermögen muß also gehörig und verhältnißmäßig gegen einander entwickelt und ausgebildet werden; doch ohne im geringsten der freien Selbstthätigkeit des Menschen dabei zu nahe zu treten. Je mehr diese Kräfte harmonisch wirken, d. h. zur Erreichung des lezten Ziels, nach welchen wir streben sollen, so viel beitragen, als sie vermöge ihrer Einrichtung, und ihres wahren Verhältnisses gegen die übrigen, beitragen können, desto vollkommener ist die menschliche Natur gebildet.

§. 428.

Wenn auch nach den angegebenen drei Hauptkräften des menschlichen Geistes, so viele Abschnitte für diesen Theil der Erziehungswissenschaft gemacht werden können (die intellectuelle, ästhetische und praktische Erziehung), weil der an sich verschiedene Stoff einer jeden Kraft eine eigene Behandlung erfordert; so müssen sie doch alle so mit einander verbunden werden, daß nur ein durchaus haltbares Ganze zum Vorschein kommt.

*) In der menschlichen Natur ist keine Trennung. Wenn also der Theoretiker theilt, um die Uibersicht zu erleichtern, und zu einer zweckmäßigen Bearbeitung des Stoffs Gelegenheit zu geben; so muß er die Verbindung durch die Harmonie der Grundsäze, und den genauen Zusammenhang der Theile wieder herstellen.

Digitized by Google

§. 429.

Bei der Ausbildung des gesammten Vorstellungs- und Gefühlsvermögens wirkt der Unterricht auf das erstere unmittelbar, auf das leztere mittelbar. Das Gefühlsvermögen wächst nämlich durch Uibung, wie jede andere Kraft; es erweitert sich, wenn das Vorstellungsvermögen mehr Gegenstände kennen lernt; es berichtigt sich, wenn unsere Urtheile treffender werden; es verfeinert sich endlich, wenn es mit öfterer und genauer Beobachtung in Verbindung steht. Der Stoff dazu liegt theils in dem Menschen selbst, theils ausser ihm in der ganzen Natur. Er wird brauchbar, wenn er nicht bloß gesammlet, sondern auch gehörig geordnet, übrigens aber alles angewendet wird, die an sich todten Erkenntnisse zu anschauenden zu erheben, und dadurch den Gefühlen Lebhaftigkeit und Stärke zu geben.

*) S. **Lieberkühn** über die anschauende Erkenntnis. Breslau 1782. 8. **Stuve** allgemeinste Grundsäze der Erziehung ꝛc. im allgem. Rev. d. Schul- u. Erziehungsw. I. Th. S. 233. ff. **Trapp** vom Unterrichte ꝛc. ebendas. VIII. Th. S. 1. ff. **Stephani** a. a. O.

§. 430.

Ohne dieses alles bleibt auch die Ausbildung des Begehrungsvermögens oder der praktischen Vernunft unfruchtbar. Denn mit allen aus der Erfahrung hergenom-

Digitized by Google

genommenen Grundsäzen und Regeln, um dem Menschen solche Kenntnisse beizubringen, die er vorzüglich zur Beförderung seiner Wohlfahrt und seines Glücks benüzen kann, wird man nichts ausrichten können, wenn nicht zu gleicher Zeit darauf gedacht wird, ihn zu einer beständigen, nicht bloß äusserlich (legalen), sondern auch innerlich guten (moralischen) Handlungsweise zu bestimmen, und ihn zum Anschauen der Wahrheit der Grundgeseze und der Regeln der Sittlichkeit zu bringen.

§. 431.

Zu den durch Unterricht zu erlernenden, allgemein nüzlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, bei welchen vorzüglich der Anfang des Lernens gemacht werden muß, gehören *a*) ausser den mechanischen Fertigkeiten, *b*) alles, was zur Gesundheit des Körpers dient; *c*) Vernunft und Verstandesübungen; *d*) was die Veredlung der sittlichen Gefühle befördert, und endlich *e*) zur Klugheit und zum Umgang mit Menschen ꝛc. nothwendig ist.

*) S. J. J. Rousseau Versuch in der praktischen Erziehung, übers. m. Anm. v. C. F. Feder, Berlin 1792. 8.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Uiber die besondere Erziehung des Menschen zum Staatsbürger.

§. 432.

Die besondere Erziehung hat zur Absicht, dem Menschen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, die sich unmittelbar auf die eigenthümlichen Verhältnisse beziehen, in welchen er mit Andern seines Gleichen im Staate leben soll. Alle in der allgemeinen Erziehungswissenschaft aufgestellten Grundsäze und Regeln, insofern solche irgend einen praktischen Nuzen gewähren, gehören auch in die besondere; nur mit dem Unterschiede, daß sie hier mehr erweitert, näher bestimmt und modificirt werden müssen: indem auf die Bedürfnisse und Forderungen der Staatsbürger, in Ansehung der verschiedenen Stände, worin sie sich trennen, und der Gewerbe, welche sie treiben, dabei Rücksicht genommen wird. Um den Stoff dazu richtig zu wählen und zu gebrauchen, sind Versuche und Erfahrungen nothwendig.

§. 433.

Da es sich vorher nicht bestimmen läßt, welchen Stand oder Gewerbe der Zögling erwählen wird, oder wegen seiner Lage und Fähigkeiten erwählen kann, so muß

Digitized by Google

muß die frühere Bildung so beschaffen seyn, daß er für mehrere zukünftig mögliche Verhältnisse paßt. Die besondere Erziehungswissenschaft zerfällt also in zwey Theile, *a*) in die generelle, und *b*) specielle. Die erste enthält diejenigen Grundsäze, deren Anwendung dem Menschen solche Gesinnungen, Kenntnisse und Fertigkeiten verschaft, wodurch er als Mitglied der Gesellschaft für sich selbst glücklich, und seinen Mitmenschen nüzlich werden kann. In der zweiten wird nur auf den wirklich erwählten Stand oder das künftige Gewerbe Rücksicht genommen.

§. 434.

Bei der Bildung des Menschen in Rücksicht auf seine Bestimmung für die Gesellschaft, kommt alles vorzüglich darauf an, die gemeinnüzlichen Triebe (Wohlwollen, Theilnahme ꝛc.) in ihm zu erwecken, und die eigennüzigen (Habsucht, Stolz, Neid ꝛc.) so zu leiten, daß sowohl das Uebermaaß, als die Ausartung derselben verhütet wird. Um den erstern Allgemeinheit, Festigkeit und Würde zu geben, muß man ihn vor jeder Art Vorurtheile bewahren, wodurch er gegen die Menschen überhaupt, oder gegen einzelne Stände, Arten, Nationen, Religionsparteien ꝛc. gleichgültig und eingenommen werden könnte.

§. 435.

Eben so muß alles angewendet werden, um dem Menschen diejenige Form des Charakters zu geben, daß

Digitized by Google

er bei möglichst ungekränkter und ungehinderter freier Selbstthätigkeit sich in seinem Wollen und Nichtwollen, in seinem Thun und Lassen nach dem Willen Anderer, und nach Umständen und Verhältnissen zu bestimmen gewöhne sey (Gehorsam gegen rechtmäßige Vorgesetzte). Festigkeit des Charakters und Freiheit des Sinnes kann des ungeachtet, so weit es in einer Verbindung mit andern Menschen möglich und nüzlich ist, erhalten und behauptet werden.

§. 436.

Welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Geschicklichkeiten und in welchem Grade für jeden einzelnen Stand und für jede Klasse der Menschen gehören, läßt sich im Allgemeinen nicht weiter angeben. Es hängt dies meistens von der Staatsverfassung ab, nach welcher diese an sich sehr wichtige Sache untersucht und entschieden werden muß, um planmäßig die Gegenstände des Unterrichts danach wählen und anwenden zu können.

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von der öffentlichen Erziehung und den in Hinsicht derselben zu treffenden Anstalten ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der im Staate nothwendigen direkten Bildungsanstalten in Absicht ihrer Form.

§. 437.

Zu den öffentlichen und direkten Bildungsanstalten wird nothwendig erfordert, 1) daß alle, sowohl in Absicht der Erziehung als des Unterrichts, nach einem gemeinschaftlichen Plane errichtet werden; weil es sonst unmöglich ist, der Nation den eigenthümlichen und wohlthätigen Charakter zu verschaffen, dessen sie bedarf, um mit sichern Schritten dem vorgesteckten Ziele sich zu nähern. Eben so nothwendig ist es aber auch, 2) daß diese Anstalten in hinlänglicher Anzahl im Staate vorhanden sind, und zwar *a*) für beide Geschlechter in jedem Alter; *b*) für jeden Stand und die verschiedenen Gewerbe.

Digitized by Google

§. 438.

Die allgemeinen Bildungsanstalten für beide Geschlechter sind entweder *aa*) Vorbereitungsanstalten für die heranwachsende Jugend (Elementarschulen); oder *bb*) Anstalten zur Fortbildung der Volljährigen, besonders in Rücksicht der gemeinschaftlichen Beförderung der religiösen sittlichen Kultur (Kirchen). Beide so einzurichten, daß in den erstern eine genaue Stufenfolge vom Leichtern zum Schwerern beobachtet wird, und bei den leztern der Unterricht allgemein faßlich und die Uebungen so beschaffen sind, daß Alle dadurch zur wahren Tugend erweckt und gestärkt werden, ist, wenn nicht unmöglich, doch wegen der mannichfaltigen dabei eintretenden und nicht zu berechnenden Schwierigkeiten unendlich schwer.

§. 439.

Was die Elementarschulen betrift, in welchen die Jugend beiderlei Geschlechts in den ersten Grundsäzen der Menschen- und Bürgererziehung unterrichtet werden soll, so wird von ihnen mit Recht verlangt: *a*) daß in ihnen Unterricht und eigentliche Erziehung, so viel als möglich, mit einander verbunden werde; *β*) daß in Absicht des erstern, aus der großen Masse der gesammten Natur- und Menschengeschichte, der philosophischen und mathematischen Wissenschaften, der Künste und Handwerker u. s. w. das Brauchbarste herausgehoben, so zusammengestellt und geordnet werde, daß

Digitized by Google

daß das Frühere immer Vorbereitung auf das Spätere sey, das Gleichzeitige sich gegenseitig erläutere und stüze (Elementarwerk). In Ansehung der Erziehung muß aber γ) dafür gesorgt werden: daß alle Seelenfähigkeiten der Jugend in dem Maaße, worin sie vorhanden sind, gleich stark geübt, und, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Zeiten, zugleich die sittlichen Gefühle und Gesinnungen erweckt und genährt werden.

*) S. Trapp vom Unterrichte a. a. O. S. 47. ff. J. J. Schlez Gregorius Schlagbardt und Lorenz Richard, oder die Landschulen zu Langenhausen und Traubenheim, 2 Th. m. K. Nürnberg 1795. 8. J. G. v. Reck über die Verbesserung der Landschulen, mit Tab. Hannover 1796. 8. G. C. Müllers Gedanken über den Zweck und die Gegenstände des Unterrichts in Bürgerschulen, Mühlhausen 1797. 4. C. M. Snethlage über den gegenwärtigen Zustand der niedern Schulen und ihre zweckmäßige Einrichtung, Hamm 1798. 8.

§. 440.

Die Elementarschulen für das weibliche Geschlecht müssen, ausser daß sie von allen übrigen getrennt sind, und als besondere Institute bestehen, überdies noch die eigenthümliche Einrichtung haben: daß ihre Zöglinge mit der äussersten Sorgfalt, ihrer großen und wichtigen Bestimmung gemäß, unterrichtet und besonders zu einer vernünftigen Häuslichkeit erzogen werden.

Digitized by Google

den. Von ihnen hängt die erste Bildung der zukünftigen Generation ab. Soll diese also zweckmäßig erfolgen, und alle nachfolgende Anstrengung nicht vergeblich seyn; so muß bei dem weiblichen Geschlechte der Anfang gemacht werden; dann erst kann der Staat auf die großen Vortheile rechnen, welche ihm die Erziehung zu verschaffen im Stande ist.

*) *F. Pol. de la Mothe Fenelon* de l'education des filles, à Paris 1719. 8. Teutsch Lübeck 1740. 8. **Meyer**, wie soll sich ein junges Frauenzimmer würdig bilden? Berlin 1777. 8. **Sulzers** Anweisung zur Erziehung der Töchter, Zürich 1781. 8. **B. F. Walther** über Erziehung junger Frauenzimmer aus mittlern und höhern Ständen, Berlin 1781. 8. **Zimmermann** über die Einsamkeit. Ueber Erziehung des Frauenzimmers, vorzüglich deren des Mittelstandes ꝛc. von Ky. **Bundschuh**, Offenbach 1785. 8.

§. 441.

Bei den Kirchen, besonders insofern sie zu den Staatsanstalten gehören, muß hauptsächlich dafür gesorgt werden, daß 1) der **Religionsunterricht** durch **Predigten** und **Prüfungen** sowohl der Erwachsenen als der Kinder, 2) die **Kirchengebete**, 3) der **Kirchengesang**, 4) alle übrigen wesentlichen und ausserwesentlichen, aber nüzlichen **Gebräuche** und **Uibungen** (**Liturgie**), die möglichst zweckmäßige Einrichtung erhalten. (§. 418.)

*) S.

Digitized by Google

*) S. J. G. Rosenmüller über dogmatische und moralische Predigten, Leipzig 1786. 8. Ist ein allgemeiner Landescachetismus nöthig, und wie muß er beschaffen seyn? Züllichau 1790. 8.

§. 442.

Von den öffentlichen Bildungsanstalten für die verschiedenen Stände und Gewerbe im Staate, ist, nach der besondern Absicht, die durch sie erreicht werden soll, folgendes zu merken. Man unterscheide 1) den theoretischen Gelehrten von dem praktischen oder zukünftigen Staatsbeamten. Beide werden auf sogenannten lateinischen Schulen, Gymnasien und Universitäten zu ihrer zukünftigen Bestimmung vorbereitet. Jenen ist kein Ziel des Lernens gesteckt, sie sollen so weit gehen, als ihre Kräfte und Neigungen sie treiben. Diese sollen eigentlich in Rücksicht auf ihre künftigen Beschäftigungen und Pflichten lernen. Die Einrichtung bei diesen öffentlichen Schulanstalten muß folglich überhaupt so beschaffen seyn: daß *a*) eigentliche Erziehung und Unterricht in denselben beständig mit einander verbunden werden; der Unterricht aber *b*) nach der verschiedenen Bestimmung der Subjekte eingerichtet, doch dabei mehr für den zukünftigen Staatsbeamten, als eigentlichen Gelehrten gesorgt wird.

*) S. D. E. Beyschlags Gedanken über die brauchbarste Einrichtung einer sogenannten latein. Schule, 4 St. Nördlingen 1793. 8. J. D. Michaelis Raisonnement über

Digitized by Google

die protestantischen Universitäten Teutschl. 4 Th. Frankfurt 1768—775. Gottl. Schlegels Summe von Erfahrungen und Beobachtungen zur Beförderung der Studien in Schulen und Universitäten, 2te Aufl. Königsberg 1791. 8. Uiber die Universitäten in Teutschl. besonders in den Königl. Preuss. Staaten, Berlin 1798. 8.

§. 443.

Jeder Stand der Nichtstudirenden muß 2) seine besondern Schulen oder Anstalten (Militair-, Handels-, Realschulen u. s. w.) haben, wo er, von einem gewissen Zeitpunkt an, zu seiner Bestimmung näher und eigentlicher vorbereitet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt kann aber ein gemeinschaftlicher Unterricht Statt finden, der denn Alles das in sich schließt, was für alle Menschen nöthig und nüzlich ist. Was gelernt werden muß, ist aus der Bestimmung eines jeden Standes leicht zu erkennen. Das Wie steht in der Gewalt der Lehrer, weshalb es von Seiten der Obern mehr Aufmerksamkeit als jenes erfordert.

*) S. Harles Gedanken von Realschulen, Bremen 1766. Hißner Entwurf zur Einrichtung einer Werkschule ꝛc. Göttingen 1791. gr. 8. Kurzgefaßte Nachricht von der Verfassung der Berlinischen Realschule, Berlin 1773. 8. Entwurf einer neuen Einrichtung der Kunstschule der Königl. Realschule von A. J. Hecker, Berlin 1785. 4. F. W. Mascho Gedanken von der Verbesserung der teutschen Landschulen, Halle 1774. 8. Bergius Polizei- und Cameral-

Digitized by Google

meralmag. Art. Schulwesen. Just über den Karakter und Werth der vorzüglichsten Erziehungs- und Lehrinstitute ꝛc. Gotha 1795. 8. C. G. Rafn Versuch über den besten Plan zu einer praktischen Schule für den Ackerbau, eine Preisschrift, Altona 1798. gr. 8. — Allgemeine Principien zur öffentlichen und besonders Militairerziehung. In einem Auszuge des Befehlprotokolls des K. K. M. K. H. (vom Fr. W. Gr. v. Rinsky), Wien 1787. gr. 8. Lehr- und Erziehungsplan, nebst Vorschrift für die Kurf. Pfalzbaier. Militairakademie, in München 1789. Nachrichten von der Frankfurter Garnisonschule von J. Stuve (Berl. Monatschr. 1785. III.) Kurze Nachricht von dem Unterricht der Königl. Pr. Bergkadets und Eleven betr. (Bergmänn. Journal II. J. II. B. 9. St.) Ankündigung eines Cameral- und Handlungsinstituts bei Hirschberg von J. R. Ch. Löwe und Glauber, Breslau 1785. 8.

§. 444.

Alle direkten Lehr- und Bildungsanstalten im Staate müssen im genauesten Zusammenhange und in einer solchen Verbindung mit einander stehen, daß es möglich wird, den beabsichtigten Zweck (§. 413) durch eine allenthalben sich gleich äussernde Kraft zu erreichen. Dazu wird erfordert, 1) daß die Direktion dieser Anstalten einem einzigen unabhängigen und für sich bestehenden Kollegium (Ober-Schul- und Kirchenkollegium) anvertrauet werde, welches unmittelbar unter der Aufsicht der höchsten Gewalt zu handeln verpflichtet

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den indirekten Bildungsanstalten im Staate, hauptsächlich in Rücksicht ihrer Form.

§. 447.

Ungeachtet die meisten indirekten Bildungsanstalten im Staate, in Ansehung ihrer Entstehung und äusseren und inneren Einrichtung, von der Privatwillkühr abhängig sind, und wegen ihrer Natur und Beschaffenheit keine öffentliche und allgemeine Institute werden können; so fordert es doch das Wohl des Staats, daß die höchste Gewalt ihr Recht der Oberaufsicht (§. 423) über sie streng ausübe, und den wichtigen Einfluß derselben sowohl durch Gesetze, als durch andere thätige Theilnahme und Unterstüzung diejenige Richtung gebe, welche die Sache für die Unternehmer nüzlich, und für das Ganze wohlthätig macht.

§. 448.

Dies alles gilt 1) vorzüglich von dem Buchhandel, der als Gewerbe, noch mehr aber als Beförderungsmittel der Nationalkultur, dem Staate ausserordentlich wichtig seyn muß. Jede Nichtbeherzigung und Vernachläßigung dieser beiden Ansichten hat zur unmittelbaren Folge, daß die meisten Buchhändler bloße Papierhändler werden, die von dem kleinern, aber gebil-

Digitized by Google

gebildetern Theile ihrer Handelsgenossen unbedingte Gesetze annehmen müssen, wobei der Buchhandel eine solche Richtung erhält, die er eigentlich nie erhalten sollte; weil sie ihm selbst und dem Ganzen offenbar schädlich ist. Die mit demselben in der genauesten Verbindung stehenden Institute, als *a*) das ganze Schriftsteller- und Recensentenwesen, *b*) Censuranstalten, *c*) Lesegesellschaften und Lesekabinette, *d*) Nationalinstitute für Gelehrte aus allen Fächern, (für Chemie, Physik u. dgl.) verlangen ebenfalls die strengste Aufsicht von Seiten der höchsten Gewalt; damit durch sie sowohl der Sinn für Wahrheit und Recht gebildet, als jedem, so leicht möglichen Unfuge, gesteuert werde.

*) S. Bensen und Palms Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare, 2 Th. Erlangen 1795. 8. J. G. Heinzman Appel an meine Nation, (auch: über die Pest der teutschen Litteratur) Bern 1795. 8. (Enthält, bei aller Uibertreibung, manches Wahre!) v. Hölderndorff und Kretschmann's Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur, B. II. S. 160 ff. Bayreuth 1794. 8. Betrachtungen über das Bücherlesen, insofern es zum Luxus unserer Zeiten gehört, Erfurt 1795. 4. Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und des Verlegers von H. Gräf, Leipzig 1794. 8. (Hauptsächlich wegen der Litteratur über diesen Gegenstand!) H. Jacob's philosophische Rechtslehre, Halle 1795. §. 280. (Tiefstrunk) über den Nachdruck nach Grundsätzen des Rechts (Kosmopolit. März, April 1797.)

§. 449.

Hieher gehören 2) alle Institute, deren Hauptzweck Vergnügen und Unterhaltung ist, wodurch aber auch zugleich die Gefühle, besonders der Sinn für Geschmack ꝛc. gebildet wird, als *a*) Schauspiele, *b*) musikalische,

Digitized by Google

kalische, Tanz- und andere Gesellschaften ꝛc. Sie so wohlthätig für das Publikum zu machen, als sie werden können, ist mehr die Sache einzelner gebildeter Bürger, als des Staats, der weiter nichts kann und nichts soll: als mit Vorsicht und kluger Mäßigung verhüten, daß dergleichen Privatinstitute nicht zum Nachtheil des Ganzen ausarten.

*) Sogenannte Nationaltheater sind nur als Privatinstitute anzusehen; auch dann, wenn es möglich wäre, ihnen die Direktion aller übrigen Theater im Staate zu übergeben. Der Name selbst enthält einen Widerspruch, sobald er das ausdrücken soll, was, dem Buchstaben nach, in ihm liegt. Dieses ist sehr wichtig bei der Beantwortung der Frage: darf der Staat in irgend einem Fall die Kosten, zur Errichtung eines solchen Theaters hergeben? — S. Sulzers philosophische Betrachtung über die Nützlichkeit der dramatischen Dichtkunst. In seinen vermischten philosophischen Schriften, S. 146 ff. J. Fr. Teller von der wahren Güte der Schauspiele, Leipzig 1776. 8. C. G. Rössigs Abhandlung über die Moralität des Theaters, in seinem Versuch über das musikal. Drama, Leipzig 1779. 8.

§. 450.

Durch alle diese Anstalten sorgen die höhern Stände der Staatsgesellschaft meistens für sich, und unterhalten und vergrößern dadurch die Trennung, die zwischen ihnen und den niedern Ständen schon von selbst ist. Die höchste Gewalt kann diese Lücke, welche immer mit bösen Folgen begleitet ist, nicht besser ausfüllen, als 3) durch Volksfeste, welche von ihr zu veranlassen, zweckmäßig einzurichten, und, wenn möglich, zu Nationalfesten zu erheben sind, um den Gemeinsinn immer mehr und mehr zu erwecken.

Digitized by Google

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Vierter Theil:

Staatswirthschaftslehre

oder

die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Staatswirthsschaftslehre.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks.

I. Kapitel.

Namen, Begriff und Zweck der Staatswirthschaft.

§. 451.

Wenn die höchste Gewalt die vielen und kostbaren Anstalten wirklich machen soll, welche zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks (§. 39) absolut oder bedingt nothwendig sind; so muß sie dazu hinreichende Mittel, oder eine nach jenen Bedürfnissen bestimmte Menge von brauchbaren dinglichen Gütern in Händen haben. Diese befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Staatsbürger, in sofern sie dieselben durch eigene und rechtliche Handlungen erarbeitet oder erworben haben. Der Inbegriff dieser dinglichen Gü-

Digitized by Google

ter, welche Alle zusammen genommen besitzen, und zur Erreichung ihrer besondern und gerechten, dem Staatszweck nicht widersprechenden Absichten gebrauchen können, heißt Nationalvermögen.

§. 452.

Dieses Nationalvermögen besteht also nicht bloß in der Summe des baaren Geldes, welches im Staate vorhanden ist; sondern vielmehr in der Menge von Sachen, welche Werth haben, und zur Befriedigung irgend eines gerechten Bedürfnisses gebraucht werden können. Bei diesen Sachen muß aber ferner a) sowohl dasjenige mit in Anschlag gebracht werden, was die Natur allein und mit Hülfe der Menschen hervorbringt, doch ohne daß diese eine Formveränderung des Produkts vornehmen (Grundeigenthum); als b) die Form, welche dem Produkt, wegen des verschiedenartigen Bedürfnisses, gegeben werden muß (produktives Eigenthum); weil auch durch die Form der Werth der einzelnen Sachen vermehrt wird, folglich als eine Vergrösserung des Nationalvermögens, wenigstens in der Hinsicht, anzusehen ist, wenn sie als Tauschmittel im Handel mit Ausbürgern gebraucht werden.

*) Im Staate selbst ist freilich jene erste nur eine wahre Erwerbung für die Nation, alle andere ist Uibergang des Reichthums aus einer Hand in die andere. Allein im Handel mit Auswärtigen vergrößert die der Sache gegebene Form den Werth derselben, und das dagegen Eingetauschte ist

Digitized by Google

ist offenbare Vermehrung des Nationalvermögens; folglich als Bestand desselben mit aufzuführen.

§. 453.

Die Quantität der auf beide Arten, von allen Staatsbürgern in einem gewissen Zeitraume erworbenen Sachen, macht den Ertrag derselben aus, welchen die Nation für dieses Maaß von Zeit gewonnen hat. Es ist ein reiner Ertrag (*produit-net*), sobald der angewandte Fleiß und die Unkosten der Erwerber in Anschlag gebracht, und von jenem Gesammtertrage abgezogen werden. Man muß ihn als die Zinsen ansehen, deren Kapital sowohl die Fähigkeit des Grundbodens des Staats, als auch die Fertigkeit der Bürger desselben ist, um ein solches Einkommen fortdauernd zu liefern.

§. 454.

Je mehr die Einzelnen diesen reinen Ertrag zu vermehren streben, desto besser wirthschaften sie, und desto größer wird die Menge der Mittel zur Sicherung und Beförderung ihres von der Natur ihnen aufgegebenen Zwecks. Allein für die Staatsgesellschaft und den Zweck derselben geschieht dadurch noch nichts. Soll dieses seyn; so muß ein Jeder von dem reinen Ertrage denjenigen Theil dazu hergeben, welchen er, ohne Verlezung irgend einer Pflicht, entbehren kann. Der Inbegriff alles dessen, was von dem Nationalvermögen,

Digitized by Google

zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks, entweder im voraus schon gegeben worden ist, oder noch gegeben wird, heißt Staatsvermögen.

§. 455.

Das Staatsvermögen hängt von dem Nationalvermögen völlig ab. Jenes muß also um so unbeträchtlicher seyn, je geringer dieses ist. Dieses kann aber nur nach dem bestimmt werden, was im Staate durch die Kraft der Natur, und durch die Summe der vorhandenen Menschenkräfte und die zweckmäßige Anwendung derselben hervorgebracht wird. Je genauer diese beiden Kräfte mit einander verbunden werden, und zu einem Zwecke sich wirksam zeigen, desto größer ist die Staatskraft.

§. 456.

Diese Staatskraft zu erhalten und zu vermehren, in sofern die möglichste Erreichung des Staatszwecks von der Wirklichmachung und Anwendung derselben abhängt, ist Sache der Staatsverwaltung überhaupt. Besonders ist es aber der Hauptgegenstand der Staatswirthschaft. Der Theil der Staatsverwaltungslehre also, welcher den Inbegriff rein empirischer Regeln und Grundsäze enthält, wie auf die möglichst zweckmäßige Art die Staatskraft hervorgebracht, erhalten, vermehrt und angewendet werden kann, heißt die Staatswirthschaftslehre.

*) Das

Digitized by Google

*) Das Wort Staatswirthschaft ist so nach der Analogie von Hauswirthschaft gebildet worden. Aehnlichkeit haben beide immer mit einander, wenn sie auch wegen der Eigenthumsrechte, welche der Privatbürger und die höchste Gewalt in Hinsicht des angegebenen Vermögens hat, und wegen der Verwendung desselben u. s. w. als höchst verschiedenartig angesehen werden müssen. Unter Wirthschaft (Oekonomie), im weitesten Sinne, versteht man die Sorge des Hausvaters zugleich mit seinem eigenen Wohlseyn, das Beste seiner Hausgenossen zu befördern. Folglich begreift man darunter die Verwaltung des ganzen Hauswesens, häusliche Gesetzgebung, Bildung der Familienmitglieder, Erwerbung der dinglichen Güter, als Mittel zum Zweck u. dgl. In diesem weiten Sinne ist auch die Staatswirthschaft von mehrern Schriftstellern genommen worden. Allein ausserdem, daß dadurch mehrere Objekte mit einander verbunden werden, die durchaus nicht zusammen gehören; so entsteht auch noch der Nachtheil daraus: daß die Grenzen der verschiedenen hier entstehenden Wissenschaften nicht so scharf gezogen werden können, als es nothwendig ist, um endlich einmal ins Reine zu kommen. Man vergleiche übrigens die Note in §. 15. S. 11.

§. 457.

In sofern die Staatswirthschaftslehre eine empirische Wissenschaft ist, können ihre Regeln und Grundsäze niemals bis zur apodiktischen Gewißheit erhoben werden. Die Richtigkeit ihrer Theorie hängt also von einem ununterbrochenen Forschen ab, wodurch sie der

Digitized by Google

Wahrheit allmählich näher gebracht werden, und endlich diejenige Vollkommenheit erhalten kann, welche unumgänglich nothwendig ist, um ihren Grundsäzen Dauer und Eingang zu verschaffen. Die Beobachtungen, worauf jene Grundsäze ruhen, müssen also samt den Folgerungen, welche man daraus herleitet, immer schärfer geprüft, und alle so folgerecht als möglich aufgestellt werden.

§. 458.

So bestimmt, wird die Staatswirthschaft sowohl von der Polizei als von jedem andern Zweige der Staatsverwaltung getrennt, und ihr Verhältniß zu denselben gehörig festgesezt. Der Inbegriff ihrer Grundsäze aber kann als ein Ganzes angesehen werden, was aus mehrern Theilen zusammengesezt ist; die in einer solchen unmittelbaren Verbindung mit einander stehen, daß sie Alle einem gleichen Princip ihren Ursprung verdanken, und Alle auf ein gemeinschaftliches Ziel hinweisen.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Umfangs der Staatswirthschaftslehre nach allen ihren Theilen.

§. 459.

Will man den Umfang der Staatswirthschaftslehre, nach allen ihren Theilen, noch genauer festsezen; so muß man 1) die Hauptgegenstände derselben, so bestimmt als möglich, auffassen und von mehrern Seiten betrachten. Die Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens können a) weder gehörig erfunden und beurtheilt, noch wissenschaftlich geordnet werden, wenn man den Grund nicht kennt, worauf dasselbe beruht (§. 455). Es ist deshalb durchaus nothwendig, daß man sich eine allgemeine und besondere Kenntniß von der Entstehung des Nationalvermögens verschaffe, vorzüglich in Hinsicht der Mittel, welche die Staatsbürger dazu anzuwenden pflegen.

§. 460.

Ohne diese Kenntniß muß die höchste Gewalt b) sowohl in der Erfindung als Anwendung aller derjenigen Mittel, welche sich rechtlich in ihren Händen befinden sollen, um der Staatskraft den möglichsten Grad der Stärke zu geben, beständig ungewiß seyn; oder oft solche Anstalten treffen, wodurch sie den beabsich-

Digitized by Google

abſichtigten Zweck verfehlt. Es folgt alſo von ſelbſt, daß bei der Abhängigkeit, worin ſich das Staatsvermögen in Abſicht des Nationalvermögens befindet, ohne eine genaue Kenntniß des Lezten, vorzüglich der Art, wie es gewonnen, erhalten und vermehrt wird, das Erſte niemals gehörig begründet werden kann. Der erſte Theil der Staatswirthſchaftslehre iſt folglich die Gewerbskunde oder die Lehre von der möglichſt zweckmäßigen Erwerbung des Nationalvermögens.

*) Erwerben und Wirthſchaften hängen ſo von einander ab, daß das Lezte ohne das Erſte nicht gut möglich iſt.

§. 461.

Bloße Erwerbung iſt aber 2) ohne ein beſtändiges Streben, den reinen Ertrag des Nationalvermögens durch den Gebrauch der zweckmäßigſten Mittel zu vermehren, nicht nur unzulänglich, ſondern auch dem Staatszweck geradezu entgegen. Es muß deshalb auch für dieſe Vermehrung des Nationalvermögens geſorgt werden, und zwar a) ſowohl von den Erwerbern ſelbſt, als b) von der höchſten Gewalt, welche die allgemeine Verbindlichkeit hat: dieſe Erwerber, da wo ihre eigenen Kräfte nicht hinreichen, durch ihre weit ſtärker wirkende Macht auf alle Art und Weiſe in ihrem nüzlichen Beſtreben zu unterſtüzen. Den Inbegriff von Regeln und Grundſäzen, beſonders in ſofern das Angegebene durch die regierende Staatsgewalt

Digitized by Google

walt wirklich gemacht werden soll, stellt die Industriekunde auf. Diese macht den zweiten Theil der Staatswirthschaftslehre aus, oder kann mit der Gewerbskunde vereinigt, als die Grundwissenschaft derselben angesehen werden; wo beide alsdenn den ersten Theil ausmachen.

§. 462.

Die Gewerbskunde beschäftiget sich aber theils mit der unmittelbaren, theils mit der mittelbaren Erwerbung. Der erste Theil enthält die Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Gewinnung des Grundvermögens, und zerfällt wieder in folgende Unterabtheilungen: a) in die Landwirthschafts- b) Forstwirthschafts- und c) Bergbaukunde. Der zweite Theil handelt eben so von der Erwerbung des produktiven Vermögens, und enthält a) die Technologie, b) die Handelskunde. Uiber alle diese Theile verbreitet sich auch die Industriekunde, und vereinigt alle zu einem genau zusammenhängenden Ganzen.

§. 463.

Soll ein Theil des Nationalvermögens zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks verwendet werden; so wird dazu eine Kenntniß der allgemeinen und besondern Staatsbedürfnisse, und der Art, wie sie rechtlich befriediget werden können, durchaus erfordert. Diese Bedürfnisse sind theils ordentliche und absolut

Digitized by Google

solut nothwendige; theils ausserordentliche und zufällige. Beide Arten bestimmen die Staatsaufwandssumme, welche durch die Beiträge der Staatsbürger zusammen gebracht werden muß. Da diese, der Regel nach, nicht größer seyn darf, als die Summe der Bedürfnisse, welche befriedigt werden sollen; so ergiebt sich von selbst: daß man 3) die Menge der Beitragenden, oder das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen gehörig kennen muß. Dies lehrt der folgende Haupttheil der Staatswirthschaftslehre, oder die Bevölkerungskunde, welche man, als ein für sich bestehendes wissenschaftliches Ganzes, oder als genau mit der Finanzkunde verbunden, ansehen und behandeln kann.

§. 464.

Um die Staatsaufwandssumme und für diese die Beiträge der Staatsbürger richtig bestimmen zu können, muß man sowohl die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben, als auch die Einkünfte des Staats genau kennen. Beide hängen von einander ab. Die Lezten bestehen a) in dem Ertrage derjenigen Güter und Rechte, deren Besiz und Genuß dem Staate auf immer übergeben worden ist (Domainen und nuzbare Regalien); (§. 332) oder b) in der Menge, der von den Staatsbürgern, als Zuschuß zu jenem Ertrage, abgegebenen Beiträge (Steuern und Abgaben), welches theils ordentliche, theils ausserordentliche für

Noth-

Digitized by Google

Nothfälle durch sogenannte Finanzoperationen zusammengebrachte Beiträge seyn können. Aus diesen aufgeführten Gegenständen läßt sich 4) der Begriff und Umfang der Finanzkunde bilden und bestimmen. Sie ist einer der wichtigsten Haupttheile der Staatswirthschaftslehre, und enthält den Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens.

*) Nicht jede öffentliche Ausgabe ist auch zugleich Staatsausgabe. Diese müssen von jenen unterschieden werden, als solche, welche die Staatsbürger, als Mitglieder vom Staate selbst verschiedener Gesellschaften, zu machen haben.

§. 465.

Die Staatsbediente, welche das Staatsvermögen zu erheben und dem Socialzwecke gemäß zu verwenden haben, sind keine Eigenthümer, sondern bloße Verwalter desselben. Damit nun die Staatsbürger entweder selbst, oder diejenigen, welche die höchste Gewalt besizen, vollkommen überzeugt werden, daß das Staatsvermögen auf eine gesezmäßige Art verwaltet und angewendet worden sey; so müssen die Staatsbediente, welche sich pflichtmäßig mit diesem Gegenstande beschäftigen, alle die Veränderungen aufzeichnen, welche sich bei demselben ereignen, und den ihnen vorgesezten Behörden zu gewissen Zeiten zur Durchsicht und Anerkennung der Richtigkeit vorlegen. Hierauf

Digitized by Google

auf gründet sich im Allgemeinen 5) die Kameralrechnungswissenschaft, welche entweder als ein Theil der Finanzkunde, oder als eine besondere und für sich bestehende Wissenschaft angesehen und behandelt werden kann.

§. 466.

Auf diese Art läßt sich der Umfang der ganzen Staatswirthschaftslehre bestimmen. Sie besteht aus einer Reihe von Wissenschaften im uneigentlichen Verstande, welche alle mit einander auf das genaueste durch ein gemeinschaftliches Princip verbunden sind. Eben so steht sie auch mit den übrigen Theilen der Staatsverwaltungslehre in Verbindung, indem sie die Hauptmittel kennen lehrt, wodurch die für den Staatszweck absolut und bedingt nothwendigen Anstalten wirklich gemacht werden können. Eine gründliche Erlernung jener Wissenschaften wird also ohne die Kenntniß dieser, wenn nicht unmöglich, doch weniger nüzlich bleiben; so wie auch der umgekehrte Fall ohne Zweifel wahr und gegründet ist.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze von der Erwerbung und Vermehrung des Nationalvermögens.

I. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Nationalvermögens, und der auf dasselbe wirkenden Kräfte der Staatsbürger.

§. 467.

Alle bei der Staatswirthschaft von jeher angenommenen und befolgten Regeln und Grundsäze haben nur eine komparative Gewißheit (§. 457). Diese muß um so größer werden, je schärfer die Untersuchung ist, welche man mit jenen Säzen vornimmt, je bestimmter bei ihnen Wahrheit vom Irrthume gesondert wird, und je mehr dieselben endlich dem aus der Natur der Staatsgesellschaft erweisbaren lezten Zweck, mit allen seinen Forderungen und Bedingungen, entsprechen. Zur Bildung einer möglichst vollkommenen und sichern Theorie der Staatswirthschaft wird also unumgänglich erfordert: daß man sich 1) eine hinlängliche Bekanntschaft und Kenntniß von den allgemeinen und besondern praktischen Regeln derselben verschaffe; 2) diese in angegebener Hinsicht prüfe, und dann erst als wahr und

Digitized by Google

gültig aufstelle: wenn sie von der Vernunft dafür erkannt werden, und keine gerechte Forderung bei denselben mehr zu machen übrig bleibt.

§. 468.

Soll diese Prüfung mit Sicherheit vorgenommen werden; so muß man vorzüglich den Ursprung und die Bedingungen kennen, worauf die angenommenen allgemeinen Grundsäze der Staatswirthschaft beruhen. Die meisten sind aus den besondern praktischen Regeln entstanden, welche man sowohl für die Verbesserung der verschiedenen Privatgewerbe, als für die bequemsten und einträglichsten Arten, das Staatsvermögen zu erheben und zu verwenden, allmählich erfunden und gehalten hat. Sie scheinen von dem Wesen der bestehenden Staatsverfassungen unzertrennlich zu seyn, und sind um so schädlicher, je mehr sie als Gemeinpläze der grenzenlosen Willkühr schmeicheln, und dem wahren Staatszweck widersprechen.

§. 469.

Ungerechnet aber, daß die verlangte Untersuchung weit leichter mit den allgemeinen, als mit den besondern praktischen Regeln der Staatswirthschaft angestellt werden kann: weil mehrern und an sich mannichfaltigen Vorstellungen durch eine fortgesezte Anstrengung des Verstandes schon Einheit und Zusammenhang gegeben worden ist; so muß auch umgekehrt die

Ver-

Digitized by Google

Vergleichung mit den besondern Regeln dadurch erleichtert, und so die Bahn zu ganz andern und wesentlich bessern und vernunftmäßigern Resultaten geöffnet werden. Auf diese Weise scheint es allein möglich zu seyn, die Theorie selbst vollkommen zu begründen, bloße Fertigkeiten zu allgemeinen Einsichten zu erheben, und so dem möglichst Guten und Zweckmäßigen, auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht, sich immer mehr zu nähern, was man bis jezt beinahe absichtlich vernachläßiget hat.

*) Eine kurze historisch-kritische Prüfung der verschiedenen theils angenommenen, theils bloß theoretisch aufgestellten staatswirthschaftlichen Systeme, besonders des Merkantils, Physiokratischen und Industriesystems, wird das Verstehen der nachfolgenden allgemeinen Grundsätze erleichtern. S. Th. Schmalz Encyklopädie der Cameralwissenschaften. (Königsberg 1797. 8.) S. 143 ff. Eb. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft. II. Th. (Leipzig 1798. 8.) S. 77 ff.

§. 470.

Da jede zweckmäßige Vergrößerung des Nationalvermögens in allen Verhältnissen des Staats den beträchtlichsten und wesentlichsten Einfluß auf das Vermögen desselben hat (§. 455); so muß man bestimmt wissen: 1) was gehört alles zum Nationalvermögen? und 2) unter welchen Bedingungen ist eine solche Vergrößerung möglich und rechtlich? — Ohne ge-

Digitized by Google

naue theoretische Kenntnisse von diesen Gegenständen, kann man weder mit Sicherheit etwas in der Staatswirthschaft unternehmen, noch die Wissenschaft selbst ihrer möglichen Vollkommenheit näher bringen; sie sind also unbedingt nothwendig.

*) Der Staatswirth soll diese Kenntnisse nicht besitzen, um sich bei der Erwerbung des Nationalvermögens eben so wirksam, wie der Staatsbürger selbst zu zeigen; sondern nur, um theils da, wo die Kräfte der Einzelnen nicht mehr zu einer gerechten Erwerbung hinreichen, durch Hinwegräumung der Hindernisse und durch Anstalten zur Erweckung eines zweckmäßigen Fleißes mit größerer Kraft wirken zu können; theils um bestimmt zu wissen: wie weit er in der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens gehen darf, ohne auch nur im geringsten den Fond desselben anzugreifen? u. s. w. Auf dieses wird zu wenig geachtet; woher es denn auch kommt, daß neuere Schriftsteller von Neuem wieder behaupten: weder die unmittelbare noch mittelbare Gewerbskunde gehörten in das Gebiet der Staatswirthschaftslehre.

§. 471.

Man erlangt jene Kenntnisse, indem man sich a) eine generelle Uibersicht von den im Staate befindlichen wirksamen Kräften (Erwerber und Verzehrer) zu verschaffen, und b) die Mittel kennen zu lernen sucht, welche sie sich zu ihren speciellen Absichten bedienen. Ohne dieses kann weder die wahrscheinliche

Quan-

Digitized by Google

Quantität des vorhandenen Nationalvermögens, noch die fortschreitende verhältnißmäßige Vermehrung desselben, und, was vorzüglich nothwendig ist, eben so wenig die Rechtmäßigkeit der Mittel beurtheilt und bestimmt werden.

§. 472.

Aus dem angegebenen allgemeinen Begriffe vom Nationalvermögen (§. 452) lassen sich, zur genauern Bestimmung der Bestandtheile desselben, folgende Resultate ziehen. Alles, was die Staatsbürger an Grundeigenthum besitzen und zur Vermehrung desselben hervorbringen, dient hauptsächlich zur Befriedigung der nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnisse des Lebens. Hieher gehören alle Arten von Nahrungsmitteln, die ohne eine künstliche Formgebung des Producenten gebraucht werden können: Materialien zu Kleidungsstücken, zu Wohnungen, Hausgeräthe, Werkzeug u. s. w. Es ist dieses also das Haupt- und Grundkapital, von dem alle übrigen abhängen, und mit demselben sich vermehren oder vermindern. Je größer dasselbe ist, desto beträchtlicher ist der Fond des Nationalvermögens.

§. 473.

Indem die Staatsbürger den rohen, oder schon durch die erste Hand verarbeiteten, Produkten eine andere Form geben, verschaffen sie sich die Mittel zur

Digitized by Google

Befriedigung vielfältiger Bedürfnisse, die zwar nicht alle zu den absolut nothwendigen gerechnet werden können, die aber doch, nach dem Grade der Kultur, welchen die Nation erreicht hat, mehr oder weniger unentbehrlich sind. In dem Maaße, worin sie dieses sind, und nach der Summe von Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, welche wegen des vorhandenen Bedürfnisses darauf verwendet wurde, vermehren oder vermindern sie die Größe des Nationalvermögens. Das so zur Existenz gebrachte Kapital, oder das produktive Eigenthum, als der Inbegriff von Sachen, denen durch den Fleiß der Bürger eine künstliche zweckmäßige Form gegeben worden ist, hat also einen relativen Werth, was nach Umständen steigt und fällt; in den nämlichen Verhältnissen aber, die es hier beobachtet, seinen Einfluß auch auf das Grundkapital äussert.

*) Auch Künstler, Handwerker ꝛc. produciren und vermehren das Nationalvermögen, indem sie sowohl für sich, als für Ausbürger arbeiten, und diese lezten vorzüglich den angewandten Fleiß baar zu vergüten schuldig sind, wenn sie das verändernde Produkt, wegen ihres Bedürfnisses, zu haben wünschen.

§. 474.

Bei diesem durch Fertigkeiten und Geschicklichkeiten hervorgebrachten Kapital (Produktions- oder Industriekapital), muß man mehrere Dinge von einander unterscheiden: a) den Inbegriff aller derjenigen Sachen

von

Digitized by Google

von Werth, welche die Staatsbürger aa) entweder unmittelbar für sich und andere Staatsgenossen, oder bb) für Ausländer zum Gebrauche verfertigen. Hieher gehören alle rohen und durch die erste Hand verarbeiteten Nahrungsmittel, die noch einer weiteren Zubereitung bedürfen, ehe sie zur Konsumtion tauglich sind. Ferner alle Arten von Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Maschinen, Handwerkszeug, Gebäude zur Aufbewahrung und Erhaltung der Verkaufsprodukte, Anstalten zur Verbesserung des Bodens, zum Transport der verfertigten Waaren, Aufwand auf die Erlernung nöthiger Fertigkeiten und Geschicklichkeiten u. dergl. wie auch allerhand Waaren für das Ausland u. s. w.

§. 475.

So muß man auch b) bei diesen Sachen unterscheiden: ob sie aa) durch die Zeit oder den Gebrauch verzehrt werden, oder nicht? bb) ob dieses im Staate selbst, oder im Auslande geschieht? cc) wie und womit dieselben vergütet werden? Die genaue Beantwortung dieser Fragen giebt den Maaßstab an, in wiefern die genannten Sachen zum Nationalvermögen gerechnet werden müssen, oder nicht.

§. 476.

Alles, was die Staatsbürger in gegebener Hinsicht unmittelbar für sich und andere Staatsgenossen

Digitized by Google

hervorbringen, und was durch die Zeit und den Gebrauch verzehrt wird, trägt nur mittelbar zur Vermehrung des Nationalvermögens bei, und zwar in dem Verhältnisse: je größer die Konsumtion, desto stärker ist die Reproduktion. Der Fond des Grundkapitals wird also mittelbar dadurch vergrößert und in sofern kann es auch nur in Anschlag gebracht werden: weil weder durch Tausch noch Verkauf der verfertigten Waaren im Staate selbst eine unmittelbare Vermehrung möglich ist.

§. 477.

Dasjenige aber, was weder durch die Zeit noch durch den Gebrauch entweder gar nicht, oder doch nicht völlig consumirt wird, kann, wenn die Staatsbürger dasselbe zu ihrem eigenen Gebrauche verfertigen, als ein beständiges Gut, zu dem Grundkapital mitgerechnet werden, dessen Werth in soweit dadurch vermehrt wird, als diese Sachen, in sofern sie Gegenstände der Begehrung sind, neben ihrem innern auch zugleich einen äussern und anerkannten Werth haben. Weder das verzehrbare (§. 476), noch das stehende Produktionskapital läßt sich also genau angeben, weil beide von beständig sich ändernden Umständen abhängen, folglich nur nach einem Mittelpreise geschätzt werden können, wenn man beide so gewiß als möglich angeben will.

Digitized by Google

§. 478.

Hingegen alles, was von den Staatsbürgern an Sachen von Werth für das Ausland verfertiget wird, ohne daß dieses ähnliche Waaren in gleicher Menge und Güte zurück zu geben im Stande ist, davon vergrößert besonders der Uiberschuß unmittelbar das Nationalvermögen; weil der Ausländer sowohl beim Tausche als Verkaufe nicht bloß die Sachen selbst, sondern auch die Form bezahlen, und überdies das Mehr, was er erhält, baar vergüten muß. Beim Verkaufe vertritt das Geld, als Tauschmittel, die Stelle der Sachen. Dieses **umlaufende Kapital**, (wie es zum Unterschiede von den vorigen benennt werden kann,) hängt mit dem verzehrbaren Produktionskapital auf das genaueste zusammen, so wesentlich wie auch beide von einander verschieden sind: indem das erste nur in einer geringeren Summe vorhanden seyn wird, so bald das lezte meistens zur Befriedigung eigener Bedürfnisse angewendet werden muß, und nur ein kleiner Uiberschuß dem Auslande überlassen werden kann. Je größer also das verzehrbare Produktionskapital ist, desto stärker kann das umlaufende werden. Dieses muß aber durch das stehende unmittelbar und so lange verringert werden, als die zu demselben gehörigen Sachen nur den Staatsgenossen eigenthümlich zustehen, und durch diese der Ertrag derselben, als verhältnißmäßig höhere Zinsen gegen das angewandte Kapital, nicht auf irgend eine Art vermehrt wird.

Digitized by Google

*) Vom Umlaufe des Geldes. — Geld hat einen relativen Werth als Theil des umlaufenden Kapitals, indem es die Vertauschung, dadurch den Umlauf, mit diesem den Vorrath der Konsumtibilien, und mit diesen den Gebrauch und Genuß an sich nuzbarer Sachen erleichtert und vermehrt.

§. 479.

In dem nämlichen Verhältnisse, wie die verschiedenen Fonds des Nationalvermögens vergrößert werden, wird sich auch das ganze und reine Einkommen der erwerbenden Staatsbürger vermehren. Unter diesen werden alle diejenigen verstanden, a) welche Produkte erzielen und denselben die erste Form geben, wenn sie ohne diese nicht gebraucht werden können (Land- Forst- und Bergwirthe); b) alle diejenigen, welche die erzielten Produkte zu nuzbaren Sachen weiter verarbeiten (Handwerker, Künstler, Manufakturisten, Fabrikanten, Handelsleute ꝛc.). Die Arbeiten dieser Personen äussern sich an den Produkten theils durch die größere Menge und Vollkommenheit, worin dieselben von der Natur hervorgebracht werden; theils durch den erhöheteren Werth, der ihnen durch die Form gegeben wird.

*) Schriftsteller gehören auch in die erwerbende Staatsbürgerklasse, in sofern durch sie die Masse der Kaufprodukte vermehrt, und gewisse Künste, Manufakturen und Gewerbe von ihnen unterhalten werden.

Digitized by Google

§. 480.

Zu den verzehrenden Klassen der Staatsbürger können alle diejenigen gerechnet werden, die durch ihre Beschäftigungen zur Vermehrung des Nationalvermögens nicht nur nichts beitragen, sondern vielmehr, durch den Verbrauch der nuzbaren Sachen, verringern. Hieher gehören a) diejenigen, welche durch Anwendung ihrer erlernten Kenntnisse zu ihrem eigenen und zum allgemeinen Besten wirken (Gelehrte im strengen Sinn; ferner praktische Gelehrte, als die ganze Klasse der Staatsbeamten, Richter, Aerzte, Geistliche, Schullehrer u. s. w.); b) diejenigen, welche durch Dienstleistungen aller Art dem Staate nüzlich werden (der ganze Militairstand; Künstler, die keine Materialien verarbeiten (Tonkünstler, Schauspieler, Tänzer ꝛc.), dienende Personen, deren Beschäftigungen in solchen Dienstleistungen bestehen, die sich an keinen bestimmten Gegenstand heften.)

*) Zu keiner von beiden Klassen kann man eigentlich die Kapitalisten rechnen, welche von den Zinsen ihres ausgeliehenen Gelhes leben. Doch, da sie nur ihr Privatinteresse kennen, und keinen Antheil an dem allgemeinen Interesse haben, indem sie die Erwerbenden bloß zu ihrem Privatzweck als Mittel gebrauchen, und beständig wünschen müssen: daß die Summe der nuzbaren Sachen und der Werth derselben verringert werde; so kann man sie, mit größerm Recht zu der Klasse der Verzehrenden rechnen.

§. 481.

Digitized by Google

§. 481.

Die Fonds des Nationalvermögens bestehen also theils in der Summe der produktiven Arbeiten; theils in der Fertigkeit und Geschicklichkeit, womit sie verrichtet werden; theils aber auch in der Menge der wahren oder erkünstelten Bedürfnisse, wegen welcher sowohl die inländischen als vorzüglich die ausländischen Konsumenten die verfertigten Waaren zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufsuchen und gegen Austausch gleicher Sachen von Werth oder gegen baar Geld sich zu verschaffen wissen. Wenn Reichthum und Wohlhabenheit der Nation der lezte Zweck wäre, worauf alle Staatsgenossen mit vereinten Kräften hinarbeiten sollten; so würde ein Land, worin lauter erwerbende Staatsbürger sich befänden, diesen Zweck am leichtesten und sichersten erreichen können, vorausgesezt, daß sie auch an Fertigkeit und Geschicklichkeit die benachbarten Nationen überträfen. Da aber die Vernunft einen andern Staatszweck als den einzig wahren und allgemein gültigen aufstellt (§. 30 und 39), zu dessen Sicherung und Beförderung nicht bloß erwerbende Staatsbürger nothwendig sind; auf der andern Seite es aber auch niemals an den gehörigen Mitteln für diesen Zweck fehlen darf; so folgt daraus: daß ein richtiges Verhältniß zwischen den erwerbenden und verzehrenden Staatsbürgerklassen die erste Hauptbedingung ist, von der zuerst für eine zweckmäßige Begrün-

Digitized by Google

gründung des Nationalvermögens ausgegangen werden muß.

§. 482.

Eine zweite Hauptbedingung zur zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens ist: die proportionelle Menge wirksamer Kräfte (wozu auch die verzehrenden mitgerechnet werden müssen) zu dem Staatsboden und der Möglichkeit der aus demselben zu erzielenden Produkte aller Art. Bei dem richtigsten Verhältnisse der Erwerbenden zu den Verzehrenden, würde ohne jene proportionelle Menge wirksamer Kräfte nicht das ausgerichtet werden können, was zur zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens geschehen soll. Es muß also auch für eine hinlängliche Population gesorgt werden, um die angegebene Absicht, und zwar auf das vollkommenste, zu erreichen.

§. 483.

Die dritte Hauptbedingung, worauf zu einer zweckmäßigen Begründung des Nationalvermögens Rücksicht genommen werden muß, ist: das richtige Verhältniß der produktiven Arbeiten der Staatsbürger zu denjenigen, welche die Ausländer zu liefern im Stande sind. Je größer und vollkommner die Fertigkeiten und Geschicklichkeiten der ersten im Verhältnisse der lezten sind, desto mehr muß der Werth der Arbeiten von den ersten steigen, folglich das Nationalvermögen fester begründet werden.

§. 484.

Digitized by Google

§. 484.

Für alle Erwerber im Staate gilt aber der, dem Gesammtzwecke gemäße, Grundsaz: in den Schranken des Rechts doch mit dem freien Gebrauche aller Kräfte den höchst möglichsten reinen Ertrag, mit dem geringsten Aufwande von Kosten und in dem kürzesten Zeitraume durch ihr Gewerbe sich zu verschaffen. Unter diesen Bedingungen hat jede Uibung der Kraft nothwendig einen größern Grad von Vollkommenheit zur Folge; also Annäherung zum Ziele alles Strebens, was jedem Einzelnen Zweck seyn muß, wenn den Forderungen der vernünftigen Natur ein Genüge geschehen soll. Mehr Mittel, als man um des Zwecks willen gebraucht, werden durch diese anhaltende und durchgängig gleichförmige Selbstthätigkeit nicht hervorgebracht; weil diese durch das zeitige und lokale Bedürfniß bestimmt wird, und überdies es unmöglich auszumachen ist, wie viel Mittel zur Erreichung des Gesammtzwecks eigentlich erfordert werden.

§. 485.

Unter den erwerbenden Klassen nehmen die Landwirthe den ersten Plaz ein. Ihre Arbeiten hängen theils von der Fähigkeit des Bodens ab, den sie bebauen, theils von dem Fleiße, welchen sie auf die Kultur desselben wenden. Die meisten Zufälle, welche bei ihrem Geschäfte eintreten, sind von der Art: daß sie dieselben durch Anstrengung einfacher oder vereinter

Digitized by Google

ter Kräfte unschädlich machen können. Alle übrigen, die weder vorauszusehen, noch ganz abzuwenden sind, lassen sich ebenfalls in ihren Folgen weniger schädlich machen, so bald der vereinte Wille mit Kraft denselben entgegen wirkt. Da überdies ihre erzielten Produkte größtentheils für die Befriedigung der unentbehrlichen und absolut nothwendigen Bedürfnisse gehören; so müssen ihre Arbeiten als die sicherste Grundlage des Nationalwohlstandes angesehen werden.

*) Daß dieses alles auch von der Forst- und Bergwirthschaft mit Recht gesagt werden kann, läßt sich sehr leicht erweisen.

§. 486.

Die nächste Stelle nach den Landbauarbeiten nehmen die Manufaktur- und Fabrikarbeiten ein. Der reelle Werth der erzielten Naturprodukte wird durch die weitere Verbreitung derselben erhöht. Das Vergängliche und noch nicht völlig Brauchbare, in etwas Bleibendes und durchaus für das Bedürfniß Gemachtes verwandelt. Dem Landwirth werden seine aufgewendeten Kosten von dem zweiten Verarbeiter erstattet. Dieser erhält sein ausgelegtes Kapital vermehrt zurück, und zwar theils nach dem Maaße der auf die verfertigte Waare gewendeten Zeit, Fleiß und Geschicklichkeit, theils nach der Größe der Concurrenz, und endlich nach der Art des zu befriedigenden Bedürfnisses, welches alles den Werth der verarbeiteten

Sache

Digitized by Google

Sache bestimmt. Das Nämliche geschieht auch bei dem Manufakturisten und Fabrikanten durch den Käufer, wodurch denn das Nationalvermögen, wenn es ein inländischer Käufer ist, mittelbar, durch jeden ausländischen aber, unter den angegebenen Bedingungen (§. 478), unmittelbar vergrößert wird. Folglich kann man auch diese Arbeiten als die erweiterte Grundlage des Nationalreichthums ansehen, die sich auf die erste stützt, aber doch auch zugleich als für sich bestehend und von eigenen Regeln abhängig, betrachtet werden muß.

§. 487.

Ohne Handel wird aber weder der Landwirth, noch der Manufakturist und Fabrikant bestehen können. Die eigentliche Vergrößerung des Nationalvermögens hängt mehr von ihm, als von allen übrigen Erwerbungsarten ab, und dieses in dem Grade, wie die Summe der verfertigten Waaren wächst. Da dieses theils von der Menge der Bedürfnisse, theils von der Leichtigkeit und rechtlichen Sicherheit abhängt, womit sie befriediget werden können; so ergiebt sich schon im Allgemeinen daraus: daß der inländische Kleinhandel weit vortheilhafter für den Staat ist, als der inländische und ausländische Großhandel. Doch hat der inländische Großhandel vor dem ausländischen darin noch Vorzüge, daß er den Kleinhandel in größere Thätigkeit versetzt, und Waaren in hinlänglicher Quantität

in

Digitized by Google

in diejenigen Gegenden schafft, wo durch Mangel seyn würde, oder die Befriedigung des Bedürfnisses auf eine für den Staat nachtheilige Art gesucht werden müßte; wobei überdies auch das noch mit in Anschlag gebracht werden muß, daß er alle wirksamen Kräfte im Staate in Verbindung und in Thätigkeit setzt, was der Kleinhändler mit aller Anstrengung in dem Grade nicht vermag. Der ausländische Großhandel wirkt aber nur alsdenn auf die Vermehrung des Nationalvermögens, wenn die verfertigten Waaren im Innern des Staats nicht gehörig abgesetzt werden können; oder der Staat die Produkte des Auslandes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, und dieselben mit seinem Ueberflusse bezahlen kann. Jeder Ueberschuß, den das Ausland bezahlen muß, ist aber offenbarer Gewinn, und trägt zur Vergrößerung des Nationalfonds unmittelbar bei.

*) Der Zwischenhandel hängt von Umständen ab, die nicht immer in der Macht und Willkühr der erwerbenden Staatsbürger stehen. Da, wo er aber geführt werden kann, ohne den weit vortheilhaftern Handel mit eigenen Waaren zu beeinträchtigen, verschaft er sichere Vortheile, ohne daß der Kaufmann einen beträchtlichen Schaden dabei zu befürchten hat.

§. 488.

Je stärkere Fortschritte die Staatsbürger in der Kultur machen, und je mehr die Dauer und Festigkeit

Digitized by Google

des Staats von ihnen zunimmt, desto mehr sind die angeführten produktiven Arbeiten und eine gemeinschaftliche Verbindung unter denselben nothwendig; weil sie alle auf einander wirken und keine als völlig unentbehrlich angesehen werden kann. Daraus folgt, daß keine auf Kosten der andern begünstigt oder gewaltsam vermindert und unterdrückt werden darf.

II. Kapitel.

Über die Mittel und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens.

§. 489.

Die Vermehrung des Nationalvermögens läßt sich nicht gewaltsam erzwingen, ohne die dazu wirkenden und selbstständigen Kräfte als bloße Mittel zu gebrauchen. Was die höchste Gewalt also in dieser Absicht direkte thun kann, besteht darin: daß sie 1) die freie Thätigkeit der Staatsbürger beständig zu erwecken, und ihr den möglichst großen Wirkungskreiß zu verschaffen sucht; zugleich aber auch 2) die Gegenstände des Fleißes und der zweckmäßigen Betriebsamkeit vermehrt; 3) jedem Erwerber die Aussicht auf gewissen Gewinn und Genuß sichert; dabei 4) aller künstlichen Mittel sich enthält, und es jedem Ein-

Digitized by Google

Einzelnen überläßt, welchen Weg er für seine Thätigkeit wählen will.

*) Wie die Hindernisse bei den im Staate schon befindlichen Gewerben aus dem Wege zu räumen sind, das lehrt die Polizei (§. 489). Beförderung der Industrie muß davon unterschieden werden; damit endlich einmal die verschiedenartigen Mittel, welche die höchste Gewalt in Rücksicht beider Gegenstände anzuwenden hat, nicht weiter mit einander, zum großen Nachtheil der existirenden Staaten, verwechselt werden. Man denke darüber nach, und man wird leicht finden, wie äußerst wichtig dieser angegebne Unterschied ist. Die Mittel, welche in der Polizei aufgestellt werden sind, lassen sich zur Noth mit Zwang und Gewalt durchsetzen. Hingegen bei denen, die hier aufgeführt werden, ist kein Zwang denkbar.

§. 490.

Die höchste Gewalt ist hiezu verpflichtet, da es die vorzüglichsten und von der Vernunft durchaus gebilligten Mittel sind, um die Staatsbürger auf die leichteste und sicherste Art ihrem lezten Zwecke durch sich selbst näher zu bringen (§. 30), und auch den darauf sich gründenden Staatszweck (§. 39) zu sichern und zu befördern. Sie ermuntert zu diesem vernünftigen Fleiße und verschaft der Thätigkeit der Staatsbürger den möglichst größten Wirkungskreiß: indem sie a) alle produktiven Arbeiten, nach ihrem Einflusse auf das Ganze, gehörig würdiget, d. h. alle ohne Unterschied so zu unterstüzen sucht, daß die Producenten mit den-

Digitized by Google

selben, nach eigener freier Wahl, fortfahren und sie zu vervollkommnen streben, wenn sie auch dadurch weniger zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen sollten, als Andere; weil kein Gewerbe als völlig unnüz und unentbehrlich angesehen werden darf (§. 488).

§. 491.

So können auch b) gerechte Belohnungen die Industrie der Staatsbürger erwecken, und für Alle solche Mittel werden, daß sie nicht nur mit der möglichsten Anstrengung die vorhandenen Gewerbe zu vervollkommnen, sondern auch neue Erfindungen zu machen suchen. Gerechte Belohnungen dürfen aber niemals in solchen Begünstigungen bestehen: wodurch der thierischen Sinnlichkeit auf eine unerlaubte Art zu sehr geschmeichelt, und das Streben nach Vernünftigkeit unterdrückt wird; oder welche als wahre Verlezungen der Rechte Anderer angesehen werden müssen. Vielmehr ist der Grundsaz bei denselben zu befolgen: daß der Staatsbürger am meisten durch sich selbst und seine Handlungen belohnt werden muß, und daß von Seiten des Staats nur das öffentliche Anerkennen derselben Pflicht ist.

*) Uiber Privilegien, Monopolien, Geldprämien, Ehrentitel u. s. w. als Mittel die Industrie zu erwecken, und den Fleiß zu belohnen.

§. 492.

Digitized by Google

§. 492.

In dem Grade, wie die Konsumtion wächst, und die Zahl der Abnehmer zunimmt, werden sich auch die Gegenstände des Fleißes und der Betriebsamkeit schon von selbst vermehren. Die höchste Gewalt kann also nur dafür sorgen: a) daß die Klasse der bloß verzehrenden Staatsbürger, im Verhältnisse der Producenten nicht zu groß werde: weil diese doch immer jene erhalten müssen. Jede dadurch hervorgebrachte Vermehrung der Gegenstände des Fleißes ruht auf solchen Gründen, welche die Vernunft nicht billigen kann; weil eine allmähliche Entnervung der Nation die unausbleibliche Folge davon ist. Dagegen ist es aber Pflicht der regierenden Macht, b) alle nützlichen Erfindungen so genau und so faßlich als möglich mit allen Vorrichtungen und Handgriffen ꝛc. bekannt zu machen, und denjenigen, welche die nöthigen Fähigkeiten dazu besitzen, zur Nachahmung Gelegenheit und Mittel zu verschaffen. So muß sie auch c) diejenigen Wissenschaften und Künste vorzüglich begünstigen und auf alle Art unterstützen, durch welche sowohl die schon vorhandenen Gewerbe vervollkommnet, als noch neue Entdeckungen gemacht werden können. (Z. E. Chemie, Mathematik u. s. w.) Zugleich aber auch d) dafür sorgen: daß die in diesen Wissenschaften enthaltenen gemeinnützlichen Kenntnisse unter der Klasse der Producenten immer mehr und mehr verbreitet werden. (Real- und Zeichenschulen ꝛc.).

Digitized by Google

§. 493.

Nie aber darf die höchste Gewalt bei allen diesen Unternehmungen zur Beförderung der Industrie hoffen, daß sie etwas mit denselben ausrichten wird, wenn sie nicht die einem jeden Erwerber zustehenden Rechte sowohl selbst gewissenhaft achtet, als auch Achtung bei allen übrigen verschaft, und dafür sorgt, daß die Hoffnungen auf einen gewissen Gewinn demselben durch nichts vereitelt werden. Sie muß deshalb: a) aller plötzlichen Veränderungen, wodurch der bisherige Gang der Erwerbung unterbrochen wird, sich schlechterdings enthalten; b) keine gewaltsame Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Erfinders wagen, und demselben den Genuß seiner Erfindung so lange gönnen, theils als es ohne Schaden des Publikums geschehen kann, theils nach dem Maaße, wie er einen rechtmäßigen Lohn seines Fleißes zu fordern befugt ist. Jedem Unterdrückten, der in dieser Hinsicht um Hülfe und Schuz anruft, kann sie aber nicht schnell und wirksam genug beistehen.

§. 494.

Es liegt zwar nicht ausser der Macht der regierenden Gewalt, durch allerhand künstliche Mittel die Gewerbe in die Höhe zu bringen; allein auf jede Ueberspannung der Kräfte folgt jedesmal eine Erschlaffung, die desto schneller sich zeigen, und um so schädlicher werden muß, je mehr man dabei von dem einfachen

Digitized by Google

Wege der Natur und der Sittlichkeit abgewichen ist, und besonders auf die Menge des nachhaltenden Stoffs keine Rücksicht genommen hat. Die höchste Gewalt muß daher nicht nur a) alles künstlichen Mittel sich enthalten, die auf Entnervung und Zerstörung der wirksamen Kräfte des Staats führen könnten; sondern muß vielmehr b) es jedem Einzelnen überlassen, nach seiner Lage, Geschicklichkeit und nach der Uibung seiner Kräfte, welches nur er am besten übersehen kann, sowohl die Arbeit als die Betreibung derselben zu wählen; übrigens da, c) wo sie eines zwar langsamen, aber sichern Erfolgs gewiß seyn darf, durch gute Beispiele vorangehen; doch ohne sich auf immer der Erwerbquelle zu bemächtigen, und in die Reihe der Producenten zu treten.

§. 495.

Da die Hervorbringung der Naturprodukte als die Grundlage aller übrigen produktiven Arbeiten angesehen werden kann, und diese von jenen sowohl in Absicht der Menge, als der Vollkommenheit durchaus abhängen; so muß vorzüglich da, wo die Kräfte der Landwirthe 1) nicht zweckmäßig angewendet werden, oder 2) für den beabsichtigten Zweck nicht hinreichend sind, die weit stärker wirkende Kraft des Staats ins Mittel treten, und das für dieses Hauptgeschäft zur unmittelbaren Vermehrung des Nationalvermögens, wirklich zu machen suchen, was ohne sie zu erreichen

Digitized by Google

nicht möglich ist. Bis dahin muß es aber den Landwirthen allein überlassen werden, ihr Gewerbe nach freier Wahl und eigenen Einsichten zu treiben, und nach ihrer Lage, und der Summe ihrer Kräfte so zu verbessern, daß sie für sich den höchst möglichsten reinen Ertrag davon ziehen.

*) Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Landwirth mit Gewalt gezwungen werden könne, bei gleich gutem Boden, allein bei einer beträchtlichen Verschiedenheit in Absicht der darauf zu wendenden Unkosten, eine nutbare Pflanze anzubauen, wodurch zwar mehr Menschen beschäftiget und ernähret werden, wobei er aber nicht den höchst möglichsten reinen Ertrag ziehen kann? — Ich glaube Nein; weil jeder Zwang in diesem Stücke unrechtlich seyn, und der Staat auch nur scheinbar gewinnen würde.

§. 496.

Kann der Staat überhaupt eine zweckmäßige Verwendung der Kräfte verlangen: weil jede andere nothwendig mit Verletzung der Schranken des Rechts verbunden ist; so versteht es sich von selbst: daß die höchste Gewalt bei allen Gewerben, vorzüglich aber bei der Landwirthschaft, zwar mit der möglichsten Schonung der Freiheit einzelner Staatsbürger, doch aber da mit Kraft und Nachdruck handeln muß, wo es darauf ankommt, den von Einzelnen beabsichtigten Zweck, mit dem Besten des Ganzen zu vereinigen. In Absicht der Landwirthschaft müssen also alle Vorkehrun-

Digitized by Google

rungen von Seiten des Staats darauf hinausgehen: a) diejenigen Zweige dieses Gewerbes vorzüglich zu begünstigen, welche den Staat mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen.

*) Daß unter diesen Lebensmitteln diejenigen den Vorzug verdienen, welche auf dem kleinsten Raume den größten Ertrag bringen, dem Verderben am wenigsten ausgesetzt sind, und die auch auswärts abgesetzt werden können; darf nur angeführt werden.

§. 497.

Nächst diesen kommen erst b) diejenigen Kulturarten des Bodens, wodurch der reine Ertrag stärker vermehrt, eine größere Menge von Menschen beschäftiget, und Sachen von höherem Werthe verfertiget werden, als durch jene. Der Landwirth wird sie von selbst und freiwillig erwählen, so bald seine dringendsten Bedürfnisse befriediget sind; oder er weiß, daß sowohl die seinigen, als die Bedürfnisse Anderer ohne ihn befriediget werden können. Da er aber das Ganze niemals so gut überschauen kann, als diejenigen, welche das Staatsruder in Händen haben; so wird er auch entweder aa) auf den vernünftigen Rath derselben achten und ohne weitern Zwang das Nothwendige dem Nützlichern vorziehen, folglich in dem Fall die für ihn einträglichern Kulturarten von selbst fahren lassen; oder bb) es sich gefallen lassen müssen, wenn die höchste Gewalt, von den vielen in Händen habenden

Digitized by Google

Mittels, dasjenige nothgedrungen gebraucht, welches ihn wieder in das richtige Verhältniß zu den übrigen Staatsgenossen sezt, deren Rechte er durch seinen Eigensinn gekränkt hat.

§. 498.

Eben so hängen auch c) diejenigen Kulturarten des Bodens, wodurch entweder absolut nothwendige und unentbehrliche Mittel zur Subsistenz immer seltener gemacht werden; oder die zum Nachtheil der Gesundheit irgend eines Staatsbürgers gereichen könnten ꝛc. nicht von der freien Willkühr der Landbebauer ab; sondern diese sind von Seiten des Staats in so weit einzuschränken, als es die Sicherheit der Rechte aller Uibrigen erfordert.

*) Darf z. E. der Landwirth seine Privatwaldungen abholzen lassen, um durch den Getreidebau mehr zu gewinnen, wenn in der Gegend, wo er wohnt, zwar er nicht, aber doch alle Andern, einen Holzmangel befürchten müssen, und diesem Bedürfnisse auf keine andere Art abgeholfen werden kann?

§. 499.

Je stärker die Anzahl der Landwirthe nach der Güte des anzubauenden Bodens ist, desto größer wird nicht nur die Menge der erzielten Produkte, und die Vollkommenheit derselben seyn; sondern desto mehr wird auch der Staat an innerer und äusserer Sicherheit

heit gewinnen. Die höchste Gewalt muß also, ausser den schon angegebenen allgemeinen Mitteln (§. 490 ff.), bei der Landwirthschaft besonders noch auf folgendes achten, und a) diesem Gewerbe, so viel als möglich, freie und für sich erwerbende Arbeiter zu verschaffen, und diese in so weit zu unterstützen und aufzumuntern sich bemühen, als es mit den Rechten und dem Gedeihen aller übrigen Gewerbe im Staate bestehen kann.

*) Hieraus folgt: daß es ein falsches Princip ist, wovon in mehrern Staaten ausgegangen wird, wenn die Vertheidiger des Staats hauptsächlich aus der Klasse der Landwirthe genommen, und so dem Gewerbe derselben auf kürzere oder längere Zeit Kräfte entzogen werden, die zur Vervollkommnung desselben, und zur unerschütterlichen Existenz des Staats durchaus nothwendig sind.

§. 500.

Alle Gewerbe, bei welchen die weitere Verarbeitung der Naturprodukte beabsichtiget wird (Handwerke, Manufakturen, Fabriken ꝛc.), können als desto zweckmäßiger und vortheilhafter für den Staat angesehen werden, je mehr sie überhaupt 1) im Lande selbst gewonnene Produkte verarbeiten. Unter diesen sind a) die dem Staate eigenthümlichen, b) welche der Ausländer durchaus nicht entbehren, zugleich aber weder in seinem eigenen Lande, noch aus einer andern Gegend sich verschaffen kann, oder welche umgekehrt c) solche Bedürfnisse befriedigen, die vorher nur durch aus-

Digitized by Google

auswärtige Erzeugnisse befriediget werden konnten, unstreitig die vorzüglichsten und schätzbarsten; weil die Staatsbürger bei denselben die größte Freiheit und Selbstthätigkeit besitzen, üben, und am kräftigsten zur Vermehrung des Nationalvermögens wirken können.

§. 501.

In gleichem Werthe stehen 2) diejenigen Gewerbe, die ein im Lande erzieltes und wohlfeiles Material verarbeiten; 3) verhältnißmäßig mehrern Menschen, freier und unabhängiger vom Zufalle, Beschäftigung und Nahrung verschaffen; 4) die sich selbst verlegen, und darum schon auf einen sichern Absatz rechnen können: weil sie, wegen der genauen Verbindung, worin sie mit einander stehen, wohlfeiler, schöner und dauerhafter arbeiten. Eigentliche Manufakturen und Fabriken müssen aber aus folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden. a) Diejenigen, welche von Mehrern in Gesellschaft unternommen worden sind, bei denen b) die erste Auslage für Gebäude, Maschinen ꝛc. nicht zu groß gemacht ist, und die c) solche Waaren verfertigen, die von einer größern Menge, ohne starke Konkurrenz, gesucht werden, sind weit vortheilhafter für den Staat, als alle übrigen, bei denen das nicht der Fall ist.

§. 502.

Von Seiten der höchsten Gewalt muß, zur möglichsten Vervollkommnung dieser Gewerbe, außer dem Ge-

Digitized by Google

Gebrauch der angeführten allgemeinen Mittel (§. 490 ff.), wozu auch ein verbesserter Unterricht (§. 443) zu rechnen ist, noch auf folgende besondere Gegenstände geachtet werden. Sie muß nämlich a) die gehörigen Anstalten treffen, daß die neuen Erfindungen und wahren Verbesserungen, welche von sachkundigen Männern gemacht worden sind, auch wirklich diejenige Allgemeinheit und Anwendung erhalten, die jeder patriotische Erfinder beabsichtigt, und die ihn zu weitern Versuchen ermuntert. Damit b) die Handwerker, Manufakturisten und Fabrikanten durch keinen zu großen Unkostenaufwand von dem Gebrauche der ihnen dargebotenen Erfindung abgeschreckt werden; so müssen entweder die Versuche auf Kosten des Staats gemacht, oder jene Personen hinlänglich unterrichtet und unterstützt werden; wozu c) die patriotischen Gesellschaften, die sich der Handwerker u. s. w. annehmen, und diese sowohl durch Rath als auch durch Prämienanstalten zur Annahme gemachter Verbesserungen und Erfindungen ermuntern, unstreitig das Meiste beitragen können. Diese müssen also von der höchsten Gewalt nicht nur veranlaßt, sondern auch auf solche Weise begünstiget werden, daß ihr ehrenvoller Wirkungskreiß sich immer mehr erweitert.

§. 503.

Durch die gewissenhafte Befolgung sowohl der allgemeinen als der aus diesen hergeleiteten besondern Regeln

Digitized by Google

Regeln zur Beförderung der Industrie, können die im Staate vorhandenen Handwerke, Manufakturen und Fabriken nicht nur allmählich in Aufnahme gebracht werden, sondern es wird dadurch auch möglich, daß bei vermehrter Bevölkerung und bei zunehmenden Luxus, so weit dieser mit Sittlichkeit und Recht bestehen kann, auch die noch fehlenden Gewerbe nach und nach eingeführet werden, ohne daß der Staat zu kostbaren und sehr mißlichen Operationen seine Zuflucht zu nehmen genöthiget wird, um Fremde Manufakturisten und Fabrikanten ins Land zu ziehen. Das erste bleibt also immer Hauptsache für die höchste Gewalt. Hat sie diese erreicht, so kann das letzte nicht mehr schwer werden, so weit es nämlich das allgemeine Beste nothwendig macht.

§. 504.

Kein Gewerbe fordert mehr Aufmerksamkeit und Nachsicht als der Handel nach allen seinen verschiedenen Zweigen. So weit er mit den Gesetzen der Sittlichkeit und den Rechten aller übrigen Staatsgenossen bestehen kann, muß er völlig frei gegeben und durch nichts eingeschränkt werden, wenn er die Haupttriebfeder aller andern Gewerbe im Staate bleiben soll. Werden diese Schranken aber überschritten; so nimmt er auch auf der andern Seite eine solche Richtung, die dem Nationalwohlstand bald ein Ende macht.

§. 505.

Digitized by Google

§. 505.

Hieraus sind die Rechte und Verbindlichkeiten herzuleiten, welche der höchsten Gewalt in Absicht des Handels zugestanden werden müssen. Im Allgemeinen bestehen sie in dem Rechte der Oberaufsicht, der zweckmäßigen Leitung des ganzen Geschäfts, und in dem gerechten Schutz für dasselbe; in so weit nämlich die Kräfte der Einzelnen dazu nicht hinreichend sind, aber von diesen zweckmäßig angewendet werden. Diese Rechte äussern sich a) durch eine überall und gleichwirkende Vorsorge: den Lebensunterhalt, bestehend in allen Arten von Getreide, in beinahe gleichen und mittelmäßigen Preisen zu erhalten; b) durch die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den arbeitenden Händen, und den zu befriedigenden Bedürfnissen.

§. 506.

Eben so auch c) durch Beförderung der Konsumtion und der Vorliebe für solche Waaren, die im Lande selbst verfertiget worden sind; wozu auch d) die freie Ausfuhr der rohen Produkte gehört, in sofern solche vom inländischen Manufakturisten und Fabrikanten nicht gebraucht, aber von diesen dem Produzenten nicht so theuer als vom Ausländer bezahlt werden. Endlich e) durch Erhaltung des öffentlichen Kredits.

§. 507.

Alle Einfuhr fremder Materialien aber gerade zu verbieten, oder durch starke Abgaben erschweren zu wollen,

Digitized by Google

len, heißt in den meisten Fällen so viel: man will allen Verkehr mit den Nachbaren zum Schaden des Staats abbrechen. Ohne daß es möglich ist, die Nation zur politischen Selbstgenügsamkeit zu erziehen, und auf sich selbst einzuschränken, und so das wechselseitige Mittheilen erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten für unnütz zu erklären, kann an dergleichen nicht gedacht werden. — Auf Prämien darf der Kaufmann nicht eher rechnen, als bis die Noth den Staat zwingt, ihn dadurch zu ermuntern, daß er zur Befriedigung dringender Bedürfnisse Produkte aus dem Auslande herbeischaffe.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze von der Erhebung, Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens.

I. Kapitel.

Genauere Bestimmung des Staatsvermögens, und der möglichst zweckmäßigen Art, dasselbe zu erheben.

§. 508.

Wenn die Staatsbürger die mannichfaltigen und großen Vortheile sich zueignen und genießen wollen,

Digitized by Google

len, welche durch die staatsgesellschaftliche Verbindung mit ihres Gleichen, für den gemeinschaftlichen Zweck erhalten werden können; so sind sie auch verpflichtet, die Mittel dazu herzugeben (§. 34). Jene hängen von diesen ab; und nur durch das genaueste Verhältniß zwischen beiden ist es möglich, das ganz zu erreichen, was von Allen beabsichtiget wird. Die Mittel selbst bestehen in Dienstleistungen und dinglichen Gütern, als Theile des Nationalvermögens, die von den Kontribuenten zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks, ohne Verletzung irgend einer Pflicht gegen sich selbst, entbehrt werden können (§. 61. und §. 454), und von Allen, nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse, gegeben werden müssen.

§. 509.

Alles, was dem Staate auf diese Art zur Befriedigung seiner absolut und bedingt nothwendigen Bedürfnisse geleistet oder gegeben wird, macht das Staatsvermögen im weitern Sinne aus. Der Natur des gesellschaftlichen Vertrages gemäß, muß sich dieses ganz nach der Summe der Staatsbedürfnisse richten. So bestimmen diese alsdenn auch die Staatsaufwandssumme, welche für einen gewissen Zeitraum von den Staatsbürgern zusammengebracht werden muß.

§. 510.

Da nach der Natur der Sache und bei zunehmender Kultur eine Ungleichheit unter den dem Staate zu

Digitized by Google

leistenden Diensten unvermeidlich ist, Keiner aber an sich verpflichtet seyn kann, da zum allgemeinen Besten Aufopferungen zu machen, wo die Uibrigen befreiet bleiben würden (§. 508); so folgt von selbst, daß, um diese Ungleichheit zu vermeiden, weil sie mit Ungerechtigkeit verbunden ist, die ersten verhältnißmäßig gegen die letzten entschädiget werden müssen. Dieses Ausgleichungs- und Entschädigungsgeschäft ist Sache der Finanz.

*) Blieben die Staatsbedürfnisse immer die nämlichen; könnten die Dienstleistungen unter allen Umständen gehörig geschätzt und in Anschlag gebracht werden; gäben ferner die Staatsbürger gewissenhaft ihr Vermögen an, daß nach diesem das Entschädigungsquantum und was sonst noch zum Besten des Staats gegeben werden muß, so gerecht als möglich bestimmt werden könnte; behielten endlich diejenigen, denen es der Staat aufgetragen hat, diese Beiträge zu sammlen, immer reine Hände: so müßte nichts leichter und einfacher als die Finanzverwaltung seyn. Allein die Veränderlichkeit der äussern und innern Umstände eines Staats, welche nothwendig auf die Wandelbarkeit der Staatsbedürfnisse den größten Einfluß haben muß; das Bestreben der Einzelnen von den gemeinen Lasten frei zu bleiben, oder doch nur den kleinsten Theil zu tragen, die Unredlichkeit der Finanzbedienten, haben dieses Ausgleichungs- und Entschädigungsgeschäft zu einem der schwersten und verworrensten gemacht.

§. 511.

Digitized by Google

§. 511.

Die Entschädigungssumme muß noch früher aufgebracht werden, als die Bedürfnisse eintreten; weil jede Zögerung bei der Befriedigung derselben mit unmittelbaren Schaden für den Staat verknüpft ist. Doch gilt diese Regel hauptsächlich nur von den ordentlichen Staatsbedürfnissen, d. h. solchen, die zu gewissen Zeiten regelmäßig wiederkehren, und von den ausserordentlichen oder zufälligen in so weit sie vorher schon nach wahrscheinlichen Gründen zu berechnen sind. Für alle ausserordentlichen und nicht zu berechnenden Zufälle aber im voraus ein baares Kapital sammlen zu wollen, würde dem Staate mehr schaden als nüzen; weil hiedurch den productiven Kräften diejenigen Mittel entzogen werden, die sie zur zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens nothwendig gebrauchen. Den Inbegriff aller dieser Vergütungsmittel, die aus dem Vermögen der Einzelnen genommen, und theils zur Entschädigung derjenigen Dienstleistungen, wovon die übrigen Staatsbürger befreit bleiben, theils zur Befriedigung der andern sowohl allgemeinen als besondern Staatsbedürfnisse angewendet werden, nennt man Staatsvermögen im engern Sinne (§. 454).

*) Nur in sofern kann man die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der Personen zum Staatsvermögen rechnen, als der Staat dieselben zur Erreichung seines Zwecks ausschließlich nöthig hat.

Digitized by Google

§. 512.

Nach der Menge der Vortheile, welche ein Jeder von der Staatsgesellschaft rechtlich erwarten kann, ist er verpflichtet, entweder die zur Sicherung und Beförderung des Gesammtzwecks nöthigen Dienste selbst zu leisten, oder Statt dieser diejenigen zu entschädigen, welche sie für ihn geleistet haben. Werden nach diesem Verhältnisse die Dienste und Beiträge gegen einander ausgeglichen, dann entsteht die gerechte Gleichheit, welche die Natur des Staatsvertrags erfordert.

§. 513.

Zu den Staatsbedürfnissen kann man nur diejenigen rechnen, welche wahr sind, d. h. in dem Socialzwecke selbst ihren Grund haben, und aus demselben als absolut oder bedingt nothwendig erwiesen werden können. Sowohl die allgemeinen, oder solche, welche das Ganze betreffen, und die den Meisten gemein sind, als die besondern, müssen sich unmittelbar unter der Leitung der höchsten Gewalt befinden; weil nur sie im Stande ist, die mannichfaltigen Staatsbedürfnisse, sowohl nach ihrer Zweckmäßigkeit als Rechtmäßigkeit, richtig zu beurtheilen, sicher wirkende Mittel zur Befriedigung derselben zu erfinden und diese Mittel so anzuwenden, als es das allgemeine Beste verlangt.

Digitized by Google

§. 514.

Soll das Staatsvermögen, als Mittel zum Zweck, vernunftmäßig gebraucht werden; so kann das nur so viel heissen: die regierende Staatsgewalt muß solche Einrichtungen und Vorkehrungen treffen, daß sie 1) aus dem bereitesten Nationalvermögen nur solche Nuzungen zieht, die zur Erhaltung des Staats und zur Sicherung und Beförderung seines Zwecks unumgänglich nothwendig sind; ohne daß 2) die Substanz und die Fonds des Vermögens selbst angegriffen und zerstört werden. Eben so liegt auch 3) darin, die erhobenen Theile jedesmal so anzuwenden, wie es der specielle Zweck und der Grad des Bedürfnisses verlangt.

§. 515.

Dieses sezt eine genaue Kenntniß des Staats und seiner Verhältnisse, wie auch des Nationalvermögens voraus. Besonders müssen aber die Finanzbeamten wissen: 1) wie groß ist die Anzahl der Beitragenden? 2) wie stark ist das Vermögen derselben überhaupt? und 3) wie weit können sie in Rücksicht dieses Vermögens gehen, um weder durch übertriebene Auflagen, noch durch ihre Erhebung den Erwerber in eine bloß prekäre Existenz zu versezen; sondern so viel zu lassen, als er nothwendig zum Leben, d. h. für alle seine rechtlichen Zwecke gebraucht?

Digitized by Google

§. 516.

Die Resultate, welche sich im Allgemeinen aus diesen Sätzen für die Erhebung des Staatsvermögens ziehen lassen, sind folgende. Die höchste Gewalt hat, vermöge ihrer Finanzhoheit, die Verbindlichkeit auf sich: 1) aus der Menge von Mitteln, welche ihr das Nationalvermögen darbietet, nur diejenige Summe zu erheben, die für einen gewissen Zeitraum hinlänglich ist, um das Erreichbare des Staatszwecks wirklich zu machen. Sie muß 2) bei der Erhebung jener Summe so zu Werke gehen, daß die Staatsbürger, weder a) in dem freien und rechtlichen Gebrauche ihrer Kräfte, noch b) ihres Vermögens, oder c) in Absicht des zur zweckmäßigen Vermehrung desselben nothwendigen Kredits gestört oder gefährdet werden. Eben so darf sie 3) nur solche Abgaben wählen, auf die sie mit Sicherheit rechnen kann, welche sowohl a) leicht und ohne viele Unkosten erhoben werden können, als bei denen man b) dem Betruge der zum Beitrage Verpflichteten und der Einnehmer, durch sicher wirkende Mittel vorzubeugen im Stande ist. Je einfacher, bestimmter und gegen jede Willkühr gesicherter also die Abgaben sind, desto besser. Nie kann sie aber 4) das Recht haben, eine Abgabe einzuführen, wodurch ein sittliches Uibel unter den Staatsbürgern Grund faßt, oder noch weiter verbreitet wird.

*) In diesen Sätzen liegen noch mehrere Resultate, die mit einigem Nachdenken leicht gefunden werden können, als:

Digitized by Google

die Abgaben müssen nur in kleinen Theilen und öfters erhoben werden; so bringen die ersten, wenn sie allgemein sind, auch mehr ein, als die stärker angelegten. Sie müssen ferner von der Art seyn, daß sie von den Beitragenden nicht vermieden werden können u. dgl.

§. 517.

Wenn die Staatsbürger nur von ihrem reinen Gewinne zu den allgemeinen Lasten beitragen sollen (§. 454); so kann das nicht so viel heißen, die höchste Gewalt ist berechtiget, bei jedem Gewerbe ohne Unterschied diese Regel zu befolgen, sondern vielmehr, sie ist verpflichtet, dabei auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, unter welchen dieses möglich ist und so geschehen kann, daß dadurch kein Recht verlezt, und keine Nahrungsquelle, vielleicht auf immer verstopft wird; weil nicht alle Gegenstände, bei welchen die Staatsbürger gewinnen, von der Art sind, daß Einkünfte daraus gezogen werden können.

§. 518.

Dem Staate sind entweder 1) gewisse dingliche Güter und nuzbare Rechte (Domainen und Regalien) auf immer zur Benuzung überlassen worden, um von ihrem Ertrage, ganz oder zum Theil, seine allgemeinen und besondern Bedürfnisse zu befriedigen (§. 338. 339); oder es wird 2) die Staatsaufwandssumme aus dem vorhandenen Vermögen der Staatsbürger jedesmal genommen (Steuern und Abgaben); indem

Digitized by Google

a) das unbewegliche Vermögen derselben (Ländereien, Häuser ꝛc.), oder b) die Materialien und die daraus gefertigten Waaren; oder c) die dabei beschäftigten Personen, als Haupt- und Nebenarbeiter, dem zu wählenden Regulativ zum Grunde gelegt werden.

§. 519.

Im ersten Falle entbehren die Staatsbürger einen Theil des Nationalvermögens, aus welchem entweder sie, oder noch eine andere hinzukommende Menge von Staatsmitgliedern, Einkünfte hätte ziehen können (negative Beiträge). Wenn auf diesem Wege den Staatsbedürfnissen abgeholfen werden kann, so ist er unstreitig, als der einfachste und leichteste, allen übrigen vorzuziehen. Je mehr sich aber die Bedürfnisse häufen, desto unzulänglicher wird er werden, und desto mehr muß man zu andern Mitteln greifen, die mehr oder weniger dem beabsichtigten Zwecke angemessen sind. Unter diese können die positiven Beiträge gerechnet werden, welche sowohl direkte als indirekte erlegt werden, (Zölle, Steuern, Accise u. dgl.) beinahe allenthalben mit jenen verbunden sind, und seyn müssen; indem auf diesem Wege kaum ein anders Auskunftsmittel übrig bleibt.

§. 520.

Was diese lezten, als den zweiten Fall, betrift, so gilt vorzüglich von ihnen die Hauptregel: daß sie, ihrer

Digitized by Google

ihrer Natur und Bestimmung nach, nur auf solche Gegenstände gelegt werden müssen, welche fähig sind, fortdauernde und sich möglichst gleichbleibende Einkünfte abzuwerfen; doch ohne daß dadurch die rechtmäßige Vermehrung des reinen Ertrags weder erschwert, vermindert oder gar verhindert wird (§. 488). Dies muß aber immer geschehen, so bald eine oder mehrere Klassen von Staatsbürgern nicht nur die Steuerfreiheit für sich behaupten, sondern mit dieser auch zugleich das Recht besitzen: Steuern zu bewilligen und anzuordnen. Werden überdies die Beiträge nicht nach dem Verhältnisse der Einkünfte zu den gerechten Bedürfnissen der Beitragenden bestimmt, sondern sucht man die Gleichheit der Steuervertheilung darin: daß man von Allen einen gewissen bestimmten Theil des reinen Ertrags verlangt; oder verfährt man, wie es meistens bei der Bestimmung der indirekten Abgaben der Fall ist, nach bloßer Willkühr: so müssen solche Systeme die Grundfesten des Staats allmählich erschüttern, weil sie auf Ungerechtigkeit gebauet sind, welchen der leidende Theil, so bald er ganz davon überzeugt ist, erst durch unsittliche Ränke, dann mit unwiderstehbarer Kraft entgegenarbeiten wird.

*) Gegen die indirekten Auflagen läßt sich auch noch folgendes sagen. Sie schränken die Freiheit des Willens ein, und veranlassen dadurch Ungleichheit der Beiträge; werden ferner, indem sie nach dem Bedürfnisse bestimmt sind, von dem Aufwande und nicht vom reinen

Digitized by Google

Einkommen genannten, und müssen also zu mannichfaltigen Dingen Gelegenheit geben, die sich auf dem Staatsgrund nicht erweisen und rechtfertigen lassen; so sicher und gewiß auch sonst der Ertrag dieser Abgaben seyn mag.

§. 521.

So gerecht und vortheilhaft es auch zu seyn scheint, wenn alle Abgaben auf die Landbebauer nach dem Verhältnisse des reinen Ertrags ihrer Ländereien gelegt, alle übrigen Staatsbürger aber frei gelassen und nur in sofern besteuert werden, als sie genöthiget sind, die erzielten Produkte von jenen, und zwar nach einem verhältnißmäßig erhöhten Preise, zu nehmen (impôt unique, physiokratisches Finanzsystem); so lassen sich doch mehrere Einwürfe dagegen machen, welche durchaus nicht gehoben werden können. Die wichtigsten davon sind: 1) daß ein großer Theil der Staatsbürger in diesem Systeme zu den nicht producirenden gerechnet werden, die nicht dazu gehören; 2) daß entweder eine noch grössere Menge von der Willkühr der Landgrundstückbesitzer in der Bestimmung des Preises abhängen müssen, oder in dieser gegebenen Hinsicht umgekehrt, 3) von jenen nicht nur abhängen, sondern auch gedrückt werden könnten, wenn das System nicht in allen Staaten, die in irgend einer Verbindung mit einander stehen, eingeführt würde; die beträchtlichen Erhebungskosten 4) und manche andere zu leicht angenommene Schwierigkeit nicht zu gedenken.

§. 522.

Digitized by Google

§. 522.

Nach den angegebenen allgemeinen Bedingungen und Forderungen, welche an ein gerechtes und möglichst zweckmäßiges Finanzsystem gemacht werden können, scheint folgendes aus triftigen Gründen noch dasjenige zu seyn, was eine aufmerksame und strenge Prüfung verdient. 1) Alle negativen Abgaben (§. 519) drücken und stören schon an sich in einem sehr geringen Grade die allgemeine Thätigkeit und den Erwerbfleiß. Dies werden sie noch weniger, wenn man sie nach und nach in positive direkte Abgaben verwandelt, und so dabei zu Werke geht: daß a) die dem Staate zur Bestreitung seiner Bedürfnisse überlassenen Grundstücke nicht von ihm selbst, sondern von andern Bürgern, als freien Eigenthümern, so bewirthschaftet werden, daß sie einen hinlänglichen und nach dem Grade ihres Fleißes sich mehrenden und allen ihren gerechten Bedürfnissen entsprechenden Lohn für ihre Arbeiten erwerben können; dagegen aber verpflichtet sind, alles Uibrige an den Staat abzugeben.

§. 523.

Wie viel dieses seyn muß, das kann vorher schon nach wahrscheinlichen Gründen berechnet und als Kanon festgesezt werden, der nach Verlauf einer voraus zu bestimmenden Anzahl von Jahren von Neuem wieder durchzusehen, und nach der Menge der möglich zu erzielen-

Digitized by Google

zielenden Produkte zu bestimmen ist; aber nach den gangbaren Preisen derselben im Gelde bezahlt werden muß. Mit diesen für sich und zunächst für die Bedürfnisse des Staats arbeitenden freien Landbebauern werden 2) alle übrigen Landwirthe in ein solches gleiches Verhältniß in Hinsicht der Abgaben gesezt, daß auch diese nach der Größe und Güte ihrer Grundstücke zugleich mit Rücksicht auf ihr übriges Vermögen und ihre Bedürfnisse die nämliche Summe an Grundzinsen zahlen, welche jene als Kanon für den Ertrag der ihnen vom Staate, als freien Eigenthümern, gegebenen Güter zu entrichten schuldig sind. Die Zinsen des Kaufkapitals abgerechnet, die jene mehr bezahlen müssen.

*) Soll ein Unterschied unter beiden gemacht werden; so kann es nur dieser seyn. Jeder andere würde das gleiche Verhältniß aufheben, und entweder die Bebauer der Staatsgrundstücke oder die ihr völlig freies Eigenthum Bearbeitenden zu tief herabsezen. Da den ersten ein hinreichender Lohn (§. 522) für ihre Arbeiten gesichert ist; so bleibt es ihnen überdies unverwehrt, sich durch ihren Fleiß allmählich in die Klasse der ganz freien Eigenthümer zu versetzen, was aber nur nicht bei den Staatsländereien geschehen kann; weil der Staat sonst sein Grundkapital auf immer verlieren würde.

§. 524.

Um die Besizer der Grundstücke gegen alle übrigen Staatsbürger in ein solches Verhältniß zu sezen, daß

Digitized by Google

daß sie mit ihnen gleiche Lasten tragen; so müssen 3) diejenigen, welche sich der großen und kostbaren Anstalten im Staate zur Bequemlichkeit und zum Erwerbe bedienen, nicht nur die vom Staate gemachten Auslagen ersezen, sondern auch, in sofern sie wirklich dadurch gewinnen, einen dem Gewinne angemessenen Uiberschuß als Beitrag zu den Staatsbedürfnissen bezahlen; weil jeder nach der Menge der Vortheile, die ihm der Staat verschaft, und nach dem Werth der Güter, die ihm gesichert werden, mit Rücksicht auf seine eigenen Bedürfnisse, seine Beiträge zu leisten verbunden ist.

§. 525.

Alle indirekten oder Konsumtionsabgaben fallen weg, in sofern sie bloß den Aufwand treffen, nach Willkühr angesezt sind, und ein starkes Personale, übermäßige Erhebungskosten fordern, und der Moralität der Staatsbürger gefährlich werden. Dagegen werden 4) alle, die keine Grundstücke besizen, sondern die sich von der Verarbeitung roher Produkte, Tausch, ausgeliehenen Kapitalien u. dgl. ernähren, nach dem so viel als möglich ausgemittelten wahren Bestande ihres Vermögens, und der davon wahrscheinlich zu ziehenden Einkünfte, mit Rücksicht auf ihre eigenen gerechten Bedürfnisse, in verschiedene Klassen getheilt, und so die Beiträge im voraus festgesezt, die sie, bei übrigens völlig freien Gewerben, zu entrichten haben.

*) Die

Digitized by Google

*) Dieses meistens völlig alte und schon längst gekannte Finanzsystem, hat vor den neuen Künsteleien beträchtliche und unläugbare Vorzüge. Die Schwierigkeiten, die demselben entgegen stehen, können sehr leicht gehoben werden, wenn man sich nur entschließen will, nicht mehr von dem Saze auszugehen: alle Finanzspekulationen haben nur einzig und allein den Zweck, die Staatskasse zu bereichern, mögen die Summen auch herkommen, woher sie wollen, wenn nur das scheinbar drückende dabei vermieden wird. Schon dadurch ist bei diesem Systeme unendlich viel gewonnen, daß das Personale der Einnehmer um den größten Theil dabei erspart werden kann; das Geschäft selbst vereinfacht worden ist, und alles bei demselben rechtlicher zugeben muß, wenn man nur die gewöhnliche Aufmerksamkeit auf die Finanzbeamten anwendet, was mit der strengsten Aufsicht unter den jezigen Umständen nicht erreicht werden kann.

§. 526.

Aufferordentliche temporelle Staatsbedürfnisse fordern endlich aufferordentliche Hülfsquellen. Auf diese lezten im voraus Bedacht zu nehmen, ist einer zweckmäßigen Staatswirthschaft vollkommen angemessen. Der Zweck mag aber seyn entweder unvorhergesehene Gefahren, die dem Staate schädlich zu werden drohen, abzuwenden, oder solche Anstalten zu treffen, um den Nationalwohlstand zu erhöhen; der gesammelte Uiberschuß (Schaz) darf nie so groß werden, oder von der Art seyn, daß er die produktive Thätigkeit der Staatsbür-

Digitized by Google

bürger hindert, oder zu Mißbräuchen Gelegenheit giebt, die noch gefährlicher werden können, als der Mangel deſſelben. Finanzoperationen, die den Eigennuz auf eine ungebührliche Art reizen, beſonders ein ſyſtematiſch eingerichtetes Schuldenweſen, ſind aber, aus leicht begreiflichen Gründen, noch weit verwerflicher, und dem allgemeinen Beſten geradezu entgegen.

II. Kapitel.

Von der Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens.

§. 527.

Sowohl die abſolut als bedingt nothwendigen Bedürfniſſe des Staats beſtimmen theils die Größe der Summe, welche für einen gewiſſen Zeitraum aufgebracht werden muß; theils aber auch die Art und Weiſe, wie dieſe Summe nach den Graden der Bedürfniſſe auf das möglichſt zweckmäßige anzuwenden und auszugeben iſt. Dieſe Abhängigkeit der Staatsausgaben beſtimmt alſo auch ſowohl die Materie als die Form der allgemeinen und beſondern Grundſäze, welche in Rückſicht derſelben aufzuſtellen ſind, wenn ſie der Natur und dem Zwecke der ſtaatsgeſellſchaftlichen Verbindung gemäß ſeyn ſollen.

§. 528.

Digitized by Google

§. 528.

Wie die Bedürfnisse (§. 511), so sind auch die Ausgaben des Staats, theils allgemeine, theils besondere. Jene haben ihren unmittelbaren Grund in der Natur und Beschaffenheit eines jeden Staats ohne Unterschied. Diese hingegen hängen von zufälligen Umständen ab, die aber ihre Nothwendigkeit nicht geradezu aufheben, sondern sehr oft und so stark begründen, daß sie jenen vollkommen gleich geschäzt werden müssen; sollten sie auch selbst in bloßen Meinungen und Vorurtheilen der Menschen ihren Grund haben.

*) Man denke nur an den oft übermäßigen Aufwand unserer Höfe; an das ferner, was der jezige Stand der Kultur für nothwendig erklärt hat, ohne daß es an sich wirklich so ist. Alles dieses so schlechtweg für unrechtmäßig und unnüz ausgeben wollen, hieße den Knoten zerhauen, aber nicht lösen. Übertreibungen schaden allenthalben; sie würden auch hier unglaublich viel schaden, wenn es möglich wäre, bedingt wahre theoretische Säze, sogleich in praktische zu verwandeln und das wirklich zu machen, was sich Mancher auf guten Glauben oft nur erträumet hat. Dies alles schließt aber eine scharfe und strenge Prüfung der besondern auf zufälligen Umständen beruhenden Staatsausgaben nicht aus. Sie muß vielmehr Statt finden, eben ihrer Natur wegen, damit man sich beständig mit gleichen Schritten dem vorgesteckten Ziele nähere.

§. 529.

Digitized by Google

§. 529.

Das nach diesen Voraussezungen bei den Staatsausgaben anzunehmende Hauptprincip besteht aus zwei Sätzen, die wechselseitig einander bestimmen; die aber dennoch als ein Ganzes angesehen werden müssen. 1) Die Ausgaben dürfen die Einkünfte niemals übersteigen; wenigstens muß der durch die Noth verursachte Überschuß, wenn er von der für ausserordentliche Zufälle erhobenen und bestimmten Summe nicht zu bestreiten ist, im folgenden Jahre wieder erspart werden. Umgekehrt darf aber auch 2) das für einen gewissen Zeitraum, nach Maasgabe der vorhandenen und bloß vermutheten Bedürfnisse, gesammelte Einkommen nicht ausgegeben werden, wenn die Bedürfnisse selbst es nicht durchaus nothwendig machen.

§. 530.

Aus diesem Princip lassen sich alle übrigen Grundsätze herleiten. Soll nicht mehr ausgegeben werden, als eingenommen wird, und auch dieses nicht einmal, wenn nicht die Noth das Gesez dazu vorschreibt; so folgt von selbst: a) daß schlechterdings keine Ausgabe ohne einen wohlüberlegten und möglichst zweckmäßigen Voranschlag (*Etat*) Statt finden darf; so daß man also bestimmt weiß, wie groß die Summe seyn muß, die man auszugeben hat. Nur dadurch kann man jeder Täuschung vorbeugen, und eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn. Dies aber um so sicherer, je

Digitized by Google

genauer man dabei zu Werke gegangen ist, und selbst auf die eintretenden möglichen Zufälle dabei Rücksicht genommen hat.

§. 531.

Zu allen Ausgaben müssen b) die nöthigen Summen entweder schon im voraus oder doch beim eintretenden Bedürfnisse gewiß vorhanden seyn. Eine Ausnahme von dieser Regel machen solche dringende Umstände, entweder um dem Staat einen beträchtlichen Vortheil zu verschaffen, oder ein Uibel von ihm abzuwenden, denen auf keine andere Weise abgeholfen werden kann, als daß man die fehlende Summe aufnimmt; wobei aber doch auf den Fond, aus dem diese Schuld wieder bezahlt werden soll, genaue Rücksicht genommen werden muß.

§. 532.

Alle Ausgaben sind aber c) nach der Größe und Stärke ihres unmittelbaren und mittelbaren Einflusses auf das Ganze zu würdigen und festzusezen. Solche Ausgaben also, die entweder gar keinen, oder nur scheinbare Vortheile abwerfen, dürfen nicht bewilliget, oder müssen wenigstens sehr gemildert werden. Daß hiebei die größte Unpartheilichkeit und selbst eine ängstliche Genauigkeit Statt finden muß, versteht sich von selbst; ob man gleich oft nur nach wahrscheinlichen Gründen, die Regel in Anwendung bringen kann. Das

abso-

Digitized by Google

absolut Nothwendige, als dasjenige, ohne welches der Staat seinen Zweck zu erreichen durchaus nicht im Stande ist, geht dem bedingt Nothwendigen vor. Das lezte, was nur unter gewissen Umständen und Bedingungen zum Bestehen der Staatsgesellschaft erfordert wird, kann von mancherlei Art seyn und fordert ebenfalls eine gewissenhafte Prüfung und Feststellung, nach den verschiedenen Graden, die dabei möglich sind. Dann kommt erst das Nüzliche in Betrachtung, was nach seinen mannichfaltigen Abstufungen sich endlich demjenigen nähert, was man unter dem Begriffe des Bequemen und Schönen aufstellt. So wichtig dieser Grundsaz übrigens ist, so schwierig ist er in der Anwendung; wegen des Relativen und Schwankenden, was allgemein in Hinsicht der angegebenen Begriffe herrscht. Je mehr man aber bei der Ausführung der Wahrheit sich nähert, desto größer muß der Nationalwohlstand werden.

§. 533.

Dem Hauptprincip und allen bisher daraus gezogenen Resultaten zu Folge, muß also d) in jedem Staate eine vernunftmäßige Sparsamkeit herrschen, die dadurch sich äussert: daß zur Erreichung einer jeden in dem Gesamtzweck sich gründenden Sache, nie mehr aufgewendet werden darf, als gerade diese zu der Zeit, und unter den Umständen durchaus erfordert. Alle pflichtwidrigen Uibertreibungen hierin, mögen sie Wir-

Digitized by Google

kungen irgend einer häßlichen Leidenschaft, oder eines übelverstandenen Patriotismus seyn, müssen aber auf der andern Seite dem Staate um so schädlicher werden, je mehr sie als Verlezungen wesentlicher Pflichten leicht um sich greifen, und den Charakter einer ganzen Nation verderben können.

§. 534.

Die Staatsbeamten, denen von Seiten der höchsten Gewalt die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, das Staatsvermögen mit seinen verschiedenen Fonds auf das möglichst zweckmäßige zu bewirthschaften, können sich niemals und unter keiner Bedingung als Eigenthümer, sondern nur als Verwalter, der ihnen anvertrauten nuzbaren dinglichen Güter, ansehen. Sie sind also unnachläßlich verpflichtet, über alles dasjenige, was sie in gegebener Hinsicht empfangen und ausgegeben haben, genaue Rechnungen zu führen, und diese, zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, abzulegen: damit die höchste Gewalt, welche dem Staate deshalb verantwortlich ist, überzeugt werden möge, daß in diesem Stücke alles so geschehen sey, wie es der Zweck des Staats erfordert.

§. 535.

Zu den angeführten allgemeinen Grundsäzen (§. 530 ff.), welche den Geschäftskreiß der Finanzbedienten überhaupt bestimmen, gehören noch folgende, die

Digitized by Google

die besonders die Rechnungsbeamten betreffen. a) Sollen diese alle Veränderungen ohne Unterschied aufzeichnen, welche sich bei dem Staatsvermögen ereignen; damit in jedem Augenblicke der wahre Zustand desselben eingesehen werden könne (Einnahme und Ausgabe). In dieser Absicht müssen sie b) alle Bestandtheile des Staatsvermögens genau kennen (Inventarium), und darauf angewiesen werden, diesen gemäß ihre Rechnungen einzurichten.

§. 536.

Von Seiten der höchsten Gewalt muß ihnen c) der Umfang ihrer Geschäfte auf das genaueste vorgeschrieben werden, und zwar aa) in Absicht der Verbindlichkeiten überhaupt, welche sie zu erfüllen haben (Instruktion); bb) besonders der Art, wie α) die Rechnungen selbst zu führen und auszufertigen sind (Rechnungsformular); damit bei denselben, zur Erleichterung der Uibersicht, eine durchgängige Gleichförmigkeit existire; und wie sie β) bei den fälligen Zahlungen zu verfahren haben. Daß in allen diesen Dingen, besonders in den lezten, die strengste Genauigkeit von Seiten der Rechnungsbeamten beobachtet werden müsse, und daß die Aufsicht über die gewissenhafte Erfüllung aller dieser Verbindlichkeiten nicht zu groß seyn kann, bedarf keines ausführlichen Beweises.

*) Ein vorläufiger Etat, der den Rechnungsbeamten ebenfalls übergeben werden kann, ist von dem Inventarium zu

Digitized by Google

unterscheiden. Er enthält die im Allgemeinen angeschlagenen Einnahmen und Ausgaben, und muß in sofern als die Grundlage der Rechnungen angesehen werden.

§. 537.

Um den Staat d) gegen jede ungerechte Verwaltung seines Vermögens zu sichern, ist es nothwendig, daß die Rechnungsbeamten aa) gehörige Kaution leisten. Diese besteht α) entweder darin: daß sie eine dem zu verwaltenden Vermögen angemessene Summe baar erlegen, oder eben so viele unbewegliche Güter am Werth verschreiben (Realkaution); oder β) Statt dessen einen annehmlichen Bürgen stellen (Personalkaution). Ausser diesen Mitteln, sichert sich der Staat noch bb) durch die Kontrole, die entweder α) darin besteht, daß ein Anderer die Gegenrechnung (Gegenschreiberei) führt, oder β) daß durch Quittungen und andere Arten von Gegenscheinen die Richtigkeit der Rechnung bewiesen wird. Eben so cc) durch die Kassenkuratel, oder durch Aufsicht, welche einem oder mehrern Beamten, über die Kassenverwaltung des Rechnungsführers übertragen worden ist, die dann zu gewissen Zeiten einen sogenannten Kassensturz vorzunehmen haben. Von dieser Kassenkuratel ist dd) die kommissorialische Rechnungsuntersuchung, als dem lezten Mittel, welches zur Sicherheit des Staatsvermögens gebraucht werden kann, verschieden, indem diese lezte unvermuthet und auf besondern Auftrag unternommen wird.

§. 538.

Digitized by Google

§. 538.

Die Richtigkeit der Rechnungen kann e) nur dadurch ausgemittelt werden, wenn sie von gewissenhaften und unparteiischen Personen untersucht und geprüft werden (Revision). Sind sie aber f) richtig befunden worden, so muß diejenige Behörde, welcher dieses Geschäft der Beurtheilung von Seiten der höchsten Gewalt übertragen worden ist, die Richtigkeit derselben förmlich anerkennen (Justifikation). Wobei es endlich g) den Rechnungsbeamten überdies noch frei steht, um ein Absolutorium nachzusuchen, welches die Lossprechung von allen Verbindlichkeiten in Absicht des verwalteten Staatsvermögens enthält.

III. Kapitel.

Genauere Bestimmung der Finanzhoheit in Hinsicht der allgemeinen Mittel und Anstalten.

§. 539.

Die Finanzhoheit, als ein Inbegriff von Rechten und Befugnissen, welche der höchsten Gewalt in sofern zustehen, als sie verpflichtet ist, das aus der Gesamtmasse zur Befriedigung der allgemeinen und besondern Bedürfnisse erhobene Staatsvermögen auf das möglichst zweckmäßige zu bewirthschaften und anzuwen-

Digitized by Google

wenden, kann die ihr obliegenden großen und mannichfaltigen Pflichten nicht so erfüllen, wie es das allgemeine Beste erfordert, wenn sie nicht durch eine hinreichende Menge ihr untergeordneter und tauglicher Gehülfen gehörig unterstüzt wird. Ausser dem Recht der Oberaufsicht, hat sie besonders das Recht der freien und gewissenhaften Wahl aller derjenigen Mittelspersonen, welche in gegebener Hinsicht die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse besizen, wie auch auf Kosten des Staats die Mittel und Anstalten zu treffen (Recht der Gesezgebung; Ober- und Untere- Finanz- und Kammerinstanzen), die zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nothwendig sind.

*) Über die zweckmäßige Einrichtung der Finanz- und Kammerkollegien.

§. 540.

Alle Gesetze, welche die Finanzen betreffen, müssen von der Art seyn, daß sie die Handlungen der Staatsbürger nicht mehr einschränken, als es das Recht und die Freiheit Aller nothwendig verlangt. Dagegen muß der Zweck derselben so bestimmt als möglich gefaßt und ausgedrückt werden, um jeder unerlaubten Willkühr vorzubeugen, und jeden unnöthigen Druck, bei nothwendigen Auflagen, zu vermeiden. Die Vernachlässigung dieser Regel verursacht dem Staate viele unnüze Unkosten, und mit der Entbehrung rechtlicher Vortheile

Digitized by Google

theile ist überdies manche Gefahr verknüpft, die im Stillen allmählich um sich greift, und endlich unwiderstehlich zum Bösen wirkt.

§. 541.

Von diesen Gesetzen sind aber wohl alle diejenigen Vorkehrungen und Anstalten zu unterscheiden, welche die höchste Gewalt zu treffen hat, um die Industrie allenthalben zu erwecken, und die Staatsbürger dahin zu leiten, daß sie mit allen Kräften auf die Vermehrung des Nationalvermögens arbeiten. Diese erfordern nicht nur eine genaue Kenntniß des Staats und aller seiner wirksamen Kräfte, sondern müssen auch mit der größten Vorsicht und Klugheit gegeben und ausgeführt werden, wenn man eines glücklichen Erfolgs gewiß seyn will. Die höchste Gewalt wirkt also hier, vermöge ihrer Finanzhoheit, mehr indirekte, und sucht nach und nach das zu erreichen, was durch gewaltsame Mittel auf immer zerstört werden würde.

§. 542.

Die Finanzgesetze, sie mögen entweder die Abgaben bestimmen, welche die Staatsbürger zu geben haben, oder den Staatsbeamten die Art vorschreiben, wie sie jene Beiträge erheben und pflichtmäßig anwenden sollen, müssen, ausser daß sie ganz auf Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit gebauet sind, mit der größten Unparteilichkeit und Strenge executirt wer-

Digitized by Google

den. Jede Nachsicht, wenn sie nicht durch das Gebot der Nothwendigkeit dictirt wird, schadet nicht nur dem Einzelnen, dem sie wiederfährt, sondern ist auch eine offenbare Ungerechtigkeit gegen das Ganze, wovon die mehr oder weniger schädlichen Folgen nicht ausbleiben können.

§. 543.

Um das Vertrauen der Staatsbürger zu gewinnen, ihre Liebe zur Verfassung zu vermehren, und sie dahin zu bringen, daß sie gern und willig ihre Beiträge geben, ist es nothwendig: daß alle Finanzgesetze, wodurch neue Auflagen bestimmt werden, zugleich den Zweck und die Gründe enthalten, warum die höchste Gewalt so zu verfahren gezwungen ist. Wird überdies noch auf die Verwendung der erhobenen Summen auf das gewissenhafteste gesehen, und dem Publikum von der wirklichen Ausführung genaue Rechnung abgelegt; so muß der Patriotismus auf eine unglaubliche Art dadurch rege gemacht werden, von dem auch für die Folge noch starke Wirkungen zu erwarten sind.

§. 544.

Alle Mittel, welche zur Erhebung der Beiträge gewählt werden, müssen so einfach als möglich seyn, um durch die darauf verwendeten Kosten dem Staate nicht zu viel zu entziehen. Ehe die höchste Gewalt aber zu ihrer Wahl berechtiget ist, muß sie von der möglichst

Digitized by Google

lichst vollkommnen Ausführbarkeit derselben ganz überzeugt seyn. Sie kann dies nicht anders als durch eine strenge Prüfung der möglichen Schwierigkeiten und der Mittel, dieselben aus dem Wege zu räumen. Je allgemeiner diese angestellt wird, und zwar nicht allein von Finanzbeamten, desto richtiger müssen die Resultate seyn, die am Ende aus der ganzen Verhandlung gezogen werden können.

§. 545.

Jeder Vorschlag zur Vermehrung des Staatsvermögens, sollte seiner Ausführbarkeit auch nicht das Geringste im Wege stehen, ist, bei aller Ergiebigkeit desselben, von der höchsten Gewalt als unrechtlich zu verwerfen, so bald er sich mit dem Staatszwecke nicht vereinigen läßt, und er auf Kosten der Zufriedenheit der Staatsbürger ausgeführt werden müßte.

*) Wie sehr übel dem Staate durch die sogenannten Projekt- und Plusmacher gerathen ist, davon überzeugen uns mehrere Beispiele der ältern und auch der neuesten Geschichte. Regenten, die also nur einigermaassen ihren Privatvortheil verstehen, und für die von allen Seiten sich äussernden großen Ereignisse der Zeit nicht ganz verschlossen sind, sollten diese Menschen, als ihre ärgsten Feinde, fliehen; so groß und einladend auch ihre Versprechungen seyn mögen.

§. 546.

Eben so hat auch die oberste Staatsgewalt die Pflicht und das Recht, die zweckdienlichsten Mittel und

Au-

Digitized by Google

Anstalten zu treffen, um dadurch sowohl die Haupt- als Unterbeamten in Finanzsachen zu nöthigen, daß sie in den einem jeden obliegenden Geschäften, mit der gewissenhaftesten Treue und Genauigkeit alle ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen.

*) So schwer diese Pflicht ist und so mannichfaltige Schwierigkeiten der Ausführung derselben in den Weg gelegt werden, so unnachläßlich nothwendig ist sie; weil auch die kleinste Verschwendung und Veruntreuung der Staatsgelder, so bald sie öffentlich bekannt und nicht gehörig gestraft wird, oder gar ungestraft bleibt, das Publikum sehr leicht in der an sich irrigen Meinung bestärken kann: das Staatsvermögen diene nur dazu, damit eine Menge Menschen nach eigenem Belieben mit demselben schalten und walten und sich bequem ernähren können. Anderer schlimmen Folgen, die damit unmittelbar in Verbindung stehen, nicht zu gedenken.

§. 547.

Zur Erhaltung einer solchen pflichtmäßigen Amtsführung können a) genaue Dienstanweisungen (Instruktionen) dienlich seyn, und zwar solche, die nicht bloß allgemeine Pflichten, sondern einen ausführlichen Unterricht über die Geschäfte selbst, und die Art sie zu führen enthalten; eben so auch b) strenge und ununterbrochene Aufsicht der Obern, und c) verhältnißmäßige Erinnerungen, Strafen und Belohnungen; bei denen aber ebenfalls alle Willkühr verbannt seyn muß.

*) Uiber

Digitized by Google

*) über Konduitenlisten, Sporteln, Accidenzien, Gratifikationen, Antheile von dem Ersparten (Tantieme) u. dgl.

§. 548.

Bei der Beobachtung dieser allgemeinen Grundsätze und der daraus noch weiter herzuleitenden besondern Regeln, kann die höchste Gewalt sicher darauf rechnen, daß in Absicht der ganzen Geschäftsführung und einzelner Theile der Staatswirthschaft, allmähliche, aber wirkliche Verbesserungen entstehen werden. Beseelt von dem reinen Geiste des Wohlwollens und des edelsten Patriotismus, wird sich alles gemeinschaftlich die Hände bieten und mit vereinigten Kräften danach streben, dem allgemeinen Ziele näher zu rücken.

IV. Kapitel.

Litteratur.

§. 549.

Unter der Menge von Schriften, welche besonders seit der lezten Hälfte dieses Jahrhunderts, theils über die ganze Staatswirthschaft, theils über einzelne Theile derselben erschienen sind, ist es sehr schwer, eine solche Auswahl zu treffen, als sie der zukünftige Kameral- und Finanzbeamte zu seiner Selbstbelehrung ver-

Digitized by Google

verlangen kann. Indessen darf man annehmen: daß er mehrere von den vorhandenen Werken kennen lernen muß, um 1) überhaupt mit dem ganzen Gange vertraut zu werden, den diese für das Wohl und Wehe so vieler Millionen wichtige Wissenschaft, vom Anfange ihres Entstehens, bis auf den gegenwärtigen Augenblick, nahm; daß ihm 2) besonders die Hauptgrundsäze bekannt seyn müssen, von denen man ausgieng, und in den meisten Staaten noch immer ausgeht, um so die daraus entstandenen Principien der neuern theoretischen und praktischen Staatswirthe gehörig würdigen und schäzen zu lernen; so hat man doch wenigstens einige feste Ansichten, unter die man, wenn auch nur einen kleinen, aber doch hinlänglichen Theil des Uiberflusses von staatswirthschaftlichen Schriften bringen kann.

§. 550.

Ohne auf die Verschiedenheiten weiter Rücksicht zu nehmen, worin sowohl das Wort als der Umfang der Staatswirthschaft von den meisten Schriftstellern genommen und bestimmt wird, indem diese von demjenigen, der die bisher vorgetragenen Grundsäze und Bestimmungen gefaßt hat, von selbst aufgefunden werden können, so lassen sich unter den vorhandenen Lehrbüchern in angegebener Hinsicht folgende empfehlen. Ausser den frühern Versuchen eines Gassers, Dithmars, Stissers, Zinkens u. s. w. die wenigstens

Digitized by Google

im Allgemeinen gekannt seyn müssen, gehören hieher:

J. H. G. v. Justi Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller Oekonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden, 2 Th. Leipzig 1755. gr. 8. verm. 1758 und 1764.

*) Der Verf. handelt im ersten Theile von der Erhaltung und Vermehrung des gesammten Staatsvermögens, und stellt Grundsätze auf, die theils die äusserliche und innerliche Sicherheit des Staats, theils den sittlichen Zustand seiner Bürger, die Justiz, den Reichthum des Landes, die Gewerbe und Wirthschaft der Einzelnen betreffen. Im zweiten Theile wird die eigentliche Finanzwissenschaft vorgetragen: von Domainen, Regalien, Kontributionen, Steuern ꝛc. Finanzoperationen; von der Verwaltung des Kameralwesens ꝛc. Das Buch selbst ist dem praktischen Staatswirth darum von Werth; weil es ihn besonders mit den noch immer geltenden Grundsätzen bekannt macht. In Verbindung damit stehen noch folgende Werke des nämlichen Verf. als:

— — — Abhandlung von den Steuern, Königsb. 1762. 8.

— — — System des Finanzwesens, Halle 1766. gr. 4.

— — — Oekonomische Schriften über Gegenstände der Stadt- und Landwirthschaft, 2 B. Berlin 1766. 67. gr. 8.

J. G. Darjes erste Gründe der Kameralwissenschaft, Jena 1768. gr. 8.

(J. F. v. Pfeiffers) Lehrbegriff der sämtl. ökonom. und Cameralwissenschaften, 4 B. in 8 Theil. nebst Anhang. Manheim 1764—79. 4.

Eben-

Digitized by Google

Ebenders. Grundsäze und Regeln der Staatswirthschaft, herausgegeben nach dem Tode des Verf. von J. N. Moser, Frankfurt und Leipzig (Mainz) 1791. 8.

Joh. L. Gosch Entwurf eines Plans zu einem vollständigen System der sämmtlichen einem Staatswirthe nothwendigen Wissenschaften, Kopenhagen 1787. 8.

*) Bloßer Entwurf eines zu weit angelegten Plans; — meist Rubriken — wenig haltbare Grundsäze und keine begründete Verbindung der doch verbunden seyn sollenden heterogenen Theile, — viel zu theuer für alles dieses, was keinen eigentlichen Nuzen gewährt, und die Wissenschaft nicht weiter bringt.

A. Niemanns Grundsäze der Staatswirthschaft, 1. Th. Altona u. Leipzig 1790. 8.

*) Vorzüglich brauchbar als Repertorium, und Statt einer Bibliographie zur Kenntniß der meisten Schriften über die hier aufgestellten Grundsäze.

J. H. Jung die Grundlehren der Staatswirthschaft; — auch unter dem Titel: System der Staatswirthschaft, 1. Th. Marburg 1792. gr. 8.

*) Staatswirthschaft hat der Verf. in der weitesten Bedeutung des Worts genommen: als die Gesezgebung zur Befriedigung der (physischen) Bedürfnisse des Besten aller Hausväter und des allgemeinen Besten, d. i. des ganzen Staats. — Aufklärung, Wissenschaften, Religion sind nur Hülfsmittel der Staatswirthschaft. Enthält ausser den allgemeinen Grundsäzen der Gewerbewissenschaften (Produktion, wozu die philosophische Naturgeschichte gezählt worden ist, Fabrikation, Handlung) auch eben so

bis

Digitized by Google

die Regierungswissenschaften (Staatspolizei, Finanzwissenschaft, Nomocratie, Kameralwissenschaft: worunter der Verf. die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben versteht). — Ist übrigens in manchen einzelnen Theilen sehr brauchbar. — Allein die Grundprincipien lassen sich nicht vertheidigen; auch hat das Ganze keine Haltung.

Von gleichem Gehalte ist des nämlichen Verf. Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1789. 8.

J. L. Walther Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften, 4 Th. Gießen 1793—98. 8.

*) Der 1te Theil enthält, ausser der Einleitung, die reine Oekonomie, die Bergbaukunde und Landwissenschaft. Im 2ten wird die Forstwissenschaft abgehandelt. Im 3ten die Technologie; so wie im 4ten die Staatswirthschaft. Für den 5ten hat der Verf. die Handlungswissenschaft bestimmt. Nicht alle Theile haben einen gleichen Werth. Vorzüglich enthalten aber die beiden ersten die in denselben vorgetragenen Wissenschaften in einer sehr guten Ordnung. Auch sind in den meisten Fällen die neuesten Erfahrungen nicht ungenützt geblieben, sondern zweckmäßig angebracht worden.

C. Dan. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, 3. Theil, Leipzig 1798. gr. 8.

*) In diesem Theile, womit der Verf. das Werk noch nicht beschließt, befindet sich die Staatswirthschaftslehre in ihren zwei Hauptabtheilungen, nämlich der Kameral- und Finanzlehre. In der ersten werden die verschiedenen Kameralsysteme: als das Merkantil, das ökonomi-

Digitized by Google

stische oder physiokratische, endlich das (Smithsche) Oekonomie-Industriesystem weitläuftig entwickelt. In der zweiten werden eben so die verschiedenen Finanzsysteme dargestellt, als das System der negativen Beiträge (Domainen, Regalien, Monopolien), das System der positiven direkten Beiträge (Sporteln, Zölle, Contributionen und Steuern); der indirekten positiven Beiträge (Accise); das physiokratische und Smithsche Finanzsystem ꝛc. — Was der Verf. von seinem Eigenen dazu giebt, ist wenig. Doch gebührt ihm das Lob einer sehr genauen Darstellung, die bei allem Verdienste, was er sich dadurch erworben hat, durch das zu sehr Gedehnte, wozu denn auch die häufigen Wiederholungen gerechnet werden müssen, dennoch minder gefällt, als sie sonst bei einer andern Behandlung gewiß gefallen würde.

Die schon oben angeführten **Sonnenfels**, **Hase** und **Borowsky** (§. 251 und 252) müssen auch hier genennt werden.

§. 551.

Von den Sammlungen besonderer Abhandlungen von verschiedener Güte, über einzelne Gegenstände: sowohl der allgemeinen als besondern Staatswirthschaft, lassen sich folgende empfehlen:

Leipziger Sammlung von Land- und Stadtwirthschaft, Polizei-, Finanz- und Kameral-Wesen, 16 B. in 192 Stücken, Leipzig 1746—67. 8.

D. G. Schrebers Sammlung verschiedener Schriften, welche in die Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaft einschlagen, mit K. 16 Th. Halle 1755—65. gr. 8.

Eben-

Digitized by Google

Ebendeſſ. neue Sammlung, 8 Th. m. K. Bützow 1762—65. gr. 8.

Ebendeſſ. neue Kameralſchriften, 1—6. Th. m. K. Halle 1765—69. derſelben 7—12. Th. Leipzig 1767—68. gr. 8.

Berliniſche Sammlung zur Beförderung der Naturgeſchichte, Haushaltungskunſt, Kameralwiſſenſchaft ꝛc. 10 Bände, jeder in 6 Stücken, Berlin 1768—78. 8.

Sammlung auserleſener Schriften von Staats- und landswirthſchaftlichem Inhalte, 2 B. in 8 Stücken, Bern 1762—75. gr. 8.

Auserleſene Sammlung zum Vortheil der Staatswirthſchaft, Naturforſchung und des Feldbaues, 2 B. m. K. Baſel 1763—69. gr. 8.

Sammlung von Aufſätzen die Staatswirthſchaft betreffend, a. d. Franz. 2 Th. Liegnitz 1776. gr. 8.

Phyſikaliſch-ökonomiſche Auszüge aus den neueſten und beſten Schriften, die zur Naturlehre, Haushaltungskunſt, Polizei, Kameral- und andern damit verwandten Wiſſenſchaften gehören ꝛc. 10 B. jeder in 4 St. Stuttgard 1758—70. 8.

Oekonomiſch-phyſikaliſche Abhandlungen, 20 Th. Leipzig 1751—63. 8.

G. Sr. Gruners Sammlung zum Vortheil der Staatswirthſchaft und des Feldbaues, 3 Th. Baſel 1763—75. 8.

Hannöviſche Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von allerhand Sachen, deren Betrachtung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich, 4 B. Hannover 1759—62. 4.

Hannöviſches Magazin u. ſ. w. Hannover 1764—98. 4.

Digitized by Google

Magazin der Regierungskunst, der Staats- und Landwirthschaft, 3 St. Leipzig 1775—79. gr. 8.

(J. Dan. Richters) Beiträge zur Finanzgelahrtheit überhaupt, vorzüglich in den Preussischen Staaten, 3 Jahrg. Leipzig 1779—88. 8.

E. L. M. Rathlefs Abhandlungen über Gegenstände der Polizei, Finanz und Oekonomie, aus sämtlichen Jahrg. des Hannöv. Magaz. 3 Bände, Hannover 1786—88. gr. 8.

J. Beckmanns Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei und Kameralwissenschaft, 12 Theile, Göttingen 1779—91. gr. 8.

J. C. Schmols Aufsätze für Freunde der Kameralwissenschaften und Staatswirthschaft, Leipzig 1781. 8.

G. A. H. Bar. v. Lamotte's praktische Beiträge zur Kameralwissenschaft ꝛc. 4 Th. Leipzig 1782—84. Halle 1785—86. gr. 8.

Ebend. neue praktische Beiträge — Berlin 1789. gr. 8.

Ebend. kameralistische Abhandlungen, 2 Th. Berlin 1793. 94. gr. 8.

J. L. C. Löwens ökonomisch-kameralistische Schriften, 2 Th. Breslau 1788. 89. gr. 8.

Ebend. und Riems physikal. ökonom. Zeitung aufs Jahr 1784—85. 2 Jahrg. Breslau, 8.

— Briegers neuestes Magazin für Oekonomen und Kameralisten, I. B. 1—3. Liefr. II. B. 1. u. 2. Liefr. Berlin und Breslau 1795—97. gr. 8.

G. F. Wehrs ökonomische Aufsätze, 2te Aufl. Schwerin und Wismar 1794. gr. 8.

F. G.

Digitized by Google

J. G. Leonhardi's ökonomische Hefte, 1—13. B. Leipzig 1792—99. 8.

§. 552.

Zu den größern und kleinern Werken über Gewerbe, Handel, Nationalreichthum, Finanzen ꝛc. die sich besonders durch Scharfsinn und Gemeinnützlichkeit auszeichnen, und von jedem praktischen Staatswirthe studiret und beherziget werden sollten, gehören vorzüglich:

Iames Steward's Inquiry into the Principles of political Oeconomy etc. London 1767. 2 Th. 4. Teutsch: Untersuchung der Grundsäze von der Staatswirthschaft, 5 B. in 7 Th. Tübingen 1769—72. gr. 8. Dasselbe 2 B. Hamburg 1770. gr. 4.

Ad. Smiths Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations, II. Vol. London 1775. 4. with additions and corrections 1784—86. Basil. 1791—92. Vol. IV. gr. 8. Teutsch: Untersuchung der Natur und Ursachen vom Nationalreichthum, a. d. Engl. (von Schiller) 2 Th. Leipz. 1776—78. von Garve mit sehr treflichen Anmerkungen, 1794. 8.

Ant. Genovesi Lezioni di commercio osia d'economia civile, Milano 1768. 4. Baſſano 1769. 2 Th. 8. Teutsch: Grundsäze der bürgerlichen Oekonomie, übersezt von A. Witzmann, 2 Th. Leipzig 1772. gr. 8.

Meditazioni sulla Economia politica del Conte *di Verri*, Milano 1772. 7te Ausgabe 1782. Teutsch: Betrachtungen über die Staatswirthschaft, Dresden 1774. 8.

Digitized by Google

L. W. v. Grießheim's Beiträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, 2 B. Zittau 1766—67. 8.

J. W. von der Lith politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern, Ulm 1766. 8.

P. P. Gudens Polizei der Industrie, oder Abhandlung von den Mitteln, den Fleiß der Einwohner zu ermuntern, Braunschweig 1767. 8.

C. F. Hugo Abhandlung aus dem Finanzwesen, Berlin 1774. 8.

v. Mauvillon Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände der Staatskunst, Staatswirthschaft, 2 Th. Leipzig 1776. 77. 8.

J. A. Philippi Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft u. s. w. Berlin 1770. 8.

Just. Mösers patriotische Phantasien, 3 Th. Berlin 1775—78. 8.

J. G. Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3 Th. Hamb. und Kiel 1780—84. 8.

J. J. Cella's freimüthige Aufsätze, 3 B. Ansbach 1784—86.

A. Hennigs über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Kopenhagen 1785. gr. 8.

Dissertation sur la veritable Richesse des Etats, la Balance du Commerce et celle du Pouvoir, par Mr. *de Herzberg*, à Berlin 1786. gr. 8. Teutsch 1786. Ebend. sämmtliche academ. Reden und Abhandlungen, Berlin 1789 u. 92. 8.

Tyge Rothe Gedanken in Anleitung der Rede des Pr. Staatsministers von Herzberg, Kopenhagen 1787. 8.

R. H.

Digitized by Google

R. H. Thalbitzer's vier kurze Abhandlungen 1) über Industrie und Manufakturen, 2) über Handlung und Reichthum, 3) über Münz- und Wechselcours, 4) über Interessen und Luxus, Kopenhagen und Hamburg 1785. 8.

Friedrich II. ökonom. politisches Finanzsystem, Berlin 1789. 8.

M. Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde in staatswirthschaftlichen Aufsätzen, 2 Th. Kiel und Hamburg 1786. 87.

Geist der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung oder Reflexionen über den Ursprung, Natur und Verwaltung der Nationalreichthümer, a. d. Franz. Giessen 1790. 8.

Grundsätze der politischen Oekonomie, a. d. Franz. von Herrenschwand, Halle 1794. 8.

Patriotische Phantasien eines Kameralisten, Berlin 1790. gr. 8.

Elemens des Finances par Mr. *Vernier*, Paris 1790. 8.

Uiber die ächten oder unächten Quellen der Finanzen, und die zweckmäßigste Einrichtung der Auflagen und Lasten (S. Schedels allgem. Journ. f. d. Handlung, II. B. 6. Heft.)

G. Gf. Strelin Vorschlag zu einer Universalauflage, Statt aller bisherigen Particularauflagen, Nördlingen 1790. 8.

Uiber die Vortheile und Nachtheile, welche einem Staat durch einen völlig freien und unbeschränkten Handel erwachsen ꝛc. (S. Schedel über Gegenstände der Staatswirthschaft und Handlung, 1. St.)

J. A. Ortloff's staatswissenschaftliche Abhandlung über die Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwer-

Digitized by Google

ker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverläßigkeit durch die Erfahrung, oder auch durch andere Gründe erwiesen sind? Erlangen 1799.

Über das physiokratische System siehe:

Chr. W. v. Dohm kurze Vorstellung des physiokratischen Systems, nebst einigen Erinnerungen über dasselbe, Leipzig 1778. 4.

G. A. Will's Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Werth, Nürnberg 1782. gr. 8.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Besondere Staatswirthschaftslehre.

Erster Theil.

Gewerbskunde.

Erstes Buch.

Von der unmittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von der Landwirthschaft.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Landwirthschaftskunde.

§. 553.

In der besondern Staatswirthschaftslehre werden diejenigen Regeln und Grundsäze, welche in der allgemeinen aufgestellt worden sind, weiter ausgeführt, und zuerst auf die in den Staaten meistens befindlichen Hauptgewerbe angewendet. Der erste Theil derselben ist

Digitized by Google

also die **Gewerbskunde** (§. 460). Welche Lehren und Grundsäze darin vorgetragen werden, ist schon oben (§. 462) im Allgemeinen gezeigt worden. Je mehr aber diese Erfahrungssäze von allem Schwankenden und Ungewissen gereiniget werden; je mehr sie auf gegebene Umstände allemal und sicher passen, folglich den Beweis ihrer Wahrheit und Untrüglichkeit in sich selbst haben; desto vollkommner und gründlicher muß die Theorie der Gewerbskunde werden.

§. 554.

Alle diese Erwerbungsarten lassen sich aber auch, wegen des gleichen von allen Erwerbern beabsichtigten Zwecks (§. 484), auf das genaueste mit einander verbinden; so daß die Regeln, welche bei denselben befolgt werden, nicht nur auf allgemeine Säze zurück geführt, sondern auch so systematisch geordnet werden können, daß sie ein wissenschaftliches Ganzes ausmachen. Betrachtet man aber die Objekte der Erwerbung näher; so ist sowohl in der Natur und Organisation derselben, als in der Art, wie sie gewonnen werden, und den Anstalten, welche zu der Hervorbringung, Zugutemachung, weitern Verarbeitung und Vertauschung eines jeden nothwendig sind, die größte Verschiedenheit. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßiger, jede Erwerbungsart entweder als für sich bestehend und einzeln zu behandeln, oder doch nur diejenigen in ein gleiches wissenschaftliches Gewand zu hüllen,

Digitized by Google

hüllen, die ihrer Natur nach schon enge mit einander verbunden sind.

*) Aus dem von Allen beabsichtigten Zweck selbst ergiebt sich, daß er nur speciell und einem höhern untergeordnet ist, nämlich: Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse, oder Hervorbringung der Mittel zur Sicherung und Beförderung desjenigen Zwecks, der allen Menschen eigenthümlich ist, und weshalb sie sich in Staatsgesellschaften begeben haben.

§. 555.

Die Landwirthschaftskunde, als der systematisch geordnete Inbegriff aller Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Gewinnung, Erhaltung, Vermehrung und Benuzung derjenigen nuzbaren Pflanzen und Hausthiere, die für die unmittelbare und mittelbare Subsistenz der Menschen, theils durch die Natur selbst, theils durch angewandte menschliche und thierische Kräfte hervorgebracht werden, läßt sich bequem in zwei Hauptabschnitten abhandeln. Der 1) enthält die landwirthschaftliche Haushaltungskunde: oder diejenigen allgemeinen Regeln, welche bei der Einrichtung eines Landguts, zur Erreichung des angegebenen Zwecks, beobachtet und befolgt werden müssen.

*) Der einmal angenommene Name Landwirthschaft, zur besondern Bezeichnung desjenigen ländlichen Gewerbes, welches sich mit den angegebenen Gegenständen beschäftiget,

Digitized by Google

get, paßt nicht ganz; weil mit demselben auch die Forstwirthschaft und der Bergbau, als ähnliche Gewerbe, die auf dem Lande getrieben werden, und zwar mit dem nämlichen Rechte bezeichnet werden können.

**) Der Theoretiker denkt sich zur Vervollkommnung seiner Wissenschaft und um alle Regeln, welche die Erfahrung zur Hervorbringung der nuzbaren Pflanzen ꝛc. aufstellt, anbringen und ordnen zu können, ein solches Landgut, wo alle die verschiedenen Gegenstände der Landwirthschaft, die nicht immer bei einander zu seyn pflegen, als verbunden existiren.

§. 556.

In dem 2) Theile, als der **landwirthschaftlichen Produktionskunde**, werden die verschiedenen Kulturarten der nuzbaren Pflanzen u. s. w. vorgetragen, dabei aber zugleich auf die Verbesserungsmittel Rücksicht genommen, die theils schon erfunden sind, und mehr oder weniger gebraucht werden; theils noch erfunden werden müssen, um den beabsichtigten Zweck ganz zu erreichen. Endlich wird auch in derselben gezeigt, wie die gewonnenen Produkte am besten benüzt werden können. Diese Produktionskunde läßt sich, nach der Natur und Wichtigkeit der in derselben zu betrachtenden Gegenstände, in folgende Unterabschnitte theilen: a) in die **Ackerwirthschafts**. b) **Viehwirthschafts**. c) **Wiesen**. und **Weidewirthschafts**. d) **Gartenwirthschaftskunde**.

Digitized by Google

§. 557.

Die Gegenstände, welche der Landwirth zunächst für sein Bedürfniß, dann auch für Andere gewinnen, erhalten, vermehren ꝛc. soll, sind a) Produkte des Pflanzenreichs, als alle nuzbaren Arten von Getreide, Futterkräuter, Handels- und Gartengewächse; b) Produkte des Thierreichs, und zwar theils Lastthiere, theils Nuzthiere.

§. 558.

Größere Werke in einer gewissen systematischen Ordnung und kürzer abgefaßte Lehrbücher über die Landwirthschaftskunde überhaupt, die mit Nuzen gebraucht werden können, sind folgende:

J. B. von Rohr's vollständiges Hauswirthschaftsbuch, Leipzig 1751. 4.

J. G. von Eckhards Experimentalökonomie, oder Anleitung zur Haushaltungskunst, Jena 1754. 4. 2te und neueste mit Anmerk. von L. J. D. Suckow vermehrte Auflage, Leipzig 1782. gr. 8.

J. G. Leopolds Einleitung zur Landwirthschaft. 5 Thm. K. Berlin 1759. 4.

(R. J. von Benekendorf) Berliner Beiträge zur Landswirthschaftswissenschaft, aus der Theorie und Erfahrung, VIII. Bände von 1770—90. gr. 8. Ebend. Neue Beiträge, I. B. 1—5. St. 1790. Ebend. Gesezbuch der Natur für den wirthschaftenden Landmann, oder allgemeine

Digitized by Google

meine sowohl theoretische als praktische Grundsätze der deutschen Landwirthschaft ꝛc. III. B. Halle 1786—87. gr. 8.

Ebend. kleine ökonom. Schriften, II. B. Küstrin 1784-87. 8.

(C. F. Germershausen) Hausvater in systematischer Ordnung, V. Bände, Leipzig 1783—86. gr. 8.

G. Stumpfs Nachrichten und Bemerkungen über die Landwirthschaft Böhmens, II. Th. Prag 1787. gr. 8.

J. Riems monatliche praktisch-ökonomische Encyklopädie für Deutsche, oder zusammenhängender Lehrbegriff der gemeinnützigsten praktischen Wirthschaftsökonomie für Landwirthe und Wirthinnen im Großen und Kleinen und für alle Gegenden, die Nutzen daraus schöpfen wollen ꝛc. III. B. Leipzig 1786—89. 8.

J. F. Mayer das Ganze der Landwirthschaft, II. Th. Nürnberg 1788. 8.

Landwirthschaftliches Magazin, herausgegeben von G. S. Mundt, II. Jahrg. Leipzig 1788—90.

Briefwechsel, die Landwirthschaft, insbesondere die Mecklenburgische betreffend. Nebst einigen vom Herausgeber beigefügten Anmerkungen zur Prüfung verschiedener in meisten ökonomischen Schriften vorgetragenen Lehrsätzen, von K. F. K(ngel), III. Th. Schwerin 1787. 88. 8.

B. Seb. Nau's Anleitung zur deutschen Landwirthschaft. Mainz 1788. 8.

J. Beckmann's Grundsätze der teutschen Landwirthschaft. 4te Aufl. Göttingen 1790. 8.

J. L.

Digitized by Google

J. L. G. Leopold's Handbuch der gesammten Landwirthschaft, 2 Th. (dem noch ein 3ter folgen wird), Schnepfenthal 1795. 98. 8.

Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neuern praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der teutschen Landwirthschaft ꝛc. von Albr. Thaer, Hannover 1798. 8.

I. Kapitel.

Von der landwirthschaftlichen Haushaltungskunde.

§. 559.

Die landwirthschaftliche Haushaltungskunde handelt, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§. 555), im Allgemeinen 1) von allen denjenigen nuzbaren Gegenständen, welche bei dem angenommenen Ideale eines ganz vollkommnen Landguts als wirklich befindlich gedacht werden; eben so 2) von den Mitteln und Kräften, die in Absicht derselben angewendet werden müssen, wenn der Landwirth sein Ziel (§. 484) erreichen will. Diese allgemeine Kenntniß muß den besondern vorhergehen, wenn diese den höchst möglichsten Nuzen gewähren sollen.

§. 560.

Unter den nuzbaren bei einem Landgute befindlichen Gegenständen, worauf der Landwirth besonders sein

Digitized by Google

sein Augenmerk zu richten, und von welchen er sich zuerst eine allgemeine Kenntniß zu verschaffen hat, gehören a) die Aecker. Von diesen muß er wissen, wie viel ein jeder, nach seiner Größe, natürlichen Beschaffenheit und Güte, von einer jeden Getreideart an Einfall nöthig hat, um dagegen den möglichst größten Ertrag zu geben; wenn anders alles dem gewöhnlichen Gange der Natur nach geht. Ob die Aecker in drei oder mehrere Klassen (gutes, mittel und schlechtes Land) eingetheilt werden müssen, hängt von ihrer innern Güte und andern lokalen Umständen ab.

*) Von Vermessung der Felder. — Verschiedenheit der Längen- und Flächenmaasse. — Saal- und Lagerbücher. — Eintheilungen der Aecker ꝛc. S. Joh. Tob. Mayer's gründlicher und ausführlicher Unterricht zur praktischen Geometrie, I—III. Th. 2te Aufl. Göttingen 1792—95. IV. Th. Erlangen 1794. 8. J. Bapt. Roppelt's praktischer Entwurf eines zu errichtenden Urbariums, Saal- oder Lagerbuchs ꝛc. Nürnberg 1793. Fol. J. W. Christiani Lehre von der geometrischen und ökonomischen Vertheilung der Felder, Göttingen 1793. 8. Chr. Albr. Döderleins physisch-geometr. Beweis, daß ein Acker auf einer Anhöhe mehr ertrage (Hannöv. Magazin 1751. 66. St.) G. J. Unzers Anmerk. über diesen Beweis (das. 71. St.) Berliner Monatsschrift Junius 1793. S. 563.

Digitized by Google

§. 561.

Der Landwirth muß aber nicht allein auf die physische Beschaffenheit seiner Felder Rücksicht nehmen, sondern auch darauf: wie weit er den Ertrag derselben durch Fleiß und Sorgfalt zu erhöhen im Stande ist. Bloßes umackern und vorbereiten der Aecker zur natürlichen Begattung ist dazu nicht hinlänglich, sondern er muß denselben auch den nöthigen Dünger verschaffen. Um dieses zu können, muß er b) ein richtiges Verhältniß zwischen seinem Viehstande und seinen Feldern auszumitteln suchen, und danach ebenfalls diese in gewisse Klassen eintheilen.

*) G. C. W. S. Schumachers Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, Berlin 1774. 8. G. C. A. Rückert der Feldbau chemisch untersucht, (III. Th. Erlangen 1789. 90) im I. Th. S. 174. 180. 309. und II. Th. S. 209. 212. C. G. Rössig de justa et maxime proficua inter agriculturam et rem pecuariam ratione. (In Actis Iabl. T. V.) J. Graf v. Auersberg von dem Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, München 1783. 4. J. P. Grüsons Anwendung der Analysis auf eine ökonomische Aufgabe von dem Verhältniß der Aecker, Wiesen und Viehzucht gegen einander, Stendal 1789. 8. L. H. H. v. Engelo Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Ackerbau und Viehstande, Freiberg 1791. Albr. Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft ꝛc. Hannover 1798. 8.

Digitized by Google

§. 562.

So wie die Verbesserung des Grund und Bodens vorzüglich auf der Viehzucht beruht; eben so hängt diese c) von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen und Weiden ab. Auf die Ersten muß der Landwirth besonders sein Augenmerk richten, und nicht bloß eine hinlängliche Menge Heu für seinen Viehstand zu gewinnen suchen, sondern auch zum Verkauf, wenn anders seine specielle Lage diesen begünstigt; weil nur durch das Lezte der Ertrag seines Guts eigentlich vermehrt wird. Beide nuzbaren Gegenstände müssen übrigens gehörig gewürdiget, und in ein richtiges Verhältniß zu den Aeckern gebracht werden. d) Heiden und unangebaute Pläze des Landguts sind nur dann in Anschlag zu bringen, wenn keine unüberwindliche Hindernisse die Urbarmachung derselben unräthlich machen.

*) S. Schlesische ökonomische Sammlung, III. B. S. 249. Sind Wiesen oder Getreidefelder nuzbarer? Oekonom. Nachrichten, IV. S. 627. und V. S. 277. Vermessung und Schäzung der Wiesen. S. J. T. Mayer a. a. O. Wechselwirthschaft (Koppelwirthschaft oder Ackerumsaz). S. J. Beckmann in seinen Grundsäzen §. 102, wo man die nöthige Litteratur finden wird. Urbarmachung. Ebendas. §. 23—27.

Digitized by Google

§. 563.

Auch die bei einem Landgute befindlichen e) Obst- und andere Gärten müssen in Anschlag gebracht werden. Ihr baarer Ertrag besteht in dem Rest der erzielten Produkte, welcher nach der Befriedigung der Hausbedürfnisse übrig bleibt. Dieser Ertrag muß nach der Verschiedenheit und äussern Lage des Landguts bestimmt, und so gewiß als möglich gemacht werden. Er läßt sich wie der, von allen übrigen nutzbaren Gegenständen, erhöhen, wenn der Landwirth, ausser seinem Gewerbe, auch die Bedürfnisse seiner Gegend vollständig kennt, und diese für sich zu nützen versteht.

*) Noch andere nutzbare Gegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes sind: Waldungen, (von denen in der Forstwirthschaft geredet wird,) und verschiedene Anstalten, die, wenn der Landwirth sie zu treffen berechtigt ist, den Ertrag seines Guts um vieles erhöhen, als Brauereien und Brandteinbrennereien, Mühlen u. s. w.

§. 564.

Nach der Menge und Güte dieser nutzbaren Gegenstände ist der Ertrag und Werth eines Guts zu bestimmen, wenn sowohl die nothwendigen als nützlichen Ausgaben ꝛc., die der Landwirth zu machen verpflichtet ist, von den Einnahmen gehörig abgezogen werden. Die Ausgaben selbst mögen in Naturalien bestehen oder wirkliche Geldausgaben seyn, ihre Sum-

Digitized by Google

me macht eine Hauptrubrik bei dem Anschlage eines Landguts aus.

§. 565.

Was die Personen betrift, welche bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe vorzukommen pflegen: so sind es entweder solche, welche die Direktion bei demselben haben (Wirth, Wirthin); oder sie gehören zu der Klasse der Dienenden (männliches und weibliches Gesinde, Fröhner (Frohnbauern), Tagelöhner ꝛc.). Der Landwirth besorgt ferner, unterstüzt von den ihm untergeordneten Personen, entweder 1) die ganze Wirthschaft selbst (Selbstverwaltung); oder überträgt 2) die Verwaltung einem andern tauglichen Manne, und zwar so: daß ihm dieser nicht nur von seiner Verwaltung die genaueste Rechenschaft ablegen, sondern auch eine gewisse, nach dem Ertrage des Guts festgesezte Summe jährlich und gewiß abliefern, oder das Fehlende aus seinem eigenen Vermögen ersezen muß (Gewährsverwaltung); oder er schließt 3) sich und seine Nachkommen entweder auf immer, oder nur auf einen gewissen Zeitraum von dem Besize und der Bewirthschaftung seines Guts aus, indem er dasselbe einem Dritten gegen ein gewisses Quantum, was gleich Anfangs baar erlegt wird, und gegen eine jährliche beständige, oder nach Umständen zu verändernde Abgabe (Kanon) zum Gebrauche überläßt (Erbpacht); oder er übergiebt das Gut einem Andern 4) auf eine bestimmte

Digitized by Google

stimmte Zeit, gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld; so daß er Eigenthümer bleibt, und ihm über jede wesentliche Veränderung des Guts Rechenschaft gegeben werden muß (Zeitpacht). Jede Art der Benuzung hat ihre Vortheile und Nachtheile.

*) (O. v. Münchhausen der Hausvater, VI. Th. m. K. Hannover 1764—75. gr. 8. Der Hausvater (von Germershausen), V. B. Leipzig 1783—86. gr. 8. Oekonomische Briefe über entdeckte Betrügereien der Verwalter (von J. G. Leonhardi), II. Th. Leipzig 1787. 88. 8. (I. B. 2te Aufl. 1788.) Schlesisch ökonomische Sammlungen, III. S. 359—445. J. B. v. Rohrs vollständiges Haushaltungsrecht (II. Th. Leipzig 1738. 4.) Th. I. B. I. S. 158. hat die Erbpacht vertheidigt. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1754. 4. S. 1. Absch. §. 11. Not. o. S. 29. Anhang S. 111. v. Benigsen ökonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter, Leipzig 1771. 8. Ebend. vom Pacht und Verpacht der Güter, Leipzig 1771. 8. Juristisch-ökonomische Grundsäze vom Generalverpacht der Domainen in Preuß. Staaten, Berlin 1785. 8. Von der Zeitpacht ist die Quotenpacht verschieden. S. H. Jungs Kameralpraxis S. 181. 184.

§. 566.

Die allgemeinen Eigenschaften, welche man bei landwirthschaftlichen Gebäuden verlangen kann,

Digitized by Google

sind Dauerhaftigkeit und Wohlfeilheit. Dann muß aber auch jedes Gebäude ins Besondere, eine seiner Bestimmung gemäße Stelle erhalten, und nach dem besonders beabsichtigten Zweck bequem eingerichtet seyn. Eine weitere Forderung, die man an alle Wirthschaftsgebäude macht, ist: daß sie planmäßig mit einander verbunden werden. Die vorzüglichsten unter denselben sind: a) das Wohnhaus für den Landwirth und das Gesinde (Beamte, Pächter.); b) Vorrathsgebäude (Scheuern (Stadel), Fruchthöden ꝛc.); c) Stallungen für das Nutz- und Zugvieh; d) Brau- Back- Waschhäuser, Branteweinbrennereien u. dgl.

*) Von allen diesen Gebäuden muß gezeigt werden, auf welche Weise unter gegebenen Umständen sie am vortheilhaftesten für den Landwirth anzulegen und einzurichten sind. S. Ch. Fr. Reversteins Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst, m. K. Leipzig 1776. gr. 8. J. C. Huths Unterricht zu Bauanschlägen, II. Th. Halberstadt 1777. Fol. Ebend. Unterricht zu Zeichnung und Anlegung der Wohn- u. Landwirthschaftsgebäude, Halle 1787. 4. W. Pastorfs Anleitung, sogleich aus der gegebenen Grösse des Ackerlandes, der Wiesen ꝛc. die Größe der nöthigen Gebäude zu bestimmen, Berlin 1791. 8. G. H. Borbeck's Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst nach ökonom. Grundsätzen, 2te Aufl. II. Th. Göttingen 1792. gr. 8. D. Gilly Handbuch der Landbaukunst, II. B. m. K. Berlin 1797. 98. gr. 4.

II. Ka-

Digitized by Google

II. Kapitel.

Von der landwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Ackerwirthschaft.

§. 567.

Bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe macht die Ackerwirthschaft den vorzüglichsten Theil aus. Man versteht darunter den Inbegriff aller der aus der Erfahrung hergenommenen und bewährt befundenen Regeln und Grundsätze von der möglichst zweckmäßigen Bearbeitung und Benuzung, der bei einem Landgute befindlichen Aecker. Diese kann nur Statt finden, wenn der Landwirth sich 1) eine genaue und vollständige Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit des Bodens und der äussern Lage seiner Felder verschafft; nach diesen 2) die nuzbaren Gewächse bestimmt, die er, seinem lezten Zweckte gemäß, auf denselben erzielen kann; und darauf 3) seinen ganzen Wirthschaftsplan gründet.

*) S. *du Hamel du Monceau* Abhandlung vom Ackerbau, m. K. Dresden 1752. Anweisung zum Ackerbau und der Viehzucht, Breslau 1764. 4. Tulls Abhandlung von dem Ackerbau, m. K. Dresden 1752. 8. J. Mortimers ganze Wissenschaft des Feld- und Ackerbaus, Braunschweig 1753. 4. C. Reichards Einleitung in den Garten- und Ackerbau, II. B. Erfurt 1759. 8. J. Mills vollständiger Lehrbegriff von der prakt. Feldwirthschaft, V. B. m. K. a. d.

Digitized by Google

Engl. Leipzig 1764—67. gr. 8. P. E. Lüders ökonom. Unterredungen über die Verbesserung des Ackerbaus, Flensburg 1772. 8. J. Home Grundsätze des Ackerbaus und des Wachsthums der Pflanzen, m. Anmerk. v. J. C. Wöllner, Berlin 1779. gr. 8. G. Jördyce Anfangsgründe des Ackerbaus und Wachsthums der Pflanzen, Wien 1772. 8. J. B. Fabroni Versuch vom Ackerbau, übers. und mit Anmerk. von J. R. Forster, Berlin 1782. gr. 8. Geprüfte und auf Erfahrung gegründete ökonom. Abhandlungen vom Acker- und Wiesenbau ꝛc. von Chr. v. Hartmann, Nürnberg 1786. 8. Fr. L. Walther vom Feld- und Ackerbau für Gutsbesitzer, Kameralisten ꝛc. Bayreuth 1788. 8. J. E. O. Leo landwirthschaftl. Briefe zur Aufnahme der besten und neuesten Feldbauart, Leipzig 1787. gr. 8. G. C. A. Rückert a. a. O. Beiträge zur Verbesserung der Landwirthschaft durch alle ihre Theile, 1. Jahrg. vom Erdreich, 4. Quart. Prag 1796. 8. Vollständiger Unterricht über die vorzüglichsten Feldpflanzen, deren Geschichte, Gattungen, Anbau, Wuchs, Prag 1796. 8. J. C. Fischer's Preisschrift über die Frage: welches sind die rechten und allezeit geltenden Regeln, die bei Einrichtung der Circulation des Ackerbaus, der Koppelwirthschaft in Acht zu nehmen sind? Hannover 1797. 8.

§. 568.

Zu einer genauen und hinlänglichen Kenntniß der Güte der verschiedenen Erdarten gelangt man, a) auf dem Wege der einfachen Beobachtung, und zwar

aa) mit

Digitized by Google

aa) mit Hülfe der Sinne, bb) der Erfahrung; b) durch künstliche Untersuchung (mechanische und chemische). Alle einfachen Erden (Kiesel-, Kalk-, Thon-, Bitter- und Schwererde) taugen als solche für den Pflanzenbau nicht, sondern sie müssen gemischt seyn, wenn sie dieses sollen. Besteht die Mischung zugleich mit aus verweseten animalischen und vegetabilischen Stoffen, so nennt man eine solche Erde Stauberde. Welches die beste gemischte Erdart für alle Pflanzen sey, läßt sich durchaus nicht bestimmt angegeben; weil jede Gattung von Pflanzen ihre eigene Mischung und ein anderes Verhältniß von Erdarten zum Gedeihen verlangt.

*) Anwendung der Chemie auf den Feldbau. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 88. 4Q.

§. 569.

Die Pflanzen wachsen, indem der Nahrungssaft, den sie durch ihre feinern Wurzeln aus dem Erdboden, oder aus dem Wasser ziehen, in welchem mehr oder weniger salzichte, brennbare und erdichte Theile aufgelöset sind, in die Höhe steigt und nach und nach sich ansezt. Wasser und Kohlensäure (Luftsäure, fixe Luft), als die wichtigsten Stücke zur Ernährung derselben, ziehen sie auch aus der Atmosphäre vermittelst ihrer Blätter an sich. Im Sonnenscheine und bei heiterer Atmosphäre geben sie Sauerstoffgas (dephlogistisirte, Lebens- Feuerluft) von sich, und im Schatten und des Nachts kohlensaures Gas.

Digitized by Google

*) *I. G. Wallerii* diss. Agriculturae fundamenta chemica, Upsal. 1761. 4. übers. Chemische Grundsätze des Ackerbaus, von J. G. Krünitz, Berlin 1764. 8. F. Home a. a. O. *I. Ingenhousz* Experiments upon vegetables, London 1779. 8. Teutsch, Leipzig 1780. 8. *I. Sennebier* memoires sur l'influence de la lumière solaire pour modifier les êtres des trois regnes de la nature, et sur tout ceux du regne vegetal, III. Tom. Genev. 1782. 8. Ebend. Recherche sur l'influence de la lumiere solaire pour metamorphoser l'air fixe en air pur par la vegetation, Genev. 1783. 8. Greens Journal der Physik 1791. III. S. 10. Fr. Alex. von Humboldt Aphorismen zur chemischen Physiologie der Pflanzen, a. d. Lat. übers. von G. Fischer, mit Zus. von Hedewig u. einer Vorr. von Ludwig, Berlin 1794. 8. G. F. Hildebrandt's Anfangsgr. der Chemie (III. B. Erlangen 1794. gr. 8.) im III. B. §. 2648 u. ff.

§. 570.

Ein Feld, worauf die meisten zur Nahrung dienenden Pflanzen am besten gerathen, besteht, der Erfahrung nach, aus einer Mischung von Kalk, Thon, Sand, Bitter- und eisenhaltiger Erde. Nur das richtige Verhältniß dieser Erdarten zu einander, bestimmt ein für den größten Theil der Gewächse fruchtbares Feld. Das Fehlende muß also ersezt, und das Uiberflüssige hinweggeschaft werden. Das Erste geschieht a) durch Hinzusetzung der fehlenden Erdarten und b) durch Düngmittel. Das Lezte aber am leichtesten und wohlfeil-

Digitized by Google

fallsten, durch Gewächse, welche die in gar zu grosser Menge vorhandene Erdart als Nahrung zu sich nehmen.

§. 571.

Um eine richtige Mischung der Erdarten vornehmen zu können, muß man ihre Bestandtheile an sich, und ihre Wirkung in der Mischung genau kennen. aa) Der Kalk ist eine der wichtigsten und für die meisten Gewächse unentbehrliche Erdart. bb) Der Mergel (Kalk, Thon, gipsichter, Sandmergel, auch zum Theil mit Bittererde verbunden,) verschaffen dem leichten Felde die nöthige Schwere, und mehrere Anziehungspunkte; er trocknet aber auf der andern Seite, wegen seiner laugenhaften kalkartigen Eigenschaften, das Feld zu sehr aus, und erschöpft es. Eben so bindet cc) die Thonerde, (Alaunerde) mit ihren verschiedenen Abarten, das leichte Land, und macht, daß die aus der Luft eingesogenen Nahrungsmittel nicht so leicht wieder verfliegen; schadet aber auch eben dadurch wieder, wenn sie in zu großer Menge vorhanden ist. Umgekehrt giebt dd) der Sand dem schweren Thonfelde Lockerheit, und dem kalten Erdreich eine grössere Wärme. ee) Gips (mit Vitriolsäure gesättigte Kalkerde) als ein Körper der auflösbarer ist, als irgend eine andere Erdart, dient besonders denjenigen Pflanzen zur Nahrung, die vitriolichte Salze, Kalk, auch Gips selbst, als Bestandtheile, enthalten; allen übrigen Pflanzen schadet er, wie auch jeder übermäßige Gebrauch desselben.

*) Mills

Digitized by Google

*) Mills Feldwirthschaft I. S. 65. Leipziger Samml. XII. S. 40. C. A. Rückert a. a. O. im I. Th. v. Justiz-ökonom. Schriften I. S. 319. 370. André Abhandlung über eine beträchtliche Anzahl Erdarten für den Landwirth, Hannover 1769. gr. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Allgemeine Haushaltung und Landwissenschaft I. S. 370. J. F. Mayer die Lehre vom Gips als einen vorzüglich guten Dung zu allen Erdgewächsen, 2te Aufl. Ansbach 1769. 4. Ebend. Beiträge und Abhandl. I. S. 261. Ebend. Vertheidigung des Gipses ꝛc. Frankf. a. M. 1771. 8. — Salzasche; Pottasche; Salpetersiederasche; Steinkohlen u. s. w.

§. 572.

Unter **Dünger**, im eigentlichen Sinne, werden in der Landwirthschaft alle diejenigen in Fäulung übergegangenen Substanzen von Thieren und Pflanzen verstanden, welche ausser den erdichten, auch ähnliche salzichte und wässerichte Theile in einer natürlichen Mischung enthalten, so, daß sie eben darum besonders tauglich sind, den Pflanzen die gehörige Nahrung zu geben. Vom Dünger unterscheiden manche noch den Mist, oder den Auswurf von den Thieren, die auf dem Landgut gehalten werden. Nicht jeder Dünger oder Mist ist gleich gut, so daß man jeden ohne Unterschied und weitere Auswahl gebrauchen könnte; sondern man muß bei demselben, theils auf die innern Bestandtheile, woraus

Digitized by Google

aus er besteht, theils auf den Boden sehen, worauf man ihn bringen, und auf die Gewächse, die man bauen will. Die vorzüglichsten Arten sind der Rind-, Schaf- und Pferdemist.

*) Düngung? — grüne Düngung? — hitziger, kalter Dünger — Zubereitung des Mistes — Gülle? — Nicht alle Stoffe sind gleich gut zum Dünger. Mehr Aufmerksamkeit verdienen folgende: als, kalkartige und thonichte Abgänge, Bauschutt, Backofenerde, Lehmenwände; ausgelaugte Asche; zermalmter Mergel, gepochte Back- und Ziegelsteine, Holzerde, Spreu, Stubenkehricht, gestoßene Knochen, Abfall aus den Gerbereien; Sägespäne und Gerberloh in vollkommner Fäulung, Plaggen vom Waldboden, Angern ꝛc. Torf-Moor- und Schlammerde gehörig zubereitet u. s. w. S. J. C. D. Schrebers allgemeine Gründe der Düngung, in D. G. Schrebers Sammlung IV. S. 376. (Halle 1759.) J. G. Wallerius von Verbesserung der Aecker, a. d. Latein. in Schrebers Sammlung XIII. S. 228. Anleitung zur Zubereitung, Sammlung und Vermehrung des Dunges beim Vieh, Zürch 1769. gr. 8. J. A. Scopoli Preisschrift über die Ursachen des Mangels an Dünger, Wien 1771. 8. P. J. Gemberly prakt. Abhandl. von Verbesserung und Vermehrung des Dunges, Wien 1778. 8. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 370. v. Benekendorf Abhandlung von richtiger Bedüngung der Felder, herausgegeben von Germershausen,

Digitized by Google

hausen, Berlin 1791. 8. C. A. Rückert a. a. O. G. H. Piepenbring über das Düngesalz ꝛc. Leipzig 1795. gr. 8. Anweisung, wie der Landmann seinen Dünger vermehren, und denselben mit Vortheil auf Aecker und Wiesen ꝛc. gebrauchen müsse, Leipzig 1796. 8.

§. 573.

Uiber die Zeit, wenn der Dünger auf die Aecker gebracht werden soll, läßt sich nichts genaues bestimmen; dies hängt theils von der Witterung, theils von der Menge der Felder und von andern Umständen ab. Doch darf er nie eher auf den Acker gebracht werden, als wenn er bald darauf untergepflügt werden kann, und dann muß er so ausgestreuet und untergeackert werden, daß er weder zu tief noch zu seicht liegt. Die Wurzeln der Gewächse, die man anbauen will, bestimmen das Maaß davon. Eben so wenig läßt sich die Menge des Mistes für ein gegebenes Stück Land genau angeben. Schafe in Hurden des Nachts auf den Acker gelegt, werden alsdenn am meisten nützen, wenn das Feld dazu schon vorher zubereitet, und die Menge der Schafe der Größe des Ackers angemessen ist.

*) S. Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, B. III. Die Lehre vom Dung oder Mist für Landwirthe, Gutsbesitzer, Polizeibeamten ꝛc. von E. L. Walther, Ansbach 1788. 8. Etwas vom Dünger, a. d. Schwed. mit Anmerk. S. Munds landwirthschaftl. Magazin St. II. Q.

§. 574.

Digitized by Google

§. 574.

Die Fruchtbarkeit der Felder hängt auch von der äussern Lage derselben ab. Ein trockener Boden, weil er entweder zu sandicht oder zu abhängig ist, macht, daß die Pflanzen zu früh reifen und klein bleiben. Auf einem Boden von zäher Erdart, ohne Abfluß des Wassers, schießen die Pflanzen ins Kraut, reifen spät und faulen leicht. Eine warme und feuchte Luft belebt die Vegetation; trockne kalte Luft hingegen hindert die Fruchtbarkeit. Was also auf die Beschaffenheit der Luft Einfluß hat, als nahe Seen, Waldungen, Sümpfe ꝛc. und ob diese gegen Süden oder Westen, oder gegen Norden und Osten liegen ꝛc., ist bei der Beurtheilung eines Landguts von Bedeutung.

§. 575.

Den Boden **bearbeiten** oder **urbar** machen heißt, ihn mit tauglichen Werkzeugen aufreissen und zum Pflanzenbau vorbereiten. So wohl zur Urbarmachung des natürlichen wilden Bodens, als für die weitere Zubereitung der schon mehr oder weniger bearbeiteten Ländereien, werden, ausser den schon angeführten, noch mehrere Mittel und Werkzeuge gebraucht, von denen der Landwirth eine genaue und vollständige Kenntniß sich verschaffen muß. In Absicht des Ersten, müssen die anzuwendenden Mittel und Kräfte, den zu erwartenden Vortheilen genau entsprechen. So bald diese aber gewiß sind, darf der Landwirth weder Kosten noch Arbeit scheuen,

Digitized by Google

scheuen, um sein Landgut durch Vermehrung der nutzbaren Grundstücke zu verbessern.

*) Mittel, um den Flugsand zu fixiren; — den unangebaueten Boden aufzubrechen, zu entrasen, zu ebenen; — Stubben oder Stöcke auszurotten; — Moore auszutrocknen u. dgl. S. Hannövr. Magazin 1772. S. 1538. 1554. D. G. Schrebers Anweisung, wie der Flugsand stehend, und dürres Sandfeld zu Wiesen zu machen, Leipzig 1764. 8. M. v. Turbilly praktischer Unterricht zum Aufreissen und Brechen der ungebauten Felder, a. d. Franz. Altona 1762. 8. Lehrbegriff sämmtl. ökonom. Wissenschaften I. 22. Allgemeine Haushalt. und Landwissenschaft I. S. 320. (wo Pflüge zum Entrasen und Abschelen des wilden Bodens angegeben worden sind). — Von Maschinen ist zur Ausrottung der Stöcke und Wurzeln nichts zu erwarten. S. Silberschlags Nachricht von einigen zu Schöneiche angestellten Versuchen, die zurückgebliebenen Stubben der Kiehnbäume durch Maschinen auszurotten, Berlin 1773. 8. Andr. Berchs Versuch, wie morastige Gegenden zum Ackerbau zu nützen, in den Hannövr. Sammlungen 1755. S. 162. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 354. Ebend. Polizeiwissenschaft I. §. 64—79. Ueber den Anbau der wüsten Marken in Westphalen, herausgegeben v. Rump, Lippstadt 1787. 8. Westphälische Bauerngespräche. Als eine Fortsetzung der Briefe über die wüsten Marken; von Rump, Lippstadt 1788. 8.

§. 576.

Digitized by Google

§. 576.

Was das zweite betrift; so braucht man zur Bearbeitung des Ackerlandes, um es zum Pflanzenbau tauglich zu machen, den Spaten, Haken, Pflug; die Egge und Walze. Alle diese Werkzeuge ruhen auf einfachen mathematischen Grundsätzen, die auch dem Landwirth nicht unbekannt seyn dürfen, wenn er mit denselben seine Felder nicht bloß umreissen, sondern auch zur Fruchtbarkeit fähig machen will. Verbesserungen lassen sich bei ihnen allerdings anbringen; sie dürfen aber nie in bloße Künsteleien ausarten.

*) Der Spaten kann nur dem Landwirth empfohlen werden, der wenig Land und keinen großen Viehstand hat. — Der Haken wird aber zu wenig geachtet, ob er gleich einfacher, wohlfeiler und in manchen Gegenden nüzlicher ist, als der Pflug. S. (Christ. W. Christlieb Schumacher's) Abhandlung vom Haken, als einem vorzüglichen Ackerwerkzeuge, anstatt des Pflugs, m. K. Berlin 1774. kl. 8. — Der Pflug mit seinen Theilen, als das Sech (Säge, Kolter, lange Messer); die Pflugschaar; das Pflughaupt (Pflugholz); Strichbrett; Griesäule; Sturz; Molterbrett; Grindel; Zugkette ꝛc. S. J. Beckmanns Grundsäze der teutschen Landwirthschaft (Göttingen 1790.) wo §. 52. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der verschiedenen Arten von Pflüge, mit der nöthigen Litteratur, angegeben worden ist. M. N. Baumanns entdeckte Geheimnisse der Land- und Hauswirthschaft, 3 Th. mit K. Wien 1783. 84. gr. 8.

Digitized by Google

Die Egge. S. ökonom. Nachrichten, VIII. S. 674. Die Walze. S. J. H. Denfers Discours von den Ursachen der Fruchtbarkeit und Scheinursachen der Unfruchtbarkeit der Erde, mit K. Halle 1755. gr. 8. — Die Doppelpflüge lassen sich nicht durchgängig anwenden.

§. 577.

Die Bestellungen des Feldes folgen entweder unmittelbar auf einander, oder sie geschehen in verschiedenen Zeiträumen. Im lezten Falle heißt die Arbeit überhaupt: das Feld brachen (brechen); oder durch wiederholtes Umpflügen zur künftigen Saat zubereiten. (Es wird aber auch das erste Pflügen brachen genennt.) Die Summe von Läudereien, welche auf diese Art bearbeitet werden, heißt das Brachfeld. (Brache.) Gewöhnlich wird das Brachfeld drei oder viermal mit dem Pfluge umgearbeitet. Das erstemal im Frühjahr, (Brachen, Stürzen); sobalb das Feld genug ausgetrocknet ist. Die zweite Arbeit geschieht vor der Heuerndte (Wenden), und die dritte (Rühren, Aufreissen,) zwischen der Winter- und Sommerfruchts-Erndte. Darauf folgt die lezte Bearbeitung zur Saat, (Saatfurche, Saatfahre, zur Saat pflügen, wieder zu pflügen). Auf das erste Brachen kommt alles an. Die Lage des Ackers, die Natur seines Bodens, die Witterung, und die zu erzielenden Früchte bestimmen, wie oft das Pflügen wiederholt werden muß.

§. 578.

Digitized by Google

§. 578.

Beim ersten Aufreissen, vorzüglich im schweren Lande, müssen die Furchen so schmal als möglich genommen werden. In der Regel sind aber breite Ackerbeete, den schmalen vorzuziehen; weil durch jene der Acker besser durchgearbeitet, früher zur Saat tüchtig gemacht, vom Unkraute besser gereiniget, und überdies mehr tragbares Land gewonnen wird, was durchgehends einerlei Tiefe erhält, und worauf sich Regen und Sonnenschein gleichmäßiger verbreiten können. — Die Egge darf nicht unmittelbar dem Pfluge folgen, sondern muß erst einige Tage nachher, bei trockenem Wetter und zwar nur beim Wenden und Rühren (Boosen, Bothen), und nach dem Säen angewendet werden. Bei der Bestellung der Sommersaat ist es gut, wenn die Walze der Egge gleich folgt.

*) S. P. L. Lüders Beweis, daß das schmale und schwache Pflügen bei leim- und thonartigen Boden vortheilhaft sey, Flensburg 1770. 8. Jetzt Preisschrift: ob und in welchen Fällen die seichte Beackerung der tiefen, und diese jener vorzuziehen sey? Breslau 1777. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, J. I. S. II. S. 63.

§. 579.

Unsere Getreidearten lassen sich in zwei Klassen theilen, in Winter- und Sommergetreide. Die ersten werden im Herbst, die andern im Frühling gesäet;

Digitized by Google

säet; beide aber im nächst darauf folgenden Sommer geerndtet. Bei dem Saamen, der zur Aussaat gewählt wird, hat der Landwirth vorzüglich auf folgende Dinge zu achten. Alle Körner müssen a) vollkommen ausgewachsen seyn, besonders vollständige Keime haben. b) Bei völliger Reife derselben, müssen sie auf keinem überdüngten (geilen) Aeckern gewachsen, und vom Unkraute durchaus gereiniget seyn. c) Muß das Saatgetreide schon auf dem Halme gewählt, gleich nach der Erndte ausgedroschen, und nicht in zu großen Haufen auf dem Boden ausgeschüttet, und öfters umgerührt werden. Kann es d) gegen solches, was unter den gegebenen Umständen auf fremden Boden und in einer andern Gegend gewachsen ist, vertauscht werden; so ist es noch brauchbarer. Für die Saatzeit läßt sich keine allgemeine Regel geben. Das Geschäft selbst fordert einen geübten Mann, der nach der Güte und Größe des Ackers, nach der Beschaffenheit des Saamens den richtigen Uiberschlag zu machen im Stande ist.

*) Auf einem oder zwei Beinen säen? Mit einem, zwei oder drei Gängen? Wie dicht zu säen? Einfall der Saat-Lüften — Säemaschinen — S. J. Beckmann a. a. O. §. 70. Jos. von Locatelli erfundenes Ackerinstrument, womit Weizen, Roggen ꝛc. in gleicher Austheilung und Tiefe, mit Ersparung zwei Drittheil Saamens ꝛc., kann zugleich gepflügt und gesäet werden; a. d. Spanisch. von K. J. von Imhoff, m. K. Leipzig 1799.

Digitized by Google

1799. 2. Frühe Aussaat auf dem Schnee nach Art der Schweizer. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 1788. 1. Q. 1790. 1. Q. Vom Pflanzen des Getreides, Ebendas. 1790. 2. Q. Uiber zweierlei Arten, Körner in gleichen Weiten zu sezen, von A. G. Kästner. S. Vorlesungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. in Heidelberg, IV. B. 1. Th. Uiber die Saatzeit des Rocken und der Frühlingsgerste S. N. Abh. und Nachr. der Landwirthschaftsgesellsch. zu Celle, II. B.

§. 580.

So muß auch der Landwirth a) mit den Krankheiten, denen das Getreide unterworfen ist, b) mit den schädlichen Thieren, c) mit den Unkräutern, wie auch mit den Mitteln, welche gegen alle diese Uibel angewendet werden können, hinlänglich bekannt seyn. Die Krankheiten haben entweder aa) ihren Grund in einem übermäßigen Zufluß von Nahrungssäften (z. E. der Honigthau), oder bb) in einem Mangel derselben (Darrsucht; Auszehrung); oder sie entstehen cc) aus einer ungesunden Nahrung (Mehlthau, Rost, Brand, Krebs, Mutterkorn) u. dgl. Unter den schädlichen Thieren sind die bekanntesten: die Feldmäuse, Hamster, Ackerschnecken, Maikäfer, (besonders die Raupe derselben: Engerlinge), die Rockenraupen, die Gerstenmade ꝛc. Von den Unkräutern (Schmarozerpflanzen), die darum vorzüglich so schädlich werden, weil sie auf dem Boden, worauf sie stehen, einheimisch sind, verdienen folgende besonders

Digitized by Google

gekannt zu werden: als Wucherblume (Chrysanthemum segetum), Mohn, Klatschrosen (Papaver Rhoeas), Rittersporn (Delphinum consolida), Ackerhanenfuß (Ranunculus arvensis), Hederich (Raphanus raphanistrum), Acker-Saudistel (Sonchus arvensis), Raden, Raden (Agrostemma githago), Feldwinde (Convolvolus arvensis), Kandelwisch, Zinnkraut (Equisetum arvense), Flughafer (Avena fatua), Lolch, Schwindhafer (Lolium temulentum), Drespen, Dwalch (Bromus secalinus, Quecken (Triticum repens), Chamille (Matricaria chamomilla), Ackersenf (Sinapis arvensis), Kornblumen (Centaurea cyanus), Vogelwicken (Vicia cracca), Gänsefuß (Chenopodium album; viride) und andere.

*) S. Traité des maladies des grains, avec figur. par *Tessier*, à Paris 1783. 8. Schrebers Sammlung XIV. S. 354-363. Eschenbachs Bedenken über die Schädlichkeit des Mutterkorns, Rostock 1771. 8. Vom ausgewachsenen Getreide, nebst den Mitteln, es zu erhalten und zu benuzen, Hamburg 1783. 8. H. Wolf über die Feldmäuse, Hamburg 1786. gr. 8. Beckmann a. a. O. S. 147 u. f. Handbuch der Landwirthschaft für alle Stände, a. d. Franz. I. B. Berlin 1796. S. 340 ff. J. F. Gmelin Abhandlungen von den Arten des Unkrauts auf den Aeckern in Schwaben ꝛc. Nebst einer Zugabe von der Ausrottung desselben, und von einigen Werkzeugen zur Reinigung des Samkorns von J. J. W. A. D. Lübeck 1779. 8. — Unter den Mit-

Digitized by Google

Mitteln, welche man vorschlägt, um der Fortpflanzung dieser Unkräuter vorzubeugen, sind folgende wohl diejenigen, die am sichersten wirken: a) reiner Same zum Saatkorn; b) Vorsicht bei der Wahl des Düngers; c) Umackern im Winter; d) mehrere Jahre Früchte auf dem Acker zu säen, welche viel Schatten geben; e) die wilden Pflanzen nicht auf dem Felde liegen lassen, sondern zusammen rechen und verbrennen. — Uibrigens S. Polizeiwissenschaft §. 355. und 389.

§. 581.

Von den Wirkungen der Luftveränderungen auf das Getreide, stellt man folgende Erfahrungssäze auf. a) Der Herbst soll, im Ganzen genommen, mäßig gelind und feucht, der Winter kalt, der Frühling kalt und etwas feucht, und der Sommer warm und trocken seyn, wenn man viel und reifes Getreide erwarten will. b) Der Schnee nüzt dem Getreide sehr; doch schadet er, wenn er nicht ganz aufthauet, und es dazwischen wieder friert. c) Der Hagel schadet ausser der Schwere seines Falls, auch dadurch: daß er die Erde erkältet und zu einem nachtheiligen Reif oder Frost Gelegenheit giebt. d) Der Nebel schadet denn nicht, wenn er aus verdichteten Wasserdünsten besteht, oder trockner Natur ist. e) Das Regenwasser, welches mit allen Substanzen der Luft, die es nur aufnehmen kann, angefüllt ist, muß als das eigentliche Beförderungsmittel der Vegetation angesehen werden. Es wird schädlich, wenn es zur unrechten Zeit

Digitized by Google

oder auch in gar zu großer Menge herunterfällt. f) Häufige starke Blize schaden dem Getreide in der Blüthe.

§. 582.

Was die nuzbaren Pflanzen überhaupt betrift; so lassen sich solche nach dem Bedürfniß, welches durch sie befriedigt wird, auf folgende Art eintheilen. a) Mehlreiche und zur Nahrung der Menschen dienende Fruchtarten (Getreide). aa) Verschiedene Arten von Weizen (Triticum), als der gelbe und weiße Winterweizen, der Sommerweizen (mit oder ohne Grannen), der pohlnische, der vieljährige Weizen (Wunderkorn), Dinkel (Spelt), Einkorn ꝛc. bb) Rocken (Roggen Secale cereale), Winter- und Sommerocken, Johannis- oder Staudenrocken, der Archangelische, Wallachische, Quälrocken ꝛc. cc) Gerste (Hordeum), die viereckichte oder sechszeilige Wintergerste (Hordeum hexastichon), die vierzeilige Sommergerste (Kleine Gerste H. vulgare), die zweizeilige Sommergerste (Große Gerste H. distichon), die Himmelsgerste oder vierzeilige nackte Gerste (Egyptisch Korn H. caelestе), Reißgerste (Bartgerste H. zeocriton). dd) Hafer (Avena), der gelbe und weiße Sommerhafer (Avena sativa alba), Ungarischer oder Türkischer Hafer (A. orientalis), Englischer (Winterhafer), glatter schwarzer Hafer (A. nigra), nackter Hafer (A. nuda), Sandhafer (Rauhhafer A. stri-

Digitized by Google

A. ſtrigoſa). ee) Hirſe (Panicum), die gemeine weiße und gelbe Hirſe (weiße Riſpenhirſe P. miliaceum), ſchwarze Hirſe, kolbichte Hirſe (P. germanicum), Türkiſche Hirſe (Moorhirſe Holcus ſorghum, ſaccharatus, halepenſis, bicolor), Manna (Schwaden Feſtuca fluitans). ff) Mays (Türkiſcher Weizen Zea vulgaris). gg) Buchweizen (Heidekorn), gemeiner Buchweizen (Polygonum fagopyrum), Sibiriſcher Buchweizen (P. tataricum). hh) Erbſen (Piſum ſativum), gemeine Felderbſen (P. arvenſe), graue Felderbſen, Engliſche Erbſen (P. praecox anglic.), Kichern (Cicer arietinum). ii) Linſen (Ervum lens), gemeine rothe Linſen (Lens vulgaris), große (Pfenniglinſen Lens major). kk) Bohnen, beſonders Gartenbohnen (Saubohnen Vicia faba) u. ſ. w.

*) S. J. Beckmann a. a. O. §. 72 ff. Eckhards Experimental-Oekonomie ꝛc. Th. I. S. 54. Oekonom. botan. Garten-Journal, I. B. Eiſenach 1795. 8. Fränkiſche Sammlung, III. B. S. 432-483. J. L. G. Leopolds Handbuch der geſammten Landwirthſchaft im I. Th. Leipziger Samml. II. S. 240. C. Reichards Land- und Gartenſchat, V. S. 189. Schrebers neue Kameralſchriften, VIII. S. 257. Abhandl. der Schwed. Acad. XIII. S. 240. Schrebers Samml. IX. S. 197. u. XIV. S. 376. Schrebers neue Kameralſchr. II. S. 432. V. 333. VII. 222. Oekon. Nachrichten I. S. 732—741. XIV. S. 529. Krünitz ökon. Encykl. II. S. 668. C. Reichards Ein-

Digitized by Google

leitung in den Garten- und Ackerbau, II. S. 95. v. Justi ökonom. Schriften, I. 397. J. C. Gotthard die Kultur und Benuzung des türkischen Weizens, Erfurt 1797. 8.

§. 583.

b) Mehlreiche und andere Fruchtarten (Futterkräuter), welche hauptsächlich dem Vieh zur Nahrung dienen. Ausser den schon angegebenen (Hafer, Erbsen ꝛc.) kommen folgende noch in Betrachtung. aa) Wikken; die schwarze Futterwicke (Vicia sativa), die weiße (V. alba), die zweijährige (V. biennia), die Zaunwicke (V. sepium), Vogelwicke (V. cracca). bb) Feldbohnen (Pferdebohnen Faba minor, equina). Schmetterlingsblumenpflanzen, als cc) Rother Wiesenklee (Trifolium pratense). dd) Luzerne (Medicago sativa). ee) Esparsette (Hedysarum onobrychis). ff) Gemeiner Geißklee (Galega officinalis). gg) Die welsche Bibernell (Poterium sanguisorba — die große Wiesenbibernell, sanguisorba offic. — auch die kleine B. pimpinella saxifraga). hh) Der Kälberkropf (Chaerophyllum silvestre). ii) Zichorien (Cichorium sativum). kk) Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis). ll) Die bunte Kornwicke (Coronilla varia). mm) Wilde Kichern (Astragalus cicer) u. s. w. Unter die Pflanzen, die weder zu den Gräsern, noch zu den Pflanzen mit Schmetterlingsblumen gerechnet werden können, und doch zum guten Futter dienen, gehört nn) der Spark (Spergula arvensis).

*) S.

Digitized by Google

*) S. Germershausens Hausvater, II. Th. Art. Wicke. Oekon. Nachrichten, V. S. 769. Reichardts Land- und Gartenschatz, V. 135. Abhandl. der Schwed. Acad. IX. 70. — Münchhausens Hausvater, I. 284. Anleitung für den Landmann, die vier besten Futterkräuter zu bauen, Mannheim 1770. 8. J. C. v. Schubarts von Kleefeld ökonom. kameralist. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Oekonomisch-praktische Behandlung des Kleebaus, Zerbst 1786. 8. J. G. Holzhausens zu Schubarts ökon. Schriften, Leipzig 1784. gr. 8. (Baumanns) ökonom praktische Anleitung für das Landvolk durch Anbau der Futterkräuter wohlhabend zu werden, München 1786. 8. G. L. Graßmanns Anweisung, wie man guten reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. 8. J. C. Gotthard die Kultur der vorzüglichsten Futterkräuter ꝛc. Erfurt 1797. 8. Unterricht über den Kleebau, Zelle 1791. 8. C. Weise Gebrauch des Trokars, Leipzig 1789. 8. Auch die Schriften der pfälz. ökonom. Gesellschaft 1777 S. 260. — Schrebers Samml. II. 319. Oekonom. Nachrichten, IV. 334.

§. 584.

c) Unter den spindelförmigen und knolligen Wurzelgewächsen, die für Menschen und Vieh mit Nutzen gebraucht werden können, sind die gewöhnlichsten: aa) die Möhren oder Karotten (Daucus carotta); gemeine gelbe, goldgelbe, gelbrothe, weiße; bb) eigentliche

Digitized by Google

liche Rüben (Rapa), die von Bet- oder Mongoldrüben (Beta) verschieden sind, als gemeine weiße, gelbe auch Steckrüben; Baurüben (Brassica rapa rotunda); Stoppelrüben; Kohlrabi unter der Erde (Brassica napobrassica), Tellerrüben (Mayrüben); große Mongoldrüben (Burgunderrübe, Runkelrübe ꝛc. Beta altissima) u. s. w. cc) Kartoffeln (Solanum tuberosum), mit weißen, blauen, fast blauen und violetten Blumen ꝛc.

*) S. Reichards k. u. G. S. III. S. 149. 165. Oekonom. Nachrichten, IV. S. 577. XIII. S. 481. Reichards vermischte Schriften, S. 1 ff. Lüders Gartenbriefe, I. S. 338. Joh. A. Jac. Ludwigs Abhandlungen von den Erdäpfeln, Bern 1770. gr. 8. L. Schneider über die Mittel zu Einführung der Stallfütterung und über den Kartoffelbau, Leipzig 1786. 8. Uiber den Kartoffelbau in Großbritannien, a. d. Engl. v. G. F. Leonhardi, Leipzig 1797. 8.

§. 585.

d) Oelreiche und andere Pflanzen, welche hauptsächlich zum Verkauf angebauet werden (Handelspflanzen). Zu diesen rechnet man vorzüglich: aa) Rübsamen (Rübsaat, Raps, Rabsaat Brassica napus silvestris), Winter- und Sommerrübsamen; bb) Dottersamen (Leindotter, Flachsdotter, Finkensamen Myagrum sativum); cc) Senf (Sinapis), gemeiner

Digitized by Google

ner (nigra) und weißer; dd) die Samenkörner der Sonnenblume (Helianthus annuus); ee) Mohn (Magsamen Papaver somniferum); ff) Hopfen (Humulus lupulus), Staudenhopfen, der kleine spate Hopfen, weißer, brauner Hopfen ꝛc.; gg) der Same des Kümmels (Carum carvi); hh) Taback (Nicotiana tabacum), gemeiner, Türkischer, Soldatentaback; ii) Lein oder Flachs (Linum usitatissimum), Früh- und Spätlein; kk) Hanf (Cannabis sativa), männlicher und weiblicher; ll) Färberröthe, Krapp (Rubia tinctorum); mm) Waid (Isatis tinctoria); nn) Wau (Reseda luteola); oo) Kardendisteln (Dipsacus fullonum sativus); pp) Syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca) u. a. m.

*) Unterricht über den Kohl- und Rübensaatbau, und dem Oele, so daraus zu verfertigen, Wien 1780. gr. 8. Reichards L. u. S. S. IV. S. 120. Ebend. vermischte Schriften, S. 52. Oekon. Nachrichten, IV. S. 890—897. Schrebers Sammlungen, V. S. 184. VIII. S. 414. — Leipziger Anzeigen, Jahrg. 1796. I. 9. (von Sonnenblumensamen). — Wirthschaftliche Abhandlung von dem Hopfen, mit K. Nürnberg 1759. 4. Abhandlung vom Hopfenbau, Dresden 1774. gr. 8. J. F. Bauder Abhandl. von der besten Art den Hopfen zu bauen, Altdorf 1777. 4. Anleitung wie der Hopfen aller Orten zu erziehen sey, Prag 1782. 8. Abhandl. vom Hopfenbau, Meissen 1787. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, I. III. 16. — J. E. Korge Unterricht zum Anbau des Tabacks,

Digitized by Google

Tabacks, Breslau 1779. 8. Abhandl. vom Tabacksbau, mit kaufmännischen Anmerk. Darmstadt 1780. 8. J. L. Christ Nachricht und Anweisung zum Tabacksbau, besonders des Asiatischen, Frankfurt 1780. 8. Vollständige Abhandlung vom Tabacksbau, allen Land- und Ackersleuten zum Besten herausgegeben, 2 Stücke, Helmstädt 1781. gr. 8. Neue und ausführliche Abhandl. vom Tabacksbau, dessen Zubereitung und Benutzung, a. d. Holländ. Helmstädt 1781. 8. Abhandl. vom Tabacksbau, nebst 1. u. 2. Fortsez. Helmstädt 1780—87. Riebens Anleitung zum Tobacksbau für alle Landesgegenden, Dresden 1790. 8. C. F. Dransfeld der neu verbesserte Tabacksbau, wie der Taback zu säen, zu pflanzen und zu behandeln, Breslau 1796. 8. — Oekon. Nachrichten, IV. S. 875. XIV. S. 345. Schrebers neue Samml. VI. S. 276. P. E. Lüders Anleitung zum Leinbau, Flensburg 1770. 8. Nachricht von Erbauung und Zubereitung des feinen Flachses, wie solcher zu Battist ꝛc. verarbeitet wird, Dresden 1780. 8. Beschreibung des Flachsbaues im Churfürstl. Sächs. Erzgebürge ꝛc. Nebst Beweis, daß der Flachsbau ohne die freie Erlaubniß Leinewand zu weben, nicht bestehen kann ꝛc. von Christ. Gotth. Hermann, Leipzig 1786. 8. Vollständige Beschreibung wie der Hanf im Stifte Osnabrück gebauet wird, Detmold 1787. 8. Ch. F. Roscher von der Verbesserung des Flachsbaues in Sachsen, Zittau 1787. 8. L. v. Stoiser Abhandlungen vom Seiden-, Flachs- und Hanfbau, Nürnberg 1788. 8. F. Fuß Abhandlung über den Flachs u. Hanf ꝛc. Prag 1796. 8. (Reus) vom Anbau und Commerce des

Krapps,

Digitized by Google

Krapps, Leipzig 1779. 8. P. Millers Abhandlungen von der Färberröthe, m. K. Nürnberg 1776. 8. Schlesisch ökonom. Nachrichten (1782.) III. B. S. 181. J. Beckmann Beiträge zur Oekonom. Technolog. XI. B. (1788.) S. 83. — J. C. D. Schrebers histor. physi und ökonom. Beschreibung des Waids, dessen Baues, Bereitung ꝛc. m. K. Halle 1752. gr. 4. J. C. Ebels Abhandl. von dem teutschen Indig aus dem Waid, Braunschweig 1757. gr. 8. Vom Anbau des Waidkrauts, Wien 1783. 8. — Vermischte Abhandl. der Westphäl. ökon. Societ. zu Hamm, I. B. 1. u. 2. St. Halle 1793. Anweisung zur Kultur und Nutzung des Wau. — Schles. ökon. Nachrichten 1774. S. 302. 1775. S. 271. Oekon. Nachrichten, IV. S. 863. — C. Schnieber von den Vortheilen des Anbaus der Syrischen Seidenpflanze, Liegnitz 1789. 8. J. G. Friese ökon. technolog. Abhandl. über die Syrische Seidenpflanze, Breslau 1791. 8. Leipziger Journal für Fabriken ꝛc. Jenner 1793. P. E. Herzers Beiträge zur Kenntniß, Anbau und Benuzung der Schriften und der Geschichte der Seidenpflanze ꝛc. Frankfurt 1796. 8.

§. 586.

Zur Erndte muß eine warme trockene Witterung gewählt werden. Das Getreide wird entweder abgemähet (Sense), oder abgeschnitten (Sichel). Je trockener es einkommt, desto stärker ist der Ausfall. Dieser enthält die vollkommensten und reifsten Körner; ist folglich zur Aussaat am tauglichsten. Bisweilen

ist

Digitized by Google

ist die Erndte so ergiebig, daß die Scheuern das Getreide nicht fassen können; dann wird es in Schoben (Feimen) aufgesezt, die ausser der kegelförmigen Gestalt, eine schickliche Größe haben müssen. Das Absondern der Körner geschieht gewöhnlich durch Dreschen mit Flegeln, oder mit Dreschmaschinen. Zum Reinmachen des Korns braucht man entweder eigene Maschinen (Staubmühlen), oder es wird gewurfelt, abgefiedert; die Uiberkehr für das Vieh aufgehoben; das Stroh, nachdem es ausgeschüttelt, und das kurze (Wirrstroh) von dem langen (Richtstroh) gehörig abgesondert, in Bunde zusammen gebunden.

*) S. G. A. Hofmanns Klugheit Haus zu halten (V. Th. Dresden 1744—55. 8.) im V. Th. S. 170. — Dreschmaschinen S. Beckmann a. a. O. §. 88. B. G. Peßler vollständige Beschreibung einer neuen Dreschmaschine, welche ohne alle Verwirrung des Strohs nicht nur rein ausdrischt, sondern auch während des Dreschens das gedroschene Korn aussiebt und einmißt. (Braunschweig) 1797. 8.

§. 587.

Bei einer genauen und vollständigen Kenntniß der angeführten nuzbaren Pflanzen und ihrer verschiedenen Kulturart ist der Landwirth im Stande, nicht nur die schicklichsten und einträglichsten davon für die Gegend, worin er lebt, zu wählen, sondern auch überhaupt für seine Ackerwirthschaft den möglichst zweckmäßi-

Digitized by Google

mäßigen Benuzungs- und Verbesserungsplan zu entwerfen. Dieser enthält vorzüglich a) ein genaues Verzeichniß aller der ihm zugehörigen Felder, und zwar nach ihrer relativen Güte in verschiedene Klassen eingetheilt; b) eine Beschreibung, welche Gewächse und in welcher Ordnung und Folge (Ackerumschlag) er, nach den Bedingungen und den Mitteln, die er dazu in Händen hat, auf denselben anbauen will; c) eine mit Gründen unterstüzte Bestimmung, in welcher Ordnung er seine Aecker verbessern und ihnen den verlangten Grad der Vollkommenheit zu geben gedenkt; d) ein vorläufiger Anschlag des zu erwartenden Ertrags, mit Rücksicht auf gewöhnliche Zufälle, um danach seine verschiedenen nothwendigen und nüzlichen Ausgaben einrichten zu können ꝛc.

*) S. Nicol. Oest ökonom. Abhandlung vom Ackerumsaz, Flensburg 1765. 8. Oekonom. Nachrichten X. 318. Rückert a. a. O. in II. 121. 130. 281. Arndtisch-Riemisches Ackersystem, oder unsere Feldbestellung zum einträglichen Ackerbau mit mehrscharigen Pflügen, Dresden 1793. 2te Aufl. 1794. gr. 8. L. H. H. v. Engel die Eintheilung der Felder, oder Versuch über die Anwendbarkeit allgemein darüber anzuwendender Grundsäze, Freiberg 1795. 8.

§. 588.

B) Viehwirthschaft.

Da ohne Dünger kein Ackerbau möglich ist, der Landwirth überdies auch zur Betreibung desselben die

Digitized by Google

Kräfte der Thiere nicht entbehren kann; so begreift man leicht, in wiefern die Viehwirthschaft zugleich auch als der Grund des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes anzusehen ist. Die Viehwirthschaft enthält den Inbegriff aller durch die Erfahrung begründeten und geprüften Regeln und Grundsätze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung derjenigen nuzbaren Hausthiere, welche der Landwirth für sein Gewerbe in sofern unumgänglich nöthig hat, als sie die vorzügliche Quelle des größern Ertrags seines Landguts sind. *

*) H. A. Fischer zuverläßige Mittel, den Landmann bei Ackerbau und Viehzucht zu verbessern, Budissin 1768. 8. P. E. Abilgaards Unterricht von Pferden, Kühen, Schafen, Schweinen, Kopenhagen 1771. 8. Fermins Unterricht an das Landvolk von thierischer Haushaltung, II. Th. Leipzig 1773. 8. J. F. Mayer wie mag sich der Landwirth in Absicht seines Viehstandes schüzen? Tübingen 1785. 8. J. H. Steeb staatswirthschaftl. Betrachtungen über Schäferei, Hornviehzucht und Ackerbau, Tübingen 1784. 8. Anstalten zu Vermehrung, Verbesserung und Verschönerung der Pferd-, Rindvieh-, Schaf-, Geiß-, und andere Thierzuchten ohne Ausarten, Wien 1785. gr. 8. L. v. Stoixner Abhandlungen von der Viehzucht und dem Federvieh, Nürnberg 1788. 8. Gaschiz Unterricht zur besten Behandlung und Benuzung der Pferde, des Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehs für Landwirthe, Leipzig 1790. gr. 8. Leopolds

Hand-

Digitized by Google

Handbuch der gesammten Landwirthschaft, im II. Th. von der Viehzucht, Schnepfenthal 1792. 8.

§. 589.

Auſſer einer genauen und möglichſt vollſtändigen Kenntniß von der zweckmäßigſten Behandlung einer jeden Viehart (Viehzucht), muß der Landwirth ebenfalls auch wiſſen, wie viele nutzbare Hausthiere er überhaupt, nach der Anzahl ſeiner Grundſtücke, und wie viele ins Beſondere von jeder Art (Viehſtand) er zu halten und zu ernähren im Stande iſt, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen (§. 561). Alles dieſes ſezt wieder einen genauen Plan voraus, der mit dem Plane, den der Landwirth in Abſicht ſeiner Ackerwirthſchaft zu machen verpflichtet iſt (§. 587), übereinſtimmen, oder vielmehr mit demſelben ein Ganzes ausmachen muß.

§. 590.

So wie die Menge der Aecker den Dünger beſtimmt; ſo beſtimmen ſie auch die Anzahl des Viehes, und die Arten deſſelben. Nach der nöthigen Menge des Viehes und des Düngers muß auch endlich eine hinlängliche Anzahl von Wieſen und Feldern auf dem Gute vorhanden ſeyn, um für jene einen hinlänglichen Futtervorrath zu erhalten. Sowohl in Abſicht der Viehnuzung als des Düngers, iſt es aber weit vortheilhafter, das Hornvieh auf dem Stalle zu füttern, als es weiden zu laſſen. Wenn alſo keine unüber-

Digitized by Google

windliche Hinderniſſe der Stallfütterung entgegen ſtehen; ſo iſt ſie allmählich einzuführen.

*) S. G. C. A. Rückert a. a. O. II. 197. 201. III. 302. 353. G. L. Graßmann über die allgemeine Stallfütterung des Viehes ꝛc. Berlin 1784. gr. 8. Ebendeſ. Anweiſung, wie man guten und reifen Kleeſamen auf eine leichte Art in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. gr. 8. Abhandlung von dem Verhältniſſe der Viehzucht zum Ackerbau, München 1784. 4. A. H. L. Bruhm über die Stallfütterung nach medic. Grundſätzen, a. d. Lat. von J. C. Schönemann, m. Anmerk. von Riem, Dresden 1786. 8. J. Riems Erläuterung über die Stallfütterung des Rindviehes, Dresden 1786. 8. J. C. v. Schubarts v. Kleefeld ökonom. kameraliſt. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Ebend. ökonom. Briefwechſel, 4 Hefte, Leipzig 1786—87. gr. 8. Ebend. Zuruf an Bauern, die Futtermangel leiden, Leipzig 1786. 8. J. R. v. Tſchiffeli von der Stallfütterung und dem Kleebau in der Schweiz, Bern 1789. 8. Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, Ratzeburg 1790. 8. Vorſchläge und Anweiſung, wie die Stallfütterung ohne künſtliche Futterkräuter, bloß auf einem guten natürlichen Graswachs zu gründen und einzuführen ſey, Dresden 1793. 8. Unterricht über den Kleebau und Stallfütterung, Hannover 1794. 8.

§. 591.

Digitized by Google

§. 591.

Verbesserungen in Absicht der Viehzarten lassen sich nur unter gewissen Bedingungen vornehmen. a) So können nur da neue Racen eingeführt werden, wo die Vortheile überwiegend groß sind, und kein anderer Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes darunter leidet. Weit sicherer und leichter ist hingegen b) die Veredlung durch eine sorgfältigere Behandlung derjenigen nuzbaren Hausthiere, die einmal einheimisch bei uns geworden sind; durch Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere (Beschäler, Widder ꝛc.) und Verbreitung derselben durch Verkauf der Jungen zu billigen Preisen.

*) S. über das Haushaltungsvieh und die Vervollkommnung desselben, a. d. Engl. des W. Marshals, Göttingen 1793. 8.

§. 592.

Unter die wichtigsten, aber auch kostbarsten nuzbaren Hausthiere gehören 1) die Pferde. Man theilt sie gewöhnlich ein in Pracht- und Ackerpferde, und diese lezten in Stall- und Graspferde. Ohne sie würde in vielen Fällen und Gegenden das landwirthschaftliche Gewerbe gar nicht, in vielen aber schlecht und langsam von Statten gehen. Die Zuzucht derselben ist nicht bloß für solche Landwirthe nüzlich, welche beträchtliche und überflüßige Weiden haben, sondern auch für diejenigen sehr räthlich, welche die Füllen nur

Digitized by Google

auf dem Stalle füttern können. Die Wartung und Pflege dieser Thiere, so wie eine genaue Kenntniß ihrer Krankheiten und der zweckmäßigsten Behandlungsart derselben, sind die wichtigsten Gegenstände, über die sich der Landwirth eine Menge fremder und eigener Erfahrungen sammlen muß. Bei der Anwendung derselben kann aber die Vorsicht nicht leicht zu weit getrieben werden.

*) S. Beckmann a. a. O. §. 326 ff. wo man eine hinlängliche Litteratur finden wird. Zu dieser seze man noch: J. G. Wollstein das Buch von innerlichen Krankheiten der Füllen, der Kriegs- und Bürger-Pferde, Pressburg 1787. gr. 8. J. C. Ploen Anleitung zur äussern Pferdekenntniß, Berlin 1790. 8. L. Hünersdorf's Anleitung zu der natürlichsten und leichtesten Art Pferde abzurichten ꝛc. Marburg 1791. kl. 8. F. A. Gr. v. Trautenberg Anleitung zur sichern und gründlichen Heilung der Pferdekrankheiten, Erlangen 1796. gr. 8. — Esel, Maulesel S. G. Hartmanns Anleitung zur Verbesserung der Pferde- und Maulthierzucht, Stuttgard 1786. 1792. gr. 8. A. C. Havemanns Anleitung zur Beurtheilung des äussern Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit, Hannover 1792. 8. Brugnones Werk von der Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere, a. d. Ital. Prag 1790. gr. 8.

§. 593.

Digitized by Google

§. 593.

Im Allgemeinen und für gewisse Gegenden ist aber 2) das Rindvieh (Stiere, Zugochsen, Kühe, Kälber, Mast- und Gelte- oder Brackvieh) für den Landwirth und sein Gewerbe noch vortheilhafter, als die Pferde. Die Zuzucht und Veredlung durch hinlängliches und ausgesuchtes Futter desselben, ist sicherer, als durch den Ankauf großartiger Racen diesen Theil der Wirthschaft verbessern zu wollen. Die erste erfordert aber eine vernünftige Auswahl derjenigen Kälber, die man aufziehen will, eine zweckmäßige Behandlung beim Saugen und Entwöhnen ꝛc. derselben; ferner Aufmerksamkeit auf die Begattung, damit sie nicht zu früh geschehe. So muß auch die Pflege der Kühe im Winter und im Sommer mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden. Die Stiere verlangen eine minder gute, doch eben so ordentliche und reichliche Fütterung. Uibrigens ist das Rindvieh nicht so vielen Krankheiten ausgesezt, wie das Pferd.

*) S. Beckmann a. a. O. §. 347 ff. Wittenberg. Wochenblatt auf das Jahr 1790. 4. S. 249. Bemerkungen über die Alpenwirthschaft ꝛc. von L. Wallr. Medicus, Leipzig 1795. 8. J. L. G. Leopold a. a. O. im II. Th. J. C. Gotthard das Ganze der Rindviehzucht ꝛc. m. K. Erfurt 1797. 8.

Digitized by Google

§. 594.

3) Die Hauptnuzung bei den Schafen ist die Wolle. Der Landwirth muß die verschiedenen Arten und Eintheilung derselben nach Geschlecht und Alter kennen; doch immer nur auf diejenige den vorzüglichsten Fleiß wenden, die sich für seine Gegend am besten schickt. Die Vergrößerung und Veredlung dieser einheimischen Schafe fordert vieles und gutes Futter. Um eine gute Zuzucht zu erhalten, muß alle Sorgfalt auf die Fortpflanzung, auf die Behandlung der Lämmer bis zum Abſezen und auf die Pflege der Schafe ꝛc. gewendet werden; denn werden diese so nuzbaren Thiere auch wenigern Krankheiten unterworfen seyn, als sie es jezt gewöhnlich zu seyn pflegen.

*) Teutsche Schafe: groſe, gemeine, Spiegelschafe, Zaubelschafe, Heidschnucken ꝛc. Ausländiſche: Spanische, Engliſche, Schwediſche, Pohlniſche und Ungeriſche Schafe. — Veredlung durch ausländiſche Schafe. — Für wen? wo? und in welchem Maaße ist es räthlich, Schafe zu halten. — Wollnuzung — Wollhandel ꝛc. S. C. A. Geutebrück's gesammleter Unterricht von Schafen und Schäfereien, II. Th. Leipzig 1766—67. (Enthält bei vielem Brauchbaren zugleich viel Unſinn, der dem Unerfahrnen sehr schädlich werden kann.) Auſſer den in Beckmann schon angegebenen Schriften, sind noch folgende zu merken. Das Ganze der Schafzucht aus Beurtheilung und Berichtigung älterer und neuerer Theorien, nach Gründen und eigener Erfahrung von C. J. Germershau-

Digitized by Google

hausen, I. Th. 1789. II. Th. 1790. 8. P. G. Engel Schäfereien im sächs. Erzgebirge und Meklenburg, Dresden 1791. 8. C. A. Wichmann Katechismus der Schafzucht ꝛc. m. K. neueste Aufl. Liegnitz 1795. gr. 8. Riemisch-Reutterische ausführliche Praktik des Veterinair-Trockarirens irrgehender Schafe ꝛc. Dresden und Leipzig 1791. 8. D. J. Claß der Hausvater, als sein eigener Viehartz, oder wie ein jeder Landwirth sein Rind-, Pferd-, Schaf-, Schwein- und Federvieh selbst heilen könne, II. B. Leipzig 1793. Neues Wittenberg. Wochenblatt, I. B. Jahrg. 1793. 4. S. 353. Erich Viborgs Sammlung von Abhandlungen für Thierärzte und Oekonomen, I. Bändch. Kopenhagen 1795. II. 1797. 8. Könnten die Nuzungen der Schäfereien im Hannöverischen höher getrieben werden? Göttingen 1796. 8. — Ziegen, Angorische Ziegen S. Abhandl. der Schwed. Academ. V. S. 228. Schrebers Samml. III. S. 98. — Schweine S. Oekonom. Nachrichten, VI. S. 343. Schrebers neue Cameralschriften, XI. S. 193. Die Brandteweinbrennerei, nebst der dazu erforderlichen Viehzucht und Mastung, von Neuenhahn dem jüngern, 2te Aufl. Erfurt 1791. 8. J. C. Gotthard das Ganze der Schweinezucht ꝛc. Erfurt 1795. 8. Altona 1797. 8. Ebend. das Ganze der Federviehzucht ꝛc. Erfurt 1798. 8. — Kaninchen. S. J. C. S. Mayers Anweisung zur Angorischen und engl. Kaninchenzucht, Dresden 1789. 8. Der 2te Theil davon: Die veredelte Kaninchenzucht von J. Riem, Dresden 1792. 8.

Digitized by Google

§. 595.

4) Die Federviehzucht ist für den Landwirth wichtiger, als man glaubt. Doch kann sie auch leicht zum Nachtheil einzelner Wirthschaften getrieben werden, wenn sie nicht auf gute Grundsäze gebauet wird. 5) Die Bienenzucht hingegen paßt nur für einige Gegenden, und ihr Ertrag ist immer noch unsicher.

*) Gänse, Enten. S. Schrebers Samml. II. S. 364. Oekon. Nachrichten, IV. 297. 458. — Hüner, Kaulhüner, Struphüner, Kriechhüner ꝛc. — Truthüner. — Tauben. S. Nüzliches und vollständiges Taubenbuch ꝛc. Ulm 1790. 8. J. M. Beyer kurze und gründliche Anleitung, alle Arten zahmes Federvieh mit Nuzen zu erziehen und zu mästen, Leipzig 1796. 8. — Bienenzucht. S. Beckmann §. 439 ff. Jos. A. Janisch praktische Bienenpflege, Prag 1789. 8. Franz Hübern neue Beobachtungen über die Bienen, a. d. Franz. von J. Riem, Dresden 1793. 8. J. L. Spitzner kritische Geschichte der Meinungen von dem Geschlechte der Bienen ꝛc. I. Th. Leipzig 1795. 8. C. Fr. Steube praktische Anweisung zur Bienenzucht, Hannover 1797. 8. C. H. Heidenreichs neue Erfahrungen und Meinungen, ein Beitrag zur heutigen Geschichte der Bienenzucht ꝛc. Leipzig 1797. 8. J. C. Ramdohrs veränderte, verm. und vervollkommn. Magazin Bienenbehandlung ꝛc. mit Anmerk. und Kupfern, Gotha 1797. 8. — Fischereien. S. Kurzer Unterricht für den praktischen Landwirth, neue Fischteiche mit wenigen Kosten anzu-

Digitized by Google

anzulegen ꝛc. von Ch. Gotth. Herrmann, Freiberg 1791. 8. — Seidenwürmerzucht. S. Abhandlungen über den Seidenbau und andere ökonom. Gegenstände von Tüllmann, herausgegeben von Nicolai und Fleischmann, Dresden 1793. 8. Steht auch in Riems neuen Samml. ökonom. Schriften im III. Th. Wenz. Herzero Biographie des neu entdeckten östreichischen Seidenwurms ꝛc. Wien 1794. gr. Fol. R. F. v. Immen praktische Anweisung zur Bienen- und Seidenzucht und derselben Benuzungen, Leipzig 1798. 8.

§. 596.

C) Wiesen- und Weidewirthschaft.

Soll das landwirthschaftliche Gewerbe die höchst möglichsten Vortheile verschaffen; so muß der Landwirth auch für einen hinlänglichen Futtervorrath Sorge tragen (§. 590). Die Gräser gehören unter die besten Futtergewächse. Grundstücke, die mit diesen bewachsen sind, und eine vorzüglichere Kultur und Wartung erhalten, heißen Wiesen. Werden diese Grundstücke aber ganz der Natur überlassen, und ohne irgend einen Ruhestand mit Vieh betrieben; so nennt man sie Weiden. Der Inbegriff der aus der Erfahrung abgezogenen und bewährten Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung solcher Grundstücke, macht den Gegenstand der Wiesen- und Weidewirthschaft aus.

*) Na-

Digitized by Google

*) Natürliche, künstliche; saure und fette Wiesen; einschürige, doppelschürige Wiesen ꝛc. Unterricht, wie der Ertrag der Feldgüter durch Anlegung künstlicher Wiesen sehr erhöhet werden könne, Frankf. 1762. 8. S. J. C. Bernhards Abhandlung vom Wiesenbau, sowohl vom natürlichen als künstlichen, II. Th. Stuttgard 1764. 8. 3te Aufl. umgearbeitet von Steeb, 1798. 8. J. C. D. Schrebers Abhandlung vom Grasbau, m. K. Leipzig 1763. 8. Ebend. botanisch-ökonom. Beschreibung der Gräser ꝛc. mit ill. K. II. Th. Leipzig 1769—79. gr. Fol. J. Riem Anweisung für Wiesenvögte, die Wässerung der Wiesen betr. Leipzig 1785. 8. S. G. J. Mund über die Verbesserungsmittel der Wiesen, Cassel 1787. 8. J. Riem eine besondere Art Wiesenverbesserung, Dresden 1787. 8. J. Walter vom Wiesen- und Futterkräuterbau, Ansbach 1788. 8. J. L. Fischer der erhöhete Ertrag der Feldgüter durch künstliche Wiesen ꝛc. Jena 1788. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Vom Anbau der vorzüglichsten in- und ausländischen Futtergewächse und wirthschaftlichen Benutzung der Wiesen, Giessen 1790. 8. J. E. Spitzner die Zurücksetzung der schädlichen späten Frühjahrshütung auf den Wiesen in die alten der Natur und Rechten gemäßen Grenzen ꝛc. Leipzig 1791. 8. Rückert a. a. O.

§. 597.

Nach der Menge des für den Ackerbau zu haltenden Viehes, richtet sich die Anzahl der Wiesen (§. 590).

Ist

Digitized by Google

Ist diese also bei einem Landgute größer, als sie seyn soll; so muß entweder ein Theil davon in Ackerland verwandelt werden, wenn es anders das Lokale erlaubt, oder der Viehstand ist bis dahin zu vermehren, bis der Ertrag der Wiesen verzehrt wird, oder der Uiberfluß des gewonnenen Heues und Grummet muß verkauft werden. Auf alle diese Dinge hat der Landwirth zu achten, das Vortheilhafteste davon für seinen Zweck zu wählen, und seinen Plan danach zu entwerfen.

*) S. ökonom. Nachrichten, IV. S. 627. V. S. 277.

§. 598.

Unter den dreierlei Arten, die Wiesen zu benuzen: daß man sie nämlich abhütet; oder das Gras mähet und grün füttert; oder daß man das abgemähete Gras trocknet und zu Heu und Grummet macht, ist die erste Art nur dann anzurathen, wenn die Wiesen sich nicht zum Mähen schicken. Der Landwirth muß aber denn nach der Menge, Beschaffenheit und Güte des Grases das Vieh auswählen, welches er auf solche Wiesen zum Weiden schickt. In Absicht der beiden lezten Arten, läßt sich ebenfalls im Allgemeinen nicht bestimmen, welches die beste sey.

§. 599.

Die meisten Befruchtungsstoffe, welche in der Ackerwirthschaft aufgeführt worden sind (§. 571), können

Digitized by Google

nen auch für die Wiesen gebraucht werden. Nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit derselben, ist dann mit den Düngergattungen eine Auswahl zu treffen, wenn diese von dem bloßen Willen des Landwirths abhängt, und er vollkommen überzeugt ist, daß im entgegengesezten Falle, der Ertrag der Wiesen nicht so groß seyn würde. Doch ist es besser, wenn man den Aeckern und Gärten den eigentlichen Mist überläßt, und die Wiesen mit verschiedenen Erdarten und Salzen (Mergel, Kalk, Seifen- Ziegler- Pottaschensiederasche, Kalkschutt, Steinkohlen, Gips, Dornschlag ꝛc.) düngt.

*) Arten zu düngen. — Uiber die Zeit den Mist auf die Wiesen zu fahren u. dgl. S. Beckmanns Beiträge, B. XI. Leipziger Intelligenzblatt 1768. S. 236. Von verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, Riga 1797. 4.

§. 600.

Wo die Wässerung der Wiesen mit gutem und fettem Fluß- Bach- und Feldwasser möglich ist, da darf sie niemals versäumt werden. Sie nüzt aber als solche niemals, sondern weil das Wasser mehr oder weniger Bestandtheile von den genannten befruchtenden Erdarten besizt, welche den Pflanzen dadurch leichter mitgetheilt werden. Welche Quantität Wassers die Wiesen nöthig haben, und wie die übrigen Verrichtungen zu einer möglichst zweckmäßigen Bewässerung be-

Digitized by Google

beschaffen seyn müssen, hängt von der Lage dieser Grundstücke, von der jedesmaligen Witterung und der Jahrszeit ab.

*) M. J. Bertrandts Kunst, die Wiesen zu wässern, 2te Aufl. Nürnberg 1774. 8. Anleitung für Landleute über die Wässerung der Wiesen, aus Preisschriften zusammengetragen, Zürch 1774. 8. — Eindeichungen ꝛc. S. Polizei §. 334. — Schöpfräder, die vom Winde in Bewegung gesetzt werden. S. Schwed. Abh. VI. 54. XII. 57. 218. XIII. 57. Gründliche Anweisung zur Wiesenwässerung mit Quell- Weg- Dorf- Stadt- Fluß gesammelten Regen- und Seewasser, m. e. K. Marburg 1796. 8. — Herbst- Frühlings- Winterwässerungen ꝛc.

§. 601.

Bei Sumpf- Moor- Torf- und Sandwiesen ꝛc. muß der Landwirth mancherlei Verbesserungen vornehmen, die durch die Beschaffenheit der vorhandenen Hindernisse bestimmt werden; wobei aber der Kostenaufwand jedesmal in Anschlag zu bringen ist. Schädliche Pflanzen werden am sichersten durch die Wechselkultur (Wechselwirthschaft, Koppelwirthschaft) und durch Zusaz entgegengesezter Erdarten weggeschaft. Gegen die Moose giebt es kein allgemein wirkendes Mittel. Schädliche Thiere wird der Landwirth nur durch anhaltenden Fleiß vertilgen, manche aber auch durch kluge Vorsicht verhüten. Bei der Anlage neuer Wiesen

Digitized by Google

sen kommt es vorzüglich darauf an, daß schon vorher nach der Größe des Plazes, der auf diese Art angebauet werden soll, nach seiner Lage und nach der Beschaffenheit des Bodens die zu erzielenden Grasarten bestimmt werden.

*) Abzugsgräben; Uiberfahren der Wiesen beim Frostwetter mit kleinen Kiesel- oder Feuersteinen. — Ausrötten der Weiden (Salix triandra, S. amygdalina); Schwarzdorn, Brombeersträucher ꝛc. Umreissen der Wiesen, um die Unkräuter auszurotten. Von diesen sind die bekanntesten: mehrere Arten von Tannengras (Tannengras, Kandelwisch, Zinnkraut, Equisetum arvense); von Hahnenfuß (Ranunculus flammula, lingua, sceleratus etc.); Schöllkraut (Chelidonium); Wiesenglitsch (Rhinanthus crista galli); Gleisse (giftige Hundspeterülie, Aethusa cynapium); Flöhkraut (Perficaria); wilder Senf (Taschenkraut, Thlaspi arvense); mehrere Arten von Münze (Mentha arvensis); Rheinfarren (Tanacetum vulgare); Wäterich (Wasserschierling, Cicuta aquatica); Wolfsmilch (Euphorbia helioscopia, esula). Aus dem Binsengeschlecht: die harige Binse (harigtes Waldkrötengras, Iuncus pilosus). Das breitblätterichte Heleborinkraut (wilde Berg- und Nießwurzel, Serapias latifolia); die kleine weiße Waldanemone (Anemone silvestris); Ulmarien (Johanniswedel, Spiraea ulmaria) u. s. w. S. Germershausens Hausvater. — Das Moos wegzuschaffen S. Schrebers Sammlung XI. S. 174. Desselb. neue Kameralschriften I. S. 56 ff. Reicharts L. u. G. Schat. I. S. 133. — Schädliche Thie-

Digitized by Google

Thiere: als Maulwürfe, Wasserratzen, Grasraupen, Ameisen, Maikäferlarven ꝛc. S. Beckmann a. a. O. §. 131.

§. 602.

Zu den vorzüglichern dauernden Grasarten, wodurch man Wiesen und Weiden verbessern kann, die sehr wenige Wartung verlangen und grün und gedürrt ohne Gefahr verfüttert werden können, gehören folgende. 1) Wiesenhafer (Avena elatior); 2) Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis); 3) Gelbes Riechsgras (Meliloten oder Lavendelgras, Anthoxantum odcratum); 4) mehrere Arten von Schwingel (Festuca), als Schafschwingel (Schafgras, F. ovina), Rotherschwingel (F. rubra), Wiesenschwingel (F. elatior); 5) Einige Arten von Schmielen (Wasserschmiele, Aira aquatica, Rasenschmiele, A. cespitosa, Grauschmiele, A. cespitosa); 6) Straußgras (Agrostis, arundinacea, stolonifera); 7) Rispengras, Viehgras (Poa, angustifolia, aquatica); 8) Wiesenlieschgras (Timotheusgras, Phleum pratense); 9) Sibirisches Haargras (Elymus sibiricus); 10) mehrere Gattungen von Trespe (Futtertrespe, Bromus giganteus, weiche Trespe, B. mollis, Schilftrespe, B. arundinacea); 11) Wollichtes Roßgras (Honiggras, Holcus lanatus); 12) Goldhafer (Avena flavescens); 13) einige Binsen- und Schilfarten (Scirpus maritimus, silva-

Digitized by Google

silvaticus. Phalaris arundinacea. Arundo phragmites) u. s. w. Für das landwirthschaftliche Gewerbe ist es äusserst vortheilhaft, von diesen Gräsern die besten Arten anzubauen. Der Same von denselben verlangt ein reines Land, worauf er in der Sommererndte gesäet und eingewalzet wird.

§. 603.

Was das Abmähen der Wiesen betrifft, so hat man mehrere Verfahrungsarten. Der Landwirth hat dabei zu überlegen: a) wie vielmal er seine Wiesen abmähen kann, ohne ihnen Schaden zu thun? b) ob es für ihn zuträglicher sey, dieselben nur einmal abzumähen, und hernach desto länger mit Vieh zu behüten? c) ob er das Gras in voller Blüthe abmähen darf, wobei er sich nach der Blüthe derjenigen Grasarten richtet, die in größter Menge auf der Wiese vorhanden sind; oder ob er damit warten muß, bis der Same von den vorzüglichsten Gräsern reif ist? — Er hängt hier von mehrern Umständen ab (Servituten u. dgl.), die er durchaus zu Rathe ziehen muß, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen will.

*) Ob das Gras im trockenen oder nassen Wetter, ob es spät oder früh am Tage am besten gemähet wird? — Schwaden, Schober (Reckel, Ruken), Windhaufen, Wetterhaufen; Gut- oder Reitehaufen ꝛc. — Grünes und braunes Heu. — Heimen unter freiem Himmel. — Einsalzen des Heus. — Behandlung des Grummets u. s. w.

§. 604.

Digitized by Google

§. 604.

Weiden (Hutweiden, Anger ꝛc.) oder Grundstücke, die meistens mit dauernden Grasarten bewachsen, und ausschließlich zur Betreibung entweder mit allen oder nur einigen Viehgattungen bestimmt sind, befinden sich gewöhnlich in den Gegenden, wo die Stallfütterung noch nicht hat eingeführt werden können. Um sie bei dieser Lage so gut als möglich zu benuzen, dürfen sie a) nicht zu früh betrieben werden; oder man theilt sie b) in gewisse Schläge (Abtheilungen, Koppel), und bestimmt die Ordnung, in welcher von einer bestimmten Anzahl gewisser Viehgattungen dieselben abgehütet werden sollen. Die übrigen Arten von Weiden (Wiesen- Acker- Waldweide ꝛc.) sind solche dem Emporkommen des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegenstehende Hinderniſſe, die man schon längst hätte aus dem Wege räumen, oder stärker einschränken sollen (§. 388).

*) Knappe und volle Weide; süße, saure Weiden; Marschweiden; Schonung u. dergl. S. K. J. Gemberly Preisschrift, wie die in den Niederöstreichischen Landen zu zertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, Wien 1773. 8. J. Gottschald gemeinschaftlicher Nuzen bei Abschaffung der Frühhütung auf nassen Wiesen, Wittenberg 1782. 8. Abschaffung der Hut, Trift und Brache in den Koburgischen Landen, Koburg 1785. gr. 8. Bemerkungen über die Schädlichkeit der gewöhnlichen Hütung, Berlin 1787. 8.

Digitized by Google

§. 605.

D) Gartenwirthschaft.

Unter **Gärten** versteht man solche befriedigte, und besonders dazu urbar gemachte Grundstücke, worauf solche nuzbare Pflanzen (Gemüse, Gartengewächse) und zahme Fruchtbäume (Obstbäume, Weinstöcke) gezogen und angebauet werden, die entweder selbst, oder deren Früchte, ausser den auf den Aeckern gewonnenen, zur Nahrung und zum Vergnügen der Menschen dienen. Der systematisch geordnete Inbegriff der von der Gartenwirthschaft aufzustellenden erweisbaren Erfahrungssäze, zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste handelt von der **Küchengärtnerei**, der zweite von der zahmen **Fruchtbaumzucht**. In diesem lezten können auch die Regeln von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung des **Weinstocks** mit aufgenommen werden.

*) Ausser den in **Beckmann** a. a. O. §. 135 ff. angegebenen Büchern, können folgende noch gemerkt werden. **J. C. Bechstedt** vollständiges niedersächsisches Land- und Gartenbuch, III. Th. Flensburg 1772—73. 8. **G. A. Agricola** Versuch einer allgemeinen Vermehrung aller Bäume, Stauden und Blumengewächse, II. Th. m. K. Regensburg 1772. Fol. **J. Dicks** vollständige Gartenkunst in alphabetischer Ordnung, II. B. Leipzig 1774. gr. 8. **Schabold** Abhandlung vom Gartenbau, III. Th. Frankfurt 1775. 8. Anweisung zu der Erziehung, Pflanzung und Be-

Digitized by Google

Behandlung der Fruchtbäume, Manheim 1776. 8. Mawes und Abercrombie und anderer Gärtner praktische Anweisung zur Gartenkunst für alle 12 Monate, a. d. Engl. Leipzig 1779. gr. 8. J. G. Vothmann Gartenkatechismus für Landleute, II. Th. 1783. 8. G. C. W. v. Wilke Sammlung von den wichtigsten Regeln in der Küchengärtnerei, Halle 1784. 8. Ebend. neueste Sammlung der wichtigsten Gärtnereiregeln, Halle 1787. 8. Ebend. monatliche Anleitung zur Beförderung der ergiebigen Erziehung des Obstes, m. K. Halle 1787. 8. Anleitung über die Anlegung, Pflanzung, Pflege der Obstbäume, über die Gewinnung des Obstes, Zürch 1786. gr. 8. J. G. Müller vollständiges Gartenbuch, II. Th. 10te Aufl. Stuttgard 1789. 8. J. J. Walters prakt. Anleitung zur Gartenkunst, m. K. 2te Aufl. 1792. gr. 8. J. J. Meyen physikal. ökonom. Baumschule, II. Th. Leipzig 1793. 8. Der Gartenfreund, ein Auszug aus Krünitz Encyklopädie von G. F. Ideler, Berlin 1795. 8. J. V. Sickler der teutsche Obstgärtner, 12 St. m. K. Weimar 1797. gr. 8. J. C. Christ Handbuch über die Obstbaumzucht und Obstlehre, m. K. 2te Aufl. 1798. gr. 8. — Uiber Befriedigung der Gärten. S. Oekon. Nachrichten, V. S. 329. VIII. S. 643. C. L. Krausens Unterricht von der Gärtnerei S. 513 u. dgl.

§. 606.

Beim Anlegen eines neuen Gartens hat der Landwirth sowohl auf die Gegend, als auf den Boden des

Digitized by Google

gewählten Grundstücks zu sehen. Die gute Erde muß wenigstens 2 Fuß tief auf demselben liegen. Uiber die erste Zubereitung des Gartenlandes entscheiden die Umstände alles. Sie muß sogleich mit einer zweckmäßigen Eintheilung in Beete und Wege verbunden werden; so wie diese sogleich mit nüzlichen Gewächsen einzufassen sind. Alle Gartenwerkzeuge (Grabscheit (Schute, Spade), Karst, Hacke, Harke (Rechen), Erdsieb ꝛc.) müssen immer im vollkommen guten Zustande vorhanden seyn, und ihren gewissen Ort haben, wenn sie nicht gebraucht werden. Das Umgraben geschieht im Herbst und im Frühling. Die Regeln, welche dabei zu befolgen sind, muß der Landwirth genau kennen; weil von ihrer Beobachtung das Gedeihen seiner Pflanzungen meistens abhängt.

*) S. J. F. Bloz die Gartenkunst, oder Unterricht, sowohl große als kleine Luſt-, Küchen-, Baum- und Blumengärten anzulegen, 1. Th. 2te Aufl. von J. F. Christ, Leipzig 1797. gr. 8.

§. 607.

Die Pflanzen im eigentlichen Sinne, welche man in Gärten anbauet, werden gewöhnlich nach dem Gebrauch, den man von ihnen macht, auf folgende Art eingetheilt. 1) Kohlarten (olera); 2) Wurzelgewächse (radices); 3) Zwiebelarten (bulbosa); 4) Salate (acetaria); 5) Hülsenfrüchte (legumina); 6) Aepfelkräuter (cucurbitacea); 7) Spargel (turio-

Digitized by Google

riones); 8) Eßbare Blumenfrüchte (disci); 9) Beerenfrüchte (baccifera); 10) Gewürzpflanzen (condimenta). Diese Gewächse, sie mögen nun aus Samen oder aus Fechsern (Ableger) fortgepflanzt werden, gedeihen nicht alle in gleich gut und stark gedüngten Boden, sondern fordern diesen mehr oder weniger.

*) Uiber die Zubereitung des Samens; Zeit des Säens; — Verpflanzen der Küchengewächse; — Begiessen; — Wasserbehältnisse; — Verrichtungen in Absicht der Mistbeete u. s. w. S. Bemerkungen wie Mistbeete am besten anzulegen, und Gurken und Melonen am besten zu ziehen sind, Hamburg 1791. 8. R. Jacobs ökonom. Handbuch zur Beförderung des frühen Anziehens der Gemüs, und Obstarten in Mistbeeten und Treibhäusern, Frankf. 1797. gr. 8. — Kohlarten: Blumenkohl (Braſſica botrytis); gemeiner weisser K. (Br. capitata) mit seinen Abarten; Savoyer K. Wirsing (Br. oleracea Sabauda); brauner K. Krausk. Federk. ꝛc. (Br. Selenisia); hoher schlichter blauer K. (Br. Sativ. rubra aperta laevis); Spargelkohl, Broccoli (Br. asparagodes crispa) als Abarten des Blumenk.; Spinat (Spinacia oleracea); Melde; Winterkresse u. s. w. — Wurzelgewächse: Pastinacken (Pastinacea sativa); Zuckerwurzeln (Sium sisarum); Peterſilien (Apium petroselinum); Sellerie (A. graveolens); Scorzonerwurzeln und Haberwurzeln (Scorzonera hispanica, Tragopogon porrifolium); Rettiche und Radiese (Raphanus major et minor); Meerrettich (Cochlearia armoracia) u. s. w. — Zwiebelgewächse: Zwiebeln (Allium cepa);

Digitized by Google

pa); Knoblauch (A. sativ.); Rockambollen, zahmer Knoblauch (A. scorodoprasum); Schalotten (A. ascalonicum); Porre (A. porrum) u. s. w. — Salate: Kopfsalat (Lactuca capitata) mit mehrern Spielarten, als Prahlsalat, Blutsalat, Forellensalat, Prinzenkopf, Schwedenkopf ꝛc. Cichorien (Cichorium); bunte und Winterendivien ꝛc. — Hülsenfrüchte: Gartenerbsen (Pisum sativum); Schminkebohnen, Vitsbohnen (Phaseolus vulgaris); Kriechbohnen, Stängelbohnen, große Bohnen (Vicia faba) ꝛc. — Aepfelkräuter: Gurken (Cucumis sativus); Kürbisse (Cucurbita pepo); Melonen (Cucumis melo); Cantalupen, Netzmelonen, Romanen, Zatte, Succado ꝛc. — Spargel: grüner, weisser, rother. — Spargelbeete. Blumenfrüchte: Artischocken (Cynara Scolymus), rothe, grüne, stachelichte ꝛc. — Beerenfrüchte: Erdbeeren (Fragaria vesca) und ihre Abarten ꝛc. — Gewürzpflanzen: Mairan (Origanum majorana); Körbel (Scandix cerefolium); Bohnenkölle Saturei (Satureja hortensis); Dill (Anethum graveolens); Anis (Pimpinella anisum); Koriander (Coriandrum sativ.); Basilikum (Ocimum basilicum); Löffelkraut (Cochlearia off.) u. m. a.

§. 608.

Das eigentliche Obst theilt man in Kern- und Steinobst. Beide in Menge und von vorzüglicher Güte gezogen, können dem Landwirthe mannichfaltige Vortheile verschaffen, wenn er nämlich sowohl bei der Anlage 1) der Samenschule, als 2) der Baumschule, und 3) des eigentlichen Baumgartens alle diejenigen ver-

Digitized by Google

vernunftmäßigen Regeln befolgt, welche eine vorurtheilsfreie Erfahrung über diese Gegenstände aufstellt. Die vorzüglichsten Kenntnisse, die er sich in dieser Hinsicht verschaffen muß, bestehen a) in dem Gebrauche der zur Fruchtbaumzucht nöthigen Werkzeuge (Baummesser, Säge, Baum- und Raupenschere, Baumkrazer ꝛc.); b) in der Zubereitung und Behandlung des Samens, und des für denselben bestimmten Bodens. Das Nämliche gilt auch c) in Absicht der Baumschule, worin die Reiser verpflanzt, und nachmals veredelt (Pfropfen (Impfen), Inokuliren, Absäugen (Ablactiren), Absenken ꝛc.) werden. So wie er endlich d) auch wissen muß, was bei dem Versezen, Beschneiden und bei den Krankheiten derselben ꝛc. zu beobachten ist.

§. 609.

Ausser der Mannichfaltigkeit, muß der Landwirth bei der Wahl der Obstarten, vorzüglich auf diejenigen sehen, die ihm sowohl in seiner Wirthschaft, als auch im Handel den meisten Nuzen gewähren. Zu diesen gehören 1) unter den Aepfeln (Pyrus malus), die Erdbeeräpfel, weiße und graue Reinetten, Pepins oder Kernäpfel, Scheibenäpfel, Wiener (Rubiner, Stettiner ꝛc.) u. s. w. 2) Birnen (Pyrus communis), (von denen es noch eine größere Menge und Verschiedenheit, als von den Aepfeln giebt), Muskateller, Bergamotten, weiße, graue, schwarze Schmalzbirnen, Ho-

Digitized by Google

nig- Wein- Wasserbirn ꝛc. 3) Quitten (Pyrus cidonia), Birn- und Aepfelquitten ꝛc. 4) Kirschen (Prunus cerasus), mit ihren zahlreichen Abarten und höchst verschiedenen Namen; 5) Pflaumen, Zwetschen (Prunus domestica), zahme Schlehen, Kriechen (Prunus insititia); 6) Aprikosen (Prunus armeniaca); 7) Pfirschen (Amygdalus persica); 8) Wallnüsse (Iuglans regia); 9) Kastanien (Fagus Castanea); 10) Mispeln (Mespilus germanica). Zur Pflege und Wartung 11) des Weinstocks (Vitis vinifera) mit seinen durch Klima, Boden und Wartung entstandenen Abarten, werden noch besondere Kenntnisse und Verrichtungen erfordert, von denen derjenige Landwirth nur Gebrauch machen kann, dessen Gegend den Anbau dieses vortheilhaften Gewächses begünstiget.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Forstwirthschaft.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Forstwirthschaftskunde.

§. 610.

Die Forstwirthschaftskunde ist der systematisch geordnete Inbegriff aller bewährt befundenen Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Behandlung und Benuzung aller Arten von Waldungen, sie mögen sich im Staats- oder Privateigenthume befinden. Sie zerfällt, wie die Landwirthschaftskunde, in zwei Haupttheile: 1) in die Lehre von der vortheilhaftesten Einrichtung und Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt (forstwirthschaftliche Haushaltungskunde); 2) in die Lehre von der besten Art, die verschiedenen von der Natur hervorgebrachten Waldprodukte zu erhalten, zu vermehren und zu benuzen (forstwirthschaftliche Produktionskunde).

§. 611.

In der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde werden sowohl a) die verschiedenen Fonds (Haupt-

und

Digitized by Google

und Nebennuzungen), welche sich bei diesem Gewerbe befinden, im Allgemeinen betrachtet, als b) dasjenige auch aufgestellt, was bei denselben in Absicht ihrer wirthschaftlichen Behandlung überhaupt zu beobachten ist. So wird in derselben c) von dem forstwirthschaftlichen Personale, und endlich d) von den verschiedenen zum Forsthaushalt nöthigen Gebäuden und Geräthschaften gehandelt.

§. 612.

Die forstwirthschaftliche Produktionskunde läßt sich aber nach der Natur und Wichtigkeit der in ihr abzuhandelnden Hauptgegenstände, bequem in folgende Abschnitte theilen: a) in die Holzwirthschafts-, b) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaftskunde. Von diesen Abschnitten hat jeder seine Unterabschnitte wieder, die sich aus der richtigen Bestimmung der ersten sogleich und natürlich ergeben müssen. Alle diese Theile lassen sich auf die Art zu einem durchaus zusammenhängenden und haltbaren Ganzen verbinden.

§. 613.

Unter den Schriften, welche die Grundsäze der Forstwirthschaftskunde entweder in einer gewissen natürlichen Ordnung aufstellen, oder einzelne Theile derselben genau und praktisch abhandeln, sind folgende die vorzüglichsten.

Digitized by Google

H. C. v. Brocke wahre Gründe der physikal. und Experimental allgemeinen Forstwissenschaft, IV. Th. Leipzig 1768—75. neue Aufl. 1788.

J. G. Gleditsch systeм. Einleitung in die Forstwissenschaft, II. B. Berlin 1776. gr. 8.

J. A. L. v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, I. Th. II. Th. 1. B. mit illum. K. Berlin 1783—87. gr. 8.

Ebend. Forsthandbuch, II. B. mit K. Berlin 1788. gr. 8.

Ebend. Abbildung der 100 teutschen Holzarten zu seinem Forsthandbuch, Stuttgard 1790. gr. 4.

J. H. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft, II. Th. Manheim 1787. 8.

Truncks neues vollständiges Forstlehrbuch oder systemat. Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolizei und Forstökonomie, Frankfurt 1789. 8.

Lehrbuch für die pfalzbaierschen Förster von G. Grunberger und G. A. Dätzel, III. Th. München 1788—90. 8.

F. L. Walther Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, II. Th. Forstwissenschaft, Giessen 1795. 8. wo man §. 11 ff. die hieher gehörige Litteratur weiter finden wird.

J. F. Stahls allgemeines ökonom. Forstmagazin, XII. B. Stuttgard 1763—69. gr. 8. Als Fortsezung davon: Forst- und Jagd-Bibliothek, 3 St. Stuttgard 1788. gr. 8.

W. G. v. Mosers Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft, XVII. Th. Ulm 1789—94. gr. 8.

Neues

Digitized by Google

Neues Forstarchiv, fortgesetzt von Ch. W. J. Gatterer, II. Th. Ulm 1796, worin man ein systematisches Verzeichniß findet von allen denjenigen Schriften, welche dem Verf. bekannt geworden sind, und die auf irgend eine Weise zur Forstwissenschaft und zur Jagd gerechnet werden können. Zugleich ist von den meisten Schriften der Werth mit angegeben worden. Auch findet man darin ein Verzeichniß aller Forstordnungen, nach dem Alphabet der Länder geordnet und zugleich angezeigt, in welcher Sammlung jede anzutreffen ist.

I. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde

§. 614.

Die Waldungen oder solche mit wilden Holzarten bestandene Striche Landes, die forstmäßig behandelt werden können, oder aus denen man in einem gewissen Zeitraume nach vernünftigen und wirthschaftlichen Regeln das benöthigte Holz zum Bauen (Bauholz), zu mancherlei Geräthschaften (Nutzholz), zum Brennen (Brennholz), schlagen kann, werden 1) nach ihren Eigenthümern (Staats-, Gemeinde-, Privatwaldungen), 2) nach den Holzarten (Laub- und Nadelhölzer) oder 3) nach ihrer Bewirthschaftung benennt (Baumörter, Brennholzörter, Schlaghölzer, Buschhölzer ꝛc.).

*) Ober-

Digitized by Google

*) Ober- und Unterholz; regelmäßig und unregelmäßig behandelte oder verhauene Wälder; vollständige, überständige ꝛc. — Vorhölzer; Feldhölzer; — Forstrevier.

§. 615.

Zum Bauen rechnet man alles dasjenige Holz, was zu irgend einem Bau über oder unter der Erde angewendet werden kann. Ferner auch diejenigen Stämme, aus denen Bretter geschnitten werden können (Schnitzholz). Unter Nutzholz versteht man alle diejenigen Holzarten, die von verschiedenen Holzarbeitern zu mancherlei Werkzeugen, Geräthschaften ꝛc. weiter verarbeitet werden: als Klotzholz, Stangenspaltholz, Gestell- und Geschirrholz ꝛc. Zum dritten Sortiment gehört alles Holz, was sowohl zum Brennen als Verkohlen (Kloben- Kluft- oder Scheitholz, Stucken- oder Stockholz, Wasen- Wellen- Reiß- Bund- Schockholz, Lagerholz ꝛc.) gebraucht wird.

*) S. v. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 499—515.

§. 616.

Der Forstwirth muß diese verschiedenen Holzarten genau kennen, und ihre Natur, Werth und Gebrauch zu bestimmen wissen, um danach seine Maasregeln zur besten Benutzung zu nehmen. Diese betreffen 1) theils die Zeit des Fällens (Wadelzeit); theils

2) das

Digitized by Google

2) das Fällen (Abtreiben, Abholzen ꝛc.) selbst. Bei der ersten muß, ausser auf die individuelle Natur der Holzart, und ihrer Verwendung zu diesem oder jenem wirthschaftlichen Gebrauche, auch auf die Methode, welche man bei der Bewirthschaftung des Waldes angenommen hat, und auf die Absicht, gewisse Nebennutzungen mit den Hauptnutzungen auf eine unschädliche Art zu verbinden, Rücksicht genommen werden. Dem zweiten geht, wo das Holz nicht in Schläge eingetheilt ist, oder das Abholzen nach ordentlichen und bestimmten Gehauen geschieht, das Anweisen vorher.

*) S. *du Hamel du Monceau* von Fällung der Wälder, und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes, II. B. mit K. oder Naturgeschichte der Bäume, 3. und 4. Th. Nürnberg 1766—67. gr. 4. S. 224 ff. Oekonom. Nachrichten, II. S. 213. 494. Mosers Forstarchiv, VII. 106. Beckmann a. a. O. §. 249 ff. J. L. Späth über die örtliche progressive Wachsthumszunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichsten Ertrag eines Waldbodens. Nürnberg 1796. 8. — Schreibetage; Anweisen; Waldeisen (Waldhammer, Malzeichen, Waldart ꝛc.) S. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 700—709. Moser a. a. O. I. III. V. VI. VII—XIV. — Bauholz wird stärker durch Abschälen der Rinde. S. Moser in den Beilagen zu seiner Forstökonom. S. 13. Forstmagazin II. 52. Oekonom. Nachrichten, I. 741. — Schläge setzen richtige Vermessungen ꝛc. der Forsten voraus, und auf diese gründen sich nachmals die nothwendig zu entwerfenden Forstregister, Lagerbücher, Situationsplan ꝛc.

Digitized by Google

Plan ꝛc. S. Diezers Forstwirthschaftstabellen, worin das Stammholz vom geringsten bis zum stärksten Stamm berechnet ist, Manheim 1791. gr. Fol. C. W. Hennerts Anweisung zur Taxation der Forste 2 Thle m. K. Berlin 1791. 95. gr. 8. A. Auers Preißschr. wie ein unzugänglicher Wald oder Morast am besten aufzunehmen, Danzig 1770. 4. Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie von C. W. H. mit 11 K. Leipzig 1782. gr. 8. G. A. Hätzel Anleitung zu Taxirung der Wälder, Bäume ꝛc. München 1786. 8. Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährl. nachhaltigen Ertrags, München 1793. 8. J. P. Moser die prakt. geometr. Aufnahme der Waldungen mit der Bousole und Meßkette, m. K., Leipzig 1797. gr. 8. J. L. Späth Anleitung die Mathematik und Physikal. Chemie auf das Forstwesen ꝛc. anzuwenden, m. K. Nürnberg 1797. gr. 8. — Fällen, Abholzen mit der Art, oder horizontalen Säge. E. J. W. W(igands) Abhandlung von der Holzsparkunst Frankf. Leipzig 1767. 4. Krünitz Encyklop. XXIV. S. 600.

§. 617.

Außer den Holzarten womit der Wald bestanden ist, giebt es noch andere Nebennuzungen, die ebenfalls eine möglichst zweckmäßige, wirthschaftliche Einrichtung fordern, wenn sie den Ertrag vermehren sollen, ohne den Forsten zu schaden. Zu diesen gehören besonders 1) die Waldmast, welche, nachdem die Bäume viel

Digitized by Google

oder wenig tragen, gewöhnlich in ganze, halbe, viertel, Sprenz- oder Vogelmast ꝛc. eingetheilt wird. 2) Das Borkenreissen, was, der Regel nach, nur bei dem Theile des Holzes Statt finden darf, das sonst keinen oder nur verhältnißmäßig geringen Werth hat. 3) Das Harzscharren in Fichtenwäldern, bei dem ebenfalls die größte Vorsicht nöthig ist. 4) Das Sammlen des Holzsamens, 5) die Benuzung des Waldbodens mit allen seinen nuzbaren Produkten; (Waldgraß, Heidehacken, Streurechen, alle Fossilien, die einfach gewonnen werden). Hieher gehört endlich auch 6) die wilde Thiernuzung (Säugthiere, wilde Vögel, Fische ꝛc.). Alle diese Gegenstände muß der Forstwirth genau kennen und beurtheilen lernen, um danach seinen Benuzungsplan zu entwerfen.

*) Theerschwelen, Kienrußbrennen, Verkohlen ꝛc. — Zuschlag (Schonung) ꝛc. — S. (Müllenkampf) von Commun und Privatwäldern nebst Anhang von der Waldhutung, Frankf. 1789. gr. 8. J. J. von Uslar's forstwirthschaftl. Bemerkungen auf einer Reise gesammlet, Braunschweig 1792. 8. L. H. v. Sierstorpff über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Benuzung der vorzüglichsten inländischen Holzarten ꝛc. I. Th. m. ill. K. Hannover 1796. 4. J. L. Walther a. a. O. S. 305. ff.

§. 618.

Digitized by Google

§. 618.

So muß auch der Forstwirth die verschiedenen Krankheiten, welchen die Bäume unterworfen sind, wie auch diejenigen Mittel kennen, die er, in so fern sie von seiner Macht abhängen, so wohl bei diesen, als bei manchen andern von der Natur verursachten Unglücksfällen am zweckmäßigsten anzuwenden im Stande ist. Den nöthigen Unterricht dazu giebt ihm die Forstbotanik, und der Theil der Naturgeschichte, welcher von den Insekten handelt, die besonders den Waldungen schädlich sind. (§. 355 und 390.)

*) S. *du Hamel du Monceau* Naturgeschichte der Bäume, a. d. Franz. übersetzt und mit Anmerk. vermehrt von Oelhafen II. B. m. K. Nürnberg 1764. 65. gr. 4. J. F. Gmelins Abhandlung über die Wurmtrockniß nebst Anbang, Leipzig 1787. 8. J. G. Gleditsch a. a. O. J. M. Bechsteins Naturgeschichte der Thiere. Ebend. Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger für schädlich geachteten und getödteten Thiere, Gotha 1792. 8. Forst-Naturgeschichte, Leipzig 1793. 8.

§. 619.

Die zum forstwirthschaftlichen Gewerbe erforderlichen Personen, sind 1) solche, denen die Direktion des ganzen oder nur einiger Theile des Geschäfts vom Staate oder von einem Privatmanne übertragen worden ist. (Ober- und Unterforst- und Jagdbediente,

Digitized by Google

Fischmeister ꝛc.). Oder es sind 2) Gehülfen der genannten Personen, und diesen zur wirthschaftlichen Betreibung des Gewerbes untergeordnet. (Lehrburschе, Holzknechte, Holzhauer, Tagelöhner ꝛc.) Von allen diesen Personen können die Eigenthümer der Waldungen verlangen, daß sie das ihnen anvertraute und übertragene Geschäft gewissenhaft, nach allen den Pflichten, verwalten, welche ihnen vermöge des eigenthümlichen Zwecks des Gewerbes auferlegt worden sind. Ihre kollegialische Verbindung, worin sie, wegen des innern und äußern Zusammenhanges ihrer Geschäfte und der eigenen Natur derselben, stehen müssen, wird dann zum Betrieb des Forstwesens, am zweckmäßigsten eingerichtet seyn, wenn die Aufsicht und Leitung des Ganzen andern Kollegien (Kammern) anvertrauet ist. Das Interesse wird hiedurch gehörig getheilt, und durch die nothwendige Gegenkraft das beabsichtigte Gleichgewicht erhalten.

*) S. Bergius Polizei und Kameralmag. Art. Forstbediente u. f., von Broke a. a. O. Th. I. S. 445 ꝛc. v. Burgdorfs Handbuch S. 1—8. Welche Theile des forstwirthschaftl. Gewerbes können in Zeitpacht ausgethan werden? — Holzverkauf — Holztaxen. Forstetats, Forstrechnung ꝛc. Flößwesen. — Ist es räthlich die Jagdwirthschaft von der Forstwirthschaft zu trennen? — Sind fixe Geldbesoldungen den Accidentien vorzuziehen? u. s. w.

§. 620.

Digitized by Google

§. 620.

Was die zur Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes nöthigen Gebäude und Geräthschaften betrifft; so ist folgendes davon zu merken. 1) Die Wohnungen der Forst- Jagd- und Fischereibediente, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, müssen ausser einer zweckmäßigen innern Einrichtung, eine solche Lage haben, wodurch den Bewohnern derselben die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Distrikt erleichtert wird. 2) Holzmagazine (Holz und Bauhöfe) erhalten im Allgemeinen diejenige Einrichtung, welche sowohl zum sichern Aufbewahren der verschiedenen zum Verkauf bestimmten Holzsortimente, als zum leichtern Auffinden derselben erfordert wird. So werden auch 3) Sägemühlen (Schneidemühlen); Gebäude für Glashütten, Theerbrennereien, Pottaschensiedereien u. dgl. ganz nach der Natur des in denselben zu treibenden Gewerbes erbauet; doch ohne die Anlage davon zu kostspielig zu machen. 4) Die Geräthschaften endlich, die man sowohl zur Betreibung der Waldwirthschaft (Sägen, Aexte, Winden, Rodungsmaschinen ꝛc.), als zur Jagd (Büchsen, Flinten, dunkeles und lichtes Zeug ꝛc.); wie auch zur Fischerei (Winter- und Sommerneze, Angeln, Reussen, Hamen ꝛc.) nöthig hat, muß besonders der praktische Forstwirth, nach allen Theilen, und nach dem Gebrauche derselben kennen.

*) Arten des Holzverkaufs im Walde und aus den Magazinen — Holztaxen — Versendung des Holzes

Digitized by Google

u. d. Holzwaaren; u. s. w. S. F. L. Walthers Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirthschaft vorkommenden nützlichen Geräthe und Werkzeuge, m. 7 Kupf. Leipzig 1797. 8.

II. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Holzwirthschaft.

§. 621.

Die Holzwirthschaft ist bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe unstreitig der wichtigste Theil. Man versteht darunter, den Inbegriff der besondern geprüften und bewährt befundenen Regeln und Grundsätze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung der in den Waldungen 1) schon befindlichen oder 2) noch anzupflanzenden Holzarten. Will man beides; so muß man den zu bewirthschaftenden Forst a) nach seiner äussern und innern Beschaffenheit und Lage genau kennen, und hierauf b) den ganzen Wirthschaftsplan gründen und entwerfen.

*) S. C. G. Grots Entwurf der Forstwissenschaft, in Absicht der Tangelwaldungen, Chemnitz 1765. 8. J. Beckmanns Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat und Anwei-

Digitized by Google

Anweisung zur Forstwissenschaft III. Th. Chemnitz 1777. Ebend. Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, als II. Th. seiner Versuche über die Holzsaat 2. Aufl. Chemnitz 1785. 4. Ebend. Forstkalender oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monate des Jahrs vorzüglich obliegen, 3te Aufl. Leipzig 1793. gr. 8. L. W. v. Grießheims Kameralgrundsätze praktischer Forstwissenschaft, Leipzig 1778. gr. 8. J. M. Maurers Betrachtungen über die in der Forstwissenschaft irrigen Lehrsätze und Künsteleien, Leipzig 1783. gr. 8. J. Brüels gekrönte Preißschrift über die beste Art die Wälder anzupflanzen, Kopenhagen 1786. 8. H. D. Zanthier's Sammlung vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen II. Th. Berlin 1786. 8. H. C. Moser die Bewirthschaftung einer Waldrevier, mit 2 Charten, Leipzig 1794. gr. 8. Ebend. die wesentl. Kennzeichen der teutschen und nordamerikan. Holzarten und Forstkräuter, m. K. Leipzig 1794. 8. J. P. Du Roi Harbkesche wilde Baumzucht, theils nordamerikan. u. and. fremden, theils einheimischen Bäume, Sträucher und strauchartigen Pflanzen, 2. Aufl. von J. F. Pott, I. B. m. K. Braunschweig 1795. gr. 8. Praktische Anweisung zum Forstwesen ꝛc. Herausgegeben von G. F. Führer, Hannover 1795. 8. G. L. Hartigs Anweisung zur Holzzucht für Förster, 2te Aufl. Marburg 1797. gr. 8. Die Wartung und Pflege der vorzüglichsten teutschen Holzarten, Erfurt 1797. 8. Heldenberg der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen, 2. Heft m. K. Nürnberg 1797. 98. 8.

Digitized by Google

§. 622.

Wenn auch der Forstwirth durch richtige Vermessungen und allgemeine Abschäzungen des Holzbestandes eine generelle Uibersicht von der äussern und innern Beschaffenheit seiner Waldungen erhalten hat (§. 616); so ist diese doch noch nicht hinlänglich, sobald es darauf ankommt, genau zu bestimmen: was geschehen muß, um den möglichst größten reinen Ertrag, und zwar auf immer, aus dem Holzschlage zu ziehen, oder wie viel jährlich von den verschiedenen Holzarten gehauen werden darf. Das bloße gegenwärtige Bedürfniß kann darüber nicht entscheiden, und jedes Abtreiben des Holzes, nach einem auch noch so genau berechneten Etat, ohne dabei auf eine zukünftig mögliche Konsumtion und auf das Verhältniß dieser zu dem möglichen Holzzuwachs ꝛc. und alle übrigen dabei eintretenden wahrscheinlichen Umstände Rücksicht zu nehmen, ist unsicher und mißlich.

§. 623.

Um jenes gehörig auszumitteln, so muß genau untersucht werden: a) die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Holzarten, womit der Wald bestanden ist, und zwar nach ihrer Menge, Gattung, Alter ꝛc. Zugleich muß dabei b) auf die örtliche Fruchtbarkeit einer jeden Gattung gesehen, und c) ausgemacht werden, inwiefern jede Klasse einer Gattung, und alle Gat-

Digitized by Google

Gattungen eines Waldbezirkes zusammen genommen, sich in ihrem vollständigen Zustande befinden oder nicht? — Ist der Wald ganz vollständig; so kommt alles darauf an, d) denselben auf immer in diesem Zustande zu erhalten. (Forstsicherung). Ist er hingegen in einer oder in mehrern Klassen verhauet, (Plentern, Pläzige Hauen) oder sonst vernachlässiget; so kommt noch dazu, daß man ihn seinem vollständigen Zustande so nahe als möglich zu bringen sucht; welches durch dem Lokale angemessene und zweckmäßig eingerichtete forstwirthschaftliche Anstalten (Forstkultur) allein erreicht werden kann.

§. 624.

In wie viel Schläge (Gehaue) aber der Wald eingetheilt werden muß, um ihn für gegenwärtige und künftige Zeiten in einem guten Zustande zu erhalten, auch dies hängt meistens von örtlichen Umständen ab. Doch muß dabei zu Rathe gezogen werden: aa) die absolute Tragbarkeit des Waldbodens, in Rücksicht der möglichst größten Produktion und in Beziehung auf den lokalen Preiß des Holzes. Eben so wird auch in nämlicher Hinsicht bb) die Schlagbarkeit des Holzes ausgemittelt; und cc) der verschiedene Ertrag, insofern ein Ort zu Baum- oder Schlagholz, nach der Güte seines Bodens und nach äussern Umständen, bewirthschaftet werden kann, mit einander verglichen. Und dd) auch untersucht in wiefern es unter gegebenen

Digitized by Google

Umständen vortheilhafter ist, die eine oder die andere Holzart zu erziehen.

*) Abschätzung bei einer schon vorhandenen Eintheilung. — Verschiedene Theilungsmethoden bei Nadel- und Laubwäldern. — Reserveschläge, Theilungslinien u. s. w. S. die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, Dresden 1791. 8.

§. 625.

Zur Erhaltung des Waldes gehört ferner, daß der Hieb auf eine zweckmäßige Art geführt werde. Dabei muß man aa) die natürliche Besämung möglichst begünstigen und dem Windbruche für jede Holzgattung vorbeugen; bb) dann wird das kleine Nutzholz zuerst abgetrieben, und darauf cc) das Brennholz, und endlich dd) das Nutzholz gefället. Dieses Lezte wird sowohl vor dem Abtrieb des Schlages, als nach demselben gehörig sortirt, und seiner verschiedenen Bestimmung gemäß, abgesondert. Nach diesem wird der Schlag geräumt und in Schonung gelegt; dessen Wiedereröfnung durch die Natur, der darin wachsenden Holzarten bestimmt werden muß.

*) Größe des Hiebes nach dem Lokale. Richtung desselben. Abästen der Stämme; Aufarbeiten; Bewaldrechten; Ausroden der Stöcke; Samenbäume; Natur und Anzahl derselben nach der Lage des Schlages ꝛc. Vorständer. — Sicherung der Blößung durch

Digitized by Google

durch Gräben, Wildzäune, Strohwische ꝛc. — Hülfsmittel wenn der Nachwuchs ausbleibt? — Wenn der Trieb zu stark ist? ob Auslichten? S. P. v. Schrank Abhandlung einer Privatgesellschaft ꝛc. S. 332 ff. Ob Schneiteln? S. Mosers Forstökonomie S. 528. u. Münchhausen Forstmagazin I. S. 164. — Sicherung der Waldung gegen Beeinträchtigungen von Menschen, Thieren, ꝛc. S. Polizeiwissenschaft § 390.

§. 626.

In Hinsicht der nöthigen Kulturanstalten; so gehören hier alle diejenigen her, womit man aa) eine positive Verbesserung der Holzwirthschaft überhaupt, oder bb) einzelner Theile derselben beabsichtiget. Die Erste findet Statt, wenn α) der Umfang des Forsts erweitert, und so der Ertrag desselben vermehrt wird; wenn β) neue Pflanzungen angelegt, und besonders dazu γ) ausländische nüzliche Holzarten gebraucht werden; und endlich δ) für eine zweckmäßigere Ausbildung der Forstbedienten gesorgt wird, und man denselben mehr praktische Anleitungen zur Wahl einer vernünftigen Wirthschaftsmethode giebt. Bei einzelnen Theilen der Holzwirthschaft lassen sich mehrere Arten von wirklichen Verbesserungen anbringen. Vorzüglich wird aber der erfahrne Forstwirth immer darauf denken: die in seinem Forste befindlichen Räumden- und Blößen nach einer bestimmten Ordnung und auf die beste Art in Anbau zu bringen. Hiezu wird besonders erfor-

Digitized by Google

erfordert: α) eine genaue Kenntniß des Holzbodens, um zu bestimmen mit welcher Holzgattung seine Mischung am nächsten verwandt ist; β) Zubereitung desselben, nach seiner äußern und innern Beschaffenheit, und Lage in Absicht des Klima ꝛc.; γ) Gewinnung, Prüfung, Zubereitung, Aufbewahrung, und Bestimmung der Menge des Holzsamens für einen gegebenen Raum u. s. w.

*) Zeit der Besämung; Arten des Besäens ꝛc. Hand und Zapfensaat — Sicherung der Saat gegen Kälte, Hize, Thiere. — Überschlag der Kulturkosten. Anpflanzen: Setzlinge, Ableger, Wurzelwerk, Boden, ꝛc. — Plantagenanlage: Eigenschaften derselben ꝛc. S. ökon. Nachr. V. S. 330. W. G. Hesse ökon. Betrachtungen vom Holzanbaue, Gotha 1779. 8. F. A. L. v. Burgsdorfs Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten ꝛc. I. Th. m. K. Berlin 1787. 8. F. A. Jul. v. Wangenheim Beitrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten mit Anwendung auf teutsche Forsten betr. m. K. Göttingen 1787. Fol. F. C. Medicus unächter Acacienbaum zur Ermunterung des Anbaues dieser besondern Holzart I. B. nebst Anhang. 2. B. 1. St. Leipzig 1794. 96. 8. J. C. Gotthard Kultur des unächten Acacienbaums, ein gedrängter Auszug aus Medicus hierher gehör. Schriften mit L. Brauns prakt. Bemerk. ate Auflage, Mainz 1798. 8. G. L. Hartig Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie dem

Digitized by Google

dem schon wirklich entstandenen, oder nahe bevorstehenden Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann, Nebst einem Vorschlag, auf welche Art dieser große Zweck viel sicherer zu erreichen seyn möchte, m. 1. K. u. 3. Tabellen. Marburg 1798. 8.

§. 627.

Unter den inländischen Nadelhölzern sind folgende die bekanntesten: a) die Fichte (Rothtanne, Harztanne Pinus abies) b) Edeltanne (Weißtanne P. picea), c) Kiefer (Föhre, Fuhre, Kienbaum P. silvestris), d) Krummholzkiefer (kleine Alpenkiefer P. montana), e) Zirbelnußkiefer (P. cembra), f) Lerchenbaum (Rothbaum, Brechtanne (P. larix). Alle übrigen Bäume, welche man noch zu den Nadelhölzern rechnet, (Taxus, Lebensbaum ꝛc.) gewähren wenig Nuzen, und verdienen eben deshalb weiter keine Aufmerksamkeit. Unter den Laubhölzern ist a) die Eiche (Quercus), die wichtigste. Einheimische Abarten derselben sind: aa) die Wintereiche (Traubeneiche, Steineiche Q. robur); bb) die Sommereiche, (Stiel- August- Masteiche, Q. foemina). Nicht weniger nuzbar sind b) die Ulme, (breitblätterichte Ulme, weiße Rüster, Effer ꝛc. Ulmus campestris), von der die kleinblätterige Ulme, (rothe Rüster U. sativa), zu unterscheiden; c) die Buche, (gemeine Buche Fagus silvestris), Blutbuche (F. sylvatica Foliis atro-rubentibus); d) der zahme, ächte Kastanienbaum (F. castanea); e) die Birke (gemeine Birke,

Digitized by Google

Birke, Maye Betula alba), Abarten derſelben ſind: aa) die Hängebirke (B. alba Virgulis pendulis); bb) die Brockenbirke (B. Pumila), cc) Zwergbirke (B. Nana). f) Die Erle (Betula alnus). Varietäten davon ſind, die gemeine Eller (B. alnus glutinoſa), die nordiſche weiſſe Eller (B. a. incana); g) die Eſche (Fraxinus), die gemeine Eſche, Aſche (F. excelſior); h) die Pappel (Populus), die weiſſe Pappel, (Silberpappel, Weißbaum ꝛc. P. alba), Eſche, (Zitterpappel, Aſchenbaum P. Tremula), ſchwarze Pappel (P. nigra), wovon die Italiäniſche jezt bei uns einheimiſch gewordene Pappel (P. nigra Italica eine Abart iſt; i) der Vogelbeerbaum (Ebereſche Sorbus aucuparia), Spierlingbaum (S. domeſtica); k) die Linde (Tilia), Sommerlinde (T. Europaea), Winterlinde (Stein, Waldlinde T. cordata), l) die Roßkaſtanie (Aesculus Hippocaſtanum); die Hainbuche Steinbuche (Carpinus betulus); m) mehrere Arten der Weide (Salix), gelbe Weide (Goldweide S. vitellina), mandelblätterige Weide (S. amygdalina), Bruchweide (S. fragilis), weiſſe Weide (S. alba), Korbweide (S. viminalis); Sohlweide (S. capraea) u. a. m. Unter den Stauden und Sträuchern ſind folgende vorzüglich nüzlich: a) der Wachholder (Iuniperus communis), b) Schwarzdorn (Prunus ſpinoſa), c) Kreuzdorn (Rhamnus catharticus, d) Faulbaum (Sprüzern Rh. frangula), e) Weißdorn (Crataegus oxyacantha); f) Mehl-

beerbaum

Digitized by Google

beerbaum (Cr. aria); g) Hartriegel (Cornus sanguinea), h) Wasserholder (Viburnum Opulus); i) Spindelbaum (Spillbaum Evonymus vulgaris (Europeus), k) Hollunder, (Holder, Flieder Sambucus nigra), Traubenhollunder (S. racemosa); l) gemeiner Kellerhals (Zeidelbast Daphne Mezereum); m) Haseln (Corylus avellana) u. a. m.

*) Sehr viele ausländische Bäume und Stauden, die bei uns angepflanzt zu werden verdienen, findet man aufgezeichnet und beschrieben in Beckmann a. a. O. Du Roi a. a. O. und in Rössig's Handbuch für Liebhaber Englischer Pflanzungen ꝛc. oder Anleitung zur Kenntniß aller ausländischen und einheimischen Bäume und Sträucher ꝛc. II. Bd. Leipzig 1790, 96. gr. 8.

B) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaft.

§. 628.

Die Jagd und wilde Fischereiwirthschaft kann auch da, wo sie als Hauptsache gilt, wegen des geringern Ertrags, den sie in Verhältniß des Aufwandes abwirft, nur als Nebensache bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe angesehen werden. Es wird darunter der Inbegriff der besondern, bewährt befundenen Erfahrungsregeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Benuzung und Behandlung der in den Waldungen und in den Gewässern derselben befindlichen nuzbaren wilden Thiere ꝛc. verstanden. Nach der Natur

und

Digitized by Google

und verschiedenartigen Beschaffenheit, der in denselben zu verhandelnden Gegenstände lassen sich bei ihr folgende Unterabtheilungen annehmen. a) Die Jagdwirthschaft, welche mit Jägerei nicht zu verwechseln ist, enthält die Regeln von der wirthschaftlichen Benuzung der in den Waldungen sich aufhaltenden wilden Säugthiere und Vögel; zerfällt also aa) in die Lehre von der Jagd im eigentlichen Sinne, bb) vom Vogelfange. b) Die Waldfischereiwirthschaft, welche wieder aa) in die zahme, und bb) wilde Fischerei getheilt werden kann.

*) H. K. Flemmings vollkommner teutscher Jäger, II. Th. m. K. Leipzig 1749. Fol. C. W. v. Heppe der sich selbst rathende Jäger, Augsburg 1754. 8. Ebend. einheimisch und ausländischer wohlredender Jäger, Regensburg 1763. 8. J. A. Großkopfs Forst-, Jagd und Waldwerkslexikon, Langensalze 1759. 8. M. C. Käplers das Allernothwendigste bey den Jägergeschäften, Meinungen 1775. 8. Schwesers Jagd- und Forstbeamter m. K. Nürnberg 1774. 4. (Graf von Mellin) Versuch einer Anweisung zu Anlegung, Verbesserung und Nuzung der Wildbahnen m. K. Berlin 1779. 4. J. C. Heppe die Jagdlust, oder die hohe und niedere Jagd III. Th. Nürnberg 1783. 84. 8.

§. 629.

Man theilt die Jagd ein in hohe und niedere; in solche die der Eigenthümer für sich allein, (privative), oder

Digitized by Google

oder mit Andern zugleich auszuüben berechtiget ist (Koppeljagd); in Vor- Gnaden- Bestand- Klapperjagd ꝛc. — Der Wildstand darf nie übermäßig groß seyn; doch muß auf der andern Seite auch alles entfernt werden, was ihn gänzlich zerstören könnte. Gute, doch nicht zu kostbare Unterhaltungsanstalten (Suhlen, Tränken, Wildscheuern, Schonung in der Sezzeit u. dgl.), werden also so lange unentbehrlich seyn, als es der Mühe lohnt, und man gewiß ist, einen reinen Ertrag von diesem Theile des forstwirthschaftlichen Gewerbes zu ziehen.

*) Sicherung gegen Wildschaden ꝛc. Nebennutzung aus den Häuten, Geweihen ꝛc. Strafgeldern. Jagdrechnung ꝛc.

§. 630.

Unter den Säugthieren, welche die Jagdwirthschaft zum Gegenstande hat, sind die vorzüglichsten der Hirsch (Rothwildprett), das Dammwild, Reh, das wilde Schwein (schwarz Wildprett), der Hase ꝛc. Alle diese Thiere gehören zur edlen Jagd. Hingegen den Wolf, Dachs, Fuchs, Fischotter, Marder, Iltis, Wisel ꝛc. rechnet man zur unedlen Jagd, bei welcher Ausrottung Absicht ist.

*) J. M. Bechsteins gemeinnützige Naturgesch. Teutschl. nach allen drei Reichen ꝛc. III. Bd. m. K. Leipzig 1789—93. gr. 8.

Digitized by Google

§. 631.

Der Vogelfang wird entweder durch den Jäger, oder durch besondere Vogelsteller (Federschüzen) betrieben. Die Vögel selbst werden geschossen, gefangen (berückt), oder gebaizt ꝛc. Die nüzlichsten von denselben sind, der große Trappe, Auerhahn, das Birkhuhn, Haselhuhn, Rebhuhn, Wachtel, die Waldschnepfe ꝛc., die Beccasinen, Tauben, Lerchen u. s. w.

*) S. Bechstein a. a. O. J. Lathams allgemeine Uibersicht der Vögel, a. d. Engl. m. Anmerk. u. Zusäzen v. J. M. Bechstein II. Bd. Nürnberg 1793. 4.

§. 632.

Die Waldfischerei kann, wenn sie ordentlich betrieben wird, in denjenigen Forsten, wo fischreiche Gewässer sind, sehr viele Vortheile abwerfen. Nur muß der Eigenthümer alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, um die Fische zu erhalten, und alles zu entfernen, wodurch der von ihnen zu erwartende Ertrag verringert werden könnte. Die vorzüglichsten unter denselben sind Forellen, Hechte, Karpfen, Karauschen, Asche, Bleie, Kaulbarsche u. s. w.

*) Fischfrevel ꝛc. Schilfrohr, Rohrkolben ꝛc. S. M. E. Blochs ökonom. Naturgeschichte der Fische Teutschl. m. gem. K. III. B. Berlin 81—85. gr. 4. m. verklein. Kupf. gr. 8. Krünitz Encykl. Art. Fischerei.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Bergbau.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Bergbaukunde.

§. 633.

Die Bergbaukunde, im weitern Sinne, ist der systematisch geordnete Inbegriff, der aus der Erfahrung und Beobachtung abgezogenen und geprüften Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung aller unterirdischen nuzbaren Produkte des Steinreichs. Die meisten dieser Produkte sind zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unentbehrlich. Alle sind sie aber für den Staat, worin sie sich in hinlänglicher Menge befinden, äusserst wichtig. Folglich ist auch die geordnete und zusammenhängende Darstellung derjenigen Kenntnisse, wie jene Produkte am vortheilhaftesten gewonnen und benuzt werden können, besonders für den, der durch die Anwendung dieser Kenntnisse in einem Staate wirksam werden soll, von ausserordentlicher Wichtigkeit.

§. 634.

In der Bergbaukunde werden 1) allgemeine Kenntnisse von der möglichst zweckmäßigen Einrichtung des

Digitized by Google

ganzen bergwirthschaftlichen Gewerbes aufgestellt. Dieser allgemeine Theil oder die bergwirthschaftliche Haushaltungskunde handelt in dieser Hinsicht: von den Personen, den Verbindlichkeiten und Verhältnissen derselben zu einander ꝛc. von den Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen; so wie auch von den Arbeiten, welche bei diesem Gewerbe überhaupt vorzukommen pflegen. 2) Enthält sie die bergwirthschaftliche Produktionskunde, oder einen Inbegriff besonderer Grundsäze von der Natur und Beschaffenheit derjenigen nuzbaren Mineralien, welche sowohl bergmännisch als einfach genommen werden; wie auch von allen den Vorrichtungen und Anstalten, die bei denselben getroffen werden müssen, um sie nicht nur zu Tage zu fördern, sondern auch zu Gute zu machen.

§. 635.

Um diesen Theil der Bergbaukunde gleich anfangs genauer zu bestimmen, muß man von folgenden Hauptsäzen ausgehen. Alle die Anstalten, welche gemacht werden müssen, um die in bauwürdigen Gebirgen enthaltenen nuzbaren Naturprodukte bergmännisch zu gewinnen, erfordern eine Menge höchst verschiedenartiger Kenntnisse, die theils auf die Bestimmung der Natur, Lage ꝛc. der Mineralien; theils auf die zu treffenden Vorrichtungen, zur möglichst vortheilhaftesten Produktion und ersten Bearbeitung derselben, hinausgehen. Insofern diese zu einem zusammenhängenden und wissenschaftlich

Digitized by Google

schaftlich unzertrennbaren Ganzen geordnet sind, enthält sie die Gruben- und Hüttenbaukunde *), als der erste specielle Theil der bergwirthschaftlichen Produktionskunde. Der zweite Theil derselben, oder die Tagewerkbaukunde beschäftiget sich auf ähnliche Art mit den Grundsätzen von der Gewinnung und ersten Bearbeitung aller derjenigen unterirdischen nutzbaren Naturprodukte, die mehr zu Tage liegen, und weniger kostbare und kunstreiche Anstalten erfordern, um sie zu erhalten und für den Gebrauch tauglich und geschickt zu machen.

*) Beide zusammen machen den Bergbau im engern Sinn aus.

§. 636.

Unter der Menge von Schriften, in welchen das bergwirthschaftliche Gewerbe nach allen seinen Theilen dargestellt und abgehandelt wird, verdienen besonders folgende dem angehenden Staatswirth bekannt zu werden.

J. T. A. Peithners erste Gründe der Bergwerkswissenschaft, Prag 1770. gr. 8.

J. Gf. Jugels die vollkommne Bergwerkskunst, oder der Bergmann vom Leder und Feuer, II. Th. m. K. Berlin 1771 und 72. 8.

Bericht vom Bergbau m. K. Leipzig 1772. 4.

F. L. Cancrinus erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde, X. Th. in 16 Abtheil. m. K. Frankf. 1773—

Digitized by Google

1788. gr. 8. Ebend. Geschichte und systemat. Beschreibung der in der Grafschaft Hanau-Münzenberg ꝛc. gelegenen Bergwerke, m. 1 K. Leipzig 1787. 8.

Chph. To. Delius Anleitung zur Bergbaukunst, m. K. Wien 1774. 4.

Bergmännisches Wörterbuch, Chemnitz 1778. gr. 8.

J. J. Gmelin Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues, Halle 1782. 8.

Aug. Beyern gründlicher Unterricht vom Bergbau nach Anleitung der Markscheidekunst, verm. und verb. (von J. J. Lempe) mit 52. Kupf. Altenburg 1785. gr. 4. Ebendersf. Beiträge zur Bergbaukunde; m. K. Dresd. 1794. 4.

J. E. Lempe Magazin der Bergbaukunde, XII. Th. Dresden 1785-99. gr. 8.

Über die Churſächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. gr. 8.

J. Ant. Scopoli Anfangsgründe der Metallurgie, in welcher die hauptsächlichsten auf Hüttenwerken sowohl im kleinen als im großen Feuer anzustellende Handlungen, nach gesunden chemischen Lehrsätzen und mit einigen Abzeichnungen der vornehmsten Hüttengebäude vorgetragen sind. Mannheim 1789. 4.

B. S. Naus Anleitung zur Bergbauwissenschaft, Mainz 1790. gr. 8.

P. v. Schrank Anfangsgründe der Bergwerkskunde, Ingolstadt 1793. 8.

Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, herausgegeben v. R. E. v. Moll, II. B. m. K. Salzburg 1797-98. 8.

C. W. J.

Digitized by Google

C. W. J. Gatterer's allgem. Repertorium der mineralog. Bergwerks u. salzwerkswissenschaftl. Literatur, m. krit. Bemerk. II. B. Gieſſen 1798. 99. gr. 8.

I. Kapitel.

Von der bergwirthſchaftlichen Haushaltungskunde.

§. 637.

Der Bergbau, als Staatsgewerbe betrachtet, muß ſo zweckmäßig als möglich eingerichtet werden, wenn er dem Staate die beträchtlichen Vortheile verſchaffen ſoll, die unter günſtigen Umſtänden durch ihn erhalten werden können. Zu dieſer Einrichtung wird erfordert, a) eine vollkommne und auf ſichern Gründen ruhende Ueberzeugung von der Bauwürdigkeit des Gebirges; es mag daſſelbe aa) zum erſtenmahle in Anbau gelegt werden ſollen, oder bb) ſchon ehemals ſich darin befunden haben. Die Unterſuchung, die in beiden Fällen vorher angeſtellt werden muß, betrifft ſowohl aaa) die Güte und bbb) Menge der Produkte (Mächtigkeit der Gänge), als ccc) die Koſten und Mittel für die Zugutemachung, z. E. Holz zum Zimmern und Verkolen, Aufſchlagewaſſer,

Digitized by Google

Zuschläge, Fonds zur ersten Auslage u. dgl. so wie auch ddd), besonders im lezten Falle, eine genaue Prüfung der Ursachen, warum die ehemaligen Bergwerke eingegangen sind, und ob man im Stande ist, die aufgefundenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Untersuchung selbst geschieht durch solche Personen, die den Bergbau vollkommen verstehen, und von denen es ausgemacht gewiß ist, daß sie sich nicht durch Eigennuz zu einer für den Staat mislichen Unternehmung verleiten lassen werden.

*) Vermuthende und sichere Zeichen, daß sich Metalle in einem Gebirge befinden. — Flöze, Gänge. S. Bericht vom Bergbau 1 Absch. von den Gebirgen.

§. 638.

Zur vortheilhaften Einrichtung dieses Gewerbes gehört, b) daß es niemals ausschließlich von der regierenden Gewalt, oder auf Kosten des Staats unternommen werde. Jeder, (selbst der Ausbürger nicht ausgeschlossen) der Kraft und Willen hat, muß, unter den gesezlichen und durch die Natur des Geschäfts nothwendig gemachten Einschränkungen, (Bergfreiheit) Theil daran nehmen können; weil durch die Mehrheit der Unternehmer die Gefahr verringert, und dem Gewerbe selbst mehr Umfang und Dauer verschaft wird. Die so verbundenen Privatpersonen, welche gemeinschaftlich eine Grube zu bauen übernommen haben, und nach dem Verhältnisse ihres Antheils

(Kure)

Digitized by Google

(Kuxe) sowohl den Gewinn (Ausbeute) theilen, als auch die nöthigen Zuschüsse (Zubuße) bestreiten, nennt man Gewerkschaft. Das Recht dazu wird ihnen verliehen (Muthen); und der anzubauende Theil (Zeche) von Markscheidern, nach einem festgesezten Maaße, angewiesen. Die Verwaltung und Betreibung des Baues, bleibt aber unter der Aufsicht und Mitwirkung der Bergbeamten.

*) Schürfen, Schürfstettel, Röschen; — auf Raub bauen.

§. 639.

Eben so wird c) dazu erfordert, daß das ganze Geschäft nach einem wohlüberlegten Plane betrieben werde; um nicht nur eine größere Menge Menschen auf einmahl hinlänglich zu beschäftigen, sondern auch durch eine richtige Vertheilung der Arbeiten diese selbst zu erleichtern, schneller zu fördern und eben dadurch, so viel es von Menschenkräften abhängt, den reinen Ertrag zu vergrössern. Das Lokale muß übrigens bestimmen, in welcher Tiefe und Neigung Oeffnungen von der Erdoberfläche in das Gebirge getrieben werden müssen, um die unterirdischen nuzbaren Produkte zu erreichen und zu Tage zu fördern.

*) Allgemeine Erklärung und Entwickelung der Begriffe von Fahrt, Schacht, (flacher und donlegiger,) Fahr- Kunst- Treib- und Wetterschacht ꝛc. Stollen, Haupt-

Digitized by Google

und Erbstollen, Tagestollen, ꝛc. Stollenmundloch; Strecke; Gesenke; Umbruch; Weitung; Hornstatt ꝛc. S. K. Chr. Langsdorf Entwurf zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, (Altenburg 1798) § 136 ff.

§. 640.

So muß d) zur möglichst zweckmäßigen Betreibung des Bergbaues ein hinreichendes, und vollkommen taugliches Personale vorhanden seyn; damit die höchst verschiedenartigen Arbeiten so geschehen, wie es der beabsichtigte Zweck erfordert. aa) Einem Theile von diesen Personen wird die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts nach allen seinen Theilen anvertrauet. (Bergbeamte von der Feder, vom Leder und Feuer); und ihnen zur bessern Führung desselben eine kollegialische Verbindung, doch ohne Gerichtsbarkeit, (außer in Dienstsachen) gegeben (Berg- und Hüttenämter ꝛc.). Zugleich macht man sie aber auch von andern Kollegien (Regierung, Kammer ꝛc.) abhängig, um sie desto besser zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten anzuhalten, und um jeder Eigenmächtigkeit derselben und jeder Wirkung des Zunftgeistes vorzubeugen. bb) Die gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter werden entweder zur Verrichtung der Hauptarbeiten angestellt, oder sie sind bloße Handlanger (Bergknechte). Wegen ihrer müh- und gefahrvollen Arbeiten, können sie mit Recht auf persönliche und dingliche Vorzüge und Begünsti-

gungen

Digitized by Google

gungen von Seiten des Staats Ansprüche machen, so wie sie auch berechtiget sind, einen ihrer Anstrengung angemessenen Lohn (nach Schichten, oder besser Gedinge nach Schachtruthen) zu verlangen. Doch muß in allen diesen Stücken jeder schädliche Einfluß auf das Gewerbe verhütet werden.

*) Nicht bloß Salzbergwerke, sondern auch Salzwerke pflegen wegen ähnlicher Bewirthschaftung gewöhnlich mit den Bergwerksdepartement verbunden zu seyn; obgleich die letzten eine an sich ganz verschiedene Einrichtung verlangen.

§. 641.

e) Alle Gebäude und Maschinen (Tag- und Grubengebäude) dürfen nicht eher angelegt werden, als bis die Nothwendigkeit derselben durchaus erwiesen ist, und man auf keinem leichtern und wohlfeilern Wege zum Zweck gelangen kann. Dann muß aber ihre Anlage auch so beschaffen seyn, daß sie nicht nur ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, sondern daß auch der bei derselben gemachte Aufwand, den nachmaligen Nutzen nicht überwiegt. Man beabsichtiget mit denselben aa) die Gebirg oder Erzförderung (Berglösung), und zwar α) durch Menschenkräfte (Hornhaspel, Erdwinde), β) durch Thiere (Göpel, Laufrad, Tretscheibe), oder γ) durch Wasser (Kehrrad); bb) die Wasserförderung (Wasserlösung), wozu man die Pumpensätze gebraucht, und solche nach Beschaffenheit

Digitized by Google

senheit der Umstände α) durch Menschen (vermittelst der Pumpenschwengel), β) durch Thiere (am Göpel im Laufrade ꝛc.) γ) durch mehrere Arten von Wasserräder δ) Feldgestänge ε) durch Wassersäulenmaschinen) und ζ) durch Dampfmaschinen betreiben läßt. Oder sie betreffen cc) Anstalten um den Gruben gute Wetter zuzuführen (Wetterblasmaschinen), oder die bösen abzuleiten (Wettersaugmaschinen); oder sie gehen dd) darauf hinaus die gewonnenen Erze zu Gute zu machen (Poch- und Hammerwerke, hohe Oefen ꝛc).

*) S. Bericht vom Bergbau a. a. O. K. C. Langsdorf a. a. O. L. A. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken, m. K. Braunschweig 1738. Fol. G. A. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chemie. 2te Ausgabe, Leipzig 1789. gr. 8.

§. 642.

f) Die zum Bergbau nöthigen Werkzeuge müssen in hinlänglicher Menge und Güte vorhanden seyn. Es wird darüber ein genaues Verzeichniß gehalten, worin zugleich der Abgang derselben und das neu Angeschafte zu bemerken ist. Alles ganz Abgenuzte, wird in das Magazin geliefert. Sie werden entweder aa) gebraucht um in den Gruben das Gestein loszuhauen. Diese nennt der Bergmann das Gezähe, und dazu rechnet man vorzüglich die Letthaue, Keilhaue, der Spizhammer, Fimmel, Schramspieß, das Stufeisen,

Digitized by Google

sen, Brecheisen, Treibefäustel, Bohrgezeug ꝛc. bb) oder man wendet sie an um das losgehauene Gestein bis zu Tage, oder bis zu den Schachten abzuführen (Schubkarren, Hunde ꝛc).

II. Kapitel.

Von der bergwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Gruben- und Hüttenbau.

§. 643.

Bei dem bergwirthschaftlichen Gewerbe ist der Gruben- und Hüttenbau unstreitig der wichtigste Theil. Die in Absicht desselben aus der Erfahrung genommenen und von der Vernunft bewährten Grundsäze, betreffen 1) die vortheilhafteste Anlage der verschiedenen Oeffnungen und Hölungen, welche vom Tage in die Erde hineingetrieben werden, um mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Kräften, zugleich mit der kleinsten Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, die unterirdischen brauchbaren Naturprodukte zu erhalten und zu Tage zu fördern. Zugleich wird dabei 2) auf die natürliche Beschaffenheit dieser Produkte Rücksicht genommen, und gezeigt welche Behandlung

Digitized by Google

lung ein jedes besonders erfordert, um mit demselben den beabsichtigten Zweck zu erreichen. 3) Umfassen die gewannten Grundsäze alle die Anstalten, welche getroffen werden müssen, um die gewonnenen Mineralien gehörig von einander zu scheiden, und für den Gebrauch geschickt zu machen.

§. 644.

Wie ein Grubenbau anzulegen sey? muß nach dem Streichen und Fallen der Gänge bestimmt werden. Das Streichen eines Ganges beurtheilt man nach dem Winkel, den er mit der Magnetnadel des in 12 Stunden eingetheilten Bergkompasses macht. Fällt er vertikal auf und ab, so heißt er ein seigerer Gang; liegt er horizontal, so ist er söhlig. Verschiedene Gänge die in verschiedenen Stunden streichen, laufen zusammen (schaaren sich), bleiben eine Zeitlang bei einander (schleppen sich), und trennen sich auch wieder. Nimmt der Gang in seiner Mächtigkeit ab (zusammengedrückt), oder hören die Erze ganz auf, doch so, daß die Kluft noch fortstreicht, (verdrückt); so wird demselben noch nachgearbeitet: weil noch Hofnung da ist, daß er sich wieder veredeln werde. Dies ist aber selten mehr der Fall, wenn auch die Kluft aufhört, oder der Gang sich auskeilt.

(a) Ein stehender, Spat, Morgen, flacher Gang. — Hangendes, Liegendes eines Ganges ꝛc. Saalband, Besteg, Stockwerk. — Von den Gängen. S. Mag.

Digitized by Google

S. Mag. f. d. Bergbaukunde II. B. Stelzner über die unsichern Kennzeichen beim Ausspüren der Gänge. S. Beob. u. Entd. a. d. Naturk. v. d. Gesell. Naturf. F. Berlin II B.

§. 645.

Bei der wirklichen Anlage eines neuen Grubenbaues kommt es besonders darauf an: daß man nach dem Lokale genau ausmittelt, durch welche Arten von Hölungen man sowohl am leichtesten und sichersten die nuzbaren Erze zu erhalten, als auch den mannichfaltigen möglichen Gefahren und Hindernissen, die dabei einzutreten pflegen, vorzubeugen im Stande ist. Das Erste ist sowohl durch Stollen als durch Schächte möglich. Die Stollen werden bei sanften Gebürgen am Fuße horizontal hineingetrieben, so daß sie vom Mundloch an, nach und nach steigen. Man beabsichtiget durch sie zugleich mit, den Gruben gutes Wetter zu bringen, oder das Wasser von denselben abzuleiten. Im lezten Falle erhalten sie, nach der Menge des zufliessenden Wassers entweder eine auf der Sohle, aufliegende Gestängfahrt, oder ein in gehöriger Entfernung über der Sohle angebrachtes Trägewerk. — Schwebende und fallende Gänge werden, wenn sonst keine Ursachen es hindern, von oben herab, oder durch Schächte ersunken. Seigere Schächte sind, unter gleichen Umständen, den donlegigen vorzuziehen; weil bei jenen das Einstürzen des lockern Gesteins weniger zu befürchten ist, als bei diesen. Die Erze gewinnt man auf den Gängen durch Stroßen und Firstenarbeit.

§. 646.

Digitized by Google

§. 646.

Dem Einstürzen der Grubenwände kommt man durch Verzimmerung und Vermauerung derselben zuvor. Wo dieses unumgänglich nothwendig ist, oder wo die Unmöglichkeit der Gefahr nicht augenscheinlich erwiesen werden kann, da muß entweder das Eine oder das Andere geschehen, ohne daß die dadurch vergrößerten Unkosten des Baues dabei in Anschlag gebracht werden dürfen. Von beiden hat man verschiedene Arten. Bei der Verzimmerung der Stollen bedient man sich starker Stempel (Firstenstempel, halbe, einfache Ulmenstempel; doppelte Thürstöcke ꝛc.). Doch hat die Vermauerung Vorzüge vor jener. Gewöhnlich ist sie an den Ulmen gradlinigt und nur unter der Firste gewölbt. Die Schachtzimmerung ist in so fern von der vorigen verschieden, daß man beim Abteufen von Strecke zu Strecke Joche, mit oder ohne Dielen, an die Schachtwände legt, und diese mit Tragstempel unterstützt. Doch ist auch bei Schachten die Vermauerung räthlicher; sobald sie für einen längern Gebrauch bestimmt sind. Beim Firstenbau ist die Kastenzimmerung nöthig; so wie bei Stockwerken und mächtigen Gängen hinlänglich starke Pfeiler (Bergfesten) stehen bleiben müssen.

*) S. B. Ch. Langsdorf a. a. O. und Bericht vom Bergbau §. 54 ff. u. §. 292 ff.

§. 647.

Digitized by Google

§. 561.

Der Landwirth muß aber nicht allein auf die physische Beschaffenheit seiner Felder Rücksicht nehmen; sondern auch darauf: wie weit er den Ertrag derselben durch Fleiß und Sorgfalt zu erhöhen im Stande ist. Bloßes umackern und vorbereiten der Aecker zur natürlichen Begattung ist dazu nicht hinlänglich, sondern er muß denselben auch den nöthigen Dünger verschaffen. Um dieses zu können, muß er b) ein richtiges Verhältniß zwischen seinem Viehstande und seinen Feldern auszumitteln suchen, und danach ebenfalls diese in gewisse Klassen eintheilen.

*) G. C. W. S. Schumachers Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, Berlin 1774. 8. G. C. A. Rückert der Feldbau chemisch untersucht, (III. Th. Erlangen 1789. 90) im I. Th. S. 174. 180. 309. und II. Th. S. 209. 212. C. G. Kölligs de justa et maxime proficua inter agriculturam et rem pecuariam ratione. (In Actis Iabl. T. V.) J. Graf v. Auersberg von dem Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, München 1783. 4. J. P. Grüsons Anwendung der Analysis auf eine ökonomische Aufgabe von dem Verhältniß der Aecker, Wiesen und Viehzucht gegen einander, Stendal 1789. 8. L. H. H. v. Engels Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Ackerbau und Viehstande, Freiberg 1791. Albr. Thaer Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft ꝛc. Hannover 1798. 8.

Digitized by Google

§. 562.

So wie die Verbesserung des Grund und Bodens vorzüglich auf der Viehzucht beruht; eben so hängt diese c) von der Menge und Güte der vorhandenen Wiesen und Weiden ab. Auf die Ersten muß der Landwirth besonders sein Augenmerk richten, und nicht bloß eine hinlängliche Menge Heu für seinen Viehstand zu gewinnen suchen, sondern auch zum Verkauf, wenn anders seine specielle Lage diesen begünstigt; weil nur durch das Lezte der Ertrag seines Guts eigentlich vermehrt wird. Beide nuzbaren Gegenstände müssen übrigens gehörig gewürdiget, und in ein richtiges Verhältniß zu den Aeckern gebracht werden. d) Heiden und unangebaute Pläze des Landguts sind nur dann in Anschlag zu bringen, wenn keine unüberwindliche Hindernisse die Urbarmachung derselben unräthlich machen.

*) S. Schlesische ökonomische Sammlung, III. B. S. 249. Sind Wiesen oder Getreidefelder nuzbarer? Oekonom. Nachrichten, IV. S. 627. und V. S. 277. Vermessung und Schäzung der Wiesen. S. J. T. Mayer a. a. O. Wechselwirthschaft (Koppelwirthschaft oder Ackerumsaz). S. J. Beckmann in seinen Grundsäzen §. 108, wo man die nöthige Litteratur finden wird. Urbarmachung. Ebendas. §. 21—27.

§. 563.

Digitized by Google

§. 563.

Auch die bei einem Landgute befindlichen e) Obst- und andere Gärten müssen in Anschlag gebracht werden. Ihr baarer Ertrag besteht in dem Rest der erzielten Produkte, welcher nach der Befriedigung der Hausbedürfnisse übrig bleibt. Dieser Ertrag muß nach der Verschiedenheit und äussern Lage des Landguts bestimmt, und so gewiß als möglich gemacht werden. Er läßt sich wie der, von allen übrigen nutzbaren Gegenständen, erhöhen, wenn der Landwirth, ausser seinem Gewerbe, auch die Bedürfnisse seiner Gegend vollständig kennt, und diese für sich zu nützen versteht.

*) Noch andere nutzbare Gegenstände des landwirthschaftlichen Gewerbes sind: Waldungen, (von denen in der Forstwirthschaft geredet wird,) und verschiedene Anstalten, die, wenn der Landwirth sie zu treffen berechtigt ist, den Ertrag seines Guts um vieles erhöhen, als Brauereien und Brandtweinbrennereien, Mühlen u. s. w.

§. 564.

Nach der Menge und Güte dieser nutzbaren Gegenstände ist der Ertrag und Werth eines Guts zu bestimmen, wenn sowohl die nothwendigen als nützlichen Ausgaben ꝛc., die der Landwirth zu machen verpflichtet ist, von den Einnahmen gehörig abgezogen werden. Die Ausgaben selbst mögen in Naturalien bestehen oder wirkliche Geldausgaben seyn, ihre Sum-

Digitized by Google

me macht eine Hauptrubrik bei dem Anschlage eines Landguts aus.

§. 565.

Was die Personen betrift, welche bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe vorzukommen pflegen: so sind es entweder solche, welche die Direktion bei demselben haben (Wirth, Wirthin); oder sie gehören zu der Klasse der Dienenden (männliches und weibliches Gesinde, Fröhner (Frohnbauern), Tagelöhner ꝛc.). Der Landwirth besorgt ferner, unterstüzt von den ihm untergeordneten Personen, entweder 1) die ganze Wirthschaft selbst (Selbstverwaltung); oder überträgt 2) die Verwaltung einem andern tauglichen Manne, und zwar so: daß ihm dieser nicht nur von seiner Verwaltung die genaueste Rechenschaft ablegen, sondern auch eine gewisse, nach dem Ertrage des Guts festgesezte Summe jährlich und gewiß abliefern, oder das Fehlende aus seinem eigenen Vermögen ersezen muß (Gewährsverwaltung); oder er schließt 3) sich und seine Nachkommen entweder auf immer, oder nur auf einen gewissen Zeitraum von dem Besize und der Bewirthschaftung seines Guts aus, indem er dasselbe einem Dritten gegen ein gewisses Quantum, was gleich Anfangs baar erlegt wird, und gegen eine jährliche beständige, oder nach Umständen zu verändernde Abgabe (Kanon) zum Gebrauche überläßt (Erbpacht); oder er übergiebt das Gut einem Andern 4) auf eine bestimmte

Digitized by Google

stimmte Zeit, gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld; so daß er Eigenthümer bleibt, und ihm über jede wesentliche Veränderung des Guts Rechenschaft gegeben werden muß (Zeitpacht). Jede Art der Benuzung hat ihre Vortheile und Nachtheile.

*) (O. v. Münchhausen der Hausvater, VI. Th. m. K. Hannover 1764—75. gr. 8. Der Hausvater (von Germershausen), V. B. Leipzig 1783—86. gr. 8. Oekonomische Briefe über entdeckte Betrügereien der Verwalter (von J. G. Leonhardi), II. Th. Leipzig 1787. 88. 8. (I. B. 2te Aufl. 1788.) Schlesisch ökonomische Sammlungen, III. S. 359—445. J. B. v. Rohrs vollständiges Haushaltungsrecht (II. Th. Leipzig 1738. 4.) Th. I. B. I. S. 158. hat die Erbpacht vertheidigt. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1754. 4. S. 1. Absch. §. 11. Not. o. S. 29. Anhang S. 111. v. Benigsen ökonomisch-juristische Abhandlung vom Anschlag der Güter, Leipzig 1771. 8. Ebend. vom Pacht und Verpacht der Güter, Leipzig 1771. 8. Juristisch-ökonomische Grundsäze vom Generalverpacht der Domainen in Preuß. Staaten, Berlin 1785. 8. Von der Zeitpacht ist die Quotenpacht verschieden. S. H. Jungs Kameralpraxis S. 181. 184.

§. 566.

Die allgemeinen Eigenschaften, welche man bei landwirthschaftlichen Gebäuden verlangen kann,

Digitized by Google

sind **Dauerhaftigkeit** und **Wohlfeilheit**. Dann muß aber auch jedes Gebäude ins Besondere, eine seiner Bestimmung gemäße Stelle erhalten, und nach dem besonders beabsichtigten Zweck bequem eingerichtet seyn. Eine weitere Forderung, die man an alle Wirthschaftsgebäude macht, ist: daß sie planmäßig mit einander verbunden werden. Die vorzüglichsten unter denselben sind: a) das **Wohnhaus** für den Landwirth und das Gesinde (Beamte, Pächter); b) **Vorrathsgebäude** (Scheuern (Stadel), **Fruchtböden** ꝛc.); c) **Stallungen** für das Nuz- und Zugvieh; d) **Brau-Back-Waschhäuser, Brandteweinbrennereien** u. dgl.

*) Von allen diesen Gebäuden muß gezeigt werden, auf welche Weise unter gegebenen Umständen sie am vortheilhaftesten für den Landwirth anzulegen und einzurichten sind. S. **Ch. Fr. Reversteins** Anfangsgründe der bürgerlichen Baukunst, m. K. Leipzig 1776. gr. 8. **J. C. Huths** Unterricht zu Bauanschlägen, II. Th. Halberstadt 1777. Fol. **Ebend.** Unterricht zu Zeichnung und Anlegung der Wohn- u. Landwirthschaftsgebäude, Halle 1787. 4. **W. Pastorfs** Anleitung, sogleich aus der gegebenen Grösse des Ackerlandes, der Wiesen ꝛc. die Größe der nöthigen Gebäude zu bestimmen, Berlin 1791. 8. **G. H. Borbeck's** Entwurf einer Anweisung zur Landbaukunst nach ökonom. Grundsäzen, 2te Aufl. II. Th. Göttingen 1792. gr. 8. **D. Gilly** Handbuch der Landbaukunst, II. B. m. K. Berlin 1797. 98. gr. 4.

Digitized by Google

II. Kapitel.

Von der landwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Ackerwirthschaft.

§. 567.

Bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe macht die Ackerwirthschaft den vorzüglichsten Theil aus. Man versteht darunter den Inbegriff aller der aus der Erfahrung hergenommenen und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Bearbeitung und Benuzung, der bei einem Landgute befindlichen Aecker. Diese kann nur Statt finden, wenn der Landwirth sich 1) eine genaue und vollständige Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit des Bodens und der äussern Lage seiner Felder verschafft; nach diesen 2) die nuzbaren Gewächse bestimmt, die er, seinem lezten Zwecke gemäß, auf denselben erzielen kann; und darauf 3) seinen ganzen Wirthschaftsplan gründet.

*) S. *du Hamel du Monceau* Abhandlung vom Ackerbau, m. K. Dresden 1752. Anweisung zum Ackerbau und der Viehzucht, Breslau 1764. 4. Tulls Abhandlung von dem Ackerbau, m. K. Dresden 1752. 8. J. Mortimers ganze Wissenschaft des Feld- und Ackerbaus, Braunschweig 1753. 4. C. Reichards Einleitung in den Garten- und Ackerbau, II. B. Erfurt 1759. 8. J. Mills vollständiger Lehrbegriff von der prakt. Feldwirthschaft, V. B. m. K. a. d. Engl.

Digitized by Google

Engl. Leipzig 1764—67. gr. 8. P. E. Lüders ökonom. Unterredungen über die Verbesserung des Ackerbaus, Flensburg 1772. 8. J. Home Grundsäze des Ackerbaus und des Wachsthums der Pflanzen, m. Anmerk. v. J. C. Wöllner, Berlin 1779. gr. 8. G. Jordyce Anfangsgründe des Ackerbaus und Wachsthums der Pflanzen, Wien 1778. 8. J. B. Fabroni Versuch vom Ackerbau, übers. und mit Anmerk. von J. R. Forster, Berlin 1782. gr. 8. Geprüfte und auf Erfahrung gegründete ökonom. Abhandlungen vom Acker- und Wiesenbau ꝛc. von Chr. v. Hartmann, Nürnberg 1786. 8. Fr. L. Walther vom Feld- und Ackerbau für Gutsbesitzer, Kameralisten ꝛc. Bayreuth 1788. 8. J. C. O. Leo landwirthschaftl. Briefe zur Aufnahme der besten und neuesten Feldbauart, Leipzig 1787. gr. 8. G. C. A. Rückert a. a. O. Beiträge zur Verbesserung der Landwirthschaft durch alle ihre Theile, 1. Jahrg. vom Erdreich, 4. Quart. Prag 1796. 8. Vollständiger Unterricht über die vorzüglichsten Feldpflanzen, deren Geschichte, Gattungen, Anbau, Wuchs, Prag 1796. 8. J. C. Fischer's Preisschrift über die Frage: welches sind die rechten und allezeit geltenden Regeln, die bei Einrichtung der Circulation des Ackerbaus, der Koppelwirthschaft in Acht zu nehmen sind? Hannover 1797. 8.

§. 568.

Zu einer genauen und hinlänglichen Kenntniß der Güte der verschiedenen Erdarten gelangt man, a) auf dem Wege der einfachen Beobachtung, und zwar aa) mit

Digitized by Google

aa) mit Hülfe der Sinne, bb) der Erfahrung; b) durch künstliche Untersuchung (mechanische und chemische). Alle einfachen Erden (Kiesel-, Kalk-, Thon-, Bitter- und Schwererde) taugen als solche für den Pflanzenbau nicht, sondern sie müssen gemischt seyn, wenn sie dieses sollen. Besteht die Mischung zugleich mit aus verweseten animalischen und vegetabilischen Stoffen, so nennt man eine solche Erde Stauberde. Welches die beste gemischte Erdart für alle Pflanzen sey, läßt sich durchaus nicht bestimmt angegeben; weil jede Gattung von Pflanzen ihre eigene Mischung und ein anderes Verhältniß von Erdarten zum Gedeihen verlangt.

*) Anwendung der Chemie auf den Feldbau. S. Mundo landwirthschaftl. Magazin 88. 4Q.

§. 569.

Die Pflanzen wachsen, indem der Nahrungssaft, den sie durch ihre feinern Wurzeln aus dem Erdboden, oder aus dem Wasser ziehen, in welchem mehr oder weniger salzichte, brennbare und erdichte Theile aufgelöset sind, in die Höhe steigt und nach und nach sich ansezt. Wasser und Kohlensäure (Luftsäure, fixe Luft), als die wichtigsten Stücke zur Ernährung derselben, ziehen sie auch aus der Atmosphäre vermittelst ihrer Blätter an sich. Im Sonnenscheine und bei heiterer Atmosphäre geben sie Sauerstoffgas (dephlogistisirte, Lebens-, Feuerluft) von sich, und im Schatten und des Nachts kohlensaures Gas.

Digitized by Google

*) *I. G. Wallerii* diff. Agriculturae fundamenta chemica, Upſal. 1761. 4. überſ. Chemiſche Grundſätze des Ackerbaus, von J. G. Krünitz, Berlin 1764. 8. F. Home a. a. O. *I. Ingenhousz* Experiments upon vegetables, London 1779. 8. Teutſch, Leipzig 1780. 8. *I. Sennebier* memoires ſur l'influence de la lumière ſolaire pour modifier les êtres des trois regnes de la nature, et ſur tout ceux du regne vegetal, III. Tom. Genev. 1782. 8. Ebend. Recherche ſur l'influence de la lumiere ſolaire pour metamorphoſer l'air fixe en air pur par la vegetation, Genev. 1783. 8. Greens Journal der Phyſik 1791. III. S. 10. Fr. Alex. von Humboldt Aphorismen zur chemiſchen Phyſiologie der Pflanzen, a. d. Lat. überſ. von G. Fiſcher, mit Zuſ. von Hedewig u. einer Vorr. von Ludwig, Berlin 1794. 8. G. F. Hildebrandt's Anfangsgr. der Chemie (III. B. Erlangen 1794. gr. 8.) im III. B. §. 2648 u. ff.

§. 570.

Ein Feld, worauf die meiſten zur Nahrung dienenden Pflanzen am beſten gerathen, beſteht, der Erfahrung nach, aus einer Miſchung von Kalk, Thon, Sand, Bitter- und eiſenhaltiger Erde. Nur das richtige Verhältniß dieſer Erdarten zu einander, beſtimmt ein für den größten Theil der Gewächſe fruchtbares Feld. Das Fehlende muß alſo erſezt, und das Uiberflüſſige hinweggeſchaft werden. Das Erſte geſchieht a) durch Hinzuſetzung der fehlenden Erdarten und b) durch Düngmittel. Das Lezte aber am leichteſten und wohlfeil-

Digitized by Google

feilsten, durch Gewächse, welche die in gar zu grosser Menge vorhandene Erdart als Nahrung zu sich nehmen.

§. 571.

Um eine richtige Mischung der Erdarten vornehmen zu können, muß man ihre Bestandtheile an sich, und ihre Wirkung in der Mischung genau kennen. aa) Der Kalk ist eine der wichtigsten und für die meisten Gewächse unentbehrliche Erdart. bb) Der Mergel (Kalk, Thon, gipsichter, Sandmergel, auch zum Theil mit Bittererde verbunden,) verschaffen dem leichten Felde die nöthige Schwere, und mehrere Anziehungspunkte; er trocknet aber auf der andern Seite, wegen seiner laugenhaften kalkartigen Eigenschaften, das Feld zu sehr aus, und erschöpft es. Eben so bindet cc) die Thonerde, (Alaunerde) mit ihren verschiedenen Abarten, das leichte Land, und macht, daß die aus der Luft eingesogenen Nahrungsmittel nicht so leicht wieder verfliegen; schadet aber auch eben dadurch wieder, wenn sie in zu großer Menge vorhanden ist. Umgekehrt giebt dd) der Sand dem schweren Thonfelde Lockerheit, und dem kalten Erdreich eine grössere Wärme. ee) Gips (mit Vitriolsäure gesättigte Kalkerde) als ein Körper der auflösbarer ist, als irgend eine andere Erdart, dient besonders denjenigen Pflanzen zur Nahrung, die vitriolichte Salze, Kalk, auch Gips selbst, als Bestandtheile, enthalten; allen übrigen Pflanzen schadet er, wie auch jeder übermäßige Gebrauch desselben.

*) Mills

Digitized by Google

*) Mills Feldwirthschaft I. S. 65. Leipziger Samml. XII. S. 40. C. A. Rückert a. a. O. im I. Th. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 319. 370. André Abhandlung über eine beträchtliche Anzahl Erdarten für den Landwirth, Hannover 1769. gr. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Allgemeine Haushaltung und Landwissenschaft I. S. 370. J. F. Mayer die Lehre vom Gips als einen vorzüglich guten Dung zu allen Erdgewächsen, 2te Aufl. Ansbach 1769. 4. Ebend. Beiträge und Abhandl. I. S. 261. Ebend. Vertheidigung des Gipses ꝛc. Frankf. a. M. 1771. 8. — Salzasche; Pottasche; Salpetersiederasche; Steinkohlen u. s. w.

§. 572.

Unter Dünger, im eigentlichen Sinne, werden in der Landwirthschaft alle diejenigen in Fäulung übergegangenen Substanzen von Thieren und Pflanzen verstanden, welche ausser den erdichten, auch ähnliche salzichte und wässerichte Theile in einer natürlichen Mischung enthalten, so, daß sie eben darum besonders tauglich sind, den Pflanzen die gehörige Nahrung zu geben. Vom Dünger unterscheiden manche noch den Mist, oder den Auswurf von den Thieren, die auf dem Landgut gehalten werden. Nicht jeder Dünger oder Mist ist gleich gut, so daß man jeden ohne Unterschied und weitere Auswahl gebrauchen könnte; sondern man muß bei demselben, theils auf die innern Bestandtheile, woraus

Digitized by Google

aus er besteht, theils auf den Boden sehen, worauf man ihn bringen, und auf die Gewächse, die man bauen will. Die vorzüglichsten Arten sind der Rind-, Schaf- und Pferdemist.

*) Düngung? — grüne Düngung? — hitziger, kalter Dünger — Zubereitung des Mistes — Gülle? — Nicht alle Stoffe sind gleich gut zum Dünger. Mehr Aufmerksamkeit verdienen folgende: als, kalkartige und thonichte Abgänge, Bauschutt, Backofenerde, Lehmenwände; ausgelaugte Asche; zermalmter Mergel, gepochte Back- und Ziegelsteine, Holzerde, Spreu, Stubenkehricht, gestoßene Knochen, Abfall aus den Gerbereien; Sägespäne und Gerberloh in vollkommner Fäulung, Plaggen vom Waldboden, Angern ꝛc. Torf- Moor- und Schlammerde gehörig zubereitet u. s. w. S. J. C. D. Schrebers allgemeine Gründe der Düngung, in D. G. Schrebers Sammlung IV. S. 376. (Halle 1759.) J. G. Wallerius von Verbesserung der Aecker, a. d. Latein. in Schrebers Sammlung XIII. S. 228. Anleitung zur Zubereitung, Sammlung und Vermehrung des Dunges beim Vieh, Zürch 1769. gr. 8. J. A. Scopoli Preisschrift über die Ursachen des Mangels an Dünger, Wien 1771. 8. E. J. Gemberly prakt. Abhandl. von Verbesserung und Vermehrung des Dunges, Wien 1778. 8. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 370. v. Benekendorf Abhandlung von richtiger Bedüngung der Felder, herausgegeben von Germershausen,

Digitized by Google

hausen, Berlin 1791. 8. C. A. Rückert a. a. O. G. H. Piepenbring über das Düngesalz ꝛc. Leipzig 1795. gr. 8. Anweisung, wie der Landmann seinen Dünger vermehren, und denselben mit Vortheil auf Aecker und Wiesen ꝛc. gebrauchen müsse, Leipzig 1796. 8.

§. 573.

Uiber die Zeit, wenn der Dünger auf die Aecker gebracht werden soll, läßt sich nichts genaues bestimmen; dies hängt theils von der Witterung, theils von der Menge der Felder und von andern Umständen ab. Doch darf er nie eher auf den Acker gebracht werden, als wenn er bald darauf untergepflügt werden kann, und dann muß er so ausgestreuet und untergeackert werden, daß er weder zu tief noch zu seicht liegt. Die Wurzeln der Gewächse, die man anbauen will, bestimmen das Maaß davon. Eben so wenig läßt sich die Menge des Mistes für ein gegebenes Stück Land genau angeben. Schafe in Hurden des Nachts auf den Acker gelegt, werden alsdenn am meisten nützen, wenn das Feld dazu schon vorher zubereitet, und die Menge der Schafe der Größe des Ackers angemessen ist.

*) S. Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, B. IV. Die Lehre vom Dung oder Miß für Landwirthe, Gutsbesitzer, Polizeibeamten ꝛc. von E. L. Walther, Ansbach 1788. 8. Etwas vom Dünger, a. d. Schwed. mit Anmerk. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 88. II. Q.

§. 574.

Digitized by Google

§. 574.

Die Fruchtbarkeit der Felder hängt auch von der äussern Lage derselben ab. Ein trockener Boden, weil er entweder zu sandicht oder zu abhängig ist, macht, daß die Pflanzen zu früh reifen und klein bleiben. Auf einem Boden von zäher Erdart, ohne Abfluß des Wassers, schießen die Pflanzen ins Kraut, reifen spät und faulen leicht. Eine warme und feuchte Luft belebt die Vegetation; trockne kalte Luft hingegen hindert die Fruchtbarkeit. Was also auf die Beschaffenheit der Luft Einfluß hat, als nahe Seen, Waldungen, Sümpfe ꝛc. und ob diese gegen Süden oder Westen, oder gegen Norden und Osten liegen ꝛc., ist bei der Beurtheilung eines Landguts von Bedeutung.

§. 575.

Den Boden **bearbeiten** oder **urbar** machen heißt, ihn mit tauglichen Werkzeugen aufreissen und zum Pflanzenbau vorbereiten. So wohl zur Urbarmachung des natürlichen wilden Bodens, als für die weitere Zubereitung der schon mehr oder weniger bearbeiteten Ländereien, werden, ausser den schon angeführten, noch mehrere Mittel und Werkzeuge gebraucht, von denen der Landwirth eine genaue und vollständige Kenntniß sich verschaffen muß. In Absicht des Ersten, müssen die anzuwendenden Mittel und Kräfte, den zu erwartenden Vortheilen genau entsprechen. So bald diese aber gewiß sind, darf der Landwirth weder Kosten noch Arbeit

scheuen,

Digitized by Google

scheuen, um sein Landgut durch Vermehrung der nutzbaren Grundstücke zu verbessern.

*) Mittel, um den Flugsand zu fixiren; — den unangebaueten Boden aufzubrechen, zu entrasen, zu ebenen; — Stubben oder Stücke auszurotten; — Moore auszutrocknen u. dgl. S. Hannövr. Magazin 1772. S. 1538. 1554. D. G. Schrebers Anweisung, wie der Flugsand stehend, und dürres Sandfeld zu Wiesen zu machen, Leipzig 1764. 8. M. v. Turbilly praktischer Unterricht zum Aufreissen und Brechen der unangebauten Felder, a. d. Franz. Altona 1762. 8. Lehrbegriff sämmtl. ökonom. Wissenschaften I. 22. Allgemeine Haushalt. und Landwissenschaft I. S. 320. (wo Pflüge zum Entrasen und Abschelen des wilden Bodens angegeben worden sind). — Von Maschinen ist zur Ausrottung der Stöcke und Wurzeln nichts zu erwarten. S. Silberschlags Nachricht von einigen zu Schöneiche angestellten Versuchen, die zurückgebliebenen Stubben der Kiehnbäume durch Maschinen auszurotten, Berlin 1773. 8. Andr. Berchs Versuch, wie morastige Gegenden zum Ackerbau zu nützen, in den Hannövr. Sammlungen 1755. S. 162. v. Justi ökonom. Schriften I. S. 354. Ebend. Polizeiwissenschaft I. §. 64—79. Uiber den Anbau der wüsten Marken in Westphalen, herausgegeben v. Rump, Lippstadt 1787. 8. Westphälische Bauerngespräche. Als eine Fortsezung der Briefe über die wüsten Marken; von Rump, Lippstadt 1788. 8.

§. 576.

Digitized by Google

§. 576.

Was das zweite betrift; so braucht man zur Bearbeitung des Ackerlandes, um es zum Pflanzenbau tauglich zu machen, den Spaten, Haken, Pflug; die Egge und Walze. Alle diese Werkzeuge ruhen auf einfachen mathematischen Grundsätzen, die auch dem Landwirth nicht unbekannt seyn dürfen, wenn er mit denselben seine Felder nicht bloß umreissen, sondern auch zur Fruchtbarkeit fähig machen will. Verbesserungen lassen sich bei ihnen allerdings anbringen; sie dürfen aber nie in bloße Künsteleien ausarten.

*) Der Spaten kann nur dem Landwirth empfohlen werden, der wenig Land und keinen großen Viehstand hat. — Der Haken wird aber zu wenig geachtet, ob er gleich einfacher, wohlfeiler und in manchen Gegenden nüzlicher ist, als der Pflug. S. (Christ. W. Christlieb Schumacher's) Abhandlung vom Haken, als einem vorzüglichen Ackerwerkzeuge, anstatt des Pflugs, m. K. Berlin 1774. kl. 8. — Der Pflug mit seinen Theilen, als das Sech (Säge, Kolter, lange Messer); die Pflugschaar; das Pflughaupt (Pflugholz); Strichbrett; Griesfäule; Sturz; Molterbrett; Grindel; Zugkette ꝛc. S. J. Beckmanns Grundsätze der teutschen Landwirthschaft (Göttingen 1790.) wo §. 52. ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der verschiedenen Arten von Pflügen, mit der nöthigen Litteratur, angegeben worden ist. M. N. Baumanns entdeckte Geheimnisse der Land- und Hauswirthschaft, 3 Th. mit K. Wien 1782. 84. gr. 8.

Digitized by Google

Die Egge. S. ökonom. Nachrichten, VIII. S. 674. Die Walze. S. J. H. Denfers Discours von den Ursachen der Fruchtbarkeit und Scheinursachen der Unfruchtbarkeit der Erde, mit K. Halle 1755. gr. 8. — Die Doppelpflüge lassen sich nicht durchgängig anwenden.

§. 577.

Die Bestellungen des Feldes folgen entweder unmittelbar auf einander, oder sie geschehen in verschiedenen Zeiträumen. Im lezten Falle heißt die Arbeit überhaupt: das Feld brachen (brechen); oder durch wiederholtes Umpflügen zur künftigen Saat zubereiten. (Es wird aber auch das erste Pflügen brachen genennt.) Die Summe von Ländereien, welche auf diese Art bearbeitet werden, heißt das Brachfeld. (Brache.) Gewöhnlich wird das Brachfeld drei oder viermal mit dem Pfluge umgearbeitet. Das erstemal im Frühjahr, (Brachen, Stürzen); sobald das Feld genug ausgetrocknet ist. Die zweite Arbeit geschieht vor der Heuerndte (Wenden), und die dritte (Rühren, Aufreissen,) zwischen der Winter- und Sommerfruchts-Erndte. Darauf folgt die lezte Bearbeitung zur Saat, (Saatfurche, Saatfahre, zur Saat pflügen, wieder zu pflügen). Auf das erste Brachen kommt alles an. Die Lage des Ackers, die Natur seines Bodens, die Witterung, und die zu erzielenden Früchte bestimmen, wie oft das Pflügen wiederholt werden muß.

Digitized by Google

§. 578.

Beim ersten Aufreissen, vorzüglich im schweren Lande, müssen die Furchen so schmal als möglich genommen werden. In der Regel sind aber breite Ackerbeete, den schmalen vorzuziehen; weil durch jene der Acker besser durchgearbeitet, früher zur Saat tüchtig gemacht, vom Unkraute besser gereiniget, und überdies mehr tragbares Land gewonnen wird, was durchgehends einerlei Tiefe erhält, und worauf sich Regen und Sonnenschein gleichmäßiger verbreiten können. — Die Egge darf nicht unmittelbar dem Pfluge folgen, sondern muß erst einige Tage nachher, bei trockenem Wetter und zwar nur beim Wenden und Rühren (Booſen, Bothen), und nach dem Säen angewendet werden. Bei der Bestellung der Sommersaat ist es gut, wenn die Walze der Egge gleich folgt.

*) S. P. E. Lüders Beweis, daß das schmale und schwache Pflügen bei leim- und thonartigen Boden vortheilhaft sey, Flensburg 1770. 8. Jetzt Preisschrift: ob und in welchen Fällen die seichte Beackerung der tiefen, und diese jener vorzuziehen sey? Breslau 1777. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, J. I. B. II. S. 63.

§. 579.

Unsere Getreidearten lassen sich in zwei Klassen theilen, in Winter- und Sommergetreide. Die ersten werden im Herbst, die andern im Frühling gesäet;

Digitized by Google

säet; beide aber im nächst darauf folgenden Sommer geerndtet. Bei dem Saamen, der zur Aussaat gewählt wird, hat der Landwirth vorzüglich auf folgende Dinge zu achten. Alle Körner müssen a) vollkommen ausgewachsen seyn, besonders vollständige Keime haben. b) Bei völliger Reife derselben, müssen sie auf keinem überdüngten (geilen) Aeckern gewachsen, und vom Unkraute durchaus gereiniget seyn. c) Muß das Saatgetreide schon auf dem Halme gewählt, gleich nach der Erndte ausgedroschen, und nicht in zu großen Haufen auf dem Boden ausgeschüttet, und öfters umgerührt werden. Kann es d) gegen solches, was unter den gegebenen Umständen auf fremden Boden und in einer andern Gegend gewachsen ist, vertauscht werden; so ist es noch brauchbarer. Für die Saatzeit läßt sich keine allgemeine Regel geben. Das Geschäft selbst fordert einen geübten Mann, der nach der Güte und Größe des Ackers, nach der Beschaffenheit des Saamens den richtigen Uiberschlag zu machen im Stande ist.

*) Auf einem oder zwei Beinen säen? Mit einem, zwei oder drei Gängen? Wie dicht zu säen? Einfall der Saat — Lüften — Säemaschinen — S. J. Beckmann a. a. O. §. 70. Jos. von Locatelli erfundenes Ackerinstrument, womit Weizen, Roggen ꝛc. in gleicher Austheilung und Tiefe, mit Ersparung zwei Drittheil Saamens ꝛc., kann zugleich gestügt und gesäet werden; a. d. Spanisch. von K. J. von Imhof, m. K. Leipzig 1799.

Digitized by Google

1793. 8. Früher Anbau auf dem Schnee nach Art der Schweizer. S. Munds landwirthschaftl. Magazin 1788. 1. Q. 1790. 1. Q. Vom Pflanzen des Getreides, Ebendas. 1790. 2. Q. Ueber zweierlei Arten, Körner in gleichen Weiten zu setzen, von A. G. Kästnern. S. Vorlesungen der churpfälz. phys. ökon. Gesellsch. in Heidelberg, IV. B. 1. Th. Ueber die Saatzeit des Rocken und der Frühlingsgerste S. N. Abh. und Nachr. der Landwirthschaftsgesellsch. zu Celle, II. H.

§. 580.

So muß auch der Landwirth a) mit den Krankheiten, denen das Getreide unterworfen ist, b) mit den schädlichen Thieren, c) mit den Unkräutern, wie auch mit den Mitteln, welche gegen alle diese Uibel angewendet werden können, hinlänglich bekannt seyn. Die Krankheiten haben entweder aa) ihren Grund in einem übermäßigen Zufluß von Nahrungssäften (z. E. der Honigthau), oder bb) in einem Mangel derselben (Darrsucht; Auszehrung); oder sie entstehen cc) aus einer ungesunden Nahrung (Mehlthau, Rost, Brand, Krebs, Mutterkorn) u. dgl. Unter den schädlichen Thieren sind die bekanntesten: die Feldmäuse, Hamster, Ackerschnecken, Maikäfer, (besonders die Raupe derselben: Engerlinge), die Rokkenraupen, die Gerstenmade ꝛc. Von den Unkräutern (Schmarozerpflanzen), die darum vorzüglich so schädlich werden, weil sie auf dem Boden, worauf sie stehen, einheimisch sind, verdienen folgende besonders

Digitized by Google

gekannt zu werden: als Wucherblume (Chrysanthemum segetum), Mohn, Klatschrosen (Papaver Rhoeas), Ritterspor (Delphinum consolida), Ackerhahnenfuß (Ranunculus arvensis), Hederich (Raphanus raphanistrum), Acker-Saudistel (Sonchus arvensis), Raden, Raden (Agrostemma githago), Feldwinde (Convolvolus arvensis), Kandelwisch, Zinnkraut (Equisetum arvense), Flughafer (Avena fatua), Lolch, Schwindhafer (Lolium temulentum), Dresper, Dwalch (Bromus secalinus, Quecken (Triticum repens), Chamille (Matricaria chamomilla), Ackersenf (Sinapis arvensis), Kornblumen (Centaurea cyanus), Vogelwicken (Vicia cracca), Gänsefuß (Chenopodium album; viride) und andere.

*) S. Traité des maladies des grains, avec figur. par *Tessier*, à Paris 1783. 8. Schrebers Sammlung XIV. S. 354-363. Eschenbachs Bedenken über die Schädlichkeit des Mutterkorns, Rostock 1771. 8. Vom ausgewachsenen Getreide, nebst den Mitteln, es zu erhalten und zu benuzen, Hamburg 1783. 8. H. Wolf über die Feldmäuse, Hamburg 1786. gr 8. Beckmann a. a. O. S. 147 u. f. Handbuch der Landwirthschaft für alle Stände, a. d. Franz. I. B. Berlin 1796. S. 340 ff. J. F. Gmelin Abhandlungen von den Arten des Unkrauts auf den Aeckern in Schwaben ꝛc. Nebst einer Zugabe von der Ausrottung desselben, und von einigen Werkzeugen zur Reinigung des Saatkorns von J. J. W. A. D. Lübeck 1779. 8. — Unter dem Mit-

Digitized by Google

Mitteln, welche man vorschlägt, um der Fortpflanzung dieser Unkräuter vorzubeugen, sind folgende wohl diejenigen, die am sichersten wirken: a) reiner Same zum Saatkorn; b) Vorsicht bei der Wahl des Düngers; c) Umackern im Winter; d) mehrere Jahre Früchte auf dem Acker zu säen, welche viel Schatten geben; e) die wilden Pflanzen nicht auf dem Felde liegen lassen, sondern zusammen rechen und verbrennen. — Übrigens S. Polizeiwissenschaft §. 355. und 389.

§. 581.

Von den Wirkungen der Luftveränderungen auf das Getreide, stellt man folgende Erfahrungssäze auf. a) Der Herbst soll, im Ganzen genommen, mäßig gelind und feucht, der Winter kalt, der Frühling kalt und etwas feucht, und der Sommer warm und trocken seyn, wenn man viel und reifes Getreide erwarten will. b) Der Schnee nüzt dem Getreide sehr; doch schadet er, wenn er nicht ganz aufthauet, und es dazwischen wieder friert. c) Der Hagel schadet ausser der Schwere seines Falls, auch dadurch: daß er die Erde erkältet und zu einem nachtheiligen Reif oder Frost Gelegenheit giebt. d) Der Nebel schadet denn nicht, wenn er aus verdichteten Wasserdünsten besteht, oder trockner Natur ist. e) Das Regenwasser, welches mit allen Substanzen der Luft, die es nur aufnehmen kann, angefüllt ist, muß als das eigentliche Beförderungsmittel der Vegetation angesehen werden. Es wird schädlich, wenn es zur unrechten Zeit

Digitized by Google

oder auch in gar zu großer Menge herunterfällt. f) Häufige starke Blize schaden dem Getreide in der Blüthe.

§. 582.

Was die nuzbaren Pflanzen überhaupt betrift; so lassen sich solche nach dem Bedürfniß, welches durch sie befriedigt wird, auf folgende Art eintheilen. a) Mehlreiche und zur Nahrung der Menschen dienende Fruchtarten (Getreide). aa) Verschiedene Arten von Weizen (Triticum), als der gelbe und weiße Winterweizen, der Sommerweizen (mit oder ohne Grannen), der pohlnische, der vieljährige Weizen (Wunderkorn), Dinkel (Spelt), Eikorn ꝛc. bb) Rocken (Roggen Secale cereale), Winter- und Sommerrocken, Johannis- oder Staudenrocken, der Archangelische, Wallachische, Quälrocken ꝛc. cc) Gerste (Hordeum), die viereckichte oder sechszeilige Wintergerste (Hordeum hexastichon), die vierzeilige Sommergerste (Kleine Gerste H. vulgare), die zweizeilige Sommergerste (Große Gerste H. distichon), die Himmelsgerste oder vierzeilige nackte Gerste (Egyptisch Korn H. caeleste), Reißgerste (Bartgerste H. zeocriton). dd) Hafer (Avena), der gelbe und weiße Sommerhafer (Avena sativa alba), Ungarischer oder Türkischer Hafer (A. orientalis), Englischer (Winterhafer), glatter schwarzer Hafer (A. nigra), nackter Hafer (A. nuda), Sandhafer (Rauhhafer A. stri-

Digitized by Google

A. ſtrigoſa). ee) Hirſe (Panicum), die gemeine weiße und gelbe Hirſe (weiße Riſpenhirſe P. miliaceum), ſchwarze Hirſe, kolbichte Hirſe (P. germanicum), Türkiſche Hirſe (Mohrhirſe Holcus ſorghum, ſaccharatus, halepenſis, bicolor), Manna (Schwaden Feſtuca fluitans). ff) Mays (Türkiſcher Weizen Zea vulgaris). gg) Buchweizen (Heidekorn), gemeiner Buchweizen (Polygonum fagopyrum), Sibiriſcher Buchweizen (P. tataricum). hh) Erbſen (Piſum ſativum), gemeine Felderbſen (P. arvenſe), graue Felderbſen, Engliſche Erbſen (P. praecox anglic.), Kichern (Cicer arietinum). ii) Linſen (Ervum lens), gemeine rothe Linſen (Lens vulgaris), große (Pfenniglinſen Lens major). kk) Bohnen, beſonders Gartenbohnen (Saubohnen Vicia faba) u. ſ. w.

*) S. J. Beckmann a. a. O. §. 72 ff. Bekhards Experimental-Oekonomie ꝛc. Th. I. S. 54. Oekonom. botan. Garten-Journal, I. B. Eiſenach 1795. 8. Fränkiſche Sammlung, III. B. S. 432. 688. J. L. G. Leopolds Handbuch der geſammten Landwirthſchaft im I. Th. Leipziger Samml. II. S. 240. C. Reichards Land- und Gartenſchat, V. S. 129. Schrebers neue Kameralſchriften, VIII. S. 257. Abhandl. der Schwed. Acad. XIII. S. 240. Schrebers Samml. IX. S. 197. u. XIV. S. 376. Schrebers neue Kamesalſche. II. S. 432. V. 333. VII. 222. Oekon. Nachrichten I. S. 732—741. XIV. S. 529. Krünitz ökon. Encykl. U. S. 648. C. Reichards Ein-

Digitized by Google

leitung in den Garten- und Ackerbau, II. S. 95. v. Justi ökonom. Schriften, I. 397. J. C. Gotthard die Kultur und Benutzung des türkischen Weizens, Erfurt 1797. 8.

§. 583.

b) Mehlreiche und andere Fruchtarten (Futterkräuter), welche hauptsächlich dem Vieh zur Nahrung dienen. Ausser den schon angegebenen (Hafer, Erbsen ꝛc.) kommen folgende noch in Betrachtung. aa) Wicken; die schwarze Futterwicke (Vicia sativa), die weiße (V. alba), die zweijährige (V. biennia), die Zaunwicke (V. sepium), Vogelwicke (V. cracca). bb) Feldbohnen (Pferdebohnen Faba minor, equina). Schmetterlingsblumenpflanzen, als cc) Rother Wiesenklee (Trifolium pratense). dd) Luzerne (Medicago sativa). ee) Esparsette (Hedysarum onobrychis). ff) Gemeiner Geißklee (Galega officinalis). gg) Die welsche Bibernell (Poterium sanguisorba — die große Wiesenbibernell, sanguisorba offic. — auch die kleine B. pimpinella saxifraga). hh) Der Kälberkropf (Chaerophyllum silvestre). ii) Zichorien (Cichorium sativum). kk) Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis). ll) Die bunte Kronwicke (Coronilla varia). mm) Wilde Kichern (Astragalus cicer) u. s. w. Unter die Pflanzen, die weder zu den Gräsern, noch zu den Pflanzen mit Schmetterlingsblumen gerechnet werden können, und doch zum guten Futter dienen, gehört nn) der Spark (Spergula arvensis).

*) S.

Digitized by Google

*) S. Germershausens Hausvater, II. Th. Art. Wicke. Oekon. Nachrichten, V. S. 769. Reichards Land- und Gartenschat, V. 135. Abhandl. der Schwed. Akad. IX. 70. — Münchhausens Hausvater, I. 282. Anleitung für den Landmann, die vier besten Futterkräuter zu bauen, Manheim 1770. 8. J. L. v. Schubarts von Kleefeld ökonom. kameralist. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Oekonomisch-praktische Behandlung des Kleebaus, Zerbst 1786. 8. J. G. Holzhausens zu Schubarts ökon. Schriften, Leipzig 1784. gr. 8. (Baumanns) ökonom. praktische Anleitung für das Landvolk durch Anbau der Futterkräuter wohlhabend zu werden, München 1786. 8. G. L. Graßmanns Anweisung, wie man guten reifen Kleesamen auf eine leichte Art und in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. 8. J. C. Gotthard die Kultur der vorzüglichsten Futterkräuter ꝛc. Erfurt 1797. 8. Unterricht über den Kleebau, Zelle 1791. 8. C. Weise Gebrauch des Trokars, Leipzig 1789. 8. Auch die Schriften der pfälz. ökonom. Gesellschaft 1771. S. 260. — Schrebers Samml. II. 319. Oekonom. Nachrichten, IV. 334.

§. 584.

c) Unter den spindelförmigen und knolligen Wurzelgewächsen, die für Menschen und Vieh mit Nuzen gebraucht werden können, sind die gewöhnlichsten: aa) die Möhren oder Karotten (Daucus carotta); gemeine gelbe, goldgelbe, gelbrothe, weiße; bb) eigentliche

Digitized by Google

liche Rüben (Rapa), die von Bet- oder Mongolbrüben (Beta) verschieden sind, als gemeine weiße, gelbe auch Stockrüben; Baurüben (Braſſica rapa rotunda); Stoppelrüben; Kohlrabi unter der Erde (Braſſica napobraſſica), Tellerrüben (Meyrüben); große Mongolbrüben (Burgunderrübe, Runkelrübe ꝛc. Beta altiſſima) u. ſ. w. cc) Kartoffeln (Solanum tuberoſum), mit weißen, blauen, faſt blauen und violetten Blumen ꝛc.

*) E. Reichards k. u. G. G. III. S. 149. 165. Oekonom. Nachrichten, IV. S. 577. XIII. S. 481. Reichards vermiſchte Schriften, S. 1 ff. Lüders Gartenbriefe, 1. S. 228. Joh. A. Jac. Ludwigs Abhandlungen von den Erdäpfeln, Bern 1770. gr. 8. L. Schneider über die Mittel zu Einführung der Stallfütterung und über den Kartoffelbau, Leipzig 1786. 8. Ueber den Kartoffelbau in Großbritannien, a. d. Engl. v. G. F. Leonhardi, Leipzig 1790. 8.

§. 585.

d) Oelreiche und andere Pflanzen, welche hauptſächlich zum Verkauf angebauet werden (Handelspflanzen). Zu dieſen rechnet man vorzüglich: aa) Rübſamen (Rübſaat, Raps, Rabſaat Braſſica napus ſilveſtris), Winter- und Sommerrübſamen; bb) Dotterſamen (Leindotter, Flachsdotter, Finkenſamen Myagrum ſativum); cc) Senf (Sinapis), gemeiner

Digitized by Google

ner (nigra) und weißer; dd) die Samenkörner der Sonnenblume (Helianthus annuus); ee) Mohn (Magsamen Papaver somniferum); ff) Hopfen (Humulus lupulus), Staudenhopfen, der kleine späte Hopfen, weißer, brauner Hopfen ꝛc.; gg) der Same des Kümmels (Carum carvi); hh) Taback (Nicotiana tabacum), gemeiner, Türkischer, Soldatentaback; ii) Lein oder Flachs (Linum usitatissimum), Früh- und Spätlein; kk) Hanf (Cannabis sativa), männlicher und weiblicher; ll) Färberröthe, Krapp (Rubia tinctorum); mm) Waid (Isatis tinctoria); nn) Wau (Reseda luteola); oo) Kardendisteln (Dipsacus fullonum sativus); pp) Syrische Seidenpflanze (Asclepias syriaca) u. a. m.

*) Unterricht über den Kohl- und Rübensaatbau, und dem Oele, so daraus zu verfertigen, Wien 1780. gr. 8. Reichards L. u. G. S. IV. S. 120. Ebend. vermischte Schriften, S. 52. Oekon. Nachrichten, IV. S. 890—897. Schrebers Sammlungen, V. S. 184. VIII. S. 414. — Leipziger Anzeigen, Jahrg. 1796. I. 9. (von Sonnenblumensamen). — Wirthschaftliche Abhandlung von dem Hopfen, mit K. Nürnberg 1759. 4. Abhandlung vom Hopfenbau, Dresden 1774. gr. 8. J. J. Bauder Abhandl. von der besten Art den Hopfen zu bauen, Altdorf 1777. 4. Anleitung wie der Hopfen aller Orten zu erziehen sey, Prag 1782. 8. Abhandl. vom Hopfenbau, Meissen 1787. 8. Munds landwirthschaftl. Magazin, I. III. 16. — J. E. Borge Unterricht zum Anbau des Tabacks,

Digitized by Google

Tabacks, Breslau 1779. 8. Abhandl. vom Tabacksbau, mit kaufmänniſchen Anmerk. Darmſtadt 1780. 8. J. L. Chriſt Nachricht und Anweiſung zum Tabacksbau, beſonders des Aſiatiſchen, Frankfurt 1780. 8. Vollſtändige Abhandlung vom Tabacksbau, allen Land- und Ackersleuten zum Beſten herausgegeben, 2 Stücke, Helmſtädt 1781. gr. 8. Neue und ausführliche Abhandl. vom Tabacksbau, deſſen Zubereitung und Benutzung, a. d. Holländ. Helmſtädt 1781. 8. Abhandl. vom Tabacksbau, nebſt 1. u. 2. Fortſet. Helmſtädt 1780—87. Riebens Anleitung zum Tobacksbau für alle Landesgegenden, Dresden 1790. 8. C. F. Dransfeld der neu verbeſſerte Tabacksbau, wie der Taback zu ſäen, zu pflanzen und zu behandeln, Breslau 1796. 8. — Oekon. Nachrichten, IV. S. 875. XIV. S. 345. Schrebers neue Samml. VI. S. 476. P. E. Lüders Anleitung zum Leinbau, Flensburg 1770. 8. Nachricht von Erbauung und Zubereitung des feinen Flachſes, wie ſolcher zu Battiſt ꝛc. verarbeitet wird, Dresden 1780. 8. Beſchreibung des Flachsbaues im Churfürſtl. Sächſ. Erzgebürge ꝛc. Nebſt Beweis, daß der Flachsbau ohne die freie Erlaubniß Leinewand zu weben, nicht beſtehen kann ꝛc. von Chriſt. Gotth. Hermann, Leipzig 1786. 8. Vollſtändige Beſchreibung wie der Hanf im Stifte Osnabrück gebauet wird, Detmold 1787. 8. Ch. F. Roſcher von der Verbeſſerung des Flachsbaues in Sachſen, Zittau 1787. 8. L. v. Stoiſner Abhandlungen vom Seiden-, Flachs- und Hanfbau, Nürnberg 1788. 8. J. Fuß Abhandlung über den Flachs u. Hanf ꝛc. Prag 1796. 8. (Reus) vom Anbau und Commerce des

Krapps,

Digitized by Google

Krapps, Leipzig 1779. 8. P. Millers Abhandlungen von der Färberröthe, m. K. Nürnberg 1776. 8. Schlesisch-ökonom. Nachrichten (1782.) III. B. S. 181; J. Beckmann Beiträge zur Oekonom. Technolog. XI. B. (1788.) S. 83. — J. C. D. Schrebers histor. phys. und ökonom. Beschreibung des Waids, dessen Baues, Bereitung ꝛc. m. K. Halle 1752. gr. 4. J. C. Ebels Abhandl. von dem teutschen Indig aus dem Waid, Braunschweig 1757. gr. 8. Vom Anbau des Waidkrauts, Wien 1788. 8. — Vermischte Abhandl. der Westphäl. ökon. Societ. zu Hamm, I. B. 1. u. 2. St. Halle 1793. Anweisung zur Kultur und Nutzung des Waus. — Schles. ökon. Nachrichten 1774. S. 302. 1775. S. 271. Oekon. Nachrichten, IV. S. 863. — C. Schnieber von den Vortheilen des Anbaus der Syrischen Seidenpflanze, Liegnitz 1789. 8. F. G. Friese ökon. technolog. Abhandl. über die Syrische Seidenpflanze, Breslau 1791. 8. Leipziger Journal für Fabriken ꝛc. Jenner 1793. P. E. Herzers Beiträge zur Kenntniß, Anbau und Benutzung der Schriften und der Geschichte der Seidenpflanze ꝛc. Frankfurt 1796. 8.

§. 586.

Zur Erndte muß eine warme trockene Witterung gewählt werden. Das Getreide wird entweder abgemähet (Sense), oder abgeschnitten (Sichel). Je trockener es einkommt, desto stärker ist der Ausfall. Dieser enthält die vollkommensten und reifsten Körner; ist folglich zur Aussaat am tauglichsten. Bisweilen

ist

Digitized by Google

ist die Erndte so ergiebig, daß die Scheuern das Getreide nicht fassen können; dann wird es in Schoben (Feimen) aufgesezt, die ausser der kegelförmigen Gestalt, eine schickliche Größe haben müssen. Das Absondern der Körner geschieht gewöhnlich durch Dreschen mit Flegeln, oder mit Dreschmaschinen. Zum Reinmachen des Korns braucht man entweder eigene Maschinen (Staubmühlen), oder es wird gewurfelt, abgefiedert; die Uiberkehr für das Vieh aufgehoben; das Stroh, nachdem es ausgeschüttelt, und das kurze (Wirrstroh) von dem langen (Richtstroh) gehörig abgesondert, in Bunde zusammen gebunden.

*) S. G. A. Hofmanns Klugheit Haus zu halten (V. Th. Dresden 1744—55. 8.) im V. Th. S. 170. — Dreschmaschinen S. Beckmann a. a. O. §. 82. B. G. Peßler vollständige Beschreibung einer neuen Dreschmaschine, welche ohne alle Verwirrung des Strohs nicht nur rein ausdrischt, sondern auch während des Dreschens das gedroschene Korn aussiebt und einmißt. (Braunschweig) 1797. 8.

§. 587.

Bei einer genauen und vollständigen Kenntniß der angeführten nuzbaren Pflanzen und ihrer verschiedenen Kulturart ist der Landwirth im Stande, nicht nur die schicklichsten und einträglichsten davon für die Gegend, worin er lebt, zu wählen, sondern auch überhaupt für seine Ackerwirthschaft den möglichst zweckmäßi-

Digitized by Google

nöthigen Benuzungs- und Verbesserungsplan zu entwerfen. Dieser enthält vorzüglich a) ein genaues Verzeichniß aller der ihm zugehörigen Felder, und zwar nach ihrer relativen Güte in verschiedene Klassen eingetheilt; b) eine Beschreibung, welche Gewächse und in welcher Ordnung und Folge (Ackerumschlag) er, nach den Bedingungen und den Mitteln, die er dazu in Händen hat, auf denselben anbauen will; c) eine mit Gründen unterstüzte Bestimmung, in welcher Ordnung er seine Aecker verbessern und ihnen den verlangten Grad der Vollkommenheit zu geben gedenkt; d) ein vorläufiger Anschlag des zu erwartenden Ertrags, mit Rücksicht auf gewöhnliche Zufälle, um danach seine verschiedenen nothwendigen und nüzlichen Ausgaben einrichten zu können ꝛc.

*) S. Nicol. Oest ökonom. Abhandlung vom Ackerumsez, Flensburg 1765. 8. Oekonom. Nachrichten X. 318. Rückert a. a. O. in II. 121. 130. 281. Arndtisch-Riemisches Ackersystem, oder unsere Feldbestellung zum einträglichen Ackerbau mit mehrscharigen Pflügen, Dresden 1793. 2te Aufl. 1794. gr. 8. L. H. H. v. Engel die Eintheilung der Felder, oder Versuch über die Anwendbarkeit allgemein darüber anzuwendender Grundsäze, Freiberg 1795. 8.

§. 588.

B) Viehwirthschaft.

Da ohne Dünger kein Ackerbau möglich ist, der Landwirth überdies auch zur Betreibung desselben die

Digitized by Google

Kräfte der Thiere nicht entbehren kann; so begreift man leicht, in wiefern die Viehwirthschaft zugleich auch als der Grund des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes anzusehen ist. Die Viehwirthschaft enthält den Inbegriff aller durch die Erfahrung begründeten und geprüften Regeln und Grundsätze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung derjenigen nuzbaren Hausthiere, welche der Landwirth für sein Gewerbe in sofern unumgänglich nöthig hat, als sie die vorzügliche Quelle des größern Ertrags seines Landguts sind.

*) H. A. Fischer zuverläßige Mittel, den Landmann bei Ackerbau und Viehzucht zu verbessern, Budissin 1763. 8. P. E. Abilgaards Unterricht von Pferden, Kühen, Schafen, Schweinen, Kopenhagen 1771. 8. Jermins Unterricht an das Landvolk von thierischer Haushaltung, II. Th. Leipzig 1773. 8. J. J. Mayer wie mag sich der Landwirth in Absicht seines Viehstandes schützen? Tübingen 1785. 8. J. H. Steeb staatswirthschaftl. Betrachtungen über Schäferei, Hornviehzucht und Ackerbau, Tübingen 1784. 8. Anstalten zu Vermehrung, Verbesserung und Verschönerung der Pferd-, Rindvieh-, Schaf-, Geiß-, und anderer Thierzuchten ohne Ausarten, Wien 1785. gr. 8. L. v. Stoixner Abhandlungen von der Viehzucht und dem Federvieh, Nürnberg 1788. 8. Gaschiz Unterricht zur besten Behandlung und Benuzung der Pferde, des Rind-, Schaf-, Schwein- und Federviehs für Landwirthe, Leipzig 1790. gr. 8. Leopolds

Hands

Digitized by Google

Handbuch der gesammten Landwirthschaft. im II. Th. von der Viehzucht, Schnepfenthal 1792. 8.

§. 589.

Ausser einer genauen und möglichst vollständigen Kenntniß von der zweckmäßigsten Behandlung einer jeden Viehart (Viehzucht), muß der Landwirth ebenfalls auch wissen, wie viele nutzbare Hausthiere er überhaupt, nach der Anzahl seiner Grundstücke, und wie viele ins Besondere von jeder Art (Viehstand) er zu halten und zu ernähren im Stande ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen (§. 561). Alles dieses setzt wieder einen genauen Plan voraus, der mit dem Plane, den der Landwirth in Absicht seiner Ackerwirthschaft zu machen verpflichtet ist (§. 587), übereinstimmen, oder vielmehr mit demselben ein Ganzes ausmachen muß.

§. 590.

So wie die Menge der Aecker den Dünger bestimmt; so bestimmen sie auch die Anzahl des Viehes, und die Arten desselben. Nach der nöthigen Menge des Viehes und des Düngers muß auch endlich eine hinlängliche Anzahl von Wiesen und Feldern auf dem Gute vorhanden seyn, um für jene einen hinlänglichen Futtervorrath zu erhalten. Sowohl in Absicht der Viehnutzung als des Düngers, ist es aber weit vortheilhafter, das Hornvieh auf dem Stalle zu füttern, als es weiden zu lassen. Wenn also keine unüber-

Digitized by Google

wndliche Hindernisse der Stallfütterung entgegen stehen; so ist sie allmählich einzuführen.

*) S. G. C. A. Rückert a. a. O. II. 197. 201. III. 302. 353. G. L. Graßmann über die allgemeine Stallfütterung des Viehes ꝛc. Berlin 1784. gr. 8. Ebendes. Anweisung, wie man guten und reifen Kleesamen auf eine leichte Art in zureichender Menge gewinnen könne, Berlin 1790. gr. 8. Abhandlung von dem Verhältnisse der Viehzucht zum Ackerbau, München 1784. 4. A. H. L. Bruhm über die Stallfütterung nach einigen Grundsätzen, a. d. Lat. von F. C. Schönemann, m. Anmerk. von Riem, Dresden 1786. 8. J. Riems Belehrung über die Stallfütterung des Rindviehes, Dresden 1786. 8. J. C. v. Schubarts v. Kleefeld ökonom. kameralist. Schriften, VI. Th. Leipzig 1786. gr. 8. Ebend. ökonom. Briefwechsel, 4 Hefte, Leipzig 1786—87. gr. 8. Ebend. Zuruf an Bauern, die Futtermängel leiden, Leipzig 1786. 8. J. R. v. Tschiffeli von der Stallfütterung und dem Kleebau in der Schweiz, Bern 1789. 8. Etwas über die Vortheile der Stallfütterung des Hornviehes, Ratzeburg 1790. 8. Vorschläge und Anweisung, wie die Stallfütterung ohne künstliche Futterkräuter, bloß auf einem guten natürlichen Graswachs zu gründen und einzuführen sey, Dresden 1793. 8. Unterricht über den Kleebau und Stallfütterung, Hannover 1794. 8.

§. 591.

Digitized by Google

§. 591.

Verbesserungen in Absicht der Vieharten lassen sich nur unter gewissen Bedingungen vornehmen. a) So können nur da neue Racen eingeführt werden, wo die Vortheile überwiegend groß sind, und kein anderer Zweig des landwirthschaftlichen Gewerbes darunter leidet. Weit sicherer und leichter ist hingegen b) die Veredlung durch eine sorgfältigere Behandlung derjenigen nuzbaren Hausthiere, die einmal einheimisch bei uns geworden sind; durch Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere (Beschäler, Widder ꝛc.) und Verbreitung derselben durch Verkauf der Jungen zu billigen Preisen.

*) S. Über das Haushaltungsvieh und die Vervollkommnung desselben, a. d. Engl. des W. Marshals, Göttingen 1793. 8.

§. 592.

Unter die wichtigsten, aber auch kostbarsten nuzbaren Hausthiere gehören 1) die Pferde. Man theilt sie gewöhnlich ein in Pracht- und Ackerpferde, und diese lezten in Stall- und Graspferde. Ohne sie würde in vielen Fällen und Gegenden das landwirthschaftliche Gewerbe gar nicht, in vielen aber schlecht und langsam von Statten gehen. Die Zuzucht derselben ist nicht bloß für solche Landwirthe nüzlich, welche beträchtliche und überflüßige Weiden haben, sondern auch für diejenigen sehr räthlich, welche die Füllen nur

Digitized by Google

auf dem Stalle füttern können. Die Wartung und Pflege dieser Thiere, so wie eine genaue Kenntniß ihrer Krankheiten und der zweckmäßigsten Behandlungsart derselben, sind die wichtigsten Gegenstände, über die sich der Landwirth eine Menge fremder und eigener Erfahrungen sammlen muß. Bei der Anwendung derselben kann aber die Vorsicht nicht leicht zu weit getrieben werden.

*) G. Beckmann a. a. O. §. 326 ff. wo man eine hinlängliche Litteratur finden wird. Zu dieser seze man noch: J. G. Wollstein das Buch von innerlichen Krankheiten der Füllen, der Kriegs- und Bürger-Pferde, Preßburg 1787. gr. 8. J. C. Ploen Anleitung zur äussern Pferdekenntniß, Berlin 1790. 8. L. Hünersdorf's Anleitung zu der natürlichsten und leichtesten Art Pferde abzurichten ꝛc. Marburg 1791. kl. 8. J. A. Gr. v. Trautenberg Anleitung zur sichern und gründlichen Heilung der Pferdekrankheiten, Erlangen 1796. gr. 8. — Esel, Maulesel S. G. Hartmanns Anleitung zur Verbesserung der Pferde- und Maulthierzucht, Stuttgard 1786. 1792. gr. 8. A. C. Havemanns Anleitung zur Beurtheilung des äussern Pferdes, in Beziehung auf dessen Gesundheit, Hannover 1792. 8. Brugnones Werk von der Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere, a. d. Ital. Prag 1790. gr. 8.

§. 593.

Digitized by Google

§. 593.

Im Allgemeinen und für gewisse Gegenden ist aber 2) das Rindvieh (Stiere, Zugochsen, Kühe, Kälber, Mast- und Gelte- oder Brackvieh) für den Landwirth und sein Gewerbe noch vortheilhafter, als die Pferde. Die Zuzucht und Veredlung durch hinlängliches und ausgesuchtes Futter desselben, ist sicherer, als durch den Ankauf großartiger Racen diesen Theil der Wirthschaft verbessern zu wollen. Die erste erfordert aber eine vernünftige Auswahl derjenigen Kälber, die man aufziehen will, eine zweckmäßige Behandlung beim Saugen und Entwöhnen ꝛc. derselben; ferner Aufmerksamkeit auf die Begattung, damit sie nicht zu früh geschehe. So muß auch die Pflege der Kühe im Winter und im Sommer mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden. Die Stiere verlangen eine minder gute, doch eben so ordentliche und reichliche Fütterung. Uibrigens ist das Rindvieh nicht so vielen Krankheiten ausgesezt, wie das Pferd.

*) G. Beckmann a. a. O. §. 347 ff. Wittenberg. Wochenblatt auf das Jahr 1790. 4. S. 249. Bemerkungen über die Alpenwirthschaft ꝛc. von L. Wallr. Medicus, Leipzig 1795. 8. J. L. G. Leopold a. a. O. im II. Th. J. C. Gotthard das Ganze der Rindviehzucht ꝛc. m. K. Erfurt 1797. 8.

Digitized by Google

§. 594.

3) Die Hauptnuzung bei den Schafen ist die Wolle. Der Landwirth muß die verschiedenen Arten und Eintheilung derselben nach Geschlecht und Alter kennen; doch immer nur auf diejenige den vorzüglichsten Fleiß wenden, die sich für seine Gegend am besten schickt. Die Vergrößerung und Veredlung dieser einheimischen Schafe fordert vieles und gutes Futter. Um eine gute Zuzucht zu erhalten, muß alle Sorgfalt auf die Fortpflanzung, auf die Behandlung der Lämmer bis zum Absezen und auf die Pflege der Schafe ꝛc. gewendet werden; denn werden diese so nuzbaren Thiere auch wenigern Krankheiten unterworfen seyn, als sie es jezt gewöhnlich zu seyn pflegen.

*) Teutsche Schafe: große, gemeine, Spiegelschafe, Zaubelschafe, Heidschnicken ꝛc. Ausländische: Spanische, Englische, Schwedische, Pohlnische und Ungarische Schafe. — Veredlung durch ausländische Schafe. — Für wen? wo? und in welchem Maaße ist es räthlich, Schafe zu halten. — Wollnuzung — Wollhandel ꝛc. C. C. A. Geutebrück's gesammleter Unterricht von Schafen und Schäfereien, II. Th. Leipzig 1766—67. (Enthält bei vielem Brauchbaren zugleich viel Unsinn, der dem Unerfahrnen sehr schädlich werden kann.) Ausser den in Beckmann schon angegebenen Schriften, sind noch folgende zu merken. Das Ganze der Schafzucht aus Beurtheilung und Berichtigung älterer und neuerer Theorien, nach Gründen und eigener Erfahrung von C. F. Germershau-

Digitized by Google

hausen, I. Th. 1789. II. Th. 1790. 8. P. G. Engel Schäfereien im sächs. Erzgebirge und Mekkenburg, Dresden 1791. 8. C. A. Wichmann Katechismus der Schafzucht ꝛc. m. K. neueste Aufl. Liegnitz 1795. gr. 8. Riemisch-Reutterische ausführliche Praktik des Veterinair-Trokkirens irrgehender Schafe ꝛc. Dresden und Leipzig 1791. 8. D. J. Claß der Hausvater, als sein eigener Viehartz, oder wie ein jeder Landwirth sein Rind-, Pferd-, Schaf-, Schwein- und Federvieh selbst heilen könne, II. B. Leipzig 1793. Neues Wittenberg. Wochenblatt, I. B. Jahrg. 1793. 4. S. 353. Erich Viborgs Sammlung von Abhandlungen für Thierärzte und Oekonomen, I. Bändch. Kopenhagen 1795. II. 1797. 8. Könnten die Nuzungen der Schäfereien im Hannöverischen höher getrieben werden? Göttingen 1796. 8. — Ziegen, Angorische Ziegen S. Abhandl. der Schwed. Academ. V. S. 228. Schrebers Samml. III. S. 98. — Schweine S. Oekonom. Nachrichten, VI. S. 343. Schrebers neue Cameralschriften, XI. S. 193. Die Brandteweinbrennerei, nebst der dazu erforderlichen Viehzucht und Mastung, von Neuenhahn dem jüngern, 2te Aufl. Erfurt 1791. 8. J. C. Gotthard das Ganze der Schweinezucht ꝛc. Erfurt 1795. 8. Altona 1797. 8. Ebend. das Ganze der Federviehzucht ꝛc. Erfurt 1798. 8. — Kaninchen. S. F. C. S. Mayers Anweisung zur Angorischen und engl. Kaninchenzucht, Dresden 1789. 8. Der 2te Theil davon: Die veredelte Kaninchenzucht von J. Riem, Dresden 1792. 8.

Digitized by Google

§. 595.

4) Die Federviehzucht ist für den Landwirth wichtiger, als man glaubt. Doch kann sie auch leicht zum Nachtheil einzelner Wirthschaften getrieben werden, wenn sie nicht auf gute Grundsäze gebauet wird. 5) Die Bienenzucht hingegen paßt nur für einige Gegenden, und ihr Ertrag ist immer noch unsicher.

*) Gänse, Enten. S. Schrebers Samml. II. S. 364. Oekon. Nachrichten, IV. 297. 458. — Hüner, Kaulhüner, Struphüner, Kriechhüner ꝛc. — Truthüner. — Tauben. S. Nüzliches und vollständiges Taubenbuch ꝛc. Ulm 1790. 8. J. M. Beyer kurze und gründliche Anleitung, alle Arten zahmes Federvieh mit Nuzen zu erziehen und zu mästen, Leipzig 1796. 8. — Bienenzucht. S. Beckmann §. 439 ff. Jos. A. Janisch praktische Bienenpflege, Prag 1789. 8. Franz Hübern neue Beobachtungen über die Bienen, a. d. Franz. von J. Riem, Dresden 1793. 8. J. E. Spitzner kritische Geschichte der Meinungen von dem Geschlechte der Bienen ꝛc. I. Th. Leipzig 1795. 8. C. Fr. Steube praktische Anweisung zur Bienenzucht, Hannover 1797. 8. C. H. Heidenreichs neue Erfahrungen und Meinungen, ein Beitrag zur heutigen Geschichte der Bienenzucht ꝛc. Leipzig 1797. 8. J. C. Ramdohrs veränderte, verm. und vervollkommn. Magazin Bienenbehandlung ꝛc. mit Anmerk. und Kupfern, Gotha 1797. 8. — Fischereien. S. Kurzer Unterricht für den praktischen Landwirth, neue Fischteiche mit wenigen Kosten

anzu-

Digitized by Google

anzulegen ꝛc. von Ch. Gotth. Herrmann, Freiberg 1791. 8. — Seidenwürmerzucht. S. Abhandlungen über den Seidenbau und andere ökonom. Gegenstände von Tüllmann, herausgegeben von Nicolai und Fleischmann, Dresden 1793. 8. Steht auch in Riems neuen Samml. ökonom. Schriften im III. Th. Wenz. Herzers Biographie des neu entdeckten östreichischen Seidenwurms ꝛc. Wien 1794. gr. Fol. K. J. v. Immen praktische Anweisung zur Bienen- und Seidenzucht und derselben Benutzungen, Leipzig 1798. 8.

§. 596.

C) Wiesen- und Weidewirthschaft.

Soll das landwirthschaftliche Gewerbe die höchst möglichsten Vortheile verschaffen; so muß der Landwirth auch für einen hinlänglichen Futtervorrath Sorge tragen (§. 590). Die Gräser gehören unter die besten Futtergewächse. Grundstücke, die mit diesen bewachsen sind, und eine vorzüglichere Kultur und Wartung erhalten, heißen Wiesen. Werden diese Grundstücke aber ganz der Natur überlassen, und ohne irgend einen Ruhestand mit Vieh betrieben; so nennt man sie Weiden. Der Inbegriff der aus der Erfahrung abgezogenen und bewährten Regeln und Grundsätze von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benutzung solcher Grundstücke, macht den Gegenstand der Wiesen- und Weidewirthschaft aus.

*) Na-

Digitized by Google

*) Natürliche, künstliche; saure und fette Wiesen; einschürige, doppelschürige Wiesen ꝛc. Unterricht, wie der Ertrag der Feldgüter durch Anlegung künstlicher Wiesen sehr erhöhet werden könne, Frankf. 1762. 8. S. J. C. Bernhards Abhandlung vom Wiesenbau, sowohl vom natürlichen als künstlichen, II. Th. Stuttgard 1764. 8. 3te Aufl. umgearbeitet von Steeb, 1794. 8. J. C. D. Schrebers Abhandlung vom Graben, m. K. Leipzig 1763. 8. Ebend. botanisch-ökonom. Beschreibung der Gräser ꝛc. mit ill. K. II. Th. Leipzig 1769—79. gr. Fol. J. Riem Anweisung für Wiesenvögte, die Wässerung der Wiesen betr. Leipzig 1785. 8. S. G. F. Mund über die Verbesserungsmittel der Wiesen, Cassel 1787. 8. J. Riem eine besondere Art Wiesenverbesserung, Dresden 1787. 8. J. Walter vom Wiesen- und Futterkräuterbau, Ansbach 1788. 8. J. L. Fischer der erhöhete Ertrag der Feldgüter durch künstliche Wiesen ꝛc. Jena 1788. 8. Anweisung für den Landmann, Steinkohlen, Torf, Mergel und Gips zu entdecken, Wiesen zu verbessern ꝛc. Leipzig 1789. 8. Vom Anbau der vorzüglichsten in- und ausländischen Futtergewächse und wirthschaftlichen Benuzung der Wiesen, Giessen 1790. 8. J. L. Spitzner die Zurücksezung der schädlichen spaten Frühjahrshütung auf den Wiesen in die alten der Natur und Rechten gemäßen Grenzen ꝛc. Leipzig 1791. 8. Rückert a. a. O.

§. 597.

Nach der Menge des für den Ackerbau zu haltenden Viehes, richtet sich die Anzahl der Wiesen (§. 590).

Ist

Ist diese also bei einem Landgute größer, als sie seyn soll; so muß entweder ein Theil davon in Ackerland verwandelt werden, wenn es anders das Lokale erlaubt, oder der Viehstand ist bis dahin zu vermehren, bis der Ertrag der Wiesen verzehrt wird, oder der Überfluß des gewonnenen Heues und Grummet muß verkauft werden. Auf alle diese Dinge hat der Landwirth zu achten, das Vortheilhafteste davon für seinen Zweck zu wählen, und seinen Plan danach zu entwerfen.

*) S. ökonom. Nachrichten, IV. S. 617. V. S. 977.

§. 598.

Unter den dreierlei Arten, die Wiesen zu benuzen: daß man sie nämlich abhütet; oder das Gras mähet und grün füttert; oder daß man das abgemähete Gras trocknet und zu Heu und Grummet macht, ist die erste Art nur dann anzurathen, wenn die Wiesen sich nicht zum Mähen schicken. Der Landwirth muß aber denn nach der Menge, Beschaffenheit und Güte des Grases das Vieh auswählen, welches er auf solche Wiesen zum Weiden schickt. In Absicht der beiden lezten Arten, läßt sich ebenfalls im Allgemeinen nicht bestimmen, welches die beste sey.

§. 599.

Die meisten Befruchtungsstoffe, welche in der Ackerwirthschaft aufgeführt worden sind (§. 571), können

Digitized by Google

wen auch für die Wiesen gebraucht werden. Nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit derselben, ist denn mit den Düngergattungen eine Auswahl zu treffen, wenn diese von dem bloßen Willen des Landwirths abhängt, und er vollkommen überzeugt ist, daß im entgegengesetzten Falle, der Ertrag der Wiesen nicht so groß seyn würde. Doch ist es besser, wenn man den Aeckern und Gärten den eigentlichen Mist überläßt, und die Wiesen mit verschiedenen Erdarten und Salzen (Mergel, Kalk, Seifen- Ziegler- Pottaschensiederasche, Kalkschutt, Steinkahlen, Gips, Dornschlag ꝛc.) düngt.

*) Arten zu düngen. — Über die Zeit den Mist auf die Wiesen zu fahren u. dgl. S. Beckmanns Beiträge, B. XI. Leipziger Intelligenzblatt 1761. S. 236. Von verschiedenen Düngungen der Wiesen und Felder, Riga 1797. 4.

§. 600.

Wo die Wässerung der Wiesen mit gutem und fettem Fluß- Bach- und Feldwasser möglich ist, da darf sie niemals versäumt werden. Sie nützt aber als solche niemals, sondern weil das Wasser mehr oder weniger Bestandtheile von den genannten befruchtenden Erdarten besitzt, welche den Pflanzen dadurch leichter mitgetheilt werden. Welche Quantität Wassers die Wiesen nöthig haben, und wie die übrigen Verrichtungen zu einer möglichst zweckmäßigen Bewässerung

be-

Digitized by Google

beschaffen seyn müssen, hängt von der Lage dieses Grundstücke, von der jedesmaligen Witterung und der Jahrszeit ab.

*) M. J. Bertrandts Kunst, die Wiesen zu wässern, ate Aufl. Nürnberg 1774. 8. Anleitung für Landleute über die Wässerung der Wiesen, aus Preisschriften zusammengetragen, Zürch 1774. 8. — Eindeichungen ꝛc. S. Polizei §. 334. — Schöpfräder, die vom Winde in Bewegung gesetzt werden. S. Schweb. Abh. VI. 54. XII. 57. 218. XIII. 57. Gründliche Anweisung zur Wiesenwässerung mit Quell- Weg- Dorf- Stadt- Fluß gesammelten Regen- und Seewasser, m. s. K. Marburg 1796. 8. — Herbst- Frühlings- Winterwässerungen ꝛc.

§. 601.

Bei Sumpf- Moor- Torf- und Sandwiesen ꝛc. muß der Landwirth mancherlei Verbesserungen vornehmen, die durch die Beschaffenheit der vorhandenen Hindernisse bestimmt werden; wobei aber der Kostenaufwand jedesmal in Anschlag zu bringen ist. Schädliche Pflanzen werden am sichersten durch die Wechselkultur (Wechselwirthschaft, Koppelwirthschaft) und durch Zusaz entgegengesezter Erdarten weggeschaft. Gegen die Moose giebt es kein allgemein wirkendes Mittel. Schädliche Thiere wird der Landwirth nur durch anhaltenden Fleiß vertilgen, manche aber auch durch kluge Vorsicht verhüten. Bei der Anlage neuer Wiesen

Digitized by Google

ben kommt es vorzüglich darauf an, daß schon vorher nach der Größe des Platzes, der auf diese Art angebauet werden soll, nach seiner Lage und nach der Beschaffenheit des Bodens die zu erzielenden Grasarten bestimmt werden.

*) Abzugsgräben; Uiberfahren der Wiesen beim Frostwetter mit kleinen Kiesel- oder Feuersteinen. — Ausrotten der Weiden (Salix triandra, S. amygdalina); Schwarzdorn, Brombeersträucher ꝛc. Umreissen der Wiesen, um die Unkräuter auszurotten. Von diesen sind die bekanntesten: mehrere Arten von Tannengras (Tannengras, Kandelwisch, Zinnkraut, Equisetum arvense); von Hahnenfuß (Ranunculus flammula, lingua, sceleratus etc.); Schöllkraut (Chelidonium); Wiesenglitsch (Rhinanthus crista galli); Gleisse (giftige Hundspetersilie, Aethusa cynapium); Flöhkraut (Pulicaria); wilder Senf (Taschenkraut, Thlaspi arvense); mehrere Arten von Münze (Mentha arvensis); Rheinfarren (Tanacetum vulgare); Wütrich (Wasserschierling, Cicuta aquatica); Wolfsmilch (Euphorbia helioscopia, esula). Aus dem Binsengeschlecht: die harige Binse (harigtes Waldkrötengras, Juncus pilosus). Das breitblätterichte Helleborinkraut (wilde Berg- und Nießwurzel, Serapias latifolia); die kleine weiße Waldanemone (Anemone silvestris); Ulmarien (Johannistwedel, Spiraea ulmaria) u. s. w. S. Germershausens Amtsrater. — Das Moos wegzuschaffen S. Schrebers Sammlung: XI. S. 174. Dessels. neue Kameralschriften 1. S. 56 ff. Reicharts L. u. S. Schat. I. S. 133. — Schädliche

Thie-

Digitized by Google

Thiere als Mauswürfe, Maikäferlarven, Grastaupen, Ameisen, Maikäferlarven ꝛc. S. Beckmann a. a. O. §. 131.

§. 602.

Zu den vorzüglichern dauernden Grasarten, wodurch man Wiesen und Weiden verbessern kann, die sehr wenige Wartung verlangen und grün und gedürrt ohne Gefahr verfüttert werden können, gehören folgende. 1) Wiesenhafer (Avena elatior); 2) Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis); 3) Gelbes Riechsgras (Melilote oder Lavendelgras, Anthoxantum odcratum); 4) mehrere Arten von Schwingel (Festuca), als Schafschwingel (Schafgras, F. ovina), Rotherschwingel (F. rubra), Wiesenschwingel (F. elatior); 5) Einige Arten von Schmielen (Wasserschmiele, Aira aquatica, Rasenschmiele, A. cespitosa, Grauschmiele, A. cespitosa); 6) Straußgras (Agrostis, arundinacea, stolonifera); 7) Rispengras, Viehgras (Poa, angustifolia, aquatica); 8) Wiesenlieschgras (Timotheusgras, Phleum pratense); 9) Sibirisches Haargras (Elymus sibiricus); 10) mehrere Gattungen von Trespe (Futtertrespe, Bromus giganteus, weiche Trespe, B. mollis, Schilftrespe, B. arundinacea); 11) Wollichtes Roßgras (Honiggras, Holcus lanatus); 12) Goldhafer (Avena flavescens); 13) einige Binsen- und Schilfarten (Scirpus maritimus,

Digitized by Google

silvaticus. Phalaris arundinacea. Arundo phragmites) u. s. w. Für das landwirthschaftliche Gewerbe ist es äusserst vortheilhaft, von diesen Gräsern die besten Arten anzubauen. Der Same von denselben verlangt ein reines Land, worauf er in der Sommererndte gesäet und eingemalzet wird.

§. 603.

Was das Abmähen der Wiesen betrifft, so hat man mehrere Verfahrungsarten. Der Landwirth hat dabei zu überlegen: a) wie vielmal er seine Wiesen abmähen kann, ohne ihnen Schaden zu thun? b) ob es für ihn zuträglicher sey, dieselben nur einmal abzumähen, und hernach desto länger mit Vieh zu behüten? c) ob er das Gras in voller Blüthe abmähen darf, wobei er sich nach der Blüthe derjenigen Grasarten richtet, die in größter Menge auf der Wiese vorhanden sind; oder ob er damit warten muß, bis der Same von den vorzüglichsten Gräsern reif ist? — Er hängt hier von mehrern Umständen ab (Servituten u. dgl.), die er durchaus zu Rathe ziehen muß, wenn er seinen Zweck nicht verfehlen will.

*) Ob das Gras im trockenen oder nassen Wetter, ob es spät oder früh am Tage am besten gemähet wird? — Schwaden, Schober (Reckel, Ruken), Windhaufen, Wetterhaufen; Guf- oder Reitehaufen ꝛc. — Grünes und braunes Heu. — Feimen unter freiem Himmel. — Einsalzen des Heus. — Behandlung des Grummets u. s. w.

§. 604.

Digitized by Google

§. 604.

Weiden (Hutweiden, Anger ꝛc.) oder Grundstücke, die meistens mit dauernden Grasarten bewachsen, und ausschließlich zur Betreibung entweder mit allen oder nur einigen Viehgattungen bestimmt sind, befinden sich gewöhnlich in den Gegenden, wo die Stallfütterung noch nicht hat eingeführt werden können. Um sie bei dieser Lage so gut als möglich zu benuzen, dürfen sie a) nicht zu früh betrieben werden; oder man theilt sie b) in gewisse Schläge (Abtheilungen, Koppel), und bestimmt die Ordnung, in welcher von einer bestimmten Anzahl gewisser Viehgattungen dieselben abgehütet werden sollen. Die übrigen Arten von Weiden (Wiesen- Acker- Waldweide ꝛc.) sind solche dem Emporkommen des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegenstehende Hindernisse, die man schon längst hätte aus dem Wege räumen, oder stärker einschränken sollen (§. 388).

a) Knappe und volle Weide; süße, saure Weiden; Marschweiden; Schonung u. dergl. S. L. J. Gemberly Preisschrift, wie die in den Niederösterreichischen Landen zu zertheilenden Viehweiden am besten anzuwenden, Wien 1773. 8. J. Gottschalk gemeinschaftlicher Nuzen bei Abschaffung der Frühhütung auf nassen Wiesen, Wittenberg 1782. 8. Abschaffung der Hut, Trift und Brache in den Koburgischen Landen, Koburg 1785. gr. 8. Bemerkungen über die Schädlichkeit der gewöhnlichen Hütung, Berlin 1787. 8.

Digitized by Google

§. 605.

D) Gartenwirthschaft.

Unter **Gärten** versteht man solche befriedigte, und besonders dazu urbar gemachte Grundstücke, worauf solche nutzbare Pflanzen (Gemüse, Gartengewächse) und zahme Fruchtbäume (Obstbäume, Weinstöcke) gezogen und angebauet werden, die entweder selbst, oder deren Früchte, ausser den auf den Aeckern gewonnenen, zur Nahrung und zum Vergnügen der Menschen dienen. Der systematisch geordnete Inbegriff der von der Gartenwirthschaft aufzustellenden erweisbaren Erfahrungssäze, zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste handelt von der **Küchengärtnerei**, der zweite von der **zahmen Fruchtbaumzucht**. In diesem lezten kömen auch die Regeln von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung des **Weinstocks** mit aufgenommen werden.

*) Ausser den in **Beckmann** a. a. O. §. 135 ff. angegebenen Büchern, können folgende noch gemerkt werden. **J. C. Bechstedt** vollständiges niedersächsisches Land- und Gartenbuch, III. Th. Flensburg 1772—73. 8. **G. A. Agricola** Versuch einer allgemeinen Vermehrung aller Bäume, Stauden und Blumengewächse, II. Th. m. K. Regensburg 1772. Fol. **J. Dicks** vollständige Gartenkunst in alphabetischer Ordnung, II. B. Leipzig 1774. gr. 8. **Schabold** Abhandlung vom Gartenbau, III. Th. Frankfurt 1775. 8. Anweisung zu der Erziehung, Pflanzung und Be-

Digitized by Google

Behandlung der Fruchtbäume, Manheim 1776. 8. Mawes und Abercrombie und anderer Gärtner praktische Anweisung zur Gartenkunst für alle 12 Monate, a. d. Engl. Leipzig 1779. gr. 8. J. G. Vothmann Gartenkatechismus für Landleute, II. Th. 1783. 8. G. C. W. v. Wilke Sammlung von den wichtigsten Regeln in der Küchengärtnerei, Halle 1784. 8. Ebend. neueste Sammlung der wichtigsten Gärtnereiregeln, Halle 1787. 8. Ebend. monatliche Anleitung zur Beförderung der ergiebigen Erziehung des Obstes, m. K. Halle 1787. 8. Anleitung über die Anlegung, Pflanzung, Pflege der Obstbäume, über die Gewinnung des Obstes, Zürch 1786. gr. 8. J. G. Müller vollständiges Gartenbuch, II. Th. 10te Aufl. Stuttgard 1789. 8. J. J. Walters prakt. Anleitung zur Gartenkunst, m. K. 2te Aufl. 1792. gr. 8. J. J. Meyen physikal. ökonom. Baumschule, II. Th. Leipzig 1793. 8. Der Gartenfreund, ein Auszug aus Krünitz Encyklopädie von G. F. Ideler, Berlin 1795. 8. J. V. Sickler der teutsche Obstgärtner, 12 St. m. K. Weimar 1797. gr. 8. J. C. Christ Handbuch über die Obstbaumzucht und Obstlehre, m. K. 2te Aufl. 1798. gr. 8. — Uiber Befriedigung der Gärten. S. Oekon. Nachrichten, V. S. 329. VIII. S. 643. C. L. Krausens Unterricht von der Gärtnerei S. 513 u. dgl.

§. 606.

Beim Anlegen eines neuen Gartens hat der Landwirth sowohl auf die Gegend, als auf den Boden des

Digitized by Google

gewählten Grundstücks zu sehen. Die gute Erde muß wenigstens 2 Fuß tief auf demselben liegen. Über die erste Zubereitung des Gartenlandes entscheiden die Umstände alles. Sie muß sogleich mit einer zweckmäßigen Eintheilung in Beete und Wege verbunden werden; so wie diese sogleich mit nützlichen Gewächsen einzufassen sind. Alle Gartenwerkzeuge (Grabscheit (Schute, Spade), Karst, Hacke, Harke (Rechen), Erdsieb ꝛc.) müssen immer im vollkommen guten Zustande vorhanden seyn, und ihren gewissen Ort haben, wenn sie nicht gebraucht werden. Das Umgraben geschieht im Herbst und im Frühling. Die Regeln, welche dabei zu befolgen sind, muß der Landwirth genau kennen; weil von ihrer Beobachtung das Gedeihen seiner Pflanzungen meistens abhängt.

*) S. J. F. Bloß die Gartenkunst, oder Unterricht sowohl große als kleine Lust- Küchen- Baum- und Blumengärten anzulegen, 1. Th. 2te Aufl. von J. F. Christ, Leipzig 1797. gr. 8.

§. 607.

Die Pflanzen im eigentlichen Sinne, welche man in Gärten anbauet, werden gewöhnlich nach dem Gebrauch, den man von ihnen macht, auf folgende Art eingetheilt. 1) Kohlarten (olera); 2) Wurzelgewächse (radices); 3) Zwiebelarten (bulbosa); 4) Salate (acetaria); 5) Hülsenfrüchte (legumina); 6) Aepfelkräuter (cucurbitacea); 7) Spargel (turio-

Digitized by Google

rionies); 8) Eßbare Blumenfrüchte (dulci); 9) Beerenfrüchte (baccifera); 10) Gewürzpflanzen (condimenta). Diese Gewächse, sie mögen nun aus Samen oder aus Fechsern (Ableger) fortgepflanzt werden, gedeihen nicht alle in gleich gut und stark gedüngten Boden, sondern fordern diesen mehr oder weniger.

*) Ueber die Zubereitung des Samens; Zeit des Säens; — Verpflanzen der Küchengewächse; — Begiessen; — Wasserbehältnisse; — Verrichtungen in Absicht der Mistbeete u. s. w. S. Bemerkungen wie Mistbeete am besten anzulegen, und Gurken und Melonen am besten zu ziehen sind, Hamburg 1791. 8. A. Jacobs ökonom. Handbuch zur Beförderung des frühen Anziehens der Gemüs-, und Obstarten in Mistbeeten und Treibhäusern, Frankf. 1797. gr. 8. — Kohlarten: Blumenkohl (Brassica botrytis); gemeiner weisser K. (Br. capitata) mit seinen Abarten; Savoyer K. Wirsing (Br. oleracea Sabauda); brauner K. Krauß. Federk. ꝛc. (Br. Selenisia); hoher schlichter blauer K. (Br. Sativ. rubra aperta laevis); Spargelkohl, Broccoli (Br. asparagodes crispa) als Abarten des Blumenk.; Spinat (Spinacia oleracea); Melde; Winterkresse u. s. w. — Wurzelgewächse: Pastinacken (Pastinacea sativa); Zuckerwurzeln (Sium sisarum); Petersilien (Apium petroselinum); Sellerie (A. graveolens); Scorzonerwurzeln und Haberwurzeln (Scorzonera hispanica, Tragopogon porrifolium); Rettiche und Radiese (Raphanus major et minor); Meerrettich (Cochlearia armoracia) u. s. w. — Zwiebelgewächse: Zwiebeln (Allium ce-

Digitized by Google

pa); Knoblauch (A. sativ.); Rockamüellen, zahmer Knoblauch (A. scorodoprasum); Schalotten (A. ascalonicum); Porre (A. porrum) u. s. w. — Salate: Kopfsalat (Lactuca capitata) mit mehrern Spielarten, als Prahlsalat, Blutsalat, Forellensalat, Prinzenkopf, Schwedenkopf ꝛc. Cichorien (Cichorium); bunte und Winterendivien ꝛc. — Hülsenfrüchte: Gartenerbsen (Pisum sativum); Schminkebohnen, Vitsbohnen (Phaseolus vulgaris); Kriechbohnen, Stängelbohnen, große Bohnen (Vicia faba) ꝛc. — Aepfelkräuter: Gurken (Cucumis sativus); Kürbisse (Cucurbita pepo); Melonen (Cucumis melo); Cantalupen, Netzmelonen, Romanen, Zatte, Succado ꝛc. — Spargel: grüner, weisser, rother. — Spargelbeete. Blumenfrüchte: Artischocken (Cynara Scolymus), rothe, grüne, stachelichte ꝛc. — Beerenfrüchte: Erdbeeren (Fragaria vesca) und ihre Abarten ꝛc. — Gewürzpflanzen: Mairan (Origanum majorana); Körbel (Scandix cerefolium); Bohnenkölle Saturei (Satureja hortensis); Dill (Anethum graveolens); Anis (Pimpinella anisum); Koriander (Coriandrum sativ.); Basilikum (Ocimum basilicum); Löffelkraut (Cochlearia off.) u. m. a.

§. 608.

Das eigentliche Obst theilt man in Kern- und Steinobst. Beide in Menge und von vorzüglicher Güte gezogen, können dem Landwirthe mannichfaltige Vortheile verschaffen, wenn er nämlich sowohl bei der Anlage 1) der Samenschule, als 2) der Baumschule, und 3) des eigentlichen Baumgartens alle diejenigen ver-

vernunftmäßigen Regeln befolgt, welche eine vorurtheilsfreie Erfahrung über diese Gegenstände aufstellt. Die vorzüglichsten Kenntnisse, die er sich in dieser Hinsicht verschaffen muß, bestehen a) in dem Gebrauche der zur Fruchtbaumzucht nöthigen Werkzeuge (Baummesser, Säge, Baum- und Raupenschere, Baumkrazer ꝛc.); b) in der Zubereitung und Behandlung des Samens, und des für denselben bestimmten Bodens. Das Nämliche gilt auch c) in Absicht der Baumschule, worin die Reiser verpflanzt, und nachmals veredelt (Pfropfen (Impfen), Inokuliren, Absäugen (Ablactiren), Absenken ꝛc.) werden. So wie er endlich d) auch wissen muß, was bei dem Versezen, Beschneiden und bei den Krankheiten derselben ꝛc. zu beobachten ist.

§. 609.

Ausser der Mannichfaltigkeit, muß der Landwirth bei der Wahl der Obstarten, vorzüglich auf diejenigen sehen, die ihm sowohl in seiner Wirthschaft, als auch im Handel den meisten Nuzen gewähren. Zu diesen gehören 1) unter den Aepfeln (Pyrus malus), die Erdbeeräpfel, weiße und graue Reinetten, Pepins oder Kernäpfel, Scheibenäpfel, Wiener (Rubiner, Stettiner ꝛc.) u. s. w. 2) Birnen (Pyrus communis), (von denen es noch eine größere Menge und Verschiedenheit, als von den Aepfeln giebt), Muskateller, Bergamotten, weiße, graue, schwarze Schmalzbirnen, Ho-

Digitized by Google

nig- Wein- Waſſerbirn ꝛc. 3) Quitten (Pyrus cidonia), Birn- und Aepfelquitten ꝛc. 4) Kirſchen (Prunus cerasus), mit ihren zahlreichen Abarten und höchſt verſchiedenen Namen; 5) Pflaumen, Zwetſchen (Prunus domestica), zahme Schlehen, Kriechen (Prunus insititia); 6) Aprikoſen (Prunus armeniaca); 7) Pfirſchen (Amygdalus persica); 8) Wallnüſſe (Juglans regia); 9) Kaſtanien (Fagus Castanea); 10) Miſpeln (Mespilus germanica). Zur Pflege und Wartung 11) des Weinſtocks (Vitis vinifera) mit ſeinen durch Klima, Boden und Wartung entſtandenen Abarten, werden noch beſondere Kenntniſſe und Verrichtungen erfordert, von denen derjenige Landwirth nur Gebrauch machen kann, deſſen Gegend den Anbau dieſes vortheilhaften Gewächſes begünſtiget.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Forstwirthschaft.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Forstwirthschaftskunde.

§. 610.

Die Forstwirthschaftskunde ist der systematisch geordnete Inbegriff aller bewährt befundenen Regeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen und vortheilhaften Behandlung und Benuzung aller Arten von Waldungen, sie mögen sich im Staats- oder Privateigenthume befinden. Sie zerfällt, wie die Landwirthschaftskunde, in zwei Haupttheile: 1) in die Lehre von der vortheilhaftesten Einrichtung und Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes überhaupt (forstwirthschaftliche Haushaltungskunde); 2) in die Lehre von der besten Art, die verschiedenen von der Natur hervorgebrachten Waldprodukte zu erhalten, zu vermehren und zu benuzen (forstwirthschaftliche Produktionskunde).

§. 611.

In der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde werden sowohl a) die verschiedenen Fonds (Haupt-

und

Digitized by Google

und Nebennuzungen), welche sich bei diesem Gewerbe befinden, im Allgemeinen betrachtet, als b) dasjenige auch aufgestellt, was bei denselben in Absicht ihrer wirthschaftlichen Behandlung überhaupt zu beobachten ist. So wird in derselben c) von dem forstwirthschaftlichen Personale, und endlich d) von den verschiedenen zum Forsthaushalt nöthigen Gebäuden und Geräthschaften gehandelt.

§. 612.

Die forstwirthschaftliche Produktionskunde läßt sich aber nach der Natur und Wichtigkeit der in ihr abzuhandelnden Hauptgegenstände, bequem in folgende Abschnitte theilen: a) in die Holzwirthschafts-, b) Jagd-, und wilde Fischereiwirthschaftskunde. Von diesen Abschnitten hat jeder seine Unterabschnitte wieder, die sich aus der richtigen Bestimmung der ersten sogleich und natürlich ergeben müssen. Alle diese Theile lassen sich auf die Art zu einem durchaus zusammenhängenden und haltbaren Ganzen verbinden.

§. 613.

Unter den Schriften, welche die Grundsäze der Forstwirthschaftskunde entweder in einer gewissen natürlichen Ordnung aufstellen, oder einzelne Theile derselben genau und praktisch abhandeln, sind folgende die vorzüglichsten.

Digitized by Google

H. C. v. Brocke wahre Gründe der physikal. und Experimental allgemeinen Forstwissenschaft, IV. Th. Leipzig 1768—75. neue Aufl. 1786.

J. G. Gleditsch system. Einleitung in die Forstwissenschaft, II. B. Berlin 1776. gr. 8.

J. A. L. v. Burgsdorf Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, I. Th. II. Th. 1. B. mit illum. K. Berlin 1783—87. gr. 8.

Ebend. Forsthandbuch, II. B. mit K. Berlin 1788. gr. 8.

Ebend. Abbildung der 100 teutschen Holzarten zu seinem Forsthandbuch, Stuttgard 1790. gr. 4.

J. H. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Forstwissenschaft, II. Th. Manheim 1787. 8.

Truncks neues vollständiges Forstlehrbuch oder systemat. Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolizei und Forstökonomie, Frankfurt 1789. 8.

Lehrbuch für die pfalzbaierschen Förster von G. Grunberger und G. A. Dätzel, III. Th. München 1788—90. 8.

J. L. Walther Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften, II. Th. Forstwissenschaft, Giessen 1795. 8. wo man §. 11 ff. die hieher gehörige Litteratur weiter finden wird.

J. F. Stahls allgemeines ökonom. Forstmagazin, XII. B. Stuttgard 1763—69. gr. 8. Als Fortsetzung davon: Forst- und Jagd-Bibliothek, 3 St. Stuttgard 1788. gr. 8.

W. G. v. Mosers Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft, XVII. Th. Ulm 1789—94. gr. 8.

Neues

Digitized by Google

Neues Forstarchiv, fortgesetzt von Ch. W. J. Gatterer, II. Th. Ulm 1796. worin man ein systematisches Verzeichniß findet von allen denjenigen Schriften, welche dem Verf. bekannt geworden sind, und die auf irgend eine Weise zur Forstwissenschaft und zur Jagd gerechnet werden können. Zugleich ist von den meisten Schriften der Werth mit angegeben worden. Auch findet man darin ein Verzeichniß aller Forstordnungen, nach dem Alphabet der Länder geordnet und zugleich angezeigt, in welcher Sammlung jede anzutreffen ist.

I. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde

§. 614.

Die Waldungen oder solche mit wilden Holzarten bestandene Striche Landes, die forstmäßig behandelt werden können, oder aus denen man in einem gewissen Zeitraume nach vernünftigen und wirthschaftlichen Regeln das benöthigte Holz zum Bauen (Bauholz), zu mancherlei Geräthschaften (Nutzholz), zum Brennen (Brennholz), schlagen kann, werden 1) nach ihren Eigenthümern (Staats- Gemeinde- Privatwaldungen), 2) nach den Holzarten (Laub- und Nadelhölzer) oder 3) nach ihrer Bewirthschaftung benennt (Baumörter, Brennholzörter, Schlaghölzer, Buschhölzer ꝛc.).

*) Ober-

Digitized by Google

*) Ober- und Unterholz; regelmäßig und unregelmäßig behandelte oder verbauene Wälder; vollständige, überständige ꝛc. — Vorhölzer; Feldhölzer; — Forstrevier.

§. 615.

Zum Bauen rechnet man alles dasjenige Holz, was zu irgend einem Bau über oder unter der Erde angewendet werden kann. Ferner auch diejenigen Stämme, aus denen Bretter geschnitten werden können (Schnitzholz). Unter Nutzholz versteht man alle diejenigen Holzarten, die von verschiedenen Holzarbeitern zu mancherlei Werkzeugen, Geräthschaften ꝛc. weiter verarbeitet werden: als Klotzholz, Stangenspaltholz, Gestell- und Geschirrholz ꝛc. Zum dritten Sortiment gehört alles Holz, was sowohl zum Brennen als Verkohlen (Kloben- Kluft- oder Scheitholz, Stucken- oder Stockholz, Wasen- Wellen- Reiß- Bund- Schockholz, Lagerholz ꝛc.) gebraucht wird.

*) S. v. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 499—515.

§. 616.

Der Forstwirth muß diese verschiedenen Holzarten genau kennen, und ihre Natur, Werth und Gebrauch zu bestimmen wissen, um danach seine Maasregeln zur besten Benuzung zu nehmen. Diese betreffen 1) theils die Zeit des Fällens (Wadelzeit); theils

2) das

Digitized by Google

2) das Fällen (Abtreiben, Abholzen ꝛc.) selbst. Bei der ersten muß, ausser auf die individuelle Natur der Holzart, und ihrer Verwendung zu diesem oder jenem wirthschaftlichen Gebrauche, auch auf die Methode, welche man bei der Bewirthschaftung des Waldes angenommen hat, und auf die Absicht, gewisse Nebennutzungen mit den Hauptnutzungen auf eine unschädliche Art zu verbinden, Rücksicht genommen werden. Beim zweiten geht, wo das Holz nicht in Schläge eingetheilt ist, oder das Abholzen nach ordentlichen und bestimmten Gehauen geschieht, das Anweisen vorher.

*) S. *du Hamel du Monceau* von Fällung der Wälder, und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes, II. B. mit K. oder Naturgeschichte der Bäume, 3. und 4. Th. Nürnberg 1766—67. gr. 4. S. 224 ff. Oekonom. Nachrichten, II. S. 213. 494. Mosers Forstarchiv, VII. 106. Beckmann a. a. O. §. 249 ff. J. L. Späth über die innliche progressive Wachsthumszunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichsten Ertrag eines Waldbodens. Nürnberg 1796. 8. — Schreibetage; Anweisen; Waldeisen (Waldhammer, Malzeichen, Waldart ꝛc.) S. Burgsdorfs Forsthandbuch S. 700—709. Moser a. a. O. I. III. V. VI. VII—XIV. — Bauholz wird stärker durch Abschälen der Rinde. S. Moser in den Beilagen zu seiner Forstökonom. S. 13. Forstmagazin II. 52. Oekonom. Nachrichten, I. 741. — Schläge setzen richtige Vermessungen ꝛc. der Forsten voraus, und auf diese gründen sich nachmals die nothwendig zu entwerfenden Forstregister, Lagerbücher, Situationsplane ꝛc.

Digitized by Google

plan ꝛc. G. Diezers Forstwirthschaftstabellen, worin das Stammholz vom geringsten bis zum stärksten Stamm berechnet ist, Mannheim 1791. gr. Fol. C. W. Hennerts Anweisung zur Taxation der Forste a Tôls m. K. Berlin 1791. 95. gr. 8. A. Auers Preißschr. wie ein unbekannter Wald oder Morast am besten auszumessen, Danzig 1770. 4. Beiträge zur Forstwissenschaft aus der praktischen Geometrie von C. W. H. mit 12 K. Leipzig 1783. gr. 8. G. A. Dätzel Anleitung zu Taxirung der Wälder, Bäume ꝛc. München 1786. 8. Ueber Forsttaxirung und Ausmittelung des jährl. nachhaltigen Ertrags, München 1793. 8. J. P. Moser die prakt. geometr. Aufnahme der Waldungen mit der Boussole und Meßkette, m. K., Leipzig 1797. gr. 8. J. L. Späth Anleitung die Mathematik und Physikal. Chemie auf das Forstwesen ꝛc. anzuwenden, m. K. Nürnberg 1797. gr. 8. — Fällen, Abholzen mit der Axt, oder horizontalen Säge. E. J. W. W(igands) Abhandlung von der Holzsparkunst Frankf. Leipzig 1767. 4. Krünitz Encyklop. XXIV. S. 600.

§. 617.

Außer den Holzarten womit der Wald bestanden ist, giebt es noch andere Nebennuzungen, die ebenfalls eine möglichst zweckmäßige, wirthschaftliche Einrichtung fordern, wenn sie den Ertrag vermehren sollen, ohne den Forsten zu schaden. Zu diesen gehören besonders 1) die Waldmast, welche, nachdem die Bäume viel

Digitized by Google

oder wenig tragen, gewöhnlich in ganze, halbe, viertel, Spreng- oder Vogelmast ꝛc. eingetheilt wird. 2) Das Borkenreissen, was, der Regel nach, nur bei dem Theile des Holzes Statt finden darf, das sonst keinen oder nur verhältnißmäßig geringen Werth hat. 3) Das Harzscharren in Fichtenwäldern, bei dem ebenfalls die größte Vorsicht nöthig ist. 4) Das Sammlen des Holzsamens, 5) die Benuzung des Waldbodens mit allen seinen unzbaren Produkten; (Waldgraß, Heidehacken, Streurechen, alle Fossilien, die einfach gewonnen werden). Hieher gehört endlich auch 6) die wilde Thiernuzung (Säugthiere, wilde Vögel, Fische ꝛc.). Alle diese Gegenstände muß der Forstwirth genau kennen und beurtheilen lernen, um danach seinen Benuzungsplan zu entwerfen.

*) Theerschwelen, Kienrußbrennen, Verkohlen ꝛc. — Zuschlag (Schonung) ꝛc. — S. (Müllenkampf) von Commun und Privatwäldern nebst Anhang von der Waldhutung, Frankf. 1789. gr. 8. J. J. von Uslar's forstwirthschaftl. Bemerkungen auf einer Reise gesammlet, Braunschweig 1792. 8. L. H. v. Siersdorpff über die forstmäßige Erziehung, Erhaltung und Benuzung der vorzüglichsten inländischen Holzarten ꝛc. I. Th. m. ill. K. Hannover 1796. 4. J. L. Walther a. a. O. S. 305. ff.

§. 618.

Digitized by Google

§. 618.

So muß auch der Forstwirth die verschiedenen Krankheiten, welchen die Bäume unterworfen sind, wie auch diejenigen Mittel kennen, die er, in so fern sie von seiner Macht abhängen, so wohl bei diesen, als bei manchen andern von der Natur verursachten Unglücksfällen am zweckmäßigsten anzuwenden im Stande ist. Den nöthigen Unterricht dazu giebt ihm die Forstbotanik, und der Theil der Naturgeschichte, welcher von den Insekten handelt, die besonders den Waldungen schädlich sind. (§. 355 und 390.)

*) S. *du Hamel du Monceau* Naturgeschichte der Bäume, a. d. Franz. übersetzt und mit Anmerk. vermehrt von Orlhafen II. B. m. K. Nürnberg 1764. 65. gr. 4. J. F. Gmelins Abhandlung über die Wurmtrockniß nebst Anhang, Leipzig 1787. 8. J. G. Gleditsch a. a. O. J. M. Bechsteins Naturgeschichte der Thiere. Ebend. Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht von dem Jäger für schädlich geachteten und getödteten Thiere, Gotha 1792. 8. Forst-Naturgeschichte, Leipzig 1793. 8.

§. 619.

Die zum forstwirthschaftlichen Gewerbe erforderlichen Personen, sind 1) solche, denen die Direktion des ganzen oder nur einiger Theile des Geschäfts vom Staate oder von einem Privatmanne übertragen worden ist. (Ober- und Unterforst- und Jagdbediente,

Digitized by Google

Fischmeister ꝛc.). Oder es sind 2) Gehülfen der genannten Personen, und diesen zur wirthschaftlichen Betreibung des Gewerbes untergeordnet. (Lehrburschе, Holzknechte, Holzhauer, Tagelöhner ꝛc.) Von allen diesen Personen können die Eigenthümer der Waldungen verlangen, daß sie das ihnen anvertraute und übertragene Geschäft gewissenhaft, nach allen den Pflichten, verwalten, welche ihnen vermöge des eigenthümlichen Zwecks des Gewerbes auferlegt worden sind. Ihre kollegialische Verbindung, worin sie, wegen des innern und äußern Zusammenhanges ihrer Geschäfte und der eigenen Natur derselben, stehen müssen, wird dann zum Betrieb des Forstwesens, am zweckmäßigsten eingerichtet seyn, wenn die Aufsicht und Leitung des Ganzen andern Kollegien (Kammern) anvertrauet ist. Das Interesse wird hiedurch gehörig getheilt, und durch die nothwendige Gegenkraft das beabsichtigte Gleichgewicht erhalten.

*) S. Bergius Polizei und Kameralmag. Art. Forstbediente u. f., von Broke a. a. O. Th. I. S. 445 ꝛc. v. Burgdorfs Handbuch S. 1—8. Welche Theile des forstwirthschaftl. Gewerbes können in Zeitpacht ausgethan werden? — Holzverkauf — Holztaxen. Forstetats, Forstrechnung ꝛc. Floßwesen. — Ist es räthlich die Jagdwirthschaft von der Forstwirthschaft zu trennen? — Sind fixe Geldbesoldungen den Accidentien vorzuziehen? u. s. w.

§. 620.

Digitized by Google

§. 620.

Was die zur Betreibung des forstwirthschaftlichen Gewerbes nöthigen Gebäude und Geräthschaften betrifft; so ist folgendes davon zu merken. 1) Die Wohnungen der Forst- Jagd- und Fischereibediente, mit den dazu gehörigen Nebengebäuden, müssen ausser einer zweckmäßigen innern Einrichtung, eine solche Lage haben, wodurch den Bewohnern derselben die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Distrikt erleichtert wird. 2) Holzmagazine (Holz und Bauhöfe) erhalten im Allgemeinen diejenige Einrichtung, welche sowohl zum sichern Aufbewahren der verschiedenen zum Verkauf bestimmten Holzsortimente, als zum leichtern Auffinden derselben erfordert wird. So werden auch 3) Sägemühlen (Schneidemühlen); Gebäude für Glashütten, Theerbrennereien, Pottaschensiedereien u. dgl. ganz nach der Natur des in denselben zu treibenden Gewerbes erbauet; doch ohne die Anlage davon zu kostspielig zu machen. 4) Die Geräthschaften endlich, die man sowohl zur Betreibung der Waldwirthschaft (Sägen, Aexte, Winden, Rodungsmaschinen ꝛc.), als zur Jagd (Büchsen, Flinten, dunkeles und lichtes Zeug ꝛc.); wie auch zur Fischerei (Winter- und Sommerneze, Angeln, Reussen, Hamen ꝛc.) nöthig hat, muß besonders der praktische Forstwirth, nach allen Theilen, und nach dem Gebrauche derselben kennen.

*) Arten des Holzverkaufs im Walde und aus den Magazinen — Holztaxen — Versendung des Holzes

Digitized by Google

u. d. Holzwaaren; u. s. w. S. F. L. Walthers Beschreibung und Abbildung der in der Forstwirthschaft vorkommenden nützlichen Geräthe und Werkzeuge, m. 7 Kupf. Leipzig 1797. 8.

II. Kapitel.

Von der forstwirthschaftlichen Produktionskunde.

A) Holzwirthschaft.

§. 621.

Die Holzwirthschaft ist bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe unstreitig der wichtigste Theil. Man versteht darunter, den Inbegriff der besondern geprüften und bewährt befundenen Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung der in den Waldungen 1) schon befindlichen oder 2) noch anzupflanzenden Holzarten. Will man beides; so muß man den zu bewirthschaftenden Forst a) nach seiner äussern und innern Beschaffenheit und Lage genau kennen, und hierauf b) den ganzen Wirthschaftsplan gründen und entwerfen.

*) S. C. G. Grots Entwurf der Forstwissenschaft, in Absicht der Tangelwaldungen, Chemnitz 1765. 8. J. Beckmann Versuche und Erfahrungen von der Holzsaat und Anwei-

Digitized by Google

Anweisung zur Forstwissenschaft III. Th. Chemnitz 1777. Ebend. Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft, als II Th. seiner Versuche über die Holzsaat 3. Aufl. Chemnitz 1785. 4. Ebend. Forstkalender oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monate des Jahrs vorzüglich obliegen, 3te Aufl. Leipzig 1793. gr. 8. L. W. v. Grießheims Kameralgrundsätze praktischer Forstwissenschaft, Leipzig 1778. gr. 8. J. M. Maurers Betrachtungen über die in der Forstwissenschaft irrigen Lehrsätze und Künsteleien, Leipzig 1783. gr. 8. J. Brüels gekrönte Preißschrift über die beste Art die Wälder anzupflanzen, Kopenhagen 1786. 8. H. D. Zanthier's Sammlung vermischter Abhandlungen über das theoretische und praktische Forstwesen II. Th. Berlin 1786. 8. H. C. Moser die Bewirthschaftung einer Waldrevier, mit 2 Charten, Leipzig 1794. gr. 8. Ebend. die wesentl. Kennzeichen der teutschen und nordamerikan. Holzarten und Forstkräuter, m. K. Leipzig 1794. 8. J. P. Du Roi Harbkesche wilde Baumzucht, theils nordamerikan. u. and. fremden, theils einheimischen Bäume, Sträucher und strauchartigen Pflanzen, 2. Aufl. von J. F. Pott, I. B. m. K. Braunschweig 1795. gr. 8. Praktische Anweisung zum Forstwesen ꝛc. Herausgegeben von G. F. Führer, Hannover 1795. 8. G. L. Hartigs Anweisung zur Holzzucht für Förster, 2te Aufl. Marburg 1797. gr. 8. Die Wartung und Pflege der vorzüglichsten teutschen Holzarten, Erfurt 1797. 8. Heldenberg der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen, 2. Heft m. K. Nürnberg 1797. 98. 8.

Digitized by Google

§. 622.

Wenn auch der Forstwirth durch richtige Vermessungen und allgemeine Abschätzungen des Holzbestandes eine generelle Uibersicht von der äussern und innern Beschaffenheit seiner Waldungen erhalten hat (§. 616) i. so ist diese doch noch nicht hinlänglich, sobald es darauf ankommt, genau zu bestimmen: was geschehen muß, um den möglichst größten reinen Ertrag, und zwar auf immer, aus dem Holzschlage zu ziehen, oder wie viel jährlich von den verschiedenen Holzarten gehauen werden darf. Das bloße gegenwärtige Bedürfniß kann darüber nicht entscheiden, und jedes Abtreiben des Holzes, nach einem auch noch so genau berechneten Etat, ohne dabei auf eine zukünftig mögliche Konsumtion und auf das Verhältniß dieser zu dem möglichen Holzzuwachs ꝛc. und alle übrigen dabei eintretenden wahrscheinlichen Umstände Rücksicht zu nehmen, ist unsicher und mißlich.

§. 623.

Um jenes gehörig auszumitteln, so muß genau untersucht werden: a) die Natur und Beschaffenheit der verschiedenen Holzarten, womit der Wald bestanden ist, und zwar nach ihrer Menge, Gattung, Alter ꝛc. Zugleich muß dabei b) auf die örtliche Fruchtbarkeit einer jeden Gattung gesehen, und c) ausgemacht werden, inwiefern jede Klasse einer Gattung, und alle Gat-

Digitized by Google

Gattungen eines Waldbezirkes zusammen genommen, sich in ihrem vollständigen Zustande befinden, oder nicht? — Ist der Wald ganz vollständig; so kommt alles darauf an, d) denselben auf immer in diesem Zustande zu erhalten. (Forstsicherung). Ist er hingegen in einer oder in mehrern Klassen verhauet, (Plenkern, Plätzige Hauen) oder sonst vernachlässiget; so kommt noch dazu, daß man ihn seinem vollständigen Zustande so nahe als möglich zu bringen sucht; welches durch dem Lokale angemessene und zweckmäßig eingerichtete forstwirthschaftliche Anstalten (Forstkultur) allein erreicht werden kann.

§. 624.

In wie viel Schläge (Gehaue) aber der Wald eingetheilt werden muß, um ihn für gegenwärtige und künftige Zeiten in einem guten Zustande zu erhalten, auch dies hängt meistens von örtlichen Umständen ab. Doch muß dabei zu Rathe gezogen werden: aa) die absolute Tragbarkeit des Waldbodens, in Rücksicht der möglichst größten Produktion und in Beziehung auf den lokalen Preiß des Holzes. Eben so wird auch in nämlicher Hinsicht bb) die Schlagbarkeit des Holzes ausgemittelt; und cc) der verschiedene Ertrag, insofern ein Ort zu Baum- oder Schlagholz, nach der Güte seines Bodens und nach äussern Umständen, bewirthschaftet werden kann, mit einander verglichen. Und dd) auch untersucht in wiefern es unter gegebenen

Digitized by Google

umständen vortheilhafter ist, die eine über die andere Holzart zu ziehen.

*) Abschätzung bei einer schon vorhandenen Eintheilung. — Verschiedene Theilungsmethoden bei Nadel- und Laubwäldern. — Reserveschläge, Theilungslinien u. s. w. S. die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, Dresden 1791. 8.

§. 625.

Zur Erhaltung des Waldes gehört ferner, daß der Hieb auf eine zweckmäßige Art geführt werde. Dabei muß man aa) die natürliche Besämung möglichst begünstigen und dem Windbruche für jede Holzgattung vorbeugen; bb) dann wird das kleine Nutzholz zuerst abgetrieben, und darauf cc) das Brennholz, und endlich dd) das Nutzholz gefället. Dieses Lezte wird sowohl vor dem Abtrieb des Schlages, als nach demselben gehörig sortirt, und seiner verschiedenen Bestimmung gemäß, abgesondert. Nach diesem wird der Schlag geräumt und in Schonung gelegt; dessen Wiedereröfnung durch die Natur, der darin wachsenden Holzarten bestimmt werden muß.

*) Größe des Hiebes nach dem Lokale. Richtung desselben. Abästen der Stämme; Aufarbeiten; Bewaldrechten; Ausroden der Stöcke; Samenbäume; Natur und Anzahl derselben nach der Lage des Schlages ꝛc. Vorständer. — Sicherung der Blößung durch

Digitized by Google

durch Wölfe, Füchsfänge, Strohwische ꝛc. — Hülfsmittel, wenn der Nachwuchs ausbleibt? — Wenn der Trieb zu stark ist? ob Ausrichten? S. P. v. Schrank Abhandlung einer Prämiengesellschaft ꝛc. S. 332 f. Oh Schneidelns? S. Mosers Forstökonomie S. 532. v. Münchhausen Forstmagazin I. S. 164. — Sicherung der Waldung gegen Beschädigungen von Menschen Thieren, ꝛc. S. Polizeiwissenschaft I. 390.

§. 626.

In Hinsicht der nöthigen Kulturanstalten; so gehören hier alle diejenigen her, womit man aa) eine positive Verbesserung der Holzwirthschaft überhaupt, oder bb) einzelner Theile derselben beabsichtiget. Die Erste findet Statt, wenn α) der Umfang des Forsts erweitert, und so der Ertrag desselben vermehrt wird; wenn β) neue Pflanzungen angelegt, und besonders dazu γ) ausländische nüzliche Holzarten gebraucht werden; und endlich δ) für eine zweckmäßigere Ausbildung der Forstbedienten gesorgt wird, und man denselben mehr praktische Anleitungen zur Wahl einer vernünftigen Wirthschaftsmethode giebt. Bei einzelnen Theilen der Holzwirthschaft lassen sich mehrere Arten von wirklichen Verbesserungen anbringen. Vorzüglich wird aber der erfahrne Forstwirth immer darauf denken: die in seinem Forste befindlichen Räumden und Blößen nach einer bestimmten Ordnung und auf die beste Art in Anbau zu bringen. Hiezu wird besonders erfor-

Digitized by Google

erfordert: α) eine genaue Kenntniß des Holzbodens, um zu bestimmen mit welcher Holzgattung seine Mischung am nächsten verwandt ist; β) Zubereitung desselben, nach seiner äußern und innern Beschaffenheit, und Lage in Absicht des Klima ꝛc; γ) Gewinnung, Prüfung, Zubereitung, Aufbewahrung, und Bestimmung der Menge des Holzsamens für einen gegebenen Raum u. s. w.

*) Zeit der Besämung; Arten des Besäens ꝛc. Hand und Zapfensaat — Sicherung der Saat gegen Kälte, Hize, Thiere. — Niederschlag der Kulturkosten. Anpflanzen: Setzlinge, Ableger, Wurzelwerk, Boden, ꝛc. — Plantagenanlage: Eigenschaften derselben ꝛc. S. ökon. Nachr. V. S. 338. W. G. Hesse ökon. Betrachtungen vom Holzbaue, Gotha 1779. 8. J. A. L. v. Burgsdorfs Anleitung zur sichern Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten ꝛc. I. Th. m. K. Berlin 1787. 8. J. A. Jul. v. Wangenheim Beitrag zur teutschen holzgerechten Forstwissenschaft die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten mit Anwendung auf teutsche Forsten betr. m. K. Göttingen 1787. Fol. J. C. Medicus unächter Acacienbaum zur Ermunterung des Anbaues dieser besondern Holzart I. B. nebst Anhang. 2. B. 1. St. Leipzig 1794. 96. 8. J. C. Gotthard Kultur des unächten Acacienbaums, ein gedrängter Auszug aus Medicus hierher gehör. Schriften mit L. Brauns prakt. Bemerk. 2te Auflage, Mainz 1798. 8. G. L. Hartig Beweis, daß durch die Anzucht der weißblühenden Acacie dem

Digitized by Google

dem schon wirklich entstandenen, oder nahe bevorstehenden Brennholzmangel nicht abgeholfen werden kann. Nebst einem Vorschlag, auf welche Art dieser große Zweck viel sicherer zu erreichen seyn möchte, m. 1. K. u. 3. Tabellen. Marburg 1798. 8.

§. 627.

Unter den inländischen Nadelhölzern sind folgende die bekanntesten: a) die Fichte (Rothtanne, Harztanne Pinus abies) b) Edeltanne (Weißtanne P. picea), c) Kiefer (Föhre, Fuhre, Kienbaum P. silvestris), d) Krummholzkiefer (kleine Alpenkiefer P. montana), e) Zirbelnußkiefer (P. cembra), f) Lerchenbaum (Rothbaum, Brechtanne (P. larix). Alle übrigen Bäume, welche man noch zu den Nadelhölzern rechnet, (Taxus, Lebensbaum ꝛc.) gewähren wenig Nutzen, und verdienen eben deshalb weiter keine Aufmerksamkeit. Unter den Laubhölzern ist a) die Eiche (Quercus), die wichtigste. Einheimische Abarten derselben sind: aa) die Wintereiche (Traubeneiche, Steineiche Q. robur); bb) die Sommereiche, (Stiel- August- Masteiche, Q. foemina). Nicht weniger nutzbar sind b) die Ulme, (breitblätterichte Ulme, weiße Rüster, Effer ꝛc. Ulmus campestris), von der die kleinblätterige Ulme, (rothe Rüster U. sativa), zu unterscheiden; c) die Buche, (gemeine Buche Fagus silvestris), Blutbuche (F. sylvatica Foliis atro-rubentibus); d) der zahme, ächte Kastanienbaum (F. castanea); e) die Birke (gemeine

Birke,

Digitized by Google

Birke, Maye Betula alba), Abarten derselben sind: aa) die Hängebirke (B. alba Virgulis pendulis); bb) die Brockenbirke (B. Pumila), cc) Zwergbirke (B. Nana). f.) Die Erle (Betula alnus). Varietäten davon sind, die gemeine Eller (B. alnus glutinosa), die nordische weisse Eller (B. a. incana); g) die Esche (Fraxinus), die gemeine Esche, Asche (F. excelsior); h) die Pappel (Populus), die weisse Pappel, (Silberpappel, Weißbaum ꝛc. P. alba), Espe, (Zitterpappel, Aschenbaum P. Tremula), schwarze Pappel (P. nigra), wovon die Italiänische jezt bei uns einheimisch gewordene Pappel (P. nigra Italica eine Abart ist; i) der Vogelbeerbaum (Ebereesche Sorbus aucuparia), Spierlingbaum (S. domestica); k) die Linde (Tilia), Sommerlinde (T. Europaea), Winterlinde (Stein, Waldlinde T. cordata), l) die Roßkastanie (Aesculus Hippocastanum); die Hainbuche Steinbuche (Carpinus betulus); m) mehrere Arten der Weide (Salix), gelbe Weide (Goldweide S. vitellina), mandelblätterige Weide (S. amygdalina), Bruchweide (S. fragilis), weisse Weide (S. alba), Korbweide (S. viminalis); Sohlweide (S. capraea) u. a. m. Unter den Stauden und Sträuchern sind folgende vorzüglich nüzlich: a) der Wachholder (Iuniperus communis), b) Schwarzdorn (Prunus spinosa), c) Kreuzdorn (Rhamnus catharticus, d) Faulbaum (Sprüzern Rh. frangula), e) Weißdorn (Crataegus oxyacantha); f) Mehlbeerbaum

Digitized by Google

Beerbaum (Cr. aria); g) Hartriegel (Cornus sanguinea), h) Wasserholder (Viburnum Opulus); i) Spindelbaum (Spillbaum Evonymus vulgaris (Europeus), k) Hollunder, (Holder, Flieder Sambucus nigra), Traubenhollunder (S. racemosa); l) gemeiner Kellerhals (Zeidelbast Daphne Mezereum); m) Haselu (Corylus avellana) u. a. m.

*) Sehr viele ausländische Bäume und Stauden, die bei uns angepflanzt zu werden verdienen, findet man aufgezeichnet und beschrieben in Beckmann a. a. O. Du Roi a. a. O. und in Rössig's Handbuch für Liebhaber Englischer Pflanzungen ꝛc. oder Anleitung zur Kenntniß aller ausländischen und einheimischen Bäume und Sträucher ꝛc. II. Bd. Leipzig 1790, 96. gr. 8.

B) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaft.

§. 628.

Die Jagd und wilde Fischereiwirthschaft kann auch da, wo sie als Hauptsache gilt, wegen des geringern Ertrags, den sie in Verhältniß des Aufwandes abwirft, nur als Nebensache bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe angesehen werden. Es wird darunter der Inbegriff der besondern, bewährt befundenen Erfahrungsregeln und Grundsäze von der möglichst zweckmäßigen Benuzung und Behandlung der in den Waldungen und in den Gewässern derselben befindlichen nuzbaren wilden Thiere ꝛc. verstanden. Nach der Natur

und

Digitized by Google

und verschiedenartigen Beschaffenheit, der in denselben zu verhandelnden Gegenstände lassen sich bei ihr folgende Unterabtheilungen annehmen. a) Die Jagdwirthschaft, welche mit Jägerei nicht zu verwechseln ist, enthält die Regeln von der wirthschaftlichen Benutzung der in den Waldungen sich aufhaltenden wilden Säugthiere und Vögel; zerfällt also aa) in die Lehre von der Jagd im eigentlichen Sinne, bb) vom Vogelfange. b) Die Waldfischereiwirthschaft, welche wieder aa) in die zahme, und bb) wilde Fischerei getheilt werden kann.

*) H. F. Flemmings vollkommner teutscher Jäger, II. Th. m. K. Leipzig 1749. Fol. C. W. v. Heppe der sich selbst rathende Jäger, Augsburg 1754. 8. Ebend. einheimisch und ausländischer wohlredender Jäger, Regensburg 1763. 8. J. A. Großkopfs Forst, Jagd und Waidwerkslexikon, Langensalze 1759. 8. M. C. Käplers das Allernothwendigste bey den Jägergeschäften, Meinungen 1775. 8. Schwesers Jagd, und Forstbeamter m. K. Nürnberg 1774. 4. (Graf von Mellin) Versuch einer Anweisung zu Anlegung, Verbesserung und Nutzung der Wildbahnen m. K. Berlin 1779. 4. J. C. Heppe die Jagdlust, oder die hohe und niedere Jagd III. Th. Nürnberg 1783. 84. 8.

§. 629.

Man theilt die Jagd ein in hohe und niedere; in solche die der Eigenthümer für sich allein, (privative), oder

Digitized by Google

oder mit Andern zugleich auszuüben berechtiget ist (Koppeljagd); in Vor- Gnaden- Bestand- Klapperjagd ꝛc. — Der Wildstand darf nie übermäßig groß seyn; doch muß auf der andern Seite auch alles entfernt werden, was ihn gänzlich zerstören könnte. Gute, doch nicht zu kostbare Unterhaltungsanstalten (Suhlen, Tränken, Wildscheuern, Schonung in der Sezzeit u. dgl.), werden also so lange unentbehrlich seyn, als es der Mühe lohnt, und man gewiß ist, einen reinen Ertrag von diesem Theile des forstwirthschaftlichen Gewerbes zu ziehen.

*) Sicherung gegen Wildschaden ꝛc. Nebennuzung aus den Häuten, Geweiden ꝛc. Strafgeldern. Jagdrechnung ꝛc.

§. 630.

Unter den Säugthieren, welche die Jagdwirthschaft zum Gegenstande hat, sind die vorzüglichsten der Hirsch (Rothwildprett), das Dammwild, Reh, das wilde Schwein (schwarz Wildprett), der Hase ꝛc. Alle diese Thiere gehören zur edlen Jagd. Hingegen den Wolf, Dachs, Fuchs, Fischotter, Marder, Iltis, Wisel ꝛc. rechnet man zur unedlen Jagd, bei welcher Ausrottung Absicht ist.

*) J. M. Bechsteins gemeinnützige Naturgesch. Teutschl. nach allen drei Reichen ꝛc. III. Bd. m. K. Leipzig 1789—93. gr. 8.

Digitized by Google

§. 631.

Der Vogelfang wird entweder durch den Jäger, oder durch besondere Vogelsteller (Federschüzen) betrieben. Die Vögel selbst werden geschossen, gefangen (berückt), oder gebaizt ꝛc. Die nüzlichsten von denselben sind, der große Trappe, Auerhahn, das Birkhuhn, Haselhuhn, Rebhuhn, Wachtel, die Waldschnepfe ꝛc., die Beccasinen, Tauben, Lerchen u. s. w.

*) S. Bechstein a. a. O. J. Lathams allgemeine Uibersicht der Vögel, a. d. Engl. m. Anmerk. u. Zusäzen v. J. M. Bechstein II. Bd. Nürnberg 1793. 4.

§. 632.

Die Waldfischerei kann, wenn sie ordentlich betrieben wird, in denjenigen Forsten, wo fischreiche Gewässer sind, sehr viele Vortheile abwerfen. Nur muß der Eigenthümer alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, um die Fische zu erhalten, und alles zu entfernen, wodurch der von ihnen zu erwartende Ertrag verringert werden könnte. Die vorzüglichsten unter denselben sind Forellen, Hechte, Karpfen, Karauschen, Asche, Bleie, Kaulbarsche u. s. w.

*) Fischfrevel ꝛc. Schilfrohr, Rohrkolben ꝛc. S. M. E. Blochs ökonom. Naturgeschichte der Fische Teutschl. m. gem. K. III. B. Berlin 81—85. gr. 4. m. verklein. Kupf. gr. 8. Krünitz Encykl. Art. Fischerei.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Vom Bergbau.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Bergbaukunde.

§. 633.

Die Bergbaukunde, im weitern Sinne, ist der systematisch geordnete Inbegriff, der aus der Erfahrung und Beobachtung abgezogenen und geprüften Regeln und Grundsäze, von der möglichst zweckmäßigen Behandlung und Benuzung aller unterirdischen nuzbaren Produkte des Steinreichs. Die meisten dieser Produkte sind zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse unentbehrlich. Alle sind sie aber für den Staat, worin sie sich in hinlänglicher Menge befinden, äusserst wichtig. Folglich ist auch die geordnete und zusammenhängende Darstellung derjenigen Kenntnisse, wie jene Produkte am vortheilhaftesten gewonnen und benuzt werden können, besonders für den, der durch die Anwendung dieser Kenntnisse in einem Staate wirksam werden soll, von ausserordentlicher Wichtigkeit.

§. 634.

In der Bergbaukunde werden 1) allgemeine Kenntnisse von der möglichst zweckmäßigen Einrichtung des

Digitized by Google

ganzen bergwirthschaftlichen Gewerbes aufgestellt. Dieser allgemeine Theil oder die bergwirthschaftliche Haushaltungskunde handelt in dieser Hinsicht: von den Personen, den Verbindlichkeiten und Verhältnissen derselben zu einander ꝛc. von den Gebäuden, Maschinen und Werkzeugen; so wie auch von den Arbeiten, welche bei diesem Gewerbe überhaupt vorzukommen pflegen. 2) Enthält sie die bergwirthschaftliche Produktionskunde, oder einen Inbegriff besonderer Grundsäze von der Natur und Beschaffenheit derjenigen nuzbaren Mineralien, welche sowohl bergmännisch als einfach genommen werden; wie auch von allen den Vorrichtungen und Anstalten, die bei denselben getroffen werden müssen, um sie nicht nur zu Tage zu fördern, sondern auch zu Gute zu machen.

§. 635.

Um diesen Theil der Bergbaukunde gleich anfangs genauer zu bestimmen, muß man von folgenden Hauptsäzen ausgehen. Alle die Anstalten, welche gemacht werden müssen, um die in bauwürdigen Gebirgen enthaltenen nuzbaren Naturprodukte bergmännisch zu gewinnen, erfordern eine Menge höchst verschiedenartiger Kenntnisse, die theils auf die Bestimmung der Natur, Lage ꝛc. der Mineralien; theils auf die zu treffenden Vorrichtungen, zur möglichst vortheilhaftesten Produktion und ersten Bearbeitung derselben, hinausgehen. Insofern diese zu einem zusammenhängenden und wissenschaftlich

Digitized by Google

sächlich unzertrennbaren Ganzen geordnet sind, enthält sie die Gruben- und Hüttenbaukunde *), als der erste specielle Theil der bergwirthschaftlichen Produktionskunde. Der zweite Theil derselben, oder die Tagewerkbaukunde beschäftiget sich auf ähnliche Art mit den Grundsätzen von der Gewinnung und ersten Bearbeitung aller derjenigen unterirdischen nutzbaren Naturprodukte, die mehr zu Tage liegen, und weniger kostbare und kunstreiche Anstalten erfordern, um sie zu erhalten und für den Gebrauch tauglich und geschickt zu machen.

*) Beide zusammen machen den Bergbau im engern Sinn aus.

§. 636.

Unter der Menge von Schriften, in welchen das bergwirthschaftliche Gewerbe nach allen seinen Theilen dargestellt und abgehandelt wird, verdienen besonders folgende dem angehenden Staatswirth bekannt zu werden.

J. T. A. Peithners erste Gründe der Bergwerkswissenschaft, Prag 1770. gr. 8.

J. Gf. Jugels die vollkommne Bergwerkskunst, oder der Bergmann vom Leder und Feuer, II. Th. m. K. Berlin 1771 und 72. 8.

Bericht vom Bergbau m. K. Leipzig 1772. 4.

F. L. Cancrinus erste Gründe der Berg- und Salzwerkskunde, X. Th. in 16 Abtheil. m. K. Frankf. 1773 —

Digitized by Google

1788. gr. 8. Ebend. Geschichte und systemat. Beschreibung der in der Grafschaft Hanau-Münzenberg ꝛc. gelegenen Bergwerke, m. 1 K. Leipzig 1787. 8.

Chph. To. Delius Anleitung zur Bergbaukunst, m. K. Wien 1774. 4.

Bergmännisches Wörterbuch, Chemnitz 1778. gr. 8.

J. F. Gmelin Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaues, Halle 1782. 8.

Aug. Beyern gründlicher Unterricht vom Bergbau nach Anleitung der Markscheidekunst, verm. und verb. (von J. F. Lempe) mit 52. Kupf. Altenburg 1785. gr. 4. Ebendersf. Beiträge zur Bergbaukunde; m. K. Dresd. 1794. 4.

J. E. Lempe Magazin der Bergbaukunde, XII. Th. Dresden 1785. 99. gr. 8.

Ueber die Churſächſiſche Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. gr. 8.

J. Ant. Scopoli Anfangsgründe der Metallurgie, in welcher die hauptsächlichsten auf Hüttenwerken sowohl im kleinen als im großen Feuer ausübende Handlungen, nach gesunden chemischen Lehrsätzen und mit einigen Abzeichnungen der vornehmsten Hüttengebäude vorgetragen sind. Manheim 1789. 4.

B. S. Haus Anleitung zur Bergbauwissenschaft, Mainz 1790. gr. 8.

P. v. Schrank Anfangsgründe der Bergwerkskunde. Ingolstadt 1793. 8.

Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, herausgegeben v. K. E. v. Moll, II. B. m. K. Salzburg 1797. 98. 8.

C. W. J.

Digitized by Google

C. W. J. Gatterer's allgem. Repertorium der mineralog. Bergwerks u. salzwerkswissenschaftl. Literatur, m. krit. Bemerk. II. B. Giessen 1798. 99. gr. 8.

I. Kapitel.

Von der bergwirthschaftlichen Haushaltungskunde.

§. 637.

Der Bergbau, als Staatsgewerbe betrachtet, muß so zweckmäßig als möglich eingerichtet werden, wenn er dem Staate die beträchtlichen Vortheile verschaffen soll, die unter günstigen Umständen durch ihn erhalten werden können. Zu dieser Einrichtung wird erfordert, a) eine vollkommne und auf sichern Gründen ruhende Ueberzeugung von der Bauwürdigkeit des Gebirges; es mag dasselbe aa) zum erstenmahle in Anbau gelegt werden sollen, oder bb) schon ehemals sich darin befunden haben. Die Untersuchung, die in beiden Fällen vorher angestellt werden muß, betrifft sowohl aaa) die Güte und bbb) Menge der Produkte (Mächtigkeit der Gänge), als ccc) die Kosten und Mittel für die Zugutemachung, z. E. Holz zum Zimmern und Verkolen, Aufschlagewasser,

Digitized by Google

Zuschläge, Fonds zur ersten Auslage u. dgl. so wie auch ddd), besonders im letzten Falle, eine genaue Prüfung der Ursachen, warum die ehemaligen Bergwerke eingegangen sind, und ob man im Stande ist, die aufgefundenen Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Untersuchung selbst geschieht durch solche Personen, die den Bergbau vollkommen verstehen, und von denen es ausgemacht gewiß ist, daß sie sich nicht durch Eigennutz zu einer für den Staat nachtheiligen Unternehmung verleiten lassen werden.

*) Vermuthende und sichere Zeichen, daß sich Metalle in einem Gebirge befinden. — Flöze, Gänge. S. Bericht vom Bergbau; Absch. von den Gebirgen.

§. 638.

Zur vortheilhaften Einrichtung dieses Gewerbes gehört, b) daß es niemals ausschließlich von der regierenden Gewalt, oder auf Kosten des Staats unternommen werde. Jeder, (selbst der Ausbürger nicht ausgeschlossen) der Kraft und Willen hat, muß, unter den gesezlichen und durch die Natur des Geschäfts nothwendig gemachten Einschränkungen, (Bergfreiheit) Theil daran nehmen können; weil durch die Mehrheit der Unternehmer die Gefahr verringert, und dem Gewerbe selbst mehr Umfang und Dauer verschaft wird. Die so verbundenen Privatpersonen, welche gemeinschaftlich eine Grube zu bauen übernommen haben, und nach dem Verhältnisse ihres Antheils

(Kure)

Digitized by Google

(Kuxe) sowohl den Gewinn (Ausbeute)*theilen, als auch die nöthigen Zuschüsse (Zubuße) bestreiten, nennt man Gewerkschaft. Das Recht dazu wird ihnen verliehen (Muthen); und der anzubauende Theil (Zeche) von Markscheidern, nach einem festgesetzten Maaße, angewiesen. Die Verwaltung und Betreibung des Baues, bleibt aber unter der Aufsicht und Mitwirkung der Bergbeamten.

*) Schürfen, Schürfstettel, Röschen — auf Raub bauen.

§. 639.

Eben so wird c) dazu erfordert, daß das ganze Geschäft nach einem wohlüberlegten Plane betrieben werde; um nicht nur eine größere Menge Menschen auf einmahl hinlänglich zu beschäftigen, sondern auch durch eine richtige Vertheilung der Arbeiten diese selbst zu erleichtern, schneller zu fördern und eben dadurch, so viel es von Menschenkräften abhängt, den reinen Ertrag zu vergrössern. Das Lokale muß übrigens bestimmen, in welcher Tiefe und Neigung Oeffnungen von der Erdoberfläche in das Gebirge getrieben werden müssen, um die unterirdischen nutzbaren Produkte zu erreichen und zu Tage zu fördern.

*) Allgemeine Erklärung und Entwickelung der Begriffe von Fahrt, Schacht, (flacher und donlegiger.) Fahr-Kunst- Treib- und Wetterschacht ꝛc. Stollen, Haupt-

Digitized by Google

und Erbstollen, Tagestollen ꝛc. Stollenmundloch; Strecke; Gesenke; Umbruch; Weitung; Hornstatt ꝛc. S. K. Chr. Langsdorf Entwurf zu Vorlesungen über mehrere dem Kameralisten und Technologen wichtige Gegenstände, (Altenburg 1798) § 136 ff.

§. 640.

So muß d) zur möglichst zweckmäßigen Betreibung des Bergbaues ein hinreichendes, und vollkommen taugliches Personale vorhanden seyn; damit die höchst verschiedenartigen Arbeiten so geschehen, wie es der beabsichtigte Zweck erfordert. aa) Einem Theile von diesen Personen wird die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäfts nach allen seinen Theilen anvertrauet. (Bergbeamte von der Feder, vom Leder und Feuer); und ihnen zur bessern Führung desselben eine kollegialische Verbindung, doch ohne Gerichtsbarkeit, (außer in Dienstsachen) gegeben (Berg- und Hüttenämter ꝛc.). Zugleich macht man sie aber auch von andern Kollegien (Regierung, Kammer ꝛc.) abhängig, um sie desto besser zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten anzuhalten, und um jeder Eigenmächtigkeit derselben und jeder Wirkung des Zunftgeistes vorzubeugen. bb) Die gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter werden entweder zur Verrichtung der Hauptarbeiten angestellt, oder sie sind bloße Handlanger (Bergknechte). Wegen ihrer müh- und gefahrvollen Arbeiten, können sie mit Recht auf persönliche und dingliche Vorzüge und Begünsti-

gungen

Digitized by Google

gungen von Seiten des Staats Ansprüche machen, so wie sie auch berechtiget sind, einen ihrer Anstrengung angemessenen Lohn (nach Schichten, oder besser Gedinge nach Schachtruthen) zu verlangen. Doch muß in allen diesen Stücken jeder schädliche Einfluß auf das Gewerbe verhütet werden.

*) Nicht bloß Salzbergwerke, sondern auch Salzwerke pflegen wegen ähnlicher Bewirthschaftung gewöhnlich mit den Bergwerksdepartement verbunden zu seyn; obgleich die lezten eine an sich ganz verschiedene Einrichtung verlangen.

§. 641.

e) Alle Gebäude und Maschinen (Tag- und Grubengebäude) dürfen nicht eher angelegt werden, als bis die Nothwendigkeit derselben durchaus erwiesen ist, und man auf keinem leichtern und wohlfeilern Wege zum Zweck gelangen kann. Dann muß aber ihre Anlage auch so beschaffen seyn, daß sie nicht nur ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, sondern daß auch der bei derselben gemachte Aufwand, den nachmaligen Nuzen nicht überwiegt. Man beabsichtiget mit denselben aa) die Gebirg oder Erzförderung (Berglösung), und zwar α) durch Menschenkräfte (Hornhaspel, Erdwinde), β) durch Thiere (Göpel, Laufrad, Tretscheibe), oder γ) durch Wasser (Kehrrad); bb) die Wasserförderung (Wasserlösung), wozu man die Pumpensäze gebraucht, und solche nach Beschaffenheit

Digitized by Google

fenheit der Umstände α) durch Menschen (vermittelst der Pumpenschwengel), β) durch Thiere (am Göpel im Laufrade ꝛc.) γ) durch mehrere Arten von Wasserräder δ) Feldgestänge ε) durch Wassersäulenmaschinen) und ζ) durch Dampfmaschinen betreiben läßt. Oder sie betreffen cc) Anstalten um den Gruben gute Wetter zuzuführen (Wetterblasmaschinen), oder die bösen abzuleiten (Wettersaugmaschinen); oder sie gehen dd) darauf hinaus die gewonnenen Erze zu Gute zu machen (Poch- und Hammerwerke, hohe Oefen ꝛc).

*) S. Bericht vom Bergbau a. a. O. R. C. Langsdorf a. a. O. L. A. Schlüters Unterricht von Hüttenwerken, in K. Braunschweig 1738. Fol. G. A. Suckow Anfangsgründe der ökonomischen und technischen Chemie. 2te Ausgabe, Leipzig 1789. gr. 8.

§. 642.

f) Die zum Bergbau nöthigen Werkzeuge müssen in hinlänglicher Menge und Güte vorhanden seyn. Es wird darüber ein genaues Verzeichniß gehalten, worin zugleich der Abgang derselben und das neu Angeschafte zu bemerken ist. Alles ganz Abgenutzte, wird in das Magazin geliefert. Sie werden entweder aa) gebraucht um in den Gruben das Gestein loszuhauen. Diese nennt der Bergmann das Gezähe, und dazu rechnet man vorzüglich die Letthaue, Keilhaue, der Spitzhammer, Fimmel, Schramspieß, das Stufeisen,

Digitized by Google

ſen, Brecheiſen, Treibefäuſtel, Bohrgezeug ꝛc. bb) oder man wendet ſie an um das losgehauene Geſtein bis zu Tage, oder bis zu den Schachten abzuführen (Schubkarren, Hunde ꝛc).

II. Kapitel.

Von der bergwirthſchaftlichen Produktionskunde.

A) Gruben- und Hüttenbau.

§. 643.

Bei dem bergwirthſchaftlichen Gewerbe iſt der Gruben- und Hüttenbau unſtreitig der wichtigſte Theil. Die in Abſicht deſſelben aus der Erfahrung genommenen und von der Vernunft bewährten Grundſäze, betreffen 1) die vortheilhafteſte Anlage der verſchiedenen Oeffnungen und Hölungen, welche vom Tage in die Erde hineingetrieben werden, um mit dem geringſten Aufwande von Zeit und Kräften, zugleich mit der kleinſten Gefahr für das Leben und die Geſundheit der Arbeiter, die unterirdiſchen brauchbaren Naturprodukte zu erhalten und zu Tage zu fördern. Zugleich wird dabei 2) auf die natürliche Beſchaffenheit dieſer Produkte Rückſicht genommen, und gezeigt welche Behandlung

Digitized by Google

lung ein jedes besonders erfordert, um mit demselben den beabsichtigten Zweck zu erreichen. 3) Umfassen die genannten Grundsäze alle die Anstalten, welche getroffen werden müssen, um die gewonnenen Mineralien gehörig von einander zu scheiden, und für den Gebrauch geschickt zu machen.

§. 644.

Wie ein Grubenbau anzulegen sey? muß nach dem Streichen und Fallen der Gänge bestimmt werden. Das Streichen eines Ganges beurtheilt man nach dem Winkel, den er mit der Magnetnadel des in 12 Stunden eingetheilten Bergkompasses macht. Fällt er vertikal auf und ab, so heißt er ein seigerer Gang; liegt er horizontal, so ist er söhlig. Verschiedene Gänge die in verschiedenen Stunden streichen, laufen zusammen (schaaren sich), bleiben eine Zeitlang bei einander (schleppen sich), und trennen sich auch wieder. Nimmt der Gang in seiner Mächtigkeit ab (zusammengedrückt) oder hören die Erze ganz auf, doch so, daß die Kluft noch fortstreicht, (verdrückt); so wird demselben noch nachgearbeitet: weil noch Hofnung da ist, daß er sich wieder veredeln werde. Dies ist aber selten mehr der Fall, wenn auch die Kluft aufhört, oder der Gang sich auskeilt.

*) Ein stehender, Spät, Morgen, flacher Gang. — Hangendes, Liegendes eines Ganges ꝛc. Saalband, Besteg, Stockwerk. — Von den Gängen G. Mag.

Digitized by Google

G. Mag. f. d. Bergbaukunde II. B. Stelzner über die unsichern Kennzeichen beim Ausspüren der Gänge. S. Beob. u. Entd. a. d. Naturk. v. d. Gesell. Naturf. F. Berlin II B.

§. 645.

Bei der wirklichen Anlage eines neuen Grubenbaues kommt es besonders darauf an: daß man nach dem Lokale genau ausmittelt, durch welche Arten von Hölungen man sowohl am leichtesten und sichersten die nuzbaren Erze zu erhalten, als auch den mannichfaltigen möglichen Gefahren und Hindernissen, die dabei einzutreten pflegen, vorzubeugen im Stande ist. Das Erste ist sowohl durch Stollen als durch Schächte möglich. Die Stollen werden bei sanften Gebürgen am Fuße horizontal hineingetrieben, so daß sie vom Mundloch an, nach und nach steigen. Man beabsichtiget durch sie zugleich mit, den Gruben gutes Wetter zu bringen, oder das Wasser von denselben abzuleiten. Im lezten Falle erhalten sie, nach der Menge des zufliessenden Wassers entweder eine auf der Sohle aufliegende Gestängfahrt, oder ein in gehöriger Entfernung über der Sohle angebrachtes Trägewerk. — Schwebende und fallende Gänge werden, wenn sonst keine Ursachen es hindern, von oben herab, oder durch Schächte ersunken. Seigere Schächte sind, unter gleichen Umständen, den donlegigen vorzuziehen; weil bei jenen das Einstürzen des lockern Gesteins weniger zu befürchten ist, als bei diesen. Die Erze gewinnt man auf den Gängen durch Stroſſen und Firstenarbeit.

§. 646.

Digitized by Google

§. 646.

Dem Einstürzen der Grubenwände kommt man durch Verzimmerung und Vermauerung derselben zuvor. Wo dieses unumgänglich nothwendig ist, oder wo die Unmöglichkeit der Gefahr nicht augenscheinlich erwiesen werden kann, da muß entweder das Eine oder das Andere geschehen, ohne daß die dadurch vergrösserten Unkosten des Baues dabei in Anschlag gebracht werden dürfen. Von beiden hat man verschiedene Arten. Bei der Verzimmerung der Stollen bedient man sich starker Stempel (Firstenstempel, halbe, einfache Ulmenstempel; doppelte Thürstöcke ꝛc.). Doch hat die Vermauerung Vorzüge vor jener. Gewöhnlich ist sie an den Ulmen gradlinigt und nur unter der Firste gewölbt. Die Schachtzimmerung ist in so fern von der vorigen verschieden, daß man beim Abteufen von Strecke zu Strecke Joche, mit oder ohne Dielen, an die Schachtwände legt, und diese mit Tragstempel unterstüzt. Doch ist auch bei Schachten die Vermauerung räthlicher; sobald sie für einen längern Gebrauch bestimmt sind. Beim Firstenbau ist die Kastenzimmerung nöthig; so wie bei Stockwerken und mächtigen Gängen hinlänglich starke Pfeiler (Bergfesten) stehen bleiben müssen.

*) S. K. Ch. Langsdorf a. a. O. und Bericht vom Bergbau §. 54 ff. u. §. 292 ff.

§. 647.

Digitized by Google

§. 647.

Gegen das gewaltsame Sprengen des Gesteins werden entweder besondere Fliehörter angelegt, oder sie ergeben sich von selbst in den starken Wendungen der Gruben, den anstoßenden Strecken ꝛc. Um die bösen Wetter in den Gruben zu lösen, oder denselben frische Wetter zuzuführen, hat man entweder natürliche Wetterleitungen (Stollen, Schächte, Wetterluften) oder wo diese nicht hinlänglich sind, künstliche Maschinen (Wetterrad (Windtrommel, Focher) Wetterkrommel u. s. w.). Der beabsichtigte Zweck kann in den meisten Fällen ganz durch diese Mittel erreicht werden. Da, wo sie aber desungeachtet nicht zulänglich sind, hat man in den neuesten Zeiten noch ein anderes Mittel, nämlich den Lichthalter und Respirationsapparat, erfunden, um den Unglücklichen dadurch zu retten, daß man ihm wenigstens auf einige Zeit die erforderliche Luft verschafft.

§. 648.

Können die Grubenwasser durch den Stollen nicht ganz abgeleitet werden; oder glaubt man Statt dessen durch Kunstwerke das nämliche zu erreichen; so muß man hinlängliches Wasser (Aufschlagewasser) in der Nähe der Gruben haben, um vermittelst desselben die Wasserförderungsmaschinen (§ 641) in Bewegung sezen zu können. Eben so müssen sowohl das taube Gestein, was nicht auf die Kasten gestürzt werden kann, als

Digitized by Google

auch die nutzbaren Erze zu Tage gefördert werden. Aber auch hiebei bedient man sich nicht eher der Maschinen, als bis es ausgemacht gewiß ist, daß man auf keinem leichtern und wohlfeilern Wege z. E. vermittelst eines Stollens durch Karnschieben oder Hundeläufer, die nämliche Absicht zu erreichen im Stande ist.

§. 649.

Von den nutzbaren unterirdischen Produkten, die bergmännisch gewonnen werden, sind folgende die vorzüglichsten. a) Die Vitriole, welche nach den darin allein oder hauptsächlich enthaltenen Theilen genannt werden (Eisen, Kupfer, Zinkvitriol), zieht man durch die Kunst besonders aus dem Vitriolkiese und aus der Vitriolerde. b) Das Steinsalz oder Bergsalz findet man in großen Revieren auf eine unerforschte Tiefe von verschiedenen Formen und Farben an. Das klare und reine kann zum Theil sogleich genutzt werden; das gefärbte wird ausgelaugt und gesotten. c) Schwefel findet man selten gediegen in kalk- und gipsartigen Steinen. Häufiger mit aufgelösetem Eisen verbunden, eine metallisch glänzende, gewöhnlich gelbe Masse (Schwefelkieß), oder krystallinisch (Markasit). d) Die Steinkohlen liegen in Flözen von verschiedener Dicke. Sie bestehen aus Bergpeche, das mit einer Erde oder Schieferart, in verschiedenen Verhältnissen verbunden ist. Die vorzüglichsten Abarten sind Glanz und Pechkohlen, Schieferkohlen, Erdkohlen. Unter den Metallen,

Digitized by Google

tallen, die am häufigsten gewonnen werden, ist e) Gold das vorzüglichste, und nach der Platina das schwerste und geschmeidigste. Es wird häufig gediegen angetroffen; gewöhnlich bricht es denn in Ganggebirgen, besonders im Quarze. f) Silber findet man ebenfalls häufig gediegen, zuweilen in ansehnlichen Massen, in mancherlei Formen haarig, fadicht, dendritisch u. s. w. Mit fremdartigen Theilen verbunden, trifft man es im Hornerz, Glaserz, Roth- und Weißgüldenerz. Kalkspat, Gipsspat und Quarz sind die gewöhnlichsten Gangarten, worin Silber und Silbererze brechen. g) Blei ist das weichste Metall. Man findet es nicht gediegen. Das gemeinste Bleierz ist der Bleiglanz. Ein anderes ist der Bleispat. h) Kupfer trifft man in kleinen Körnern, Blättern ꝛc. wohl gediegen an; allein es ist dann schlechter als das, was vererzt gefunden wird. Von den Kupfererzen sind die vorzüglichsten Kupferglaserz, Kupferkies, Kupferschiefer ꝛc. i) Eisen ist das gemeinste und nützlichste Metall. Es findet sich in den meisten Bergarten, besonders in den gemeinen, rothen, schwarzblauen und weissen Eisenstein ꝛc. k) Zinn erhält man gewöhnlich aus dem Zinnsteine, Zinngraupen ꝛc. l) Zink wird durch die Vermischung mit andern Metallen am nützlichsten. Das vorzüglichste Zinkerz ist der Gallmey. m) Queckſilber findet man theils gediegen, obgleich mit fremdartigen Theilen verbunden, theils vererzt, als Bergzinnober an. Alle übrigen Halbmetalle als Wismuth, Nickel,

Digitized by Google

Arsenik, Kobolt u. s. w. sind mehr oder weniger nutzbar; verdienen aber desungeachtet die ganze Aufmerksamkeit des Bergwirths, um auch durch sie den möglichen Ertrag des Gewerbes zu vermehren.

*) S. Ign. v. Borns Mineralgeschichte des oberösterreichischen Salzcammerguts, in den Abhandl. einer Privatgesellschaft in Böhmen B. III. Von den Salzburger Salzwerken S. J. P. v. Schrank und v. Moll in den naturhistor. Briefen über Oestreich, Salzburg 1785. I. S. 231. — Uiber Silber und Bleibergwerke, S. Bergmänn. Journal I. Jahrg. II. B. 6. St. II. Jahrg. I. B. 4. St. III. Jahrg. I. B. 3 und 4. St. ferner, Physikal. Arbeiten d. einträch. Fr. zu Wien I. Jahrg. I. Quart. — Kurze Beschreibung des Zinnstockwerks zu Altenberg von J. L. Schütz Leipzig 1789. 8. *De la Chabeaussier* von der Behandlung des spießglashaltigen Kupfererzes in den Bergwerken von Baiggari ꝛc. S. Mag. f. d. Neueste a. der Phys. und Naturgesch. III. B. 2. St. Swen Rinmanns Versuch einer Geschichte des Eisens mit Anwendung für Gewerk und Handwerker, a. d. Schwed. von J. Gli. Georgi II. B. Berlin 1785. 8. Beschreibung der Eisenberg- und Hüttenwerke zu Eisenärzt in Steiermark ꝛc. m. K. Wien u. Leipzig 1788. 4. Marq. v. Peirouse Abhandl. über d. Eisenbergwerke u. Eisenhütte in d. Grafsch. Foix a. d. Franz. v. Gf. L. Karsten, Halle 1789. 8.

§. 650.

Digitized by Google

§. 650.

Die herausgeschaften Erze sind mehr oder weniger mit fremdartigen und unnützen Erdarten vermischt. Um sie gehörig von einander abzusondern, werden sie anfangs trocken oder naß gepocht, je nachdem man auf die eine oder die andere Art am leichtesten seinen Zweck erreichen kann. Nachmals werden sie entweder durch die Amalgamation oder durch Schmelzen geschieden. Verschiedene Erze werden vorher geröstet, ehe sie geschmolzen werden, um entweder dieses zu erleichtern, oder um die den Metallen schädlichen Theile (Schwefel, Arsenik ꝛc.) abzutreiben. Schwerflüssige Erze erhalten einen Zuschlag.

*) S. Ueber das Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze, Rohsteine, Schwarzkupfer ꝛc. von Ign. v. Born m. 21 K. 1786. 4. Nachricht von den Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze, Kupfersteine und Speisen in Ungarn und Böhmen ꝛc. von J. J. Ferber m. K. Berlin 1787. 8. Ist es vortheilhafter, die silberhaltigen Erze und Schmelzhüttenprodukte anzuquicken als sie zu schmelzen? beantwortet von (Charpentier, d'Elhujar, Ferber, Hawkins, Herkel, v. Trebel u. Weber) Leipzig und Wien 1787. 8. Kurze Geschichte der Amalgamation in Sachsen, von Ortmann. S. Bergm. Journ. I. Jahrg. II. B. 7. 8. St. II. Jahrg. II. B. 9. St.

Digitized by Google

B) Tagewerkbau.

§. 651.

Der Tagewerkbau läßt sich aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, a) als ein Haupttheil des bergwirthschaftlichen Gewerbes; weil in demselben ebenfalls von der Gewinnung und ersten Bearbeitung unterirrdischer nuzbarer Produkte die Rede ist. b) Als eine für sich bestehende, und für die Vermehrung des Nationalvermögens äußerst wichtige, Erwerbungsart; indem die meisten Fossilien, die dadurch gewonnen werden können, sowohl für die Gewerbe der Landwirthe, als der Fabrikanten und Manufakturisten unentbehrlich sind; und sie auch überdies lange den Aufwand nicht verlangen, um sie für den Gebrauch zu erhalten und geschickt zu machen, als es meistens bei denen der Fall ist, die bergmännisch zu Tage gefördert werden müssen. In der lezten Rücksicht verdient der Tagewerkbau also alle Aufmerksamkeit.

§. 652.

Alle diesen Gegenstand betreffenden Regeln und Grundsäze gehen theils darauf hinaus zu bestimmen, was für nuzbare unterirdische Produkte einfach gewonnen werden können? unter welchen Umständen dieses möglich sey? und welche Anstalten alsdenn zu treffen sind, um sie aus der Erde herauszuschaffen? theils

geben

Digitized by Google

geben sie die ersten Arbeiten an, die unternommen werden müssen, um jene Produkte für ihre zukünftige Bestimmung, so weit dieses von den Kräften und dem Fleiße des ersten Erwerbers abhängt, vorzubereiten. Auf diese Weise lassen sich die im vorigen § angegebenen Gesichtspunkte mit einander vereinigen.

§. 653.

Zu den vorzüglichsten Fossilien, welche gewöhnlich einfach gewonnen werden, gehören a) diejenigen, die gleich zu Tage liegen, und ohne große Anstalten erhalten und zum Gebrauche zubereitet werden können, als: aa) alle **Kalkerden**, wozu man die gemeine **Kreide**, den **Gips** ꝛc. rechnet bb) die **Thonerden**, besonders den **Pfeifenthon**, die **Porzellan-** und **Walkererde** ꝛc. b) Giebt es einige, die nicht nur zur Herausschaffung aus der Erde kostbarere Anstalten verlangen, sondern deren erste Zubereitung auch einen größern Grad von Fleiß und Geschicklichkeit nothwendig macht. Zu diesen gehören besonders alle **Steinarten** (**Sandstein**, **Marmor**, **Schiefer**, **Feuersteine** ꝛc.) In gewisser Rücksicht kann man hier auch die Mittel und Vorrichtungen aufzählen, welche zur Gewinnung des Torfes erforderlich sind.

*) S. Jacobi Preisschrift über den Kalk; in der Berl. Sammlung von Staats- und Landwirthschaftsschr. 3. St. Nr. 2. und mit verschiedenen Vermehrungen in Schre-

Digitized by Google

bers Sammlung III. Th. Nr. 5. Joh. Fr. Meyers chymische Versuche zur nähern Erkenntniß des ungelöschten Kalkes, Hannover 1770. 8. J. A. Weber neu entdeckte Natur und Eigenschaften des Kalkes ꝛc. Berlin 1771. 8. Du Tour von Kreiden und Kalksteinlagen bei Riom. Mem. presentés à l'acad. de Paris Tom. V. p. 54. Abhandlung von Gips; a. d. Franz. Sammlung neuer und nützlicher Versuche, Nürnberg 1775. Nr. VII. Cartheuser von den Bestandtheilen der gipsartigen Erden und Steine; in dessen mineral. Abh. II. Th. S. 54. C. Harlemann Beschaffenheit des Gipssteinbruchs in Frankreich. Schwed. Abh. VII. B. S. 224. Gmelins Abhandl. von den Thonerden ꝛc. in Crells chym. Entdeck. III. Th. S. 1. M. Triewald Beschaffenheit der Walck- oder Zeugmacher Thongruben in Bedfordshire in Engl. S. Schwed. Akad. Abhandl. IV. B. S. 15. Uiber die teutschen Thonarten, im Hannöver. Mag. 1773. S. 655. D. J. G. Lehmanns Nachricht von den Blankenburger und Langensalzaer Marmorbrüchen. S. Physikal. Belustig. II. St. S. 112. J. Gott. Jaupel von der Mischung der Mansfeldischen Kupferschiefer, deren Bearbeitung und Ausbringen. Hamb. Magaz. IX. B. S. 563. S. G. Hermelin von den Eigenschaften des Dachschiefers und wie er gebrochen wird. Neue Abh. der Schwed. Akad. XXXIII. B. S. 269. Bergius neues Polizei- u. Kameralm. Art. Schieferbrechen

Flintensteine, S. Beckmanns Geschichte der Erfindung III. B. 3. St. Hacquets phys. und technische Beschreibung der Flintensteine, wie sie in der Erde vorkommen und deren

Digitized by Google

deren Zurichtung, Wien 1792. gr. 8. Hilds Handelszeitung 1790. S. 67. 302. — Vers. S. Beckmanns Landwirthsch. § 487. u. f. ferner, Nachrichten und Vorschläge von einer vortheilhaften Behandlung und Ausstechung des Torfes, Dresden 1784. gr. 8. Uiber die Wehne oder Torfgräbereien von J. Kr. Freese, m. K. Aurich 1789. 8.

Zweites Buch.

Von der mittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von Handwerken, Manufakturen und Fabriken.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der mittelbaren Gewerbskunde, oder der Technologie.

§. 654.

Die meisten von der Natur und durch Menschenkräfte hervorgebrachten, und durch die erste Hand verarbeiteten nuzbaren Produkte, bedürfen noch einer

Digitized by Google

weitern Zubereitung, ehe sie zur Befriedigung der vorhandenen mannichfaltigen, wahren oder erkünstelten, Bedürfnisse gebraucht werden können. Diejenigen Staatsbürger, welche sich ausschließlich damit abgeben, und deshalb gewisse dazu nothwendige Fertigkeiten erlernen, um entweder das noch völlig rohe, oder das schon überhaupt verarbeitete Materiale noch weiter für den angegebenen Zweck zu vervollkommnen, heißen im Allgemeinen Handwerker.

*). Der Handwerker kann als Künstler arbeiten. Dieser hingegen kann seine Kunst auch handwerksmäßig treiben.

§. 655.

Vom Handwerker unterscheiden sich Manufakturist und Fabrikant nur in so fern, als beide durch mehrere vereinigte Kräfte leichter und schneller ihre Waaren in Menge und für den Verkauf im Großen verfertigen. Der Erste bearbeitet übrigens meistens Produkte aus dem Pflanzen- und Thierreiche; so wie der Lezte sich hauptsächlich mit der weitern Verarbeitung der Metalle abgiebt. Alle arbeiten sie aber nach gewissen Regeln, die, aus der Natur ihrer Gewerbe nach und nach hergeleitet, und einer successiven Verbesserung fähig sind, die sie mit der zunehmenden Kultur auch erhalten werden. Mit den mechanischen Fertigkeiten, welche sich jeder Handwerker dabei erwerben muß, läßt sich also auch ein Unterricht nach Gründen

Digitized by Google

Gründen verbinden. Jene Handgriffe werden alsdenn nicht bloß erlernt, sondern auch besser verstanden und angewendet.

§. 656.

Ein solcher Unterricht ist aber auch selbst nothwendig, sobald man bei den angegebenen Gewerben, wenigstens eine Annäherung zur Vollendung beabsichtigt. Auf den Willen der Erwerber kommt hiebei das Meiste an (§ 489). Dieser Wille wird sich aber nicht immer in dem Grade thätig beweisen, als er es soll; wenn ihm nicht von Zeit zu Zeit, und nach der Größe des Bedürfnisses, durch äußere und stärker wirkende Motive die gehörige Schnellkraft gegeben wird. Der Staatswirth, dessen Pflicht es ist, sich mit der Erfindung und zweckmäßigen Anwendung solcher Mittel zu beschäftigen (§. 490), wodurch jener Zweck erreicht werden kann, bedarf also den vorhin bestimmten Unterricht, unter gewissen, aus der Natur der Sache sich ergebenden, Modifikationen, eben so gut, als jeder Handwerker.

§. 657.

Um diesem doppelten Bedürfnisse abzuhelfen, hat man die mannichfaltigen so wohl allgemeinen als besondern aus der Erfahrung abgeleiteten Regeln und Grundsätze von der möglichst zweckmäßigen Verarbeitung

Digitized by Google

tung und Benuzung der theils rohen, theils schon durch die erste Hand zubereiteten Materialien, zu einem wissenschaftlichen Ganzen geformt, und diesen so systematisch geordneten Inbegriff Technologie genannt.

*) Das Wort Technologie drückt nach der Etymologie und nach dem Sprachgebrauche das nicht aus, was es ausdrükken soll, wie auch der Erfinder desselben, der verdienstvolle J. Beckmann richtig bemerkt hat. S. dessen Anleitung zur Technologie ꝛc., Göttingen 1796. 8. § 12. Not. 2. Warum will man denn, wenn man über den allgemeinen Begriff eines Handwerks einverstanden ist, das teutsche einfache und gewiß ganz genau bezeichnende Wort Handwerkskunde nicht lieber gebrauchen? Doch lassen wir dem fremden Worte, da es mehr um Sachen zu thun ist, das einmahl bei uns erhaltene Gebrauchsrecht. Der Gewinn, der auf diese Weise durch Wörter erhalten wird, kann nicht groß seyn.

§. 658.

Bei der Menge und höchst verschiedenartigen Beschaffenheit der Regeln und Grundsäze, welche aus den Eigenthümlichkeiten der Handwerke, und den bei denselben angenommenen Methoden die Materialien zum Gebrauche zu verarbeiten, nothwendig hervorgehen müssen, ist gewiß nichts schwerer als die Verhältnisse, dieser Gewerbe zu einander und den Umfang und die gemeinschaftlichen Grenzen derselben so genau zu bestimmen, als man es bei einem wissenschaftlichen Ganzen,

Digitized by Google

Ganzen, was einen durchaus festen Zusammenhang und eine begründete Haltbarkeit haben soll, mit Recht verlangen kann. Und doch ist hierin eine allmählige Vollendung der Theorie nicht nur wünschenswerth, sondern auch nothwendig; weil jedes willkührliche und auf bloßen Meinungen beruhende Zusammenstellen, die Erlernung der Grundsäze und die Uibersicht des aus den heterogensten Theilen bestehenden Ganzen erschwert, und unnüze Wiederholungen unvermeidlich macht.

§. 659.

Der leichtere und zum Ziele führende Weg scheint bei dieser Lage der Sache folgender zu seyn. Mit Hinsicht auf den Zweck, der bei der wissenschaftlichen Form der Technologie, als ein Inbegriff der mannichfaltigsten aus der Erfahrung hergenommenen Erkenntnisse sehr verschieden seyn kann, muß 1) das Allgemeine derselben von dem Besondern getrennt werden. Alle Regeln und Grundsäze also, welche von allen oder wenigstens von den meisten Handwerkern zur möglichst zweckmäßigen Betreibung ihrer Gewerbe angenommen und befolgt werden, sind als ein für sich bestehendes Ganze zu betrachten, und als ein solches aufzustellen. Dies kann geschehen a) in Ansehung der dirigirenden Personen und der ihnen untergeordneten Gehülfen; b) in Rücksicht der zu den Gewerben nöthigen Mittel für die ersten Auslagen und zur Begründung derselben; indem c) zugleich eine allgemeine

Uiber-

Digitized by Google

Uiberſicht und Kenntniß der verſchiedenen zu verarbeitenden Materialien gegeben, ſo wie d) ſowohl die abſolut als bedingt nothwendige Verbindung der Handwerke unter ſich, als mehrerer zu einem gleichen Zweck gezeigt wird; nach welchem e) auch die allgemeinen Grundſäze, über Wirthſchaftsplan, Rechnungsweſen u. dgl. aufgeführt werden können. Der ſyſtematiſch geordnete Inbegriff von allen dieſen Sätzen, machte alsdenn die allgemeine Technologie, oder, wenn man will, die technologiſche Haushaltungskunde aus. Er unterſchiede ſich alsdenn von dem 2) als der beſondern Technologie hauptſächlich darin, daß in dieſer die für den angenommenen Zweck nothwendigen Handwerke nach ihrem ganzen Umfange, und den Mitteln die ſie gebrauchen, beſchrieben würden.

*) Aehnliche lobenswürdige Verſuche ſind ſchon wirklich gemacht worden. Der Weg ſelbſt wäre alſo ſchon betreten. Es käme jezt darauf an ihn weiter zu verfolgen und glücklich zu endigen.

§. 660.

Eine andere Schwierigkeit bei der beſondern Technologie beſteht aber darin: daß bis jezt noch nicht ausgemacht iſt, welche, von der Menge von Handwerken, in ihr aufgenommen, und in welcher Ordnung dieſelben aufgeführt und beſchrieben werden ſollen? Was das Erſte betrifft, ſo muß der Zweck derjenigen, denen man

Digitized by Google

man eine genugthuende Kenntniß von den Handwerken verschaffen will, einzig und allein darüber entscheiden. Für den Staat sind alle Gewerbe, wenn nicht gleich wichtig, doch von der Art, daß er auch nicht das geringste vernachlässigen, oder als geringfügig verwerfen darf. Dies kann aber auf die Wissenschaft, besonders auf die Form, die ihr gegeben werden soll, keinen Einfluß haben; sonst würde daraus folgen: daß alle Handwerke ohne Unterschied in einem System me aufgezählt und beschrieben werden müßten. Ungerechnet daß dieses, wenn nicht unmöglich, doch mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde; so muß man auch überdies gestehen, daß eigentlich kein reeller Zweck dadurch zu erreichen möglich ist. Es muß also eine Auswahl unter den zu beschreibenden Handwerken getroffen, und zwar in Rücksicht des Staatswirths nach folgenden Princip: nur diejenigen verdienen in einem technologischen Lehrbuche systematisch aufgeführt zu werden, die sich durch ihre Wichtigkeit, welche durch ihre Gemeinnützlichkeit für einen gegebenen Staat bestimmt wird, vor allen übrigen auszeichnen.

§. 661.

Die besondere Technologie kann also so viele Formen erhalten, als es verschiedene Subjekte giebt, welche für eben so viele verschiedene Localitäten nicht nur eine hinlängliche Summe von technologischen Kenntnissen

Digitized by Google

sen erlernen, sondern diese auch auf irgend eine Weise praktisch anwenden sollen. Um aber diesen Gegenstand, der an sich ohne Grenzen zu seyn scheint, so viel als möglich zu bestimmen, ist es nothwendig jenen allgemeinen Saz noch näher dahin einzuschränken: daß unter den Handwerken, die für einen Staat in den meisten Fällen am wichtigsten sind, diejenigen verstanden werden, die ihrer Natur und den Umständen nach fabrikenmäßig betrieben werden können, und zugleich von der Art sind, eine größere Menschenmenge zweckmäßig zu beschäftigen und zu ernähren; die also auf die rechtmäßige Vermehrung des Nationalvermögens einen beträchtlichen Einfluß haben.

§. 662.

In Absicht der Ordnung, welche bei diesen so ausgewählten Handwerken getroffen werden muß (§ 660), lassen sich folgende Säze als solche annehmen, die unmittelbar in der Natur der Sache, und in dem gegebenen Zwecke ihren Grund haben, und aus beiden erwiesen werden können. a) Unter allen Handwerken sind diejenigen am ersten zu nennen und zu beschreiben, welche die rohen oder schon zum erstenmahl verarbeiteten Naturprodukte auf eine leichte und einfache Art sogleich zum Gebrauche tauglich und geschickt machen; und die bei ihrer Begründung und Unterhaltung verhältnißmäßig geringern Schwierigkeiten unterworfen sind, als alle übrigen.

§. 663.

Digitized by Google

§. 663.

Die angegebene Verarbeitung kann geschehen aa) hauptsächlich durch Menschenkräfte, und mit Hülfe solcher Werkzeuge die größtentheils nur dazu dienen jene Kräfte zu verstärken, und die Bearbeitung der Stoffe zu erleichtern (Handwerke im engern Sinne). bb) Mit Hülfe der Maschinen, (mechanische Gewerke); oder cc) durch Anwendung bloß chemischer Grundsäze, um die rohen oder schon einmahl verarbeiteten Produkte in ihre Theile zu zerlegen, die nuzbaren von den weniger nuzbaren zu scheiden, und dadurch die ersten für den Gebrauch zu gewinnen (chemische Gewerke). Man könnte die Summe dieser Gewerke, die dann unter sich wieder auf eine geschickte Art zu ordnen wären, so nämlich, daß dabei der Übergang vom Leichtern zum Schwerern beobachtet und zugleich darauf gesehen würde, daß die Handwerke der einen Klasse die nächst folgenden gehörig vorbereiteten, Handwerke der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung nennen.

§. 664.

Auf diese erste Hauptklasse folgten dann, in einer ähnlichen und eben so gründlichen Ordnung, die zusammengesezten Handwerke. Sie unterscheiden sich von jenen vorzüglich dadurch: daß man zur bestmöglichsten Zubereitung der Produkte mit keinem von den angegebenen Mitteln (§ 662) allein gebraucht, seine Absicht erreichen kann, sondern nur dadurch, wenn man,

Digitized by Google

nach der Natur des Produkts und seiner Bestimmung, sowohl zu mechanischen als chemischen Hülfsmitteln seine Zuflucht nimmt. Da sie weit kunstreicher und verwickelter sind als die ersten, indem zum richtigen Verstehen derselben eine Menge höchstverschiedenartiger Kenntnisse erfordert werden; so kann ihnen beinahe kein anderer Plaz angewiesen werden, als der, den sie hier erhalten haben. Zur allgemeinen Bezeichnung derselben wäre dann analogisch der Name Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung zu wählen.

*) Es ist unendlich schwer in einer Wissenschaft wie die Technologie, worin, ungeachtet der trefflichen Versuche von verschiedenen verdienstvollen Männern, noch so vieles aufzuräumen und zu bestimmen ist, um nur einigermaaßen haltbare und feste Grenzen zu erhalten, einen neuen Versuch zu wagen, der nicht blos von den schon gemachten abweicht, sondern bei dem auch nichts aufgestellt worden ist, was nicht aus der Natur der Sache erwiesen werden kann, und wo eine wesentliche Verbesserung sogleich sichtbar ist. Sollten also der hier gewagten neuen Eintheilung, und der darauf in der Folge sich gründenden weitern Anordnung der technologischen Gegenstände, ebenfalls und mit Recht Vorwürfe gemacht werden müssen; so wird der Billigdenkende dadurch sein Urtheil mildern können, wenn er bedenkt: daß es weit leichter ist, beim Alten es zu lassen, als aus inniger Ueberzeugung des Bessern etwas Neues zu unternehmen, was, wenn es auch nicht durchaus geglückt ist,

Digitized by Google

ist, doch dem neuen Untersucher die Arbeit erleichtern wird, indem er nun noch einen Versuch mehr hat, wie er ihn nicht machen soll.

§. 665.

Bei der Gemeinnützlichkeit der Gegenstände, welche in der Technologie verhandelt werden, ist es sehr leicht zu erklären, daß (vorzüglich seit der Zeit, da man sich auch dieser Wissenschaft mehr annahm) eine Menge von Schriftstellern sich damit abgegeben hat, bald das Ganze derselben zu bearbeiten, bald die schon vorhandenen Materialien einer neuen Untersuchung zu unterwerfen, oder neue herbei zu schaffen. Besonders haben wir in lezter Rücksicht einen außerordentlichen Vorrath von Schriften. Es ist fast kein einziger bedeutender Gegenstand der Technologie unbearbeitet geblieben. Allein da man kaum von den meisten Schriftstellern sagen kann, daß ihnen die Bearbeitung ihres Gegenstandes vollkommen geglückt ist; so ist es um desto schwerer eine solche zweckmäßige Auswahl unter ihnen zu treffen, die dem Staatswirth nach seinem speciellen Bedürfnisse ein vollkommnes Genüge leistete.

Einige der vorzüglichsten Schriften, welche die Technologie im Allgemeinen abhandeln sind folgende:

J. H. G. v. Justi vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken; neueste Ausg. m. Verbess. und Anmerk. v. Beckmann II. Th. Berlin 1780. 8.

Digitized by Google

Kurzer Begriff menschlicher Fertigkeiten und Künste, IV. Th. Leipzig 1778. 8.

G. F. v. Lamprecht Lehrbuch der Technologie, oder Anleitung zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufakturen, Halle 1787. 8.

Anleitung zum Studium der Technologie, oder kurze und faßliche Beschreibung verschiedener Künstler und Handwerker von J. Gli Cunradi, Leipzig 1785. 8.

J. P. Voit faßliche Beschreibung der gemeinnützlichen Künste und Handwerke für junge Leute. Nürnberg 1782. 8.

C. G. Rössigs Lehrbuch der Technologie für den angehenden Staatswirth und den sich bildenden Technologen. Jena 1790. 8.

M. Th. Nagels tabellarische Uibersicht der vorzüglichsten Künste und mit Kunst verbundenen Handwerke.

J. H. Jungs Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft, 2te Auflage, Nürnberg 1794.

J. Beckmann's Anleitung zur Technologie ꝛc. 4te Aufl. Göttingen 1796. wo man § 15. ff. eine Auswahl hieher gehöriger Schriften finden wird.

Ebend. Beiträge zur Geschichte der Erfindungen III. B. Leipzig 1790. 8.

J. L. Walther Lehrbuch der Technologie, Giessen 1796. 8.

G. E. Rosenthal Litteratur der Technologie ꝛc. Berlin und Stettin 1795. 4.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Von der allgemeinen Technologie, oder der technologischen Haushaltungskunde.

§. 666.

Die allgemeine Technologie handelt, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§ 659), von solchen Gegenständen, die entweder bei allen oder doch bei den meisten Handwerken angetroffen werden, und hauptsächlich auf die erste Einrichtung, Betreibung und den Haushalt derselben ꝛc. überhaupt Bezug haben. Da die Regeln der ganzen mittelbaren Gewerkskunde einzig und allein aus der Erfahrung und den mannichfaltigen Versuchen hergenommen werden können, welche die Handwerker von jeher gemacht haben, um ihre Gewerbe zu vervollkommnen; so können sie nur in so fern auf eine völlige Gewißheit Anspruch machen, als es bei ihnen zu erweisen möglich ist, daß sie sich auf unbezweifelte Thatsachen gründen, und durch ihre Anwendung der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden kann. Ohne diese Gewißheit der theoretischen und praktischen Erkenntnisse, welche der Handwerker aus eigener oder aus fremden Erfahrungen erlernt hat, ist keine sichere Anlage und Gründung seines Gewerbes denkbar.

Digitized by Google

§. 667.

Nur der kann also der Unternehmer (Meister, Prinzipal, Lehrprinz ꝛc.) eines Handwerks werden, und darauf rechnen, daß er durch dasselbe seinen beabsichtigten Zweck erreichen werde, der sich eine hinlängliche Summe bewährter Kenntnisse, die er zu seinem Geschäfte bedarf, auf irgend eine Weise verschafft hat. Die Handwerke im strengen Sinne, werden in einem durch allgemeine oder besondere Gesetze (Handwerksartikel) bestimmten Zeitraume bei einem Meister erlernt, bei dem sich der Lehrling (Lehrbursche ꝛc.) einschreiben oder aufdingen lassen muß. Nach diesem wird er ausgeschrieben (losgesprochen); er ist Geselle, arbeitet um Lohn; kann aber nicht eher das Meisterrecht erhalten, als bis er hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit gegeben (Meisterstück), und vorher die Bedingungen (Wandern ꝛc.) erfüllt hat, welche die Gesetze von ihm verlangen. Der Manufakturist oder Fabrikant erlernt entweder auf gleiche Weise sein Gewerbe, oder verschafft sich die nöthigen Kenntnisse dazu durch andere Mittel, indem er zur glücklichen Anlage und Betreibung seiner Geschäfte mehr durch innere, als äußere Gründe bestimmt werden muß.

*) Innungen, Zünfte S. §. 374 und 392 der Polizeiwissenschaft. — Wandern in und außerhalb des Landes. Kundschaft, Herberge, geschenkte und ungeschenkte, Lohn- und Kram-Handwerke ꝛc. Umschauen.

Digitized by Google

schauen, Muthen. — Stöhrer, Pfuscher. — Tagelöhner, Handlanger.

§. 668.

Zur sichern Begründung eines jeden Handwerks gehört a) ein hinreichendes Kapital, dessen Größe von dem Umfange, den das Gewerbe erhalten soll und kann, wie auch von andern Umständen des Orts, der Zeit ꝛc. abhängt. Je geringer dasselbe im Verhältniß des zu erwartenden höchst möglichsten reinen Ertrags seyn darf; desto vortheilhafter ist das Handwerk, sowohl für den Erwerber selbst, als für den Staat. Liegt dieses nicht in der Natur des Gewerbes; so muß der Unternehmer b) bei der ersten Anlage darauf besonders Rücksicht nehmen: in wie fern es in seiner Macht steht, die vorhandenen allgemeinen Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, und wie weit er mit Sicherheit hoffen darf, daß von Seiten des Staats in dieser Hinsicht das geschehen werde, was er durch eigene Kraft nicht zu erreichen im Stande ist.

§. 669.

So muß der Handwerker (Manufakturist, Fabrikant) c) auch darauf sein Augenmerk richten: in wie weit er mit Gewißheit hoffen kann, daß die Ausgaben für die erste Einrichtung seines Gewerbes, den nachmaligen und mit Recht zu verlangenden Gewinn desselben, nicht um so viel übersteigen werden, daß er

Digitized by Google

gegen Andere, die gleiche oder ähnliche Waaren verfertigen nicht bestehen kann; weil ihn jene Ausgaben nöthigen seine Fabrikate in höhern Preisen zu halten. Ohne diese Vorsicht darf der Unternehmer nicht darauf rechnen, daß sein Gewerbe fortdauern, und er dasjenige erhalten werde, was er doch einzig und allein beabsichtigt (§. 484.).

§. 670.

Die Ausgaben für die erste Einrichtung eines solchen Gewerbes betreffen aa) die nöthigen Gebäude, theils zur Wohnung der dirigirenden und der diesen untergeordneten Personen; theils zur Aufbewahrung der rohen und schon einmal verarbeiteten Materialien, und der hieraus verfertigten Waaren, theils zur Verrichtung der verschiedenen Arbeiten. Alle müssen sie dauerhaft, wohlfeil und bequem seyn, und denjenigen Umfang erhalten, der zur bestmöglichsten Betreibung des Geschäfts erfordert wird. Das nämliche läßt sich bb) von den mannichfaltigen Werkzeugen und Geräthschaften sagen, die entweder zur Verrichtung der einzelnen Arbeiten mit der Hand gebraucht werden (Handwerkszeug), oder zur Erleichterung und schnellern Förderung derselben dienen (Maschinen).

§. 671.

Zur ersten Auslage gehört auch cc) noch der Ankauf der Materialien, die der Handwerker in hinlänglicher

Digitized by Google

licher Menge, und für einen verhältnißmäßig billigen Preiß und zwar zu allen Zeiten und ohne große Gefahr sich zu verschaffen im Stande seyn muß. Sie bestehen aus rohen und schon einmal verarbeiteten Körpern, α) aus dem Pflanzenreiche: als mehrere Getreidearten, Flachs, Hanf, Baumwolle, Zucker, Taback, Indigo, Waid, verschiedene Holzarten ꝛc. β) aus dem Thierreiche: als Wolle, Haare, Häute, Gedärme, Knochen, Hörner ꝛc. γ) aus dem Mineralreiche, als Salze, Salpeter, Vitriol, Metalle, verschiedene Erden ꝛc. — Nach dem Ankaufspreise dieser Materialien, den Zinsen bis zum Verkaufe der Waaren, dem Gelde, welches in den Gebäuden, Werkzeugen u. dgl. steckt, und nach dem Aufwande für Arbeitslohn u. s. w. wird der Verkaufspreiß der Waaren bestimmt.

*) Mehrere Handwerker brauchen bekanntlich gleiche Materialien zu verschiedenen Absichten. Bei der allgemeinen Beschreibung und Bestimmung derselben muß hierauf schon Rücksicht genommen und gezeigt werden, was für Eigenschaften überhaupt und insbesondere bei diesen Materialien nothwendig sind, wenn sie für die angegebenen Absichten tauglich seyn sollen.

§. 672.

Zur bestmöglichen Betreibung eines jeden Handwerks, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben ꝛc.,

Digitized by Google

wird besonders erfordert, (vergl. §. 500 und 501.) a) daß von den zu verarbeitenden Produkten alles genüzt werde, was von denselben auf irgend eine Weise zum Gebrauche verwendet werden kann. b) Dieses hängt von dem Willen des Handwerkers nur in so fern ab, als er es möglich machen kann, ein solches Lokale zur Betreibung seines Geschäfts zu wählen, wo er durch die Menge der neben ihm Arbeitenden in den Stand gesezt wird, das für sein Gewerbe Brauchbare fürsich zu benüzen, indem er es denen überläßt, die es für ihr Gewerbe nicht entbehren können. So wird auch c) durch die gegenseitige Unterstüzung der Handwerke, indem sie einander in die Hände arbeiten, jedes Einzelne mit größerem Vortheile betrieben werden. Zumahl wenn d) Alle durch wirkliche Verabredung, oder stillschweigend dahin überein gekommen sind, jedes zu verarbeitende Stück so vollkommen in seiner Art zu liefern, als es möglich ist. Da e) eine extensive und intensive Erweiterung eines jeden Handwerks nicht nur denkbar ist, sondern auch in so fern unternommen werden kann, als mehr als bloße Wahrscheinlichkeit zu einem glücklichen Erfolg dazu vorhanden ist; so ist auch jeder Unternehmer eines solchen Gewerkes verpflichtet, nicht bloß bei den erlernten Fertigkeiten stehen zu bleiben, sondern beständig seine ganze Lage zu studieren, und darauf zu denken, in wie fern er von derselben Vortheile zu ziehen im Stande ist. Alle unnüzen, Zeit und Geld kostenden

Spe-

Digitized by Google

Spekulationen fallen denn von selbst weg, sobald diese Regel befolgt wird.

§. 673.

Auf diese und alle in gleicher Hinsicht aus der Natur der verarbeitenden Gewerbe hergeleiteten Grundsäze, stüzen sich die allgemeinen und besondern Regeln von der möglichst zweckmäßigen Bewirthschaftung oder der Haushaltung derselben. Die Lezten betreffen theils noch die nach dem Umfange des Geschäfts zu entwerfenden Voranschläge; theils die Verrechnung der verfertigten zum eigenen Gebrauche verwendeten, oder verkauften Waaren u. s. w., und werden um so vollkommener seyn, je mehr der Handwerker dabei die Kunst verstanden hat, das allgemeine Wahre nach den Eigenthümlichkeiten seines Gewerbes zu modificiren, und auf dasselbe anzupassen.

II. Kapitel.

Von der besondern Technologie, oder der technologischen Produktionskunde.

§. 674.

Die besondere Technologie, als ein systematisch geordneter Inbegriff aller derjenigen Regeln und Grundsäze, welche bei den Handwerken, (Manufakturen

Digitized by Google

ren und Fabriken) angewendet werden, die durch ihre Gemeinnützlichkeit (§. 660.) dem Staate vorzüglich wichtig sind, und die eben deshalb der angehende Staatswirth erlernen muß, um theils hieraus die mannichfaltigen vorhandenen Bedürfnisse, und die Arten sie zu befriedigen, kennen zu lernen, theils aber auch zu veranlassen, daß von den Fortschritten und Verbesserungen in den technischen Beschäftigungen, mit denen er selbst bekannt geworden ist, wirklich Gebrauch gemacht werde, beschäftiget sich diesem angeführten Zwecke gemäß:

I. mit den Handwerken der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung, und zwar 1) mit denjenigen, welche zur Befriedigung theils der nothwendigen, theils der erkünstelten Lebensbedürfnisse, Körper aus dem Pflanzenreiche weiter verarbeiten.

§. 675.

Unter diesen müssen a) diejenigen aufgezählt werden, bei welchen das Geschäft durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verrichtet wird. Hiezu gehören folgende: aa) die Bäckerei (Schwarz- Weiß- Loß- Festbäcker) durch welche hauptsächlich Spelt- Weizen- und Rockenmehl zu Brod, Kuchen, Semmeln u. dgl. verarbeitet wird. Dazu kann man, wegen ähnlicher Arbeiten, noch die Honigkuchenbäckerei (Pfefferkuchen, Lebkuchen) und die Zuckerbäckerei (Kon-

Digitized by Google

(Konditorei) rechnen. bb) Die Oblatenbäckerei, in welcher aus dem feinsten Weizenmehl und Wasser in messingenen Formen papierdünne Kuchen (Oblaten) zu mancherlei Gebrauche gebacken werden. Von diesen Handwerkern unterscheidet sich cc) der Nudelmacher, welcher mit Hülfe der Nudelsprize, aus Weizenmehl, Eiern und Wasser, Fadennudeln, Makaronen u. dgl. verfertigt. Die Nudelbäckerei ist übrigens ein freies Gewerbe, und kann in denjenigen Gegenden, wo viel Weizen gebauet wird, mit Vortheil ins Große getrieben werden.

*) S. Fr. Aud. v. Cancrin Beschreibung eines mit mehr Holzersparung eingerichteten Backofen, im I. Th. s. technol. Werke, Giessen 1788. nr. 3. Bergius Polizei- u. Kameralw. I. B. S. 118. Malouins Beschreibung des Bäckerhandwerks, im VIII. B. d. Schauplaz. d. Künste u. Handw. Hamburg. Magaz. XX S. 109. Leipz. Intellig. Blatt 1773. S. 81. 1781. S. 148. — Bergius neues P. u. Kameralm. Art. Pfefferküchler. Bischoffs physisch. technolog. Handbuch II. Th. S. 19. Sprengels Handwerke u. Künste, XII. S. 211. — Der vollständige Wienerische Zuckerbäcker ꝛc. Wien 1794. 8. — Sprengel a. a. O. Bergius N. P. u. Kam. M. Art. Oblatenbäcker. — Die Beschreibung des Nudelmacherhandwerks S. Hallens Werkstätte d. heutigen Künste, IV. Th.

§. 676.

Digitized by Google

§. 676.

dd) Die Zubereitung des Flachses und des Hanfs zu allerhand Stoffen (Flachs- und Hanfspinnerei, Zwirnbereitung, Leinwandweberei, Linnenbandweberei, Spizenbereitung, Bleicherei). So auch ee) die Verarbeitung der Baumwolle, und ff) des Tabacks. Auch diese Gewerbe können da, wo anders die Lokalverhältnisse nicht entgegen sind, mit beträchtlichen Vortheilen sowohl für den Erwerber, als für den Staat, ins Große getrieben werden. Doch lassen sich gegen die Baumwollenmanufakturen, wenn sie bloß das ausländische Materiale verarbeiten, wichtige Einwürfe machen, die in den meisten Fällen ihre Einführung abrathen.

*) Abhandlung von den Leinwandmanufakturen; S. nüzliche Nachrichten u. Abhandl. Wien 1766. Bergius neues B. u. K. M. Art. Leinwandmanufaktur. Einige Bemerk. über den Flachsbau, über die Leinwandmanufakturen und über den Leinwandhandel in Schlesien, S. neues Hannövr. Magaz. 1792. 48. 49. St. Halle Schaupl. d. Künste u. Handw. XVI B. Hilds Handl. Zeit. 1786. S. 161. 1790. S. 228. — D'Isonvals Versuche über die unterschiedenen u. eigenthümlichen Beschaffenheiten d. Baumwolle verschiedener Welttheile, in Rücksicht auf die davon abhängenden verschiedenen Grade ihres Werths ꝛc. in seinen vermischt. Schrift. I. Th. Leipz. 1785. Nr. 5. J. Ph. Benj. v. Rohr Anmerk. über den Kattunbau, zum Nu-

Digitized by Google

Nutzen der Oek. wetind. Kolonien ꝛc. I. Th. Altona 1791. 8. II. Th. 1793. Schedels teutscher Kaufmann. 1. B. Gotha 1786. 8. Preise des Baumwollengarns, S. Hilds Handelszeit. 1782. S. 70. Bergius neues P. u. K. M. Art. Baumwollenmanuf. Ueber die Baumwollenmanufakturen im Bairenthischen Voigtlande. S. Journal für Franken, 1791. V. Heft. nr. 1. — in England. S. Hilds Handelszeit. 1792. S. 25. — Anweisung vom Landtaback verschiedene gute Sorten Rauch- und Schnupftaback zu fabriciren, Berlin 1787. S. Hilds Handelsz. 1787. S. 411. Beckmanns Anleitung zur Technologie (Ausgabe 1796.) S. 253. Bergius neues P. C. M. Art. Tabacksbau. Hallens Werkstätte d. heutigen Künste. IV. B. S. 765.

§. 677.

Unter denjenigen verarbeitenden Gewerben, welche b) gröſtentheils mit Hülfe der Maschinen die Materialien zubereiten, sind die vorzüglichsten: aa) das Müllerhandwerk. Nach der Verschiedenheit der Stoffe und des beabsichtigten Zwecks ist besonders der innere Bau der Maschinen (Getraide- Oel- Krapp- Grütz- Graupen- Loh- Schneidemühlen ꝛc.), welche dieses Gewerbe braucht, sehr verschieden. Sie sind aber noch mannigfaltiger Verbesserungen fähig, von denen die meisten gesezlich veranlaßt, und selbst befohlen werden müssen, wenn sie Statt haben sollen. Das nämliche läßt sich bb) von der Papiermacherei sagen. Dieses Gewerbe bedarf ebenfalls einer höhern Einwir-

Digitized by Google

wirkung, wenn es das für den Staat werden soll, was es werden kann.

*) Handwerker, die als fortgesetzte der in diesem §. genannten, aufgeführt und beschrieben werden können, sind die Buch- und Kupferdruckerkunst, die Spielkartendruckerei, Verfertigung der papiernen Tapeten, der Pappen- und Dosenmacher, u. dgl. m. — S. die Beschreibung des Müllerhandwerks von Malouin, steht im VIII. B. des Schauplatz d. Künste u. Handw. Bergius P. u. K. M. Art. Mühlen, Leipziger Samml. XI. Th. S. 170. Beckmann a. a. O. S. 221. Erfahrungen über das thüringische Oglschlagen. S. Hilds Handl. Z. 1793. 13. St. — Jugemanns Beobachtungen über den Krappbau, in den Bemerk. der pfälz. ökon. Gesellsch. 1777. Jung a. a. O. S. 439. — Beschreibung einer Graupenmühle. S. Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst. S. 85. — Lohmühle, S. Beyer a. a. O. S. 76. Schneidemühle. S. Bergius neues P. u. K. M. Art. Schneidemühle. Beschreibung einer Sägemühle, die vermittelst 6 Sägen 72 Schnitte auf einmahl thut; in Büschens Bemerk. auf einer Reise durch einen Theil v. Schweden, Hamb. 1783. 8. Rheinholds Beschreibung einer neuen Sägemühl in Munds Landwirthschaftl. Magazin, 2. St. Beyer a. a. O. S. 111. — Von besserer Einrichtung der Papiermühlen in Teutschl. S. Schrebers Samml. XV. Th. S. 137. Beitrag 155. Lamotte prakt. Beitr. zur Kameralwissensch. II. Th. S. 2.

§. 678.

Digitized by Google

§. 678.

c) Durch Anwendung bloß chemischer Grundsäze werden hauptsächlich bei folgenden Gewerben Produkte aus dem Pflanzenreiche verarbeitet: aa) Bei der **Bierbrauerei**, wo aus mehlichten Körnern durch Ausziehung mit Wasser, und vorzüglich durch Hülfe der geistigen Gährung Bier zubereitet wird; bb) **Brandteweinbrennerei**, oder Bearbeitung der mehlichten Körner und anderer Pflanzentheile, welche zuckerartige Stoffe enthalten, um durch die geistige Gährung und der darauf folgenden Destillation **Brandtewein** zu erhalten; cc) **Eßigbrauerei**, worin Bier und andere weinigte Flüssigkeiten mit Hülfe der sauren Gährung in Essig verwandelt werden; dd) **Pottaschensiederei** oder Verarbeitung der Pflanzen durch Verbrennen, Einäschern, Auslaugen, Abdampfen ꝛc. um das Pflanzenlaugensalz und die Soda zu erhalten; ee) **Theer- und Pechbereitung** u. a. m.

*) S. **Beckmann** a. a. O. S. 183. Oekon. Phys. Abh. VI. Th. S. 759. Von den Eigenschaften eines guten Biers ꝛc. S. Schlesisch. patriot. Gesellsch. ökon. Nachr. IV. B. S. 183. u. 191. C. J. **Laurentii** Nachricht von Verbesserung des Brauwesens, Hamb. Mag. IX. Th. S. 194. C. F. **Paupiers** gründliche Abhandlung über das Bierbrauen, II. Th. Prag 1794. 8. Joh. **Richardsons** Vorschläge zu neuen Vortheilen beim Bierbrauen. Nebst Beschreibung einer neuen Maschine den Gehalt der Biere zu erforschen;

Digitized by Google

a. d. Engl. mit einer Vorr. von Crell, Berlin 1783. 8. — Anschlag zu einer Branntweinbrennerei in Nordhausen ꝛc. S. ökon. Nachr. I. Th. S. 621. Gründliche und nützliche Anleitung zur Verbesserung der Branntweinbrennerei, mit 1 Kpf. Riga 1794. 8. Beckmann a. a. O. S. 207. — Armburger Versuche mit dem Essig, S. chem. Annalen 1787. B. II. S. 396—413. 486—489. 1789. B. II. 514. Anweisung zum Seifensieden, Lichtziehen, Essigbrauen ꝛc. 2. Aufl. Berlin 1790. 8. Beckmann a. a. O. S. 189. — Abhandlung von Pottaschensiedereien; in den vermischten Verbesserungsanschlägen, Frankf. 1778. 6. S. Beckmann a. a. O. S. 434. Bergius neues P. u. K. M. Art. Pottaschensiederei. Fr. W. v. Cancrin Abhandl. von der Anlage und dem Bau einer neu eingerichteten, am Brand sparenden, bei den Vorwerken so nützlichen Pottaschensiederei m. K. Frankfurt 1792. 8. — Abhandlung vom Theersieden, S. Leipz. Samml. IX. Th. S. 178. L. H. J. Wiesenhavers Abhandl. über das Theer- und Pechbrennen m. Kpf. Breslau 1793. 4. Beckmann a. a. O. S. 412. Bergius neues P. u. K. M. Art. Theer- u. Pechbrennerei.

§. 679.

In einigen Rücksichten sind 2) diejenigen Handwerke, welche Produkte aus dem Thierreiche weiter verarbeiten, für den Staat noch wichtiger als jene; weil durch sie das Nationalvermögen beträchtlicher vermehrt wird. Unter diesen verdienen folgende hier hauptsächlich

Digitized by Google

sächlich eine kurze Beschreibung, und zwar a) diejenigen, bei denen die meisten Arbeiten durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verrichtet werden, als: aa) die Ledermanufaktur (Gerberei), oder eine solche Zubereitung der Thierhäute, daß ihre leimichten Theile fest und bretterartig (Sohlleder), oder daß man jene Theile daraus wegzuschaffen, und die Felle weich und geschmeidig zu machen sucht (Schmalleder ꝛc.). Die Verarbeitung der Thierhäute ist nach ihrer Bestimmung verschieden; folglich auch die Gerbereien, die gewöhnlich in Roth- Weiß- Semisch- Saffian- Korduan- Chagrin- und Pergamentgerbereien eingetheilt werden. bb) Die Darmsaitenmanufaktur; cc) die Hutmacherei; und dd) die Wachsbereitungen.

*) Bergius neues Polic. u. Kam. M. Art. Lederfabriken. Beckmann a. a. O. S. 303. Joh. Reinh. Forster von Verbesserung der Lohgerbereien, Halle 1781. 8. Auszug in Hilds Z. 1786. S. 175. G. A. Succow Versuch über die Lohgerbereien und ihre vortheilhaften Einrichtungen, Mannheim 1793. 8. Hilds H. Z. 1793. S. 294. Chemische Betrachtung der Lohgerberei, insbesondere der von Hrn. Armand Seguin in Frankr. neu erfundenen Methode, das Leder in wenig Tagen zu gerben, von Fried. Hildebrandt, Erlangen 1795. 8. — Beschreibung des Weißgerberhandwerks von *de la Lande* S. IV. B. des Schaupl. d. Künste und Handw. Sprengels Handwerk. XIII. S. 72. Uiber die Verfertigung des Saffians, S.

Digitized by Google

R. Forsters Samml. von Abh. ökon. und technol. Inhalts, Halle 1784. 8. — Bergius neues P. und Kam. M. Art. Kardunmacher. — Beschreibung der in Afrika üblichen Art gekörntes Pergament oder Chagrin zu verfertigen, S. Beckmanns Beiträge zur Oekon. u. Technol. II. B. S. 292. Bergius a. a. O. Art. Pergamentmacher. — Hallens Werkstätte d. heut. Künst. VI. Th. — Bequeme Art Wachs zu bleichen, S. Berlin. Samml. VII. B. S. 44. Bergius a. a. O. Art. Wachslichtzieher. Etwas vom Wachsziehen, S. Hilds Handl. Z. 1788. S. 403.

§. 680.

b) Unter den Gewerben, welche thierische Körper meistens mit Hülfe der Maschinen weiter zubereiten, sind die vorzüglichsten: aa) die Wollenmanufakturen (Zeug- und Tuchweberei). Hiezu gehören α) die Reinigung der wollenen Stoffe durch Waschen und Walken (Walkmühle), β) die Wollenband- und Bortenweberei, γ) Tapetenwirkerei ꝛc. bb) Die Seidenmanufakturen oder die Verarbeitung der Seide zu allerhand Stoffen (Seidenzeug- und Bandweberei) ꝛc.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 45. ff. Abhandlung von Tuch- und andern Wollenfabriken, und der dazu gehörigen Schafwolle, a. d. Fram. Lpz. 1779. 8. Beiträge zur Kenntniß der Güte der Wolle, in Hilds Handl. Z. 1791. S. 381. J. H. Fink über Verfeinerung aller groben Wolle, neue Auflage, Hannover 1793. 8. Bergius neues P. u.

Digitized by Google

Kum. M. Art. Fuchs, und Wollenfärberei. Hallens Werkstätte II. B. — Beschreibung des Walkens der feinen Tücher, in Cupen. Gothaisch. Handl. Z. 1788. S. 345. Gesammlete Erfahrungen über das Walken der Tücher, in Hilds H. Z. 1786. S. 268. Eversmann technolog. Reisen S. 146. —. Mayet über Seidenfabriken im Braunschweigischen, Berl. 1788. Der Seidenwirker, S. Sprengels Handwerk. u. Künste. XIV.

§. 681.

c) Durch Anwendung chemischer Grundsätze werden thierische Produkte von folgenden Gewerben verarbeitet. aa) Werden fette Oele und Fettigkeiten überhaupt mit Soda oder Pottasche verbunden, und zu Seife gekocht (Seifensiederei). bb) Gehört hieher die Bearbeitung verschiedener thierischer Theile mit Wasser, um die gallertartigen oder leimigten Bestandtheile auszuziehen, und solche in einem trockenen Zustande darzustellen (Leimsiederei). So werden cc) verschiedene thierische Theile (Knochen, Horn, Häute, Haare ꝛc.) trocken destillirt, so das flüchtige Laugensalz davon erhalten, und dieses zur Bereitung des Salmiaks angewendet (Salmiakfabrik). Die nämlichen thierischen Abgänge, oder auch die nach der Destillation derselben bei der Bereitung des Salmiaks zurückgebliebene Kohle, wird dd) zur Verfertigung des Berlinerblaus gebraucht (Berlinerblaufabrik).

Digitized by Google

*) Beckmann a. a. O. S. 237. Bergius neues P. u. Kam. M. Art. Seifensieder und Lichterzieher. Joh. W. Reydel der besonders in einer Haushaltung nützliche aber auch zum Gewerbe brauchbare Seifensieder, Lichterzieher u. Stärkemacher, Gotha 1790. 8. — Die Kunst des Leimsiedens, S. Schauplatz der Künste und Handw. B. X. — W. C. Alberti Anleitung zur Salmiackfabrik, Berlin 1780. 8. Entwurf zu einer sehr vortheilhaften Salmiackanlage, S. Frank. Samml. B. I. S. 496. J. A. Fr. Göttlings chymische Versuche über eine verbesserte Methode den Salmiack zu bereiten, Weimar 1782. 8. J. A. E. Grens Verfertigung des Salmiacks ohne Sublimation auf die wohlfeilste Art im Großen, ingleichen des Wunderfalzes und des Sedlitzersalzes; in Crells chym. Ann. VII. Th. S. 19. u. 21. Klewitz Geschichte und Beschreibung der Salmiackfabrik in Magdeburg. S. Beckmanns Beiträge zur Oekon. u. Technol. IX. Th. 1784. — Vom Gebrauche der Pottasche, bey Verfertigung des Berlinerblaus; im Hamb. Mag. XVI. Th. S. 317. Webers nützliche Wahrheiten für Fabrikanten, Wien 1787. S. 213. prakt. Th. S. 26. Beobachtungen über das so genannte natürliche Berlinerblau, Leipz. 1780. 8.

§. 682.

Die technischen Arbeiten, wodurch 3) Körper aus dem Mineralreiche veredelt werden, sind eben so mannichfaltig und wichtig für den Staat als die vorigen. a) Von den Gewerben, bei welchen dergleichen Produkte

Digitized by Google

dukte auf eine einfache Art meistens durch Menschenkräfte und Handwerkszeug verarbeitet werden, sind folgende in angegebener Rücksicht vorzüglich zu merken. aa) Die Kalkbrennerei, oder die Behandlung des rohen Kalks, um ihm durch Feuer die Kohlensäure zu benehmen, und in ätzenden Kalk zu verwandeln. bb) Die Ziegelbrennerei, oder die Verarbeitung des Thons zu verschiedenen Massen (Ziegel, Backsteine ꝛc.), welchen durch Feuer eine mäßige Härte gegeben wird. cc) Die Töpferkunst im weitern Sinne, oder die Verarbeitung mehrerer Arten von feuerfesten, und nicht feuerfesten Thon zu mancherley glasirten, oder bloß wasserdichten Gefäßen oder Hausrath (Fayence, Steingut, Schmelztiegel ꝛc.); wozu man, wegen des gleichen Materiale, was gebraucht wird, und wegen ähnlicher einfacher Arbeiten dd) die Tabackspfeifenfabrik noch rechnen kann.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 313. Bergius neues P. und Kam. M. Art. Kalkbrennerei. J. C. Eiselen ausführliche Abhandlung, insonderheit über das Steinkalkbrennen mit Torf, dessen Anwendung beim Mergel- und Ziegelbrennen, zur Schonung der immer mehr abnehmenden Wälder. In vier Abschnitten, nebst Anweisung zum Bau der dazu passenden Oefen, mit Kupf. Berlin 1793. 8. v. Pfeiffers Lehrbegriff sämmtl. ökon. und Kameralw. III. B. I. Th. S. 17—22. Dessen Manufakt. u. Fabriken Teutschl. II. B. S. 75. ff. — Ziegelbrenner, S. Beckmann a. a. O. S. 323. Bergius a. a. O. Art. Ziegelbren-

Digitized by Google

brennerei. Cunradi Anleitung zum Studium der Technologie (Leipzig 1785.) Nr. 6. Jung a. a. O. S. 275. de Vigny vom Ziegelofen, S. ökon. Nachr. VI. Th. S. 304. — Töpferkunst, S. Beckmann a. a. O. S. 346. Bergius a. a. O. Art. Hafner. Bischoffs physisch technol. Handbuch II. Th. S. 102. Cunradi a. a. O. Nr. 7. Leipz. Samml. VIII. Th. S. 537. — Tabackspfeiffenfabrik. S. Beckmann a. a. O. S. 352. Bergius a. a. Art. Pfeiffenfabr. Jung a. a. O. S. 294. Hallens Werkstätte der heutigen Künste IV. B.

§. 683.

b) Mit Hülfe der Maschinen verarbeiten folgende Gewerke verschiedene Produkte aus dem Mineralreiche, als: aa) Eisen- Kupfer- Messinghammer; bb) Zinnfoliehammer; cc) Drathfabriken (Lionerdrathfabriken); dd) Steck- und Nähnadelfabriken; ee) Schleifmühlen (Messer, Spiegelglas ꝛc.).

*) S. Schaupl. der Künste und Handw. III. u. XI. Band. Jungs Abhandl. vom Nassen-Siegensch. Eisen u. Stahl, in den Bemerk. der physikal. ökonom. Gesellsch. zu Lautern. Bergius a. a. O. Art. Blechhammer. Von Blechhammerwerken S. von Justi gesammelte chymisch. Schriften, III. Th. S. 335. Jars Beschreibung einer schwed. Blechfabrik. S. Dessen metallurgische Reisen S. 242. — Nachricht von den Hammerwerken in den Baireuth. Amtsrevieren Nailau u. Wunsiedel. S. Hilds Handelsgeschichte 1785.

Digitized by Google

1785. S. 111. v. Cancrin prakt. Abhandl. von Zugutmachung der Kupfererze. Frankf. 1766. 8. Kupferarbeiten, wie sie zu Freiberg auf der Halsbrücke traktirt werden. S. Schrebers Samml. III. Th. S. 204. — Bischoffs phys. technol. Handb. II. Th. S. 182. Nadelfabrik. S. Bergius a. a. O. Art. Nadelfabrik, Frankf. Samml. V. Th. S. 33. Schleifmühle, S. Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunst. S. 102.

c) Werden hauptsächlich durch chemische Hülfe mehrere Körper aus dem Mineralreiche bei folgenden Gewerben weiter verarbeitet. aa) Wird der Salpeter durch Auslaugen, Abdampfen und Krystallisiren dargestellt (Salpetersiederei); oder bb) auf Scheidewasser (Salpetersäure) durch Destillation verarbeitet (Scheidewasserbrennerei). So werden cc) Schwefelkiese, und andere dahin gehörige Körper durch Verwittern, Rösten und dergleichen Arbeiten mehr zu Vitriol (Vitriolsiederei), oder zu Alaun (Alaunsiederei) verarbeitet; oder man sucht dd) die Schwefelsäure (Vitriolsäure, uneigentlich Vitriolöl) besonders aus Eisenvitriol durch die Destillation zu gewinnen (Vitriolölbrennerei). Man verarbeitet ee) das Kupfer zu Grünspan (Grünspanfabrik), indem man es vermittelst der Salze verkalkt. Blei wird ff) durch Verkalkung im Feuer zu Mennige (Mennigbrennerei), oder durch die Verkalkung vermittelst der Essigdämpfe zu

Digitized by Google

Bleiweis (Bleiweisfabrik), die Bleikalke durch Hülfe des Kochsalzes zu Bleigelb (Bleigelbfabrik) u. s. w. verarbeitet.

*) Beckmann a. a. O. B. 490. ff. J. W. Riedler gründliche Anweisung zur vortheilhaften Salpetererzeugung, Cassel 1786. 8. Hilds Handl. Z. 1782. S. 67. 1791. S. 366. *Lavoisier* Erfahrung über die Asche, welche die Salpetersieder zu Paris gebrauchen, und über ihren Nutzen bei der Gewinnung des Salpeters, in Crells chym. Entd. V. Th. S. 201. — Bereitung der verschiedenen im Handel gangbaren Arten Scheidewasser, S. Hilds Handl. Z. 1784. S. 319. 1785. S. 20. 1787. S. 44. J. A. Weber Beschreibung einiger Methoden, das Scheidewasser zu bereiten, in dessen Magazin I. Th. S. 300. — Nachricht von Vitriolsieden, S. Fränk. Samml. IV. Th. S. 42. Nachricht von Bereitung der Vitriolsäure aus dem Schwefel in England, S. Allman. für Scheidekünstler 1780. S. 38. u. 1782. S. 109. Destillation der Vitriolsäure aus grünen Vitriol; in J. J. Ferbers Nachrichten von chemischen Fabriken, Halberstadt 1793. 8. Hilds Handl. Z. 1794. 13. St. Lehmann von Einrichtung einer Alaunsiederei; in den Abh. der Petersb. Gesellschaft, IV. Th. S. 275. J. P. Ries praktische Abhandl. von den Eigenschaften und Zubereitung des Alauns ꝛc. 2te Aufl. Marburg 1790. 8. — v. Justi von Verfertigung des Grünspans; in s. chem. Schriften, B. II. S. 247. Verfertigung des Grünspans zu Montpellier in J. J. Ferbers Nachrichten ꝛc. Donndorfs

Digitized by Google

dorfs Natur und Kunst, II. B. 1793. S. 170. — C. W. Rose Abhandl. vom Mennigbrennen, Nürnberg 1779. 8. Monnet über die Bereitung des Mennigs, im n. Hamb. Magaz. 97. St. S. 15. Hilds Handl. Z. 1785. S. 129. — Bleiweiß zu machen, S. Bemerkungen einer Reise im Russischen Reich im Jahr 1772. von J. G. Georgi II. B. Petersburg gr. 4. B. I. S. 240. ff. Bleizuckerfabrike, S. J. J. Ferbers neue Beiträge zur Mineralgeschichte verschiedener Länder im I. B. (Mitau 1778.) S. 348. J. A. Webers nützliche Wahrheiten für Fabrikanten, Wien 1787. 8. S. 114. Krünitz in d. Encykl. V. S. 714. Bleiweißfabrik verbessert, S. Transactions of the society instituted at London for the encouragement of arts etc. Vol. XIII. (London 1795.) S. 222.

§. 685.

II. Die Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung, verlangen, dem angegebenen Begriffe zu Folge (§. 664), mehrere vereinigte Kräfte, die, obgleich einzeln verschieden, gemeinschaftlich zu einem Ganzen wirken, und das Fabrikat so herstellen, wie es zur Befriedigung des Bedürfnisses nothwendig ist. Diese Gewerbe sind meistens sowohl in der ersten Anlage, als auch in Absicht des ganzen Aufwandes kostbarer als die ersten; übersteigen eben darum sehr oft das Vermögen des Privatmannes, und müssen entweder aus diesem Grunde, oder weil bei ihnen gemeinschädliche Mißbräuche sehr leicht

Digitized by Google

nicht Statt finden können, auf Kosten des Staats unternommen werden, wenn durch sie der beabsichtigte weck erreicht werden soll. Sie lassen sich übrigens nach n zum verarbeiten bestimmten Materialien, oder nach r Menge und Kostbarkeit der anzuwendenden Mittel dnen und beschreiben. Jede andere Ordnung kann enfalls zweckmäßig genannt werden, wobei der Uiberng vom Leichten zum Schwerern beobachtet worden , und durch welche die Uibersicht erleichtert wird.

§. 686.

Zu den merkwürdigsten Gewerben der angegebn Art gehören folgende. a) Die Glashütte, in wer Kieselerde in Verbindung mit feuerbeständigen Laugensalzen zu verschiedenen Sorten von Glas verarbeitet ird. Mit dieser kann b) die Spiegelfabrik zunächst rbunden werden. Sie braucht die nämlichen Maerialien, erfordert aber weit mehr Aufwand und Anlten, besonders in Ansehung der größern Spiegeläser. c) Die Zuckersiederei oder die Bearbeitung hrerer zuckerhaltiger Pflanzen, besonders des Zuckerhrs, durch Pressen, Auflösen, Abdampfen und Krylliſiren ꝛc. um den süßen Saft rein und fest zu erlten. d) Die kunstmäßige mechanische und chemische erarbeitung verschiedener Erden zu mancherlei Gethen (Porcellainfabrik). Die Seltenheit der guten aterialien, die kostbaren Anlagen, die vielen Künst, welche diese Fabrik erfordert, machen das Unternehmen

Digitized by Google

nehmen derselben für jeden Privatmann mißlich und gefährlich.

*) S. Beckmann a. a. O. S. 378 ff. Bergius neues P. u. Kam. M. Art. Glashütten. Jung a. a. O. S. 332. Sprengels Handw. u. Künste, X. Samml. S. 274—309. — Nachricht von der Spiegelfabrik zu Sonnenberg, E. Hilds Handl. Z. 1787. S. 108. Beckmann a. a. O. S. 392. Jung a. a. O. S. 334. Hartwigs Handw. und Künste X. S. 310. — Labats Abh. vom Zucker, dessen Bau, Zubereitung und mancherlei Gattungen, a. d. Engl. von Schad, Nürnberg 1784. 8. Abhandl. vom Bau des Zuckerrohrs, in der allgem. Haushalt. und Landwirthsch. V. B. S. 120. Beckmann a. a. O. S. 494. Bergius neues P. u. K. M. Art. Zuckersiederei. Versuche mit andern zuckerhaltigen Pflanzen: S. Marggrafs chymische Versuche einen wahren Zucker aus verschiedenen Pflanzen, die im Lande wachsen, zu ziehen. Aus den Schriften der Berl. Akad. d. W. 1747. im Hamb. Mag. VII. B. S. 563. Aus der Runkelrübe (Beta altissima) S. der neueste Stellvertreter des indischen Zuckers, oder der Zucker aus Runkelrüben, 2te Aufl. Berlin 1799. 8. Dessen 2tes Heft, oder Definitivversuche, Berlin 1799. 8. vergl. mit C. A. Nöldechen über den Anbau der sogenannten Runkelrüben, Berlin 1799. 8. — Die Kunst Porcellan zu machen, von Milly, a. d. Franz. mit K. Brandenburg 1774. 4. Beckmann a. a. O. S. 353. Jung a. a. O. S. 306. Berliner Porcellan. E. Hilds H. Z. 1784. S. 245. 1785. S. 143.

§. 687.

Digitized by Google

wird: wenn eine eigene Klasse von Staatsbürgern, als Mittelspersonen zwischen den Erwerbern und denjenigen, deren Bedürfnisse befriedigt werden sollen, sich ausschließlich damit beschäftiget, diese Befriedigung der allgemeinen und besondern Bedürfnisse gegen eine gerechte Entschädigung von beiden Seiten zu übernehmen. Das Geschäft selbst heißt Handeln. Die Personen, welche es treiben, und dadurch ebenfalls in die Reihe der Erwerber treten, bezeichnet man am richtigsten im Allgemeinen mit dem Worte Handelsleute.

*) Nicht Kaufleute; denn dies Wort drückt nur einen Theil ihres Geschäfts aus. Keiner von ihnen kauft, um das Gekaufte für sich zu behalten, sondern um wieder zu verkaufen. Die nie zu befriedigende Eitelkeit hat übrigens noch mehrere Namen und Unterscheidungen (Handelsherrn, Krämer, Materialisten ꝛc.) in Umlauf gebracht, die sich eben so wenig rechtfertigen lassen. Allein das Abschaffen derselben ist schwer.

§. 689.

Der Einfluß dieser Personen und ihrer Geschäfte auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate ist ausserordentlich wichtig. Die Regeln und Grundsätze, wonach sie handeln, sind aus einer Menge von eigenen und fremden Erfahrungen abstrahirt worden, und betreffen 1) die Hauptgegenstände ihres Gewerbes: Waare und Preiß, 2) die Mittel, den Kauf und Verkauf sowohl der rohen als der verarbeiteten Erzeugnisse zu erleich-

Digitized by Google

erleichtern, 3) die verschiedenen Methoden, welche man entweder allgemein oder nur unter gewissen Umständen angenommen hat, um sowohl die Haupt- als Nebengeschäfte bei dem Handel auf die bestmöglichste Art und Weise zu betreiben; so daß der beabsichtigte Zweck gewiß und sicher erreicht wird. Der Inbegriff dieser Säze, von der Vernunft geprüft, und systematisch geordnet, macht die Handelskunde aus, die der Staatswirth darum hauptsächlich erlernen muß, weil der Handel die Seele aller Gewerbe ohne Unterschied ist; folglich gerade dasjenige, wodurch Leben und Thätigkeit im Staate erhalten und befördert wird.

§. 690.

Betrachtet man die ganze Summe und die Natur der Erfahrungssäze, welche in einer systematischen Handelskunde aufgenommen werden müssen; so findet man sehr leicht, daß es eine gewisse Gattung unter ihnen giebt, die für alle Handelsarten als gültig angesehen werden können. Diese als ein wissenschaftliches und für sich bestehendes Ganzes zusammengestellt, machen 1) den allgemeinen Theil der Handelskunde aus. Hierauf gründen sich alsdenn die besondern Regeln über die verschiedenen Gattungen des Handels, und die bei denselben vorkommenden eigenthümlichen Geschäfte. Die Handelsarten werden nicht nur nach ihrer Wichtigkeit geordnet, sondern auch so zusammengestellt, daß ihr gegenseitiges Verhältniß

Digitized by Google

zu einander sogleich sichtbar wird. Auf diese Weise erhält auch 2) die besondere Handelskunde feste bestimmte Grenzen, und zwar sowohl in Absicht des ganzen Umfangs, den sie, der Natur der Sache nach, einnehmen kann, als auch der verschiedenen Theile, die im Innern derselben angenommen werden müssen. Die ganze Wissenschaft muß aber dadurch diejenige Haltung erlangen, die sie bis jezt, zum großen Nachtheil der Theorie, noch nicht hatte.

§. 691.

Was die Litteratur der Handelskunde betrift, so haben wir zwar eine Menge Schriften, worin sowohl das Ganze, als einzelne Theile derselben bearbeitet worden sind. Allein die wenigsten können empfohlen werden; weil ihre Verfasser entweder den Handel nicht kannten, oder zu sehr auf das Lokale Rücksicht nahmen, für welches sie schrieben; wodurch sie also den Grad der Vollkommenheit und Gemeinnüzlichkeit nicht erhalten haben, den man bei Schriften von der Art mit Recht verlangen kann. Zu den vorzüglichern Schriften, worin von allen, oder doch den meisten Handelsgeschäften Nachricht gegeben wird, gehören folgende:

Iaq. Savary Dictionaire universel de Commerce. Ouvr. posth. II. Vol. à Paris 1723. Fol. Amsterd. 1723. 4. Tom. III. pour servir de supplement, à Paris 1730. Fol. Nouvelle Edit. Vol. IV. à Geneve 1742. Fol. Vol. III. à Ge-

Digitized by Google

Genera 1750. Vol. V. Copenhagen 1749 — 1763. Fol. (Wird jezt wieder verbessert und vermehrt aufgelegt.)

Veron de Fortbonnais Elemens du Commerce, Amsterdam 1755. Teutsch: der vernünftige Kaufmann, oder theoretische und prakt. Grundsäze der Handlung, Hamburg 1767. gr. 8.

O. G. Ludovici eröfnete Academie der Kaufleute, oder vollständiges Kaufmannslexicon, V. Th. Leipzig 1752—56. gr. 8. Durchaus umgearbeitet von J. C. Schedel, I—III. Th. Leipzig 1798. gr. 8.

(J. A. H. Reimarus) Handlungsgrundsäze zur wahren Aufnahme der Länder, nebst Beitrag, Bremen 1768 gr. 8. Hamburg 1775. Desselb. Beantwortung des Beitrags zur Berathschlagung über die Handlungsgrundsäze, Hamburg 1772. 8.

J. E. Krusens Hamburgischer und allgemeiner Kontorist, III. Th. Hamburg 1771. 4. Anhang zum Kontoristen von Wördemann, Hamburg 1776. 4.

J. C. May's Versuch einer Einleitung in die Handlungswissenschaft, II. Th. Altona 1780. gr. 8.

Handlungsbibliothek, herausgegeben von J. G. Büsch und Cp. D. Ebeling, II. B. Hamburg 1784—86. 8. Neue Handlungsbibliothek, I. B. 1. u. 2. St. Nonneburg 1799. gr. 8.

J. Cp. Jth. Fischer's Geschichte des teutschen Handels, der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen ꝛc. II. Th. Hannover 1785. 8.

Digitized by Google

J. H. Jungs gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft ꝛc. Leipzig 1785. gr. 8.

J. Beckmann Anleitung zur Handlungswissenschaft, nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek, Göttingen 1789. 8.

J. K. Peter's vollständige theoret. und prakt. Anleitung zur Handlungswissenschaft, Heidelberg 1789. 4.

Gf. Ch. Bohn's wohlerfahrner Kaufmann, herausgegeben von Cp. Dn. Ebeling und P. H. C. Brodhagen, 5te Aufl. III. B. Hamburg 1789. gr. 8.

C. G. Gründlers allgemeine Beiträge zur Handlung. II. Th. Berlin 1788. 90. 8.

J. G. Büsch theoretisch praktische Darstellung der Handlung in deren mannichfaltigen Geschäften, II. Th. Hamburg 1792. 8. Ebend. Zusätze zur theor. prakt. Darstell. II. Th. Hamburg 1795. 8.

G. H. Buse das Ganze der Handlung; oder vollständiges Handbuch der vorzüglichsten Handelskenntnisse in syst. Ordnung, I. B. enthält die Waarenkunde, Erfurt 1792. 8.

J. G. Canzler allgemeine Litteratur für Geogr. Statist. Handlung, 4 Liefr. Göttingen 1797. 98. gr. 8.

Digitized by Google

I. Kapitel.

Von der allgemeinen Handelskunde.

§. 692.

Die allgemeine Handelskunde, als der systematisch geordnete Inbegriff derjenigen Regeln und Grundsäze, welche auf alle Gattungen des Handels Bezug haben und angewendet werden können, beschäftiget sich a) mit der Entwickelung der Grundbegriffe des Handels überhaupt und der Bestimmung derjenigen leitenden Principien, die aus der Natur jener Begriffe unmittelbar folgen. Man geht deshalb auf den Ursprung einer jeden Handelsart zurück, trennt das Eigenthümliche von dem, was allen gemein ist, und sucht dies Lezte sowohl nach seiner eigentlichen, als angenommenen Bedeutung zu erklären, und beides, wenn möglich, zu vereinigen, um einen festen Standpunkt zu haben, woraus sich die Form der Säze weiter bestimmen läßt.

§. 693.

Bedürfniß heißt das Begehren eines Guts, weil es unsern Zustand verbessert, oder das Entfernen eines gegenwärtigen, oder Vermeiden eines zukünftigen Uibels, in der Meinung, daß es unsern Zustand verschlimmert. Man nennt aber auch die Sache, die wir

Digitized by Google

bedürfen, und entweder verlangen, oder von uns zu entfernen suchen, Bedürfniß. Dieser Bedürfnisse giebt es eine unendliche Menge. In sofern Sachen gegen Sachen gegeben, oder Bedürfnisse gegen Bedürfnisse umgesezt werden, wird das Geschäft Tauschen genennt, wobei es meistens mehr auf den äussern als innern Werth der Sache ankommt. Sucht der Kaufmann eine Sache, um sie andern zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse wieder zu vertauschen (Waare); so wird der Werth derselben gegen eine andere Sache, die dafür gegeben werden soll, bestimmt (Preiß). Ist die gegebene Sache Geld, so verwandelt sich dadurch der Tausch in Kauf und Verkauf.

*) Geld als Pfand oder als Waare. Münzen ꝛc. Wie ist der Preiß einer Waare zu berechnen? Wovon hängt das Steigen und Fallen des Preises ab? — Handelsconjunctur? Speculation? Concurrenz der Käufer und Verkäufer?

§. 694.

Soll der Kaufmann so handeln, daß er nicht nur die Bedürfnisse Anderer wirklich befriediget, sondern auch einen solchen gerechten Lohn für seine Arbeit erhält, der ihn in den Stand sezt, sein Geschäfte mit glücklichem Erfolge fortzutreiben; so muß er hauptsächlich a) die Waaren kennen, womit er den Handel unternimmt. Er muß ferner mit der Art, wie sie zubereitet werden, und wie er sie selbst für den künftigen

Digitized by Google

gen Gebrauch ordnen (sortiren) soll, und unter welchen Umständen er sie am wohlfeilsten eintauschen, und für den höchst möglichsten Preiß wieder vertauschen kann, auf das genaueste bekannt seyn. Dies alles lehrt die Waarenkunde, von der b) in der allgemeinen Handelskunde das Wichtigste aufgestellt und erörtert werden muß.

§. 695.

Unentbehrlich sind dem Kaufmanne c) die allgemeinen und besondern Kenntnisse der verschiedenen Maaße und Gewichte an den Oertern, wohin er handelt, und woher er seine Waaren beziehet. Diese können sehr bequem mit der allgemeinen Erkenntniß der Mittel, das Handelsgeschäft zu erleichtern (Wechselgeschäft, Wechselcours, Banken ꝛc.) verbunden, und sogleich Anfangs eine Uibersicht gegeben werden, um dadurch das Verstehen der speciellen Grundsäze zu erleichtern.

*) Waaren, bei denen der Werth auf eine doppelte Art bestimmt wird? Brutto? Netto? Thara? Refractie? Gutgewicht? Rimesse? Agio? Pari?

§. 696.

Was d) die Personen betrift, welche die Handelsgeschäfte treiben, so muß auch von diesen und den ihnen obliegenden Verbindlichkeiten und zukommenden Rechten in der allgemeinen Handelskunde die Rede

Digitized by Google

seyn. Das Gewerbe kann nicht nur unter der Leitung eines einzelnen Mannes (Principal, Herr ꝛc.) stehen, sondern auch von Mehrern in Gesellschaft betrieben werden. Die so Verbundenen (*Associés, Compagnons*) handeln meistens auf gleichen Gewinn und Verlust. Der Kaufmann kann ferner einen Bevollmächtigten (Cargadór) mit seinen Waaren in das Ausland schicken, und von diesem verkaufen lassen; oder in einem fremden Orte eine Handlung errichten, und von einem Geschäftsträger (Disponenten) für seine Rechnung treiben lassen; oder er überträgt auswärtigen Kaufleuten (Kommissionaire, Mäckler, Spediteur ꝛc.) gegen gewisse Provisionen seine Geschäfte. So werden auch die Kaufleute nach den Waaren, womit sie handeln, benennt (Banquiers, Wein, Getreide, Buchhändler ꝛc.). Alle haben aber Gehülfen nöthig, die nach überstandenen Lehrlingsjahren, und nach Verschiedenheit ihrer Geschäfte bald Handlungs- oder Comtoirbediente, Factore, Buchhalter ꝛc. bald Ladendiener ꝛc. heißen. Diejenigen Personen, von denen man bloß Unterstüzung durch ihre körperliche Kräfte verlangt, und die jenen untergeordnet sind, werden Handlanger, Arbeiter, Packer, Markthelfer ꝛc. genennt.

§. 697.

In Ansehung der Gebäude e), so verlangen diejenigen, die zum Aufbewahren der Waaren bestimmt sind (Waarenlager, Magazine), nur eine eigene An-

Digitized by Google

Anlage, die hauptsächlich darin besteht, daß die Waaren bequem in dieselben hineingebracht, und sicher darin verwahrt werden können. Alle übrigen, als Wohnungen für die Haupt- und Hülfspersonen ꝛc. sind weniger von andern ähnlichen Gebäuden unterschieden.

§. 698.

Weit wichtiger sind für den Kaufmann diejenigen Kenntnisse, die er nothwendig braucht, um seine höchst mannichfaltigen und oft verwickelten Geschäfte in einer solchen Ordnung zu führen, daß er in jedem Augenblicke den Bestand seines ganzen Vermögens zu überschauen und anzugeben im Stande ist. In der allgemeinen Handelskunde müssen also auch f) die Grundsäze von dem sogenannten doppelten Buchhalten aufgeführt, entwickelt, und der Gebrauch der verschiedenen Haupt- und Hülfsbücher (Memorial, Cassabuch, Journal, Haupt- oder Maestrobuch, Waarenlagerbuch oder Waarenscontro, Schuldrescontro, Facturabuch, Speditionsbuch, Wechselcopienbuch u. a. m.) gezeigt werden.

*) S. Sam. Fr. Helwig Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung der italiän. doppelten Buchhaltung. Berlin 1774. 8. Ebend. Beiträge und Berechnungsarten zur Erläuterung, Ergänzung und nüzlichen Gebrauch seiner Anweisung zum Buchhalten, Berlin 1778. gr. 8. J. G. Schneiders doppelte italiänische Buchhaltung, oder durch

Digitized by Google

6 Monate fingirte Handlung, Leipzig 1775. 8. Ch. F. Hanel Erklärung des einfachen und doppelten Buchhaltens, Chemnitz 1778. 8. C. Fr. Hofs allgemeine Buchhaltungsregeln für angehende Kaufleute, Magdeburg 1786. 8. Fr. W. Graf theoret. u. prakt. Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung, Frankfurt u. Leipzig 1787. 8. J. J. Berghaus der selbstlehrende doppelte Buchhalter ꝛc. Leipzig 1790. 8. J. M. Resler die doppelte Buchhaltung für Kaufleute in Helwigs Manier, II. Th. Prag 1792. 94. gr. 8. Fr. H. W. Ihrings der prakt. Kaufmann, oder Anweisung zur gesammten Handlungswissenschaft, vorzüglich zur doppelten ital. Buchhaltung, Halle 1798. 4.

§. 699.

So müssen g) die Grundsäze von verschiedenen Nebengeschäften, welche beim Handel vorkommen, hier ebenfalls aufgestellt werden. Diese betreffen theils den Transport der Waaren zur See. Einer oder mehrere Schiffseigenthümer (Rheeder) besorgen denselben, und erhalten dafür Frachtlohn von denjenigen Handelsleuten, die auf diese Art ihre Waaren versenden. Die Befrachtung des Schiffs kann von einem einzigen Kaufmann, oder von Mehrern geschehen (Stückladung). Im ersten Falle heißt der schriftliche Contrakt, der mit dem Schiffscapitain darüber abgeschlossen wird, die Certepartie; im andern Connossement, welches jeder Eigenthümer zugleich als ein Verzeichniß derjenigen

Waaren

Digitized by Google

Waaren erhält, die er auf das Schiff gegeben hat. Von beiden behält der Schiffscapitain ein gleichlautendes Exemplar, und eins bekommt der Empfänger der Waaren, der dagegen einen Schein (Recief) ausstellt, daß er die Waaren richtig empfangen hat. Theils beabsichtiget man damit, die Eigenthümer des Schiffs und der Waaren gegen die Seegefahren zu sichern. Um das Erste zu erreichen, schließt man den Bodmerei, oder den Anlehnscontract mit dem Herrn eines Schiffs ab, daß nur alsdann, wenn das Schiff glücklich zurückkommt, der Hauptstamm mit höhern als gewöhnlichen Zinsen wieder bezahlt werden soll. In Ansehung des Lezten heißt das Geschäft Assecuranz. In dem zweiseitigen Vertrage darüber übernehmen Einer oder Mehrere die Verbindlichkeit, gegen ein gewisses Geld (Prämie, Verseekerlohn) allen Schaden zu ersezen, der dem Eigenthume des Andern auf der Seereise wiederfahren könnte. Den Aufsaz, welcher darüber gefertiget wird, nennt man Police (Polizza). Alle Unkosten, welche zum Besten des Schiffs und der Ladung gemacht, und von den sämtlichen Interessenten, nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Schiffe, oder der Ladung, nach einer gerichtlichen Berechnung (Dispache), getragen werden müssen, heißen Haverei.

*) Große, kleine, gewöhne, besondere Haverei. S. Fr. Chr. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, III. T. S. 104. ff. Abhandlung über Bodmereien, ihre Eigenschaften und die eingeführten Gewohn-

Digitized by Google

wohnheiten bei Seekontrakten, im Journal für Fabrik, Manufakt- und Handlung, I. St. Leipzig 1791. S. 39. S. 315. — Von Assecuranz oder Versicherungskassen; Repenhag. Mag. I. B. 4. Th. S. 47. J. Weskett Theorie und Praxis der Assecuranz, a. d. Engl. von J. A. Engelbrecht, III. B. Lübeck 1782—87. gr. 4. Etwas über Assecuranzcompagnien, Kaufmänn. Hefte 1786. XI. S. 1051. C. Weizens Traktat von Averein, Lübeck 1736. 8.

II. Kapitel.

Von der besondern Handelskunde.

§. 700.

Die besondere Handelskunde enthält (§. 690) hauptsächlich die genaue Auseinandersezung aller der mannichfaltigen Geschäfte, welche bei den verschiedenen Handelsarten vorkommen. Von jeder Art muß nämlich nicht nur das Eigenthümliche und Unterscheidende erzählt, sondern das Ganze auch so geordnet und zusammengestellt werden, daß das Verhältniß, worin dieselben mit einander stehen, sowohl sichtbar, als auch die Uibersicht und das Erlernen der Grundsäze dadurch erleichtert wird.

§. 701.

Digitized by Google

§. 701.

Um die verschiedenen Gattungen des Handels unter solche Hauptgesichtspunkte zu bringen, wodurch man den angegebenen Zweck (§. 700) erreichen kann, darf man weder darauf Rücksicht nehmen, ob das Geschäft mit auswärtigen oder einheimischen Staatsbürgern getrieben wird, noch ob es ein Groß- oder Kleinhandel ist, d. h. ob der Kaufmann andern Kaufleuten seine eingetauschten Waaren überläßt, oder an einzelne Konsumenten verkauft. Die Form des Gewerbes wird dadurch wesentlich nicht verändert. Weit leichter wird man dem Ziele sich nähern, wenn man bei allen Handelsgeschäften folgende Hauptrubriken annimmt. Sie sind nämlich I) von der Art, daß zur Betreibung derselben keine gesellschaftliche Verbindung mit andern Handelsgenossen absolut nothwendig ist (Alleinhandel); oder sie erfordern II) diese Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zweck (Gesellschafts- oder Kompagniehandel).

§. 702.

I. Der Alleinhandel kann mit allen Gegenständen des menschlichen Fleißes, und zwar sowohl mit einheimischen als auswärtigen rohen oder Manufaktur-Fabrik- Gewerbs- und Handwerksprodukten getrieben werden. Die genaueste Kenntniß dieser Produkte (Waarenkunde), und die Kunst, sie an denjenigen Oertern, wo sie am wohlfeilsten zum Verkaufe dargebo-

Digitized by Google

geboten werden, einzuhandeln, um sie nachmals mit Vortheil in andern Gegenden wieder absetzen zu können, lehrt 1) der Waarenhandel, als der wichtigste und weitläuftigste unter allen Handelsarten. Nach der Verschiedenheit der Gegenstände kann er im Allgemeinen getheilt werden: a) in den Handel mit rohen, oder b) mit verarbeiteten Produkten. Beide Arten können nach der jetzigen Lage der Dinge als Proprehandel, wo Jemand Waaren für sich kauft, und entweder selbst verkauft, oder durch einen Bevollmächtigten verkaufen läßt; folglich auch als Commissions- und Speditionshandel, im Großen und im Kleinen, getrieben werden.

§. 703.

Unter den verschiedenen Arten des Waarenhandels mit rohen Produkten sind die vorzüglichsten aa) der Getreide- bb) Wein- cc) Taback- dd) Vieh- ee) Pelz- ff) Woll- gg) Holz- hh) Specereihandel u. s. w. Der Einkauf der Waaren mag von dem Kaufmann selbst, oder durch einen Dritten besorgt werden; so ist der Handel mit der zweiten Hand alsdenn sicherer, als der mit der ersten, wenn der auswärtige Verkäufer gegen seine Waaren in gleichem Verhältnisse Landesprodukte von dem Käufer tauscht (Baratiren), oder der Umsaz rasch vor sich geht, und der Verlust an Zeit, Zinsen ꝛc. nicht zu groß ist. Übrigens darf der Kaufmann die Größe des Gewinns nicht

in

Digitized by Google

in den hohen Preisen, sondern vielmehr darin suchen, daß er bei geringen Vortheilen sein Handelskapital in dem nämlichen Zeitraume mehrmals umsetzt. Die richtig abgelieferten Waaren werden entweder sogleich baar bezahlt, wo ein Abzug der anzurechnenden Zinsen (Rabatt) Statt finden kann, der von dem Abzuge des eigentlichen Waarenpreises (Disconto) verschieden ist, oder die Waaren werden für einen zu bestimmenden Zeitraum auf Kredit gegeben.

*) Der Waarenhandel auf Speculation, auf Prämie, auf Messen, Märkten ꝛc. S. Polizeiwissenschaft §. 353. in der Not. Ferner: Von der Nothwendigkeit, wenn bei dem Kornhandel nicht allein auf die Maaße, sondern zugleich auf das Gewicht gesehen wird; Hannövr. Magazin 1767. S. 79—83. C. v. Zahlheim neuer Versuch über die Mittel, Mangel und unrechten Preiß der Körner in jedem Lande zu verhindern, Wien 1774. 8. Uiber die jezigen Handlungssysteme, Bestimmung der Kornpreise und den Kornhandel, Prenzlau 1788. 8. Uiber den freien Getreidehandel, in Hilds H. Z. 1790. S. 25. — Roziers Abhandl. von der besten Art, den Wein theils zum gemeinen Gebrauch, theils zum Versenden zu behandeln, Zerbst 1773. 8. Die Hauptzweige des Weinhandels, von J. C. Sinapius, Hamburg 1781. 8. J. F. P. Handbuch für Weinhändler, Berlin 1788. 8. S. Hilds H. Z. 1788. S. 174. J. Ch. Schedels neues und vollständiges Handbuch für Weinhändler, Commissionairs, Spediteurs und alle Weinhändler überhaupt, Leipz. 1790. 8.

S. Hilds

Digitized by Google

S. Hilds H. Z. 1790. S. 191. — Vom Asiatischen und Amerikan. Pelzhandel, Hilds H. Z. 1787. S. 329. Gesellschaft des Pelzhandels in der Hudsonsbay, Hilds H. Z. 1793. 10. St. C. W. J. Gatterer Abhandlung vom Pelzhandel, insonderheit der Britten, Mannheim 1794. gr. 8. — P. J. Marpergers Beschreibung der Wolle und des Wollhandels, Nürnberg 1715. 8. Handel mit spanischer Wolle, Hilds H. Z. 1789. S. 97. Kenntniß des Wolleneinkaufs, Hilds H. Z. 1787. S. 62. Uiber den Handel mit spanischer Wolle, der zu Bayonne getrieben wird; Journ. f. Fabrik. Manufakt. u. Handl. 1. St. Leipzig 1791. S. 298. — Nachricht von dem Gange des niederrheinischen Holzhandels, in der Forst- und Jagdbibl. 1782. 2. St. Nr. 6. C. B. Krügers richtig berechnete Tabellen über stehendes Holz, nach dem Cubikfuß, Torgau 1790. 8. Segondats Holztabellen, zu leichter Berechnung des viereckigen und runden Holzes nach Cubikfuß und des gesägten nach Quadratfuß. Nach dem Franz. verbessert von P. H. C. Brodhagen, Hamburg 1792. gr. 8. — Von Materialien S. Garzonii allgemeiner Schauplatz. Frankfurt 1619. S. 512.

§. 704.

Der Handel mit verarbeiteten Produkten ist so mannichfaltig als es Sachen giebt, die einer Veredlung zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses fähig sind. Es können hier also nur die hauptsächlichsten Gattungen davon aufgeführt werden, und

Digitized by Google

und diese sind: aa) der Leinewand- und Garn- bb) Tuch- und Wollenzeug- cc) Seiden- dd) Zij- und Kattun- ee) Leder- ff) Gold- Silber- Eisen- Kupfer- und Messingwaarenhandel u. s. w. Ganz eigene hieher gehörige Handelsarten sind aber noch gg) der Fabrik- und Manufakturhandel, bei welchem der Fabrikant nicht nur den Einkauf der rohen Materialien besorgt, sondern diese auch nachmals auf eigene Rechnung verarbeiten läßt, dann aber im Großen verkauft. hh) Der Buchhandel, der sich von allen übrigen Handelsarten darin unterscheidet, daß α) die zum Verkauf bestimmte Waare in Absicht ihres wahren Werths dann erst richtig gewürdiget werden kann, wenn sie schon längst in den Händen der Käufer ist; β) daß die Bestimmung dieses innern Werths größtentheils auf der Meinung irgend eines vorhandenen Bedürfnisses beruht; folglich der Preiß von den ersten Verkäufern (Schriftsteller und Verleger) nur nach Willkühr festgesezt werden kann, welchen der Käufer sich aber gefallen lassen muß, so bald er die Waare bedarf, indem er wegen Mangel an Konkurrenz keine andere Wahl hat. Eine allgemeine Verabredung der ersten Verkäufer, eine gewisse Bogenanzahl für einen bestimmten Preiß geben zu wollen, den der zweite Verkäufer (Sortimentsbuchhändler) nicht erhöhen darf, ist kein sicheres Hülfsmittel gegen jene Willkühr; denn der innere Werth eines Buches bleibt demnach unbestimmt. γ) Läßt sich die Waare durch Andere vervielfälti-

Digitized by Google

fältigen (Nachdruck), ohne daß es bis jetzt ausgemacht ist, in wiefern diese an dem ersten Käufe, durch Kauf rechtlich ein Eigenthum erworben haben oder nicht? Diese und noch andere Eigenheiten des Buchhandels machen ihn nicht nur zu einem der schwierigsten Geschäfte, sondern beweisen auch hinlänglich, daß er sich mit andern Handelsarten auf keine Weise vergleichen läßt, und die Grundsätze, die bei denselben jetzt angenommen worden sind, ganz anders instituirt werden müssen, wenn er durchaus rechtlich geführt werden soll.

*) Gedanken von dem inländischen Leinwandhandel, Göttinger Polit. Anmerkungen 1756. S. 45. v. Justi ökonom. Schriften, II. Th. S. 33. Der Leinwandhandel von Garsault, in dem Schaupl. der Künste und Handw. XVI. B. Journal für Fabrik. Manuf. und Handl. z. St. Leipzig 1791. S. 288. u. 295. Ueber die Ausfuhr des rohen Garns; gelehrte Beiträge zu den Braunschweig. Anzeigen 1770. St. 62. Preise der Garne in Böhmen; Hilds H. Z. 1790. S. 246. Schedels allgem. J. f. d. Handl. 1. B. 3. H. — Vom Seidenhandel; Hilds H. Z. 1722. S. 113. Von dem Seidenhandel und dessen Nutzbarkeit, Giovanni allgem. Weltspiegel S. 91. Bengalischer Seidenhandel der Engl. Ostind. Compagn. Hilds H. Z. 1726. S. 105. Sprengels Jahrbuch für 1786. Nr. 6. — Natur- u. Handelsgeschichte der Baumwolle. S. Schedels allgem. J. f. d. Handl. II. B. 6. H. — Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels, Leipzig 1794. 8. wo man viele

hinlängliche Litteratur finden wird. (Ch. S. Krause) über den Büchernachdruck. S. deutsches Mus. 1783. Mai und Jun. Ebendersf. Schreiben an Hrn. R. Becker über seine Abhandl. das Eigenthum an Geisteswerken. S. neues deutsch. Mus. 1790. Septemb. Der scharfsinnige Verf. ist immer noch nicht gehörig widerlegt worden! Vergl. die Lehre von der öffentl. Erziehung §. 448. in der Not.

§. 705.

Theils als ein Hülfsgeschäft bei dem Handel überhaupt, theils aber auch als ein für sich bestehendes Gewerbe, läßt sich 2) der Wechselhandel ansehen. Um diesen mit Vortheil und Sicherheit treiben zu können, werden eine Menge Kenntnisse, besonders aber eine beständige Uibersicht des ganzen Handels, und ein hinlängliches Vermögen erfordert. Jede schriftliche Anweisung, die der Gläubiger (Trassant), einem Dritten (Remittent), auf seinen Schuldner (Trassat) giebt, weil dieser die Verbindlichkeit hat, in einer gewissen Zeit, bei Strafe des persönlichen Arrestes, zu bezahlen, nennt man im kaufmännischen Sinne einen Wechsel. Der Remittent kann sein Recht an den Vierten abtreten; dieser wieder an einen Fünften (indossiren). So kommt der Wechsel aus einer Hand in die andere (giriren), bis an den Lezten, der zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ist, und zwar entweder sogleich (auf Sicht), oder nach einer durch das Herkommen bestimmten Frist (*a uso*, *a doppio uso*),

Digitized by Google

oder auch nach Verlauf einiger Tage (Respittage). Doch muß diesem der Wechsel erst vorgelegt (präsentirt) werden, und er erklärt haben, daß er denselben annehmen (acceptiren), und zur Verfallzeit bezahlen wolle. Geschieht beides nicht (protestiren), so wird noch vor der Verfallzeit eine öffentliche Urkunde (Protest) hierüber ausgestellt, und diese wird mit dem Rückwechsel (Ricambio), worin neben der Wechselsumme auch alle Kosten und Schaden aufgerechnet sind, auf dem nämlichen Wege so zurückgeschickt, daß ein Indossant dem andern zahlt, bis beides endlich an den Wechselaussteller kommt, der denn alles wieder zu vergüten verpflichtet ist. Von diesem Wechselgeschäfte ist aber der eigentliche Wechselhandel (Agrottiren, Handwechsel), oder das mit Vortheil verbundene Umsetzen verschiedener Geldsorten gegen einander zu unterscheiden.

*) Prima, secunda, tertia Wechsel. Honoriren. Avisbrief. Erklärung des Wechselcours. — G. J. Ch. Sinapius über Wechselbriefe nach ihrer Verschiedenheit, 1781. 8. Abhandl. von dem wahren Grunde des Wechselrechts, samt einem Beitrag zur Geschichte desselben; in Büsch und Ebelings Handlungsbibl. 1784. 3. St. Nr. 1. Nelkenbrechers Taschenbuch eines Banquiers und Kaufmanns; enthält Erklärungen aller in- und ausländischer Münzen, des Wechselcourses, Usus, Respekttage ꝛc. neue Auflage, vermehrt durch G. Berlin 1784. 8. Schedels Ephem. der Handl. 1784. 3. Heft. Nr. 9. Der

Digitized by Google

vornehmsten Handelsplätze in Europa erklärte Courszettel, nebst andern zu den Wechselgeschäften dienlichen Nachrichten, gesammlet von G. Th. Flügel, 7te Aufl. Frankf. a. M. 1785. 8. Hamburgisches Wechselbuch nach der Du Hamelschen Edition von 1702, neu umgearbeitet und berechnet von J. v. Döhren, Hamburg 1789. 8. C. Chr. Illings Lehre vom Wechselgeschäfte ꝛc. Dresden 1792. 8.

§. 706.

3) Der Kommissionshandel, in sofern sich Jemand diesem Geschäfte allein widmet, kann a) darin bestehen, daß der Kommissionair für einen auswärtigen Kaufmann, gewisse bei ihm bestellte Waaren von der besten Sorte und zu den billigsten Preisen gegen einen bestimmten Lohn (Provision) einkauft, und die weitere Versendung besorgt (Einkaufskommissionen). Oder der Fabrikant schickt b) seine Waaren dem Kommissionair zu, bestimmt diesem den Preiß derselben, doch ohne ihn einzuschränken, günstige Gelegenheiten zu benutzen, und den Preiß zu erhöhen. Dagegen zieht dieser die gewöhnlichen Provisionen, und acceptirt die bis auf $\frac{2}{3}$ des wahrscheinlichen Preises gezogenen Wechsel seines Kommittenten (Verkaufskommissionen). Von diesen sind c) die Speditionsgeschäfte verschieden, die Jemand für den Verkäufer oder Käufer von Waaren besorgt, die an einem Zwischenorte ausgeladen oder umgepackt werden müssen. Der Spediteur besorgt ebenfalls alle Unkosten und Abgaben ꝛc. für den Eigenthümer

Digitized by Google

mer gegen herkömmliche, oder besonders ausgemachte Provisionen (Spesen).

§. 707.

II. Zu den Handelsarten, welche in einer gesellschaftlichen Verbindung und durch Vereinigung mehrerer Kräfte zu gleichen Absichten getrieben werden, rechnet man 1) diejenigen, die als Privatunternehmungen anzusehen sind, und die entweder darauf beruhen, daß a) mehrere Personen eine häufängliche Summe zusammenschießen, gemeinschaftlich Jemanden annehmen, der Statt ihrer die Handelsgeschäfte besorgt, diesem dafür einen gewissen Theil am Gewinn bestimmen, und überdies vorher ausmachen, wie die Rechnungen abgelegt und das Eigenthum eines Jeden gesichert werden soll ꝛc. (Gemächlichkeitsgesellschaften); oder daß b) verschiedene, sonst für sich handelnde Kaufleute, sich dahin vereinigen, eine oder mehrere Sachen gemeinschaftlich kaufen und verkaufen zu wollen (stille Handelsgesellschaften). 2) Gehören hieher die unter öffentlicher Auctorität unternommenen Handelsgesellschaften (öffentliche octroirte Actienkompagnien), bei denen ein gewisses Kapital als Fond für den gewählten Handel festgesezt wird, welches man wieder in kleinere, aber gleiche Theile (Actien) theilt, den derjenige zahlen muß, der Mitglied der Gesellschaft werden will. Zur Leitung aller dabei vorkommenden Geschäfte erwählt man Direktoren und Gehülfen ꝛc.

Nach

Digitized by Google

Nach Abzug aller Kosten wird jährlich der reine Gewinn (Dividende), unter die Inhaber der einzelnen Actien gleichmäßig vertheilt.

*) Der Handel in Kompagnie, oder die Handlungsgesellschaft nach ihrer Einrichtung, Vortheilen und Schädlichkeit. Frankfurt 1764. 8. Bergius P. u. K. M. Art. Handlungsgesellschaft, Büsch über die öffentlichen Handlungskompagnien, in der Handl. Bibl. 1. St. S. 9. Von Handelsgesellschaften, in Kopenh. Mag. I. B. 3. Th. S. 43.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Industriekunde.

Erstes Buch.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der unmittelbaren Erwerbung.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Industriekunde.

§. 708.

Wenn die höchste Gewalt dafür sorgt, daß die mannichfaltigen Hindernisse aus dem Wege geräumt werden, die dem Emporkommen der im Staate schon befindlichen Gewerbe entgegenstehen; so erhält und sichert sie dadurch die großen Rechte, welche die Staatsbürger haben, sich diejenigen dinglichen Güter zu erwerben, die sie für ihren Zweck bedürfen; und erfüllt alle die Verbindlichkeiten, welche ihr vermöge ihrer Polizeihoheit obliegen. Alle für die Erwerbung wirksamen Kräfte werden nun, da sie ein namenloses Bedürfen antreibt, auch ohne äussere Kraft in Thätigkeit blei-

Digitized by Google

bleiben, und selbst empor streben. Allein dieses Streben kann, gerade wegen der wirkenden Ursache, unmöglich gleichmäßig seyn, sondern muß auf eine oder die andere Art, den Verlust vergeblich angewandter Zeit und Kräfte ungerechnet, bald mehr oder weniger dem Erwerber selbst, oder der Verbindung, worin er steht, schädlich werden. Um also dieses zu verhüten, und eine durchgängig gleichmäßige Wirksamkeit, so viel es bei endlichen Kräften möglich ist, im Staate hervorzubringen, so muß, dem Socialzwecke gemäß, sich dennoch eine solche Kraft von aussen wirksam zeigen, die nicht nur das Streben nach Vervollkommnung der Erwerbungsmittel zweckmäßig, d. h. so leitet, daß die höchst verschiedenartigen Kräfte allmählich nur zu einem Ganzen wirken, sondern diese auch gehörig unterstützt, oder diejenigen Mittel verschaft, die der Erwerber sich selbst nicht verschaffen kann.

§. 709.

Diese Kraft kann nur allein von der höchsten Gewalt erwartet werden, weil sie durch den vereinigten Willen hinlänglich dazu ausgerüstet ist, und alle die Mittel in Händen hat, die zur Erreichung des angegebenen Zwecks erfordert werden; folglich ist sie auch dazu verpflichtet (§. 489. u. 490). Mit allen diesen Mitteln und Anstalten, welche von Seiten der obersten Macht im Staate angewendet und getroffen werden müssen, um 1) den Kunstfleiß und die Betrieb-

Digitized by Google

samkeit der Staatsbürger möglichst zweckmäßig zu erwecken, 2) zu leiten, und 3) gehörig zu unterstützen, damit die verschiedenartigen Kräfte der Erwerber allmählich gleichmäßig und zu einem Ganzen wirken, beschäftiget sich die Industriekunde, als der zweite Haupttheil der besondern Staatswirthschaftslehre. Ihre Regeln und Grundsätze werden aus den vielfältigen Versuchen, die man von jeher in dieser Absicht gemacht hat, hergenommen, von der Vernunft geprüft, und dann als bedingt gültig aufgestellt.

*) Auf diese Art ist die Industriekunde vollkommen von der Polizeiwissenschaft, und namentlich von der Gewerbepolizeiwissenschaft (§. 248) unterschieden. In beiden wird a) der Hauptgegenstand: Vervollkommnung der Gewerbe verhandelt. Doch mit dem Unterschiede, die Polizei soll sich nur mit den im Staate schon befindlichen Gewerben beschäftigen; die Industrie hingegen, muß, ihrem Begriffe nach, auch auf neue Erwerbszweige Rücksicht nehmen. Der Unterschied zwischen beiden wird daraus noch sichtbarer, wenn man b) die Mittel betrachtet, die von beiden, in Folge der aus der Natur derselben hergeleiteten Begriffe, angewendet werden können. Die Polizei soll die Hinderniſſe wegschaffen, welche sich nach und nach eingeschlichen, und durch die Verfassung, Gewohnheit u. dgl. eine gewisse Rechtlichkeit erlangt haben; weil, so lange sie fortdauern, kein Gewerbe gedeihen und den Umfang erhalten kann, der sonst möglich ist. Hiezu muß also die Polizei sich solcher Mittel bedienen, wodurch sie den vorgesetzten Zweck gewiß erreicht; und dies können

und

Digitized by Google

und müssen selbst Zwangs- und Nöthigungsmittel seyn, wenn keine andere etwas helfen wollen. Bei der Industrie ist hingegen jede Gewaltäusserung höchst zweckwidrig, und selbst widersinnig (§. 489). Polizei und Industrie also noch länger mit einander vermengen zu wollen, heißt gerade so viel: man will absichtlich das Wahre und Gute, was durch die Staatsverbindung erreicht werden kann, hintertreiben, um nur nicht nöthig zu haben, die Begriffe von einander abzusondern, die ihrer Natur nach wesentlich verschieden sind.

§. 730.

In dem von der Industriekunde aufgestellten Begriffe, liegt auch der durch sie beabsichtigte Zweck sogleich vor Augen. Alle in derselben systematisch geordneten Regeln und Grundsäze sollen dem künftigen praktischen Staatswirth zur Norm dienen, und ihm die bestimmte Anleitung geben, wie weit seine Befugnisse in der Erweckung, Leitung und Unterstüzung der schon von den Staatsbürgern erworbenen, oder noch zu erwerbenden Fertigkeiten zur Betreibung aller Artes von Gewerben gehen. Er soll auch so von seiner Seite zur Vermehrung des Nationalvermögens, zugleich aber auch, durch die auf diese Weise vermehrte Selbstübung der Kräfte, mittelbar zur schnellern Erreichung des Socialzwecks mit beitragen.

Digitized by Google

§. 711.

Die Industriekunde läßt sich ohne allen Zwang in so vielen Hauptabschnitten abhandeln, als es Hauptzweige der Gewerbskunde giebt. Sie beschäftiget sich deshalb 1) mit der unmittelbaren Erwerbung (§. 462), oder mit denjenigen Grundsätzen, die von der höchsten Gewalt zur möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Grundvermögens angenommen und befolgt werden müssen. Die Rubriken, welche man hier annehmen kann, sind: a) die Land- b) Forst- und c) Bergwirthschaftliche Industriekunde. Eben so handelt sie 2) von der mittelbaren Erwerbung, oder von der bestmöglichsten Vermehrung des produktiven Vermögens, durch Anwendung derjenigen Mittel, die in den Händen der obersten Staatsmacht sich befinden. Ihre Unterabschnitte sind a) die Technische, b) die Handels-Industriekunde.

§. 712.

Auf diese Art erhält man ein wissenschaftliches Ganzes, dessen Theile unter sich in einem solchen Zusammenhange stehen müssen, daß ihre nothwendige Verbindung sogleich sichtbar wird. Die Grundsätze, welche die regierende Gewalt für den angegebenen Zweck (§. 709) im Allgemeinen zu befolgen hat, sind schon oben (§. 489 ff.) sowohl in Absicht ihrer Rechtmäßigkeit als Zweckmäßigkeit auseinandergesetzt worden. Hier müssen sie weiter analysirt, und so auf die gege-

Digitized by Google

gegebenen Gegenstände angewendet werden, als es die Natur derselben mit sich bringt. Doch darf man dabei das Mögliche und Erreichbare nie aus den Augen sezen; weil jeder verunglückte Versuch, wozu sich die Regierungen verleiten lassen, eine Reihe von schädlichen Folgen hervorbringt, die derjenige gewiß nicht mit in Anschlag bringt, der durch seine übertriebenen Vorstellungen, von großen zu erwartenden Vortheilen für den Staat, die veranlassende Ursache zu einer solchen Unternehmung war.

§. 713.

Die Litteratur der Industriekunde ist noch lange nicht so beschaffen, wie sie es seyn muß, wenn die Wünsche des Patrioten befriediget werden sollen. Im Allgemeinen enthalten die vorhandenen Schriften entweder unausführbare Projekte, die unter die Klasse derjenigen Träume gehören, bei denen man sich mannichmal sehr wohl befindet, die aber der vernünftige Staatswirth sogleich bei Seite legen wird; oder sie sind zu speciell, und zu sehr für das Lokale berechnet, wofür man sie geschrieben hat. Uibrigens sind die hieher gehörigen Bücher schon §. 552. angegeben worden, und die noch fehlenden sind unter den besondern Abschnitten zu finden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der landwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 714.

Wie wichtig das landwirthschaftliche Gewerbe für den Staat sey? und wie sehr die höchste Gewalt für die allmähliche Vervollkommnung desselben zu sorgen habe? dies alles bedarf keines weitläuftigen Beweises. In der Landwirthschaftskunde sind die Regeln und Grundsäze auseinandergesezt, nach welchen das Gewerbe betrieben werden muß, um es seiner möglichen Vollendung näher zu bringen. Es ist ferner darin gezeigt worden, was der Landwirth zu thun hat, und in wie weit die Erreichung seiner Absichten von seinem Willen und seinen Kräften abhängen. Mit dem besten Willen wird er aber doch in der Vervollkommnung seines Gewerbes zurückbleiben müssen: weil er 1) mit einer Menge von Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die seine Kräfte bei weiten übersteigen, ihm 2) überdies oft die nöthigen Kenntnisse fehlen, um sein Gewerbe zu verbessern; oder 3) nicht nur diese, sondern auch alle übrigen Mittel, um mehrere seines Gleichen mit sich zu vereinigen, und durch diesen Verein der Kräfte diejenige Verbesserung wirklich zu machen, die nur auf diese Art möglich ist.

§. 715.

Digitized by Google

§. 715.

In wie weit die höchste Gewalt diese Hindernisse allein nur zu heben im Stande ist, und hiezu selbst Zwangs- und Nöthigungsmittel gebrauchen kann, dies ist in der Polizei der Stände (§. 372), und in der Gewerbepolizei (§. 379) gezeigt worden. Die Industriekunde stellt dagegen 1) die Summe solcher Mittel auf, wobei jede Gewaltäusserung der obersten Staatsmacht unrechtlich seyn würde (§. 489). Diese Mittel gehen 2) niemals darauf hinaus, ein vorhandenes positives Hinderniß aus dem Wege zu räumen, sondern vielmehr ein noch nicht existirendes oder wünschenswerthes Gut den Staatsbürgern zur Vervollkommnung ihrer Gewerbe zu verschaffen; weil sie durch ihre eigenen Kräfte dasselbe nicht erreichen können. Auf diese Art wird die Industriekunde von allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltungslehre gehörig getrennt; am wenigsten darf sie aber weiter mit der Polizei vermengt werden.

§. 716.

Nach diesen Grundsätzen müssen nun auch die besondern Theile der Industriekunde geformt, und die Grenzen derselben genau bestimmt werden. So hat die höchste Gewalt in Ansehung des landwirthschaftlichen Gewerbes ausser dem, was schon im Allgemeinen angegeben worden ist (§. 495 ff.), noch besonders dafür zu sorgen, daß a) allen Landwirthen, vorzüglich

Digitized by Google

lich aber der heranwachsenden Generation, die zukünftig für dieses Gewerbe bestimmt ist, ein durchaus verbesserter und zweckmäßiger Unterricht über alle Theile der Landwirthschaft verschaft werde. Die Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen, sind allerdings mit in Anschlag zu bringen; allein sie lassen sich durch Muth und Ausdauern überwinden. Nur muß man nicht auf einmal alles wirklich machen wollen. Auch müssen die vorhandenen Mittel gegen die Bedürfnisse richtig abgewogen, und nie etwas angefangen werden, was man nicht glücklich durchzusetzen im Stande ist.

*) Volksschriften, um den Landmann zu belehren, müssen nach den Fähigkeiten des Landwirths eingerichtet, so plan als möglich geschrieben seyn, und nichts enthalten, was nicht ganz ausgemacht wahr und gewiß ist. Eigene Schulen für den Ackerbau sind unnöthig. Man verbessere nur den Schulunterricht auf den Dörfern, so wohl in Absicht der Gegenstände: lasse alles Unnütze, was den Bauern weder aufgeklärter, noch sittlicher macht, weg; als auch in Ansehung der Methode des Unterrichts, nehme keine unwissenden Menschen zu Schulmeistern, und gebe diesen alsdenn ein hinlängliches Brod, und alles wird gut gehen. S. C. G. Rafn Versuch über den besten Plan zu einer praktischen Schule für den Ackerbau, eine Preisschrift, Altona 1798. gr. 8. — Ackerkatechismus. S. Allgemein verständiger Ackerkatechismus, vom Verf. der Berlin. Beitr. (Bekkendorf), Breslau 1776. 8. Kurzer Lehrbegriff der Landwirthschaft und Haushaltungskunst.

Zum

Zum Gebrauch der teutschen Schulen und des Landmanns in dem Nassau Ussing. (von v. Kruse), Wiesbaden 1780. 8. — Verbesserte und wohlfeile Kalender; Noth- und Hülfsbüchlein u. s. w. — Ob das Wandern bei den Knechten einzuführen?

§. 717.

Will die höchste Gewalt in das ganze Gewerbe nach und nach mehr Ordnung und Regelmäßigkeit bringen; so muß sie den jedesmaligen Zustand desselben auf das genaueste kennen. Diese Kenntniß verschaft sie sich b) durch zweckmäßig eingerichtete Produktionstabellen, die nur ein Mann, der das ganze Vertrauen des Landwirths besizt und verdient, zuverläßig zu fertigen im Stande ist. Auch können hiezu c) landwirthschaftliche Kommissionen, und d) sogenannte ökonomische Gesellschaften ꝛc. sehr wohlthätig mitwirken. Stehen diese Anstalten unter der unmittelbaren Aufsicht und Mitwirkung der regierenden Gewalt, werden zu Vorstehern und Mitarbeitern bei denselben nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Landwirthe gewählt; sucht man besonders die untere und weniger ausgebildete Klasse der Landwirthe allmählich zu sich herauf zu ziehen, und Sinn für Gemeingeist und Bürgerehre beizubringen; dann müssen die Folgen nothwendig gut seyn.

*) Die gewöhnlichen Produktionstabellen taugen nichts. Sie werden meistens nach bloßem Gutdünken des

Digitized by Google

Beauftragten ausgefertiget, der entweder zu träge ist, um sich gehörig zu erkundigen, oder zu wenig geschickt, um das Wahre zu erforschen, oder zu wenig mit den zu untersuchenden Gegenständen vertraut, um mit eigenen Augen zu sehen. Landwirthschaftliche Kommissionen, oder mehrere in eine gewisse kollegialische Verbindung gesetzte Personen, die vom Staat den Auftrag erhalten haben, darauf zu sehen, daß das landwirthschaftliche Gewerbe auf eine zweckmäßige Art betrieben werde, und darüber an die ihnen vorgesetzten Behörden zu berichten, sind nicht so schwer zu errichten, als man gewöhnlich ohne weitere Untersuchung annimmt. Auch dürfen die Kosten nicht abschrecken; weil mit den unmittelbaren Vortheilen, die aus der Anstalt hervorgehen, dieselben schon zu bestreiten sind. Nur muß die Sache nicht zu groß angefangen werden. Wie wohlthätig aber ökonomische Gesellschaften auf das landwirthschaftliche Gewerbe wirken, davon überzeugen uns jezt die Erfahrungen aus mehrern Ländern. S. (J. B. v. Wichmannshausen) Vorschläge, das Landwirthschaftswesen durch verordnete Aufseher zu verbessern. Leipzig 1762. 8. J. C. Brasens Gedanken über die jezt gesuchte Vereinigung der Naturlehre mit der Landwirtschaft, Braunschweig 1770. 8. Oekon. Nachrichten, XIV. B. S. 211.

§. 718.

Mit der zweckmäßigen Belehrung des Landwirths, wie er die nuzbaren Produkte in möglichst größter Menge erzielen, und am vortheilhaftesten für seine Wirth-

Digitized by Google

Wirthschaft anwenden soll, müssen von Seiten der regierenden Gewalt auch alle die Anstalten verbunden werden, wodurch ihm dies nicht nur möglich gemacht, sondern auch erleichtert wird. Dahin gehören: e) Beförderung des Absazes durch den freien Handel, besonders im Innern des Landes, und nöthigenfalls durch Vermehrung solcher Gewerbe, die einen grössern Vorrath jener Produkte verzehren. f) Oeffentliche Aufmunterung durch Belohnungen, Beispiele und wirkliche Unterstüzung, zur Anschaffung kostbarer, aber doch zur bessern Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes unentbehrlichen Werkzeuge, als Schälpflüge, Wiesenhobel, Stachelwalzen, Queckenrechen u. dgl. g) Verbesserung der Viehzucht, durch Einführung bis jezt unbekannter Hausthiere, noch mehr aber durch Prämien zur Veredlung der einheimischen Zuzucht, und Unterstüzung durch Anschaffung vorzüglicher Zuchtthiere. h) Eben so kann die Einführung des Kleebaues und der Stallfütterung in den Gegenden, wo beides möglich und räthlich ist, durch Belohnung und Beispiel bewerkstelliget werden. i) Werden Niederlagen von allen Arten nuzbarer Sämereien bei Kaufleuten, auf Aemtern ꝛc. wie auch öffentliche Baumschulen angelegt, und sowohl die Sämereien, als die jungen Stämme, an diejenigen Landleute, die sich derselben zur Verbesserung ihres Wirthschaftswesens bedienen wollen, entweder unentgeldlich oder doch äusserst wohlfeil abgegeben. Verbindet

Digitized by Google

man damit k) noch andere, auf öffentliche Kosten errichtete, Anstalten zur Verbesserung der Dorfgärtnerei, als Kreißgärtner u. dgl.; wird endlich l) auch dafür von Seiten des Staats gesorgt, daß neue Entdeckungen zur Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, so bald und so sicher als möglich in Umlauf und Anwendung gebracht werden; so muß der wohlthätige Einfluß bald merkbar werden: indem schon die öffentliche, und auf solche Art geäusserte Theilnahme, ein weit stärkeres und allgemeineres Streben nach Vervollkommnung rege macht.

*) S. Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihre neuern praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der teutschen Landwirthschaft, für denkende Landwirthe und Kameralisten, von A. Thaer, I. B. Hannover 1798. 8. G. F. Wehrs ökonomische Aufsätze, S. 1. 120. 194. 214. 231. u. f. w. G. A. H. v. Lamotte prakt. Beitr. zur Kameralwissenschaft im I. Th. S. 47 f. Vergl. Polizeiwissensch. §. 387 f.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der forstwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 719.

Zur zweckmäßigern Betreibung der Forstwirthschaft lassen sich ebenfalls noch manche Staatsanstalten realisiren, so bald nur die vorhandene Kraft nicht bloß durch gute Wünsche, oder durch das Streben der Einzelnen sich wirksam zeigt, sondern diese mächtig durch jene öffentlichen Vorkehrungen zur That selbst gereizt wird. Die gegenwärtige Holzkonsumtion steht in gar keinem, oder in einem durchaus unrichtigen Verhältnisse zu den im Staate vorhandenen Waldungen. Wo dieses ist, da müssen zunächst viele nützliche Gewerbe zu Grunde gehen, und endlich wird die Noth allgemein werden. Die Hauptsorge der regierenden Gewalt muß also darauf hinausgehen: 1) die Befriedigung dieses unentbehrlichen Bedürfnisses in die Grenzen des Rechts wieder einzuschränken; oder 2) die Vermehrung der Mittel auf alle Art zu befördern suchen. Mit dem ersten Gegenstande beschäftiget sich hauptsächlich die Polizeiwissenschaft (§. 390); weil in Absicht desselben auch Zwangsmittel nöthig werden können, wenn die Uiberzeugung des Bessern nicht hinlänglich wirkt. Das Lezte hingegen ist der Hauptgesichts-

Digitized by Google

sichtspunkt, von welchem in der Industriekunde ausgegangen werden muß.

§. 720.

Die Vermehrung des Holzes, in sofern sie direkte durch wirkliche Anpflanzungen geschehen soll, wird immer unvollkommen bleiben, so lange nicht von Seiten der höchsten Gewalt ernstlich dafür gesorgt wird, daß a) alle Forstbediente in allen ihren Geschäften nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch unterrichtet sind, ehe sie zur Ausübung derselben gelassen werden. Hiezu gehören aa) sowohl öffentliche Erziehungsanstalten, in welchen der verlangte Unterricht gegeben wird, und die bb) mit denselben auf das genaueste verbundenen und gewissenhaften Prüfungen, als auch cc) eine fortgesezte Aufsicht über diese Personen, die allen Staatsmitgliedern, noch zu wenig in Anschlag gebrachte Vortheile verschaffen können. Alles dieses ist nicht Sache der Privatbürger, sondern kann nur von Staats wegen möglich gemacht werden; weil jenen durchaus die Mittel dazu fehlen.

*) S. Von den Forstanstalten des Grafen zu Stollberg Wernigerode ꝛc. im Hannövr. Magaz. 1768. St. 22. H. C. v. Broke Preisschrift über die Frage: wie der Wachsthum der Forsten, ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes, beschleuniget werden könne? Berlin 1774. gr. 4. J. L. Hildebrandt Auflösung der Preisfrage: welches sind die leichtesten und sichersten Mittel, den Wachsthum der Bäume in

den

Digitized by Google

den Forsten, ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes, zu verbessern und zu beschleunigen? Frankfurt 1776. 8. Ploucquet über den Holzmangel, und die Mittel ihm abzuhelfen, Tübingen 1780. 8. C. H. J. v. Brockdorfs Gedanken zur Errichtung einer Försterschule; nebst einigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit derselben, Hamburg 1792. 8.

§. 721.

Mit diesem öffentlichen Unterrichte für Forstbediente ist auch b) eine zweckmäßige und gemeinfaßliche Belehrung aller übrigen Staatsbürger zu verbinden, und dabei besonders auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die eigene Waldungen besizen. Die Belehrung kann sich hauptsächlich darauf erstrecken, wie die Forsten geschont, und wieder in Anbau gelegt werden müssen, und kann besonders dadurch sehr wirksam gemacht werden, wenn man c) den Waldeigenthümern das Anpflanzen dadurch erleichtert, indem man ihnen aa) die Holzsämereien unentgeldlich oder zu einem geringen Preise verschaft, und den Gebrauch derselben praktisch lehren läßt, oder auch bb) Bäume und Reiser aus den Forsten zum Anpflanzen verwilliget. Sucht man d) überdies durch das Beispiel in den Staatsforsten zu wirken, vorzüglich e) mit Anpflanzung derjenigen ausländischen oder inländischen Holzarten, die in kurzer Zeit eine hinlängliche Menge Holz zum Verbrauch liefern, wobei also die nuzbaren und

Digitized by Google

seltenern Arten geschont werden; nützt man f) die öffentlichen Heerstraßen und alle andern bisher unbenutzten Pläze u. dgl. zum Holzanbau, und erweckt dazu g) den Gemeinsinn durch zweckmäßige Prämien, daß sowohl das Anpflanzen, als das Schonen der jungen Bäume Sache Aller werde; dann muß, in Verbindung mit den in der Polizei angegebenen Mitteln (§. 390), nothwendig eine Reform hervorgehen, die keine andere als sehr wohlthätige Folgen mit sich führen kann.

§. 722.

Unter den angeführten Mitteln verdient auch dasjenige noch genennt zu werden, welches wenigstens da, wo es von dem Lokale begünstiget wird, sehr gut von Seiten der Staatsobern für den angegebenen Zweck gebraucht werden kann, nämlich h) eine öffentliche Aufmunterung aller Grundeigenthümer, zum Aufsuchen des Torfs und der Steinkohlen, wobei zugleich die sichern und wahrscheinlichen Kennzeichen, nach welchen man zu suchen hat, und die Vortheile, die damit für die Eigenthümer verbunden sind, angegeben werden müssen. So kann auch i) durch zweckmäßig eingerichtete Floßanstalten sehr oft das Holz aus denjenigen Gebirgsgegenden geschaft werden, wo es in Menge steht, und Keinem nützt: weil es auf dem gewöhnlichen Wege entweder gar nicht, oder nur für einen zu hohen Preiß zu erhalten möglich ist. Dem zu stark wirkenden Bedürfnisse wird dadurch nicht nur abge-

Digitized by Google

abgeholfen, sondern der Staat hat auch andere wesentliche Vortheile davon, die zur Vermehrung des Staatsvermögens unmittelbar beitragen.

*) S. C. A. Scheele praktische Anweisung, Steinkohlen aufzusuchen und zu bearbeiten; in den Abh. der Churf. Bayer. Acad. I. Th. 2. B. S. 169. und daraus im neuen Forstmag. 1. Abth. 4. St. Ermunterung zum Bau auf Steinkohlen; in den Beiträgen zum Heiligenstädter Intelligenzblatte, 1. Jahrg. S. 33. Dr. Struve im Reichsanzeig. 1799. Monat Jul. — Abhandlung von den Kennzeichen eines beständigen und tüchtigen Torfs, und den Gegenden, die ihn enthalten; Berlin. wöchentl. Relation. 1752. 46. St. Hannövr. Anzeig. 1752. 94. St. Zugab. S. 293. 298. 346. wo Bansens Beantwortung der Preisfrage vom Torfe steht. J. B. Wachtels Abhandl. vom Torf und dessen Benutzungsart, Wien 1792. 8. — Bergius Bau- und Polizei-M. Art. Floßwesen.

Dritter Abschnitt.

Von der bergwirthschaftlichen Industriekunde.

§. 723.

Alles, was die höchste Gewalt zur bestmöglichsten Betreibung des bergwirthschaftlichen Gewerbes zu unternehmen verpflichtet ist, besteht darin: daß sie

Digitized by Google

a) für zweckmäßige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sorgt, und zwar aa) sowohl in Hinsicht der zukünftigen Bergbeamten, als bb) der gemeinen Berg- und Hüttenarbeiter. Die Erziehung der Letzten muß hauptsächlich darauf hinausgehen, sie frühzeitig mit allen Arten von Gefahren bekannt zu machen, damit sie sich niemals vergessen, und bei ihren gefährlichen Geschäften beständig die nöthige Vorsicht beobachten. Der Unterricht bei beiden muß aber so praktisch als möglich seyn.

*) Uiber die Einrichtung des sächsischen Bergwesens im Jahr 1783. in Bernoulli Archiv 1785. I. Th. Nr. 7. Uiber die Churſächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787. 8.

§. 724.

Mit der einem jeden Staatsbürger zu verstattenden Freiheit, neue Erzgänge aufsuchen und Theil an dem Bergbau nehmen zu können (§. 638), muß auch besonders noch b) ein öffentlicher und allgemeinfaßlicher Unterricht verbunden werden, auf welche Weise nämlich aa) dergleichen Untersuchungen am sichersten anzustellen sind ꝛc.; und bb) wie die Unternehmung eigentlich beschaffen sey, worauf sich Privatpersonen bei dem neuen Bergbau einlassen sollen; indem man ihnen zugleich mit aller Gewissenhaftigkeit sowohl die wahrscheinlichen Vortheile als Nachtheile vorstellt: damit jeder möglichen Täuschung bei Zeiten vorgebeugt, und so

das

Digitized by Google

das Publikum desto eher gereizt werde, Theil an einer immer gewagten Sache zu nehmen; weil es weiß, daß dieselbe in den Händen sicherer und ehrlicher Führer ist.

§. 725.

Werden zugleich c) Geldpreise, oder Theilnahme am Gewinne dem Auffinder versprochen und auch gehalten; sucht man d) das Theilnehmen, so viel als es ohne dem Gewerbe zu schaden, geschehen kann, dadurch zu erleichtern, und dazu anzureizen: daß es gegen geringe Abgaben den Erben des ersten Unternehmers gesichert, oder dessen Willkühr überlassen wird, ohne viele Beschwerde, den erstandenen Antheil, wieder zu veräussern; dann muß der Sinn für dergleichen noch mehr geweckt, und eben durch die größere Menge der Unternehmer das Gewerbe selbst auf eine längere Dauer und einen größern Umfang, folglich auf beträchtlichere Vortheile rechnen können.

§. 726.

So gehören hieher auch alle die Mittel und Anstalten, die, wenn sie zweckmäßig angewendet und eingerichtet werden, in den meisten Fällen zu wirklichen Verbesserungen des bergwirthschaftlichen Gewerbes Veranlassung geben können, als e) Belohnungen für die Erfinder neuer und tauglicher Maschinen, Handgriffe u. s. w.; f) Hülfs- und Kreditkassen, zur gegen-

Digitized by Google

gemeinschaftigen Unterstützung der Gewerkschaften, und zur Sicherung der ganzen Unternehmung; g) Beförderung des Handels mit rohen und halbrohen Erzen, unter gehöriger gesezlicher Bestimmung, und wenn Mangel an Holz, Kohlen ꝛc. denselben durchaus nothwendig macht. Alle übrigen Mittel, in sofern sie von Seiten der höchsten Gewalt angewendet werden müssen, um entweder den mannichfaltigen beim Bergbau befindlichen Hindernissen entgegen zu wirken, oder die bestmöglichste, und von den Kräften der Erwerber allein abhängende, Betreibung desselben dadurch beabsichtigt wird, gehören in die Polizeiwissenschaft und Bergbaukunde, wo sie auch aufgeführt worden sind.

*) G. C. F. Zimmermanns oberſächsische Bergacademie. (Dresden u. Leipzig 1746. 4.) S. 147.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der mittelbaren Erwerbung.

Erster Abschnitt.

Von der technischen Industriekunde.

§. 727.

Die technische Industriekunde handelt von den Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt, zur Vervollkommnung der Handwerke, Manufakturen und Fabriken anzuwenden und zu treffen verpflichtet ist. Ihre Regeln und Grundsäze sind ebenfalls aus der Erfahrung hergenommen, und können nicht eher als gültig aufgestellt werden, als bis sie die prüfende Vernunft, mit Rücksicht auf das Lokale, worauf sie angewendet werden sollen, dafür erklärt hat. Der angegebene Gegenstand wird in derselben auf eine doppelte Art betrachtet. Es müssen nämlich sowohl 1) die verschiedenen Maasregeln, welche von Seiten des Staats zur Erreichung jenes beabsichtigten Zwecks nothwendig sind, nach ihrer absoluten und bedingten Wichtigkeit aufgeführt, als 2) auch gezeigt werden, wie weit die höchste Gewalt in der Wahl und Anwendung derselben rechtlich zu gehen befugt ist.

§. 728.

Digitized by Google

§. 728.

Wenn nun, dem Staatszwecke gemäß (§. 30. 39), auch in Hinsicht der genannten Gewerbe kein anderes leitendes Princip angenommen werden kann, als folgendes: daß der Staat nur da zu helfen verpflichtet und berechtiget ist, wo die eigenen Kräfte der Staatsbürger nicht mehr hinreichen, und die im Allgemeinen daraus gezogenen Resultate (§. 489) erweisbar richtig sind; so folgt von selbst, daß in der technischen Industriekunde 1) von keinen Anstalten die Rede seyn darf, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen; 2) auch davon nicht, was die Staatsbürger zur Verbesserung und Vervollkommnung ihrer Gewerbe selbst zu thun verpflichtet sind; sondern 3) nur: wie der Kunstfleiß jener Bürger von Seiten der höchsten Gewalt auf die möglichst zweckmäßige Art erweckt, geleitet und unterstützt werden muß, damit sie sowohl die rohen, als schon durch die erste Hand verarbeiteten nutzbaren Produkte, nicht nur zur Befriedigung der nothwendigen und unentbehrlichen, sondern auch erkünstelten, doch immer sittlichen und gerechten Bedürfnisse, weiter zubereiten.

*) Auf diese Weise erhält auch die technische Industriekunde ihre bestimmten Grenzen, und ist von der Polizei und Technologie gehörig unterschieden.

§. 729.

Digitized by Google

§. 729.

Verbesserungen bei den Handwerken im weitern Sinne des Worts, in sofern sie vom Staate wirklich gemacht werden sollen, können überhaupt Statt finden a) in Absicht der Menge, und b) der Güte der zu verfertigenden Waaren. Zunächst muß zwar für die inländischen Bedürfnisse, nachmals aber auch für das Ausland gesorgt werden, besonders wenn dieses unsere Fabrikate nicht entbehren kann, oder diese die Mittel sind, wodurch der Staat beim Tausch das gehörige Gegengewicht zu halten im Stande ist. Die Güte der Waaren besteht in der Vollkommenheit, Dauer und Schönheit derselben, um ganz das Bedürfniß zu befriedigen, wofür sie gefertiget worden sind.

§. 730.

Für die hinlängliche Menge von Produktionen sorgt schon das vorhandene Bedürfniß. Allein der Handwerker wird vergeblich durch dasselbe angetrieben, wenn sein guter Wille und seine Kräfte mit den Mitteln, die er anwenden kann, in keinem Verhältnisse stehen. Die regierende Gewalt muß ihn deshalb, da wo er sich selbst zu helfen nicht im Stande ist, gehörig unterstützen; und das geschieht a) durch zweckmäßige Verordnungen, Aufmunterungen und Belohnungen, damit die fehlenden rohen Produkte entweder im Lande selbst angebauet, hervorgebracht, oder durch den Han-

del

Digitized by Google

del so wohlfeil als möglich verschaft werden. Man verbietet oder erschwert deswegen aa) die Ausfuhr der inländischen rohen Produkte; doch nur unter der Bedingung, daß den Handwerkern zwar das nöthige Materiale zum Verarbeiten verschaft wird, dagegen aber auch die ersten Producenten nicht leiden dürfen. bb) Die Einfuhr der ausländischen rohen Produkte giebt man hingegen entweder ganz frei, oder nur in soweit als es nöthig ist, das Fehlende zu ergänzen. Der innere Handel darf denn cc) um die Vertheilung der Materialien unter den Einzelnen zu erleichtern, gar nicht eingeschränkt, sondern muß vielmehr dd) durch den öffentlichen Verkauf auf Jahrmärkten ꝛc. noch begünstiget werden.

*) Materialienmagazine? Lagerhäuser? — Ob baarer Vorschuß an Geld räthlicher, als der an Stoff, Werkzeugen? u. dgl. — Handwerker (Manufakturisten, Fabrikanten), die sich auszeichnen, sind zu belohnen, aber nicht durch Titelsucht zu verderben. Das öffentliche Anerkennen des wahren Werths eines solchen Mannes, muß mehr werth seyn, als Geld und Titel. Man bringe es nur dahin, es ist nicht unmöglich! — Dagegen sorge der Staat, durch thätige Unterstützung, für arme, verarmte Arbeiter; auch dies wird nicht ohne gute Wirkung seyn. — Ausfuhr und Einfuhr der Waaren. S. Bergius Pol. u. Kam. M. Art. Ausfuhr und Einfuhr. — Von Märkten u. Messen. S. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, Nr. 24. Abhandlungen das Interesse

Digitized by Google

treffe der Menschheit u. der Staaten betr. von Villaume, Altona 1794.

§. 731.

So wird von Seiten des Staats auch dadurch für eine hinreichende Hervorbringung der zur Vertheidigung eines jeden Bedürfnisses unentbehrlichen Fabrikate gesorgt werden, wenn er b) besonders unter der angegebenen Bedingung diejenigen Gewerbe thätig unterstützt, die sich durch jene Produktionen auszeichnen. Die Mittel, die er dazu in Händen hat, sind aa) Befreiung sowohl der Haupt- als Nebenarbeiter von allem Zunftzwange, und bb) Wohlfeilheit der Lebensmittel. Sollen solche Gewerbe neu begründet werden; so muß man den Unternehmern derselben sowohl cc) die erste Einrichtung erleichtern, als auch dd) im Anfange wenigstens dafür sorgen, daß sie einen hinlänglichen Absaz haben.

*) Vorschüsse an baarem Gelde sind nur unter der nöthigen Vorsicht und Aufsicht zu geben. Monopolien auf eine lange Zeit helfen hier nichts, und beruhen auf einer offenbaren Ungerechtigkeit. S. C. G. Gründler über den großen Nachtheil der Monopolien gegen freie Manufakturen, Berlin 1787. 8.

§. 732.

Zu den Mitteln, welche von Seiten der höchsten Gewalt angewendet werden müssen, um die Handwer-

Digitized by Google

ker, in sofern sie es selbst nicht können, oder nicht wollen, allmählich dahin zu bringen, daß sie ihre Produkte so gut, so vollkommen und geschmackvoll als möglich verfertigen, gehören, ausser den schon angegebenen (§. 490. 502. 730), noch folgende. a) Eine öffentliche und allgemein faßliche Belehrung über alle die gerechten Forderungen, welche das Publikum in dieser Hinsicht an den verschiedenen im Lande verfertigten Waaren macht, mit besonderer Hinweisung auf die Mittel, wodurch manche sowohl auffallende, als weniger bemerkbare Fehler vermieden werden können, und müssen: damit den Waaren auch im Auslande ein größerer Absaz verschaft werden kann. b) Ist die regierende Gewalt zugleich verpflichtet, mit dieser Belehrung auch andere öffentliche Institute zu verbinden, besonders aa) Kunstkabinette, in welchen Kunstsachen, Meisterstücke u. dgl. von allen Arten aufgestellt worden sind, um sowohl dem einheimischen, als reisenden Handwerker sinnliche, und dadurch verbesserte Begriffe von schönen Formen zu verschaffen; besonders aber darüber überzeugender zu belehren, wie er Verbesserungen bei seinem eigenen Gewerbe vornehmen kann und muß; bb) ein öffentlicher, unentgeldlicher, und nach den verschiedenen Gewerben modificirter Unterricht, über die vorzüglichsten praktischen naturwissenschaftlichen und mathematischen Wahrheiten, verbunden mit praktischen Anleitungen, vorzüglich im Zeichnen u. dgl. Werden zu diesem Unterrichte nicht

bloß

Digitized by Google

bloß theoretische Gelehrte, sondern selbst auch hinlänglich gebildete Handwerker genommen, die theils die vorhandenen Bedürfnisse, theils aber auch den Geist ihrer Zöglinge, und die Kunst auf sie zu wirken kennen; dann muß der gewünschte Erfolg in kurzer Zeit sichtbar werden, besonders wenn man die Wirkung von allen diesen, in Verbindung derjenigen zweckmäßig eingerichteten Polizeianstalten, als Schauämter (§. 392) ꝛc. denkt, und danach berechnet.

*) Das Reisen ins Ausland kann höchstens nur von einigen wenigen Manufakturisten und Fabrikanten, die z. E. große und wichtigen Unternehmungen in der Zukunft vorstehen sollen, mit Nutzen unternommen werden. Diese können sich selbst helfen. Als ein Mittel, was der Staat zur Bildung aller, oder wenigstens der für ihn wichtigen Handwerker anzuwenden hätte, läßt es sich aber nicht empfehlen; weil es wohl nicht zu läugnen ist, daß weit mehr Alberuheiten und unausführbare Projekte zurückgebracht werden würden, als wirkliches Gutes. Man denke nur an die Vorkenntnisse, die zum zweckmäßigen Reisen erfordert werden, an die Schwierigkeiten, womit Reisende zu kämpfen haben, um das Innere der ausländischen Fabriken ꝛc. nach Gefallen und mit Nutzen zu besehen, und an die Sucht, durch etwas Auffallendes sich Ansehen zu verschaffen, wenn man nichts weiters geben kann. — S. A. F. Chr. Voigts Beantwortung der Frage: durch welche Mittel könnten unsere Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nü-

Digitized by Google

zen, deren Zuverläßigkeit durch die Erfahrung der Anstalten erwiesen sind? Erlangen 1799. 8. — Meil d. j. Gedanken zu einer unter Aufsicht der Akad. d. K. zu Berlin errichteten Zeichenschule für Handwerker. S. Monatsschrift der Akad. d. K. Berlin, I. Band S. 154. H. V. Suckow vom Nutzen der Chemie zum Behuf des bürgerlichen Lebens und der Oekonomie, Lautern 1775. 8. Vorschlag zu einer Kunst- Handwerks- Manufaktur- ꝛc. Schule, Tübingen 1777. 8. Frisch Fragment über die Idee einer Akademie der Künste, in Bezug auf Fabriken und Gewerbe gemeinnützlich zu machen, Monatsschrift der Akad. d. K. Berlin 1788. I. B. S. 67. — Von Schauanstalten S. Hilds H. J. 1785. S. 381. 1786. S. 381. 1790. S. 225. u. 381.

§. 733.

So kann auch in diesem Stücke die höchste Gewalt mittelbar, und ohne große Kosten sehr wohlthätig wirken, wenn sie c) die gemachten Erfindungen und wahren Verbesserungen nicht nur bekannt macht (§. 502), sondern auch durch zweckmäßige Belohnungen an Gelde, durch öffentliche Ausstellungen u. dgl. zur Nachfolge reizt; zugleich aber auch d) dafür sorgt, daß durch ihr Beispiel andere wohlhabende Personen ermuntert werden, nur inländische Fabrikate zu verbrauchen; und wenn sie e) mit den benachbarten Staaten in dieser Rücksicht Handelsverträge abschließt, worin der gegenseitige Vortheil als Norm angenommen worden ist.

*) Ver-

Digitized by Google

*) Versuch in politischen Schriften über die Staatswirthschaft, die Handlung und Manufakturen, Rostock 1762. 8. Vorschlag, den in einer Stadt verfertigten Waaren durch Errichtung einer Manufakturgesellschaft einen größern Debit zu verschaffen; Gelehrte Beiträge zu den Braunschw. Anz. 1764. 44. St. C. F. L. v. Pöllnitz allgemeine politische Bemerkungen über Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, Bayreuth und Leipzig 1786. 8. S. Hilds H. Z. 1787. S. 6. Sicherer Weg für einen teutschen Fürsten, Landwirthschaft, Fabriken und Handlung in seinen Staaten blühend zu machen; in den Bemerk. der Churpfälz. ökon. Gesellsch. vom Jahr 1783. Nr. 5. Histor. Nachricht von den Hauptmanufakturen der Tücher, Hüte, Strümpfe und anderer wollenen Waaren in der Churmark. In den histor. Beiträgen d. Königl. Staaten betr. Berlin 1781. 4. 2. Abth. 2. St. J. G. Hoff über den Flor und die Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft, wie auch über Kaufleute, Manufakturisten, Künstler und Handwerker überhaupt, Grätz 1793. 8.

§. 734.

Auffer diesen allgemeinen Mitteln, welche zur Emporbringung der Handwerker überhaupt angewendet werden können, lassen sich noch folgende, besonders wichtige Arten derselben betreffende, zur weitern Untersuchung empfehlen. Von Seiten der höchsten Gewalt darf kein Gewerbe als geringfügig betrachtet, und deshalb vernachlässiget werden (§. 488. 490. 660); vielmehr muß sie alles thun, was in ihren Kräften

Digitized by Google

steht, um 1) selbst den Handwerken im engern Sinne, bei denen meistens auf Bestellung gearbeitet wird, und deren Einfluß auf das Ganze immer wichtig bleibt, diejenige Vollkommenheit zu verschaffen, die sie von ihren Unternehmern nicht erwarten können. Dies ist möglich, wenn a) auch diese Personen eine ihrem Stande und ihren Gewerben angemessenere Erziehung, und einen durchaus verbesserten öffentlichen Unterricht zum Theil durch gebildete Handwerker selbst erhalten; wenn b) auf den Unterricht, den die Lehrlinge von ihren Meistern empfangen, von Staats wegen mehr Aufmerksamkeit verwendet, die Dauer derselben, nach der Menge der zu erlernenden Fertigkeiten, unparteiisch bestimmt, eine vernünftigere Behandlung der Lehrlinge unbedingt gefordert, und endlich auch ohne eine vorhergegangene öffentliche Prüfung Keiner zum Gesellenstande zugelassen wird. So vorbereitet, läßt sich auch c) das Wandern der Gesellen leicht zweckmäßiger und nützlicher einrichten. Alle übrigen Mittel, um d) dem Handwerksstande diejenige ehrenvolle Stelle zu verschaffen, die ihm gebührt, den höhern bürgerlichen Ständen näher zu bringen, und dadurch ein allgemeineres Interesse für denselben zu bewirken, können nicht eher mit glücklichem Erfolge angewendet werden, als bis jene vorhergegangen sind.

*) S. Gedanken von Verkürzung und besserer Einrichtung der Lehrjahre bei Handwerken ꝛc. in den Leipz. Samml. (Leip-

zig

Digitized by Google

ßig 1783. 8.) B. IX. S. 335. C. R. Hausen über die Ehre und Vorzüge der Handwerker in Teutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksal der Zünfte und Innungen; in den Staatsmaterialien (Dessau 1783.) 3. St. S. 275—296. (Bundschuh) Uiber die zu verbessernde Erziehung unserer Künstler und Handwerksleute, besonders in Rücksicht auf die in den Gesezen ihnen vorgeschriebenen Wanderungen ꝛc. im Journal v. u. f. Teutschl. Jahrg. 1788. St. 1. J. J. A. Kinderling über die Wanderungen der Handwerksbursche, und die damit verknüpften Gefahren; im Journal v. u. f. Teutschl. Jahrg. 1789. St. 2. S. 123. Versuch eines Beweises, daß das Wandern der Handwerksbursche nöthig und nüzlich sey, daß es aber besser als bisher vom Staate dirizirt werden müsse, von C. L. B. Steffeck; in den Annalen der Märk. ökonom. Gesellsch. zu Potsdam, B. II. Heft 1. (Potsdam 1795. 8.) S. 119. Uiber den Einfluß der Ausbildung der Handwerker auf Baukunst und Staat; in Hirths Mag. der Baukunst, II. B. 1. Th. Nr. 2. (1792. 8.) Uiber den Aufstand der Handwerksgesellen zu Hamburg 1791; nebst einigen Reflexionen über Zunftgeist und Zunfterziehung; im Journal v. u. f. Teutschl. 1791. VII. 551. C. Fr. Mohls und J. A. Ortloffs Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Erlangen 1799. 8.

Digitized by Google

§. 735.

Was 2) die Mittel betrift, welche die höchste Gewalt in Absicht verschiedener für den Staat besonders wichtiger Manufakturen und Fabriken anzuwenden hat; so läßt sich das Wesentliche und Eigene derselben ganz kurz auf folgende Art darstellen. Ausserdem, daß der Staat gerade wie bei den Handwerkern (§. 733. 734) auch für eine zweckmäßigere Ausbildung der Manufakturisten und Fabrikanten zu sorgen, und darauf zu sehen hat, daß sie vorzüglich im Lande selbst erzielte Produkte verarbeiten, ihre Werke an solchen Oertern anlegen, wo die nöthigen Materialien in hinlänglicher Menge zu haben, und mehrere einander unterstützende Gewerbe vorhanden sind u. s. w. (§. 500. 501), muß besonders auf diejenigen das Augenmerk gerichtet werden, die, von Umständen begünstiget, diesen Forderungen am meisten ein Genüge leisten können. Zu diesen gehören hauptsächlich a) die Manufakturen, welche Flachs und Hanf auf mancherlei Art zum Verkauf im Großen zubereiten. Eben so b) Tabacks-, c) Baumwollenmanufakturen (§. 676), d) Papiermühlen (§. 677), e) Bierbrauereien, f) Pattaschenfiedereien (§. 678), g) Leder- h) Wollen- i) Seidenmanufakturen (§. 679. 680), k) Salmiack- und l) Berlinerblaufabriken (§. 681); m) Kalk- und n) Ziegelbrennereien, o) Fayance- und Porcellanfabriken (§. 682. 686), p) Eisen- Kupfer- Messingfabriken ꝛc. wie auch q) alle Gewerbe,

Digitized by Google

werde, bei denen durch chemische Hülfe Körper aus dem Mineralreiche weiter verarbeitet werden (§. 684): r) Spiegelfabriken, s) Zuckersiedereien (§. 686), t) Salzwerke (§. 687) u. dgl. Bei allen diesen Gewerben muß von Seiten des Staats auch darauf hauptsächlich noch Rücksicht genommen werden, daß sie aa) den möglichst größten Wirkungskreiß, sowohl im Lande selbst, als auch im Auslande erhalten. Die verschiedenen Provinzen des Staats müssen deshalb in eine solche Verbindung gesezt werden, daß eine die andere gegenseitig mit den in denselben verfertigten Waaren unterstüzt, ohne daß eine über die andere im Austausch und Ausfluß des Geldes ꝛc. das Uibergewicht erhält, sondern durchaus die gehörige Bilanz Statt findet. bb) Ist besonders darauf zu sehen, daß die Gewerbe in einem möglichst richtig berechneten Verhältnisse zu einander bleiben; weil sonst, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der andern wieder verlohren geht, wodurch denn am Ende selbst Rückgang in der Kultur bewirkt werden muß. Eben so hat die regierende Gewalt da, wo es von selbst nicht geschieht, zu veranlassen: cc) daß in den Manufakturen und Fabriken, so bald ihr Umfang sich erweitert, jedes besondere Geschäft ausschließlich von eigenen Personen verrichtet wird, damit die Arbeiten desto schneller und vollkommener verfertiget werden. Niemals aber zu gestatten, dd) daß sich Gewerbe, die von einzelnen Meistern besser betrieben werden können,

Digitized by Google

in große Manufakturanstalten umwandeln. Auch läßt sich, und darf es) die Subsistenz einer Fabrik mit Gewalt und auf Kosten Anderer niemals erzwungen werden.

*) S. P. Hasenclever Plan zur Vergrößerung und Verbesserung der Leinwandsfabriken in Schlesien; in den histor. polit. Beiträgen zur nähern Kenntniß unserer Zeiten 1787. 8. S. 44—91. Brandenb. Bayreuth. Ausschreiben die Leineweberei betr. S. Hilds H. Z. 1790. S. 228. C. L. Reinholds Spinnmaschine, in Hilds H. Z. 1790. S. 165—195. Die Baumwollensammtfabrik von R. de la Platière, Berlin 1782. 4. auch im Journal für Kaufleute, II. B. 1. St. S. 70. Beschreibung eines Spinnrads, das zugleich spinnt und weift. Hilds H. Z. 1794. 2. St. Ebend. Beschreibung einer neuen Krempelmaschine S. 236. J. G. Oberländers Beschreib. einer ungemein großen Baumwollen-Spinnmaschine ꝛc. mit K. Schneeberg 1795. 8. — Nachrichten zur Aufnahme der Papiermühlen; Hannövr. nützl. Samml. 1759. S. 514. Schrebers Samml. XV. Th. S. 158. Erneuerte Verordnung der Landesregierung in Hannover wegen des Aufkaufs und der Ausfuhr der Lumpen und der Schaffüße vom 6. Nov. 1788. in Hilds H. Z. 1789. S. 14. vergl. das Churſächs. Verbot in Hilds H. Z. 1785. S. 230. — H. J. Hinze was ist von dem Selbstbrauen und Selbstbacken der Bauern auf dem Lande zu halten? im 40. St. der Braunschweig. gelehrt. Beiträge 1787. Fr. W. v. Can-

Digitized by Google

Cancrin von der Anlage und dem Bau einer vortheilhaften und vollkommen eingerichteten Bierbrauerei, in s. einzelnen Bauschriften, Frankfurt 1791. 8. Th. I. Abh. 2, Vergl. Polizeiwissensch. §. 393. — Nachricht von der durch J. Wacke neu errichteten Lederfabrik in Glatz. S. ökonom. Nachr. der ökon. Gesellschaft in Schles. II. B. 2. Q. V. 229. Churbaier. Verordnung wegen Einrichtung einer Ledermanufaktur; in Gatterers technol. Mag. II. B. S. 161. St. 4. — Die Ziegelbrennerei, wie sie behandelt wird, und wie sie behandelt werden sollte ꝛc. neue Aufl. Leipzig 1799. 8. Die noch fehlende Litteratur ist in den angezeigten §§. zu finden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Handelsindustriekunde.

§. 736.

Die Handelsindustriekunde enthält den Inbegriff der aus der Erfahrung hergenommenen, und von der Vernunft geprüften und bewährten Regeln und Grundsäze, von allen den Mitteln und Anstalten, welche die höchste Gewalt anzuwenden und zu treffen hat, um allen Handelszweigen im Staate diejenige Wirksamkeit und den Umfang zu verschaffen, die durchaus zur möglichst zweckmäßigen Vermehrung des National-

ver-

Digitized by Google

vermögens nothwendig sind; die denselben aber durch die einzeln, und weit weniger wirkenden Kräfte der handelnden Staatsbürger nicht gegeben werden können. Sie unterscheidet sich von der Polizei dadurch, daß diese sich meistens mit dem inländischen Handel beschäftiget, und hauptsächlich darauf zu sehen hat, daß er mit aller Rechtlichkeit geführt, und alle die positiven Hindernisse entfernt werden, die dem Emporkommen desselben im Wege stehen (§. 384. 394).

*) Zu der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft verhält sich die Handelsindustriekunde auf folgende Art: die Lezte ist ein Theil der Ersten, in sofern nämlich die regierende Gewalt verpflichtet ist, mit auswärtigen Staaten Bündnisse abzuschliessen, um dadurch dem eigenen Handel in die Höhe zu helfen. Dies ist aber im Grunde nur ein Mittel zu dem beabsichtigten Zweck, und derer giebt es doch ausserdem noch eine weit größere Menge, welche die höchste Gewalt eben so wenig vernachlässigen darf. Diese Mittel enthält also systematisch zusammengestellt die Handelsindustriekunde, und macht eben deshalb ein für sich bestehendes Ganzes aus.

§. 737.

Was von Seiten der Staatsobern für den Handel in angegebener Rücksicht gethan werden muß, davon sind die allgemeinen Grundsäze mit den Beweisen schon oben (§. 504 ff.) aufgestellt worden. Hier folgt also die weitere Auseinandersezung und Anwendung der-

Digitized by Google

derselben auf bestimmte Fälle. Besonders muß aber gezeigt werden, in wie weit und auf welche Art die höchste Gewalt für gewisse Handelszweige sich thätig bezeigen darf?. Das allgemeine Princip, von dem auch hier wieder ausgegangen werden muß, ist das schon bekannte: in soweit nämlich, als die einzelnen Staatsbürger dieses durch Anstrengung ihrer Kräfte nicht zu thun vermögen. Was hierin Pflicht für sie ist, enthält die Handelskunde (§. 688 ff.).

§. 738.

Da dem Handel nur eine Freiheit unter einer allgemeinen Bedingung zugestanden werden kann (§. 504), allein bei Erfüllung derselben unter keinen Zwangsgesezen sich weiter befinden darf, wenn das durch ihn erreicht werden soll, was zu erreichen möglich ist; so folgt von selbst, daß nur diejenigen ihn betreffenden Staatsanstalten zweckmäßig genannt werden können, welche auf diesen aus der Natur der Sache entwickelten Gesezen beruhen. Je einfacher übrigens diese Gesetze sind, und je weniger sie in irgend ein Eigenthumsrecht eingreifen, von desto größerer Wirkung werden sie seyn.

§. 739.

Die höchste Gewalt wird also meistens durch negative Wirksamkeit für den Handel wohlthätig. Alle positiven Vorkehrungen derselben müssen aber haupt-

Digitized by Google

hauptsächlich a) darauf hinausgehen, so viel als möglich eine Konkurrenz der Verkäufer zu bewerkstelligen; besonders da, wo die unverhältnißmäßige Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses sehr leicht zu einem eben so unverhältnißmäßigen Steigern des Preises Gelegenheit geben könnte. Sowohl der Handel als das Publikum muß durch dergleichen Maasregeln, die mit Hinsicht auf die Umstände genommen werden, gewinnen: indem eine größere Betriebsamkeit dadurch hervorgebracht wird, und ein mittelmäßiger und oft wiederholter Gewinn jedem nur einmal gezogenen und beträchtlichern Vortheile vorzuziehen ist. Vorzüglich muß diese Maasregel beim inländischen Waarenhandel aller Art Statt finden. Diesen dagegen durch förmliche Taxen einschränken zu wollen, läßt sich weit weniger billigen, zumal da das Verfahren auf einer falschen Voraussetzung beruht: als stände es in der Macht der regierenden Gewalt, dergleichen wirklich erzwingen zu können. (Vergl. §. 703).

§. 740.

Eben so können b) die unter öffentlicher Auctorität errichteten Banken dem Handel in vielfacher Rücksicht nützlich werden; indem sie den Umlauf des Geldes erleichtern, die Masse desselben vermehren u. s. w. Ihr Kredit und Dauer hängt von ihrer Einrichtung ab. Eine Girobank (Niederlage- und Zuschreibebank), bei welcher ohne viele Schwierigkeiten die hin-

ter-

Digitized by Google

verlegten Summen von einem Eigenthümer dem andern zugeschrieben werden können, müssen überdies so eingerichtet seyn, daß jeder Deponent, wenn er will, sein Eigenthum zurücknehmen kann. Eine Zettel- und Leihbank wird nur so lange Vortheile gewähren, als sie im Stande ist, die ihr vorgelegten Papiere (Banknoten) baar einzulösen; welches voraussezt, daß die Menge der Zettel nie größer als die Summe des baaren Geldes seyn darf.

*) Über die zweckmäßige Einrichtung der Börsen? S. Hilds H. Z. 1789. S. 29. 44. J. G. Büsch Abhandlung von den Banken und ihrer verschiedenen Einrichtung, in Nr. 17. ff. der Hamb. Adreßkomtoirnachrichten v. J. 1771. Sinapius Lesebuch für Kaufleute, 1783. Nr. 9. J. G. Büsch Grundsäze der Münzpolitik, in näherer Rücksicht auf den Lübischen Münzfuß durch überzeugende Erfahrungen bestärkt, nebst zwei Anhängen über den Schlagschaz, und der Unmöglichkeit der Einführung einer allgemeinen Münze. Hamburg 1789. 8. Schlözers Briefwechsel, 11. Heft, S. 261. 264. 8. 320. 18. Heft, 281. 375. 20. Heft, 88.

§. 741.

c) Wochenmärkte, Jahrmärkte und Messen, als schon vorhandene Anstalten, verlangen eine durchaus verbesserte Einrichtung, wenn sie das für unsern jezigen Handel bleiben sollen, was sie für den ehemaligen waren. Die Einschränkungen, welche bei den Ersten

Digitized by Google

Ersten meistens Statt finden, lassen sich nicht rechtfertigen. Es nützen auch die gewöhnlichen Jahr- oder Krammärkte sehr wenig, wenn sie nicht für ein im Lande erzieltes Hauptprodukt (Flachs, Wolle, Vieh u. dgl.) bestimmt sind, und die Einrichtung bei denselben so getroffen ist, daß das Verkehr mit diesen Materialien dadurch erleichtert wird. Messen sind hauptsächlich vortheilhaft für den Ort, wo sie angelegt werden. Zur eigentlichen Verbesserung des Handels tragen sie aber nicht viel bei; sie können vielmehr den einheimischen Gewerben sehr schädlich werden.

*) Von Märkten und Messen. S. Sinapius Lesebuch für Kaufleute 1783. Nr. 24. Geschichte der vorzüglichsten Handelsmessen, in Hilds H. Z. 1793. 3—7.

§. 742.

Hieher gehören auch alle die großen Anstalten, welche zum Besten des Handels auf Kosten des Staats gegen eine billige Entschädigung von Seiten derjenigen, die sich derselben bedienen, gemacht werden müssen, als d) gut angelegte Heer- und Landstraßen (§. 335), e) Schiffbarmachung der Ströme, und Verbindung derselben durch Kanäle, Schleusen rc. f) Anstalten in Absicht der Schiffahrt, g) bestmöglichste Einrichtung der Posten, Zölle u. s. w. (§. 340. 341). Je zweckmäßiger übrigens der Kaufmannsstand nicht bloß über seine Geschäfte, und die wahren Vor-

Digitized by Google

Vortheile, die er davon zu erwarten hat, sondern auch über alle andern mit denselben in Beziehung stehenden Gegenstände unterrichtet, je aufgeklärter er wird, desto mehr wird er sich und dem Staate nüzen. Die höchste Gewalt hat also endlich h) auch hierauf zu achten, und muß aa) sowohl dafür sorgen, daß öffentliche Bildungsanstalten für den zukünftigen Handelsstand auf Kosten des Staats errichtet werden (§. 443), als auch bb) ist sie verpflichtet, durch öffentliche Aufmunterungen und angemessene Begünstigungen zur Errichtung solcher Privatinstitute mitzuwirken, die ausschließlich zur Bildung einer gewissen Klasse dieses Standes bestimmt sind.

*) S. Beschreibung der schiffbaren Kändle, nebst einem Versuche einer Geschichte der inländischen Schiffahrt ꝛc. in den Schlesischen Provinzialbl. 1791. St. 4. J. L. v. Cancrin von Vereinigung der Seen und Flüsse, in dess. ökonom. Schriften, 9. Abh. Riga 1786. 8. J. L. Hogreve Beschreibung der in England seit 1759 angelegten Kändle, Hannover 1780. gr. 4. J. Schemerl Abhandlung über die Schiffbarmachung der Ströme, m. K. Wien 1783. 8. — J. N. Faschens Traktat von den Mitteln, die Flüsse schiffbar zu machen, Leipzig 1757. 8. P. J. Marpergers Wasserfahrt auf Flüssen und Kanälen, Dresden 1772. 4. J. A. Hanke Versuch über die Schiffbarmachung der March, Wien und Prag 1782. 8. Nachrichten der ökonom. Gesellschaft in Schlesien, V. B. 1784. S. 96. Unmaßgebliches politisches Bedenken über die Schiffbarmachung der Elbe, von D. Z. Neubrandenburg 1791. 8.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Finanzwissenschaft.

Erstes Buch.

Über das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen, oder die Bevölkerungskunde.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang der Finanzwissenschaft.

§. 743.

Die Finanzwissenschaft, oder richtiger die Finanzkunde, als ein Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Regeln und Grundsätze von der möglichst zweckmäßigen Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens (§. 464), ist unstreitig der wichtigste und schwierigste Theil der Staatswirthschaftslehre. Die allgemeinen Principien, von welchen bei der Wissenschaft ausgegangen werden muß, lassen sich, aus dem Begriffe von einem Staate, und den Forderungen und Bedingungen, worauf derselbe beruht, ohne weitere Schwierigkeiten entwickeln und bestimmen

(§. 508

Digitized by Google

(§. 508—550). Aus diesen müßten nun alle andern speciellen Folgesäze eben so leicht gezogen, und die Theorie der ganzen Wissenschaft in möglichster Vollkommenheit aufgestellt werden können. Allein da auf die mannichfaltigen Versuche, die von jeher sowohl in der Erhebung, als Verwendung des Staatsvermögens in unsern bestehenden Staaten gemacht worden sind, durchaus Rücksicht genommen werden muß; und nicht nur darum, um das Fehlerhafte mancher Finanzoperation zu zeigen, sondern mehr aus dem Grunde, der sicher von Bedeutung ist, um die auf Vernunftgründe sich stüzende und gereinigte Theorie, der geltenden Praxis so nahe als möglich zu bringen, und um so mit überzeugenden Gründen darzuthun, daß Manches, was schlechterdings geändert werden muß, wenn man auf Vernunftmäßigkeit Anspruch machen will, auch wirklich verbessert werden kann ꝛc.; so ist es unvermeidlich, der Theorie diejenige Vollkommenheit zu geben, die sie zu erhalten im Stande wäre, wenn diese Umstände in keine Betrachtung gezogen werden dürften.

§. 744.

Wenn die Nothwendigkeit, bei der formellen Bestimmung der Finanzkunde, auf geltende Grundsäze zum Theil Rücksicht nehmen zu müssen, aus dem Angegebenen, besonders aber aus dem Grunde erhellet und erweisbar ist, daß für den zukünftigen praktischen Staatswirth, und zwar hier mehr, als in irgend

Digitized by Google

einem andern Theile der Staatsverwaltungslehre, nur diejenigen Grundsäze brauchbar und nüzlich sind, die, ohne erst beinahe unübersteigliche Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, bei zunehmender Kultur der Nation, und begünstiget von andern lokalen Umständen, eingeführt werden können; so läßt sich dennoch behaupten, daß die Theorie ihrer möglichen Vollendung näher gebracht ist, wenn anders die Bedingungen erfüllt werden, die sich sogleich aus dem Gesagten ergeben. Diese bestehen darin: daß man 1) nicht nur die angenommenen Finanzmasregeln und die Grundsäze, worauf sie beruhen, im Allgemeinen prüft, und das Gute und Schädliche derselben für gegebene Umstände zeigt; sondern vorzüglich auch 2) die Mittel an die Hand giebt, wodurch das Wahre und wirklich Gute erreicht werden kann, wenn sie anders mit Vorsicht und Klugheit angewendet werden. Daß diese Mäßigung und Rücksicht auf Umstände aber hier mehr, als bei irgend einem andern Zweige der Staatsverwaltung nothwendig sind, muß dem Kundigen sogleich einleuchten.

*) Wenn hier behauptet wird, daß bei der Finanzkunde sich am wenigsten ändern läßt, und geltende Grundsäze, wären sie auch mit dem Vernunftmäßigen nicht zu vereinigen, in ihr aufgenommen werden müssen, so heißt das nicht so viel: der Finanzschriftsteller soll zugleich auch das wirklich Schlechte in Schuz nehmen; nein! huldigen kann und darf er nur der Wahrheit und dem Recht, die ihm heilig und unantastbar bleiben müssen. So weit dies

Digitized by Google

dies in einem Grundrisse möglich ist, wird es auch sicher geschehen.

§. 745.

Der Umfang der Finanzwissenschaft ist schon oben (§. 463—465) im Allgemeinen angegeben worden. Die daselbst angeführten Haupttheile lassen sich auf folgende Art noch näher bestimmen. I. Die **Bevölkerungskunde** beschäftiget sich mit der Summe derjenigen Kenntnisse, die dem Staatswirth unentbehrlich sind, um 1) die im Staate lebende **Volksmenge**, und das **Verhältniß** derselben zum **Nationalvermögen**, so genau als möglich zu erfahren; weil ohne dieses durchaus nicht bestimmt werden kann, wie groß der gerechte Beitrag eines Jeden zu den Staatsbedürfnissen seyn müsse. Sie enthält aber auch 2) die **Mittel**, welche anzuwenden sind, um die vorhandene **Menschenanzahl** zu **vermehren**. Beide Abschnitte stehen in einer nothwendigen Verbindung mit einander. Denn da der höchsten Gewalt ausserordentlich viel daran gelegen seyn muß, die Beitragssumme zu vermindern: weil alsdenn jeder Einzelne zur Beförderung seines Specialzwecks mehr zu thun vermag, dieses aber nur bei einer sich gleich bleibenden Staatsaufwandssumme und vermehrten Menge der Arbeitenden und ihrer Industrie ꝛc. geschehen kann; so ergiebt sich von selbst, daß der Staatswirth auch die Mittel kennen muß, wodurch bei der durch die Umstände hervorge-

Digitized by Google

brachten und nothwendigen Steigerung der Staatsaufwandssumme die Beiträge ohne Zwang vermehrt werden können, welches am zweckmäßigsten nur durch eine natürliche und rechtliche Volksvermehrung zu erreichen möglich ist.

§. 746.

II. Die Finanzwissenschaft im engern Sinne enthält 1) die Lehre von den Staatsausgaben, welche darum zuerst genommen werden muß: weil die Befriedigung der vorhandenen absolut oder bedingt nothwendigen Staatsbedürfnisse von der Größe dieser Bedürfnisse abhängt, oder aus dem Nationalvermögen nicht mehr genommen werden soll, als zur Beförderung und Sicherung des Staatszwecks erfordert wird. Dies, oder die Staatsausgaben müssen also früher gekannt und bestimmt werden, als 2) die Staatseinnahmen, womit sich alsdenn die Finanzwissenschaft beschäftiget. Diese Lehre läßt sich ganz natürlich in folgende vier Unterabschnitte theilen, nämlich a) in die Lehre von den Domainen, als denjenigen Grundstücken, die dem Staate zur Bewirthschaftung, Benuzung und Befriedigung seiner Bedürfnisse, so weit er mit dem Ertrag derselben zu reichen im Stande ist, übergeben worden sind; b) von den nuzbaren Regalien, oder denjenigen Hoheitsrechten, die von der regierenden Gewalt zum Besten des Staats ausgeübt, zugleich aber auch so bewirthschaftet werden sollen, daß die von denselben

Digitized by Google

selben gezogenen Einkünfte entweder zur Unterhaltung der großen Anstalten, welche der bei der Ausübung jener Rechte beabsichtigte Zweck nothwendig gemacht hat, oder für irgend ein anders Staatsbedürfniß angewendet werden; c) die Lehre von Steuern und Abgaben, oder denjenigen Beiträgen, welche die Staatsbürger als Zuschüsse zu geben verpflichtet sind, in sofern der Staat, mit den ihm angewiesenen Einkünften, seine großen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Und endlich d) die Lehre von den Finanzoperationen, oder von denjenigen künstlichen Mitteln, wozu der Staat in ausserordentlichen Fällen seine Zuflucht nehmen muß, um den vergrößerten Aufwand zu bestreiten, ohne die Beitragenden zu drücken.

§. 747.

III. Die Kameralrechnungswissenschaft, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Verrechnung des angewendeten Staatsvermögens läßt sich, ihrer Natur nach, auf folgende Art theilen: a) in die Lehre von der Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats; b) von der Revision und Justification der gefertigten Rechnungen, oder von allen denjenigen Mitteln, welche der Staat in Händen hat, um sich von der Treue seiner Rechnungsbeamten zu überzeugen, und den Verbindlichkeiten, die er dagegen zu leisten schuldig ist, wenn die Rechnungen richtig befunden werden.

Digitized by Google

§. 748.

Was die Litteratur der Finanzwissenschaft betrift, so sind diejenigen Schriften, in welchen über alle Theile der Wissenschaft, nach einer gewissen Ordnung, oder über einzelne Theile derselben weitläuftiger Rechenschaft gegeben wird, und so weit sie dem zukünftigen Staatswirth zur Selbstbelehrung nüzlich werden können, schon oben (§. 549 ff.) angegeben worden. Alle übrigen, die noch zu empfehlen sind, können unter den einzelnen Abschnitten nachgesehen werden.

Erster Abschnitt.

Von der im Staate lebenden Volksmenge, und den Mitteln, sie so genau als möglich zu erfahren.

§. 749.

Eine zweckmäßige Vermehrung der Volksmenge ist ein sicher wirkendes Mittel zur Vermehrung des Nationalvermögens; folglich auch zur Vergrößerung der Staatskraft (§. 41 u. 455). Allein darum für Staatsbevölkerung zu sorgen, und diese zugleich auch als das einzige Mittel zur Sicherung und Beförderung des Socialzwecks ansehen zu wollen, heißt: die Menschen zu Mitteln herabwürdigen, was sie nie seyn dür-

Digitized by Google

dürfen, ohne ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen zu handeln. Der aufgestellte Grundsaz kann also nur unter folgender Bedingung als gültig angenommen, und völlig gerechtfertiget werden. Jede Vermehrung der Volksmenge ist so lange nothwendig, als das Grundeigenthum des Staats hinlängliche Mittel darbietet, die mannichfaltigen Kräfte der Staatsbürger zu üben, ihre rechtlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und den Forderungen des ihnen von der Natur aufgegebenen Zwecks ein Genüge zu leisten. Alles, was in Absicht der Volksvermehrung über diese Grenze hinausgeht, hört auf rechtlich zu seyn.

*) Wenn v. Sonnenfels auch in der neuesten Ausgabe s. Handbuchs der innern Staatsverwaltung, I. B. §. 35. (Wien 1798. gr. 8.) (sonst Grundsäze der Polizei, Handlung und Finanz ꝛc.) die Kenntniß der Bevölkerung bei allen Theilen der öffentlichen Verwaltung als unentbehrlich annimmt, und behauptet: die Mittel, die Bevölkerung im Ganzen und in ihren Theilen zu übersehen, gehörte keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere, sondern als Einleitungskenntnisse zu allen; — wenn er ferner mit Rousseau behauptet: die Bevölkerung ertheilte alle Mittel, den Endzweck des Staats zu befördern ꝛc.; so beruht beides auf einer bloß angenommenen Meinung, die aus dem schwankenden allgemeine Wohlfahrt, als lezter Zweck des Staats, erklärt durch Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, entsteht, aber sich nicht

Digitized by Google

erweisen läßt. Die größere Menschenmenge wird sich immer da befinden, wo diese am leichtesten sich fortbringen, und etwas erwerben kann. Daraus läßt sich aber, selbst nach der Erfahrung nicht, auf die Zweckmäßigkeit, folglich auch auf die Dauer der Staatsverfassung richtig schließen; sonst müßten Holländer, Chineser ꝛc. ganz vortreflich regiert werden. — Übrigens sind unsere Staaten, was die Bevölkerung betrift, noch lange nicht da, wo sie seyn sollen und seyn können. Man mag also den Grundsaz einer unbedingten Volksvermehrung als gültig annehmen, wenn auch seine Gültigkeit unerweisbar ist; weil leider! auf andere Art die Übervölkerung verhütet wird, was sich denn einmal ändern kann, wenn man ernstlich daran denkt, den jezt noch schönen Traum von einem ewigen Frieden realisiren zu wollen.

§. 750.

Indem die höchste Gewalt für eine zweckmäßige Vermehrung der Volksmenge sorgt, trägt sie unmittelbar dazu bei, die Summe der persönlichen und dinglichen Mittel zu vermehren, wodurch folglich bei gleichen Bedürfnissen die Staatslasten vermindert, und den Beitragenden die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erleichtert werden. Um zum Theil sowohl die negativen, als positiven Mittel kennen zu lernen, wodurch der Staat hauptsächlich die verlangte Volksvermehrung zu bewirken im Stande ist, noch mehr aber, um unter die beitragenden Staatsbürger jene pflichtmäßigen Lasten nach einer gerechten Gleichheit (§. 61. 72) vertheilen

Digitized by Google

theilen zu können, ist es nothwendig, die im Staate befindliche Menschenanzahl zu wissen. Von den Mitteln, welche man hat, um diese zu erfahren, muß also früher gehandelt werden, ehe von jener die Rede seyn kann.

§. 751.

Es giebt zweierlei Arten die Volkszahl zu erfahren: nämlich 1) durch wirkliche **Zählungen**, 2) durch **Schäzungen** (politische **Berechnung**), und zwar aus dem Verhältnisse der **Lebenden** zu den **Gebohrnen**, **Verstorbenen** und **Verehelichten**; aus der **Konsumtion**, aus den **Feuerstellen** u. s. w. Jede Art hat ihre eigenen Schwierigkeiten, die mit den Grundsäzen, welche man dabei befolgt, genau beschrieben werden müssen, um sie desto leichter aus dem Wege räumen zu können.

*) S. **Lamberts** Anmerkungen über die Sterblichkeit, Todtenlisten, Geburtslisten ꝛc. III. Th. Berlin 1772—76. 8. **Süßmilchs** göttliche Ordnung in den Veränderungen ꝛc. neue Ausgabe mit Zusäzen von **Baumann**, III. Th. Berlin 1775—76. 8. **Arth. Youngs** politische Arithmetik ꝛc. Königsberg 1777. 8. **Krünitz** ökonomische Encyklop. Art. **Bevölkerung**. Anleitung, wie Kirchenbücher und Listen zu politischen Berechnungen ꝛc. einzurichten sind, von **J. G. Rohr**, Langensalze 1789. 8.

Digitized by Google

§. 752.

Zählungen haben das gegen sich, daß die Volksmenge in kurzer Zeit sich wieder ändert, und manche Irrungen dabei vorzugehen pflegen, die unvermeidlich zu seyn scheinen. Allein werden sie besser eingerichtet, zu gleicher Zeit in einem Staate angestellt, und zwar so, daß sich Keiner der Beschreibung entziehen kann, und Keiner mehreremale gezählt oder ausgenommen wird ꝛc.; so sind sie doch zuverläßiger, als jede andere Berechnungsart. Eine mathematische Richtigkeit wird überdies nicht verlangt.

§. 753.

Die vorzüglichsten Mittel, um durch **Schäzungen** eine möglichst genaue Kenntniß der Volksmenge zu erhalten, sind zweckmäßig eingerichtete **Kirchenlisten**, besonders aber a) die **Sterbelisten** (Mortalitätstabellen). Aus mehrern mit einander verglichenen Verzeichnissen der Gestorbenen, sucht man das Gesez, was die Natur beim Sterben der Menschen befolgt, nach einer Mittelzahl (1:36. Andere $1:33\frac{1}{3}$ als **Verhältniß der Verstorbenen zu den Lebenden**) zu bestimmen. Die gegebene Zahl der Verstorbenen, durch diese Verhältnißzahl vermehrt, giebt die Anzahl der wirklich Lebenden. Werden die Sterbelisten zugleich zweckmäßiger eingerichtet, und in denselben auf die Krankheit, Lebensart, Gewerbe, Alter, Geburt des Verstorbenen

Digitized by Google

nen ꝛc. Rücksicht genommen; so läßt sich eine noch größere Gewißheit der Berechnung annehmen.

*) S. v. Dohms Vorschlag der Erweiterung der Mortalitätstabellen, im deusch. Mus. 1775. März. Leipziger Intellig. Blatt 1783. Nr. 54. 55.

§. 754.

Auf gleiche Art schließt man b) von den Gebohrnen auf die Lebenden (1 : 29$\frac{2}{7}$). Man vergleicht c) die Gestorbenen mit den Gebohrnen, woraus sich ein drittes Verhältniß ergiebt (Kerseboom 27$\frac{7}{9}$: 28$\frac{4}{7}$. Süßmilch 10 : 12), was zur Bestimmung der Fortschreitung der Bevölkerung angewendet werden kann. Schließt d) aus der Zahl der Ehepaare auf die Volksmenge (1 : 45), welches aber sehr unzuverläßig ist. Bestimmt e) aus der Hoffnung zu leben, und der Gefahr zu sterben, nach einer Mittelzahl die wahrscheinliche Lebensdauer der Menschen. Am unsichersten sind f) die Schlüsse, welche aus der Konsumtion, und den vorhandenen Feuerstellen auf die lebende Volksmenge gemacht werden.

*) S. Süßmilch und v. Sonnenfels a. a. O.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Volksvermehrung.

§. 755.

Die Mittel und Anstalten, welche die höchste Gewalt unter der angegebenen Bedingung (§. 749) für eine möglichst zweckmäßige Volksvermehrung anzuwenden und zu treffen hat, sind 1) negative, indem sie alle die Uibel, welche eine zweckmäßige Volksvermehrung hindern, besonders in sofern sie den moralischen Sinn der Bürger schwächen ꝛc. allmählich aus dem Wege zu räumen sucht. Alle die hierüber aufzustellenden Regeln und Grundsätze gehören in die Polizeiwissenschaft (§. 225). 2) Positive, oder solche Mittel und Anstalten, welche direkte auf Volksvermehrung hinausgehen. Mit diesen beschäftiget sich hauptsächlich die Bevölkerungskunde, und zwar sowohl in Absicht ihrer Rechtmäßigkeit, als Zweckmäßigkeit.

*) S. De l'oeconomie politique moderne Discours fondamental sur la population (*Herrenschwand*), London 1786. 8. Teutsch: Grundsätze der politischen Oekonomie über die Bevölkerung, Halle 1794. 8.

§. 756.

Digitized by Google

§. 756.

Zu den positiven Mitteln zur Vermehrung der Volksmenge rechnet man a) die öffentliche Ermunterung und Unterstützung zum Heirathen. Allein, der Staat vermehre die Erwerbszweige, unterstütze den Kunstfleiß, vermindere die öffentlichen Lasten ꝛc. und sorge dann nur für gesetzmäßige Ehen, und in dieser Hinsicht besonders für eine zweckmäßige physische Erziehung der Kinder; so hat er alles gethan, was mit Recht von ihm verlangt werden kann. Alle diese Mittel werden aber, auch angewendet, ohne Erfolg bleiben, so lange durch unsere positive Staatsverfassungen die Ehelosigkeit bei mehrern Ständen entweder zu einer gesetzlichen, oder durch den Drang der Umstände verursachten, und eben so drückenden Nothwendigkeit gemacht wird. Heiraths- Wittwen- und Sterbekassen beruhen meistens auf schwankenden Gründen, und können als Mittel zur Vermehrung der Volksmenge in keine Betrachtung gezogen werden, so wohlthätig sie auch sonst für einzelne Familien einzurichten sind, wenn der Staat diese Einrichtung und Leitung derselben übernimmt.

*) Es ist wirklich eine auffallende Erscheinung. Man spricht und schreibt von Bevölkerung. Nicht nur von einzelnen patriotischen Bürgern, sondern auch von Staatswegen wird die Wichtigkeit derselben anerkannt. Hier und da werden selbst Anstalten getroffen! — und doch vereiniget sich beinahe alles wieder dahin, als wenn gerade das Entgegen-

Digitized by Google

gengesetzte Zweck wäre. Wer an diesem offenbaren Widerspruche noch zweifelt, der stelle über folgende Realitäten nur eine kleine Betrachtung an: Bevölkerung und Cölibat der Geistlichen! — Majorate, Fideikommisse ꝛc. Vermehrung der Volksmenge, und Ehelosigkeit des stehenden Soldaten; einer großen Menge von Staatsbeamten ꝛc. Vergrößerung der Familien, und zugleich Vermehrung der nothdürftigen, nicht zu vermeidenden Ausgaben, zur Befriedigung der immer höher steigenden Staats- und Privatbedürfnisse, ohne daß bei aller Anstrengung, der Erwerb in gleichem Verhältnisse zunimmt! — Volksmenge und Millionen kostende Kriege! — Bedarf es noch eines weitern Zeugnisses? —

**) S. v. Justi's Abhandlung von den Ehen, Leipzig 1757. 4. Vergl. Polizeiwissenschaft §. 220. — Ebend. von Heirathskassen, in s. politischen und Finanzschriften, II. 270. Leipziger Samml. XV. S. 3. — Wittwenkassen. S. J. A. Ritters ökonom. polit. Auflösung der wichtigsten Fragen, wegen Errichtung der Wittwenkassen, Göttingen 1768. 8. Ebend. Sammlung wichtiger Erfahrungen bei den zu Grunde gegangenen Wittwen- und Waisenkassen, Leipzig 1780. 8. Ebend. Beweis, daß die Männer in den Wittwenverpflegungsgesellschaften über 135 Jahr alt werden, Göttingen 1769. 4. Ebend. drei Aufsätze über die Calenberg. Preuss. und Dänische Wittwenversorgungsanstalt, Hamburg 1777. 4. u. a. m. W. J. G. Karstens Theorie der Wittwenkassen ohne Gebrauch algebraischer Rechnungen, Halle 1784. gr. 8. Über Leibren-

ten.

Digitized by Google

ten, Wittwenkassen und ähnliche Anstalten. Hamburg 1788. 8. J. H. Bode berechnete Entwürfe über Einrichtung der Sterbekassen, Zelle 1787. 8. — Rosenfeste u. dgl. sind poetische Spielereien! —

§. 757.

Die Vermehrung der Volksmenge dadurch, b) daß man Ausbürger (Neuanbauer, Kolonisten) mit Anwendung mannichfaltiger Mittel (Steuerfreiheit, Vorschüsse an Geld, Vieh, Baumaterialien; Werbungen ꝛc.) ins Land zu ziehen und zu behalten sucht, hat ebenfalls Manches gegen sich, was, bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, den Gebrauch derselben unräthlich macht; indem die davon zu erwartenden Vortheile in den meisten Fällen äusserst zweifelhaft sind. Die eigentlichen wahren Mittel für eine zweckmäßige Bevölkerung liegen also c) in der Verfassung und Verwaltung des ganzen Staats. Ist beides so beschaffen, daß den Staatsbürgern wenigstens bürgerliche Freiheit, Eigenthum, der volle Genuß desselben und die glücklichen Wirkungen ihres Erwerbfleißes u. s. w. gesichert werden; denn sind alle künstlichen Mittel zur Volksvermehrung völlig überflüssig. Das Bedürfniß dazu ist jedem Individuum von der Natur so stark mitgetheilt worden, daß es kaum durch die verkehrtesten und gewaltsamsten Mittel hat geschwächt werden können.

Digitized by Google

*) G. W. Bells Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung, a. d. Engl. Wien 1768. gr. 8. Zückert von den Mitteln, die Entvölkerung eines Landes zu verhüten, Berlin 1773. 8. (J. B. Ferbers) Politische Betrachtung über die Bevölkerung der Länder, a. d. Engl. Dresden 1783. 8. Patriotische Gedanken über die Bevölkerung, Frankfurt und Leipzig 1781. 8. Fabricius Gedanken über die Volksvermehrung, 1781. 8. Prüfung der Gedanken des Hrn. Fabricius über die Volksvermehrung, Altona 1782. 8. A. L. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuss. Polizei- und Kameralwesens, II. B. S. 56 ff.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Buch.

Finanzwissenschaft im engern Sinne, oder die Lehre von der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Staatsausgaben.

I. Kapitel.

Von den ordentlichen Ausgaben des Staats.

§. 758.

Die höchst mannichfaltigen und großen Ausgaben des Staats, hängen von den sowohl absolut als bedingt nothwendigen Bedürfnissen desselben ab (§. 527). In sofern sie bei einem jeden Staate ohne Unterschied eintreten, sind es allgemeine Ausgaben. Machen aber eigene oder lokale Umstände dieses oder jenes Staats dieselben nothwendig; so kann man sie als besondere Ausgaben ansehen, deren Nothwendigkeit zwar für den gegebenen Zeitpunkt erwiesen werden kann, die aber nicht für immer begründet sind, sondern bei veränderten Umständen wegfallen müssen

Digitized by Google

(§. 528). Beide können I) ordentliche, d. h. solche Ausgaben seyn, die in einem gewissen Zeitraume beständig wiederkehren, und unabänderlich nothwendig sind, so lange das Bedürfniß existirt, von dem sie abhängen. II) Ausserordentliche Staatsausgaben sind eben diejenigen, die nicht zu allen Zeiten Statt finden, sondern nur dann, wenn ein zufälliges Bedürfniß vorhanden ist, was nur auf diese Art befriediget werden kann.

§. 759.

Beide Arten von Ausgaben können ferner sowohl 1) die innern, als 2) die äussern Verhältnisse des Staats betreffen. Da die Staatsaufwandssumme niemals größer seyn darf, als die Summe der Staatsbedürfnisse; diese aber in Absicht ihrer Wahrheit und Rechtlichkeit jedesmal vorher geprüft werden müssen, ehe man sie als solche aufstellen kann, die unnachläßlich zu befriedigen sind; dieses endlich doch nur in den dringendsten und unabänderlichsten Umständen so weit ausgedehnt werden darf, selbst die Substanz des Nationalvermögens anzugreifen; da vielmehr die Ausgaben beständig sich nach den rechtlich bestimmten und ohne Nachtheil zu erhebenden Einkünften richten müssen (§. 529), und den Beamten, denen dieser Zweig der Staatsverwaltung zu besorgen aufgetragen worden ist, die strenge Pflicht auferlegt werden muß, alles Uiberflüßige zu streichen; so begreift man leicht, warum

Digitized by Google

um in der besondern Finanzwissenschaft die Lehre von den Staatsausgaben früher, als die Lehre von den Staatseinnahmen abgehandelt werden muß.

§. 760.

Zu den ordentlichen, die innere Staatsverwaltung betreffenden Ausgaben gehören folgende. a) Alles, was die höchste Gewalt nicht nur zum Unterhalt überhaupt, sondern auch zur Erhaltung der ihr übertragenen Würde, und zur Erreichung großer wohlthätiger Absichten, ohne die Grenzen des Rechts und der Sittlichkeit zu übertreten, nothwendig braucht. Die Nation soll zur Häuslichkeit und Frugalität erzogen, und der Natur wieder näher gebracht werden. Der sinnliche Mensch verlangt aber auch die äusseren Zeichen der höchsten Staatswürde, weil er die eigentliche wahre Hoheit nicht zu fassen vermag. Die Regenten, welche also zwischen beiden den richtigen Mittelweg zu treffen verstehen, ohne sich durch das Beispiel anderer Staaten leiten zu lassen, werden sich selbst und dem Staate, welchen sie regieren sollen, nicht zu berechnende Vortheile verschaffen.

*) Der richtige Mittelweg liegt gleich weit von übertriebener Sparsamkeit und von einem unnützen Aufwande entfernt. Die byzantinische Pracht an manchen Höfen läßt sich also nicht nur nicht rechtfertigen, nein sie ist überdies noch, besonders in den jetzigen Zeiten, ein offenbarer Verstoß gegen alle gesunde Staatskunst. Was muß der Landmann,

Digitized by Google

Bürger ꝛc., dessen Meinungen jetzt weit anders lauten als ehemals, denken, wenn er den sauren Schweiß seines Angesichts auf eine höchst unnüze, und oft auch lächerliche Weise, vergeuden sieht? Oder sollte man sich wirklich so weit noch täuschen können, daß man ohne weitere Untersuchung berechtiget zu seyn glaubte, auf diese Art zu imponiren? — Wie wohlthätig wirkt dagegen der Monarch, der auch hier als Vater des Vaterlandes sich zeigt, und durch sein allmächtiges Beispiel die stillen häuslichen Tugenden zurückruft, die allein wahrhaft glücklich machen können!

§. 761.

b) Die Unterhaltung der Staatsbeamten fordert ebenfalls eine Menge von Ausgaben. Ein richtiges Verhältniß zwischen den öffentlichen Geschäften und den Personen, welche dieselben verrichten sollen, gewissenhaft nach den Kräften berechnet, die diese aufwenden können, ohne sich selbst zu opfern, und zu bloßen Mitteln herabzuwürdigen, ist eine der schwersten Aufgaben, die nur von denjenigen Staatsbeamten gelößt werden kann, welchen die Verbindlichkeit obliegt, nicht nur den ganzen Geschäftskreiß vorzuzeichnen, sondern auch für diesen durchaus taugliche Subjekte zu wählen. Auch hier können die Grenzen nach Recht und Sittlichkeit nicht scharf genug gezogen werden, um aa) dem Staate alle unnüzen Ausgaben zu ersparen, und doch bb) den ganzen Geschäftsgang so einzurichten, daß sowohl der allgemeine Zweck: das

Beste

Digitized by Google

Beste des Staats, als der Specialzweck der Beamten dabei erreicht werden kann.

*) Die so nothwendige Einfachheit des Geschäftsganges wird vergeblich gewünscht, und wenn auch alles dafür durch diejenigen geschieht, die sich dabei wirksam zeigen sollen, so lange die Staatsbeamten meistens mit praktischen und Lokalkenntnissen auszureichen gedenken, und es ihnen erlaubt wird, da, unter dem Vorwande einer vermeintlichen Gründlichkeit, noch weitere Untersuchungen anzustellen, wo nichts mehr zu untersuchen ist; oder wo die Unterbeamten alle Materialien zu den geforderten Arbeiten liefern müssen u. s. w.; denn wird des Schreibens kein Ende, ohne die in Frage stehende Sache weiter zu bringen.

**) Seuffart von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats, Würzburg 1793. 8. v. Moser politische Wahrheiten, Zürch 1796. 8. v. d. Beeke von Staatsämtern und Staatsdienern, Heilbronn 1797. 8.

§. 762.

Nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung (Justiz, Polizei, Staatswirthschaft ꝛc.) und zwar, sowohl nach der Wichtigkeit der Dienste an sich, dem Nuzen und der Schwierigkeit gerade für solche Geschäfte taugliche Personen zu erhalten, als auch nach den Bedürfnissen der Zeit u. s. w. müssen jene Ausgaben bestimmt werden. Sie bestehen entweder in fixen Besoldungen, oder zugleich mit in De-

Digitized by Google

putaten, Sporteln, Accidenzien ꝛc. Bei verdoppelter Aufsicht und gehöriger Kontrolle, damit die pflichtmäßigen Arbeiten dennoch geschehen, wenn auch der Eigennützige den Sporn nicht mehr hat, der ihn sonst trieb, ist es besser, die lezten abzuschaffen und in jene zu verwandeln. Der Staat wird dabei gewinnen. Allein wenn Sparsamkeit hier Pflicht der höchsten Gewalt ist, so darf sie diese doch nie so weit ausdehnen wollen, daß ihre Diener Noth leiden, und wahre Bedürfnisse nicht befriedigen können (§. 533).

*) S. Patriot. Phantasien eines Kameralisten S. 130. — Daß alle Ersparungen durch Diensthandel unter die Schändlichkeiten gehören, welche allmählich die festesten Grundsäulen des Staats untergraben, davon liefert die Erfahrung nur zu traurige Beispiele. S. (v. Moser) Uiber den Diensthandel teutscher Fürsten, Frankf. und Leipzig 1786. 8. Unvorgreifliche Anmerkungen zu der berüchtigten Brochüre über den Diensthandel ꝛc. 1786. 8. Kurze Schilderung der unmittelbaren Folgen des schädlichen Dienstverkaufs ꝛc. von J—r. Memmingen 1790. 8.

§. 763.

So gehören c) zu den ordentlichen Ausgaben alle diejenigen, welche von Seiten der höchsten Gewalt aa) zur Begründung und Erhaltung der großen wohlthätigen Staatsanstalten (Posten, Münzen, Schulen, Kirchen u. dgl.) überhaupt, besonders aber bb) zur Beförderung der Industrie, und zur Aufnahme

Digitized by Google

nahme des Nahrungsstandes gemacht werden müssen. Zum Theil wird der gemachte Aufwand bei diesen Anstalten durch die Einzelnen wieder ersezt, und zwar nach Maasgabe der Vortheile, die sie davon genießen; zum Theil muß aber der Staat die Kosten ganz allein tragen. In lezter Rücksicht müssen sie hier hauptsächlich in Anschlag gebracht, und nach dem Grundsaz bestimmt werden: daß die Summe derselben nicht zu groß, und niemals drückend für die beitragenden Staatsbürger seyn darf. Es ist dies auch darum nicht nöthig, weil das zu bewirkende Gute nur durch ein allmähliches Fortschreiten fest und dauerhaft begründet werden kann.

§. 764.

Die ordentlichen Ausgaben, welche der Staat in Absicht seiner äussern Verhältnisse zu machen hat, betreffen a) die Begründung und Erhaltung des Militairs zur See und zu Lande; b) das Gesandtenwesen und die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten (*Departement des affaires etrangères*). Zu den ersten gehört ausser der Besoldung und dem Unterhalt der Truppen, auch noch der Aufwand, der für Festungen, Magazine, den Krieg u. s. w. zu machen ist. Und bei den lezten Ausgaben sind manche, welche leider! durch die Zeitumstände nothwendig gemacht, und durch sie allein entschuldiget werden können (für geheimen Dienst). Beide Arten von Ausgaben müssen

Digitized by Google

aber durchaus in einem richtigen Verhältnisse zu den zuerst angegebenen Regierungsausgaben stehen, wenn der Staat nicht über kurz oder lang dabei leiden soll; oder die höchste Gewalt alle ihre großen Verbindlichkeiten gewissenhaft und gerecht erfüllen will.

§. 765.

Ausser einer vernünftigen Sparsamkeit, ist bei allen diesen Ausgaben auch darauf noch auf das strengste zu achten: daß die Beamten, welchen das Geschäft der Zahlung übertragen worden ist, mit einer unnachläßlichen Pünktlichkeit dabei zu Werke gehen; weil dadurch selbst nicht nur Manches erspart wird, sondern auch noch größere Vortheile davon abhängen, die nicht sogleich in die Augen fallen.

II. Kapitel.

Von den ausserordentlichen Ausgaben des Staats.

§. 766.

Die ausserordentlichen Staatsausgaben hängen, ihrer Natur nach, von solchen zufälligen Umständen ab, die nicht immer vorausgesehen, oder dann, wann sie eintreten, von Seiten der höchsten Gewalt entfernt werden können. Bei aller Nothwendigkeit also

Digitized by Google

also zur Bestreitung derselben im voraus eine gewisse Summe in Bereitschaft zu haben, sind sie doch unbestimmbar, und können bei allen den Gegenständen Statt finden, welche ordentliche Ausgaben verursachen. In sofern sie nicht in jedem Staate absolut nothwendig sind, können sie auch besondere Ausgaben genannt werden. Uibrigens gelten auch von diesen ausserordentlichen Ausgaben die allgemeinen Grundsäze, welche §. 529 u. f. aufgestellt worden sind.

§. 767.

So bald die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Ausgabe erwiesen ist, was nach der Natur und Beschaffenheit des zu befriedigenden Bedürfnisses zu untersuchen ist; so muß ein Fond für dieselbe ausgemittelt werden, der so lange vorhanden seyn muß, als das gerechte Bedürfniß existirt, und der erst mit der Befriedigung desselben wieder aufhört. Die ausserordentliche Staatsausgabe kann dadurch auf eine Zeitlang, dem Scheine nach, in eine ordentliche verwandelt werden. Allein es läßt sich mit dem Begriffe von einer gerechten Finanzverwaltung nicht vereinigen, auch nur den Versuch zu machen, sie wirklich darin verwandeln zu wollen.

§. 768.

Nach diesem Grundsaze muß a) das Bezahlen der Staatsschulden geschehen; wenn diese nämlich durch

Digitized by Google

durch unvorhergesehene oder unabwendbare Zufälle verursacht worden sind. Der Staat hat die Verbindlichkeit auf sich, den aus Noth über seine ordentlichen Einkünfte gemachten Aufwand, durch ausserordentliche Mittel wieder gut zu machen, seine Gläubiger zu befriedigen, und den Staatskredit aufrecht zu erhalten. Er hat also auch ein Recht dazu, den Staatsbürgern eine grössere Last so lange aufzubürden, bis diese unvermeidlichen Schulden getilgt worden sind. Allein seine Befugnisse können sich unmöglich so weit erstrecken, dabei zu solchen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, die den Staat entweder auf einmal, oder allmählich in seinen Grundfesten erschüttern.

*) De la foi publique envers les Créanciers de l'Etat. Lettres à Mr. *Linguet* sur le N. 116 de ses Annales par *M*.. London et Paris 1789. 8.

§. 769.

Zu den nothwendigen ausserordentlichen Ausgaben lassen sich b) auch die Geldprämien rechnen, die von Seiten des Staats denjenigen Personen versprochen worden sind, die sich durch irgend eine wohlthätige Handlung auszeichnen werden. So lange Menschen sich noch mehr durch Eigennuz, als durch das Gefühl der Pflicht zu dergleichen Handlungen bestimmen lassen, ist die höchste Gewalt verpflichtet, von diesen Mitteln Gebrauch zu machen. Es ist aber nicht möglich, oder viel-

Digitized by Google

vielmehr nicht räthlich, vorher eine bestimmte Summe dafür auszuwerfen; weil die Menge der möglichen guten Handlungen sich nicht berechnen läßt. Die Summe, die also dazu in Bereitschaft zu halten ist, muß entweder größer seyn, als das Bedürfniß, was durch sie befriediget werden soll; oder es muß auf eine andere Art geholfen werden. Aus Engherzigkeit, oder aus einer übel verstandenen Sparsamkeit das Versprochene nicht halten oder verkürzen zu wollen, würde den öffentlichen Glauben und das Zutrauen mindern, welches der Staat zu seinem Gedeihen nothwendig braucht.

*) Prämien auf die Rettung Verunglückter; auf die Verbesserung des landwirthschaftlichen Gewerbes, Bodens ꝛc.; der Manufaktur- und Fabrikwaaren; neue Erfindungen u. dgl. Man kann hieher auch die Pensionen für die Wittwen solcher Männer, die sich um den Staat verdient gemacht haben, rechnen.

§. 770.

Auch das Nützliche und Schöne, was von Seiten der höchsten Gewalt befördert werden soll, kann c) zu ausserordentlichen Ausgaben die Veranlassung geben. Hieher gehören aa) die nützlichen Reisen, welche der Regent in- und ausserhalb des Staats unternimmt, um sich von manchen öffentlichen Einrichtungen durch den Augenschein zu unterrichten, die ihm sonst unbekannt, und vielleicht unvollkommen geblieben wären u. s. w.

Digitized by Google

u. s. w. bb) Der Aufwand, der durch den Ankauf von seltenen Kunstkabinetten, Bibliotheken u. dgl. verursacht wird. cc) Alle übrigen Ausgaben, die darum unvermeidlich sind, weil sie eine gewisse, und nicht so leicht zu vertilgende Meinung von Nationalehre zum Grunde haben (Krönungs-, Huldigungs-, Vermählungs-, Siegsfeste u. dgl.).

§. 771.

Eben so fordern auch d) noch mehrere andere ausserordentliche Staatsbedürfnisse, so bald ihre Nothwendigkeit oder Nüzlichkeit erwiesen ist, einen ausserordentlichen Aufwand. Hieher gehören z. E. aa) die Zuschüsse, welche nicht fundirte, aber vortheilhaft sich auszeichnende Schul- und Erziehungsanstalten erhalten müssen; bb) die Unterstüzung, welche von Seiten des Staats, den durch ausserordentliche Zufälle (Pest, Theurung, Uiberschwemmungen u. s. w.) unglücklich gewordenen Staatsbürgern zu geben ist; und andere mehr, die alle nach den nämlichen Grundsäzen beurtheilt und befriediget werden müssen.

§. 772.

Zu allen diesen, sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Ausgaben des Staats, sind sogenannte Kassen nöthig. Es kann dabei die Einrichtung getroffen werden, daß aus denjenigen Kassen, in welche die Einkünfte fließen, zugleich auch verschiedene und be-

Digitized by Google

bestimmte Ausgaben bestritten werden; oder sie sind allein für diese Ausgaben eingerichtet. Je einfacher die Einrichtung, und je genauer die Verbindung unter den verschiedenen besondern (Particulair) und Hauptkassen ist, desto leichter wird die Uibersicht über das Ganze seyn, und desto mehr wird jeder Art von Unterschleif vorgebeugt werden können.

*) S. Uiber Kassenverfassung, Kassebeamten und Rechnungsführer, Wien 1788. 8.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatseinnahmen.

I. Kapitel.

Von den Domainen.

§. 773.

Die allgemeinen, die Staatseinkünfte betreffenden Regeln und Grundsäze, sind schon §. 508 u. ff. entwickelt worden. Hier folgt die weitere Auseinandersezung und Anwendung derselben auf bestimmte Gegenstände, und zwar nach dem im §. 743 u. ff. angegebenen Gesichtspunkte. Die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Bewirthschaftung und Benuzung der Do-

Digitized by Google

Domainen enthält also nicht nur diejenigen Grundsätze, so wie sie Erfahrung uns aufstellt, und wie sie in unsern geltenden Staatsverfassungen angenommen worden sind; sondern auch die Kritik derselben, um auch hierin die Theorie ihrer möglichen Vollendung näher zu bringen.

*) S. D. G. Schrebers Abhandlung von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1754. 4. Bergius Pol. und Cam. Mag. Art. Domainen. Juristisch ökonom. Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen in den Preuss. Staaten, Berlin 1785. G. H. Borowski Abriß des prakt. Kameral- und Finanzwesens in den Preuss. Staaten ꝛc. Berlin 1795. S. 3 u. f.

§. 774.

Der angenommene und geltende Begriff von den Domainen, weicht von dem aus der Natur der Sache entwickelten (§. 338. 528. 746) in vielen Stücken ab. Nach jenem befinden sich die Domainen im Privateigenthume der Regenten, und sind, wenn auch dem Namen nach, wenig von den Schatull- und Patrimonialgütern derselben verschieden; oder es müßte durch Herkommen und Landesgesetze ausdrücklich festgesetzt worden seyn, daß jene des ungeachtet, so weit sie reichen, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse angewendet werden sollen; diese hingegen der freien Disposition des Regenten einzig und allein zustehen.

Da,

Digitized by Google

Da, wo aber noch Staatsgrundgeseze von der Unveräusserlichkeit der Domainen hinzugekommen sind, ist man nur noch dem Scheine nach von dem eigentlichen Wahren entfernt.

*) Uiber den Ursprung der Domainen in historischer Rücksicht.

§. 775.

Die Domainen bestehen entweder 1) aus einer Menge von Ländereien, Wirthschaftsgebäuden, Waldungen, Seen, Teichen u. s. w., die durch die Natur mit einander verbunden worden, und als ein Ganzes anzusehen sind, oder 2) aus zerstreut liegenden, oder einzelnen Grundstücken (Mühlen, Ziegelhütten, Kalkhöfen, Brauereien, Branteweinbrennereien ꝛc.), mit allen den auf denselben befindlichen Anstalten, welche zur Verbesserung irgend eines Gewerbzweiges, oder um die öffentlichen Einkünfte zu vermehren, auf Kosten des Staats errichtet worden sind (Holländereien, Schäfereien, Eisen- Messinghämmer, Glashütten ꝛc.), oder 3) aus bloßen nuzbaren Gerechtigkeiten, die zum Besten des Staats ausgeübt werden (Zehntgerechtigkeit ꝛc.). Bei allen hat man den Zweck: durch die wirthschaftlichste Behandlung, fortdauernd den höchst möglichsten reinen Ertrag mit dem geringsten Aufwande von Zeit und Kräften zu ziehen. Alle Mittel, die man von Seiten des Staats

Digitized by Google

anwenden will, sind also nach diesem Zwecke zu berechnen.

§. 776.

Soll dieser aufgestellte Zweck erreicht werden; so muß diejenige Behörde (Kammer), welcher von der höchsten Gewalt das Geschäft der Aufsicht und Leitung der Domainenwirthschaft aufgetragen worden ist, 1) die genaueste Kenntniß von den Domainen und allen ihren Zubehörungen sich verschaffen; alsdenn 2) darauf ihre Aufmerksamkeit richten, daß sie unter den verschiedenen Arten der Benuzung, für die Staatskasse die vortheilhafteste wähle; und 3) darauf achten und halten, daß die Grundsäze einer verbesserten Wirthschaft bei denselben eingeführt und befolgt werden. Die Grundsäze selbst sind in der unmittelbaren und mittelbaren Gewerbskunde aufgestellt worden. Ihre Anwendung wird aber nach dem Lokale modificirt.

*) Vermessung, Beschreibung der Domainen u. s. w.

§. 777.

Unter den vorgeschlagenen Arten, die Domainen zu benuzen, sind folgende die bekanntesten: 1) die Selbstverwaltung; 2) die Gewährsverwaltung; 3) die Erb- und Zeitpacht, und 4) die Zerschlagung (Dismembration). Was für den einzelnen Landwirth in Hinsicht seines Wirthschaftswesens nicht nur möglich, sondern auch räthlich ist, kann von Seiten des Staats

Digitized by Google

Staats oft mit dem besten Willen und mit Aufopferung mannichfaltiger Kräfte nicht durchgesezt werden. Dagegen hat dieser bei der Bewirthschaftung seiner Güter manche Vortheile, die der Landwirth vergeblich wünscht; weil seine Kräfte mit seinem Willen in keinem Verhältnisse stehen. Auf beide Stücke muß bei der Beurtheilung der verschiedenen Wirthschaftsmethoden bei den Domainen Rücksicht genommen werden, wenn man richtig urtheilen, und bestimmen will, welche von denselben unter gegebenen Umständen die vortheilhafteste für den Staat sey? (Vergl. §. 565).

§. 778.

Die **Selbstverwaltung**, oder die Domainenwirthschaft durch besonders dazu bestellte und verpflichtete Beamte auf Rechnung des Staats, hat die meisten Stimmen gegen sich, und zwar mit Recht: so lange die Menschen bei ihren Handlungen mehr den eigensüchtigen Trieben, als der Pflicht folgen, und Schein Statt Wahrheit suchen. Der Staat muß also auf die beträchtlichen Vortheile, die aus einer solchen treugeführten Verwaltung hervorgehen würden, so lange Verzicht leisten, bis die Menschen zwar nicht umgeschaffen, doch aber allmählich durch ihn verbessert worden sind.

§. 779.

Weit räthlicher ist schon die **Gewährsverwaltung**, die in mehrern Stücken der eigenen Verwaltung

Digitized by Google

sich nähert, und wobei auf der andern Seite das Nachtheilige der Verpachtung vermieden werden kann. Es wird bei derselben von den Domainen ein genauer Anschlag gefertiget, und der reine Ertrag so genau als möglich ausgemittelt. Danach wird die Summe bestimmt, welche der Gewährsverwalter jährlich so gewiß abzuliefern hat, daß er das Fehlende aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen verpflichtet ist. Uibrigens wird ihm das Gut, wie jedem andern Pächter, förmlich übergeben. Er muß alle Einkünfte berechnen, und sollte er den Ertrag der Domaine durch wesentliche Verbesserungen höher bringen, als angenommen worden ist; denn erhält er auch von diesem einen schon im voraus bestimmten Theil ꝛc. Der Staat ist also auf diese Art nicht nur wegen seiner Einkünfte gesichert, sondern er hat es auch in seiner Macht, dieselben, ohne irgend einen Nachtheil befürchten zu dürfen, nach dem Verhältnisse der, bei der Domaine vorgenommenen, Verbesserungen zu erhöhen.

§. 780.

Die Erbpacht, so wie sie gewöhnlich angenommen wird, ist eine solche Verpachtungsart, wo dem Erbpächter gegen Erlegung einer gewissen, nach dem Kaufwerth des Guts in Anschlag zu bringenden baaren Summe Geldes (Erbbestandgeld) und gegen ein jährlich zu entrichtendes, und niemals zu steigerndes Pachtquantum (Kanon), die Domaine mit Erbbestandsrecht auf ewige

Digitized by Google

ewige Zeiten verpachtet wird. Der Erbpächter und seine Erben können also dieses Gut und das Eigenthumsrecht auf dasselbe auch an Andere überlassen. Die Gebäude und das Inventarium werden ihm käuflich zugeschlagen. Er trägt allein die Gefahr, und hat kein Recht wegen Unglücksfälle Erlaß, und wegen vorgenommenen Verbesserungen irgend eine Vergütung zu verlangen u. s. w.

§. 781.

So scheinbar alle diese Vortheile sind, so ist dennoch die Erbpacht bei Domainen unter diesen Umständen nicht anzurathen. Denn in dem nämlichen Grade, wie die Preise aller Dinge steigen, und die Einkünfte des Erbpächters bei verbesserter Kultur sich vermehren, nimmt der Staatsfond ab. Allein ändert man das Wesen dieser Verpachtungsart dahin ab: daß Statt des jährlichen Geldkanons, Naturalien, oder für diese die baare Summe, nach dem geltenden Marktpreiß angeschlagen, entrichtet wird; ferner, daß sich die Kammer das Recht vorbehält, nach dem Verlauf eines Menschenalters im Durchschnitt gerechnet, den Erbpachtskontrakt zu revidiren, und alsdenn einen neuen Kanon auf die vorige Weise festzusezen u. s. w.; denn fällt alles Nachtheilige weg, und die Verpachtungsart wird wenigstens bei kleinen Domainen sehr räthlich, weil dadurch Miethlinge in freie Eigenthümer verwandelt werden, die für sich und ihre Nachkommen,

Digitized by Google

folglich auch zur Vermehrung des Nationalvermögens arbeiten.

*) Auch bei Kirchengütern u. dgl. ist diese verbesserte Erbpacht sehr vortheilhaft. S. Beiträge zu den Staatswissenschaften, mit besonderer Rücksicht auf teutsche Provinzen, von H. Fr. Becker, 1. B. 2. St. 4. Abh. (Rostock 1794. 8.) S. 81—121. vergl. 1. St. S. 71.

§. 782.

In Ansehung der Zeitpacht ist es nicht rathsam, die sämtlichen Domainen eines Landes an eine einzige, oder an mehrere in Verbindung mit einander stehende Personen zu verpachten (Generalpacht). Eben so wenig kann es gebilliget werden, zu große Distrikte an einen Pächter zu überlassen. In beiden Fällen wird weder für die Vermehrung des Nationalvermögens etwas geschehen, noch der Staatsfond vollkommen gesichert seyn. Der große Pächter ist nicht im Stande, die zahllosen Kleinigkeiten seiner Wirthschaft zu überschauen, und gehörig zu benuzen. Und der Staat kann auch von seiner Seite denselben nicht in den festen Schranken des Rechts erhalten, die doch durchaus nicht überschritten werden dürfen, weil der Wohlstand so vieler Tausende, und seine eigene Dauer davon abhängig ist.

§. 783.

Auch von der Pachtzeit läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß eine längere der kürzern in vielen Stücken

Digitized by Google

Stücken vorzuziehen ist. Der Pächter, der auf mehrere Jahre gepachtet hat, wird mehr, als selbst der Eigenthümer, an den Grundstücken verbessern; zumal wenn ihm unter dieser Bedingung noch ein Vorpachtsrecht zugestanden wird. Er kann unter diesen Umständen auch mehr Pachtgeld geben; denn er selbst zieht die größern Vortheile von seinen unternommenen Verbesserungen, die er schon im voraus berechnet hat. Uibrigens muß das Pachtgeld mit dem Nuzen, welchen der Pächter von der Domaine zu ziehen im Stande ist, in einem richtigen Verhältnisse stehen. Jede Uibertreibung desselben, würde auch dem Staate Schaden bringen.

*) Pachtanschlag? Pachtkontrakt? Die Zeit des An- und Abzugs des Pächters, die Münzsorten, die Zeit der Zahlung, die Kaution, worüber Gewähr geleistet wird? was man sich vorbehält? (Waldungen, Jagd, Jurisdiktion, Patronatsrechte ꝛc.) wie es mit dem Inventarium gehalten werden soll? ob es gerichtlich zu taxiren, und dem Pächter zu übergeben? oder ob es räthlicher ist, daß dieser es mitbringt? ob Afterpacht Statt finden darf? u. dgl. Alles dieses muß in dem Kontrakte auf das genaueste bestimmt werden. — Frohndienste sind in Natural- oder Geldprästationen zu verwandeln. — Revision des Pächters von Seiten der Kammer. — Veranschlagung der Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Ziegelhütten, Kalköfen, Mahl- Schneide- und Papiermühlen u. s. w. — Pachtübergabe, Remissionen ꝛc. S. Gedanken,

Digitized by Google

ob es für ein Land nüzlicher sey, die großen Pachtungen zu vereinzeln, oder zu verkaufen? Göttingen 1777. 4. S. Richters Würdigung der Inventarienstücke bei Güterverpachtungen, Dresden 1775. 8. Unterricht von Pachtabnahmen und Übergaben, Gotha 1790. gr. 8. Wiesingers allgemeine Grundsäze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenstände aller Art, Zerbst 1797. 8. Borowsky a. a. O. Vergl. §. 565. der Landwirthschaftskunde.

§. 784.

Die Zerschlagung der Domainen, oder das Vertheilen derselben in einzelne Güter (Parcelen), muß auf gleiche Grundsäze, wie die verbesserte Erbpacht (§. 781), zurückgeführt werden, wenn sie für den Staat vortheihaft seyn soll. Die Bedingungen sind alsdenn folgende: 1) die Volksmenge, besonders die Zahl der Landwirthe im Staate, muß schon um so viel sich vermehrt haben, daß mit der bis jezt geltenden Bewirthschaftung der Grundstücke, weder ein dem vorhandenen Bedürfniß angemessener Vorrath von Lebensmitteln hervorgebracht, noch ein verhältnißmäßiger Arbeitslohn verdient wird, ungeachtet beides nach der Lage und Güte des bearbeiteten Bodens möglich ist. Eine durchaus verbesserte Kulturart ist unter diesen Umständen nothwendig.

§. 785.

Digitized by Google

§. 785.

2) Bei einer zweckmäßig vermehrten Volksmenge, und der eben dadurch verursachten Vermehrung der Staatsbedürfnisse, und der Mittel an sich sie zu befriedigen, wie auch bei einer gleichmäßigen Zunahme an Aufklärung und Sittlichkeit, und bei dem darauf sich gründenden Zweck der höchsten Gewalt: die Staatsaufwandssumme bis auf das Nothwendigste einzuschränken, und den Staatsbürgern den gerechten Lohn ihrer Arbeiten zu eigenen rechtlichen Zwecken verwenden zu helfen, was, vorzüglich im lezten Falle, möglich ist: kann die Zerschlagung der Domainen und Vertheilung derselben unter freie Eigenthümer ein Hauptmittel für die angegebenen großen und wohlthätigen Absichten des Staats werden (§. 522. u. 523).

*) Um ganz verständlich zu werden, so mag noch folgende Anmerkung hier stehen. Eine plözliche oder auch nur zu merkbare Aufhebung der, besonders seit einem Jahrhundert, den Staatsbürgern in manchen Ländern übermäßig aufgelegten Staatslasten, würde, bei dem gegenwärtigen Zustande der Kultur, worin sich unsere meisten Nationen befinden, nicht nur unräthlich, sondern auch für den von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszweck höchst gefährlich seyn. Die meisten Staatsbürger würden wahrlich! nicht wissen, was sie mit ihren dadurch vermehrten Einkünften, daß sie weniger Abgaben an den Staat hätten, anfangen sollten. Bei allen, möchte man sagen, auch selbst bei dem gebildetern Theile der Nation, geht alles,

Digitized by Google

mehr oder weniger, auf Befriedigung der Sinnlichkeit hinaus. Dies würde alsdenn noch mehr geschehen; und eine nothwendige Folge davon wäre: unaufhaltbarer Rückgang in der Kultur. Man seze diese Betrachtungen fort, die sich jedem denkenden Manne hier in Menge aufdringen müssen, und urtheile denn: ob unter den jezigen Umständen das entsezliche Geschrei über drückende Staatslasten noch so vernünftig sey, als es unter verbesserten Umständen gewiß gerecht ist? — Von dieser Seite verdient diese äusserst wichtige Sache noch eine nähere Prüfung, um auch unsern Großen, die helfen können und wollen, die Überzeugung abzunöthigen: daß Finanzanstalten, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, mit den öffentlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in der genauesten Verbindung stehen müssen.

§. 786.

3) Diese freien Eigenthümer bleiben aber in Absicht des ihnen übergebenen Guts abhängig vom Staate, und zwar behält dieser a) nicht nur das Obereigenthumsrecht und alle mit demselben verknüpften Rechte; sondern b) auch die Verbindlichkeit, mit möglichster Schonung des Erwerbfleißes, durch Revision des Kontrakts, Taxation des Ertrags ꝛc. nach Verlauf einer hinlänglichen Reihe von Jahren, und bei ganz veränderten Umständen, die Einkünfte zu erhöhen. Auf diesen Bedingungen und die daraus leicht weiter zu ziehenden Sätzen beruht die Entscheidung der Frage: ob und wenn die Zerschlagung der Domainen vorgenommen

Digitized by Google

men werden muß? und auf was für Gegenstände man dabei zu achten hat. Die Erfahrung spricht übrigens ganz für dieselbe.

*) Vergl. Polizeiwissenschaft §. 388. in der Note. S. (v. Zach) die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter, Straßburg 1760. 8. Unterricht über die Verwandlung der K. K. böhmischen Domainen in Bauerngüter, Wien 1777. 4. Bestimmung des Landes für eine Bauerfamilie, in Hermanns Beiträgen zur Phys. Oekon. ꝛc. II. B. Welchen großen Einfluß der niedere oder höhere Ertrag der Ländereien in alle andere Nahrungszweige habe? in einem Beispiele an den kleinen Bauerngütern entwickelt. S. Berlin. Beiträge zur Landwirthschaftswiss. VIII. B. J. Beckmanns Beiträge zur Oekonom., Technol. (Göttingen 1782. 8.) VI. Th. S. 359. A. Hennings ökonom. Beobachtungen einer im Jahr 1779 unternommenen Reise durch Jütland, Kopenhagen und Leipzig 1786. 8. S. 172. Uiber die Vereinzelungen der Domanialgüter ꝛc. von J. A. Reinbold, Göttingen 1792. 8. Führer über die zweckmäßige vortheilhafte Benutzung der Domainen, mit Rücksicht auf deren Vertheilung, Hannover 1797. 8.

§. 787.

Veräusserungen der Domainen, ohne daß der Staat irgend ein Recht darüber behält, können nur im äussersten Nothfall entschuldigt werden. Eben so wenig läßt sich auch der Ankauf neuer Domainen mit Staats-

Digitized by Google

Staatsgeldern rechtfertigen; selbst denn nicht, wenn durch vernünftige Wirthschaft gesammlete Kapitalien vorhanden sind. Durch Konfiskationen aber dieselben vermehren, heißt die schuldlosen Verwandten strafen.

II. Kapitel.

Von den Regalien.

§. 788.

Nuzbare Regalien erfordern, dem aufgestellten und erweisbaren Begriffe zu Folge (§. 339. u. 746), eine solche Ausübung und Benuzung, daß die verschiedenen wohlthätigen Absichten der höchsten Gewalt dabei zugleich erreicht werden. Hieraus ergiebt sich weiter, daß niemals solche Gegenstände zu Regalien gemacht werden dürfen, wodurch die freie Thätigkeit der Staatsbürger, besonders in dem Erwerbe dinglicher Güter, und in der Vermehrung des Nationalvermögens, zu sehr eingeschränkt, oder selbst gänzlich gehemmt wird.

*) S. v. Justi Staatswirthschaft, II. B. S. 112 ff. — Vergl. Polizeiwissenschaft §. 339.

§. 789.

Digitized by Google

§. 789.

In Ansehung der möglichst zweckmäßigen Benuzungsart der Regalien; so wird bei den meisten die Selbstverwaltung der Verpachtung vorzuziehen seyn: weil bei der ersten Bedrückungen weniger möglich sind, oder doch leichter verhütet werden können. Sind diese hingegen nicht zu befürchten, oder können sicher wirkende Mittel von Seiten des Staats dagegen angewendet werden, lassen sich besonders die Einkünfte der Regalien, wenigstens nach größter Wahrscheinlichkeit bestimmen, und kann dabei jedem Unterschleife vorgebeugt werden; so läßt sich auch die Verpachtung rechtfertigen. Es ist aber geradezu gegen die Natur der Regalien, sie an einzelne Personen, oder an ganze Korporationen zu Lehen zu geben, oder sie auf eine andere Art zu veräussern; so wenig wie bei denselben eine durch die Unterthanen zu bewirkende Verjährung Statt finden kann, oder das Wort müßte im weitern Sinne genommen werden, wo es bei manchen nuzbaren Gerechtigkeiten (Jagdgerechtigkeit ꝛc.), die der Staat ohne Schaden entbehren kann, zuzugeben ist.

§. 790.

Man theilt die Regalien gewöhnlich in Land- und Wasserregalien ein. Zu den ersten gehört a) das Zollregal (§. 340). Dieses besteht in dem der höchsten Gewalt zustehenden Rechte, zum Besten des Staats, beson-

Digitized by Google

besonders aber zur Leitung des inländischen Handels, von den aus- durch- und eingehenden Waaren eine nach dem Verhältniß des Zwecks zu bestimmende Abgabe zu erheben, deshalb Zollstätte anzulegen, und alle übrigen dazu nothwendigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen.

*) Über den Ursprung des Zollregals. — J. C. J. Fischers Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte, B. II. (Frankfurt 1785. 8.) S. 415. Vergl. Polizeiwissenschaft §. 340. — Zollbretter? Zolltarif? Zollbeamten? Zollordnungen? Zollstrafen? Zollfreiheit, ob dieselbe räthlich? — Land- und Wasserzoll, Haupt- und Wehrzölle; Waaren- Fuhr- und Personenzölle; Aus- Ein- und Durchgangszölle? u. s. w.

§. 791.

Von der Zollabgabe ist das Wege- und Geleitsgeld verschieden. Das Erste wird wegen verschaffter Bequemlichkeit und zur Erhaltung der Land- und Heerstraßen gezahlt. Beim Geleitsgelde nimmt man keine Rücksicht auf die geladenen Güter, sondern nur auf die Anzahl der Pferde. Es wird übrigens wegen verschaffter öffentlicher Sicherheit gegeben. Alle drei, an sich verschiedenen Gegenstände erfordern im Ganzen einerlei Anstalten; die sie betreffenden Grundsätze können also in einem gemeinschaftlichen Zusammenhange vorgetragen werden.

*) Es,

Digitized by Google

*) Systematischer Plan zur gesetzmäßigen Benutzung des Zollregals teutscher Länder, besonders im Churfürstenthum Baiern; entworfen auf landesherrl. höchsten Befehl im Jahr 1762. Nach dem Original mit der baierischen Mauth- und Chausseecharte nachgedruckt 1794. Fol. (Regensburg.) Die Zollgerechtigkeit, als ein Recht betrachtet, eine Abgabe von denjenigen zu verlangen, die sich der Häfen, Ströme, Wege ꝛc. eines Landes bedienen, hat ihren Grund im Zollregal; muß also als ein Ausfluß desselben angesehen werden.

§. 792.

Die Grundsätze, nach welchen die Zölle auf das zweckmäßigste für den Staat, und namentlich für den Handel, eingerichtet und angelegt werden müssen, gehören in die Polizeiwissenschaft (§. 340). Hier muß hauptsächlich die Frage beantwortet werden: auf welche Art das Zollregal am vortheilhaftesten zu benuzen ist? Die beste Bewirthschaftungsmethode ist aber unstreitig die Verwaltung; weil sich gegen die Verpachtung mehrere unwiderlegbare Gründe aufstellen lassen. Bei der Verwaltung der Zölle ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl die Betrügereien der Reisenden als der Zollbedienten verhütet werden.

§. 793.

b) Das Postregal, ist das ausschließliche Recht, welches der höchsten Gewalt zusteht, Posten anzulegen, d. h. solche Anstalten zu treffen, vermittelst welcher

Digitized by Google

cher sowohl Personen als Güter gegen eine gewisse Abgabe, von einem Orte zum andern, auf besonders dazu eingerichtete Wagen, oder auch auf Pferden, sicher und schnell fortgebracht werden. Seinem eigenthümlichen Zwecke nach soll dieses Regale keine Einkünfte für den Staat abwerfen, wenigstens sollen diese nur Nebenzweck seyn (§. 339. 341). Eine Ausübung desselben, die diesem Zwecke gemäß wäre, würde auf den Handel, und mit ihm auf alle übrigen Nahrungszweige, einen bedeutend wohlthätigen Einfluß haben; folglich auch das Nationalvermögen um vieles vermehren.

§. 794.

Bis dahin, daß dieser Zweck geltend gemacht wird, ist die Verwaltung der Posten, der Verpachtung auf alle Fälle vorzuziehen; weil bei der Ersten das Publikum mehr gesichert werden kann, als bei der Lezten. Die wirthschaftliche Einrichtung des Postwesens betrift übrigens den ordnungsmäßigen Zusammenhang der verschiedenen Theile desselben, den Unterhalt der Postbeamten, Pferde, Wagen u. dgl.; und endlich die Verhütung der Unterschleife, welche bei dieser öffentlichen Anstalt so leicht möglich sind.

*) S. Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts von — Pütter enthaltenen Abhandlungen von dem Reichspostwesen. 1792. (1794) 4.

§. 795.

Digitized by Google

§. 795.

c) Das Münzregal, als dasjenige Hoheitsrecht, sowohl den Werth aller fremden im Staate geltenden Münzsorten nach ihrem wahren Gehalte zu bestimmen, als auch aus selbst gewonnenem oder gekauftem Golde, Silber und Kupfer, Münzen prägen zu lassen, kann seiner Natur nach unter die nuzbaren Regalien nicht gezählt werden. Der Staat verliert auf eine mannichfaltige Art dabei, wenn bei den Münzen, die er prägen läßt, Schrot und Korn in keinem richtigen Verhältnisse stehen, oder der innere Werth derselben, dem gegebenen äussern Werthe nicht entspricht. Die beste Benuzungsart des Münzregals ist die Verwaltung; wobei aber die Aufsicht nicht zu strenge seyn kann.

*) Münzstätte; Grobe- und Scheidemünzen; Legirung; Beschickung im Tiegel. Verschiedenheit des Münzfußes (Reichsfuß, Zinnischer, Leipziger, Konventionsfuß.) S. J. G. Büsch Grundsäze der Münzpolitik, Hamburg 1789. 8. Ebend. vom Geldumlauf, II. S. 325.

§. 796.

d) Der Bergbau, und die gewöhnlich mit demselben in Verbindung gesezten e) Salz- und f) Salpetersiedereien, sind als Staatsgewerbe zu betrachten, welche entweder ausschließlich auf Kosten des Staats betrieben werden, oder doch unter der Oberaufsicht und

Digitized by Google

Leitung der höchsten Gewalt stehen; damit der bei denselben beabsichtigte Zweck: das allgemeine Beste, in einem vollkommnern Maaße, und gewisser erreicht werde. Ein Staatseigenthum an den unter und über der Erde gefundenen Mineralien, und eine Regalität, oder ein ausschließliches Recht des Staats auf dieselben, läßt sich aber nicht erweisen. Schon die Erfahrung unterstützt diese Behauptung, indem der ohne Gewerkschaften getriebene Bergbau lange so vortheilhaft für den Staat nicht ist, als der mit denselben; und Salz- und Salpetersiedereien in den meisten Ländern im Privateigenthum entweder sich befunden haben, oder noch jezt sich befinden. (§. 342. Vergl. die Bergbaukunde.)

§. 797.

Unter den hieher gehörigen nuzbaren Rechten, welche der höchsten Gewalt in Hinsicht des Bergbaus gewöhnlich zugestanden werden, wenn auch derselbe von Privatpersonen betrieben wird, sind folgende die hauptsächlichsten. aa) Das Recht, Bergwerke an Gewerkschaften zu Lehen zu geben; bb) das Vorkaufsrecht bei den rohen Erzen, oder bei den schon durch die erste Hand verarbeiteten Metallen; cc) das Recht, den Bergzehnten zu ziehen; dd) Freikuxen zu haben; ee) Quartal- oder Quatember- und Receßgelder zu erheben; ff) das Recht des Stollenneuntels; gg) das Recht, das über die Halden gestürzte taube Gestein ausklauben zu dürfen u. s. w. Die Einkünfte, welche durch

Digitized by Google

durch die Ausübung dieser Rechte gezogen werden, lassen sich in sofern rechtfertigen, als der Staat beträchtliche Unkosten auf die Betreibung des Bergbaus zu verwenden hat. Aehnliche Abgaben müssen sich auch die Privatpersonen gefallen lassen, wenn sie Salz- und Salpetersiedereien eigenthümlich besitzen. Da, wo aber sowohl der Erste, als die Lezten in den Händen der höchsten Gewalt sind, geht die ganze Einnahme von denselben in die Staatskasse.

*) Ein Salzhandel in einem Lande, den der Regent selbst führt, ist offenbar eine Steuer, die auf die Unterthanen gelegt, und für diese oft sehr drückend und ungerecht wird. — S. Abhandlung über die Produkte des Mineralreichs in den K. Preuss. Staaten, und über die Mittel, diesen Zweig des Staatshaushalts immer mehr empor zu bringen, Berlin 1786. gr. 8. in Hilds H. Z. 1787. S. 138. Von den Bergbandlungen auf dem Harze; S. Hilds H. Z. 1794. 4. St. Preise der Bergwerksprodukte in Wien; Hilds H. Z. 1785. S. 239. — Beschreibung der K. Preuss. Saltwerke; in den histor. Beiträgen die Preuss. Staaten betr. 1781. Hohndorf vom Hallischen Saliwesen; in Dreihaupts Beschreibung des Saalkreises. J. W. Langsdorf ausführliche Abhandlung von Anlegung, Verbesserung und zweckmäßigen Verwaltung der Salzwerke, II. Th. Gießen 1781. 4.

Digitized by Google

§. 798.

g) Das Forst- und Jagdregal ist der Inbegriff aller derjenigen nutzbaren Rechte, welche der höchsten Gewalt in Hinsicht der Bewirthschaftung sowohl der Staats- als Privatwaldungen zustehen. Was die Ersten betrift; so hat der Staat über dieselben das vollkommene Eigenthumsrecht. Vermöge dieses ist er verpflichtet, nach den Regeln, welche in der Forstwirthschaftskunde aufgestellt worden sind (§. 610 ff.), zu handeln. Alle Einkünfte, die hievon gezogen werden, gehören in die Staatskasse, und müssen zum allgemeinen Besten angewendet werden. In Ansehung der Lezten; so muß die höchste Gewalt, vermöge ihrer Polizeihoheit, besonders darauf achten, daß auch diese im Privateigenthume befindlichen Waldungen möglichst zweckmäßig bewirthschaftet werden (§. 342). Eigentliche Finanzeinkünfte, ausser jenen angegebenen, lassen sich also hier weiter nicht aufführen; ausgenommen diejenigen, die nach manchen Staatsverfassungen durch das Herkommen, oder auf eine andere Art, rechtlich begründet worden sind, als: der Novalzehnte, Verleihung des Viehschnitts, der Abdeckerei; der Forsthaber, der Waldzoll, Holzzehnt, Dienstgelder u. s. w. von denen Mehrere sind, die man lieber abschaffen, als noch länger dulden sollte.

§. 799.

Digitized by Google

§. 799.

Unter Wasserregalien versteht man diejenigen nutzbaren Hoheitsrechte, welche die höchste Gewalt über die im Staatseigenthume befindlichen Gewässer, Betten, Inseln, Ufern ꝛc. ausübt (§. 334). Die Einkünfte, welche aus denselben erhoben werden, sie mögen entweder bestimmte Abgaben betreffen (Wasserzölle, Hafen- Ankergelder ꝛc.), oder mehr oder weniger vom Zufalle abhängen (Meerfischerei, Bernsteinsammlen, Goldwäsche, Alluvionen ꝛc.), werden zunächst zur Unterhaltung der großen Anstalten verwendet, welche die Ausübung jener Rechte nothwendig macht.

III. Kapitel.

Von Steuern und Abgaben.

§. 800.

Die Lehre von den Steuern und Abgaben ist eine der schwierigsten in der ganzen Finanzwissenschaft; weil auch in ihr auf die vorhandenen Staatsverfassungen durchaus Rücksicht genommen werden muß, um die mannichfaltigen Versuche, die in Absicht jener Auflagen gemacht worden sind, nicht nur kennen, sondern auch prüfen zu lernen, und um mit

Digitized by Google

möglichster Gewißheit zu erfahren, in wiefern diese oder jene eingeführte Steuer für gegebene Umstände noch als tauglich angesehen werden könne, wenn sie auch nicht ganz von der strengen Vernunft zu billigen ist. Wird nun bedacht, daß fast in jedem Staate ein anders modificirtes Steuersystem herrscht, so begreift man leicht, warum nicht nur die Prüfung, sondern auch das ordnungsmäßige Zusammenstellen der geltenden Grundsäze dadurch ausserordentlich erschwert werden muß. Anderer Schwierigkeiten, worauf man noch bei einigem Nachdenken stößt, nicht zu gedenken.

§. 801.

Wo dem Staate gewisse Grundstücke und nuzbare Rechte zur Benuzung und Befriedigung seiner Bedürfnisse eingeräumt worden sind, da können Steuern nur als Ergänzungsmittel angesehen werden, welche die Staatsbürger zu geben verpflichtet sind, in sofern der Staat mit dem ihm angewiesenen Vermögen für den angezeigten Zweck nicht ausreicht. Die Verbindlichkeit der Staatsbürger, unter diesen Umständen Steuern zu zahlen, und die Rechtmäßigkeit derselben, ist also wohl keinen Augenblick in Zweifel zu ziehen.

*) Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft nach Smiths Grundsäzen, Berlin 1796. 8. S. 152.

§. 802.

Digitized by Google

§. 802.

Der Aufwand, den der Staat zu machen hat, betrift sowohl das Nothwendige, als das Nüzliche (§. 532). Was dieses sey?, darüber hat allein die höchste Gewalt zu entscheiden, doch ohne das Recht des freien und vernünftigen Urtheils, was ein jeder Staatsbürger auch in diesem Stücke haben muß, gewaltsam einschränken zu wollen. Geht der Staatsaufwand nur auf jenes hinaus, so ist er sicher auch mäßig. Dieses, und das erwiesene Recht der Staatsgenossen zu gleichen Beiträgen (§. 34. 61. 454. 508. 510. 512), sind die Hauptgesichtspunkte, von welchen bei der Beurtheilung der gangbaren Steuern ausgegangen werden muß.

§. 803.

Was diese Steuern oder positiven Beiträge betrift; so sind sie entweder I) auf Sachen, oder II) auf Personen gelegt worden (Real- und Personalsteuern). Die Realanlagen als direkte Beiträge treffen ferner 1) das unbewegliche Vermögen der Steuerbaren (Grundzins, Grundsteuer); oder 2) das bewegliche Vermögen derselben (Gewerbe- und baare Vermögenssteuer). Zu den Personal- und zwar direkten Abgaben gehören hauptsächlich: 1) die Schuz- Rang- und Würdensteuern (Kopfsteuern); 2) die indirekten Beiträge, oder Konsumtionsabgaben, wel-

Digitized by Google

che man meistens unter dem Namen Accise, Licent kennt, u. s. w. Unter allen diesen Steuern, welche man auch ordentliche nennt, sind die Ersten, die von den unbeweglichen Gütern der Staatsbürger genommen werden, die sichersten, und bei denen vorzüglich eine gerechte Gleichheit Statt finden kann.

*) G. J. J. Beck vom Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, Nürnberg 1739. 4. J. H. G. v. Justi Abhandlung von den Steuern, Königsberg 1762. 8. v. Thiele Nachricht von der Churmärk. Contributions- und Schoßeinrichtung ꝛc. Halle 1762. 4. v. d. Lith neue vollständige erweiterte Abhandl. von den Steuern, Ulm 1768. 8. D. G. Schreber Nachricht von Churfürstl. Sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185—1728, auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführt und erhöht worden, Halle 1769. 8. Einleitung in die Lehre von Auflagen, Nördlingen 1778. 8. Chr. E. Schwarz über die Lehre von Losungen nach Würtemb. Gesetzen, Tübingen 1786. 8. Hunger Denkwürdigkeiten zur Finanzgeschichte von Sachsen, oder neu bearbeitete Geschichte der Abgaben, Leipzig 1789. gr. 8. K. H. Lang histor. Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger, bis auf unsere Zeiten, Berlin und Stettin 1793. 8. Fr. W. v. Ulmenstein Versuch einer kurzen, systemat. u. histor. Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständ. Unterthanen ꝛc. Erlangen 1794. 8. Histor. jurist. Abhandlung über die Steuerverfassung in teutschen Reichslanden, mit besonderer Hinsicht

auf

Digitized by Google

auf die Steuerfreiheit der Klerisei und des Ritterstandes. von A. Ständeck, Duisburg 1794. 8.

§. 804.

Die Grundstücke, welche besteuert werden, sind entweder a) ländliche (liegende), oder b) städtische (stehende). Die Ersten besteuert man sowohl nach ihrem Umfange, als nach der Güte des Bodens, und dem rohen Ertrage (Grund- und Nuzungswerth). Werden aber dabei die Grund- und jährlichen Ausgaben, so wie auch manche lokale Umstände (Wiesewachs, Viehzucht, Holzung, Lage, zeitige Bedürfnisse ꝛc.), nicht mit in Anschlag gebracht, so müssen diese Abgaben äusserst ungleich und ungerecht ausfallen. Bei den Andern verfuhr man von jeher noch mehr nach willkührlichern Regeln, ungeachtet der Werth dieser Grundstücke noch weit veränderlicher, als jener ist.

*) Steueranschlag, Kontributionsfuß. Steuerkataster.

§. 805.

In Ansehung des beweglichen Vermögens der Steuerbaren; so hat man a) Gewerbe- und Nahrungssteuern (*Tailles d'Industrie*) *); oder b) baare Vermögenssteuern, und diese zwar α) nach der wahrscheinlichen Angabe des Steuerbaren (Losung), oder β) nach willkührlichen Schäzungen angelegt. Von

Digitized by Google

diesen Lezten giebt es eine große Menge von höchst verschiedenartigen Namen und Gehalte **): Wenn die baaren Vermögenssteuern auch aus dem Grunde einigermaassen gerechtfertiget werden können, daß man durch sie auch diejenigen Personen mit in Anlage bringt, die sonst gar keinen, oder einen verhältnißmäßig zu geringen Beitrag zu den öffentlichen Lasten geben würden; so lassen sie sich doch niemals als eine allgemeine Steuer für alle Staatsbürgerklassen einführen, weil durch sie das Vermögen der Einzelnen entdeckt, folglich der Staats- und Privatkredit geschwächt wird, keine gleichmäßige Vertheilung bei denselben möglich ist, und sie überdies niemals in einem richtigen Verhältnisse zu der allgemeinen Geldverzinsung bleiben. Eher lassen sich noch die Gewerbesteuern entschuldigen, ungeachtet auch das gegen diese gesagt werden kann, daß sie das Gewerbe und den Kunstfleiß unmittelbar treffen, und eben darum nicht bloß lästig, sondern auch nachtheilig für das Ganze werden. Sie taugen also eben so wenig zu einer Hauptsteuer.

*) Hufen- und Giebelschoß; Kriegsmeze; Brauziese; Horn- und Klauenschoß; Industriezehnte; Stempelgelder für Maaß und Gewicht; Nahrungsgelder u. s. w. Also diese Steuern treffen die ländlichen und städtischen Gewerbe noch ausser der Grundsteuer!

**) Kapitalien-Geldkontrakt-Revenüensteuern; Stempelimpoß; Besoldungs- und Sportelabgaben;

Digitized by Google

gaben; Erbschaftssteuern; Mutationssteuern u. s. w. S. Borowsky a. a. O.

§. 806.

Die Personalabgaben, als a) Kopfsteuern, welche alle Staatsgenossen von gewissen Jahren ohne Unterschied zahlen müssen; b) die Rang- und Würdensteuern, welche nach dem Rang und Stande entrichtet werden, der einem Jeden von Seiten der höchsten Gewalt zuerkannt wird; lassen sich durchaus nicht rechtfertigen. Bei jenen werden die Beiträge auffallend ungleich gegeben, und diese werden selbst durch die gesuchte Gleichheit oft drückend und verhaßt; indem sich das Vermögen nicht immer nach dem Stande richtet. Wenn dieses alles aber auch c) gegen die Konsumtionsabgaben (Accise, Licent ꝛc.) nicht geradezu gesagt werden kann, und eine leichtere Vertheilung nach dem Grade des Vermögens und der Konsumtion bei denselben möglich ist; so läßt sich doch nicht läugnen, daß auch sie unsäglich viel Unheil stiften, durch den dabei unvermeidlichen Schleichhandel die Moralität der Staatsbürger durchaus verderben, den Handel und alle Industrie unterdrücken, und dem Staate lange die Vortheile nicht verschaffen, die er von ihnen erwartet, und auf jede andere Weise rechtlicher erhalten könnte.

*) S. J. Chr. J. Fischers Geschichte des teutschen Handels ꝛc. I. Th. 2te Aufl. Hannover 1794. gr. 8. S. 594. über

Digitized by Google

über den Ursprung der Accise in Teutschland. v. Ulmenstein a. a. O. S. 162 ff. Codex Augusteus de Accisa generali. Vollständiger Auszug der churſächsischen Generalaccisgeſetze und Rechte in alphab. Ordnung, Leipzig 1794. gr. 8.

§. 807.

Auſſer dieſen genannten Steuern, giebt es in unſern beſtehenden Staaten noch eine Menge anderer, welche zu den auſſerordentlichen und zufälligen Steuern gehören, und aus verſchiedenen Rechtstiteln hergeleitet werden. Von dieſen ſind die bekannteſten: Privilegien-, Konfirmations-, Dispenſationsgelder; Sporteln für Beſtätigung der Kontrakte ꝛc., Strafgelder, Succumbenzgelder, Standeserhöhungsrevenüen und die Ausfertigungskoſten; Chargenhandel; Gelder, welche bei Lehnsveränderungen erlegt werden u. ſ. w. — Alle dieſe ſo höchſt verſchiedenartigen Steuern ſind das Werk der Zeit. Von ihr und der immer höher ſteigenden Kultur laſſen ſich alſo allein die wohlthätigen Aenderungen erwarten, die in Abſicht derſelben von Millionen gewünſcht werden, aber durch keine Gewalt zu erzwingen ſind, ohne Uibel ärger zu machen.

Digitized by Google

IV. Kapitel.

Von den Finanzoperationen.

§. 808.

Nach dem angegebenen Begriffe (§. 746) können Finanzoperationen nur denn Statt finden, wenn ein vergrößerter Staatsaufwand durch ausserordentliche und unvermeidliche Zufälle verursacht worden ist. Die künstlichen Mittel, welche in dieser Absicht erfunden worden sind, müssen sowohl nach ihrer Rechtmäßigkeit, als Zweckmäßigkeit geprüft werden, wenn sie die Vernunft billigen soll. Ohne diese Billigung bleiben sie aber immer unzuläßig, und lassen sich auch selbst durch die strengste Nothwendigkeit nicht rechtfertigen; weil als ausgemacht angenommen werden kann: daß es unter der Menge vorhandener Mittel beständig noch solche geben muß, bei deren Anwendung der Staatszweck nicht gefährdet wird. Dies ist der Gesichtspunkt, den man bei der Lehre von den Finanzoperationen nicht aus dem Auge verliehren darf.

§. 809.

Von den bis jezt erfundenen und wirklich angewandten Finanzoperationen sind folgende die bekanntesten. 1) Veräusserungen der Staatsgüter; 2) Erhöhung

Digitized by Google

höhung der Abgaben; 3) Staatskreditanstalten; 4) Staatshazardspiele.

*) S. v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. (Wien 1787.) B. III. S. 383.

§. 810.

Die wirklichen Veräusserungen der Staatsgüter, sie mögen nun entweder darin bestehen, daß die höchste Gewalt durch die Noth gezwungen wird, Domainen u. dgl. zu verkaufen, oder auch nur zu verpfänden, um die erforderlichen Summen zum vermehrten Aufwande zu erhalten, sind unter den angegebenen Finanzoperationen diejenigen, die am wenigsten Schwierigkeiten machen, die aber doch mit mancherlei bösen Folgen für den Staat verbunden zu seyn pflegen. Der erste Fall ist jezt selteuer, als der lezte. Dem Gläubiger werden entweder gewisse Domainen oder Staatseinkünfte so lange zum Selbstgenuß überlassen und angewiesen, bis Kapital und Zinsen wieder abgetragen worden sind; oder die Staatsgüter, (wozu man auch Juwelen und andere Kostbarkeiten rechnet,) werden wirklich zum Pfande übergeben, und nicht eher wieder ausgeliefert, bis man die vorgeschossenen Summen zurückgezahlt hat. Ungerechnet, daß der mächtige Gläubiger bei der Wiedereinlösung sehr viele Schwierigkeiten machen wird; so hat auch diese Finanzoperation überdies noch andere nachtheilige Seiten, die sie gewiß zu einer der mißlichsten macht.

§. 811.

Digitized by Google

§. 811.

Den durch ausserordentliche Zufälle verursachten stärkern Aufwand, durch Erhöhung der Staatsabgaben bestreiten zu wollen, ist aus sehr wichtigen Gründen ebenfalls nicht anzurathen. Sehr viel Geld wird dadurch aus dem Umlaufe gebracht. Dabei müssen alle Arten von Gewerbe leiden. Die erhöhten Abgaben gehen gemeiniglich zu langsam ein; der Staat erwartet also von ihnen vergeblich Hülfe, weil diese zu spät eintrift u. s. w. Man würde weit mehr ausrichten, wenn man sich entschließen könnte, offen und mit einer gewissen Zuversicht die ganze Lage des Staats zu schildern, und den Patriotismus der guten Bürger zu erwecken. Die freiwilligen Beiträge (*Dons gratuits*) würden alsdenn sicher so stark eingehen, daß der Staat sich früher gerettet sähe, ehe er zu jenen untauglichen Mitteln seine Zuflucht nehmen müßte. So kann selbst eine Rangsteuer, für einmal erhoben, schneller und besser wirken, als wenn die Unterthanen ohne Unterschied in ihren Steuern stärker angelegt werden; weil es möglich gemacht werden kann, daß sie diejenigen nicht drückt, die kein ihrem Range angemessenes Vermögen besizen. Doch sind auch in diesen Nothfällen die Besoldungssteuern zu verwerfen. Das Nüzen der Pupillen- und Depositengelder, in jener Absicht, auch wenn sie der Staat wirklich wieder zahlen kann, ist schon um des Beispiels willen äusserst mißlich und unrathsam.

§ 812.

Digitized by Google

§. 812.

Weit mehr als alles hilft aber, wenn die ganze Staatsverfassung und Wirthschaft so beschaffen ist, daß ein Jeder das Zutrauen haben darf, er werde das sichere wieder erhalten, was er zum allgemeinen Besten vorgeschossen hat. Unter diesen Umständen hängt es ganz von dem Willen der höchsten Gewalt ab, ob sie die benöthigten Summen von inländischen Kapitalisten, oder von Ausbürgern sich verschaffen will. Das Erste ist aber weit eher, als das Lezte anzurathen; weil die zu zahlenden Interessen doch alsdenn im Lande bleiben. Alles kommt in diesem Falle nur darauf an, daß man im Stande ist, den Gläubigern die nöthige Sicherheit zu leisten.

§. 813.

Bei einem solchen Staatskredit hat man sich sehr oft verschiedener künstlicher Mittel bedient, um große Summen für das Bedürfniß des Staats aufzubringen, ohne nöthig zu haben, den Hauptstamm wieder abzuzahlen. Unter diesen sind die bekanntesten a) die Leibrenten, b) die Tontinen. Was die Leibrenten betrift, so besteht das Wesentliche derselben darin: daß ein Kapital gegen höhere, als gewöhnliche Zinsen aufgenommen wird. Das Erste geht aber dafür verlohren, und braucht mit dem Tode des Gläubigers nicht zurückgezahlt zu werden. Die Tontinen kommen mit

den

Digitized by Google

den Leibrenten darin überein, daß dem Staate mit dem Tode des Darleihers der Hauptstamm anheimfällt. Sie sind aber in zwei Stücken von denselben verschieden, nämlich aa) in der Größe der jährlichen Zinsen, welche wenigstens bei den einfachen Tontinen nicht so groß sind, als bei den Leibrenten; und bb) in der Art, wie sie erlöschen: indem die Antheile der Verstorbenen dem Staate nicht zu Gute kommen, sondern den Uiberlebenden; so daß die Zinsen der ganzen Tontine dem am längsten Lebenden ganz ausgezahlt werden müssen.

*) Zeit- oder Jahrrenten? — Recherches et Considerations sur les Finances de France, Tom. II.

§. 814.

c) **Staatspapiere**, oder solche Verschreibungen, welche von Seiten der höchsten Gewalt ausgegeben werden, um die Stelle des baaren Geldes zu vertreten, gelten entweder als bloße Obligationen, oder als wirkliche Münze. Jene dürfen keine zu kleine Summe enthalten, damit die Interessenberechnung nicht erschwert werde. Diese hingegen können nach dem Bedürfniß auf größere und geringere Summen lauten. Beide verlangen einen hinlänglichen Staatskredit. Und nur durch diesen kann dem äusserst schädlichen Papierhandel (*Agiotage*) vorgebeugt werden.

Digitized by Google

§. 815.

Alle Staatshazardspiele, namentlich Klassen- und Zahlenlotterien, gehören zu den verderblichsten Finanzoperationen, wofür durchaus kein Rechtstitel aufgefunden werden kann. Die Ersten sind überdies, in Hinsicht der davon zu hoffenden Einkünfte, unerheblich. Die Lezten hingegen schaden nicht nur überhaupt der Moralität der Staatsbürger, stürzen eine Menge derselben in Armuth und Verzweifelung, sondern die höchste Gewalt befindet sich auch bei denselben in einem offenbaren Widerspruche mit sich selbst, indem sie absolut verpflichtet ist, darüber zu wachen: daß der an sich schon so heftig wirkende Trieb nach Eigenthume bei den Staatsgenossen nicht so stark gereizt werde, daß sie unrechtmäßige Erwerbmittel ergreifen (§. 345), um ihr Vermögen zu vermehren.

*) Wohlthätige Absichten, die man bei diesen Finanzoperationen vorspiegelt, machen die Sache in gewisser Rücksicht noch ärger. Der wirkliche Patriot, der für den vorgegebenen Zweck gewiß wohlthätig gewesen seyn würde, verschließt nun sein Herz, weil er das gewählte Mittel unmöglich billigen kann. Und der Leichtsinnige, dem man öffentlich einen Grund an die Hand giebt, um die Stimme seines Gewissens zu unterdrücken, der unterdrückt in gleicher Zeit auch die ihm noch übrig gebliebenen Gefühle der Wohlthätigkeit; weil er es sich unmöglich verbergen kann, daß man seine Gefühle zum Besten hat. Auch der Grund, daß man das Defizit, welches durch das Abschaffen der

Digitized by Google

der Lotterien in der Staatskasse entstehen würde, auf keine andere Art zu ersezen wisse, kann eine so äusserst gefährliche Sache nicht rechtfertigen. — S. Das Lotterecht oder Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bei dem Zahlenspiel schon zugetragen ꝛc. Coburg 1771. gr. 8. J. St. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, Frankfurt 1780. 8.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von der Kameralrechnungswissenschaft.

Erster Abschnitt.

Über die Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats.

§. 816.

Die allgemeinen Grundsäze von der gesezmäßigen Verrechnung des Staatsvermögens (Kameralrechnungsführung) sind schon oben (§. 534) angegeben worden. Hier folgt die weitere Auseinandersezung derselben auf bestimmte, sowohl die Einnahmen als Ausgaben des Staats betreffende, Gegenstände. In sofern muß die Kameralrechnungswissenschaft ebenfalls als ein Abstrakt der Erfahrung angesehen werden, da in derselben mehr die Art und Weise, wie die Staatsrechnungen einzurichten sind, als das Geschäft des Rechnens selbst in Betrachtung kommt. Der Name Wissenschaft wird also auch bei ihr, wie bei allen vorigen wissenschaftlichen Zweigen der Staatswirthschaft, im uneigentlichen Sinne gebraucht; und ihre Lehrsäze haben folglich auch nur eine komparative Gewißheit, die durch mehrere geprüfte Versuche einer Ver-

Digitized by Google

Verbesserung und Annäherung zur Vollkommenheit fähig sind.

*) G. Döplers getreuer Rechnungsbeamter ꝛc. III. Th. Hannover 1724. 4. Schwesers Rechnungsbeamten. Nürnberg 1769. 4. J. Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Göttingen 1769. 8. Wiedeburgs Anleitung zum Rechnungswesen, Jena 1772. 8. v. Oesfeld Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen, Berlin 1773. 8. H. A. Lange Abhandlung vom Rechnungswesen, und den dahin einschlagenden Rechten, Baireuth 1775. 4. Klipsteins Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen einzurichten, Leipzig 1778. 8. Ebend. Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen, Leipzig 1781. 4. J. H. Jung Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens, Leipzig 1786. 8. Müller's Entwurf einer Privat- und Kameralstaatsrechnung, Göttingen 1785. 8. Ebend. praktisches Lehrbuch über die Privat- und Kameralstaatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten, Göttingen 1790. gr. Fol. Rehmann vom gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten, Erlangen 1789. 4. Dessen II. Theil, oder von Eintheilung und Führung des Kameralrechnungswesens und richtigen Aufstellung der Rechnungen, Erlangen 1790. 4. J. Ph. Hornberger Grundsätze der Kameralrechnungsführung, Erlangen 1796. 8.

Digitized by Google

§. 817.

Nach den Gegenständen, welche verrechnet werden, lassen sich die Rechnungen in 1) Natural- und 2) Geldrechnungen eintheilen. Die Ersten zerfallen wieder in so viele Unterabtheilungen als es Gattungen von Natur- und Kunstprodukten giebt. So können auch über das ganze Vermögen, oder nur über einzelne Theile desselben, Rechnungen geführt werden (Haupt- und Nebenrechnungen). Alle diese Rechnungen gründen sich auf ein möglichst zweckmäßig eingerichtetes Inventarium, und auf den aus demselben zu fertigenden Voranschlag (*Etat*), oder Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben, die in bestimmte und unbestimmte eingetheilt werden. Der Rechnungsführer erhält hiedurch die nöthige Einsicht und zugleich den Maasstab, wornach er seine Rechnungen einzurichten hat.

*) General- und Specialetat.

§. 818.

Einnahmen und Ausgaben entstehen aus verschiedenen Quellen. Größen von einerlei Art (Posten) werden deshalb unter einerlei Benennungen gebracht (Rubriken), die nach dem vorgeschriebenen Formular einzurichten sind. Ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben, die unter bestimmte Rubriken nicht gebracht werden können, werden besonders unter einer allgemeinen Uiberschrift (Insgemein) verrechnet.

§. 819.

Digitized by Google

§. 819.

Der Rechnungsführer ist a) verpflichtet, alle einzelnen Veränderungen mit dem Staatsvermögen, der Zeitfolge nach, aufzuzeichnen (Tagebuch, Journal, Diarium). Hieraus fertiget er, b) indem er die verschiedenen Gegenstände, unter die angenommenen Rubriken bringt, sowohl alles, was der Staat einzunehmen, als auszugeben hat (Manuale). Er soll c) die Forderungen mehrerer Personen an das Staatsvermögen, und die Gegenforderungen gegen einander ausgleichen, welches in der Rechnung selbst nicht geschehen kann: um durch Abzug bestimmen zu können, wie groß die eigentliche Schuld ist, welche dieselben abzutragen verpflichtet sind (Abrechnungsbuch). Bei allen diesen Büchern wird übrigens die strengste Ordnung und Genauigkeit, wie auch durchgängige Uebereinstimmung, verlangt.

*) Beweise der Verrechnung?

§. 820.

Die Kameralrechnungswissenschaft hat so viele besondere Abschnitte, als es verschiedene Theile des Staatsvermögens giebt, über deren Anwendung der höchsten Gewalt Rechnung abgelegt werden muß. Hat der Staat Domainen, welche er selbst verwalten läßt, so ist a) die Verrechnung des Betrags derselben, ein Hauptgegenstand, der zuerst in Betrachtung kommt. Das Nämliche gilt b) von den Regalien, c) von den großen Staatsgewerben, welche zum allgemeinen Be-

Digitized by Google

sten verwaltet werden, und d) von den Steuern und Abgaben. Nach der Verschiedenheit und Natur dieser Gegenstände, werden den Güterverwaltern, Zoll-, Post-, Forst-, Jagd-, Berg- und Münzbeamten, Salz- und andern Factoren auf Fabriken, den Steuereinnehmern ꝛc. von Seiten der Staatsobern bestimmte Vorschriften gegeben, wie sie die mannichfaltigen Einkünfte des Staats zu verrechnen haben.

§. 821.

Aller Aufwand, der unmittelbar mit dem Ertrage verknüpft ist, gehört zur Ausgabe. Diese Ausgaben müssen aber im Ganzen eben so übersehen werden können, als die Einnahmen; folglich alle die Theile enthalten, woraus der Aufwand besteht. Die Hauptgegenstände, welche hier in Betrachtung kommen, sind a) die Besoldungen, (Natural- und Geldbesoldungen) b) Pensionen, c) Nachlässe, d) bestimmte Ausgaben für Schreibmaterialien, Post- und Bothenlohn, Frohngebühren ꝛc. e) Diäten, f) Bau- und Reparaturkosten u. dgl. über welche einzelne Kostenverzeichnisse verfertiget werden müssen, um die abgekürzten Rechnungen damit zu belegen. Die ordnungsmäßig geführten Rechnungen werden abgeschlossen; das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben durch den Abzug bestimmt (Bilanz), und der Mehrbetrag der Ersten (Einnahmebestand) an die festgesezte Behörde abgeliefert; die unvermeidlichen Reste hingegen, nach gestatteter Nachsicht, weiter verrechnet.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Revision und Justification der Rechnungen.

§. 822.

Die Revision besteht in der, von Seiten der höchsten Gewalt einer bestimmt dazu ernannten Behörde (Rechnungsrevisionskammer), übertragenen Prüfung der Richtigkeit der Rechnungen (§. 538). Von dem Revidenten ist also mit Recht zu verlangen, daß er die Gegenstände, worüber Rechnung geführt worden ist, ihre Behandlung, so weit sie auf die Verrechnung Einfluß haben, und die Lokalitäten, die damit in Beziehung stehen, genau kenne.

§. 823.

Um sowohl die äussere Form, als den innern Gehalt der Rechnungen prüfen zu können, muß der Revident, die Formulare, das Inventarium und alle übrigen Urkunden, Bücher und Nachrichten, welche die Bestandtheile des Vermögens enthalten und begründen, in Händen haben; um auf die Quellen zurückgehen zu können, woraus das Vermögen besteht, und worüber die Rechnungen geführt worden sind.

§. 824.

Alle Erinnerungen (Monita, Notata), die von Seiten des Revidenten gemacht werden können, betreffen entweder das Ganze einer Rechnung, oder die einzelnen Theile derselben. Sie müssen kurz, deutlich und bescheiden abgefaßt werden; weil Wahrheit mit Anmaßung sich schlecht verträgt, und überdies

Digitized by Google

jeder Rechnungsführer die Vermuthung eines ehrlichen Mannes für sich hat, bis das Gegentheil erwiesen ist. Der Rechnungsführer ist hingegen verpflichtet, auf diese Erinnerungen eben so mit Bescheidenheit zu antworten. Die Erörterung der Rechnungen wird alsdann geschlossen, oder auch weiter fortgesezt, bis alles ins Reine gesezt worden ist, und der Revisionsabschluß erfolgen kann. Eine nochmalige Durchsicht der Rechnungen bei einer höhern Stelle (Oberrechnungskammer), muß aber aus dem Grunde schon zweckmäßig genannt werden, weil auch die pflichtmäßigste Revision noch nicht diejenige Gewißheit giebt, die hier durchaus zu verlangen ist.

*) S. B. v. Lamotte's Anleitung zu einer ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen, Leipz. 1772. gr. 8. W. L. Storr's Abhandlung von Rechnungs- und Rechnungsabhörgeschäften, Tübingen 1790. 8.

§. 825.

Sobald die Rechnungen richtig befunden worden sind, so muß ihre Richtigkeit anerkannt (Justification), und der Rechnungsführer von seinen Verbindlichkeiten losgesprochen werden. Jede willkührliche Verzögerung der Justification ist also unrechtlich. Sie wird entweder von den Staatsobern, oder von den Personen ertheilt, denen sie das Geschäft aufgetragen haben, und kann eben so besonders gegeben (Absolutorium, Decharge) oder denen Rechnungen angehängt werden. Der Staat ist aber nicht daran gebunden, sobald in der Folge noch Unrichtigkeiten in den Rechnungen sich zeigen, und diese erwiesen werden können.

Digitized by Google

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Erster Theil.

Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft

oder

die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Art, in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse, Verhandlungen einzuleiten, und Verträge abzuschließen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von den Verhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten überhaupt.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks.

§. 826.

Die Verhältnisse, worin ein Staat mit fremden Staaten sich befindet, und alle daraus hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten jenes zu diesen, lassen sich auf eine doppelte Art betrachten und untersuchen: 1) in sofern solche absolut nothwendig sind, und aus der Natur der Sache selbst folgen oder geleitet werden können; 2) indem man zugleich die Erfahrung zu Hülfe nimmt, und dabei auf bestehende Staatsverfassungen sieht. Beide Absichten dürfen nicht mit einander verwechselt werden. Allein sie sind auch nicht von einander zu trennen, da sowohl aus dem Ersten als dem Lezten der Stoff zu der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft genommen werden muß, wenn anders den Bedingungen ein Genüge geleistet werden soll, die sich nach einigem Nachdenken sogleich

aus

Digitized by Google

aus der Betrachtung ergeben: daß die höchste Gewalt auch in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse die möglichst zweckmäßigen Maasregeln ergreifen soll, um den von der Vernunft als wahr anerkannten Staatszweck zu sichern und zu befördern.

§. 827.

Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft enthält demnach einen Inbegriff rein empirischer und systematisch geordneter Grundsätze von den möglichst zweckmäßigsten Mitteln, welche die höchste Gewalt zu erfinden und anzuwenden hat, um mit auswärtigen Staaten in alle Arten von Unterhandlungen sich einzulassen, und solche Verträge mit denselben abzuschliessen, wodurch das Beste des eigenen Staats gesichert und befördert wird. Der zukünftige Staatswirth muß auch mit den Grundsätzen dieser Wissenschaft vollkommen bekannt seyn; theils darum, weil kein Zweig der Staatsverwaltung ihm gleichgültig seyn darf, sollte er auch in seiner praktischen Laufbahn keine Gelegenheit haben, unmittelbar diese erlernten Kenntnisse zum Besten des Staats anzuwenden, dem er seine Kräfte gewidmet hat; theils aber auch aus dem Grunde: weil mehrere Theile dieser Wissenschaft mit dem Polizei- und Finanzwesen auf das genauste zusammenhängen, und einen wesentlichen Einfluß auf beides haben.

Digitized by Google

*) S. K. J. W. L. v. Massow Handbuch der Litteratur, III. B. Berlin 1794. gr. 8. im II. B. §. 294. S. 538. Vergl. Ebend. Anleitung zum praktischen Dienst, der Titel Hoheitssachen im 2ten Abschnitt.

§. 828.

Zur Bestimmung des Inhalts und Umfangs der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft, und zwar in Hinsicht des besonders beabsichtigten Zweckes, muß von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden. Diejenigen Staatsbedienten, die sich den sogenannten auswärtigen Angelegenheiten widmen, müßen die genannte Wissenschaft nach allen ihren möglichen, und aus der Natur der Sache richtig entwickelten, Theilen kennen und studieren. Der praktische Staatswirth bedarf dieses genauen Unterrichts nicht, sondern wird zweckmäßig belehrt seyn, wenn er I) die allgemeinen Grundsäze über die Natur und das Wesen der Verhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten, nebst den Hauptresultaten, die daraus gezogen werden können, im Ganzen kennt, und sich eben so II) mit den besondern Grundsäzen bekannt macht, die auf Sicherheitsbündnisse und Handelsverträge Bezug haben. Vorzüglich ist das Lezte für ihn das Wichtigste. Doch kann dieses nicht richtig verstanden werden, wenn er nicht vorher eine Kenntniß von jenen allgemeinen Grundsäzen sich verschaft hat. Uibrigens hängt die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft mit der Militair-

Digitized by Google

tairökonomie und Vertheidigungskunst auf das genaueste zusammen, und beide könnten als ein Ganzes behandelt werden, wenn es nicht zur leichtern Uibersicht nützlich wäre, sie von einander zu trennen.

§. 829.

Uiber die verschiedenen Verhältnisse der Staaten, und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten derselben, haben wir, besonders in den neuesten Zeiten, eine Menge Schriften erhalten. Die meisten Schriftsteller nehmen aber mehr auf die positiven Staatsverfassungen, als auf das Rücksicht, was aus dem Begriffe und der Natur einer Staatsgesellschaft nothwendig folgen muß. In beider Hinsicht lassen sich dem angehenden Staatswirth folgende Werke empfehlen.

A. Fr. Glafey Völkerrecht, worin die Handlungen freier Völker gegen einander zu Kriegs- und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet werden ꝛc. Nürnberg, Frankf. u. Leipz. 1752. 4.

De Vattel le droit des Gens, ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains II. Tom. Londr. 1758. 4. II. Tom. Neubarg 1773. 4. II. T. Amsterdam 1775. 4. teutsch v. J. Ph. Schulin III. B. Frankf. Leipz. 1760. 8.

De la Millardiere Précis du Droit des Gens, de la Paix et des Ambassades, Paris 1775. 12. 1776. 8.

J. J.

Digitized by Google

J. J. Moser erste Grundlehren des jetzigen Europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Nürnberg 1778. 8.

J. Ch. W. v. Steck Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782. 8.

De l'Etat naturel des Peuples, ou Essai sur les points les plus importans de la societé civile et de la societé generale des nations, Vol. III. à Paris 1786. 8.

C. G. Günther Grundriß eines Europ. Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen, Analogie; Regensburg 1777. 8. Ebend. Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten ꝛc. mit Anwendung auf die teutsche Staatsverfass. I. B. Altenb. 1787. 8. II. B. 1792. 8.

La Republique universelle ou l'humanité reunie sous l'empire de la raison, 1788. 8.

A. Hennings Sammlung von Staatsschriften während des Seekrieges von 1776—1783 über die Freiheit des Handels und der Schiffarth ꝛc. I. B. Altona 1784. II. B. 1785. 8.

Recueil des Deductions, Manifestes, Declarations, Traités etc. qui ont été redigés et publiés pour la Cour de Prusse par le C. *de Herzberg*, Vol. I. Berlin 1788. verm. 1790. 8. Vol. II. 1789. 8.

G. F. de Martens Recueil des principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Tréve, de Neutralité, de Commerce, de limites, d'Echange etc. depuis 1761. jusqu' à present. Tom. III. Götting. 1790. 1791. 8.

Archiv für das natürliche und positive Völkerrecht, von J. Th. Roth, I. Heft, Nürnberg 1794. 8.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Unterhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten.

§. 830.

Staaten haben gegen einander die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einzelnen Personen zustehen. Ursprünglich sind sie sich also in ihren wechselseitigen Verhältnissen vollkommen gleich, oder müssen als wirksame Kräfte für ihre Willkühr gleiche Grenzbestimmungen anerkennen. So lange dieses geschieht, sind sie aber auch unabhängig und frei. Jede Ueberschreitung dieser von der Vernunft und dem öffentlichen Rechte bestimmten Grenzen ist unrecht.

§. 831.

Keine Nation darf von der andern mit widerrechtlicher Gewalt unterjocht werden; vielmehr gründen sich alle gegenseitigen Dienste auf gerechte Verträge.

§. 832.

Kein Volk darf von dem andern in dem rechtmäßigen Erwerbe und Besize derjenigen dinglichen Güter, die es zur Sicherung und Beförderung seines

Digitized by Google

von der Vernunft als wahr anerkannten Zwecks nöthig hat, auf eine widerrechtliche Weise gestört werden. Eben so wenig hat aber auch eine Nation vor der andern Vorrechte in Benuzung derjenigen Güter (Meere, unangebauete Ländereien u. s. w.), worauf Alle gegründete Ansprüche haben.

§. 833.

Das Staatsgebiet (Territorium) muß auf das genaueste bestimmt werden, damit eine Anerkennung und Schäzung des fremden Eigenthums möglich ist. Die Grenzen selbst können natürliche und künstliche seyn. Unter jenen versteht man eine solche Lage der Länder, worin die Menschen, welche sie bewohnen, durch Klima, Sprache, Gewohnheiten u. s. w. zu einem Staatsvereine von der Natur selbst bestimmt zu seyn scheinen; indem dieses alles für sie Mittel sind, ihren gemeinschaftlichen Zweck desto besser zu sichern und zu befördern. Die Achtung, welche dem fremden Eigenthume überhaupt gebührt, muß sich auch auf das jedem Einzeln Zugehörige erstrecken. Jede Beleidigung und Verlezung, die in dieser Hinsicht dem Individuum wiederfährt, ist also als eine Staatsbeleidigung anzusehen und zu behandeln.

§. 834.

Mit der Selbstständigkeit und Freiheit eines Volks, ist jede fremde Einmischung in die Gesezge-

Digitized by Google

bung desselben unverträglich. Handlungen der Art, sie mögen mit offenbaren oder heimlichen Gewaltthätigkeiten verbunden seyn, lassen sich also von der Vernunft durchaus nicht rechtfertigen, sondern sind als solche Verlezungen zu betrachten, die das leidende Volk mit gleicher Gewalt abzutreiben berechtiget ist; weil es nie verpflichtet werden kann, zum Mittel eines fremden Zwecks sich gebrauchen zu lassen.

§. 835.

Wenn jedes Volk in eigenen Angelegenheiten sein eigener Richter ist, oder das Recht zu urtheilen hat, ob es recht handelt oder nicht, folglich auch befugt ist, seinen Staat zweckmäßig einzurichten, den schon bestehenden seinem Zwecke gemäß zu verändern und zu verbessern, ohne daß ein anderes Volk sich einmischen und Hindernisse deshalb in den Weg legen darf (§. 834); so folgt von selbst noch weiter daraus, daß es dieses Recht verliert, so bald es in einen völlig gesezlosen und anarchischen Zustand übergeht, und eben dadurch für jedes andere Volk gefährlich zu werden anfängt. Ein solcher gesezloser Zustand, welchen zu verlassen und einen neuen Staatsverein abzuschließen, das fremde Volk durch rechtmäßige Mittel gezwungen werden kann, hängt aber von keinen unerwiesenen Meinungen ab, sondern muß durch gegründete Beweise auser allen Zweifel gesezt seyn.

§. 836.

Digitized by Google

§. 836.

Da eine jede Nation ein unbedingtes Recht hat, sich diejenigen Mittel zu verschaffen, die sie absolut zur Sicherung und Förderung ihres Socialzwecks nöthig hat; so kann sie nur in dem Erwerbe derselben in sofern eingeschränkt werden, als es die gleichen Rechte aller übrigen Nationen schlechterdings nothwendig machen. Jede andere Einschränkung beruht auf einer Ungerechtigkeit, wofür die Vernunft keinen Titel giebt. Alle Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, können also nur unter der Bedingung gerecht genannt werden, in sofern sie jene Gesetze (vergl. §. 834) zur Grundlage haben.

*) Der Schleichhandel ist eine natürliche Folge davon, daß man so wenig auf dieses Grundgesetz achtet. Er wird so lange mit allen den ihn begleiteten Uibeln fortdauern, und wenn man die schrecklichsten Anstalten dagegen trift, bis man auf jene Stimme der Vernunft mehr horcht, und von der schädlichen Meinung sich nicht mehr täuschen läßt, als hätte man es in seiner Macht, ungestraft der Wahrheit zum Trotz handeln zu können! — Strandrecht! u. s. w.

§. 837.

Eben so sind alle übrigen Verträge mit auswärtigen Staaten zur Erreichung einer wohlthätigen Absicht nur dann als an sich gültig anzusehen, so bald bei denselben eine gerechte Gleichheit sowohl in Hinsicht

Digitized by Google

ficht des Beitrags zur gemeinschaftlichen Ausführung, als auch in Ansehung des Empfanges zum Grunde liegt, und diese Gleichheit auf das gewissenhafteste beobachtet wird. So sollen nun besonders Verträge zur gemeinschaftlichen Sicherheit und zum Beistande beschaffen seyn. Jeder Staat ist eben so dem andern bei einem unrechtmäßigen Angriffe, oder wenn er gerechte Forderungen durchzusezen hat, einen hinlänglichen Beistand, auch ohne vorhergegangenen Vertrag, zu leisten schuldig und berechtiget; weil die Unterdrückung nicht nur Sache der Menschheit ist, sondern in ihren bösen Folgen auch ihn selbst auf eine oder die andere Weise mittrift.

§. 838.

Alle Unterhandlungen, die mit auswärtigen Staaten gepflogen werden, müssen in ihrem Anfange und in ihrer Fortdauer durchaus auf Gesezе der Sittlichkeit und Vernunft sich gründen. Je offener und redlicher die Verfahrungsart der Staatsbevollmächtigten (Gesandte) ist, desto größer wird das Zutrauen des fremden Volks seyn, und desto williger wird es sich finden lassen, dasjenige zu thun, was zur Förderung seines eigenen Zwecks gereicht. Was aber die Staatsbevollmächtigten von beiden Seiten verhandeln und abschließen, hat für beide Staaten so lange eine subjektive Gültigkeit, bis die Ungerechtigkeit desselben erwiesen ist.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt, in Hinsicht der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge.

§. 839.

Die höchste Gewalt muß, vermöge der ihr übertragenen Rechte, auch in Absicht der äussern Staatsverhältnisse alle aus dem Gesammtzweck erweisbaren Mittel gebrauchen, und die Staatsbürger nicht nur gegen Beleidigungen ihrer persönlichen und dinglichen Güter von fremden Staatsgenossen schützen, sondern auch durch ihre stark und hier allein wirkende Kraft dazu beitragen, daß jene Güter durch eine zweckmäßige Verbindung mit Ausbürgern auf die bestmöglichste Art vermehrt werden. Denn je größer der Verein physischer und moralischer Kräfte ist, desto stärker muß die daraus hervorgehende Wirkung: nämlich Sicherung und Beförderung des allen Staaten eigenthümlichen Zwecks, seyn.

§. 840.

Sie hat deshalb die Pflicht und das Recht, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche auf irgend eine Weise dazu dienen können, die auswärtigen Staaten zur Abschließung gerechter Verträge aller Art zu bewegen. Dies bewirkt sie hauptsächlich, wenn sie zu

Digitized by Google

diesem Geschäfte solche Mittelspersonen (Gesandte) gebraucht, die nicht nur mit den erforderlichen Talenten und Kenntnissen ausgerüstet sind, sondern die auch den nöthigen guten Willen besitzen, um die zu verhandelnde Sache gehörig einzuleiten und durchzusetzen. Nur solche Personen können aber einzig und allein von der höchsten Gewalt zu dergleichen erwählt werden. Aller äusserer Glanz derselben steht eigentlich mit dem Zwecke einer Gesandschaft in keinem Zusammenhange.

*) Gesandte vom ersten, zweiten und dritten Range u. s. — Creditive? — Ceremoniell? — Depeschen?

§. 341.

Gesandte sind Bevollmächtigte der höchsten Gewalt, und eben daher auch Bevollmächtigte der ganzen Nation, in deren Namen, und für deren Bestes sie handeln sollen. Sie sind also verpflichtet, sich streng an die ihnen gegebene Instruktion zu halten, und werden für jede Abweichung, in sofern sie dem Willen der Nation und ihrer Repräsentanten zuwider ist, verantwortlich. Hingegen werden auch wahre Beleidigungen, die ihnen auf ihrem Posten als Gesandten wiederfahren, als solche, die dem Volke selbst angethan worden sind, mit Recht angesehen. Die regierende Staatsmacht ist deshalb verpflichtet, auf Genugthuung zu dringen. Doch muß diese immer der angethanen Beleidigung angemessen seyn, und kann nur

Digitized by Google

nur dann in wirklichen Repressalien bestehen, wenn alle übrigen von der Vernunft und Klugheit vorgeschriebenen Mittel vergeblich gebraucht worden sind.

*) Ratifikation der abgeschlossenen Verträge.

§. 842.

So hat die höchste Gewalt die Pflicht und das Recht, bei allen ungerechten Forderungen fremder Nationen, erst gelindere Mittel zu versuchen, um, wenn möglich, durch diese ihren Zweck zu erreichen, und dieselben von Ungerechtigkeiten abzuhalten. Helfen diese nichts; so ist sie zu einem Angriffskriege berechtiget, so wie zu einer gerechten Vertheidigung, im Falle der auswärtige Staat noch vor beendigten Unterhandlungen die Gewaltthätigkeiten anfangen sollte. Die eigenen Staatsbürger sind alsdenn verpflichtet, alle ihre physischen und moralischen Kräfte aufzubieten, um die gerechten Absichten der höchsten Gewalt zu unterstützen, ohne erst lange untersuchen zu wollen, ob die Unternehmung ihrer Konvenienz entspricht oder nicht: weil jede Zögerung im Gebrauche der vorhandenen Mittel, dem ganzen Staate gefährlich werden kann.

§. 843.

Weil niemals mit Gewißheit im voraus zu bestimmen ist, in wiefern der auswärtige Staat die an ihm gemachten gerechten Forderungen erfüllen, oder die

Digitized by Google

allgemeine Sicherheit respektiren werde; so hat die höchste Gewalt das Recht, beständig alle die Mittel in Bereitschaft zu halten, die nothwendig sind, um einen unvorhergesehenen Angriff abzuhalten. Die Nation darf sich unter diesen Umständen nicht weigern, die Kosten zu diesen unabänderlich nothwendigen Zurüstungen herzugeben.

§. 844.

Eben so hat die höchste Gewalt auch das Recht, ohne eine besondere Einwilligung der Regierten dazu nöthig zu haben, den Krieg auf eine Zeitlang zu beendigen und Unterhandlungen Statt dessen anzufangen (Waffenstillstand), den Frieden allein abzuschließen, oder andere Staaten in ihr Interesse zu ziehen, und durch deren Vermittelung denselben zu erhalten, oder durch ihren Beitritt verstärkt (Subsidienverträge, Of- und Defensivallianzen) den Feind zu nöthigen, von fernern Gewaltthätigkeiten abzustehen u. s. w. Bei allen Handelsverträgen, welche mit fremden Nationen abgeschlossen werden sollen, ist die höchste Gewalt ebenfalls weiter an kein Gesez gebunden: als das gegenseitige Staatsinteresse zu beobachten, und nichts zu verlangen, was der Sittlichkeit und dem allgemeinen Rechte entgegen ist.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von den Unterhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Von Sicherheitsbündnissen und Verträgen.

§. 845.

Jeder Vertrag, den verschiedene Staaten mit einander zur Erreichung irgend eines wohlthätigen Zwecks abschließen, kann als ein Bündniß angesehen werden. Im eigentlichen Verstande wird aber unter Bündniß derjenige Vertrag verstanden, wodurch unter gerechten Bedingungen sich eine oder mehrere Nationen verbindlich machen, der andern gegen ungerechte Forderungen und Beleidigungen einer dritten Nation Beistand und Hülfe zu leisten. Sie sind entweder Offensiv- oder Defensivbündnisse (§. 844). Dadurch aber, daß die an physischen Kräften schwächere Nation mit der Stärkern ein solches Bündniß eingeht, wird jene dieser noch nicht unterworfen. Ungleiche Bündnisse schließen also an sich noch keine Unterwerfung in sich; weil die Freiheit und Selbstständigkeit einer jeden Nation als unverletzlich zu respektiren ist.

§. 846.

Digitized by Google

§. 846.

Eine besondere Art von Sicherheitsbündnissen sind die Subsidienverträge. In diesen verspricht ein Volk das andere für eine bestimmte Summe Geldes mit einer gewissen Anzahl Truppen oder Schiffe, im Falle eines entstehenden Krieges, zu unterstützen. Die Subsidiengelder werden entweder gleich vom geschlossenen Vertrage an, auch wenn das Volk keinen Krieg führt, oder erst dann, wenn dieser wirklich angegangen ist und die Hülfe geleistet wird, jährlich in gewissen Raten oder auf einmal ausgezahlt. Das Volk, was diese Summen zu zahlen sich anheischig gemacht hat, verliert dieselben nicht nur auf immer, und schwächt seine innern Staatskräfte, sondern betrachtet auch das andere Volk und seine zu leistenden Dienste, als solche Sachen, die es mit Gelde völlig auszugleichen im Stande ist. Es wird also im gewissen Sinne, seiner Freiheit und Persönlichkeit zum großen Schaden, abhängig und unterworfen, oft muthwillig in Krieg verwickelt, die es hätte vermeiden können, und worin es seine besten Kräfte verliert ꝛc.

§. 847.

Aus der Vermittelung, welche ein drittes Volk zur Beilegung der zwischen andern Staaten entstandenen Irrungen ꝛc. übernimmt, entstehen keine neue Verbindlichkeiten; auch erhält der dadurch zu Stande gebrachte

Digitized by Google

brachte Vertrag keine größere Kraft; sondern das vermittelnde Volk, was ohne Auftrag zu handeln nicht befugt ist, kann und muß nur nach der Vollmacht, welche es erhalten hat, beurtheilt werden. Nur in sofern es diese nicht übertritt, ist das andere Volk, wofür es die Vermittelung unternommen hat, an das gebunden, was es im Namen desselben zu leisten versprochen hat. Alles übrige ist ohne verbindliche Kraft, und als eine Sponsion anzusehen, die, gegen freiwillige Verzichtleistung auf die daraus entstehenden möglichen Vortheile, von der Nation, die dadurch zu etwas verbindlich gemacht werden soll, verworfen werden kann.

§. 848.

Die Sicherheitsbündnisse werden auf mancherlei Weise verstärkt, a) durch Pfandschaften, indem das eine Volk, welches den Vertrag schließt, dem andern zu seiner Sicherheit ein wirkliches Pfand (Ländereien, nutzbare Rechte ꝛc.) ausliefert. b) Durch Geiseln, oder angesehene und vermögende Staatsbürger, die so lange in Verwahrung gehalten werden, bis das Versprochene geleistet worden ist. Diese Lezten geben keine hinlängliche Sicherheit, wenn es nicht ausgemacht gewiß ist, daß die Nation, welche dergleichen giebt, sich strenge an die Gesetze der Sittlichkeit halten, und kein Opfer von dem einzelnen Staatsbürger verlangen wird, was seine Pflichten und seine Kräfte übersteigt.

§. 849.

Digitized by Google

§. 849.

c) Sogenannte Garantien sind diejenigen Sicherheitsleistungen, welche ein drittes Volk durch das Versprechen übernimmt, auf den Fall, daß ein an sich gerechter Vertrag durch die Schuld des einen oder des andern Paciscenten gebrochen werden sollte, dem Beleidigten mit gewaffneter Hand beistehen zu wollen. Auf diese Art ist die Garantie als ein besonderer Vertrag anzusehen, wodurch der Hauptvertrag erst die nöthige Kraft erhält. Der Garant hat aber kein Recht, unersucht auf die Erfüllung des Vertrags zu dringen. Auch sind die Parteien nicht schuldig, sich nach seiner Auslegung des Vertrags zu richten; sondern er ist nur verpflichtet, gegen ungerechte Ansprüche Beistand zu leisten.

§. 850.

Grenzverträge können in gewisser Rücksicht auch als Sicherheitsbündnisse angesehen werden. Benachbarte Staaten schließen solche entweder aus dem Grunde mit einander ab, um die bis jezt zweifelhaften Grenzen des Staatsgebiets, woraus mancherlei Streitigkeiten entstanden sind, völlig zu berichtigen und auf das genaueste zu bestimmen; oder, die Grenzen sind schon vom Anfange richtig bestimmt gewesen, die eigene Sicherheit eines jeden Staats verlangt es aber als unumgänglich nothwendig, ganze Strecken von Ländereien gegen einander auszutauschen, um dadurch dem

Staate

Digitized by Google

Staate mehr Haltbarkeit und innere Kraft zu verschaffen. In beiden Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Unternehmung nicht zu bezweifeln; so lange das gerechte Privatinteresse der Staatsbürger dabei nicht verletzt wird, oder sie selbst als Tauschsachen nicht angesehen und behandelt werden.

§. 851.

Familienverträge können nur unter denjenigen Völkern Statt finden, deren Regenten mit einander verwandt sind. Sie werden gemeiniglich aus Familieninteresse abgeschlossen. Doch kann auch das Beste, hauptsächlich die Sicherheit der Staaten, durch solche Bündnisse befördert werden, indem bei Vereinigung mehrerer einzelner Kräfte zu einer einzigen allgemein wirkenden Kraft alle ungerechten Angriffe und Forderungen von aussen weniger zu befürchten sind, als im entgegengesezten Falle. Nur darf auch bei diesen Verträgen das Interesse der obgleich schwächern, aber doch schon in einem Staatsverein befindlichen Nation nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn anders das Bündniß mit der Stärkern gerecht seyn soll.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von Handelsverträgen.

§. 852.

Die Freiheit des Handels besteht nicht in der uneingeschränkten Willkühr der Einzelnen (§. 504 u. 738). Eben so wenig dürfen aber auch die positiven Vorkehrungen der höchsten Gewalt, zum Besten dieses Gewerbes, was den stärksten Einfluß auf die Vermehrung des Nationalvermögens hat, darauf hinausgehen, die freie Thätigkeit, besonders der Handelnden, über die Gebühr einschränken zu wollen. Nimmt man auf Beides Rücksicht, und läßt auch diese Gesetze für Auswärtige gelten; so hat man die allgemeinen Bedingungen, worauf sich die gerechten Handelsverträge, die mit jenen abgeschlossen werden sollen, gründen müssen (§. 836).

§. 853.

Durch Handelsverträge werden die natürlichen und wechselseitigen Verbindlichkeiten der handelnden Nationen in positive verwandelt. Sie können also nun mit desto größerer Sicherheit und Bequemlichkeit ihre gegenseitigen Bedürfnisse befriedigen. Wie und auf welche Art das am zweckmäßigsten einzurichten ist, so daß der überwiegende Vortheil nur auf Seite derjenigen Nation sich befindet, die sich durch eine stärkere Be-

Digitized by Google

Betriebsamkeit auszeichnet: dies alles muß in den Verträgen selbst auf das genayeste bestimmt werden. Jede absichtliche oder unabsichtliche Zweideutigkeit in denselben, muß die durchaus nothwendige Harmonie und das gegenseitige Zutrauen stören, so wie sie Gelegenheit zur Aufhebung des Vertrags und zu andern bösen Folgen geben kann, die nachmals so leicht nicht wieder gut zu machen sind.

§. 854.

Alle Gegenstände eines Handelsvertrags: als die Waaren, welche gegenseitig zugeführt werden können, die Bedingungen, unter welchen dieses geschehen darf (Aus- Ein- und Durchgangszölle, Hafen- und Ankergeld u. s. w.), die Rechte sowohl der Handelnden, als derjenigen Personen, die über das ganze Handelsgeschäft im Auslande die Aufsicht haben, und auf die Beobachtung des Vertrags sehen müssen (Konsuln) u. s. w. sezen mannichfaltige Kenntnisse voraus, die derjenige nicht entbehren kann, der von Seiten der höchsten Gewalt zur Abschließung eines solchen Vertrags gebraucht wird.

§. 855.

Wenn durch Handelsverträge zwei Nationen in Absicht des Verkehrs genauer mit einander verbunden werden; so kann sich keine dritte Nation darüber beschweren, daß sie dadurch in ihren sonstigen Handels-

Digitized by Google

verhältnissen gestört wird, und jezt einen geringern Erwerb, als ehemals hat. Doch darf kein Handelsvertrag je so weit ausgedehnt werden, daß er die wesentlichen und unantastbaren Rechte einer dritten Nation auf den Erwerb solcher Mittelgüter, die sie für ihre Existenz ꝛc. absolut nöthig hat, gänzlich zernichtet, oder auszuüben unmöglich macht.

*) S. *I. F. Bachov ab Echt* diss. de e. q. j. e. circa commercia inter gentes. Ien. 1730. *I. I. Masco*v. diss. de foederibus commerciorum. Lipſ. 1735.

§. 856.

Durch Handelsverträge soll der Erwerbsfleiß und die Betriebsamkeit beider Nationen stärker erweckt und zweckmäßiger geleitet werden. Dies wird man nicht erreichen, so bald in denselben gewisse Waaren darum ausgenommen sind und nicht eingeführt werden dürfen, weil die andere Nation schon mit der Verfertigung derselben sich abgiebt.

§. 857.

Alle Verträge, die zwischen verschiedenen Völkern abgeschlossen werden, sind so lange als vollkommen gültig anzusehen, als das eine oder das andere Volk sich bestrebt, die dadurch übernommenen Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen. Kein Volk ist aber einseitig davon abzugehen berechtiget, bis solche Umstände eintreten, welche die Erfüllung des Vertrags unmöglich oder unrechtlich machen.

Der

Digitized by Google

Der

Staatsverwaltungslehre

und zwar

B) in Ansehung der äussern Verhältnisse.

Zweiter Theil.

Die Militairökonomie und Vertheidigungskunst

oder

die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche der Vertheidigungsmittel in Hinsicht auswärtiger Staaten.

Erstes Hauptstück.

Von der Militairökonomie und Vertheidigungskunst überhaupt.

Einleitung.

Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks.

§. 858.

Die an sich freien Staaten, nach ihren äussern Verhältnissen betrachtet, befinden sich gegen einander in einem natürlichen Zustande, worin das

Digitized by Google

Recht des Stärkern geltend gemacht werden kann, weil keine Oberherrschaft, sondern nur eine Genossenschaft unter denselben Statt findet. Da unter diesen Umständen von jeder Nation mit Gewaltthätigkeiten verbundene Ungerechtigkeiten zu befürchten sind; so muß die höchste Gewalt dagegen beständig diejenigen Mittel in Bereitschaft halten, durch deren Anwendung es ihr möglich wird, die Rechte und das Eigenthum ihrer Unterthanen zu schüzen und zu sichern. Hiemit beschäftiget sich die Militairökonomie und Vertheidigungskunst, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche derjenigen Vertheidigungsmittel, die für jeden Staat, wegen seiner äussern Verhältnisse, nothwendig sind. Sie enthält ebenfalls Erfahrungsgrundsäze, die erst von der Vernunft geprüft und bewährt befunden werden müssen, ehe sie als gültig anzunehmen sind, und können als ein für sich bestehendes Ganzes, oder als ein Theil der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft behandelt werden.

§. 859.

Für den zukünftigen Staatswirth ist eine allgemeine und besondere Kenntniß von jenen Staatsvertheidigungsmitteln unentbehrlich: weil verschiedene von denselben mit seinen Amtsgeschäften in der genauesten Verbindung stehen, und er am besten wissen muß, wie weit die Staatskräfte reichen, und was von diesen

Digitized by Google

sen zur Vertheidigung des Staats zu erwarten ist. Die Anwendung der Mittel, oder die eigentliche Taktik, gehört aber nicht für ihn, sondern für diejenigen Staatsbürger, welche sich einzig und allein mit der Vertheidigung der ganzen Nation (Kriegsleute, Soldaten) beschäftigen sollen.

§. 860.

Der Umfang der Militairökonomie und Vertheidigungskunst, in sofern sie den Staatswirth interessirt, läßt sich auf folgende Art bequem angeben. Nachdem I) die allgemeinen Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel, und die Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht derselben aus einandergesezt und bestimmt worden sind, folgen II) die besondern aus jenen hergeleiteten, sowohl auf die Begründung, als den Gebrauch der Kriegsmacht angewendeten Regeln.

§. 861.

In Ansehung der Litteratur, so sind ausser den in §. 829 schon aufgeführten Schriften, hier noch folgende besonders zu merken.

J. H. G. v. Justi Staatswirthschaft, II. Th. Leipzig 1755. gr. 8. im I. Th. §. 59—74.

Traité general des Subsistances militaires, qui comprend la fourniture du pain, de munition, des fourages et de la viande aux Armées et aux Troupes de garnison, ensemble

Digitized by Google

celle des Hopitaux etc. par *Dupré d'Aulnay*, 2 Vol. avec fig. Paris 1744. 4.

Von Getreidemagazinen, Lebensmitteln und Unterhaltung des Volks, Frankfurt 1771. 8.

Haushaltungskunst im Kriege und in der Theurung, Stuttgardt 1771. 4.

Von den Verpflegungen einer Armee, Breslau 1779. 8.

Versuch über die Polizei der Armeen; im II. Th. der neuen Kriegsbibliothek, 8.

A. F. Hase Handbuch zur Kenntniß des Preuss. Polizei- und Kameralwesens, im I. B. S. 30 ff.

G. H. Borowsky Preuss. Kameral- und Finanz-Praxis, Berlin 1795. S. 427 ff.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel.

§. 862.

Ohne gegenseitige Beschüzung und Vertheidigung der Rechte ist kein Staatsverein möglich. Jeder Staatsbürger hat also die Verbindlichkeit auf sich, seine physischen und moralischen Kräfte zur allgemeinen Beschüzung anzuwenden (§. 72). In diesem Sinne ist

Digitized by Google

ist Jeder ein gebohrner Soldat, und jeder Staat ein militairischer, d. h. ein solcher, in welchem alle Bürger ohne Unterschied die Pflicht anerkennen, jeden ungerechten Angriff von aussen durch Anwendung ihrer Kräfte abtreiben und sich schützen zu müssen.

*) Militairische Staaten in einem andern Sinne giebt es entweder nicht, oder es ist eine wahre Beleidigung für diejenigen, die man mit diesem Namen auszeichnen will.

§. 863.

Wer die Vortheile, welche die Staatsgesellschaft giebt, sich zueignen will, der ist verpflichtet, auch ausser den Zeiten der Gefahr, wenn es ohne Verletzung höherer Pflichten geschehen kann, sich diejenigen Fertigkeiten zu verschaffen (Waffenübung), die beim Eintritt jener Gefahr zur allgemeinen Vertheidigung erfordert werden.

§. 864.

Da diese Fertigkeiten, wenn sie zweckmäßig erlernt werden sollen, allemal ein hinlängliches Maaß von körperlichen Kräften verlangen, und Zeitaufwand, Kosten und andere Beschwerlichkeiten verursachen, so können nicht alle Bürger sich damit abgeben. Diejenigen also, welche zwar Schuz zu empfangen berechtiget, aber keinen zu geben im Stande sind, müssen alle Uibrigen, die Statt ihrer jene Verbindlichkeiten erfüllen, auf eine gerechte Weise entschädigen.

Digitized by Google

§. 865.

Können Staaten, wegen des natürlichen Zustandes, worin sie sich gegenseitig befinden, nur durch eigene Gewalt ihre Rechte gegen einander verfolgen, weil es durch einen Proceß in jenem Zustande nicht geschehen kann; so müssen sie auf diesen möglichen Fall beständig vorbereitet und gerüstet seyn. Die Summe derjenigen, welche hinlänglich in den Waffen geübt, und in jedem Augenblicke bereit sind, den Staat gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, und thätig verletzte Rechte zu verfolgen (stehender Soldat), wie auch alle übrigen Zurüstungen, dürfen niemals die Kräfte des Staats übersteigen; weil sonst die Vertheidigung aufhört das zu seyn, was sie seyn soll, und der Staat selbst am Ende das Opfer davon werden würde.

§. 866.

Stehende Soldaten hören darum, weil sie die Vertheidigung des Staats allein übernommen haben, nicht auf Bürger zu seyn. Sie können also von ihren Bürgerpflichten nur in sofern dispensirt werden, als die Erfüllung derselben mit dem durch sie beabsichtigten Zweck durchaus unverträglich, und die ihnen dadurch aufgebürdete Last, gegen das, was alle Andern zu tragen haben, zu groß seyn würde. Auch kann eine beständige Waffenübung von ihnen nicht verlangt werden, theils darum, weil die beabsichtigte

Ver-

Digitized by Google

Vertheidigung dergleichen nicht nothwendig macht, theils aber und noch mehr deshalb, weil alsdenn größere Pflichten absolut verletzt werden müßten, was nie mit Recht gefordert werden kann.

§. 867.

Da die Nation niemals in Masse auftreten soll, als denn, wenn durchaus kein anderes Mittel mehr übrig ist, um die vorhandene Gefahr abzuwehren; so muß in jedem andern Falle ein gerechtes Gesez zum Grunde gelegt werden, um die Last der Vertheidigung auf alle Schultern gleichmäßig zu vertheilen.

§. 868.

Die gesezmäßig bestimmten Staatsvertheidiger sind befugt, einen ihrer zu leistenden Dienste angemessenen gerechten Lohn zu verlangen. Dieser darf ihnen auf keine Weise verkürzt werden. Das nämliche Gesez, was ihnen aber denselben abspricht, bestimmt zugleich, daß er denen wieder zu Gute gerechnet werden muß, die ihn gegeben haben. Jeder gesezmäßige Abzug vom Lohne des Soldaten, gehört folglich in die Staatskasse zurück, woraus er genommen worden ist.

§. 869.

Gewaltsame Werbungen der Ausbürger lassen sich unter keinen Rechtstitel bringen, so wenig wie die Nichterfüllung des Vertrags bei freiwillig auf ge-

Digitized by Google

wisse Jahre vermietheten Diensten. Der Staat büßt diese Ungerechtigkeit auf die empfindlichste Art, und wird vergeblich Mittel anwenden, um das zu erzwingen, wozu er kein Recht hat.

§. 870.

Die Staatsvertheidiger sind, wie der Name auch schon angiebt, nur verpflichtet, ihr Leben zur Vertheidigung des Staats, dessen Bürger sie sind, zu wagen. Mit Geld können diese Dienste eigentlich nicht ausgeglichen werden. Sie also zu eigentlichen Söldnern zu machen, und ihre Dienste an Fremde zu verkaufen, läßt sich durchaus nicht rechtfertigen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der Staatsvertheidigungsmittel.

§. 871.

Soll die höchste Gewalt ihrer großen Verbindlichkeiten, in Beförderung der allgemeinen Sicherheit von aussen, ein Genüge leisten, so muß sie auch das Recht haben, alle aus dem angegebenen Zwecke erweisbaren und zur Erreichung desselben erforderlichen Mit-

Digitized by Google

Mittel gebrauchen zu können. Da nun dieser Zweck ohne eine hinlängliche Anzahl von solchen Bürgern, die es gegen eine gerechte Entschädigung ausschließlich übernehmen, den Staat zu vertheidigen (Kriegsmacht), nicht zu erreichen möglich ist; so muß auch die höchste Gewalt das Recht haben, dafür zu sorgen, daß jene beständig vorhanden sind, und die dazu nöthigen Fertigkeiten erlangen.

§. 872.

Es hängt eben so ganz allein von dem vernünftigen Willen der Staatsobern ab, unter den angegebenen gesezlichen Bedingungen, diese Kriegsmacht gegen andere Staaten zu brauchen, die Güter und das Leben der Personen dabei aufs Spiel zu sezen, so wie es die beabsichtigte Staatssicherheit verlangt; weil alles dieses von dem Urtheil der Regierten unmöglich abhängig gemacht werden kann, ohne gerade das Gegentheil hervorzubringen. Willkührliche Bewaffnungen der Bürger bleiben aber immer unrechtlich.

§. 873.

Die höchste Gewalt hat das Recht, alle diejenigen Gesezе und Verordnungen in Hinsicht des Kriegswesens zu geben, und alle Anstalten zu treffen, welche zu einer zweckmäßigen Verfassung desselben nothwendig sind. Jede Ausnahme von Kriegsdiensten muß aber

auf

Digitized by Google

auf rechtlichen Gründen beruhen, und nie eine bloße Begünstigung seyn.

*) Kantonreglements; — Kantonverfassung; — Mobilmachung der Armee, Marschwesen, Magazine; — Einquartirungs- und Servisswesen; — Invalidenanstalten u. s. w.

§. 874.

Wenn die höchste Gewalt bei thätigen Verletzungen des auswärtigen Staats, alle gelinden Mittel, welche die Vernunft und die Klugheit gebieten, vergeblich angewendet hat, um sich wegen der angethanen Beleidigungen die erforderliche Genugthuung zu verschaffen; so ist der Ausbruch des Krieges unvermeidlich. Sie hat aber alsdenn kein Recht, den bisherigen friedlichen Zustand zu verlassen, ohne dieses deutlich und mit Gründen öffentlich zu erklären (Kriegserklärung, Manifeste); weil auch dieses noch ein Mittel seyn kann, den andern Staat zu einer vernünftigen Nachgiebigkeit zu bewegen. Das Recht des Zuvorkommens ohne Kriegserklärung, läßt sich nur denn rechtfertigen, wenn der Staat auf keine andere Weise seine Sicherheit erhalten kann.

§. 875.

Zu Straf- Ausrottungs- und Unterjochungskriegen kann die höchste Gewalt nie ein Recht haben; weil

Digitized by Google

weil dieses mit der Idee freier und unabhängiger Staaten im Widerspruche sich befinden würde.

§. 876.

Vertheidigungsmittel aller Art sind dem bekriegten oder dem zum Angriffe gezwungenen Staat zu gebrauchen erlaubt. Nur nicht solche, welche den Gesezen der Sittlichkeit (Giftmischer, Meuchelmörder, Scharfschüzen, welche einzeln im Hinterhalte auflauern ꝛc.) entgegen sind, oder das Vertrauen, welches zur künftigen Gründung eines dauerhaften Friedens nothwendig ist, vernichten würden.

*) Lieferungen; Kontributionen? Plünderungen?

Digitized by Google

Zweites Hauptstück.

Von der Militairökonomie und der Vertheidigungskunst ins Besondere.

Erster Abschnitt.

Von der Begründung der Kriegsmacht.

§. 877.

Soll die Kriegsmacht (Land- und Seemacht) eine den Staatskräften angemessene Größe erhalten, so müssen die Distrikte, welche den einzelnen Abtheilungen (Regimenter ꝛc.) angewiesen sind, um aus denselben die nöthige Mannschaft zum Kriegsdienste zu ziehen (Regimentskantons), von dem Umfange seyn, daß sie eine hinlängliche und taugliche Menschenzahl für alle Gewerbe und für eine zweckmäßige Volksvermehrung behalten.

§. 878.

Das Aushebungsgeschäft darf nie der Willkühr der besonders dabei Interessirten (Regimentschefs ꝛc.) allein überlassen werden; sondern ist zugleich mit von einer andern Behörde (Kammer) nach gerechten Gesezen zu besorgen. Die Ausgehobenen (Rekruten) machen mit den schon früher in den Waffen geübten den eigentlichen stehenden Soldaten aus. Alle übrigen Bürger sind dadurch von ihrer Verbindlichkeit, dem Staate im Falle der Noth Kriegsdienste zu leisten, noch

nicht

Digitized by Google

nicht befreit. Sie müssen deshalb, so weit es ohne Verlezung anderer eben so wichtiger Pflichten geschehen kann, und so lange ihre körperlichen Kräfte dazu hinreichen, die dazu erforderlichen Geschicklichkeiten erlernen (Land- und Bürgermiliz).

§. 879.

Bei dem Gehorsam und der Genauigkeit (Subordination), welche der Dienst verlangt, hat der Staat noch folgende Verpflichtungen. Er muß a) alle ihm so dienenden Bürger gegen Mißhandlungen aller Art schüzen; b) auf eine zweckmäßige Bildung und Erziehung derselben Bedacht nehmen (Soldatenschulen); c) ihnen ein hinlängliches Auskommen (Sold) sichern; d) für die Ausgedienten, Verwundeten ꝛc. (Invaliden) und ihre Familien sorgen (Invalidenkassen, Pensionen ꝛc) u. s. w. doch ohne dabei alle übrigen Staatsgenossen zu stark zu drücken.

§. 880.

e) Alle übrigen Vertheidigungsanstalten (Festungen, Magazine ꝛc.) müssen in einem solchen Zustande sich befinden, daß der Staat gegen jede unvorhergesehene Gefahr gedeckt ist. Wenn so f) der Militairstand in ein richtiges Verhältniß gegen alle übrigen bürgerlichen Stände gesezt, und mit denselben so verbunden ist, daß Alle als eine Kraft nur wirken, denn muß eben diese Wirkung von einem ausserordentlichen Erfolge seyn.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gebrauche der Kriegsmacht.

§. 881.

Der stehende Soldat soll in Friedenszeiten nicht nur beständig in den Waffen geübt werden, sondern auch zum Schuz und zur Beförderung der Sicherheit im Innern des Staats (Wachen, Patrouillen, als Beistand der Polizeiobrigkeit ꝛc.) dienen. Alle, welche zu diesen Diensten nicht gebraucht werden, sind bis dahin zu beurlauben, und anzuhalten, daß sie sich mit irgend einem ihren Talenten und Fertigkeiten angemessenen Gewerbe beschäftigen.

§. 882.

Im Kriege wird die Mannschaft, nach dem Verhältnisse der Größe ihrer alsdenn zu leistenden Dienste, auf einen höhern Lohn (Feldetat) gesezt; die nöthigen Knechte für die Artillerie und Pontons, für das Feldkommissariat und den Proviantrain, Bäckerei u. s. w. werden herbeigeschaft, und das ganze Marschwesen auf die möglichst zweckmäßige Art eingerichtet.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeine Einleitung §. 1—21.

Kameralwissenschaften, Begriff §. 1. Vorbereitungswissenschaften, Hülfswissenschaften derselben, Begriff §. 2. Plan des Grundrisses §. 3—20. Allgemeine Forderungen, welche man an den zukünftigen Staatswirth macht §. 21.

Reine Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsgrundlehre §. 22—53.

Erstes Hauptstück. Ueber die Grundbestimmung des Staats §. 22—41.

I. Kap. Litteratur der Staatslehre überhaupt §. 22—23.

II. Kap. Begriff und allgemeinste Grundsäze der reinen Staatslehre §. 24—32.

Definition derselben §. 24. Sie betrachtet den Menschen ohne irgend ein Verhältniß nach seiner ganzen Selbstthätigkeit §. 25. Nimmt Rücksicht auf die sittliche Natur desselben und auf sein Verhältniß mit andern Menschen, ohne die Erfahrung zu Hülfe zu nehmen §. 26. Natur des Menschen §. 27. Gesez, was die Vernunft ihm in Erkenntnissen und Handlungen giebt §. 28. Persönlicher Werth des Menschen §. 29. Menschheitszweck, Begriff §. 30. Der gesellschaftliche Zustand des Menschen ist ein natürlicher §. 31. Gleichheit der Menschen, was? §. 32.

Digitized by Google

III. Kap. Höchster Zweck und Begriff des Staats §. 33—41.

Die Gesellschaft macht noch keinen Zweck an sich aus §. 33. Grund eines rechtlichen Gesellschaftsvertrags §. 34. Allgemeiner Bürgerverein, was? §. 35. Bloße Sicherung der Rechte kann der lezte Zweck nicht seyn. — Störung des Menschheitszwecks macht jede Gesellschaft zur unrechtlichen §. 36. Der Menschheitszweck kann nur in einer gesellschaftlichen Verbindung erreicht werden §. 37. Auch die Noth zwingt den Menschen zu einer solchen Vereinigung §. 38. Höchster Zweck des Staats §. 39. Begriff vom Staat §. 40. Physischer und moralischer Staatsfond, was? §. 41.

Zweites Hauptstück. Grundverfassung des Staats §. 42—53.

I. Kap. Vom allgemeinen Willen einer Staatsgesellschaft überhaupt §. 42—47.

Ursprünglicher Contrakt, was? — ist blos eine Aeusserung physischer Wirksamkeit § 42. Vereinigungsvertrag, worauf er beruht §. 43. Jede Vereinigung zu einer Staatsgesellschaft muß, als freiwillig eingegangen, angesehen werden §. 44. Allgemeiner Wille, was? — Unterthanen im allgemeinen Sinne §. 45. Reelle Majestät, Oberherrschaft, Gesez, nähere Bestimmung der Unterthänigkeit §. 46. Gehorsam dem Gesez, was? §. 47.

II. Kap. Von den besondern Aeusserungen des allgemeinen Willens, oder Staatsgrundverträgen §. 48—53.

Verfassungsvertrag, Begriff — Constitution, was? §. 48. Nothwendigkeit der Willensäusserung aller Staatsbürger dabei §. 49. Unterwerfungsvertrag, was? §. 50. Repräsentanten haben keine weitere Macht, als die Form des Staats zu entwerfen §. 51. Die Sanktion derselben hängt von der gesammten Nation ab §. 52. Auch die Bestim-

Digitized by Google

stimmung desjenigen, was als Gesez bei ihr gelten soll durch Stimmenmehrheit §. 53.

Zweiter Hauptabschnitt.

Staatseinrichtungslehre §. 54—90.

Erstes Hauptstück. Von der zweckmäßigsten Form des Staats überhaupt.

I. Kap. **Begriff und Umfang der Staatseinrichtungslehre** §. 54—56.

Entwicklung des Begriffs der Staatseinrichtungslehre §. 54—55. Umfang derselben §. 56.

II. Kap. **Allgemeine aus dem Staatszweck entwickelte Grundsäze über die beste Staatsform** §. 57—61.

Diejenige Verfassung ist die zweckmäßigste, durch welche Aufklärung und Sittlichkeit am leichtesten verbreitet wird §. 57. Ferner, welche gesezliche Freiheit zur Grundlage hat §. 58. Vernunftmäßige Gesezе §. 59. Richtige Vertheilung der Staatsgewalten §. 60. Und der Staatslasten §. 61.

III. Kap. **Nähere Bestimmung einer zweckmäßigen Staatsform; besonders in Hinsicht der Vertheilung und Wahl der Staatsgewalten** §. 62—67.

Bestimmung der gesezgebenden, gesezvollstreckenden und der richterlichen Gewalt §. 62. Dürfen einander nicht entgegengesezt werden §. 63. Oberherr und Unterthanen in eigentlicher Bedeutung, was? §. 64. 65. Obrigkeitliche Aemter? § 66. Ob Urversammlungen? — Die Oberherren können weder nach Willkühr ihre Stellen niederlegen, noch abgesezt werden; — erhalten einen gerechten Lohn §. 67.

Zweites Hauptstück. Von der zweckmäßigsten Staatsform ins Besondere §. 68—90.

I. Kap. **Von Regierungsrechten überhaupt** §. 68—74.

Digitized by Google

Regierung, was? §. 68. In derselben ist das Recht öffentliche Dienstämter anzuordnen enthalten §. 69. Recht der Justiz? Ober- und Untergerichte? Prozeß- und Gerichtsordnung? §. 70. Strafrecht, Polizeirecht? §. 71. Bewaffnungsrecht? §. 72. Kriegs- und Friedensrecht? Gesandtenrecht? §. 73. Staatswirthschaftsrecht? §. 74.

II. Kap. Von den Regierungsanstalten §. 75—79.

Aufklärungsanstalten? §. 75. Schulen und Kirchen? §. 76. Censuranstalten? Preßzwang? §. 77. Industrieanstalten? §. 78. Medicinal- Kunst- Ehren- Armenanstalten u. dgl. §. 79.

III. Kap. Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen §. 80—86.

Bürgerliche Unterwürfigkeit? Ausübender, kein leidender Gehorsam; — Patriotismus §. 80. Mittelbarer und unmittelbarer Beitrag der Unterthanen zum Wohl des Staats §. 81. Bürgerliche und politische Freiheit? Despotismus §. 82. Die Staatsbeamten sind der ganzen Nation verantwortlich, in wiefern? §. 83. Die Nation kann die Staatsbeamten nicht selbst zur Untersuchung ziehen §. 84. Recht der Unterthanen, aus der Staatsgesellschaft herauszutreten? Hochverrath, Aufruhr, Verbrechen der beleidigten Majestät? §. 85. Recht der höchsten Gewalt, den Unterthanen aus dem Staate zu stoßen? Recht zur Tödtung? §. 86.

IV. Kap. Von der zweckmäßigsten Staatsform in Absicht der Regierung oder Staatsverwaltung §. 87—90.

Diejenige, worin die Staatsgewalten keine persönlichen Zwecke geltend machen können §. 87. Welche die größte Freiheit und Sicherheit für persönliches und sächliches Eigenthum gewährt §. 88. Wo die Staatsverwalter offen und rechtlich verfahren §. 89. Wo nur gerechte Strafen und Belohnungen Statt finden können §. 90.

Ange-

Digitized by Google

Angewandte Staatslehre.

Erster Hauptabschnitt.

Staatsverfassungslehre, oder Bestimmung der Form eines Staats in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 91—151.

Erstes Hauptstück. Von der Gründung des Staats §. 91—121.

I. Kap. Begriff, Zweck, Umfang der angewandten Staatslehre überhaupt, und der Staatsverfassungslehre ins Besondere §. 91—97.

Begriff und Theile der angewandten Staatslehre §. 91. Sie darf den Grundsätzen der reinen Staatslehre nicht widersprechen §. 92. Ihre Sätze haben keine apodiktische Gewißheit §. 93. Quellen der Grundsätze für die angewandte Staatslehre §. 94. Harmonie zwischen der reinen und angewandten Staatslehre §. 95. 96. Litteratur §. 97.

II. Kap. Uiber den Menschen und seine gesellschaftlichen Verbindungen §. 98—104.

Natürliche und gesellschaftliche Uibel erschweren dem Menschen das zu seyn, was er seyn soll §. 98. u. 99. Beschreibung seines jezigen Zustandes §. 100. Nationalcharakter? §. 101. Absonderung der Stände §. 102. 103. 104.

III. Kap. Ursprung und Endzweck der Staaten §. 105—114.

Der Mensch lebte von jeher in Gesellschaft §. 105. Die Noth zwingt ihn dazu §. 106. Unsere Staaten haben nur allmählich ihre jezige Form erhalten §. 107. Der Zweck derselben war verschieden §. 108. Allgemeine Wohlfahrt? §. 109. Sicherung der äussern Rechte, als Zweck §. 110. Folgen davon, als Volksvermehrung, Vergrösserung des Nationalvermögens §. 111. Stehende Heere, gefüllte Staatskassen, Finanzoperationen §. 112. Arrondissements §. 113. Politik §. 114.

Digitized by Google

IV. Kap. Von der allmählichen Veränderung des geltenden Staatszwecks in den von der Vernunft als wahr anerkannten §. 115—121.

Möglichst zweckmäßige Veränderung unserer Staatsformen §. 115. Sie sind so lange als gültig anzuerkennen, so lange sie der Erreichung des wahren Staatszwecks nicht geradezu hinderlich sind §. 116. Wie soll diese Veränderung vorgenommen werden? §. 116. von Seiten der Staatsobern §. 117. 118. durch verbesserte Gesezgebung §. 119. durch Erziehung zur wahren Freiheit §. 120. 121.

Zweites Hauptstück. Von der Staats- oder Regierungsverfassung in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 122—159.

I. Kap. Historische Uibersicht der verschiedenen geltenden Staatsverfassungen §. 122—129.

Demokratie, Aristokratie, Monarchie §. 122. 123. Ochlokratie, Oligarchie §. 124. Despotismus, Tyrannei §. 125. Wesen der Monarchie §. 126. der Aristokratie §. 127. der Demokratie §. 128. 129.

II. Kap. Prüfung der verschiedenen einfachen Staatsverfassungen in Hinsicht ihrer möglichen Zweckmäßigkeit §. 130—148.

Bedingungen zur Beantwortung der Frage, welches ist unter den geltenden Staatsverfassungen die zweckmäßigste? §. 130. 131. Bildung der zusammengesezten Regierungsformen §. 132. Prüfung der Demokratie §. 133. 134. der Aristokratie §. 135—138. der Monarchie §. 139—141. der Erb- Wahl- und Patrimonialreiche §. 142—145. Werth der Monarchie §. 146. 147. Allgemeine Bestimmung des Werths der zusammengesezten Regierungsverfassungen §. 148.

III. Kap. Prüfung der zusammengesezten Staatsverfassungen in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 149—159.

Zweck und Trennung der höchsten Gewalten §. 149—152. Verbindung derselben §. 153. 154. Trennung der gesezgebenden von der ausübenden Gewalt

Digitized by Google

walt als unbedingt nothwendig §. 155. 156. Weitere Hauptmängel bei unsern vorhandenen Staatsverfassungen und Aenderung derselben §. 157 — 159.

Zweiter Hauptabschnitt.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Erster Theil. Die Lehre von der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung und Rechtspflege in Hinsicht der möglichsten Zweckmäßigkeit §. 160 — 212.

Erstes Hauptstück. Von der Staatsverwaltung und Gesezgebung überhaupt §. 160—193.

I. Kap. Begriff, Zweck und Umfang der Staatsverwaltungslehre §. 160 — 167.

Regieren, was? §. 160. Begriff der Staatsverwaltungslehre §. 161. Zweck und Haupttheile derselben überhaupt §. 162. 163. Theile der Staatsverwaltungslehre in Absicht der innern Verhältnisse §. 164. Natur der Grundsäze derselben §. 165. 166. Litteratur §. 167.

II. Kap. Allgemeine Grundsäze der Regierung und Gesezgebung; besonders über die Natur der positiven Gesezе §. 168 — 178.

Bedingungen bei der positiven Gesezgebung §. 168 — 170. Positive Gesezе, was? §. 171. Können nicht für alle Zeiten gegeben werden §. 172. Nicht alle denkbaren Fälle umfassen §. 173. Einheit und Konsequenz derselben §. 174. müssen deutlich und bestimmt, §. 175. der Kultur der Nation angemessen seyn §. 176. Authentische Erklärung? §. 177. Gültigkeit der Gesezе, wann? §. 178.

III. Kap. Uiber Sanktion, Ansehen und Bekanntmachung der Gesezе §. 179 — 193.

Aeussere und innere Sanktion? §. 179. Gerechte Gesezе? §. 180. 181. Mittel, um ihnen An-

Digitized by Google

sehen zu verschaffen §. 182—185. Vollziehung der Gesetze, wie? §. 186. 187. Obrigkeitliche Personen? §. 188. Pflichten derselben §. 189. 190. Strafen? §. 191. Wahl derselben §. 192. Pflichten der Unterthanen, um den Gesetzen Ansehen zu verschaffen §. 193.

Zweites Hauptstück. Von der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und Rechtspflege ins Besondere §. 194—211.

I. Kap. Von bürgerlichen Gesetzen §. 194—205.

Privatrechte und bürgerliche Gesetze, was? §. 194. Civilgesetzgebung? Civilgerichtsbarkeit? Confirmation? Competenz der Richter? Proceßordnung? Urtheile? §. 195. Zweck der bürgerlichen Gesetze §. 196. Beschaffenheit unserer Civilgesetzbücher §. 197. Bürgerliches Recht, was? §. 198. Gewohnheiten? §. 199. Statuten? §. 200. Verbesserung der Civilgesetzgebung §. 201—204. und der Proceßordnungen §. 205.

II. Kap. Von peinlichen Gesetzen §. 205—212.

Begriff §. 206. Bürgerliche und peinliche Strafen? §. 207. Worauf gehen sie gewöhnlich hinaus? §. 208. Bestimmung einer zweckmäßigen Strafe §. 209. Ob Todesstrafe, Verstümmelungen des Körpers ꝛc. zweckmäßig? §. 210. Beschaffenheit der bürgerlichen Strafen §. 211. Vollziehung der Strafen §. 212.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Zweiter Theil. Die Polizeiwissenschaft, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für öffentliche Sicherheit, Zucht und Ordnung im Staate §. 213—395.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Polizeiwissenschaft §. 213—363.

Einleitung. Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks §. 213—253.

I. Kap.

Digitized by Google

I. Kap. Namen, Begriff und Zweck der Polizei überhaupt §. 213—223.

Hang des Menschen zur Ungebundenheit und Habsucht §. 213. Allgemeiner Zweck der Polizei? §. 214. Gegen jede Kränkung der Rechte müssen Vorkehrungen getroffen werden §. 215. Allgemeine Bestimmung der Pflichten der Staatsbürger und Staatsobern in diesem Stücke §. 216. 217. Vorbeugungs- Verhütungs- und Vertheidigungsmittel, was? eigenthümlicher Zweck der Polizei? §. 218. Begriff der Polizei? §. 219. Polizeigesetze und Verordnungen? Polizeihoheit? §. 220—223.

II. Kap. Genauere Bestimmung des Umfangs und der Grenzen der Polizei §. 223—236.

Negativer Wirkungskreiß der Polizei, in Hinsicht der öffentlichen Erziehung, der Sorge für die Volksvermehrung, der Beförderung des Nahrungsstandes, der Landesanmuth §. 223—227. Positiver Wirkungskreiß der Polizei §. 228. Oeffentliche Sicherheit im Innern des Staats? Zucht und Ordnung? §. 229. Folgen daraus — Personalsicherheit? §. 230. Realsicherheit? §. 231. Allgemeine und besondere Vorsorge für die Erhaltung der persönlichen und dinglichen Güter der Staatsbürger §. 232. 233. Mittel dazu? Unterschied zwischen Justiz und Polizei? §. 234. 235. Wirkungskreiß der Polizei §. 236.

III. Kap. Von der Polizeiwissenschaft und ihren Haupttheilen §. 237—249.

Ihre Grundsäze sind rein empirisch §. 237. Begriff der Polizeiwissenschaft §. 238. Haupteintheilung derselben in die allgemeine und besondere §. 239. Theile der allgemeinen Polizeiwissenschaft als allgemeine Personal- und Realpolizeiwissenschaft §. 240. 241. Theile der allgemeinen Personalpolizeiwissenschaft als persönliche Sicherheitspolizei, Kulturpolizei §. 242. Medicinal- und Sanitätspolizei §. 243. Theile der allgemeinen Realpolizeiwissenschaft §. 244.

Digitized by Google

als dingliche Sicherheits- dingliche Restitutionspolizei §. 245. Theile der besondern Polizeiwissenschaft, als Polizei der Stände und Gewerbe §. 246 — 249.

IV. Kap. Litteratur §. 250 — 253.

Erster Abschnitt. Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten überhaupt §. 254—270.

I. Kap. Natur und Beschaffenheit derselben §. 254 — 263.

Direkte Polizeimittel §. 254. Polizeigesetze, nähere Bestimmung derselben §. 255. Polizeianstalten §. 256. Indirekte Polizeimittel §. 257. Bedingungen bei denselben §. 258. müssen in einem genauen Zusammenhange mit einander stehen, und dürfen sich nicht widersprechen §. 259. Die Schwierigkeiten müssen vorher berechnet werden §. 260. Keine bestimmte Strafen in allen Fällen §. 261. Aufhebung der Polizeigesetze? §. 262. Polizeiordnungen? §. 263.

II. Kap. Genauere Bestimmung der Polizeihoheit in Hinsicht der allgemeinen Polizeimittel und Anstalten §. 264 — 270.

Rechte aus der Polizeihoheit §. 264. Sie muß mit Kraft ihren gerechten Befehlen Gehorsam verschaffen §. 265. Recht zur Bekanntmachung der Polizeigesetze §. 266. Recht in Absicht der Unterobrigkeiten §. 267 268. Pflicht zum Beispiel und zu gerechten Belohnungen §. 269. Polizeistrafen §. 270.

Zweiter Abschnitt. Von allgemeinen Polizeimitteln und Anstalten ins Besondere §. 271 — 363.

Erste Abtheilung. Allgemeine Personalpolizeiwissenschaft §. 271 — 327.

I. Kap. Von der Erhaltung der physischen Kräfte der Staatsbürger §. 271 — 292.

Begriff der allgemeinen Personalpolizei, und der persönlichen Polizeiwissenschaft §. 271. Ent-

Digitized by Google

Entwickelung des Begriffs Erhalten §. 272. Selbstbeleidigung und fremde Beleidigung? §. 273. Recht des Staats in Absicht der Selbstbeleidigungen §. 274. Mittel dagegen überhaupt § 275. Ursachen §. 276. Mittel dagegen ins Besondere §. 277. Gegen Unmäßigkeit, Schwelgerei ꝛc. § 278. Gegen Faulheit, Müßiggang § 279. Gegen Mißbrauch der Zeugungskräfte, Unzucht ꝛc. ob Bordelle? §. 280. Gegen Selbstmord §. 281. Ursachen der fremden Beleidigungen §. 282. In Absicht der Verlezungen der persönlichen Sicherheit, und zwar a) die aus vermeidlicher Unwissenheit entspringen — Hebammen, Wein- Essig- Tabacksfabrikanten ꝛc. §. 283. b) aus strafbarer Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit §. 284. Vernachläßigungen? §. 285. Verwahrlosungen? §. 286. c) mit Vorsaz und Willen, als Kränkungen, Verwundungen, Verstümmelungen, Todschlag §. 285—290. Gefahren der Gesundheit und des Lebens von Seiten der willenlosen Natur, Mittel dagegen §. 291. 292.

II. Kap. Von der Erhaltung der moralischen Kräfte der Staatsbürger §. 293—313.

Kulturpolizei, was? §. 293. Allgemeine Mittel §. 294. Ursachen der Verlezungen §. 295. Pflicht der höchsten Gewalt in Absicht derselben §. 296. 297. Unwissenheit und Irrthum; — Folgen davon, Aberglaube §. 298. Religiöser und physischer Aberglaube §. 299. Aeusserungen des Ersten und Mittel dagegen §. 300. Aeusserungen des Lezten: in Wundersucht §. 301. im vorwizigen Erforschen der Zukunft, und Streben nach einer Verbindung mit der Geisterwelt §. 302. durch abergläubische Verwahrungssucht, Bestreben, durch geheime Kräfte Krankheiten zu heilen, oder sich dadurch in den Besiz irdischer Güter zu sezen §. 303. Grobe Ausschweifungen der Phantasie §. 304. Unglaube? §. 305. Verirrungen, welche aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Gefühlsvermögens

Digitized by Google

gens entspringen §. 306. als Fühllosigkeit, Leichtsinn, Frivolität, Ausgelassenheit, thierische Unempfindlichkeit, thierische Sinnlichkeit, Geschmacklosigkeit ꝛc. wie hilft die Polizei dagegen? §. 307. Aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Begehrungsvermögens entstehen: ausschweifender Luxus §. 308. schädliche Uiberspannung, Flatterhaftigkeit, Nachahmungssucht §. 309. Neubegierde, Zudringlichkeit §. 310. Eitelkeit, Ruhmsucht, Duell ꝛc. §. 311. Barbarische Härte gegen Menschen und Thiere, Neid, Rachsucht, absichtliche Verführung §. 312. Polizeimittel dagegen §. 313.

III. Kap. Von der Wiederherstellung der verlohrnen physischen und moralischen Kräfte der Staatsbürger §. 314—327.

Medicinal- und Sanitätspolizei, was? §. 314. Ein verdorbener Zustand? §. 315. Gehülfen der Polizei, als Aerzte ꝛc. Volkslehrer §. 316. Pflichten dieser Personen §. 317. Pflichten der Polizei bei denselben §. 318—324. als Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten jener Personen, — Medicinal- und Sanitätsordnungen §. 319. Verpflegung der armen Kranken, Verunglückten ꝛc. §. 320. gegen ansteckende Krankheiten, Pest, Blattern ꝛc. §. 321. Krankenhäuser §. 322. Gesundbrunnen, Bäder §. 323. Bekanntmachung neuer Erfindungen §. 324. Pflicht der Polizei, um die Menschen zu ihrer verlohrnen gesunden Vernunft wieder zurückzubringen §. 325. Heilbare unschädliche Wahnsinnige §. 326. Toll- und Irrenhäuser §. 327.

Zweite Abtheilung. Realpolizeiwissenschaft §. 328—363.

I. Kap. Von der Erhaltung der dinglichen Güter der Staatsbürger § 328—355.

Allgemeine Realpolizeiwissenschaft, und dingliche Sicherheitspolizei? §. 328. Das verletzte Eigenthum kann gehören a) dem Staate, b) einer Gemein-

Digitized by Google

Gemeinheit, c) einer Privatperson §. 329. Worin die Verlezung besteht? §. 330. Grund derselben, und Polizeimittel dagegen §. 331. Selbstverlezungen bei Staatsgütern §. 332. Mittel von Seiten der Polizei dagegen §. 333. Verlezungen in Hinsicht aa) der öffentlichen Gewässer ꝛc. Mittel: als Polizeianstalten zur Verhütung der Wassernoth ꝛc. Rettungsanstalten: Signale, Wasserhöhmesser ꝛc. §. 334. bb) der Heer- und Landstraßen, Brücken ꝛc. §. 335. cc) der wüsten Gegenden §. 336. dd) der herrenlosen Güter §. 337. aa) der Domainen §. 338. bb) der nuzbaren Regalien §. 339. als α) beim Zollregal, β) Geleitsregal §. 340. γ) Post- δ) Münzregal §. 341. ε) Berg- und Salzregal, Forst- und Jagdregal §. 342. Bei Gemeindegütern §. 343. Selbstverlezungen bei Privatgütern, als a) Geiz, Habsucht §. 344. in Absicht unrechtmäßiger Erwerbmittel, als b) Hazardspiele, Lotto, Schuldenmachen §. 345. Verschwendung §. 346. Verlezungen durch Andere, unbeabsichtigte, vorsäzliche §. 347. Feuersbrünste — Polizeianstalten dabei §. 348. Feuerschauamt §. 349. Lösch- und Rettungsanstalten §. 350. Betrug §. 351. Feiner und grober Betrug §. 352. Polizeimittel dagegen §. 353. Diebstal, Räuberei §. 354. Verlezungen des Eigenthums durch die willenlose Natur — Erdbeben, Hagelschlag, Viehseuchen — Polizeimittel §. 355.

II. Kap. Von der Restitution der durch Zufall und Naturereignisse verlezten dinglichen Güter der Staatsbürger §. 356—363.

Einleitung §. 356. Allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt §. 357. Aus der Staatskasse kann die Entschädigung nicht gegeben werden §. 358. Die Bestimmung der Beitragssumme hängt nicht von einzelnen Staatsbürgern ab §. 359. Brandversicherungsanstalten §. 360. Erndtassekuranzanstalten §. 361. Viehassekuranz-

Digitized by Google

assekuranzanstalten §. 362. Kreditsysteme, Pfand- und Leihhäuser §. 363.

Zweites Hauptstück. Besondere Polizeiwissenschaft §. 364 — 395.

Erster Abschnitt. Polizei der Stände §. 364 — 378.

I. Kap. Eintheilung und allgemeine Bestimmung der Verhältnisse der Stände gegen einander §. 364 — 371.

Allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt bei der Bestimmung der Verhältnisse der Stände §. 364. Polizei der Stände, was? §. 365. Eintheilung der Staatsbürger in Land- Forst- und Bergwirthe §. 366. Handwerker, Handelsleute — Bürger- und Adelstand §. 367. Soldaten, Gelehrte §. 368. Gesinde, Fremdlinge §. 369. Besondere Gesellschaften und Korporationen §. 370. Grundsäze in Hinsicht der Beurtheilung dieser Stände § 371.

II. Kap. Wirkungskreiß der Polizei in Absicht der verschiedenen im Staate befindlichen Stände §. 372 — 378.

Bauernstand, wie ist ihm Freiheit und Eigenthum zu verschaffen? §. 372. Forst- Jagd- und Bergbediente, wie sind sie einzuschränken? §. 373. Handwerker, Kaufleute, ob sie vor andern Ständen zu begünstigen? §. 374. Soldaten und Gelehrte, ob eine übertriebene Werthschäzung derselben räthlich? §. 375. Fremdlinge, ob ihnen Vorzüge vor den Einheimischen einzuräumen? §. 376 Gesinde, welche Polizeianstalten? §. 377. Welche Einschränkungen von der Polizei in Absicht dieser Stände erlaubt sind? §. 378.

Zweiter Abschnitt. Gewerbe - Polizei §. 379 — 395.

I. Kap. Von den im Staate befindlichen Gewerben, in sofern sie Gegenstände der Polizei sind, überhaupt §. 379 — 386.

Allge-

Digitized by Google

Allgemeine Eintheilung der Gewerbe, Begriff der Gewerbepolizei §. 379. Das Eigenthümliche und der Umfang derselben §. 380. 381. Das land- forst- und bergwirthschaftliche Gewerbe §. 382. Handwerke, Manufakturen und Fabriken §. 383. Handel §. 384. Verbindlichkeiten und Rechte der höchsten Gewalt in Absicht der Gewerbe §. 385. Hauptmittel derselben §. 386.

II. Kap. Von den Hindernissen bei den Gewerben, und den Mitteln, welche die Polizei zu wählen hat, um dieselben aus dem Wege zu räumen §. 387—395.

Unrichtige Vertheilung und Vermischung der Stadt- und Landgewerbe §. 387. Hindernisse bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe §. 388. 389 bei dem forstwirthschaftlichen Gewerbe §. 390. bei dem bergwirthschaftlichen Gewerbe §. 391. bei den Handwerken, Manufakturen, Fabriken §. 392. 393. beim Handel §. 394. 395.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Dritter Theil. Die Lehre von der öffentlichen Erziehung, oder von der möglichst zweckmäßigen Vorsorge der höchsten Gewalt für Aufklärung und Sittlichkeit §. 396—450.

Erstes Hauptstück. Von der öffentlichen Erziehung, und den, in Rücksicht derselben, zu treffenden Anstalten überhaupt §. 396—436.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze über die Natur und das Wesen der öffentlichen Erziehung §. 396—423.

Einleitung. Begriff, Umfang und Theile dieses Hauptstücks 396—403.

Lehre von der öffentlichen Erziehung, was? §. 396. Grundsätze, von denen ausgegangen werden muß §. 397. 398. 399. Umfang und In-

Digitized by Google

Inhalt der Wissenschaft §. 400. 401. Theile derselben §. 402. Litteratur §. 403.

I. Kap. Entwickelung des Begriffs der öffentlichen Erziehung, und allgemein daraus hergeleitete Grundsäze §. 404—410.

Der Mensch soll den Gebrauch der Kräfte seiner Freiheit zu verdanken haben §. 404. Alle Naturanlagen müssen zweckmäßig ausgebildet werden §. 405. Allgemeiner Begriff der öffentlichen Erziehung §. 406. Zweck derselben §. 407—410.

II. Kap. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Absicht der Erziehung überhaupt §. 411—423.

Die höchste Gewalt soll die im Menschen vorhandenen Mittel so anzuwenden verstehen, daß auch selbst der Schein der Eigenmächtigkeit dabei verschwindet §. 411. Pflichten der Staatsbürger in Absicht der Erziehung, — Privatinstitute? Was hat die höchste Gewalt bei denselben zu thun? §. 412. Zweck der öffentlichen Erziehung? §. 413. Schulen und Kirchen? §. 414. Genauere Bestimmung der Schulen §. 415. Verbindlichkeiten der Staatsobern in Absicht derselben §. 416. 417. Genauere Bestimmung der Kirchen §. 418. Kirchen als Privatinstitute §. 419. Rechte der höchsten Gewalt über diese §. 420. Duldung derselben §. 421. Oeffentl. Kirchenanstalten, welche? §. 422. Indirekte Bildungsanstalten, als Privatinstitute §. 423.

Zweiter Abschnitt. Nähere Bestimmung der Erziehung im Staate, besonders in Rücksicht des Stoffs derselben §. 424—436.

I. Kap. Uiber die allgemeine Erziehung des Menschen zum Menschen §. 424—431.

Allgemeine Erziehung? §. 424. Sie beschäftiget sich 1) mit der körperlichen Erziehung §. 425.

2) mit

Digitized by Google

2) mit der geistigen Erziehung §. 426. Alle Kräfte der Seele müssen gehörig gegen einander ausgebildet werden §. 427. Intellectuelle, ästhetische und praktische Erziehung? §. 428. Unterricht, wie wirkt er? §. 429. Erziehung zu einer legalen und moralischen Handlungsweise §. 430. Kenntnisse, die durch Unterricht beigebracht werden müssen §. 431.

II. Kap. Uiber die besondere Erziehung des Menschen zum Staatsbürger §. 432 — 436.

Zweck der besondern Erziehung §. 432. Theile derselben; die generelle und specielle §. 433. Erweckung der gemeinnützlichen und Leitung der eigennützigen Triebe §. 434. Erziehung zum Gehorsam gegen rechtmäßige Vorgesezte §. 435. Erziehung für einen Stand §. 436.

Zweites Hauptstück. Von der öffentlichen Erziehung und den in Hinsicht derselben zu treffenden Anstalten ins Besondere §. 437 — 450.

Erster Abschnitt. Bestimmung der im Staate nothwendigen direkten Bildungsanstalten in Absicht ihrer Form §. 437 — 446.

Forderungen bei denselben §. 437. Elementarschulen? Kirchen? §. 438. Unterricht und eigentliche Erziehung in den Ersten? §. 439. Elementarschulen für das weibliche Geschlecht? §. 440. Unterricht in den Kirchen? §. 441. Schulen für Gelehrte, wie sollen sie seyn? §. 442. Militair. Handels. Realschulen? §. 443. Ober. Schul. und Kirchenkollegium? §. 444. Konsistorien, Schulämter? §. 445. Seminarien für Schul. und Kirchenlehrer; Schul. und Kirchenversammlungen? §. 446.

Zweiter Abschnitt. Von den indirekten Bildungsanstalten im Staate, hauptsächlich in Rücksicht ihrer Form §. 447 — 450.

Können nur Privatinstitute seyn. §. 447. Buchhandel, als Beförderungsmittel der Nationalkul-

Digitized by Google

tur §. 448. Schauspiele, musikalische, Tanz- und andere Gesellschaften §. 449. Volksfeste? §. 450.

Der Staatsverwaltungslehre A) in Ansehung der innern Verhältnisse

Vierter Theil. Staatswirthschaftslehre, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Erwerbung, Vermehrung und Anwendung des Staatsvermögens §. 451 — 825.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Staatswirthschaftslehre §. 451 — 552.

Einleitung. Allgemeine Begriffe und Theile dieses Hauptstücks §. 451 — 466.

I. Kap. Namen, Begriff und Zweck der Staatswirthschaft §. 451 — 458.

Die Mittel zur Sicherung und Beförderung des Staatszwecks befinden sich ursprünglich im Eigenthume der Staatsbürger. — Nationalvermögen? §. 451. Grund- und produktives Eigenthum, was? §. 452. Ertrag; — Einkommen? §. 453. Wirthschaften? Allgemeine Bestimmung des Theils, den Jeder zum Staatsvermögen geben muß §. 454. Staatsvermögen, Staatskraft? §. 455. Staatswirthschaft? §. 456. Staatswirthschaftslehre, Grundsäze derselben §. 457. Unterschied von Polizei ꝛc. §. 458.

II. Kap. Genauere Bestimmung des Umfangs der Staatswirthschaftslehre nach allen ihren Theilen §. 459 — 466.

Die Kenntniß von dem Entstehen des Nationalvermögens ist nothwendig §. 459. Der erste Theil der Staatswirthschaftslehre ist die Gewerbskunde §. 460. Der zweite Theil die Industriekunde §. 461. Theile der Gewerbskunde §. 462. Der dritte Theil: die Finanzkunde §. 463. 464. 465. Die Staatswirthschaftslehre besteht also aus einer Reihe

von

Digitized by Google

von Wissenschaften im uneigentlichen Verstande §. 466.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze von der Erwerbung und Vermehrung des Nationalvermögens §. 467—507.

I. Kap. Genauere Bestimmung des Nationalvermögens, und der auf dasselbe wirkenden Kräfte der Staatsbürger §. 467—488.

Forderungen bei der Bildung der staatswirthschaftlichen Theorie §. 467. Ursprung der geltenden allgemeinen Grundsäze bei derselben §. 468. Untersuchung derselben, wie? §. 469. 470. Erwerber und Verzehrer im Staate? §. 471. Theile, woraus das Nationalvermögen besteht. — Haupt- und Grundkapital §. 472 Produktions- oder Industriekapital §. 473—475. das verzehrbare § 476 das stehende Produktionskapital §. 477. das umlaufende Kapital § 478. Erwerbende Staatsbürger, welche? §. 479. Verzehrende? §. 480. Richtiges Verhältniß zwischen den erwerbenden und verzehrenden Staatsbürgerklassen §. 481. Die proportionelle Menge wirksamer Kräfte zum Staatsboden §. 482. Das richtige Verhältniß der produktiven Arbeiten der Staatsbürger zu den ausländischen §. 483. Hauptgrundsaz bei der Erwerbung §. 484 Die Landwirthschaft ist die sicherste Grundlage des Nationalwohlstandes § 485. Werth der Manufaktur- und Fabrikarbeiten? §. 486. des inländischen und ausländischen Handels §. 487. Gemeinschaftliche Verbindung aller dieser produktiven Arbeiten §. 488.

II. Kap. Uiber die Mittel und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Vermehrung des Nationalvermögens §. 489—507.

Die höchste Gewalt muß die freie Thätigkeit der Bürger erwecken, den möglichst größten Wir-

Digitized by Google

klungskreiß zu verschaffen suchen, den Genuß und Gewinn sichern, und nicht künsteln wollen §. 489. Sie muß die produktiven Arbeiten nach ihrem Einflusse auf das Ganze würdigen §. 490. Gerechte Belohnungen §. 491. Sie muß für ein richtiges Verhältniß zwischen den Verzehrenden und Erwerbenden sorgen; nüzliche Erfindungen bekannt machen; die darauf wirkenden Wissenschaften unterstüzen ꝛc. §. 492. durch plözliche Veränderungen den Gang der Erwerbung nicht unterbrechen; keine Eingriffe in das Eigenthumsrecht ꝛc. §. 493. keine künstlichen Mittel §. 494. Specielle Mittel der höchsten Gewalt in Absicht der Landwirthschaft §. 495 — 499. der Handwerke §. 500 — 503. des Handels §. 504. daraus hergeleitete Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt §. 505 — 507.

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsäze von der Erhebung, Anwendung und Vermehrung des Staatsvermögens §. 508 — 552.

I. Kap. Genauere Bestimmung des Staatsvermögens, und der möglichst zweckmäßigen Art, dasselbe zu erheben §. 508 — 526.

Staatsvermögen im weitern Sinne, Staatsaufwandssumme? §. 508. 509. Zweck der Finanz §. 510. Staatsvermögen im engern Sinne §. 511. Jeder Staatsgenosse soll entweder die nöthigen Dienste leisten, oder entschädigen §. 512. Staatsbedürfnisse? §. 513. Staatsvermögen, wie soll es angewendet werden? §. 514. Was müssen die Finanzbeamten in Absicht desselben wissen? §. 515. Erhebung des Staatsvermögens, wie? §. 516. Kein Recht darf dabei verlezt werden §. 517. Staatseinkünfte? §. 518. Negative Beiträge? Positive, direkte und indirekte Beiträge §. 519. Wie sollen sie gegeben werden? §. 520. Physiokratisches Finanzsystem, Einwürfe dagegen §. 521. Entwurf zu einem verbesserten Finanzsystem

Digitized by Google

syſtem §. 522—525. Auſſerordentliche Staatsbedürfniſſe, wie zu befriedigen? §. 526.

II. Kap. Von der Anwendung und Verrechnung des Staatsvermögens §. 527—538.

Allgemeine Bedingung bei den Staatsausgaben §. 527. Allgemeine und beſondere Staatsausgaben §. 528. Beſondere Bedingungen bei den Staatsausgaben §. 529—533. Die Beamten des Staatsvermögens ſind bloße Verwalter §. 534. Sie müſſen daſſelbe verrechnen §. 535. Pflichten der höchſten Gewalt dabei §. 536—538.

III. Kap. Genauere Beſtimmung der Finanzhoheit in Hinſicht der allgemeinen Mittel und Anſtalten §. 539—548.

Rechte der höchſten Gewalt §. 539. Recht der Finanzgeſetzgebung? §. 540. In Abſicht der Induſtrie §. 541. Vollziehung der Finanzgeſetze §. 542. Müſſen durch Gründe unterſtützt werden §. 543. Die Erhebungsmittel müſſen einfach ſeyn §. 544. Projekt- und Plusmacher ſind zu entfernen §. 545. Recht der Aufſicht auf die Finanzbeamten §. 546. 547. Pflicht, allmählige Verbeſſerungen im Finanzweſen zu treffen §. 548.

IV. Kap. Litteratur §. 549—552.

Zweites Hauptſtück. Beſondere Staatswirthſchaftslehre §. 553—825.

Erſter Theil. Gewerbskunde §. 553—707.

Erſtes Buch. Von der unmittelbaren Erwerbung §. 553—653.

Erſter Abſchnitt. Von der Landwirthſchaft §. 553—609.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Landwirthſchaftskunde §. 553—558.

Bedingung bei der formellen Beſtimmung der in der Gewerbskunde aufzunehmenden

Digitized by Google

Grundsätze §. 553. 554. Landwirthschaftskunde? — Theile derselben, landwirthschaftliche Haushaltungskunde? §. 555. Landwirthschaftliche Produktionskunde; Theile derselben § 556. Gegenstände des Gewerbes §. 557. Litteratur §. 558.

I. Kap. Von der landwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 559 — 567.

Entwickelung des Begriffs §. 559. Beurtheilung der Aecker nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Güte §. 560 Das Verhältniß des Viehstandes zu den Feldern § 561 der Wiesen und Weiden ꝛc § 562. der Obst und anderer Gärten §. 563. Bestimmung des Ertrags und Werth eines Landguts §. 564 Personen bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe und ihre Geschäfte §. 565. Landwirthschaftliche Gebäude und ihre Einrichtung § 566.

II. Kap. Von der landwirthschaftlichen Produktionskunde §. 567 — 609. 1) Ackerwirthschaft §. 567 — 587.

Bedingungen bei einer zweckmäßigen Ackerwirthschaft § 567. Kenntniß der Erdarten §. 568. Wachsthum der Pflanzen, was? und wie? §. 569. Die beste gemischte Erdart §. 570. Wirkung der Erdarten §. 571. Dünger — Mist §. 572. Behandlung desselben §. 573. Einfluß der äusseren Lage auf die Fruchtbarkeit der Felder §. 574. Bearbeitung des unangebaueten Bodens §. 575 Bearbeitung des Ackerlandes, — Ackerwerkzeuge §. 576. Bestellung des Feldes §. 577 578. Getreidearten — Samen — Saatzeit — Säen §. 579. Krankheiten des Getreides; schädliche Thiere, Unkräuter §. 580. Wirkungen der Luftveränderungen auf das Getreide §. 581. Mehlreiche und zur Nahrung der Menschen dienende Fruchtarten §. 582. Mehlreiche und andere Fruchtarten (Futterkräuter) §. 583. Wurzelgewächse §. 584. Oelreiche und andere Pflanzen (Handelspflanzen)

Digitized by Google

zen) §. 585. Erndte §. 586. Ackerumschlag, Wirthschaftsplan §. 587. 2) Viehwirthschaft §. 588 – 595. Begriff §. 588. Viehzucht? Viehstand? §. 589. Größe desselben §. 590. Verbesserung der Vieharten §. 591. Nuzbare Hausthiere §. 592—595. 3) Wiesen- und Weidewirthschaft §. 596 – 604. Begriff §. 596. Anzahl der Wiesen §. 597. Benuzung derselben §. 598. Düngung §. 599. Wässerung §. 600. Verbesserung §. 601. Dauernde Grasarten §. 602. Abmähen §. 603. Weiden? §. 604. 4) Gartenwirthschaft §. 605 – 609. Begriff §. 605. Anlage eines neuen Gartens §. 606. Gartenpflanzen §. 607. Obst? — Erzielung desselben §. 608. Obstarten? §. 609.

Zweiter Abschnitt. Von der Forstwirthschaft §. 610 — 632.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Forstwirthschaftskunde §. 610 – 613.

Begriff und Theile derselben §. 610. Inhalt der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 611. Theile der forstwirthschaftl. Produktionskunde §. 612. Litteratur §. 613.

I. Kap. Von der forstwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 614 — 620.

Waldungen, was? §. 614. Holzsortimente? §. 615. Wadelzeit? Abholzen? Anweisen? §. 616. Waldmast, Borkenreissen, Harzscharren, Sammlung des Holzsamens, Benuzung des Waldbodens, wilde Thiernuzung §. 617. Krankheiten der Bäume §. 618. Forstpersonale §. 619. Gebäude, Geräthschaften §. 620.

II. Kap. Von der forstwirthschaftlichen Produktionskunde §. 621. 1) Holzwirthschaft §. 621 – 627.

Begriff §. 621. Allgemeine Bestimmung der Behandlung der Waldungen §. 622. Genauere Entwickelung derselben, Forstsicherung? Forstkultur

Digitized by Google

kultur §. 623. Schläge, wie viel sollen gemacht werden? §. 624 Benuzung des Waldes §. 625. Verbesserung §. 626. Nadel- und Laubholzarten §. 627. 2) Jagd- und wilde Fischereiwirthschaft §. 628 — 632. Begriff §. 628. Eintheilung der Jagd, — Wildstand, wie groß? § 629. Nuzbare, wilde Säugthiere § 630. Nuzbare wilde Vögel §. 631. Waldfischerei? §. 632.

Dritter Abschnitt. Vom Bergbau §. 633 — 653.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Bergbaukunde §. 633 — 636.

Begriff? §. 633. Theile der Bergbaukunde überhaupt §. 634. Theile der bergwirthschaftlichen Produktionskunde §. 635. Litteratur §. 636.

I. Kap. Von der bergwirthschaftlichen Haushaltungskunde §. 637 — 642.

Bedingungen, unter welchen ein Bergbau unternommen werden kann? §. 637 — 639. Personale §. 640. Tag- und Grubengebäude, Maschinen §. 641. Werkzeuge §. 642.

II. Kap. Von der bergwirthschaftlichen Produktionskunde §. 643 — 653. 1) Gruben- und Hüttenbau §. 643 — 650.

Grundsäze bei denselben §. 643. Anlage eines Grubenbaues §. 644. Stollen, Schächte, Gewinnung der Erze §. 645. Verzimmerung und Vermauerung §. 646. Fliehörter, Wetterlösung? §. 647. Kunstwerke, Aufschlagewasser? §. 648. Nuzbare unterirdische Produkte §. 649. Pochen, Schmelzen, Amalgamiren §. 650. a) Tagewerkbau §. 651 — 653. Begriff §. 651. Einrichtung desselben §. 652 Nuzbare Fossilien, welche einfach gewonnen werden §. 653.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Buch. Von der mittelbaren Erwerbung §. 654—707.

Erster Abschnitt. Von Handwerken, Manufakturen und Fabriken §. 654—688.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Handwerkskunde oder der Technologie §. 654—666.

Handwerker im Allgemeinen, was? §. 654. Manufakturist, Fabrikant? §. 655. Warum muß der Staatswirth die Handwerke kennen? §. 656. Technologie? §. 657. Umfang derselben §. 658. 659. Besondere Technologie, welche Handwerke sollen in ihr aufgenommen werden? §. 660. Grundsaz, von dem bei der Bildung derselben auszugehen ist §. 661. Grundsäze bei der zu wählenden Ordnung? §. 662. Handwerke der ersten Ordnung, oder der einfachen Verarbeitung §. 663. Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung §. 664. Litteratur §. 665.

I. Kap. Von der allgemeinen Technologie, oder der technologischen Haushaltungskunde §. 666—673.

Entwickelung des Begriffs §. 666. Personen bei den Handwerken §. 667. Forderungen zur Begründung eines Handwerks §. 668. 669. Ausgaben für Gebäude, Maschinen §. 670. Materialien, Bestimmung des Verkaufspreises §. 671. Bedingungen zur zweckmäßigen Betreibung des Gewerbes §. 672. Wirthschaftsplan, Verrechnung §. 673.

II. Kap. Von der besondern Technologie, oder der technologischen Produktionskunde §. 674—687.

Begriff §. 674. Handwerke der ersten Ordnung, welche Körper aus dem Pflanzenreiche weiter verarbeiten, und zwar solche, bei welchen das Geschäft durch Menschenkräfte und Handwerks-

Digitized by Google

zeug verrichtet wird §. 675. 676. Handwerker, wobei vorzüglich Maschinen gebraucht werden §. 677. Chemische Handwerke §. 678. Handwerke, welche Produkte aus dem Thierreiche weiter verarbeiten, und zwar durch Menschenkräfte und Handwerkszeug §. 679. durch Maschinen §. 680. durch Anwendung chemischer Grundsäze §. 681. Handwerke, welche Körper aus dem Mineralreiche veredeln, und zwar durch Menschenkräfte und Handwerkszeug §. 682. durch Maschinen § 683. durch chemische Hülfe §. 684. Handwerke der zweiten Ordnung, oder der zusammengesezten Verarbeitung §. 685—687.

Zweiter Abschnitt. Vom Handel §. 688—707.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Handelskunde §. 688 — 691.

Begriff der Handelskunde, — Handelsleute? §. 688. Gegenstände des Gewerbes §. 689. Allgemeine und besondere Handelskunde, was? §. 690. Litteratur §. 691.

I. Kap. Von der allgemeinen Handelskunde § 692 — 699.

Begriff? § 692. Bedürfniß? Tauschen? Waare? Preiß? §. 693. Waarenkunde? §. 694. Maaße und Gewicht? §. 695. Personen §. 696. Gebäude §. 697. Buchhalten? § 698. Rheeder? Bodmerei? Assekuranz? Haverei? §. 699.

II. Kap. Von der besondern Handelskunde §. 700 — 707.

Begriff? §. 700. Hauptrubriken des Handels: Alleinhandel, Kompagniehandel §. 701. Waarenhandel? §. 702. mit rohen Produkten; — Arten desselben §. 703. Handel mit verarbeiteten Produkten; Arten desselben §. 704. Wechselhandel? §. 705. Kommissionshandel? §. 706. Gemächlichkeits, stille und octroirte Gesellschaften §. 707.

Digitized by Google

Zweiter Theil. Industriekunde §. 708—742.

Erstes Buch. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der unmittelbaren Erwerbung §. 708—726.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Industriekunde §. 708—713.

Entwickelung des Begriffs §. 708. Unterschied zwischen Industrie und Polizei §. 709. Zweck in Absicht des Staatswirths §. 710. Theile der Industriekunde §. 711. 712. Litteratur §. 713.

Erster Abschnitt. Von der landwirthschaftlichen Industriekunde § 714—718.

Entwickelung des Begriffs und Hauptgrundsätze der Industrie §. 714. 715. Pflichten der höchsten Gewalt in Absicht des landwirthschaftlichen Gewerbes, — öffentlicher Unterricht §. 716. Produktionstabellen, landwirthschaftl. Kommissionen, ökonomische Gesellschaften §. 717. Beförderung des Absatzes; Aufmunterung durch Belohnungen und Beispiele; Verbesserung der Viehzucht; Kleebau, Stallfütterung; öffentliche Niederlagen, Baumschulen, Dorfgärtner, Bekanntmachung neuer Entdeckungen §. 718.

Zweiter Abschnitt. Von der forstwirthschaftlichen Industriekunde §. 719—722.

Einschränkung der Holzkonsumtion, Vermehrung der Mittel dazu §. 719. Forstschulen, fortgesetzte Aufsicht über die Forstbediente §. 720. Gemeinfaßliche Belehrung aller Staatsbürger zur Schonung und zu den Anpflanzungen in den Forsten §. 721. Torf und Steinkohlen Aufsuchen, Floßanstalten §. 722.

Dritter Abschnitt. Von der bergwirthschaftlichen Industriekunde §. 723—726.

Unterricht und Erziehungsanstalten §. 723. Oeffentlicher Unterricht über die Theilnahme am Berg-

Digitized by Google

Bergbau §. 724. Geldpreise dem Auffinder neuer Erzgänge, Bergfreiheit §. 725. Belohnungen für neue Erfindungen, Hülfs- und Kreditkassen, Beförderung des Handels mit rohen und halbrohen Erzen §. 726.

Zweites Buch. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Verbesserung der mittelbaren Erwerbung §. 727—742.

Erster Abschnitt. Von der technischen Industriekunde §. 727—735.

Entwickelung des Begriffs §. 727. Grenzen der technischen Industriekunde §. 728. Verbesserungen bei den Handwerken können Statt finden in Absicht der Menge und Güte der Waaren §. 729. Pflichten der höchsten Gewalt: Verordnungen, Aufmunterungen, Belohnungen, um die fehlenden rohen Produkte im Lande selbst anzubauen, oder wohlfeil herbei zu schaffen §. 730. Unterstüzung der Handwerke, die sich durch Menge von Produktionen auszeichnen §. 731. Belehrung über die Forderungen, welche das Publikum an den Waaren macht; öffentliche Institute, als Kunstkabinette, Zeichen- und andere Schulen §. 732. Belohnungen für gemachte Erfindungen, Beispiel, Handelsverträge §. 733. Mittel, um Handwerke im engern Sinne §. 734. um Manufakturen und Fabriken empor zu bringen, und welche? §. 735.

Zweiter Abschnitt. Von der Handelsindustriekunde §. 736—742.

Begriff §. 736. Allgemeines Princip §. 737. Einfache Gesetze und keine Eingriffe in das Eigenthumsrecht §. 738. Die höchste Gewalt soll durch negative Wirksamkeit für den Handel wohlthätig werden, Konkurrenz der Verkäufer §. 739. Oeffentliche Banken? §. 740. Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen §. 741. Gute Heer-

Digitized by Google

Heerstrassen, Kanäle, Posten, Zölle, Schulen u. s. w. §. 742.

Dritter Theil. Finanzwissenschaft §. 743—825.

Erstes Buch. Uiber das Verhältniß der im Staate lebenden Volksmenge zum Nationalvermögen, oder die Bevölkerungskunde §. 743—757.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang der Finanzwissenschaft §. 743—748.

Entwickelung des Begriffs §. 743. Bei der Finanzkunde muß auf geltende Grundsäze Rücksicht genommen werden, wie? §. 744. Umfang der Finanzwissenschaft §. 745—747. Litteratur. 748.

Erster Abschnitt. Von der im Staate lebenden Volksmenge, und den Mitteln sie so genau als möglich zu erfahren. §. 749—754.

Grundsäze, von denen ausgegangen wird §. 749. Von den Mitteln, die Menschenanzahl zu erfahren überhaupt §. 750. Wirkliche Zählungen, Schäzungen §. 751. Zählungen, wie? §. 752. Schäzungen, wie? §. 753. 754.

Zweiter Abschnitt. Von den Mitteln und Anstalten der höchsten Gewalt, in Hinsicht der möglichst zweckmäßigen Volksvermehrung §. 755—757.

Bevölkerungskunde, was? §. 755. Positive Mittel zur Vermehrung der Volksmenge §. 756. 757.

Zweites Buch. Finanzwissenschaft im engern Sinne, oder die Lehre von der Erhebung und Verwendung des Staatsvermögens §. 758—815.

Erster Abschnitt. Von den Staatsausgaben §. 758—772.

I. Kap. Von den ordentlichen Ausgaben des Staats §. 758—765.

All-

Digitized by Google

Allgemeine, besondere, ordentliche, ausserordentliche Staatsausgaben? §. 758. Ausgaben in Absicht der innern und äussern Staatsverhältnisse; Gründe, warum die Lehre von den Staatsausgaben eher, als die von Staatseinnahmen abgehandelt werden muß §. 759. Ausgaben zur Erhaltung der höchsten Würde §. 760. Zur Unterhaltung der Staatsbeamten §. 161. Größe und Art derselben §. 762. Zur Erhaltung der grossen wohlthätigen Staatsanstalten §. 763. Zur Erhaltung des Militairs, des Gesandtenwesens ꝛc. §. 764. Besondere Pflicht der Finanzbeamten dabei §. 765.

II. Kap. Von den ausserordentlichen Ausgaben des Staats §. 766—772.

Sie sind unbestimmbar, doch rechtmäßig, wenn sie nothwendig sind §. 766. Fond für dieselben §. 767. Bezahlen der Staatsschulden §. 768. Geldprämien für wohlthätige Handlungen §. 769. Für nüzliche Reisen des Regenten; für den Ankauf von Kunstkabinetten ꝛc. für Krönungs- Huldigungs- Vermählungs- Siegesfeste §. 770. Für Schul- und Erziehungsanstalten; für Verunglückte ꝛc. §. 771. Das Kassenwesen §. 772.

Zweiter Abschnitt. Von den Staatseinnahmen §. 773—815.

I. Kap. Von den Domainen §. 773—787.

Bewirthschaftung und Benuzung der Domainen? §. 773. Kritik des Begriffs von Domainen §. 774. Bestandtheile der Domainen? §. 775. Kammern? Pflichten der Staatsbeamten in Absicht der Domainenwirthschaft? §. 776. Arten die Domainen zu benuzen? §. 777. Selbstverwaltung? §. 778. Gewährsverwaltung? §. 779. Erbpacht? §. 780. 781. Zeitpacht? §. 782. 783. Zerschlagung der Domainen? §. 784. 785. 786. Veräusserung der Domainen, Ankauf derselben ꝛc. §. 787.

II. Kap.

Digitized by Google

II. Kap. Von den Régalien. 788—799.

Nuzbare Regalien, was? §. 788. Benuzungsart bei denselben? §. 789. Zollregal? §. 790. Wege und Geleitsregal? §. 791. 792. Postregal? §. 793. 794. Münzregal? §. 795 Berg- Salz- Salpeterregal? §. 796. 797. Forst- und Jagdregal? §. 798. Wasserregalien? §. 799.

III. Kap. Von Steuern und Abgaben §. 800—807.

Schwierigkeit dieser Lehre §. 800. Steuern, als Ergänzungsmittel, wann? §. 801. Hauptgesichtspunkte, von welchen bei der Beurtheilung der gangbaren Steuern ausgegangen werden muß §. 802. Eintheilung der Steuern §. 803. Grundsteuern §. 804. Gewerb- und Nahrungssteuern, baare Vermögenssteuern §. 805. Kopfsteuern; Rang- und Würdensteuern, Konsumtionssteuern ꝛc. §. 806. Aufferordentliche Steuern §. 807.

IV. Kap. Von Finanzoperationen §. 808—815.

Finanzoperationen, Grundsäze zur Prüfung derselben §. 808. Bekannte Arten derselben §. 809. Veräusserungen der Staatsgüter §. 810. Erhöhung der Steuern; freiwillige Beiträge; Rang- und Besoldungssteuern §. 811. Staatskredit? §. 812. Leibrenten; Tontinen §. 813. Staatspapiere? §. 814. Staatshazardspiele §. 815.

Drittes Buch: Kameralrechnungswissenschaft §. 816—825.

Erster Abschnitt. Uiber die Verrechnung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Staats §. 816—821.

Begriff? §. 816. Arten von Rechnungen §. 817. Posten, Rubriken §. 818. Rechnungsbücher? §. 819. Theile der Kameralrechnungswissenschaft in Absicht der Einnahmen §. 820. der Ausgaben 821.

Zwei-

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. Von der Revision und Justification der Rechnungen. §. 822—825.

Revision? Pflichten des Revidenten? §. 822. Prüfung der äussern Form und des innern Gehalts der Rechnungen §. 823. Monita, Gegenerinnerungen, Revisionsabschluß §. 824. Justification? Absolutorium, Decharge? §. 825.

Der Staatsverwaltungslehre B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Erster Theil. Die Verhandlungs- und Vertragswissenschaft oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Art, in Hinsicht der äussern Staatsverhältnisse, Verhandlungen einzuleiten, und Verträge abzuschließen §. 826—857.

Erstes Hauptstück. Von den Verhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten überhaupt §. 826—844.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstücks §. 826—829.

Entwickelung des Begriffs §. 826. Definition und Zweck der Verhandlungs- und Vertragswissenschaft §. 827. Inhalt und Umfang §. 828. Litteratur §. 829.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze über die Natur und das Wesen der Unterhandlungen und Verträge mit auswärtigen Staaten §. 830—838.

Unabhängigkeit und Freiheit der Staaten §. 830. Gegenseitige Dienste gründen sich auf gerechte Verträge §. 831. Keine Störung im rechtlichen Erwerbe und Besitze §. 832. Natürliche und künstliche Grenzen des Staatsgebiets §. 833. Keine Einmischung in die Gesezgebung des andern Volks §. 834. Rechte des Volks in eigenen Handlungen sein eigener Richter zu seyn §. 835. Gerechte Handelsverträge, was? §. 836. Gültigkeit anderer Verträge mit auswär-

Digitized by Google

wärtigen Nationen §. 837. Pflichten bei öffentlichen Unterhandlungen mit denselben §. 838.

Zweiter Abschnitt. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der mit auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge §. 839—844.

Verbindlichkeit zum Schuz gegen alle Arten von Beleidigungen §. 839. Recht auf die Mittel; Gesandte? §. 840. Pflichten derselben? §. 841. Recht auf Angriffs- und Vertheidigungskriege §. 842. Recht auf Zurüstungen §. 843. Waffenstillstand, Subsidienverträge, Off- und Defensivallianzen ꝛc. §. 844.

Zweites Hauptstück. Von den Unterhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten ins Besondere §. 845—857.

Erster Abschnitt. Von Sicherheitsbündnissen und Verträgen §. 845—851.

Bündnisse, was? — ungleiche Bündnisse? §. 845. Natur der Subsidienverträge §. 846. Vermittelung eines dritten Volks §. 847. Verstärkung der Sicherheitsbündnisse §. 848. Garantien? §. 849. Grenzverträge? §. 850. Familienverträge §. 851.

Zweiter Abschnitt. Von Handelsverträgen §. 852—857.

Allgemeine Bedingungen bei Handelsverträgen §. 852. Abschließung derselben §. 853. Gegenstände eines Handelsvertrags §. 854. Rechte einer dritten Nation bei derselben §. 855. Zweck der Handelsverträge §. 856. Gültigkeit derselben §. 857.

Digitized by Google

Der Staatsverwaltungslehre B) in Ansehung der äussern Verhältnisse

Zweiter Theil. Die Militairökonomie und Vertheidigungskunst, oder die Lehre von der möglichst zweckmäßigen Begründung und dem Gebrauche der Vertheidigungsmittel in Hinsicht auswärtiger Staaten §. 858—882.

Erstes Hauptstück. Von der Militairökonomie und Vertheidigungskunst überhaupt §. 858—876.

Einleitung. Begriff, Zweck und Umfang dieses Hauptstückes. §. 858—861.

Begriff? §. 858. Zweck in Absicht des Staatswirths §. 859. Umfang §. 860. Litteratur §. 861.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsäze über die Natur und das Wesen der Staatsvertheidigungsmittel §. 862—870.

Jeder Staatsbürger ist ein gebohrner Soldat; militairische Staaten? §. 862. Pflicht zur Waffenübung? §. 863. Alle Staatsbürger können keine Soldatendienste thun §. 864. Stehende Soldaten §. 865. Bleiben Staatsbürger; — Pflichten derselben §. 866. Last der Vertheidigung, wie vertheilt? §. 867. Gerechter Lohn dem Soldaten §. 868. Gewaltsame Werbungen, ob? §. 869. Verpflichtung der Soldaten, wie weit geht sie? §. 870.

Zweiter Abschnitt. Von den Grenzen der höchsten Gewalt in Hinsicht der Staatsvertheidigungsmittel §. 871—876.

Recht auf die Mittel §. 871. Kriegsrecht? Aber keine willkührlichen Bewaffnungen! §. 872. Recht der Gesezgebung §. 873. Kriegserklärung? §. 874. Ob Straf- Ausrottungs- Unterjochungskriege rechtlich? §. 875. Welche Vertheidigungsmittel können gebraucht werden? §. 876.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Hauptstück. Von der Militair-Ökonomie und der Vertheidigungskunst ins Besondere §. 877—882.

Erster Abschnitt. Von der Begründung der Kriegsmacht §. 877—880.

Größe der Kriegsmacht? §. 877. Aushebungsgeschäft? Land- und Bürgermiliz? §. 878. Subordination? Schuz gegen Mißhandlungen aller Art? Soldatenschulen? Sold? Invalidenkassen? §. 879. Festungen, Magazine? §. 880.

Zweiter Abschnitt. Von dem Gebrauche der Kriegsmacht §. 881—882.

In Friedenszeiten als Beistand der Polizeiobrigkeit §. 881. Im Kriege — Feldetat — Knechte für die Artillerie, Feldkommissariat, Proviantrain, Bäckerei ꝛc. §. 882.

Digitized by Google

Druckfehler, welche den Sinn entstellen.

In der ersten Abtheilung:

S. 25. Z. 7. v. u. lies erkennt und handelt er
S. 36. Z. 7. v. u. lies ungeachtet
S. 56. Statt §. 73. lies 75.
S. 69. Z. 4. v. o. streiche höchste weg.
S. 73. Z. 11. v. u. hinter Teutsch, lies: mit einer Vorrede von Kästner.
S. 118. Z. 9. v. o. lies Rousseau.
S. 144. Z. 6. v. u. Statt und lies als
S. 146. Z. 7. v. u. Statt körperlichen — lies bürgerlichen
— — Z. 12. v. u. streiche schon weg.

In der zweiten Abtheilung:

S. 6. Z. 16. v. o. lies Statt Ungebühr, Gebühr
S. 112. Z. 1. v. u. lies Statt mit, unter

In der dritten Abtheilung:

S. 13. Z. 3. v. o. lies hinter kann, auch
S. 145. Z. 11. v. o. lies Statt Riechsgras, Riechgras
— — Z. 18. v. o. l. Statt odcratum, odoratum
— — Z. 17. v. o. Statt Grauschmiele, A. cespitosa l. canescens
S. 160. Z. 10. v. o. l. hinter Abholzen, nicht
S. 201. Z. 13. v. o. l. Statt mittelbaren Gewerbskunde, Handwerkskunde
S. 207. Z. 11. v. u. Statt folgenden l. folgendem

Digitized by Google

Ueber Staats- und Privat-Bordelle. [illegible]
von Freydenberg. 1796.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google